AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK KÖLN: 1856

Köln (Regierungsbezirk)



Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.



Ein und vierzigster Jahrgang.

1856.

Abonnements-Preis: 15 Silbergroschen.

Druck der Langen'schen Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 1.

Dienstag den 1. Januar 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 1 Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 7. und 24. d. Mts. zu Berlin ausgegebenen Stücke 45 und 46 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 4316 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Cammin; 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkuwask; 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol; 4) von Conitz über Bruß bis zur Gränze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt;

Nr. 4317 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 25. September 1855;

Nr. 4318 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. November 1855, wegen der Königlich preußischen mit der Kurfürstlich hessischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Gränzgebiete. Vom 1. December 1855;

Nr. 4319 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1867 betreffend. Vom 8. Dezember 1855;

Nr. 4320 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 17. Oct. 1855;

Nr. 4321 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgränze in der Richtung auf Neidenburg, 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgränze in der Richtung auf Soldau oder auf Neuenburg, 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgränze in der Richtung auf Grieslinien;

Nr. 4322 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreisgränze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Obornifer Kreisgränze in der Richtung auf Rogasen;

Nr. 4323 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab in der Richtung nach Frankenstein über Wammewitz und Danchwitz bis an die Kreisgränze;

Nr. 4324 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militär-

straße in den Kreisen Simmern und Zell von der Gorenroth-Zeller Bezirksstraße über Carpel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße vor Buchenbeuern, und unter Nr. 4325 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Actien-Gesellschaft „Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg". Vom 15. Dezember 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Publikandum.

Nro. 2. Die neue Arzneitaxe betreffend. B. III. 4188.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen der Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, die mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 11. Dezember 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
gez. von Raumer.

Indem wir vorstehendes Publikandum hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß gedruckte Exemplare dieser Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten sind.

Köln, den 29. December 1855. Königliche Regierung.

Nro. 3. Die Kollekte für die Hagel-Beschädigten des Regierungs-Bezirks Düsseldorf betreffend. B. I. 7382.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. September d. J. B. I. 5461 in Betreff der nebenbezeichneten Kollekte, beauftragen wir sämmtliche Kommunalkassen und sämmtliche Steuerkassen unseres Bezirks, die ihnen von den betr. Deputirten aus dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf übergebenen Kollektengelder in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse demnächst abzuliefern, die betr. Nachweisungen aber an die Behörden zur Weiterbeförderung an uns einzusenden.

Köln, den 21. Dezember 1855. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 4. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 4. d. Mts. ist zur Constatirung der Abwesenheit, 1. des Paschalis Joseph Hoffmann, und 2. des Leonhard Hermann Joseph Hoffmann, beide aus Neuß, die Abhaltung eines Zeugnverhörs verordnet worden.

Köln, den 27. Dezember 1855. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 5. Kreis-Synode zu Mülheim.

Die durch die Kreissynode Mülheim a. Rhein erfolgte Wahl des Pfarrers Korten in Wahlscheid zum Superintendenten, die Wiederwahl des Pfarrers Noell in Mülheim a. Rhein zum Assessor und die Wahl des Pfarrers Jaeger in Köln, zum stellvertretenden Assessor der Synode ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evanglischen Oberkirchenrathe bestätigt worden.

Coblenz, den 15. Dezember 1855. Königliches Consistorium.

Nro. 6. Löschungs-Quittungen betreffend.

Die von uns ausgefertigten Löschungs-Quittungen über die von den Rentenpflichtigen durch Kapitalzahlung getilgten, an die Königliche Rentenbank zu entrichten gewesenen Renten sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt, und können daselbst gegen Rückgabe der Interims-Quittungen von den Betheiligten in Empfang genommen werden.

Münster, den 19. Dezember 1855. Königliche Direktion der Rentenbank.

Nro. 7. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1855 (einschließlich) bis 18. November 1856 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrhein'schen Theil des

Regierungs-Bezirks Köln

zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

		für den Berliner Scheffel														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Buchweizen		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	P.	Th.	Sg.	P.	Th.	Sg.	P.	Th.	Sg.	Pf.
...tini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1832 bis 1855 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein.		2	17	1	1	28	5	1	13	9	—	25	10	1	17	4
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise.																
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 33.																
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																
1. im Kreise Mülheim, und zwar:																
in den Bürgermeistereien Overath,																
Odenthal	a	2	17	1	1	28	5	1	13	9	—	24	—	1	17	4
	b	2	13	3	1	25	6	1	11	7	—	22	10	1	15	—
in den Bürgermeistereien Heumar	a	2	14	—	1	26	1	1	12	—	—	24	10	1	15	5
	b	2	10	4	1	23	3	1	9	11	—	23	7	1	13	2
...en übrigen Theilen des Kreises . .	a	2	17	1	1	28	5	1	13	9	—	25	10	1	17	4
	b	2	13	3	1	25	6	1	11	7	—	24	6	1	15	—
2. im Sieg-Kreise, und zwar: den Bürgermeistereien																
...rf, Herchen, Much, Ruppichteroth und ...ucke...th	a	2	5	6	1	19	8	1	7	2	—	21	11	1	10	3
	b	2	2	3	1	17	2	1	5	4	—	20	10	1	8	3
b. den Bürgermeistereien ...f, Oberpleis, Lauthausen Neunkirchen und ...nden	a	2	7	10	1	21	5	1	8	6	—	22	9	1	11	8
	b	2	4	5	1	18	10	1	6	7	—	21	7	1	9	7
...n den übrigen Theilen des Kreises . . .	a	2	10	2	1	23	2	1	9	10	—	23	6	1	13	1
	b	2	6	8	1	20	6	1	7	10	—	22	4	1	10	11
... der Bürgermeisterei Bilich . .	a	2	10	11	1	23	9	1	10	3	—	23	6	1	13	7
	b	2	7	4	1	21	1	1	8	3	—	22	4	1	11	5
... der Bürgermeisterei Deutz . . .	a	2	13	3	1	25	6	1	11	7	—	24	6	1	15	—
	b	2	9	7	1	22	9	1	9	6	—	23	3	1	12	9
... Kreise Wipperfürth	a	2	17	1	1	28	5	1	13	9	—	24	—	1	17	4
	b	2	13	3	1	25	6	1	11	7	—	22	10	1	15	—
... Kreise Gummersbach	a	2	21	9	2	1	11	1	16	5	—	24	3	1	20	2
	b	2	17	8	1	28	10	1	14	1	—	23	—	1	17	8
... Kreise Waldbroel	a	2	20	11	2	1	4	1	15	11	—	23	—	1	19	8
	b	2	16	10	1	28	3	1	13	7	—	21	10	1	17	2

Münster, den 21. Dezember 1855. Königliche General-Kommission.

Nro. 8. Post-Entlassung.

Der bei dem Post-Amte in Köln angestellte Büreaudiener Adolph Mahler ist aus dem Dienste entlassen worden.

Köln, den 22. Dezember 1855. Der Ober-Post-Director, Walbeyer.

Nro. 9.
Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Holz-Verkau

in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Das in nachbenannten Schlägen aufgearbeitete Holz soll in kleinen Loosen den Meistbietenden verkauft werden, nämlich:

Donnerstag den 10. Januar k. J., Vormittags 9 Uhr,
bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen.

Revier Röttgen.

Schlag Letheforst bei Witterschlick: Etwa 6 Stück Eichen-Nutzholz; Eichen- und Buchen-Brennholz und 46 Schock Reiser-Wellen.

Untere Thiergarten bei Röttgen: Desgl. 40 Stück Eichen- und Bu[…] 70 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 60 Schock Reiser-W[…]

Dienstag den 15. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr,
bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen.

Revier Schönwald.

Büchelshau: Ungefähr 27 Stück Eichen-Nutzholz, 1 Klafter dergl. Nutzholz; Eichen- und Buchen-Brennholz und 20 Schock Reiser-Wellen.

Bäckerskreuz: Desgl. 17 Stück Eichen Nutzholz; 5 Klafter dergl. Nutzholz; Eichen- und Buchen-Brennholz und 20 Schock Reiser-Wellen.

Donnerstag den 17. Januar k. J., Vormittags 9 Uhr,
bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen,

Revier Lüftelberg.

Schrödersluft: Etwa 30 Stück Birken- und Aevern-Nutzholz; 40 Kl[a]fter Brennholz, worunter 12 zu Lagerhölzern sich eignende zwölffüßig[…] 160 Schock Reiser-Wellen.

Dienstag den 22. Januar k. J., Vormittags […] Uh[r]
bei dem Gastwirth Hubert Merzenich zu Gode[…]

Revier Venne.

Vogelheerd: Ungefähr 30 Klafter gemischtes Brennholz und 110 S[…]

An der Venne: Desgl. 5 Stück Eichen-Nutzholz und 150 Schock Reiser[…]

Donnerstag den 24. Januar k. J Vormittags 9 U[hr],
bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen.

Revier Schönwald.

Büchelshau: Etwa 5 Klafter Eichen-Brennholz und 125 Schock Reiser-Well[en]

Revier Lüftelberg.

Königsmaar: Desgl. 250 Schock Reiser-Wellen.

Die betr. Förster werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf d[em] Walde vorzeigen.

Bonn, den 28. Dezember 1855. Der Königliche Oberförster, Ri[…]

Nro. 10.
Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Siebengebirg.

Holzverkauf

in der Königl. Oberförsterei Siebengebirg.

Am Dienstag den 8. Januar 1856 Mittags 1 Uhr soll in der Wohnung der Wittwe Hansen zu Aulgasse das im Revier Aulgasse Schlag hecke unmittelbar an der Heitstraße aufgearbeitete Holz bestehend in

ungefähr 60 Stück zum Theil sehr starken und langen Eichen zu Bau-, Nutz- und […]

„ 15 Stück Eichen Geschirrholz und Kurven,

„ 15 Klaftern Eichen Brennholz.

„ 170 Haufen Knüppel- und Reiserholz in kurzen und langen Bunden,

in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Waldwärt[er] zu Siegburg wird 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde [zeigen].

Siegburg, den 29. Dezember 1855. Der Oberförster, Kleinschmidt

Mit dem 1. Januar k. J. wird die in Bornheim befindliche Post-Expedition 2ter Klasse nach dem Bahnhofe in Roisdorf verlegt, und außerdem auf dem Bahnhofe in Sechtem eine neue Post-Expedition 2ter Klasse errichtet.

Nro. 11. Post-Veränderungen betreffend.

Bei jeder derselben findet eine wöchentlich sechsmalige Landbrief-Bestellung statt, und zwar:

a. von Roisdorf aus

nach den Ortschaften: Dersdorf, Bisdorf, Rankenberg, Brenig, Botzdorf, Alfter, Olsdorf, Birrekoven und Gielsdorf und

b. von Sechtem aus

nach den Ortschaften: Waldorf, Uhlekoven, Cardorf, Hemmerich, Roesberg, Merten, Trippelsdorf, Kitzburg, Rheindorferburg und Kalberberg.

Die Bestellung der Sendungen nach Bornheim erfolgt von Roisdorf aus wöchentlich zwölfmal.

Zur Uebergabe unfrankirter resp. durch Marken oder Couverts frankirter Correspondenz in dem Orte Bornheim verbleibt dort der am bisherigen Post-Locale befindliche Briefkasten.

Köln, den 22. Dezember 1855. Der Ober-Post-Director, Waldeyer.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Albert Kriechel ist zum 2ten Lehrer der katholischen Schule in Rheidt Kreis Sieg ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Peter Wichterich ist zum Lehrer und die Schulamts Candidatin Gertrud Münster zur Lehrerin der katholischen Schule in Walberberg Kreis Bonn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Anton Gürtler zu Königswinter im Siegkreise ist von der Magdeburger Vieh- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 2.

Dienstag den 8. Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 12. Verlegung von Jahrmärkten. B. II. 9451.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Krammärkte, welche seither an Sonntagen und Feiertagen abgehalten wurden mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz auf Wochentage verlegt worden sind.

1. zu Kerpen Kreis Bergheim, die Krammärkte am Lätare Sonntag und am Sonntag nach Ursula auf den nächstfolgenden Dienstag.

2. zu Overath Kreis Mülheim die Krammärkte am Sonntag und Montag nach Philipp und Jakob und am Sonntag und Montag vor Simon und Juda auf den nächstfolgenden Dienstag und Mittwoch.

3. zu Marialinden Kreis Mülheim, der Krammarkt am Sonntag und Montag nach Michaelis auf den nächstfolgenden Dienstag und Mittwoch.

4. zu Rösrath Kreis Mülheim, die Krammärkte am Sonntage vor Pfingsten und am ersten Sonntage im September auf den dem Sonntage folgenden Dienstag.

5. zu Blankenberg Kreis Sieg, der Krammarkt am 8. Dezember (Maria-Empfängniß) [illegible]n dieser Tag auf einen Sonntag oder Montag fällt auf den darauf folgenden Dienstag.

6. zu Geistingen Kreis Sieg, der Krammarkt am Christi-Himmelfahrtstag auf den [illegible]nden Freitag.

7. zu Winterscheid Kreis Sieg, der Krammarkt am Sonntage vor Maria-Himmelfahrt [illegible]en ersten Dienstag nach dem 14. Mai.

8. zu Morsbach Kreis Waldbroel, der Krammarkt am ersten Sonntag im Monat Mai [illegible]f den ersten Dienstag im Monat Mai.

Der zu Winterscheid im Siegkreise seither am Sonntage nach Sebastian abgehaltene [illegible]ammarkt ist aufgehoben.

Köln, den 5. Januar 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 13. Empfehlung einer Armen-Pharmakopöe. B. III. 4169.

Die von dem Königlich Rheinischen Medizinal-Collegium ausgearbeitete Pharmakopöe [illegible] ihrer Zweckmäßigkeit wegen sämmtlichen Armen-Aerzten und Kreisphysikern unseres [illegible]rwaltungsbezirks zur Kenntnißnahme hiermit empfohlen.

Exemplare von diesem Büchlein sind zu 5 Sgr. bei dem Buchhändler Baedeker in [illegible]enz vorräthig.

Köln, den 29. Dezember 1855.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 14. Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln betreffend.

Personal-Chronik

[illegible] Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln für den Monat Dezbr. 1855.

[illegible] bisher im Parket des Herrn General-Prokurators beschäftigt gewesene Landgerichts-Assessor Günther wurde an das hiesige Landgericht zurückversetzt und

der Landgerichts-Assessor Flierdl dem Herrn General-Prokurator zur Beschäftigung in dessen Parket überwiesen. Ernannt wurden,

der bisherige Landgerichts-Referendar und commissarische Friedensrichter Stomps definitiv zum Friedensrichter in Lindlar, und der bisherige Auscultator Mathias Haug hierselbst zum Landgerichts-Referendar,

Versetzt wurden,

der Landgerichts-Referendar Rübsahmen hierselbst an das Königl. Landgericht in Bon.,

der Landgerichts-Referendar Ferdinand Nöll, bisher zu Düsseldorf, an das hiesige Königl. Landgericht,

Der Rechtscandidat Franz Hellweg hierselbst wurde als Auscultator verpflichtet.

Gestorben sind

der Notar Zurhoven und

der Advokat-Anwalt Bernardt hierselbst

Köln, den 2. Januar 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 15. Personal-Veränderungen der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn betreffend.

Personal-Veränderungen

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Bonn während des IV. Quartals 1855.

Ernannt wurden: der Landgerichts-Assessor Statz zum comm. Friedensrichter in Kempen, der Landgerichts-Referendar Reuland zum Assessor, der Auskultator [illegible]ßen zum Referendar und die Rechtskandidaten Marx, Conrads und Schneider zu Aus[illegible]

Versetzt wurden: der Landgerichts-Assessor Müller vom Landgerichte zu Cob[illegible] Referendar von Strombeck vom Appellationsgerichte zu Halberstadt und der [illegible] Rübsahmen vom Landgerichte zu Köln, sodann die Auskultatoren Schaefer von [illegible] und Schmitz von Saarbrücken an das hiesige Landgericht, der Auskultator [illegible] vom hiesigen Landgerichte an das Landgericht zu Coblenz, der Gerichtsvollzieher [illegible]berg von Ahrweiler nach Bonn und der Gerichtsvollzieher Willach von Perl nach [illegible]

Der Landgerichtsrath Maus ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entla[illegible] der Auskultator Nasse zur Verwaltung übergetreten.

Bonn, den 3. Januar 1856. Der Ober-Prokurator, v. Amm[illegible]

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Seligenthal, Roland Piller, ist zum Lehrer der kat[illegible] Schule in Seelscheid, Kreis Sieg, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu [illegible]genten ernannte Rentner J. C. Schütz in Aulerhof, Kreis Sieg, ist als solcher bestätigt [illegible]

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in [illegible] ist unter dem 7. Dezember 1855 ein Patent

auf eine Bodenkultur-Maschine, soweit sie durch Zeichnung und Beschreib[illegible] neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannte[illegible] zu hindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie [illegible] worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stüc[illegible]

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 3.

Dienstag den 15. Januar 1856.

Inhalt der Gesetzammmlung

Das am 31. v. Mts. zu Berlin ausgegebene Stück 47 der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nro. 16. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4326 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. December 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin;

4327 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. December 1855, betreffend die Bestätigung der in Köln unter dem Namen „Kölnische Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft;

4328 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. December 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen, und unter

4329 die Verordnung, betreffend die großherzoglich sächsischen und die herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Cassen-Anweisungen, vom 24. December 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 17. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. Dezember 1855 ist die Interdiction des Karl Viebahn, 26 Jahre alt, zu Niederengsen, Bürgermeisterei Neustadt, wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 10. Januar 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 18. Bekanntmachung der Königlichen General-Kommission zu Münster. B. I. 196.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf die §§. 11 bis 15 des [Aus]einandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. [Juni] 1834, §§. 109 bis 111 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des [Ergän]zungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni [1821] und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht, und alle noch [nicht] zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen [en]tweder bei dem Kommissar der Sache oder bei uns spätestens aber in dem auf den 3. März 1856, Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Assessor Springorum zu Deutz.

1. Ablösung des dem Grafen von Fürstenberg-Stammheim in den Gemeinden Mülheim und Stammheim, Kreises Mülheim zustehenden Zehnten.

2. Ablösung des dem Rentner Philipp Friedrich Komp in Eitorf zugehörigen, a gräflich Nesselrodeschen Gute Delborn in der Gemeinde Merten Kreises Sieg lastenden Z

3. Servitutbefreiung der bei Pützchen und Bechlinghofen in der Gemeinde Villich Bonn belegenen Wiesen.

Münster, den 27. Dezember 1855. Königliche General-Kommissio

Nro. 19. Oeffentliche Vorladung.

Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die unten bezeic Kassen der Truppen und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forde aus dem Jahre 1855 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen sprüche, spätestens bis ultimo April c. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel be unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanm entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben,

Es sind dies die Kassen:

Der Bataillone des 25., 28., 29., und 30. Infanterie-Regiments, so wie derje des 33., 34., 35, 36., 37, 38., 39., und 40. Infanterie-Regiments, des 8. combin Reserve Bataillons,

des 8. Jäger Bataillons.

der 3. Bataillone des 25., 28., 29., und 30. Landwehr-Regiments,

des 2. Bataillons (Coblenz) 4. Garde-Landwehr Regiments.

des 7. und 9. Husaren-Regiments.

des 7. Ulanen Regiments.

des 8. Cürassier-Regiments.

des 7. und 9. Landwehr-Husaren-Regiments.

des 7. Landwehr Ulanen Regiments.

des 8. schweren Landwehr Reiter-Regiments.

des 8. Artillerie Regiments.

der combinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung.

der 5. Festungs-Compagnie 8. Artillerie-Regiments in Saarlouis.

der 5. Festungs-Compagnie resp des Garde 3., 4., und 7. Artillerie-Regiments

der 3 reitenden, der 5. 6 Pfdg. der 3. 12 Pfdg, und der Haubitz-Batterie, 8. Art Regiments.

der 4 Festungs-Compagnien 8. Artillerie-Regiments.

der 4. und 8. Artillerie-Handwerks-Compagnie.

der 8. Pionier-Abtheilung.

der 1. und 2. Reserve Pionier-Compagnie.

der 6. Provinzial Invaliden-Compagnie.

des Train-Depots zu Ehrenbreitstein.

der Bibliothek-Casse, der 15. Division in Köln.

der combinirten Divisions-Schule der 15. und 16. Division in Trier.

der Garnison-Schulen in Luxenburg, Trier und Saarlouis.

der Garnison Schul-Commissionen zu Bonn, Coblenz, Köln, Jülich, Saarb Mainz, Wetzlar und Frankfurt a. M.

des Cadettenhauses in Bensberg.

der Artillerie-Depots in Coblenz, Mainz, Luxemburg, Köln, Jülich, Trier und louis

der von dem Proviant-Amtern zu Coblenz, Köln, Saarlouis und Jülich verwalteten

a. Festungs-Dotirungs-
b. Festungs-Revenüen- } Cassen.
c. extraordinairen Festungs-Bau-

der Artillerie-Werkstatt in Deutz.
der Proviant-Ämter zu Coblenz, Köln, Mainz, Luxemburg, Saarlouis, Jülich und Trier.
der Depot-Magazine zu Bonn, Aachen und Saarbrücken.
der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Köln, Bonn, Trier, Mainz, Luxemburg, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wetzlar (für letztern Ort und Braunfels), so wie der Kasernen-Verwaltung,
des 2. Battaillons 29. Landwehr-Regiments zu Andernach, ferner der gleichnamigen Verwaltung.
des 3. Bataillons 25. Landwehr-Regiments zu Malmedy,
der Garnison-Kirche zu Saarlouis.
der allgemeinen Garnison-Lazarethe zu Coblenz, Köln, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Bonn, Wetzlar, Aachen, Saarbrücken und Mainz.
der Belagerungs-Lazareth-Depots in Köln, Coblenz, Ehrenbreitstein, Jülich und Saarlouis,
der detachirten Militair-Kassen zu Mainz und Luxemburg
so wie der Büreau- und Bibliothek-Kasse der unterzeichneten Intendantur.

Koblenz, den 4. Januar 1856. Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Nro. 20. Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Ville.

Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Ville.

Dienstag den 22. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr soll in der Wohnung des Gastwirths Schiefer zu Gr. Königsdorf, das im Revier Königsdorf aufgearbeitete Holz, bestehend ... ungefähr: a, Am Neuenweg: 8 Eichen und 1 Buche, 36 Klafter eichen und buchen Brennholz, 21 Schock Reiser; b, Periodenlinie 6 Stück Eichen, 14 Klafter eichen und buchen Brennholz, 21 Schock Reiser; c, Am Heidchen: 29 Stück Eichen und 3 Buchen, 26 Klafter eichen und buchen Brennholz, 37 Schock Reiser, in klenien Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Förster Funk zu Königsdorf wird 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Brühl, den 10. Januar 1856. Der Königl. Oberförster gez. Grunwald

---

Nro. 21. Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Siebengebirge.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Siebengebirge.

n 21. Januar c. Vormittags 10 Uhr soll bei dem Gastwirth Bonn zu Oberdollen-
m Revier Heisterbach Schlag Wäldchen und Petersberg aufgearbeitete Holz, be-
ungefähr
Stück Eichen Bau- und Nutzholz.
Klaftern Eichen-Brennholz.
Haufen Knüppel und Reiser
oosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.
aldwärter Schonauer zu Heisterbacherrott wird 3 Tage vor dem Verkaufstage
Verlangen im Walde vorzeigen.

g, den 13. Januar 1856. Der Oberförster, Kleinschmidt.

Personal-Chronik.

rige Lehrer zu Elsig, Michael Anton Frank ist zum Lehrer der katholischen
hweiler, Kreis Euskirchen ernannt worden.

---

ige Lehrer zu Königshoven Joseph Rohe ist zum Lehrer der katholischen Schu-
Kreis Bergheim, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu ihr ernannte Wirth Friedrich Wilhelm Bube zu Siegburg ist als solcher bestätigt w

Dem Schlossermeister Th. Suchland in Berlin ist unter dem 2. Januar 1856 auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Scharnierband in der durch nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie erth

Dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt is 2. Januar 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung talkreisen, zur Messung von Höhenwinkeln, so weit dieselbe für neu und lich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ert

Das dem rc. Immeckenberg unter dem 11. Januar 1855 ertheilte Patent.

auf eine Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kre messungen auszuführen,

ist erloschen.

Dem Fabrikarbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn ist unter dem 4. Januar 1856 auf eine Schneidevorrichtung für sammetartige Gewebe, so weit dieselbe dell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, und o in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Mon worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 4.

Dienstag den 22. Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kanzlei-Rath und Geh: expedirende Sekretair im Ministerium des Innern Hübner beabsichtigt im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Liegnitz eine zweite Ausgabe seiner im Jahre 1846 erschienenen Schrift: Nro. 22. Empfohlene Schrift. B II. 9974.

die Preußische Gesetzgebung in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schenkwirthschaftsbetriebes und der Zulassung von Speisewirthschaften ꝛc nebst einem Anhange, enthaltend die Verordnungen wegen gewisser Lustbarkeiten, welche von Gast- und Schankwirthen veranstaltet zu werden pflegen und die dergleichen Gewerbetreibende insbesondere angehenden Strafbestimmungen,

herauszugeben. Diese zweite Ausgabe ist mit großer Sorgfalt bearbeitet und der Verfasser hat die seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe in verschiedenen einschlagenden Materien wesentlich veränderte Gesetzgebung bei dieser neuen Ausgabe genügend berücksichtigt, auch bisher noch nicht veröffentlichte Ministerial-Entscheidungen in dieselbe aufgenommen. Es kann diese Schrift den betreffenden Gewerbetreibenden zur Information rücksichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen nur empfohlen werden.

Köln, den 14. Januar 1856. Königliche Regierung.

Unter Aufhebung der in den Jahren 1842 und 1854 festgesetzten Termine für die Prüfungen an dem Schullehrer-Seminarium zu Neuwied (s. Amtsblatt v. 1842, Stück 18, Nr. 298 und v. 1854, Stück 3, Nr. 33) hat das Königliche Rheinische Provinzial Schulcollegium mittelst Verfügung vom 31. v. Mts. u. J. nunmehr bestimmt, daß Nro. 23. Termine für die Prüfungen an dem Schullehrer Seminarium in Neuwied. B. III. 112.

1) Die Entlassungsprüfungen des Seminars an den ersten drei Tagen der letzten vollen Woche des Monats Juni,

2) die Aufnahme-Prüfungen für das Seminar an den drei letzten Tagen derselben Woche,

3) die Prüfungen pro Schola an den auf die vorbezeichnete Woche folgenden Montag und erforderlichen Falles den folgenden Tagen.

Dagegen

4) die Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Kandidaten des Elementar-Schulamtes an den drei ersten Tagen der Woche nach dem Sonntage Quasimodogeniti, und

5) die abermalige Prüfung bereits angestellter Lehrer am Donnerstag und den folgenden Tagen der Woche nach Quasimodogeniti

stattfinden und hiernach schon in diesem Jahre verfahren werden soll.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß also in diesem Jahre

ad 2. die Aufnahmeprüfung am 26. Juni c.
ad 3. die Prüfung pro Schola am 30. Juni c.
ad 4. die Kandidatenprüfung am 31. März c.
ad. 5. die Wiederholungsprüfung am 3. April c.
ihren Anfang nehmen wird. Die Herren Schulpfleger werden demnach die Anmeldung der den resp. Prüfungen zu unterwerfenden Subjecte frühzeitig und jedenfalls spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Termin bei uns zu bewirken haben.

Köln, den 11. Januar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 24. Schluß der niedern Jagd. B. I. 483.

Kraft der uns durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 26. Dzbr. 1836 und des §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 verliehenen Befugniß, setzen wir den Schluß der niedern Jagd in diesem Jahre auf den 1. Februar hierdurch fest.

Köln, den 17. Januar 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 25. Abwesenheits-Erklärung betreffend.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 19. Dezember v. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Schäfers Johann Oster, früher in Wiesweiler wohnhaft, ein Zeugenverhör aufgenommen werde.

Köln, den 14. Januar 1856. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 26. Personenstands-Register betreffend.

Die Verfügungen vom 16. December 1843. (Amtsblatt S. 349 und 350) und vom 6. December 1850. (Amtsblatt S. 331) wegen Einrichtung der Supplementar-Personenstands-Register werden hierdurch den Herren Bürgermeistern wiederholt in Erinnerung gebracht.

Köln, den 11. Januar 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 27. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. December 1855 ist die Interdiction

der Veronika Fröckling Ehefrau des in Lüghausen, Bürgermeisterei Rösrath, wohnenden Webers Karl Wilhelm Körschgen, gegenwärtig in der Lennartz'schen Anstalt detinirt,

ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 13. Januar 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 28. Todtenschein.

Der Todtenschein der am 11. October 1855. zu Landstuhl im Königreiche Bayern verstorbenen Magdalena Moehler aus Dottendorf, ist von mir dem Civilstandsbeamten von Poppelsdorf zur Eintragung in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register mitgetheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 15. Januar 1856. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 29. Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Kottenforst.

Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Kottenforst.

Das in nachbenannten Schlägen aufgearbeitete Holz soll in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Donnerstag den 31. Januar d. J., Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Buschhoven.

Revier Buschhoven.

Schlag Klosekaul: Etwa 11 Stück Eichen-Nutzholz; 4 Klaftern Eichen- und Buchen-Brennholz und 80 Schock Reiser-Wellen.

Daselbst: Desgl. 13 Stück Eichen-Nutzholz; 7 Klaftern Eichen- und Buchen-Brennholz und 104 Schock Reiser-Wellen.

Morenhoverforst im Stiefel: Desgl. 16 Stück Eichen-Nutzholz, worunter mehrere von vorzüglicher Qualität; 9 Klafter Eichen-Brennholz und 150 Schock Reiser-Wellen.
Daselbst an der Landstraße: Desgl. 3 Stück Eichen-Nutzholz; 13 Klafter Eichen-Brennholz und 6 Schock Reiser-Wellen.
Untere Kölnerstraße; Desgl. 8 Stück Eichen-Nutzholz; 5 Klafter Eichen- und gemischtes Brennholz und 125 Schock Reiser-Wellen.

Donnerstag den 7. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen.

Revier Röttgen.

Vordere Greisheke an der Meckenheimr Straße: Ungefähr 2 Klaftern Eichen-Nutzholz; 50 Klafter gemischtes Brennholz und 450 Schock Reiser-Wellen.

Dienstag den 12. Februar d. J., Vormittags 9. Uhr, bei dem Gastwirth Heinrich Schüren zu Ippendorf.

Revier Venne.

Obere Pützhecke: Etwa 7 Stück Eichen- und 2 Stück Buchen-Nutzholz; 80 Klafter Eichen-, Buchen und Birken-Brennholz, worunter 10 Klafter zwölffüßige Eichen- und 3 Klafter zwölffüßige Birken-Knüppel und 400 Schock Reiser-Wellen.
Brand: Desgl. 100 Schock Reiser-Wellen.

Donnerstag den 14. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Heinrich Schüren zu Ippendorf.

Revier Röttgen.

Untere Thiergarten: Ungefähr 30 Stück Eichen- und 8 Stück Buchen-Nutzholz; 60 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 60 Schock Reiser-Wellen.
Untere Katzenloch: Desgl. 100 Schock Reiser-Wellen.

Die betr. Förster werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeichen.

Bonn, den 16, Januar 1856. Der Königl. Oberförster, Riesen.

Holz-Verkauf
in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Nro. 30. Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Ville.

Donnerstag den 24. Januar 1856, Vormittags 10 Uhr, soll in der Wohnung des Gastwirths Kribben in der Uhlstraße zu Brühl das im Revier Villenhaus in den Schlägen Venderhundertmorgen, Eilftergraben, Klause, und Johannisvierundzwanzig aufgearbeitete Holz, bestehend in ca. a) Venderhundertmorgen und Eilftergraben: 14 Klafter eichen Knüppelholz, 123 Schock harte Reiser, 69 Schock Abraum; b) Klause: 67 Schock Schanzen; c) Johannisvierundzwanzig: 2 Klafter Brennholz, 56 Schock Schanzen;

Ferner Sonnabend den 26. Januar 1856. Vormittags 10 Uhr ebendaselbst das im Revier Schnorrenberg in den Schlägen Margarethenhecke und Katzenloch aufgearbeitete Holz, bestehend in ca. a Margarethenhecke: 45 Stück Eichen- und Buchen- Nutzholzstämme, 26 Klafter Eichen- und Buchen- Brennholz, 65 Schock Reiser; b. Katzenloch: 17 Stück Nutzeichen, 2 Klftr. Brennholz, 17 Schock Reiser, in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden Die Förster Nordhausen zu Villenhaus und Kurts zu Schnorrenberg werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Brühl, den 14. Januar 1856. Der Königl. Oberförster, Grunwald.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Kirchheim, Joseph Schmitt, ist zum Lehrer der katholischen Schule in Seeligenthal, Kreis Sieg ernannt worden.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Julius Poppe hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Die dem Kaufmann Gustav Eduard Brockhaus von hier unterm 24. September v. J. als Hauptagenten der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Knorr und Holtermann zu Hamburg ertheilte Conzession ist bis zum Schlusse des Jahres 1856 verlängert worden.

Der Hülfsgerichtsschreiber Friedrich Bickenbach zu Gummersbach ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zum Agenten bestellt und als solcher bestätigt worden.

Der Spezereihändler Wilhelm Heinrich Klein zu Bonn hat die ihm übertragene Agentur der leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Die dem Kaufmanne Karl Maibücher von hier unterm 27. März 1854 ertheilte Conzession zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern ist bis zum Schlusse des Jahres 1856 verlängert worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 4.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 5.

Dienstag den 29. Januar 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung

Das am 14. Januar zu Berlin ausgegebene Stück 1 der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält unter Nro. 31. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4330 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werra-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkel'schen Kamp am Bückeaberge ab bis zur Gränze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, so wie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln;

Nr. 4331 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper-Kreises im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 10. Dezember 1855, und unter

Nr. 4332 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheits-Theilungen, und mit denselben zusammenhangenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königl. preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 10. Dezember 1855.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 32. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe betreffend.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten, öffentlich stattgehabten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I, Nro. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1855 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe schon vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April in Empfang zu nehmen.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in eine Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurückgesendet werden.

Berlin, den 16. Januar 1856

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolke. Gamet. Robiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 33. Das alphabetische Namen- und Sachregister pro. 1855 betreffend.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt pro 1855 ist erschienen und für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Lokale des Ober-Post-Amts hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, welche die Verfügung vom 16. April 1832 zu befolgen haben.

Köln, den 28. Januar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 34. Collecte für die evangelische Kirche zu Schweppenhausen betreffend. B. III. 358.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 26. October v. J. B. III. 3534 bringen wir ferner hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Consistorium die für den Bau der evangelischen Kirche zu Schweppenhausen bewilligte, durch Deputirte abzuhaltende, evangelische Haus-Collekte auf den Sonntag Estomihi, den 3. Februar d. J., beziehungsweise spätestens auf den darauf folgenden Sonntag anberaumt hat.

Köln, den 25. Januar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 35. Verheirathung militairpflichtiger Personen. B. II. 649.

Nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 enthaltenen Bestimmungen sollen die sämmtlichen Geistlichen angewiesen werden, diejenigen Militärdienstpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, aber noch nicht über das dienstpflichtige Alter, also noch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus sind, bei Nachsuchung des Aufgebots darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Verheirathung oder Ansässigmachung die Verpflichtung zum aktiven dreijährigen Militärdienste nicht aufgehoben sei und daher bei der Auswahl der dienstpflichtigen darauf gar nicht gerücksichtigt werden könne.

Wir bringen diese Allerhöchsten Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen deren Beachtung insbesondere auch den Civilstandsbeamten, die eben so, wie die Geistlichen die Verwarnungen bei den Aufgeboten vorzunehmen haben.

Zu den dieserhalb aufzunehmenden Verhandlungen ist kein Stempelpapier zu verwenden.

Köln, den 19. Januar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 36. Meilenzeiger der Köln-Crefelder-Eisenbahn. C. I. 557.

Meilenzeiger der Köln-Krefelder Eisenbahn.

Nach	Worringen. Meilen.	Horrem. Meilen.	Neuß. Meilen.	Osterrath. Meilen.	Cre[illegible]
Von Köln	1,8	2,6	4,7	5,8	[illegible]
Von Worringen		0,8	2,9	4,0	[illegible]
Von Horrem			2,1	3,3	[illegible]
Von Neuß				1,1	[illegible]
Von Osterrath					[illegible]

Vorstehenden Meilenzeiger bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß solcher bei Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Reisekosten-Liquidationen für die Dienstreisen der Staats-Beamten zu Grunde zu legen ist.

Köln, den 29. Januar 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 37. Der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärte Personen.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche vom 1. Juli 1855 ab durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

№	Namen und Vornamen.	Alter.	der Verurtheilten: Gewerbe	der Verurtheilten: Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	Datum des Urtheils: II. Instanz.	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes d. bürgerl. Ehrenrechte endigt mit
1	Hertmani, Christina	46	Ehefr. Joh. Oehm, Wirthin	Nieder-dollendorf	15. März	30. April	6 Monat Gef, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei Aufs.	6. April 1857
2	Schwingen, Heinrich	37	Taglöhner	Nieder-dollendorf	22. „		2 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	26. Dez. 1856
3	Dützer, Wilhelm	42	Schuster	Kaltau	23. „		6 Wochen Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	17. Oct. 1856
4	Steinhauer, Heinrich	43	Maurer	Rüddel	29. „		3 Mon. Gef, 1 Jahr Verl. der bürgerl Ehrenrechte.	2. März 1857
5	Bochholz, Christian	-	Knecht	Morsdorf	19. April		1 Monat Gef. 50 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	18. Juli 1856
6	Nolden, Mathias	49	Schuster	Hoholz	26. „		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl Ehrenrechte.	5. Sept. 1856
7	Dreimüller, Joh. Baptist	34	Tuchmacher	Rheinbach	27. „	26. Juni	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	8 Aug. 1857
8	Krumpen, Johann	50	Taglöhner	Schaven	27. „		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	1. Mai 1857
9	Zimmermannn, Catharina	48	Wwe. Stephan Michel	Königs-winter	11. Mai		9 Mon. Gef., 1 Jahr Verl der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	15. Mai 1857
10	Kentenich, Christina	44	Ehefr. Peter Schumacher	Trippels-dorf	21. „		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	11. Oct. 1856
11	Böß, Michael	40	Taglöhner	Rheidt	14. Juni		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	1. Oct. 1856
12	Euskirchen, Johann Adam	63	Taglöhner	Königs-winter	14. „		6 Mon. Gef, 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	28. Aug. 1856
13	Hilger, Nicolaus	34	Taglöhner	Euenheim	14. „		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	14. März 1857
14	Braschkoß, Elisabeth	38	Ehefr. Peter Zimmermann	Hosterbach	15. „		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	18. April 1857
15	Henseler, Gertrud	52	Ehefr. Peter Duell	Bonn	15. „		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	29. Aug. 1856
16	Blanke, Andreas	34	ohne	Muffendorf	21. „		3 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	20. Oct. 1856

17	Knott, Conrad	56	ohne	Heide	21. Juni		1 Monat Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Novbr. 1856
18	Esser, Philipp	27	Tuchmacher	Euskirchen	22. "		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	19. Dec. 1856
19	Weiskirchen, Andreas	43	Taglöhner	Stoßdorf	28. "		3 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	7. Novbr. 1856
20	Reifenrath, Joh. Jakob	35	Zimmerm.	Birken	28. "		5 Wochen Gef., 1 J. Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	27. Nobr. 1855
21	Limbach, Johann	38	Taglöhner	Darscheid	5. Juli		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	17. Mai 1857
22	Levy, Moises	67	ohne	Schwe-Rheendorf	6. "		6 Mon. Gef., 2 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	2. Januar 1858
23	Piel, Reiner	21	Schuster	Bonn	6. "		3 Mon. Gef., 1 Jahr Verl der bürgerl. Ehrenrechte.	14. Oct. 1856
24	Brodesser, Sibilla	36	Wbr. Franz Willoms-feld.	Brungshof	6. "		6 Mon. Gef., 2 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	5. Febr. 1858
25	Rottländer, Peter	26	Taglöhner	"	6. "		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	23. Aug. 1856
26	Schorn, Peter Joseph	41	Taglöhner	Stotzheim	6. "		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	8. April 1851
27	Broicher, Wilhelm	30	"	Wesselingen	12 "		6 Mon. Gef., 2 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	27. April 1858
28	Dreimüller, Joh. Baptist	34	Tuchmacher	Rheinbach	19. "		2 Monat Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	8. Febr. 1857
29	Zimmermann, Peter	44	Taglöhner	Stieldorfer-hohn	19. "		6 Mon. Gef, 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei Aufsicht.	15. Feb 1857
30	Krieger, Johann	44	Töpfer	Lüstelberg	26. "		3 Jahr Gef, 5 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 5 Jahr Polizei Aufsicht.	26. Juli 1863
31	Marx, Theodor	24	Taglöhner	Lückert	26. "		2 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	24. Sep 1856
32	Stock, Peter	35	Spengler	Rosenbach	26. "		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr. Polizei-Aufsicht.	13. Sep 1856
33	Schmidt, Theodor	34	Taglöhner	Seligenthal	26. "		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	19. Se[illegible] 1856
34	Braun, Heinrich	21	Bergmann	Hahn	27. "		2 Jahr Gef, 5 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	27. Jul 1862
35	Klappert, Christian	63	Wbr. Chr. Braun	"	27. "		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	27. Ja 1857
36	Jung, Franz Wilhelm	45	Taglöhner	Feld	27. "		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	20. De 1856
37	Zingsheim, Catharina	17	ohne	Merten	27. "		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	3. Oct 1856
38	Roesgen, Gertrud	26	Wittw. Ant. Gilger	Ittenbach	2. August		1 Monat Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. [illegible] 18[illegible]

39	Stupp, Peter	24	Taglöhner	Bengen	2. August		1 Jahr Gef., 5 Jahr Verl der bürgerl. Ehrenrechte, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	2. August 1851
40	Ostwald, Joh. Joseph	43	Taglöhner	Weilerswist	„	22. Octbr.	1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl der bürgerl. Ehrenrechte.	12. Dez. 1856
41	Schumacher, Heinrich	46	Taglöhner	Langenbach	„		3 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	14. Jan. 1857
42	Becher, Johann	37	Knecht	Stoecken	3. „		3 Mon. Gef. 1 J. Verl. der bürgerl. Ehrenr.	3. Jan. 1857
43	Zimmermann, Theodor	35	Musikus	Halberg	„		2 Mon. Gef. 1 J. Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	4. Febr. 1857
44	Menzen, Heinrich Joseph	32	Kutscher	Villip	7. „		2 Mon. Gef. 50 Thlr Geldbuße, ev. 1 Mon. Gef. 1 J. Verl. der bürgerlich. Ehrenrechte.	6. Octbr. 1856
45	Wesel, Anna Maria	33	Taglöhnerin	Euskirchen	„		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl der bürgerl. Ehrenr., 1 J. Polizei-Aufsicht.	7. Febr. 1857
46	Fuchs, Johann	55	Stiefelputzer	Bonn	„		6 Wochen Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr	16. Oct. 1856
47	Kuth, Peter Wilhelm	32	Brauerges.	Köln	„	22. Octbr.	1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr.	20. Dez. 1856
48	Wirges, Mathias	29	Maurer	Stieldorferhohn	„		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	28. Febr. 1857
49	Dickopf, Franz Bertram Hubert	20	Commis	Vilich	17. „		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	16. Sept. 1856
50	Laufenberg, Peter	25	Ackerer	Happerschoß	„	22. Octbr.	3 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	31. Dez. 1856
51	Decker, Johann	40	Taglöhner	Bonn	21. „		3 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	19. Nov. 1856
52	Morsbach, Michel	38	Taglöhner	Hübnerberg	31. „		3 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	29. Nov. 1856
53	Stauf, Peter	20	Taglöhner	Ittenbach	„		6 Mon. Gef., 2 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	28. Febr. 1858
54	Nußbaum, Ignatz	26	Schusterges.	Küdinghoven	„		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	15. Oct. 1856
55	Becker, Christina	40	Taglöhnerin	Poppelsdorf	„		6 Mon. Gef. 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	18. März 1857
56	Esch, Eva		Ehefr. Joh. Karbach	Duisdorf	„		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl der bürgerl. Ehrenrechte.	25. Oct. 1856
57	Werner, Maria	29	Ehefr. Lud. Klinker	Bonn	4. Septbr.		7 Mon. Gef. 1 Jahr Verl der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	1. April 1857
58	Schmitz, Anna Maria	18	ohne	Lechenich	„		1 Mon. Gef. 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	4. Oct. 1856
59	Sommer, Johann	44	Taglöhner	Düren	14. „		9 Mon. Gef., 2 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	12. Juni 1858
60	Stang, Catharina	35	Näherin	Bonn	„		6 Wochen Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerlichen Ehrenr.	4. Nov. 1856
61	Fischbach, Wilhelmine	26	Taglöhner	Obergellenkausen	„		9 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	12. Juni 1857

62	Berken, Hubert Gerhard Eduard	24	Commis	Bonn	14. Septbr.		1 Mon. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Mon. Gef. 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte.	4. Jan. 1857
63	Schneider, Gertrud	25	Taglöhnerin	Aesser	„		1 Jahr Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	14. Spt. 1857
64	Ludwig, Maria Philippina Johanna	26	Ehefr. Dioris Delfoß	Bonn	18. „		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei Aufsicht.	14. März 1857
65	Land, Johann Peter	25	Taglöhner	Herchen	„		6 Wochen Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	24. Dez. 1856
66	Steinhauser, Heinrich	43	Maurer	Rüddel	„		7 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	1. Novbr. 1857
67	Schäfer, Gertrud	19	Magd	Remagen	28. „		4 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der Bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	26. Jan. 1857
68	Broehl, Wilhelm	22	ohne	Helpenstell	„		6 Mon. Gef 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	20. Mai 1857
69	Faust, Agnes	20	Magd	Lessenich	„		6 Mon Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	20. April 1857
70	Heymann, Hermann	36	Kleiderhändler	Bonn	„		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	2. Dezbr. 1856
71	Höhner, Anton	25	Schiffer	Bergheim	„		6 Wochen Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	27. Nov. 1856
72	Werner, Helena	43	Ehefr. Theodor Schuhmacher	Obercassel	4. October		1 Mon. Gef , 1 Jahr Verl. der bürgerl Ehrenrechte.	30. Nov. 1856
73	Kilz, Margaretha	22	Magd	Honnef	5. „		2 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei Aufsicht.	4. Dezbr. 1856
74	Eisenhuth, Heinrich	24	Schneider	Giefelbach	12. „		4 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	10. Febr. 1857
75	Haring, Christoph	23	Knecht	Flesten	„		6 Wochen Gef, 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr.	23. Nov. 1856
76	Dahm, Elisabeth	52	Ehefr. Math. Unterstell	Ittenbach	„		4 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	4. April 1857
77	Falkenstein, Catharina	21	Magd	Beckerscheid	18. „		9 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte. 1 Jahr Polizei Aufsicht.	18. Juli 1857
78	Klein, Johann	29	Schneider	Ramersköven	„		3 Mon. Gef., 50 Thlr. Gefängniß ev. 3 Wochen 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	18. Febr. 1857
79	Meschenich, Ursula	47	Ehefr. Jak. Claasen	Küdinghoven	19. „		3 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr.	18. Jan 1857
80	Nolden, Michel	43	Taglöhner	Oberdollendorf	„		7 Mon. Gef. 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte 1 Jahr Polizei Aufsicht	18. Mai 1857
81	Reicharz, Peter	56	ohne	Hünerbach	„		2 Mon. Gef. 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	18. Decb 1856
82	Hecher, Gerhard	25	Ackerer	Vorhof	„	10. Dembr.	1 Mon. Gef. 50 Thlr., Geldbuße ev. 3 Wochen Gef. 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	20. Jan 1857

83	Zimmermann, Heinrich	39	Zimmermann	Leuscheidt	19. October	10. Dezbr.	1 Mon Gef. 50 Thlr. Geldbuße ev. 3 Wochen Gef. 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	16. Jan. 1857
84	Müller, Friedrich	45	Ackerer	Niederalsen	„		1 Mon. Gef. 50 Thlr. Geldbuße ev. 3 Wochen Gef 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	16. Jan. 1857
85	Schumann, Elisabeth	20	Näherin	Bonn	25. „		3 Mon. Gef. 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	8. Febr. 1857
86	Tondorf, Joseph	30	Ackerer	Mohrenhoven	„		3 Mon. Gef. 50 Thlr. Geldbuße ev. 3 Wochen Gef. 1 Jahr Verl. der bürgerl Ehrenrechte.	29. März 1857
87	Garshagen, Friedrich	35	Taglöhner	Merken	26. „		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	25. Nov. 1856
88	Herkenhöhner, Peter		Taglöhner	Aulgasse	„		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	11. Jan. 1857
89	Griez Margaretha	28	Näherin	Bonn	2. Novbr.		9 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei Aufsicht.	28. Juli 1857
90	Grosche, Wilhelm	51	Rentner	Köln	„		1 Jahr Gef. 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr.	2. Novbr. 1857
91	Hartmann, Friedrich genannt Brüßelbach	21	Schreinergeselle	Bonn	„		6 Wochen Gef., 1 Jahr Verl der bürgerl. Ehrenr.	14. Dez. 1856
92	Froitzheim, Sebastian	35	Leinweber	Köln	9. „		6 Mon. Gef., 2 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 2 Jahr Polizei Aufsicht.	6. Mai 1858
93	Irlinghausen, Friedrich	27	Taglöhner	Merkausen	15. „		9 Mon. Gef. 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht	10. Octb. 1857
94	Klein, Wilhelmine	30	Taglöhnerin	Merkausen	„		3 Mon. Gef. 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	10. April 1857
95	Groß, Anna Maria	20	Magd	früher zu Obermenden jetzt zu Geistingen	16. „		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	15. Jan. 1857
96	Hagen, Michael	45	Taglöhner	Caldauen	22. „		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	18. Juni 1857
97	Commer, Heinrich	32	ohne	Zülpich	23. „		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	12. Juni 1857
98	Graeff, Wilhelm	19	Privatschreiber	Lechenich	29. „		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	22. Jan. 1857
99	Laroche, Friedrich	36	Taglöhner	Großvernich	30. „		1 Mon. Gef. 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	24. Jan. 1857
100	Schumann, Friedr. Wilh.	45	früher Briefträger jetzt Taglöhner	Bonn	6. Dezbr.		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl der bürgerl. Ehrenrechte.	24. Juni 1857
101	Schreiner, Peter	39	Secretair	Aulgasse	14. „		3 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	12. März 1857
102	Müller, Anton	22	Ackerer	Eichen	„		3 Mon. Gef., 150 Thlr Geldbuße ev. 3 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl Ehrenrechte.	4. April 1857
103	Siebenmorgen, Joh. Bapt.	55	Ackerer	Eischeidt	„		4 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl Ehrenrechte.	3. Mai 1857

104	Bally, Elisabeth	26	Näherin	Bonn	21. Dez.		1 Jahr Gef., 2 Jahr Verl. der bürgrrl. Ehrenr. 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	21. Dez. 1858
105	Hochstraßer, Heinrich	37	Buchhalter	Bonn	27. Dez.		6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl Ehrenr. Landes-Verweisung.	24. Juni 1857
106	Roth, Johann Peter	21	Taglöhner	Ohmrath	„		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	25. Jan. 1857
107	Bongarz, Heinrich	26	Taglöhner	Mohrenhoven	„		1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	1. Febr. 1857
108	Wagener, Helena	21	Magd	Kessenich	28. Dez.		1 Mon. Gef, 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	28. Jan. 1857

Für die Richtigkeit der Auszüge: Der Landgerichts-Secretair, Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 19. Januar 1856 Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

No. 38. Verzeichniß derjenigen Personen, welche der bürgerl. Ehrenrechte verlustig erklärt sind.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetzbuches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind pro II. Semester 1855.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. Tag	Monat	Jahr	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
1	Stiecker Heinrich	18	Taglöhner	Duisdorf	23	Juli.	1855	1 Jahr Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 J. Pol.-Auff.	23. Juli 1857
2	Bilstein Johann	33	„	Reiserscheid	23	„	1855	1 Jahr Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 J. Pol. Auff	21. Oct. 1856.
3	Müller Catharina, Ehefr. von Jac. Schütz	51	Taglöhnerin	Niederhalberg	24	„	1855	1 Jahr Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 J. Pol.-Auff.	24. Juli 1857.
4	Richarz Elisabeth	25	Magd	Rott	25	„	1855	1 Jahr Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 J. Pol.-Auf.	25. „ „
5	Jansen Johann	31	Taglöhner	Plittersdorf	26	„	1855	1 Jahr Gef, 1 Jahr Verl. der bürgerl Ehrenr. 1 Jahr Pol.-Auff.	26. „ „
6	Bonrath Johann	35	„	Söntgerath	27	„	1855	1 Jahr Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 J. Pol. Auff	27. „ „
7	Krahwinkel Peter	47	„	Kranüchel	27	„	1855	1 Jahr Gef, 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 J. Pol.-Auff.	27. „ „
8	Roggendorf Eva	21	Taglöhnerin	Roggendorf	30	„	1855	1 Jahr Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 J. Pol.-Auff.	30. „ „
9	Kraemer Joh. Pet.	32	Taglöhner	Muffendorf	31	„	1855	1 Jahr Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 J. Pol. Auff.	31. „ „
10	Unkelbach Gottfr.	54	Ackerer	Plittersdorf	2	August.	1855	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenrechte.	2. Febr. 1857
11	Unkelbach Joseph	24	Fuhrmann	Plittersdorf	2	„	1855	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehreurechte.	2. „ „
12	Menke Johann	16	Schulamts-Aspirant	Großvernich	12	Novbr.	1855	1 Jahr Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr. 1 J. Pol.-Auff.	12. Nov. 1857

Für die Richtigkeit der Auszüge: Der Landgerichts-Sekretär, Blumberger,

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 19. Januar 1856. **Der Ober-Prokurator, v. Ammon.**

Verzeichniß

der vom Königl. Assisenhofe zu Bonn zu leibes- und entehrenden Strafen verurtheilten Personen vom II. Semester 1855.

Nro. 39.
Zu körperlichen und entehrenden Strafen verurtheilte Personen.

Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1855.			
24. Juli.	Much Wilhelm, 20 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Lengsdorf.	qual. Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
25. "	Emmerich Christoph, 38 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Lengsdorf, wohnhaft zu Duisdorf.	qual. Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
26. "	Strack Ernst August, 39 Jahre alt, Tischler, geboren zu Magdeburg, wohnhaft zu Lechenich.	qual. Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
27. "	Wildenberg Peter, 21 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Hardt.	qual. Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
7. "	Feuser Peter, 28 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Loch.	qual. Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
7. "	Feuser Johann Joseph, 26 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Loch.	qual. Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
7. "	Josephs Anna Maria, Wittwe Mathias Wildenberg, 55 Jahre alt, Taglöhnerin, geboren zu Pitscheid, wohnhaft zu Hardt.	Hehlerei.	2 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
. "	Jacobs Adolph, 47 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Ramersdorf.	qual. Diebstahl.	6 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
. Aug.	Johännchen Heinrich Wilhelm, 52 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Heister.	Verleitung zum falsch. Zeugnisse	3 Jahre Zuchthaus.
. "	Engelbert Catharina, Ehefrau des Heinrich Wilhelm Johännchen, 48 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Heister.	Verleitung zum falsch. Zeugnisse.	3 Jahre Zuchthaus
"	Johännchen Johann Wilhelm, 23 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Heister.	Verleitung zum falsch. Zeugnisse.	2 Jahre Zuchthaus.
"	Fischenich Bernhard, 36 Jahre alt, Holzhändler, geboren und wohnhaft zu Flerzheim.	qual. Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
"	Werner Adolph, 27 Jahre alt, Schiffer, geboren und wohnhaft zu Oberkassel.	qual. Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
"	Roth Wilhelm, 58 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Käsberg, wohnhaft zu Stein.	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.
"	Winand Johann Daniel, 18 Jahre alt, geboren zu Flamersheim wohnhaft zu Niederkastenholz.	Unzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
. Nov.	Esser Barbara, 21 Jahre alt, Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Merten.	qual. Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
"	Schaefer Johann, 64 Jahre alt, Knecht, geboren zu Houverath wohnhaft zu Palmersheim.	widernatürliche Unzucht.	6 Jahre Zuchthaus.
"	Metzler Peter, 29 Jahre alt, Nagelschmied geboren zu Pohlhausen, wohnhaft zu Schömerich.	qual. Diebstahl-Versuch.	2 Jahre Zuchthaus Jahre Polizei-A
[illegible]	Kerion Joseph, 20 Jahre alt, Knecht, geboren zu Gymnich, wohnhaft zu Oberdrees.	Unzucht.	2 Jahre Zuchthau
	Palm Heinrich, 19 Jahre alt, Hufschmied, geboren und wohnhaft zu Straßfeld.	Unzucht.	3 Jahre Zuchthaus.

21	19. Nov.	Thomas Carl, 23 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Heschelt und wohnhaft zu Rehscheid.	Unzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
22	21. Nov.	Breidbach Caspar Joseph, 31 Jahre alt, Kurzwaarenhändler, geboren zu Benrath wohnhaft zu Bonn	Hülfeleistung bei einem betrügerischen Bankerutte	2 Jahre Zuchthaus.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Secretair, Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 19. Januar 1856. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 40. Todtenschein

Der von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mir zugefertig Todesschein des im Auslande verstorbenen, zu Hülsenbusch geborenen Arbeitsmannes Johann Hermann Heinrich Schroeder ist von dem Civilstandsbeamten von Gimborn in laufenden Sterberegister eingetragen worden.

Köln, den 21. Januar 1856.

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 41. Landbeschälung im Jahr 1856.

Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Köln gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich-Rheinischen Landbeschälern be werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erla eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der schäler auf den Stationen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung dasel
1	Rheinbach.	Rheinbach.	4. Febr.	2	7. Februar.
2	Euskirchen.	Euskirchen.	3. "	2	6. "
3	Kerpen.	Bergheim.	13. "	2	16. "

Landgestüt Wickrath, den 20. Januar 1856. Der Königl. Gestüt-Inspector Schale.

Nro. 42. Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Ville.

Holz-Verkäufe in der Königl. Oberförsterei Ville.

Mittwoch den 6. Februar c. Vormittags 10 Uhr soll in der Wohnung des Ga Pütz zu Kranzmaar bei Hermülheim das im Revier Burbach, Schlag Dreeskaule un bacherbruch aufgearbeitete Holz, bestehend in ungefähr: 44 Stück Eichen-, (unter di ne Mühlenwelle 26 Fuß lang 30 Zoll Durchmesser) 7 Stück Buchen-, 4 Eschen-, 4 5 Stück Elsen-Nutzholzabschnitte, 13 Klftr. gemischt Brennholz, 155 Schock Reiser

nen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Förster Grunow zu Burbach wird drei Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Samstag den 9. Februar c. Morgens präcise 9 Uhr

soll in der Wohnung des Gastwirths Barion zu Brühl das im Revier Villenhaus, Schlag Kämpchen aufgearbeitete Holz, bestehend in ca. 127 Eichen-, 43 Rothbuchen-, 40 Weißbuchen-, 19 Birken-Nutzholzabschnitte, 140 Klftr. eichen und buchen Brennholz, 130 Schock Reiser, in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Förster Nordhausen zu Villenhaus wird drei Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen. Von Morgens 9 bis 12 Uhr wird das Brennholz und hierauf das Stammholz verkauft.

Brühl, den 19. Januar 1856. Der Königl. Oberförster, Grunwald.

Personal-Chronik.

Dem Grafen Marx von Nesselrode zu Ehreshofen ist, nachdem der landräthliche Kommissar Mersman zum Landrath des Kreises Saarburg, im Regierungsbezirk Trier ernannt worden, die Verwaltung des Landraths-Amts zu Wipperfürth interimistisch übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Die dem Wirth Christian Schwarz zu Poulheim unterm 22. August 1853. B. II. 5486 ertheilte Conzession als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ zu Berlin wird da genannte Anstalt ihre Geschäfte eingestellt hat, hiermit für erloschen erklärt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 5.

Laugen'sche Buchdruckerei.

ad.

haus.

ter.

ott.

gefertig
anes J
in h

rff.

Mach
fern be
ag erla
t der

g

ag dase

Februar.

"

"

nspector,

Beilage zu Stück 5 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köln.

Mit Bezugnahme auf die §§. 36, 37 und 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir nachstehend die Uebersichten und die Vertheilung der Grundsteuer in den rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1856 zur öffentlichen Kenntniß, nämlich:

I. Die Haupt-Nachweisung der zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Contingente;
II. Die Haupt-Nachweisung der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten Landestheilen;
III. Die Haupt-Nachweisung der von den katastrirten Theilen aufzubringenden Beischläge zu Provinzial-Zwecken; und
IV. Die Nachweisung der von jeder Steuer-Gemeinde des hiesigen Regierungs-Bezirks nach den Heberollen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

Köln, den 10. Januar 1856. Königliche Regierung.

I. Haupt-Nachweisung

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1856 zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente.

Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Untervertheilungen für das Jahr 1855.			Zugang.			Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1856.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Katastrirte Theile.												
Münster	408,874	8	9	—	—	—	29	5	6	408,845	3	3
Minden	351,156	—	—	—	—	—	68	14	2	351,087	15	10
Arnsberg	440,061	—	—	—	—	—	73	23	8	439,987	6	4
Coblenz	377,596	—	—	—	—	—	31	7	—	377,564	23	—
Düsseldorf	636,308	—	—	—	—	—	109	1	8	636,198	28	4
Köln	394,592	—	—	—	—	—	31	14	5	394,560	15	7
Trier	298,393	—	—	—	—	—	15	13	3	298,377	16	9
Aachen	310,018	—	—	—	—	—	183	13	10	309,834	16	2
Summa	3,216,998	8	9	—	—	—	542	3	6	3,216,456	5	3
B. Nichtkatastrirte Theile.												
Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
Trier	26,269	18	6	—	24	6	—	—	—	26,270	13	—
Summa	26,419	17	11	—	24	6	—	—	—	26,420	12	5
Ueberhaupt	3,243,417	26	8	—	24	6	542	3	6	3,242,876	17	8
				—	—	—	541	9	—			

II. Haupt-
der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten Theilen

№	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag. von Ländereien. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sgr.	Pf.	zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.	zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer nach der Haupt-Nachweisung I. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	3,062,682	16	3	487,686	—	—	3,550,368	16	3	408,845	3	3
2	Minden	2,644,190	18	7	405,237	27	—	3,049,428	15	7	351.087	15	10
3	Arnsberg	3,292,119		4	533,436	23	—	3,825,556	2	4	439,987	6	4
4	Coblenz	2,640,375	5	5	641,008	15	—	3,281,383	20	5	377,564	23	—
5	Düsseldorf	4,008,705	12	5	1,530,636	25	6	5,539,342	7	11	636,198	28	4
6	Köln	2,467,017	4	3	963,084	13	—	3,430,101	17	3	394,560	15	7
7	Trier	2,204,939	28	3	388,638	6	—	2,593,578	4	3	298.377	16	9
8	Aachen	2,102,576	19	1	592,161	—	—	2,694,737	19	1	309,834	16	2
	Ueberhaupt	22,422,606	23	7	5,541,889	19	6	27,964,496	13	1	3,216,456	5	[illegible]

Nachweisung

der westlichen Provinzen für das Jahr 1856.

Steuerbetrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Katastral-Erträge.						Auf das linke Rheinufer treffen					
Procentsatz des Katastral-Ertrages.	Betrag.			weniger.			mehr.			Katastral-Ertrag.			Prinzipal Steuer.		
	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
11 Procent.	408,360	24	9	484	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	350,743	1	11	344	13	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	440,012	20	11	—	—	—	25	14	7	—	—	—	—	—	—
	377,422	11	5	142	11	7	—	—	—	2,319,721	28	1	266,812	22	3
	637,131	4	4	—	—	—	932	6	—	2,832,517	21	5	325,794	4	3
	394,527	24	2	32	21	5	—	—	—	2,324,002	11	1	267,305	2	2
	298,311	14	6	66	2	3	—	—	—	2,593,578	4	3	298,311	14	6
	309,946	23	3	—	—	—	112	7	1	2,694,737	19	1	309,946	23	3
	3,216,456	5	3	1069	27	8	1069	27	8	12,764,557	23	11	1,468,170	6	5

III. Haupt-

der von den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen für

№	Namen der Regierungs-Bezirke.	Grundsteuer-Contingent nach der neuen Vertheilung: links des Rheins. Thlr.	Sgr.	Pf.	rechts des Rheins. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge zu den Justizkosten: Katastral-Ertrag in denjenigen Landestheilen, in welchen das französische Civilgesetzbuch zur Anwendung kommt. Thlr.	Sgr.	Pf.	Procent des Katastral-Ertrages.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	—	—	—	408360	24	9	408360	24	9	—	—	—		—	—	—
1	Minden	—	—	—	350743	1	11	350743	1	11	—	—	—		—	—	—
3	Arnsberg	—	—	—	440012	20	11	440012	20	11	—	—	—		—	—	—
4	Coblenz	266812	22	3	110609	19	2	377422	11	5	2341603	16	6		4020	—	—
5	Düsseldorf	325794	4	3	311337	—	1	637131	4	4	4519122	3	11	0,1716654	7758	—	—
6	Cöln	267305	2	2	127222	22	—	394527	24	2	3430101	17	3		5888	—	—
7	Trier	298311	14	6	—	—	—	298311	14	6	2593578	4	3		4452	—	—
8	Aachen	309946	23	2	—	—	—	309946	23	3	2694737	19	1		4626	—	—
	Ueberhaupt	1468170	6	5	1748285	28	10	3216456	5	3	15579143	1	—	—	26744	—	—

Nachweisung

das Jahr 1856 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Zum Wegebau				Zum Grundsteuer Deckungsfonds				Zur Revision und Erneuerung des Grundsteuer-Katasters.			
Prozente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—	1½ %	6125	12	4	½ %	2041	24	2
—	—	—	—		5261	4	4		1753	21	5
—	20812	—	—		6600	5	9		2200	1	11
5	13340	19	1		5661	10	1		1887	3	4
5	16289	21	3		9556	29	—		3185	19	8
5	13365	7	7		5917	27	6		1972	19	2
5	14915	17	3		4474	20	2		1491	16	9
5	15497	10	2		4649	6	1		1549	22	—
	94220	15	4		48246	25	3		16082	8	5

IV. Nachweisung

der im Jahre 1856 von jeder Steuer-Gemeinde des Regierungsbezirks nach den speziellen Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

	Auf der linken Rheinseite.			Auf der rechten Rheinseite.			Ueberhaupt.		
	Thlr	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr	Pf.
A. Hebungen für die Staatskasse.									
1. Prinzipalsteuer 11,50192775% des Katastral-Ertrag .	267305	2	2	127222	22	—	394527	24	2
2. Zu Justizkosten 0,1716654% dto.	3989	9	2	1898	20	10	5888	—	—
Summa . .	271294	11	4	129121	12	10	400415	24	2
B. Hebungen, welche nicht für die Staatskasse erfolgen.									
3. Zu Grundsteuer-Remissionen 1,5% der Prinzipalsteuer .	4009	17	3	1908	10	3	5917	27	6
4. Zur Revision und Erneuerung des Katasters 0,5% dto.	1336	15	9	636	3	5	1972	19	2
5. Zum Wegebau 5% der Prinzipalsteuer.	13365	7	7	—	—	—	13365	7	7
6. Zur Unterhaltung der Irren-Heilanstalt zu Siegburg 1, 1659% der Prinzipalsteuer	3117	26	10	1482	3	2	4600	—	—
7. Zu den Kosten von Taubstummenschulen bei den Seminarien in Brühl und Neuwied 0,1216% der Prinzipalsteuer	325	10	4	154	19	8	480	—	—
Summa . .	22154	17	9	4181	6	6	26335	24	3
C. Hebegebühren.									
8. Von den Hebungen ad A	7964	7	5	3873	19	3	11837	26	8
9. Von den Hebungen ad B	650	25	3	125	13	1	776	8	4
Summa . .	8615	2	8	3999	2	4	12614	5	—
Total . .	302064	1	9	137301	21	8	[illegible]39365	28	5

Laufende №	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
1	Köln (Stadtkreis)	Köln	Köln	65121	6	9	72870	24	—	30. Dez. 1855
2	Köln (Landkreis)	Brühl	Brühl	1594	16	6	1802	26	10	13. " "
		"	Badorf	959	18	6	1085	11	8	
		"	Bertzdorf	630	4	5	712	5	8	
		"	Kirberg	345	13	11	390	11	7	
		"	Schwadorf	596	14	10	674	3	4	
		"	Vochem	572	9	2	647	16	5	
		Rondorf	Rondorf	6548	—	4	7401	4	1	22. " "
		Hürth	Hürth	838	24	3	957	22	3	15. " "
		"	Berrenrath	306	14	11	349	21	3	
		"	Fischenich	1092	4	1	1247	3	10	
		"	Gleuel	1664	16	7	1900	28	1	
		"	Hermülheim	610	—	9	696	14	10	
		"	Kendenich	705	21	6	805	8	4	
		Frechen	Frechen	2440	5	5	2760	15	9	22. " "
		"	Bachem	1080	8	9	1222	18	4	
		"	Buschbell	636	11	10	719	13	2	
		Effern	Effern	3592	13	3	4061	27	1	15. " "
		Worringen	Worringen	4596	10	11	5248	28	10	22. " "
		Longerich	Longerich	4335	26	3	4901	14	5	13. " "
		Stommeln	Stommeln	4505	13	5	5095	17	7	15. " "
		Poulheim	Poulheim	3572	2	8	4042	27	7	
		Freimersdorf	Freimersdorf	3780	26	1	4275	29	9	13. " "
		Lövenich	Lövenich	2825	8	6	3194	—	4	
		Müngersdorf	Müngersdorf	4922	11	—	5562	13	7	
		Deutz	Deutz	2862	14	5	3088	25	6	15. " "
		"	Kalk	284	14	8	306	29	9	
		"	Poll	778	10	5	840	5	6	
		"	Vingst	408	19	3	441	6	5	
		Summa des Landkreises Köln		57085	26	7	64434	1	9	
3	Bergheim	Bergheim	Bergheim	2689	8	1	3041	23	7	2. Jan. 1856
		Heppendorf	Heppendorf	3571	1	1	4040	—	9	7. " "
		Paffendorf	Paffendorf u. Glesch	1669	1	9	1888	22	2	
		"	Ober- u. Niederaußem	2438	16	5	2757	10	—	
		Hüchelhoven	Hüchelhoven	4509	—	4	5103	21	11	2. " "
		Esch	Esch	4939	27	10	5591	17	11	7. " "
		Bedburg	Bedburg	3830	3	1	4331	23	8	29. Dez. "

Laufende №	Namen der Kreise	Bürgermeistereien	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen einschließl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
3	Bergheim	Caster	Caster	2440	17	10	2761	3	11	29. Dez. 1855
		Königshoven	Königshoven	2633	17	3	2979	15	8	29. „ 1855.
		Pütz	Pütz	3846	19	10	4352	25	7	—
		Kerpen	Kerpen	3107	28	3	3549	13	3	2. Jan. 1856.
		Sindorf	Sindorf	2023	19	3	2312	5	10	
		Türnich	Türnich	1879	22	4	2146	21	3	7. „ „
		Buir	Buir	2540	1	6	2899	27	11	29. Dez. 1855.
		Blatzheim	Blatzheim	3137	21	8	3580	29	3	
		Summa des Kreises Bergheim . . .		45256	26	6	51337	22	8	
4	Euskirchen	Lechenich	Lechenich	3493	16	—	3989	27	7	4. Jan. 1856.
		Liblar	Liblar	2079	23	11	2375	24	11	19. Dez. 1855.
		Erp	Erp	2452	5	10	2773	20	2	29. „ „
		Gymnich	Gymnich	1787	13	10	2022	26	6	26. „ „
			Dirmerzheim	716	19	9	810	5	11	
		Friesheim	Friesheim	1404	21	7	1588	29	10	18. „ „
			Borr	487	18	4	551	23	6	
			Nieberberg	276	21	1	312	22	4	
		Nemmenich	Nemmenich	1477	12	4	1670	24	4	19. „ „
			Weiler	406	15	9	460	14	—	
		Zülpich	Zülpich	2273	28	8	2572	5	7	22. „ „
		Frauenberg	Frauenberg	799	19	3	905	16	—	29. „ „
			Dürscheven	344	6	8	389	4	1	
			Elsig	569	23	3	644	28	1	
			Euenheim	224	9	5	253	25	2	
		Wichterich	Wichterich	1801	24	5	2038	6	8	22. „ „
		Commern	Commern	1024	11	4	1157	26	—	21. „ „
		Enzen	Enzen	2224	29	8	2515	10	6	29. „ „
		Sinzenich	Sinzenich	1614	7	6	1825	8	1	22. „ „
		Euskirchen	Euskirchen	3761	3	9	4253	24	11	7. Jan. 1856
		Wachendorf	Wachendorf	207	11	1	234	9	7	18. Dez. 1855
			Antweiler	573	29	9	649	3	8	
			Calcar	71	25	5	81	5	7	
			Eschweiler	138	19	3	156	19	8	
			Lessenich u. Rißdorf	410	4	3	464	11	7	
			Weiler	94	—	1	106	6	9	
			Weingarten u. Rheder	377	23	3	427	9	—	
		Satzvey	Satzvey	539	12	4	609	28	8	14. „ „
			Obergartzem	241	27	10	274		11	
			Wißkirchen	557	19	4	630	21	2	

Laufende №	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr	Pf.	Betrag der Heberollen einschließl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Feststellung des Abga[…] der Heber[…] an den S[…] Empfän[…]
4	Euskirchen	Weilerswist	Weilerswist	3338	—	6	3775	14	11	26. Dez
		Lommersum	Lommersum	1729	6	2	1957	2	7	29. „
		Summa des Kreises Euskirchen . . .		37501	1	7	42479	28	3	
5	Bonn	Bonn	Bonn	13553	2	4	15463	26	9	31. Dez.
		Godesberg	Godesberg	920	4	3	1039	23	2	
			Friesdorf	620	20	3	701	19	2	
			Lannesdorf	404	15	7	457	3	4	
			Muffendorf	488	6	2	551	24	11	
			Plittersdorf	496	8	11	560	24	9	
			Mehlem	517	4	4	584	15	4	
			Rüngsdorf	193	29	1	219	16	5	
		Villip	Villip	421	11	5	477	5	1	
			Berkum	274	15	—	310	5	4	
			Gimmersdorf	269	16	6	304	18	10	
			Holzem	164	27	10	186	15	5	
			Liessem	320	15	11	362	24	6	
			Niederbachem	394	8	4	445	21	4	
			Oberbachem	270	—	9	305	7	8	
			Pech	230	1	6	259	28	9	
			Pissenheim	339	21	10	383	26	5	
			Züllighoven	101	29	10	115	7	6	
		Oedekoven	Oedekoven	419	24	5	474	15	6	14. „
			Alfter	1133	6	11	1280	16	—	
			Buschdorf	351	23	3	397	14	11	
			Gielsdorf	326	6	3	368	20	3	
			Impekoven	282	23	11	319	17	5	
			Lessenich	385	7	3	436	10	6	
			Witterschlick	610	21	1	690	17	1	
		Hersel	Hersel	739	22	9	838	23	7	18. „
			Uedorf	185	6	2	209	8	10	
			Keldenich	543	19	5	614	28	—	
			Urfeld	657	3	9	742	22	6	
			Wesslingen	922	12	—	1043	5	—	
			Widdig	439	17	6	496	24	—	
		Poppelsdorf	Poppelsdorf	397	22	9	449	15	1	2. Jan. 1
			Dottendorf	357	16	7	404	19	—	
			Duisdorf	685	23	—	775	3	11	
			Endenich	741	23	11	838	21	6	
			Ippendorf	143	26	6	162	17	6	
			Kessenich	648	2	6	732	16	10	

Laufende №	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
5	Bonn	Poppelsdorf	Lengsdorf	441	9	—	498	23	6	2. Jan. 1856.
			Röttgen	345	2	2	389	27	7	–
		Sechtem	Sechtem	1670	14	6	1890	14	5	18. Dez. 1855.
			Merten	871	23	10	986	29	—	
			Roesberg	816	19	10	924	19	2	
			Walberberg	933	2	6	1054	18	9	
		Waldorf	Waldorf	866	7	11	979	29	2	
			Bornheim-Brenig	1814	21	10	2051	6	6	
			Sardorf-Hemmerich	829	3	—	938	9	4	
			Roisdorf	631	22	11	713	27	10	
		Vilich	Vilich	3178	18	6	3430	11	3	29. " "
		Summa des Kreises Bonn		42352	5	9	47866	8	7	
6	Rheinbach	Rheinbach	Rheinbach	1616	13	1	1846	13	10	7. Jan. 1856
			Flerzheim	1159	5	6	1322	27	—	
			Hilberath	135	8	8	154	13	—	
			Todtenfeld	120	26	5	137	27	7	
			Neukirchen	387	7	9	442	3	10	
			Queckenberg	194	26	2	222	10	3	
			Oberdrees	541	16	3	619	7	9	
			Niederdrees	560	10	1	640	3	2	
			Ramershoven	694	19	1	793	9	4	
			Wormersdorf	879	7	9	1004	4	3	
		Adendorf	Adendorf	575	10	10	651	4	7	14. Dez. 1855.
			Altendorf	690	25	9	781	13	2	
			Arzdorf	187	19	6	212	1	5	
			Ersdorf	426	17	3	482	13	3	
			Fritzdorf	484	1	6	548	25	7	
			Lüftelberg	233	8	7	264	14	4	
			Meckenheim	1781	25	2	2016	14	7	
			Merl	69	26	1	78	28	6	
		Cuchenheim	Cuchenheim	963	2	5	1089	14	3	7. Jan. 1856
			Flammersheim	1139	26	—	1288	25	11	
			Großbüllesheim	472	18	6	535	24	8	
			Kleinbüllesheim	586	19	7	664	11	11	
			Kirchheim	870	6	6	984	1	10	
			Niederkastenholz	261	8	6	295	13	8	
			Palmersheim	782	5	6	883	26	11	
			Roitzheim	277	18	10	315	13	4	
			Schweinheim	285	7	—	322	14	4	

Laufende №	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
6	Rheinbach	Cuchenheim	Stotzheim	581	22	6	658	23	7	7. Jan. 1856.
			Weidesheim	542	3	9	613	17	1	
			Wüschheim	367	18	3	415	17	10	
		Münstereifel	Münstereifel	823	11	10	930	13	2	22. Dez. 1855.
			Arloff	525	28	3	595	3	5	
			Eiffelsberg	224	24	8	254	1	9	
			Houverath	306	2	6	346	1	7	
			Iversheim	313	25	9	354	22	7	
			Mahlberg	155	25	6	176	3	2	
			Müdscheid	477	28	8	540	15	6	
			Rupperath	110	4	—	124	25	2	
			Schönau	263	15	1	297	19	9	
		Ollheim	Ollheim	966	7	—	1093	2	8	
			Buschhoven	298	26	3	337	23	5	
			Esch	570	28	6	647	19	1	
			Heimerzheim	1240	23	3	1403	25	9	
			Ludendorf	416	13	5	472	2	—	
			Miel	853	8	9	965	9	1	
			Mohrenhoven	588	3	9	665	6	7	
			Müggenhausen	419	7	9	474	1	1	
			Odendorf	599	—	10	677	21	3	
			Essig	180	11	11	204	12	6	
			Straßfeld	296	1	10	335	4	8	
		Summa des Kreises	Rheinbach	27500	12	3	31182	24	11	
7	Mülheim	Mülheim	Mülheim	4406	12	8	4754	27	2	22. Dez. 1855.
		Heumar	Heumar	426	10	10	460	23	11	18. " "
			Eil	696	—	7	751	19	8	
			Elsdorf	324	9	9	349	29	10	
			Ensen	568	12	6	613	15	—	
			Porz	182	12	1	196	25	5	
			Urbach	621	18	—	671	—	8	
			Westhoven	742	20	6	801	12	6	
		Roesrath	Roesrath	274	27	5	296	25	—	
			Bleifeld	316	4	11	341	5	—	
			Forstbach	144	7	4	156	5	2	
			Hasbach	155	19	3	167	28	6	
			Lughausen	450	1	10	485	19	7	
			Menzlingen	244	21	3	264	1	9	
			Volberg	224	19	9	242	29	2	

Laufende №	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
7	Mülheim	Wahn	Wahn	651	19	7	703	12	6	18. Dez. 1855.
			Langel	577	13	4	623	3	3	
			Liebour	519	18	3	560	21	—	
			Lind	199	9	6	215	3	11	
			Oberzündorf	667	25	3	720	19	7	
			Niederzündorf	460	17	1	496	29	11	
		Merheim	Merheim	852	7	2	919	18	11	31. " "
			Dünnwald	1478	20	6	1595	21	9	
			Stammheim-Flittard	1195	17	11	1290	5	3	
			Langenbrück	758	15	4	818	15	6	
			Rath	427	16	11	463	5	8	
			Thurn-Strunden	671	21	5	725	5	3	
			Wichheim-Schweinheim	1062	20	8	1147	2	10	
		Bensberg	Bensberg-Freiheit	433	23	3	468	8	10	22. " "
			Bensberg-Honschaft	477	21	6	516	29	2	
			Dürscheid	435	16	—	469	29	7	
			Eschbach	190	14	4	205	16	4	
			Herkenrath	510	20	—	551	5	9	
			Immekeppel	422	22	2	456	5	—	
			Refrath	382	4	9	412	12	2	
		Gladbach	Gladbach	448	27	—	484	20	10	
			Combüchen	430	12	4	464	13	6	
			Gronau	247	17	5	267	11	2	
			Paffrath	304	17	7	328	29	5	
			Sand	499	27	2	539	14	1	
		Odenthal	Unter-Odenthal	1193	7	10	1287	21	4	26. " "
			Ober-Odenthal	1177	23	8	1270	28	7	
		Overath	Balken	436	4	3	470	18	11	
			Heiliger	813	26	6	878	7	9	
			Löderich	366	15	9	395	15	5	
			Miebach	366	4	3	395	2	10	
			Oberscheid	346	24	1	374	6	10	
			Wilkerath	387	25	2	418	15	5	
		Summa des Kreises Mülheim		29174	26	7	31490	26	7	
8	Siegkreis	Siegburg	Siegburg	1021	2	6	1102	3	8	26. " "
			Troisdorf	588	4	6	634	22	8	
			Wolsdorf	160	10	3	173	1	8	
		Lohmar	Lohmar	515	10	6	556	14	11	18. "
			Altenrath	269	22	7	291	2	5	

Laufende №	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
8	Siegkreis	Lohmar	Breidt	441	19	11	476	17	9	18. Dez. 1855.
			Halberg	467	10	9	504	9	5	
			Inger	634	21	6	684	27	9	
			Scheiderhöh	1017	1	4	1097	15	4	
		Niedercassel	Niedercassel	758	28	7	819	—	5	26. " "
			Lülsdorf	1340	—	3	1446	3	11	
			Mondorf	458	9	—	494	16	6	
			Rheidt	1358	3	8	1465	16	2	
			Stockem	179	12	11	193	18	8	
			Uckendorf	327	27	10	353	26	—	
		Sieglar	Sieglar	1112	8	7	1200	8	4	22. " "
			Bergheim-Müllekoven	735	1	—	793	4	10	
			Eschmar	429	10	3	463	8	11	
			Kriesdorf	444	9	—	479	13	5	
			Spich	461	28	2	498	15	5	
		Eitorf	Eitorf	810	2	1	874	22	7	14. " "
			Halft	660	—	4	712	6	3	
			Linkenbach	633	7	5	683	17	11	
			Merten	763	10	2	823	21	7	
		Herchen	Herchen	773	5	3	834	12	4	
			Leuscheid	682	21	9	736	22	4	
			Höhe	230	1	8	248	7	6	
		Ruppichteroth	Ruppichteroth	950	11	8	1025	21	6	
			Velken	674	24	11	728	7	10	
			Dehrenbach	292	—	5	315	3	4	
			Broel	378	5	6	408	2	11	
			Winterscheid	277	28	2	299	27	6	
		Hennef	Blankenberg	341	24	11	368	26	—	18. " "
			Courscheid	376	2	—	405	24	1	
			Geistingrn	1554	12	10	1677	12	—	
			Soeven	956	8	7	1031	27	7	
			Striefen	964	18	10	1040	27	7	
		Menden	Niedermenden	333	29	2	360	11	8	21. " "
			Obermenden	485	29	4	524	12	4	
			Boisdorf	334	17	3	361	1	—	
			Hangelar	255	9	—	275	14	11	
			Holzlar	187	21	9	202	17	—	
			Meindorf	366	14	10	395	14	5	
			Niederpleis	458	3	7	494	10	5	
			Siegburg-Mülldorf	366	13	—	395	12	4	
		Lauthausen	Lauthausen	366	9	4	395	8	7	14. " "
			Altenbödingen	327	20	5	353	18	—	

Laufende №	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
8	Siegkreis	Lauthausen	Braschoß	406	21	9	438	27	—	14. Dez. 1855.
			Happerschoß	484	5	1	522	13	10	
		Uckerath	Uckerath	297	13	7	320	29	4	13. " "
			Adscheid	235	11	6	254	—	3	
			Bülgenauel	584	16	4	630	24	10	
			Lichtenberg	417	1	1	450	—	4	
			Wellesberg	454	12	1	490	12	6	
		Königswinter	Königswinter	1139	27	3	1230	6	—	2. Jan. 1856.
			Aegidienberg	575	20	11	621	7	—	
			Honnef	1993	23	3	2152	—	6	
			Ittenbach	267	7	3	288	17	10	
		Obercassel	Obercassel	499	24	8	539	11	—	26. Dez. 1855.
			Heisterbacherroth	159	22	9	172	11	10	
			Niederdollendorf	343	24	9	371	2	4	
			Oberdollendorf	659	7	—	711	22	2	
		Oberpleis	Oberpleis	498	19	6	538	5	6	22. " "
			Berghausen	208	18	7	225	3	8	
			Birlinghoven	228	9	4	246	10	10	
			Hasenpohl	470	4	9	507	12	6	
			Oberhau	400	14	4	432	15	11	
			Oelinghoven	606	5	—	654	4	3	
			Rauschendorf	426	26	6	568	17	3	
			Vinxel	427	—	11	460	24	8	
			Wahlfeld	594	21	1	641	22	—	
		Much	Much	471	27	6	509	6	11	19. " "
			Benrath	409	18	—	441	29	9	
			Bonrath	431	18	3	465	22	4	
			Girlinghausen	374	23	2	404	12	3	
			Loebach	712	22	9	769	4	—	
			Markelsbach	611	16	4	659	27	3	
			Miebach	301	5	7	325	—	2	
			Wersch	406	5	11	438	9	8	
		Neunkirchen	Eischeid	587	13	3	633	27	5	29. " "
			Herkenrath	466	—	1	502	26	1	
			Söntgerath	391	11	2	422	9	11	
			Wolperath	797	15	9	860	25	1	
			Seelscheid	1109	13	—	1197	7	1	
		Wahlscheid	Wahlscheid	680	14	—	734	8	4	
			Hohnrath	688	8	10	742	25	4	
		Summa des Kreises Sieg		48443	—	1	52279	4	7	

Laufende №	Namen der Kreise	Bürgermeistereien	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberollen einschließl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
9	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach	2477	17	4	2673	15	7	29. Dez. 1855.
		Gimborn	Gimborn	2325	11	8	2509	9	8	26. " "
		Marienheide	Marienheide	1648	28	8	1779	11	1	22. " "
		Neustadt	Neustadt	638	16	10	689	2	—	29. " "
			Lieberhausen	795	10	8	858	8	7	
			Wiedenest	688	1	4	742	14	2	
		Ründeroth	Ründeroth	1645	14	5	1775	18	4	21. " "
		Drabenderhöhe	Drabenderhöhe	273	25	1	295	15	4	31. " "
			Weiershagen	1188	24	11	1282	25	6	
		Marienberghausen	Marienberghausen	1818	16	10	1962	11	5	15. " "
		Nümbrecht	Nümbrecht	1662	15	1	1793	29	3	
		Wiehl	Wiehl	1394	—	—	1504	7	2	
		Summa des Kreises	Gummersbach . .	16557	2	10	17866	18	1	
10	Wipperfürth	Wipperfürth-Klüppelberg	Wipperfürth-Klüppelberg	5811	14	7	6273	19	7	21. " "
		Olpe	Olpe	704	—	1	759	20	8	22. " "
			Berg	454	1	3	489	28	5	
			Schneppen	352	1	11	379	27	3	
			Schwarzen	410	20	11	443	5	5	
		Cürten	Cürten	250	2	9	269	26	—	
			Bechen	807	22	11	871	19	5	
			Breibach	307	16	1	331	25	9	
			Collenbach	264	15	2	285	12	8	
			Engeldorf	411	25	11	444	13	—	
		Lindlar	Lindlar	1436	11	—	1550	—	7	27. " "
			Breidenbach	1185	4	6	1278	26	2	
			Breun	1746	13	7	1884	18	6	
		Engelskirchen	Ober-Engelskirchen	717	17	2	774	9	7	
			Unter-Engelskirchen	595	27	1	643	1	8	
			Tüschen	503	8	9	543	2	10	
			Vellingen	364	7	1	393	1	8	
		Summa des Kreises	Wipperfürth . . .	16323	—	9	17616	19	2	
11	Waldbroel	Waldbroel	Waldbroel	1114	22	8	1202	27	7	26 " "
			Hermesdorf	715	27	3	772	15	8	
			Schnörringen	614	16	3	663	4	3	
		Dattenfeld	Dattenfeld	868	23	10	937	17	6	13. " "
			Geilhausen	414	19	9	447	13	7	

Laufende №	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sgr	Pf.	Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
11	Waldbroel	Dattenfeld	Kohlberg	327	10	1	353	6	10	13. Dez. 1855.
			Rodbach	803	8	1	86[illegible]	24	3	
			Windeck	279	25	7	301	29	6	
		Denklingen	Denklingen	365	23	1	394	21	6	
			Agger	750	7	2	809	17	11	
			Heischeid	437	21	6	472	9	11	
		Eckenhagen	Eckenhagen	374	4	11	403	22	8	30 „ „
			Sinspert	473	22	4	511	6	3	
			Hespert	203	12	9	219	15	5	
			Wildberg-Erdingen	332	—	4	358	8	—	
		Morsbach	Morsbach	401	28	6	433	22	3	13 „ „
			Holpe	392	6	8	423	7	2	
			Lichtenberg	341	23	9	368	24	7	
	Summa des Kreises Waldbroel . .			9212	4	6	9940	24	10	
	Wiederholung.									
1	Köln (Stadtkreis)			65121	6	9	72870	24	—	
2	Köln (Landkreis)			57085	26	7	64434	1	9	
3	Bergheim			45256	26	6	51337	22	8	
4	Euskirchen			37501	1	7	42479	28	3	
5	Bonn			42352	5	9	47866	8	7	
6	Rheinbach			27500	12	3	31182	24	11	
7	Mülheim			29174	26	7	31490	26	7	
8	Sieg			48443	—	1	52279	4	7	
9	Gummersbach			16557	2	10	17866	18	1	
10	Wipperfürth			16323	—	9	17616	19	2	
11	Waldbroel			9212	4	6	9940	24	10	
	Summa des ganzen Regierungs-Bezirks . . .			394527	24	2	439365	23	5	

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 6.

Dienstag den 5. Februar 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 43. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 22. Januar zu Berlin ausgegebene Stück 2 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4333 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dec. 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode im Kreise Halberstadt nach der hannoverschen Gränze;

Nr. 4334 das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft, vom 24. Dezember 1855, und unter

Nr. 4335 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Sächsisch-Thüringische Aktien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung", mit dem Domizil zu Halle a. d. S., vom 31. Dez. 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 44. Abwesenheit derr.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch ein Urtheil vom 10. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Catharina Becker, Wittwe von Mathias Conrad, aus Wederath, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 26. Januar 1856. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 45. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. Dezember 1855 ist die Interdiction der Christina Fuchs, 28 Jahre alt, ohne Geschäft, geboren und wohnhaft zu Wolsdorth, Bürgermeisterei Cürten, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 26. Januar 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 46. Todtenschein.

Der von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mir zugefertigte Todesschein des im Auslande verstorbenen, zu Köln geborenen Gustav Dausart ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Köln, den 27. Januar 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 47. Todtenschein.

Der Todtenschein des am 15. October 1855 zu Antwerpen verstorbenen Joachim Raths aus Poppelsdorf ist von mir dem Civilstands-Beamten zu Poppelsdorf zur Eintragung in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register mitgetheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 21. Januar 1856. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 48. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf die §§. 11 bis 15 des Auseinandersetzungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§ 109 bis 111 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Kommissar der Sache oder bei uns spätestens aber in dem auf den 3. März 1856, Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Assessor Springorum zu Deutz.

1. Ablösung des dem Grafen von Fürstenberg-Stammheim in den Gemeinden Mülheim und Stammheim, Kreises Mülheim zustehenden Zehnten.

2. Ablösung des dem Rentner Philipp Friedrich Komp in Eitorf zugehörigen, auf dem gräflich Nesselrodeschen Gute Delborn in der Gemeinde Merten Kreises Sieg lastenden Zehnten.

3. Servitutbefreiung der bei Pützchen und Bechlinghofen in der Gemeinde Villich Kreises Bonn belegenen Wiesen.

Münster, den 27. Dezember 1855. Königliche General-Kommission.

Nro. 49. Naturalien-Ankauf.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß auch für das Jahr 1856 die nachbenannten Magazin-Beamten den freihändigen Naturalien-Ankauf zur gewöhnlichen Truppen-Verpflegung für Königliche Magazine möglichst direkt von Landwirthen und Producenten gegen gleich baare Bezahlung in unserm Auftrage besorgen werden, und zwar für das Proviant-Amt in Köln mit Deutz der Kriegs-Rath, Proviant-Meister St[illegible] und für die Reserve-Magazin-Rendantur zu Bonn, der Reserve-Magazin-Rendant Marschal[illegible]

Da der Ankauf immer gegen gleich baare Zahlung zu geschehen hat, so haben sich [illegible] Verkäufer, sofern die Bezahlung nicht Zug um Zug bei der Einlieferung erfolgt, gem[äß] Artikel 1998 des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs mit ihren Ansprüchen allein an die vorb[e]zeichneten Ankaufs-Commissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden K[önigl.] Kasse keine Zahlung zu gewärtigen.

Koblenz, den 25. Januar 1856. Königl. Intendantur, 8. Armee-Corps.

Nro. 50. Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Königsforst.

Holz-Verkauf
in der Königlichen Oberförsterei Königsforst.

Freitag den 8. Februar 1856 Vormittags 10 Uhr, soll in der Wohnung des Wirt[hes] Krüger zu Rath, das im Revier Forsbach, Rath und Lustheide Schlag 1) Fuchsfaule, [2)] Heidknippen an der Rath-Forsbacher Straße, 3) Rosenthal und Hohenweg, 4) Hüttenbrüch an den sieben Wegen, 5) kleine Steinberg an der Brück-Forsbacher Straße, 6) Selb[ach] am Wolfswege aufgearbeitete Holz, bestehend in ungefähr:

106 Eichen Nutzholzabschnitten = 1700 Cfß. zum Bergbau sich eignend,
164 Klftr. Eichen-, Buchen-, Erlen- und Birken Scheit und Knüppelholz,
400 Schock Reiserholz und Abraum und einiges Kiefer Windbruchholz im Eilerberg,
in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Förster Tillmann zu Forsbach, Kraft und Solbach zu Rath werden 3 Tage [vor dem] Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Bensberg, den 23. Januar 1856. Der Königl. Oberförster, Bock.

Holz-Verkauf
in der Königlichen Oberförsterei Königsforst.

Samstag den 9. Februar 1856, Vormittags 10 Uhr, soll in der Wohnung des [illegible]

Vierkotten zur Post in Bensberg das im Revier Lustheide und Steinhaus Schlag Dreibornsberg, Klasdicke, unterm Backhausfelde, Hinterfeld und Driesch, Oben Klasheide aufgearbeitete Holz, bestehend in ungefähr:

15 Eichen Nutzholz-Abschnitten = 220 Cfß. (Bergbauholz),
5 Buchen = 123 Cfß.,
9 lange Eichenklafter (Bergbauholz),
64 Klftr. Eichen und Buchen, Eichen und Knüppelholz,
180 Schock Reiserholz und Abraum,
2 dito Fichten Nutzstangen I. Klasse,
40 dito Kiefern dito III. Klasse,

in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Förster Bewersdorff zu Steinhaus und Solbach zu Rath werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Bensberg, den 28. Januar 1856. Der Königl. Oberförster, Bock.

Holz-Verkauf
in der zur Königlichen Oberförsterei Königsforst gehörigen Brückermark.

Nro. 52. Holz-Verkauf in der zur Königlichen Oberförsterei Königsforst gehörigen Brückermark.

Donnerstag den 7. Februar 1856, Vormittags 10 Uhr, soll in der Wohnung des Wirths Vierkotten zu Brück, das im Revier Lustheide, Schlag Wasserdell, Galgenknippen und Rindweg aufgearbeitete Holz, bestehend in ungefähr:

20 Stück Eichen Nutzholz-Abschnitten mit = 1257 Cfß.
24 dito Buchen und Heinbuchen-Abschnitten mit = 132 Cfß.
4 dito Erlen-Abschnitte mit = 34 Cfß.
57 Klafter Eichen und Buchen, Scheit und Knüppelholz,
282 Schock Reiserholz und Abraum,
18 dito Kiefern Nutzstangen I. und II. Klasse

in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Förster Soutschka zu Brück wird 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Bensberg, den 28. Januar 1856. Der Königl. Oberförster, Bock.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landgerichts-Referendar Freiherr von Geyr ist zum Regierungs-Referendar ernannt und heute beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der seitherige Appellations-Gerichts-Auskultator Devens ist zum Regierungs-Referendar ernannt und heute beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der commissarische Verwalter der Bürgermeisterstelle für die Sammt- und Einzel-Gemeinde Türken Joseph Kerp ist zum Bürgermeister der Sammt- und Einzel-Gemeinde Türken ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Ackerer Hubert Fuchs zu Erp im Kreise Euskirchen ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 6.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 7.

Dienstag den 12. Februar 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 29. Januar zu Berlin ausgegebene Stück 3. der Gesetz-Sammlung enthält unter | Nro. 53. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

r. 4336 das Statut des Dombsen-Klein-Beuschwitzer Deichverbandes, vom 24. Dec. 1855;

r. 4337 das Statut des Hammer Deichverbandes, vom 24. Dec. 1855;

r. 4338 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dec. 1855, betreffend die Verleihung fiscalischer Vorrechte, in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien;

r. 4339 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dec. 1855, betreffend die Verleihung fiscalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg im Kreise Templin nach Greifenberg im Kreise Angermünde, und unter

r. 4340 die Bekanntmachung über die unterm 24. Dec. 1851 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseer Chaussee-Gesellschaft, vom 11. Jan. 1856. Gleichzeitig erfolgt die Ausgabe des Sachregisters zum Jahrgange 1855 der Gesetz-Sammlung.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 54. Königl. Provinzial-Archivare.

Allerhöchster Bestimmung Sr. Majestät des Königs zufolge soll den Vorständen der ovinzial-Archive, deren das Reglement vom 7. Februar 1817 wegen der erst später erzen..n Organisation dieser Institute noch nicht gedenken konnte, derselbe Rang wie nach 6 des gedachten Edicts den höheren Subalternen der Ministerien und den Assessoren Landes-Collegien zustehen, soweit sie sonst nicht auf einen höheren Rang auf Grund des en beigelegten Titels Anspruch haben.

Zugleich ist von Sr. Majestät genehmigt daß diese Beamten künftig den Titel Provin- l-Archivar unter Hinzufügung des Namens der betreffenden Provinz erhalten sollen. Die hivare der Rheinprovinz sind demnach künftig „Königlicher Provinzial-Archivar der Rheinvinz zu Düsseldorf" beziehungsweise zu „Coblenz" zu tituliren.

Im Auftrage des Herrn Minister-Präsidenten Freiherrn von Manteuffel werden diese lerhöchsten Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 2. Februar 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 55. Evangelische Haus-Kollekte. B. III. 479.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten des Magdalenen-Asyls Gefallene zu Boppard eine bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz im Lau- dieses Jahres abzuhaltende Haus-Collekte bewilligt.

Die Kreis- und Orts-Behörden unseres Verwaltungsbezirks weisen wir daher hiermit diese Kollekte für das so schwere aber segensreiche Unternehmen sorgfältig abhalten zu und sind die eingehenden milden Gaben durch die betreffenden Steuerkassen an unsere ptkasse abzuliefern, die Nachweisungen darüber aber wie gewöhnlich an uns einzureichen.

Köln, den 6. Februar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 56.
Aufgerufene und als gerichtlich mortificirt nachgewiesene Staatspapiere.
C. I. 647.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1855 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
Lit. B. a 500 Thlr.	Lit. F. a 100 Thlr.					Lit. G. a 50 Thlr.		Lit. H. a 25 Thlr.	
8264	14666	57744	119601	142507	210246	1080	28750	242	31023
Lit. C. a 400 Thlr.	18883	57745	120566	142508	210247	3055	28821	3535	31024
6219	21091	58489	120567	142509		12728	36727	6190	31025
	21092	65323	128243	142510		17889	39877	6494	37515
Lit. E. a 200 Thlr.	38591	102442	137346	144715		25938		25455	48491
16778	38592	102738	137855	166916		28748		31021	52863
18288	48476	117736	139000	204156		28749		31022	54246

II. Kurmärksche Schuldverschreibungen.

Lit. E. a 200 Thlr.	Lit. F. a 100 Thlr.		Lit. G. a 50 Thlr.					
908	1433	2238	41	226	1924	1926	2207	3214
	1592	2572	206	1923	1925	2206	2708	

III. Neumärksche Schuldverschreibungen.

Lit. F. Nro. 4 a 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. a 1000 Thlr.	Lit. C. a 100 Thlr.		Lit. D. a 50 Thlr.
2408	14509	37959	10739

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. a 500 Thlr.	
6038	6039

Berlin, den 5. Januar 1856.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Aushängung derselben an der hiesigen Börse von uns angeordnet worden ist.

Köln, den 31. Januar 1856. Königliche Regierung.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu dem Neubau der katholischen Kirche in Retterath, Kreis Adenau Regierungsbezirk Koblenz, welcher eine Kostensumme von 8000 Thalern erfordert und wozu nach Abzug dessen, was die Gemeinde bei der höchsten Anstrengung ihrer Kräfte zu leisten vermag, nach 4068 Thlr. 4 Sgr. 4 Thlr. fehlen, eine durch Deputirte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Koblenz, Trier, Köln und Aachen abzuhaltende Haus-Collecte gestattet. Die Kreis- und Orts-Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden daher angewiesen: den sich meldenden mit gehöriger Legitimation versehenen Deputirten, welche die eingesammelten Erträge an die Königliche Regierungs-Hauptkasse in Coblenz abzuliefern haben, den nöthigen Vorschub zu leisten. Nro. 57. Katholische Haus-Kollecte für die Kirche zu Retterath. B. III. 426.

Köln, den 5. Februar 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Rheinische Provinzial-Hülfskasse

Nro. 58. Rheinische Provinzial-Hülfskasse.

In Folge der Bestimmungen des §. 7. des von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unterm 25. Juli 1853 durch die Amtsblätter publicirten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auch im laufenden Jahre Darlehne aus der Provinzial-Hülfskasse.

1) an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden und Korporationen zu gemeinnützigen Anstalten und Anlagen zu 4%,

2) an ländliche Grundbesitzer zu Kultur-Verbesserungen zu $4\frac{1}{2}$% und

3) an Unternehmer nützlicher Gewerbe, Anlagen zu 5% an Zinsen und unter den übrigen in unserer in den Amtsblättern enthaltenen Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 angegebenen Bedingungen bewilligt werden.

Für die Verzinsung und Erstattung der aus Provinzial-Kreis-Gemeinde-Kirchen-Instituten- und Sparkassen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hinterlegten Gelder bleibt ebenso unsere Bekanntmachung vom 12. September 1854 auch ferner maaßgebend; es werden demnach

a) von Guthaben bis zu 600 Thlr. $3\frac{1}{2}$%.

b) von dem diese Summe übersteigenden Betrage bis zu 2,000 Thlr. $2\frac{1}{2}$%.

c) von Guthaben bis zu 2,000 Thlr. bei Vorbehalt einjähriger Kündigung $3\frac{1}{2}$%.

d) von dem Theile des Guthabens, welches 2000 Thlr. übersteigt, besonders zu verabredende Procente, keinenfalls jedoch über $2\frac{1}{2}$% an Zinsen vergütet.

Köln, den 26. Januar 1856.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse
(gez.) Birck.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. Januar d. J. ist der Notar Bruch in Saarlouis auf Grund des Art. 51 der Notariats-Ordnung zu einer Suspensionsstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden, welche Strafe am 10. d. Mts. ihren Anfang nehmen wird. Nro. 59. Suspension.

Saarbrücken, den 6. Februar 1856. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Ammon.

Holz-Verkauf
in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Nro. 60. Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Folgendes aufgearbeitete Holz soll in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

1. Forstschulzdistrikt Königsdorf, Schlag Gr. Buchenbusch am Forsthause ca. 14 Stück Eichen, 4 Schock Stangen (Rahmen:) 260 Klafter Eichen und Buchen Scheit- und Knüppelholz, 150 Schock Reiser. Montag den 18. Februar c. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Gastwirthen Schiefer zu Gr. Königsdorf.

2. Forstschutzdistrict Schnorrenberg, Schlag Wäldchen an der Brühl-Liblarer-Chaussee ca. 29 Stück Eichen, 1 Buche, 22 Klafter eichen Scheit- und Knüppelholz, 250 Schock Reiser. Dienstag den 19. Februar ic. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Kribben in der Uhlstraße zu Brühl.

3. Forstschutzdistrict Schnorrenberg, Schlag an der Liblarer-Straße ca. 40 Stück Eichen, 15 Klafter gemischt Scheit- und Knüppelholz, 150 Schock Reiser. Samstag den 23. Februar Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Kribben in der Uhlstraße zu Brühl.

ad 1 wird der Förster Funk zu Königsdorf, ad 2 und 3 der Förster Kurts zu Schnorrenberg 3 Tage vor dem Verkaufstermine das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Brühl, den 2. Februar 1856. Der Königliche Oberförster, Grunwald.

Nro. 61.
Verlorener Reisepaß.

Der Papiermacher Heinrich Sohn genannt Lang, aus Huppichteroth im Kreise Gummersbach hat den ihm unterm 4. Juli v. J. Nro. 644 von der unterzeichneten Stelle ertheilten Reisepaß nebst einem Heimathschein für das Königreich Hannover angeblich verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauches werden die gedachten Legitimationen hierdurch für ungültig erklärt.

Gummersbach, den 29. Januar 1856

Der Landrath
In Vertretung
der Kreis-Deputirte, J. Bickenbach.

Nro. 62.
Maturitäts-Prüfungen.

Nach der Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten d. d. 8. Januar 1856 ist es den fremden Maturitäts-Aspiranten hinfort nicht mehr gestattet, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Dieselben haben sich vielmehr Behufs der Zulassung zur Prüfung je nach dem Wohnort ihrer Eltern, oder nach demjenigen Ort, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreffende Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu wenden und werden von demselben unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweitigen Verhältnisse der Prüfungs-Commission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen.

Die betreffenden Aspiranten haben daher zeitig vor den Prüfungsterminen, und zwar bis zum 1. Januar resp 1. Juni ihre Zulassungs-Gesuche an uns zu richten unter Einreichung

1) eines deutsch geschriebenen Lebenslaufs,
2) der Zeugnisse über die genossene wissenschaftliche Bildung,
3) einer von der Ortsbehörde beglaubigten Erklärung des Vaters resp. Vormundes, wodurch derselbe seinen Sohn resp. Mündel, unter Bezeichnung des Prüfungstermins ausdrücklich ermächtigt, sich der vor Beginn eines besonderen Facultätsstudiums nothwendigen Prüfung zur Erwerbung des Zeugnisses der Reife an einem Gymnasium zu unterziehen.

Koblenz, den 31. Januar 1856:

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Dem Privatlehrer Theodor Morsbach zu Bonn ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Privat-Schulanstalt für Ausländer zur Erlernung der deutschen Sprache zu errichten.

An die Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Bürgermeisters Wolff ist der bisherige Beigeordnete Mathias Breuer zu Blatzheim zum Bürgermeister daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Bürgermeisters Wolff ist der Bürgermeister Bartholomäus Rietzard zu Sindorf zugleich auch zum Bürgermeister der Sammt- und Spezial-Gemeinde Kerpen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die ausübende Hebamme Elisabeth Backhausen, verehelichte Weber zu Firmenich ist, als Distrikts-Hebamme nach Frauenberg Kreis Euskirchen versetzt worden.

Dem Privatlehrer Engelbert von Blankart aus Linz ist die Erlaubniß ertheilt worden eine Stelle als Hauslehrer zu übernehmen.

Die practische Hebamme Agnes Catharina Paffrath verehelichte Urbach, zu Adendorf ist zur Distrikts-Hebamme in Ober-Gartzen Kreis Euskirchen ernannt worden.

Die Geometer-Kandidaten Wilhelm Aloysius Roßbach, Gustav Willmund beide von hier, und Carl Reinhardt zu Brühl sind auf Grund des ihnen von der Königlichen Technischen Bau-Deputation unterm 5. d. Mts. ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser, als solche am 29. d. Mts. vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Peter Jüßen zu Lind, im Landkreise Köln ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Die Gebrüder Schmelz zu Bonn im Kreise Bonn sind von der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Agenten bestellt und als solche von uns bestätigt worden.

Die dem Kaufmanne H. J. Maaßen dahier unterm 27. April 1854 ertheilte Konzession als Hauptagent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers J. A. Leroy zu Coblenz ist bis zum Schlusse des Jahres 1856 verlängert worden.

Dem Schlossermeister Th. Suchland in Berlin ist unter dem 2. Januar 1856 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Scharnierband in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monachie ertheilt worden.

Dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 2. Januar 1856 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Horizontalkreisen, zur Messung von Höhenwinkeln, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem ꝛc Immeckenberg unter dem 11. Januar 1855 ertheilte Patent
auf eine Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen,
ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 7.

Langen'sche Buchdruckerei.

Verle

Ma

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 8.

Dienstag den 19. Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 63. Hauskollecte für die evangelische Gemeinde zu Deutz. B. III. 557.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der evangelischen Gemeinde zu Deutz Be-fs Ausbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche eine evangelische Hauscollecte in Rheinprovinz der Art bewilligt, daß diese Collecte durch von dem Presbyterium der ge-hten Gemeinde zu ernennende Deputirte im Laufe dieses Jahres abgehalten werde. Die eis- und Orts-Behörden unseres Ressorts werden daher angewiesen, den sich meldenden gehöriger Legitimation versehenen Deputirten, welche die eingehenden Gelder an unsere upt-Kasse abzuliefern haben, den nöthigen Vorschub zu leisten.

Köln, den 9. Februar 1856. Königliche Regierung

Nro. 64. Viehmarkt in Commern betreffend. B. II. 977.

In den diesjährigen Kalender ist irrthümlich ein Viehmarkt in Commern im Kreise Eus-ýen, am 10 April angekündigt.

Dieser Viehmarkt wird nicht Statt finden und wird auch in spätern Jahren um diese kein Viehmarkt in Commern abgehalten werden.

Köln, den 9 Februar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 65. Ausgewiesene Individuen betreffend. B. II. 244.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regie-gsbezirke Köln pro 4tes Quartal 1855 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffent-n Kenntniß gebracht.

Köln, den 13 Februar 1856. Königliche Regierung.

1) Auguste Wiese, Dienstmagd aus Lippe-Detmold, Fürstenthum Lippe-Detmold, 24 r alt, Größe 4 Fuß 10½ Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augen blond, Nase , Mund breit, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: scheuer Blick, zufolge Urtheils Königlichen Landgerichts zu Köln vom 22. Dezember 1853 wegen Betrugs, Unterschla-, Gebrauchs eines falschen Legitimationsscheines, Diebstahls, Führung eines falschen Na-s und Landstreicherei.

2) Anna Rieger, Dienstmagd aus Montabaur, Herzogthum Nassau, 29 Jahre alt, ße 5 Fuß 1 Zoll, Haare hellblond, Stirn breit, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund l, Gestalt mittel, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 31. Ja- 1855 wegen Diebstahls.

3) Johann Englitz, Schneider aus Mühlhausen, Kaiserreich Frankreich, 70 Jahr alt, e 5 Fuß 3 Zoll, Haare grau Stirn faltig, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhn- Gestalt gesetzt, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 15. No-er 1855 wegen Landstreicherei

4) Karl Theodor Groß, Schlosser aus Nassau, Herzogthum Nassau, 16 Jahr alt, e 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augen braun, Nase stumpf, Mund ge-lich, Gestalt mittel, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 27. aber 1855 wegen Landstreicherei und Bettelei.

Nro. 66. Dünnwald-Dabringhauser Straße betr. B. I. 1012.

Nachdem die Strecke der Dünnwald-Dabringhauser-Straße zwischen Dünnwald an Köln-Berliner Staatsstraße und Odenthal nunmehr zusammenhängend ausgebaut ist, soll derselben die durch Allerhöchste Ordre vom 7. April 1852 (Gesetz-Sammlung von 1852 193) bewilligte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem März d. J. eingeführt werden.

Die Hebestelle ist zu Kämpen errichtet mit der Hebebefugniß für 1. Meile.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. März d. ab auch alle, dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmun über Befreiungen und Strafen auf die unter Wegegeld gelegte Strecke der Dünnwald-Dabri hauser Straße Anwendung finden.

Köln, den 12. Februar 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 67. Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16 Februar 1850 werden a diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen an die Kassen der nachbenannten Trupp theile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Ja 1855 erheben zu können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Mon und spätestens bis zum „26. April 1856"
unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumel widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen ha

A. Truppentheile.

1) Füsilier-Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Düsseldorf
2) 5. Ulanen-Regiments " "
3) 5. Landwehr-Ulanen- " " "
4) 11. Husaren-Regiments " "
5) 11. Landwehr-Husaren " " "
6) 3. Bataillon 4. Garde-Landwehr- " " "
7) 2. " 17. Landwehr- " " "
8) 5. 6 pfg. Batterie 7. Artillerie- " in Düsseldorf, vorher in Wesel Waltrop.
9) Landwehr-Bataillon 36. Infanterie-Regiments in Essen
10) " " 39. " " " Neuß
11) " " 40. " " " Gräfrath
12) 3. Bataillon 17. Landwehr-Regiments in Geldern
13) 13. Infanterie-Regiments in Wesel
14) 1. Bataillon 13. Infanterie-Regiments in Wesel
15) 2. " 13. " " " "
16) Füsilier " 13. " " " "
17) 2. " " 15. " " " "
18) 1. " " 17. Landwehr " " "
19) Militair-Straf-Abtheilung " "
20) 2. reitende Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel, vorher in Rees und Steinfurt.
21) 3. reitende Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel vorher in Emmerich
22) 3. 6 pfd. Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel, vorher in Geldern.
23) 4. 6 pfd. Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel, vorher in Borken.
24) 3. 12 pfd. Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel
25) Haubitz- " 7. " " " "
26) 4. Festungs-Kompagnie 7. " " " "

27) 1. reitende Batterie 7. Artillerie-Regiment in Cleve vorher in Wesel und Neuß
28) 1 Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Jülich.
29) 17. Infanterie-Regiments in Köln
30) 1. Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Köln
31) 2. " 17. " " " "
32) 7. Pionir-Abtheilung " "
33) 2. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Köln
34) 3. " " 7. " " " "
35) Handwerks- " 7. " " " Deutz
36) 7. Jäger-Bataillons in Frankfurt a. M.

B. Behörden.

a, Proviant-Aemter.

1) Proviant-Amt in Düsseldorf
2) " " " Wesel

b, Garnison-Verwaltungen.

1) Garnison-Verwaltung in Düsseldorf
2 " " " Wesel
3) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Geldern
4) " " " Essen
5) Kasernen-Verwaltung in Werden

c, Lazarethe.

1) Garnison-Lazareth in Düsseldorf
2) " " " Wesel

d, Montirungs-Depot in Düsseldorf

f, Sonstige Behörden und Kassen.

1) Etappen-Kommandantur in Düsseldorf
2) Direction der Gewehrfabrik in Saarn
3) Artillerie-Depot in Wesel
4) Belagerungs-Lazareth-Depot in Wesel
5) Festungs-Dotirungs-Kasse " "
6) Festungs-Revenüen-Kasse " "
7) Extraordinaire Festungs-Bau-Kasse in "
8) Artillerie-Bau-Kasse in "

g, Bildungs-Institute.

1) Kommission zur Verwaltung der Bibliothek der 14. Division in Düsseldorf.
2) Garnison-Schule in Wesel

Münster, den 6. Februar 1856.

Königliche Intendantur, 7. Armee-Corps.

Die Wahl des Kandidaten Jüngst zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Morien. ist von uns landesherrlich bestätigt worden. No 68. Kandidaten-Wahl betreffend.

Koblenz, den 11. Februar 1856. Königliches Consistorium

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 30. Januar 1856 ist der zu ...chen domicilirte Rothgerber Hilarius Roth für interdicirt erklärt worden welches hier... ...r allgemeinen Kenntniß gebracht wird. No 69. Interdiction.

Bonn, den 15. Februar 1856.

Der Ober-Prokurator, v. Ammon

Nro. 70.
Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Assisenhofes zu Köln der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden sind.

Ver-
derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Köln
Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen

Laufende №	Namen und Vornamen.	Alter. Jhr.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. 1855.
1	Oberscheid, Christian		Tagelöhner	Scheiderhöh Siegkreis	3. Juli
		19			
2	Clemens, Peter		"	Kentenich Landkr. Köln	"
3	Pflitsch, Christian	44	Schreiner	Unterbantenberg Kreis	4. "
		43		Gummersbach	
4	Neßgen, Wilhelm		Schuhmacher	Köln	6. "
5	Hölzer, Cornelius	19	Schustergeselle	Oedinghausen Kreis	"
		20		Gummersbach	
6	Winter, Heinrich		Fischer	Worringen	30. "
7	Kluth, Peter	47	Tagelöhner	"	"
8	Schenx, Anton	28	ohne	"	"
		17			
9	Heinen, Catharina Ehefrau Gabriel Breuer	34	ohne	Köln	9. Octbr.
10	Nelles, Joh. Paul	25	Tagelöhner	Stommeln Landkreis Köln	"
11	Jungheim, Mathias	19	Bergmann	Wüllscheid im Siegkreise	10. "
12	Schmidt, Johann	40	Ackerer	Bergeroth Kr. Gumsb.	16. "
13	Röhrig, Anna Sophia	29	Tagelöhnerin	Gleffen Kreis Bergheim	17. "
14	Röhrig, Clara, Ehefrau Heinen	37	ohne		" "
15	Sonntag, Peter Joseph	36	Tagelöhner	Frauenthal Kreis Euskirchen	18. "
16	Scheveling, August	17	ohne	Altendorf Kreis Wipperfürth	20. "
17	Welter, Hubert	26	Tagelöhner	Synthern Landkreis Köln	"
18	Mayer, Peter Engelbert	18	Seiler	Köln	22. "
	Bramer, Theodor	17	Seilerlehrling		
19	Inden, Mathias	24	Tagelöhner	Köln	23. "
20	Zehring, Heinrich	17	Schreinerlehrling	Lechenich Kreis Euskirchen	"

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt Seite 129 auf-

Köln, den 10. Februar 1856.

zeichniß
pro 2. Semester 1855 die Ausübung der in den §§. 21. und 12. des Straf-
Ehrenrechte untersagt worden ist.

auer der ersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
Jahr	1 J. Gef., durch Allerh. Cab.-Ordre vom 12. Sept. 1855 bis auf 3 Mont. ermäßigt	3. October 1856	
Jahre	18 Mon. Gef. 2 Jahr Pol.-Aufsicht.	3. Januar 1859	
Jahre	2 Jahr Gef., 5 Jahr Pol.-Aufsicht.	4. Juli 1862	
Jahr	1 Jahr Gef., 2 Jahr Pol.-Aufsicht.	6. Juli 1857	
Jahre	18 Mon. Gef., 2 Jahr Pol.-Aufsicht.	6. Januar 1859	
Jeder 3 Jahre	18 Mon Gef.,	30. Januar 1860	
	1 Jahr Gef.,	30 Juli 1859	
	1 Jahr Gef.	"	
	Jeder 3 Jahr Polizei-Aufsicht.		
Jahre	2 Jahre Gef., 2 Jahr Pol.-Aufsicht.	9. October 1860	
"	6 Mon. Gef., 1 Jahr Pol.-Aufsicht.	9. April 1859	
Jahr	9 Mon. Gef., 5 Thlr. Geldbuße ev. 2 Tage Gef., und 1 Jahr Pol.-Auff.	9. Juli 1857	
Jahre	1 Jahr Gef., 5 Jahr Pol.-Aufsicht.	16. October 1861	
Jahr	Jede 1 Jahr Gefängniß.	17. October 1857	
"	Ein Jahr Polizei-Aufsicht.	"	
Jahre	2 Jahr Gef., 30 Thlr. Geldb. ev. 14 Tage Gef., und 2 Jahr Pol.-Aufsicht.	18. October 1859	
Jahr	1 Jahr Gef., 1 Jahr Pol.-Aufsicht.	20. October 1857	
"	6 Mon. Gef., 1 Jahr Pol.-Aufsicht.	20. April 1857	
Jahre	Jeder 18 Mon. Gef., und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	22. April 1859	
"		"	
Jahre	2 Jahr Gef., und 3 Jahr Pol.-Auff.	23. October 1860	
Jahr	1 Jahr Gef, 1 Jahr Pol.-Aufsicht.	23 October 1857	

ondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollziehers
m gemacht.

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 71.
Zu körperlichen u[illegible] entehrenden Str[illegible] verurtheilte Pers[illegible]

Auszüge

der von dem Königlichen Assisen-Hofe zu Köln während des 2. Semesters 1855 und früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile. 1855	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Angewandte Gesetze.
11. Febr. und resp. 3. Mai 1855	Mushoff Johann Hermann, 64 Jahre alt, Kreisschreiber geboren zu Cleve wohnhaft zu Köln.	Fälschungen in öffentlichen Urkunden.	10 Jahre Zuchthaus, 1000 Thlr. Geldbuße, ev. 8 Monate fernere Zuchthausstr.	Art. 147, 1[illegible] 59, 60 des [illegible] nischen Str[illegible] ges.-B. und [illegible] 247, 251, 25[illegible] 56, 17, 16 [illegible] neuen Str.-[illegible] B. u. Art. VI[illegible] Einführung[illegible]
12. April und resp. 31. Mai 1855	Habbig Michael, 41 Jahre alt, Gärtner, geboren zu Wiehl, wohnhaft zu Köln.	Unzucht mit seiner leiblichen neunjährigen Tochter	12 Jahre Zuchthaus	§§. 141. [illegible] Nr. 3 des [illegible] G.-B.
17. April und resp. 31. Mai 1855	a. Dingelhoven Heinrich, 33 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Köln. b. Schröder Joseph, 32 Jahre alt, Schuster, geboren und wohnhaft zu Köln.	Diebstahl und Entziehung der Polizei-Aufsicht	5 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Pol.-Auff. $2^1/_2$ Jahr Zuchthaus, 10 Jahre Pol.-Auff.	§§. 218 [illegible] 219 Nr. [illegible] 116, 56 [illegible] Str.-G.[illegible]
4. Juli	a) Höller, Gerhard, 33 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Odenthal, wohnhaft zu Unterbreitbach, Kreis Wipperfürth b) Klein, August, 23 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Dabringhausen, wohnhaft zu Weidenberg, Kreis Lennep	Diebstähle	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Pol.-Auff. 3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Pol.-Auff.	§§. 218 [illegible] und 3, [illegible] Nr. 2 [illegible] Str.-G.[illegible]
5. Juli	Faasen, Peter, 56 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Stammheim, wohnhaft zu Dünnwald, Kreis Mülheim	Diebstahl	4 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Pol.-Auff.	§. 218 Nr. und 3 des Str.-G.-B.
5. Juli	Wessel, Anton, 33 Jahre alt, Holzschneider, geboren zu Heumar, wohnhaft zu Ensen, Kreis Mülheim	Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Pol.-Auff.	§. 218 N[illegible] des Str.-G.[illegible]
7. Juli	Becker, Ferdinand, 45 Jahre alt, Kiefer, geboren zu Burg, wohnhaft zu Köln	Wechselfälschung	2 J. Zuchth. 100 Thl. Geldb., ev. 5 Wochen fernere Zuchthausstr.	§§. 247, [illegible] Nr. 5, 17[illegible] Str.-G.[illegible]
7. Juli	Adolph, Friedrich, 32 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Ohl, wohnhaft zu Neustadt, Kr. Gummersbach	Diebstähle	6 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Pol.-Auff.	§§. 216, 21[illegible] 3, 219 Nr. [illegible] des Str.-[illegible]
27. Juli	Erven, Hermann, 32 Jahre alt, Schuhmacher geboren und wohnhaft zu Köln	Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Pol.-Auff.	§. 218 Nr. [illegible] des Str.-[illegible]
	Bauer, Cyriakus, 30 Jahre alt, Schneidergeselle, geboren zu Eibingen in Nassau, wohnhaft zu Köln	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus	§. 144 [illegible] des Str.-[illegible]

1855 28. Juli	Makeler, Reinhold, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Köln	Fälschungen	3 J. Zuchth. 250 Thl. Geldb., ev. 3 Mon fernere Zuchthausstr.	§§. 247, 250, 19 d. Stgef.-B.
1. August	a) Winzen August, 28 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Kluse, wohnhaft zu Stockmannsmühle bei Elberfeld	Fälschungen und Betrug	4 J. Zuchth. 300 Thl Geldb, ev. 6 Mon. fernere Zuchthausstr.	§§. 249, 250, 242 des Strafgesetz-B.
1. August	b) Meiswinkel, Wilhelm, 22 Jahre alt, Appreteur, geboren und wohnhaft zu Elberfeld	Fälschungen und Betrug	3 J. Zuchth., 200 Thl. Geldb., ev. 4 Mon. fernere Zuchthausstr.	§§. 249, 250 242 des Strafgesetz-B.
3. August	Uhrmacher, Lorenz, 34 Jahre alt, Blaufärber, geboren und wohnhaft zu Köln	11 Diebstähle	8 Jahre Zuchthausstr. u. 10 J. Pol.-Aufs.	§§. 216, 218 Nr. 2 u. 3, 219 Nr. 1 u. 2 d. Strg.-B.
10. Octbr.	Faßmann, Carl, 36 Jahre alt, Postassistent, geboren zu Iserlohn, wohnhaft in Köln	Wechselfälschung	2 J. Zuchth., 100 Thl. Geldb, ev. 4 Wochen fernere Zuchthausstr.	§§. 247, 251 Nr. 5, 19 des Strafgesetz-B.
11. Octbr.	Decker, Heinrich, 43 Jahre alt, Schuhmacher, geboren zu Eil, wohnhaft zu Köln	Unzucht	2 J. Zuchthausstr.	§. 141 des Str.-G.-B.
16. Octbr.	Bosbach, Johann, 30 Jahre alt, Hammerschmied, geboren und wohnhaft zu Eulen, Kreis Wipperfürth	Hülfeleistung beim Gebrauch eines falschen Wechsels	2 J. Zuchthstr., 100 Thlr. Geldb. event. 4 Wochen fernere Zuchthausstrafe.	§§. 247, 251 Nr. 5, 34 Nr. 2 und 35 des Strafgesetz-B.
19. Octbr.	Hilberath, Johann, 43 Jahre alt, Zimmermann, geboren zu Euchenheim, wohnhaft zu Minden	Fälschung	3 J. Zuchthstr., 50 Thlr. Geldb., event. 1 Monat fernere Zuchthausstrafe.	§§. 247, 250 d. Strafgesetz-B.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetz-Buches öffentlich bekannt mache, werden die Königlichen Herrn Notarien des Landgerichtsbezirkes auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B. G.-B. und der §§. 11 und 12 des Strafgesetz-Buches aufmerksam gemacht, so wie die Königlichen Herrn Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Köln, den 10. Februar 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 72. Großer Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Siebengebirge.

Großer Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Siebengebirge Revier Lohmarer Mark

Am Montag den 25. und Dienstag den 26. d. Mts. Vormittags 9 Uhr anfangend, sollen bei dem Gastwirth Hansen zu Aulgasse aus dem Schlage Waldstück an der Agger und dicht an der Bonn-Overather Chaussee belegen, öffentlich an den Meistbietenden in kleinen Loosen verkauft werden:

auf dem Stamm: ungefähr 600 Stück gröstentheils ausgezeichnet lange und starke Eichen Bau und Nutzholz-Stämme zu Schiffbau, Bergbau, Eisenbahnschwellen, Mühlwellen und sonstigem Nutzholz tauglich,

desgleichen 100 Stück Buchen, Hainbuchen, Aspen und Erlen, Bau und Nutzholzstämme.

aufgearbeitet: ungefähr 300 Haufen starke und schwache Eichen, Buchen, Hainbuchen und Erlenstangen zu Nutzholz und Brennholz.

100 Haufen gemischt Reiserholz.

Die Förster Berger zu Lohmar und Klein zu Siegburg können auf Verlangen das Holz im Walde vorzeigen.

Siegburg, den 15. Februar 1856. Der Oberförster, Kleinschmidt.

Reg. 73.
Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Holz-Verkauf

in der Königl. Oberförsterei Kottenforst.

Das in nachbenannten Schlägen aufgearbeitete Holz soll in kleinen Loosen öffentlich den Meistbietenden verkauft werden.

Donnerstag den 28. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwi... Johann Schwindt zu Röttgen.

Revier Lüftelberg.

Eichelkamp: Etwa 13 Stück Eichen- und 25 Stück Weißbuchen-Nutzholz; 120 Kla... Eichen-, Buchen- und weichgemischtes Brennholz und 174 Schock Reiser-Wellen.

Königsmaar: Desgl. 30 Schock Reiser Wellen, mit Nro. 229 anfangend.

Kuhschepp: Desgl. 50 Schock Reiser-Wellen.

Verbrannte: Desgl. 250 Schock Reiser-Wellen.

Dienstag den 4. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Heinrich Schüren zu Ippendorf.

a) Revier Venne

An der Venne: Ungefähr 14 Stück Eichen-Nutzholz; 25 Klafter Eichen-, Buchen- u... gemischtes Brennholz und 90 Schock Reiser-Wellen.

b) Revier Röttgen.

Unterm Jägerskreuz: Desgl. 10 Klafter gemischtes Brennholz und 150 Schock R...ser-Wellen, worunter einige Schock Kiefern-Bohnenstangen.

Dickt: Desgl. 100 Schock Reiser-Wellen.

Unkelbach: Desgl. 100 Schock Reiser-Wellen.

Donnerstag den 6. März d. J, Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Buschhoven

Revier Buschhoven.

Mertensfeld: Etwa 2 Stück Eichen-Nutzholz, 37 Klafter Eichen- und Buchen-Br...holz und 41 Schock Reiser-Wellen.

Dietkirchen: Desgl. 1 Klafter gemischtes Brennholz und 94 Schock Reiser-Wellen.

Obere Welterich: Desgl 6 Stück Eichen-Nutzholz; 47 Klafter Eichen- und Bu... Brennholz und 36 Schock Reiser-Wellen.

Brand: Desgl. 18 Stück Eichen-, 6 Stück Buchen-, und 35 Stück Birken-Nutzholz; ... Klafter Eichen-, Buchen- und gemischtes Brennholz und 270 Schock Reiser-Wellen.

Dienstag den 11. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Hubert Merzenich zu Godesberg.

Lühe: Ungefähr 150 Schock Kiefernstangen, zu Hopfenstangen, Baum- und Weinpf... geeignet, und 50 Schock Reiser-Wellen.

Klufterhardt: Desgl. 100 Schock Kiefernstangen, wie vor, und 50 Schock Reiser-We...

Winterheld: Desgl 25 Schock Kiefernstangen, und 10 Schock Reiser-Wellen.

Jungfern-Verwachs: Desgl. 50 Schock Kiefernstangen und 100 Schock Reiser-W...

Die betr. Förster werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen ... Walde vorzeigen.

Bonn, den 14. Februar 1856.

Der Königl. Oberförster, Riesen.

Personal-Chronik.

Der Lehrer bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule Moritz Freytag ist zum ...ichen Lehrer dieser Anstalt ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Agenten ernannte Alexander Barella zu Forsten Kreis Wipperfürth ist als solcher bestätigt worden.

Der Oeconom Peter Jüßen zu Lind im Landkreise Köln ist von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Die dem Theodor Kaiser zu Frechen unterm 28. September 1853 als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ertheilte Conzession wird hierdurch für erloschen erklärt.

Der Lorenz Genger zu Königswinter im Kreise Sieg ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Dem Fabrikbesitzer F. Boecke zu Berlin ist unter dem 13. Januar 1856 ein Patent

auf einen Centrumbohrer mit verstellbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikarbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn ist unter dem 4. Januar 1856 ein Patent

auf eine Schneidevorrichtung für sammetartige Gewerbe, so weit dieselbe durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Müller zu Berlin ist unter dem 14. Januar 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Addition und Subtraction von Geldbeträgen und anderen Zahlenwerthen in ihrer ganzen durch Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen und ihrer Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 8.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
[d]er Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 9.

Dienstag den 26. Februar 1856.

Inhalt der Gesetzsammmlung

Nro. 74. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 14. und 21. d. Mts. zu Berlin ausgegebenen Stücke 4 und 5 der Gesetz-Samm-[lun]g enthalten unter

. 4341 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dec. 1855, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft“ in Magdeburg gegründeten Actien-Gesellschaft.

. 4342 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Saeffeln, Hoengen und Tüddern bis an die Landesgränze in der Richtung auf Sittard in Holland;

. 4343 den Allerhöchsten Erlaß vom 14 Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungs-Bezirks Danzig;

4344 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter-Kreises im Betrage von 120,000 Thlrn., vom 14. Jan. 1856;

4345 den Allerhöchsten Erlaß vom 14 Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, für die von dem mansfelder Seekreise, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beabsichtigten Chausseebauten;

4346 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des mannsfelder Seekreises, im Regierungs-Bezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thlrn., Vom 14. Januar 1856;

4347 das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oberbruchs im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 21. Januar 1856, und unter

4348 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgränze und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgränze, beide in der Richtung auf Cammin.

[V]erordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 75. Die Maaßregeln zur Erzielung einer größeren Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste betreffend. B. III. 742.

Unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1853 B. III. 473 (Amtsblatt jenes Jahrs [S]t 6), betreffend die Maaßregeln zur Erzielung einer größeren Zuverlässigkeit ärztlicher [Attest]e, bringen wir mit dem Beifügen in Erinnerung, daß der Herr Minister der Medi[cinal]-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister nunmehr ferner [bestim]mt hat,

daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der

Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersu
enthalten müssen,

und

daß die mehr erwähnte Verordnung auch auf diejenigen Atteste der Medicinal
amten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische
zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden ausgestellt worden.

Sind solche Atteste der Medicinal-Beamten zum Gebrauch von andern Behörden stimmt und nicht in der durch die Verordnung vorgeschriebenen Form ausgestellt, so b es unserm Ermessen überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der be Verordnung entsprechenden Attestes zu verlangen.

Den sämmtlichen Medicinal-Beamten und Aerzten empfehlen wir die genaue und fältige Beachtung dieser Bestimmungen.

Köln, den 22. Februar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 76. Evangelische Haus-Collekte in der Stadt Köln betreffend. B. III. 629.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 1. October v. Js. B III 3218 bringen wir hiermit ferner zur Kenntniß der evangelischen Einwohner hiesiger Stad daß die bei denselben zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der evangelischen Gemei zu Driburg bewilligte Haus Collecte mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rh provinz noch bis zum 1. Mai d. Js. durch den Hülfslehrer Saynsche abgehalten wer wird.

Köln, den 18. Februar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 77. Die Gebühren für die Physikats-Prüfungen betr. B. III. 630.

Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat für die Physikats-Prüfungen in früheren Jahren zu 15 Thlr. festgesetzten, nicht mehr richtigen Verhältniße zu der durch den Andrang zu dieser Prüfung und durch den oft sehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühewaltung Examinatoren, stehenden Gebühren auf 26 Thlr. erhöht, wovon 14 Thlr. gleich bei Z tigung der Themata medico legalia werden eingezogen werden und 12 Thlr. bei der M dung zur practischen und mündlichen Prüfung an die General-Kasse des Königlichen M steriums zu entrichten sind. Diejenigen Candidaten, welche gegenwärtig nur noch die pr tische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese den Betrag von 14 Th

Diese Ministerial-Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der practischen Aerzte gebra

Köln, den 20. Februar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 78. Evangelische Haus-Collekte betreffend. B. III. 701.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat eine durch Deputirte abzuhaltende Ha Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf u Köln in dem Zeitraume bis zum 1. October c. Behufs Aufbringung der Kosten für die richtung von Kirche, Pfarr- und Schulgebäuden der evangelischen Gemeinde Dülken bewill Die Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher hierdurch a wiesen, den von dem Königlichen Landrathsamte zu Kempen mit den nöthigen Legitimatio versehenen Deputirten, Kaufleuten Isaak Vogelsang, Albert Weyermann und Arnold K dem Buchbinder Friedrich Wilhelm Heinendahl und dem Pfarrer Droste zu Dülken den forderlichen Vorschub zu leisten.

Köln, den 20. Februar 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 79. Den Anfang der Vorträge an der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im [illegible]mester

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren Landwirthschaftlichen Lehranstalt zu P pelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 7. April c. gleichzeitig mit den V lesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den Director der Anstalt zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf, bei Bonn im Februar 1856.

Der Königl. Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt
Landes-Oeconomie-Rath,
Weyhe.

In unserer Kanzlei ist die Stelle eines Hülfsarbeiters zu besetzen. Der Anzustellende wird auf dreimonatliche Kündigung angenommen, muß eine deutliche und gefällige Handschrift besitzen, orthographisch richtig zu schreiben verstehen und kann bei Gewandtheit und Fleiß monatlich 16 bis 20 Thlr. verdienen. Nro. 80. Erledigte Schreiberstelle betr.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche auf diese Stelle reflectiren, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Siegen, den 16. Februar 1856. Königl. Preußisches Berg-Amt.

Der Gerichtsvollzieher Louis Werther zu Wittlich ist durch Disciplinar-Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 2. Januar c. wegen Gebührenmehrung durch Anfertigung frustratorischer Acte zu fünfwöchentlicher Suspension verurtheilt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Suspension mit dem 1. Februar begonnen hat, und am 6. Maez c. zu Ende geht. Nro. 81. Suspension.

Trier, den 14. Februar 1856. Der Königl. Ober-Prokurator, Holleben.

Holz-Verkauf
in der Königlichen Oberförsterei Ville. Nro. 82. Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Mittwoch den 27. Februar 1856 Vormittags 10 Uhr soll in der Wohnung des Gastwirths Pütz zu Kranzmaar bei Hermülheim das im Revier Villenhaus, Schlag Mäusethal (an der Köln-Lechenicher Chaussee) aufgearbeitete Holz bestehend in ca. 107 Stück Nutzeichen, Nutzbuchen, 65 Klft. gemischt Brennholz und 300 Schock Schanzen.

Donnerstag den 28. Februar c. Vormittags 9 Uhr
in der Wohnung des Gastwirths Schiefer zu Gr. Königsdorf das im Revier Königsdorf Schlag Sterz aufgearbeitete Holz, bestehend in c. 25 Klafter gemischt Brennholz, 200 Schock Reiser, 18 Stück Nutzbirken, und auf dem Stamme 114 Stück Eichen und 6 Stück Ahorn; in kleinen Loosen öffentlich an den meistbietenden verkauft werden. Die Förster Nordhausen zu Villenhaus und Funk zu Königsdorf werden 3 Tage vor dem Verkaufstermine das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Brühl, den 18. Februar 1856. Der Königl. Oberförster, Grunwald.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Johann Heik ist zum Lehrer der katholischen Schule in Soeven im Siegkreise ernannt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Friedrich Brunhoff hat sich in Overath im Kreise Mülheim niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der Heinrich Schneider zu Frechen im Landkreise Köln, ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Franz Wilhelm Bennauer zu Geistingen im Sieg-Kreise ist zum Agenten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Die dem Rentner Johann Joseph Schorn zu Stotzheim unterm 30. November 18.. B. I. 7641 verliehene Concession als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin wird hiermit für erloschen erklärt.

Die dem Johann Harf zu Lülsdorf im Sieg-Kreise unterm 20. Juli 1852 ertheilte Konzession als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia wird hiermit für erloschen erklärt.

Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14 September 1855 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Web...
so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Maschinen-Fabrik-Direktor C. Haenel zu Magdeburg unterm 24. September 1854 ertheilte Patent
auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,
ist erloschen.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann und dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartz... zu Berlin ist unter dem 25. Januar 1856 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Austiefung von Gewässern und Zutageförderung der Erdmassen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 9

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

[d]er Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 10.

Dienstag den 4. März 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Vom 3 k. M. ab werden die den Zeitraum vom 1. April 1856, bis dahin 1860 um-[fas]senden Zinscoupons Ser II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre [18]52 bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. Vormittags von [9 b]is 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der 3 letzten Tage jedes Monats, ausgereicht [we]rden.

Nro. 83. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 betr. C. I. 1055.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und [Nu]mmern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unent-[ge]lich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim An-[nah]me-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons"

resp. „mit neuen Coupons"

[an] die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei [au]ch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d J fortdauern. Mit die-[sem] Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Doku-[men]te mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die [Kon]trolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in [eine]n Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche etwa dessen un-[gea]chtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem [Bem]erken, daß neben unserer Hauptkasse eine Mitwirkung der Unterkassen nicht stattfindet.

Zur Sicherung der Eigenthümer vorbezeichneter Schuldverschreibungen wird unsere [Ha]uptkasse deren Empfang unter den, in den Händen der Präsentanten verbleibenden Duplikate [der] vorerwähnten Verzeichnisse bescheinigen und gegen deren Einlieferung seiner Zeit die Zu-[rück]gabe der Obligationen mit den neuen Coupons bewirken. Die sorgfältige Aufbewahrung [d]er bescheinigten Duplikat-Verzeichnisse wird daher besonders empfohlen, indem im Falle [ein]en Verlustes die Zurückgabe der Obligationen mit Umständen verbunden sein würde.

Zugleich werden die von uns ressortirenden Behörden und Kassen, in deren Verwahr-[sam] sich solche Obligationen als Bürgschaften oder zu sonstigen Zwecken etwa befinden sollten, [an]gewiesen, nach Anleitung der ergangenen Bestimmungen für die Beschaffung der neuen [Zin]s-Coupons Sorge zu tragen.

Köln, den 27. Februar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 84. Billet-Ankauf der Auswanderer betr. B. II. 1085.

Dem Vernehmen nach kaufen die nach Amerika auswandernden Personen häufig schon auf dem diesseitigen Continente entweder vor ihrer Abreise oder auch in dem Einschiffungs-Hafen von Unterhändlern Billets zur Weiterbeförderung vom überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern auf Eisenbahnen und Dampfschiffen. Durch einen derartigen vorzeitigen Billet-Ankauf erlangen die Auswanderer keineswegs einen Vortheil, indem diese Billets in der Regel zu weit höhern als den tarifmäßigen Preisen verkauft werden; häufig sind auch derartige Billets sogar verfälscht. Wir warnen daher die aus unserm Verwaltungs-Bezirke auswandernden Personen vor derartigen Uebervortheilungen resp. Prellerein, und rathen ihnen, erst bei ihrer Ankunft im Ausschiffung-Hafen Fahrbillets zur Weiterbeförderung zu lösen.

Gleichzeitig bemerken wir, daß wir gegen diejenigen, welche sich mit dem Anbieten resp. Verkauf solcher Billets, sowie mit dem Ausgeben von Empfehlungen gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beföderungsmittel befassen, unter Umständen in geeigneter Weise einschreiten, und falls solches von Auswanderungs-Agenten geschieht zugleich in Erwägung ziehen werden, ob denselben nicht die Verlängerung der Concession zu versagen sei.

Cöln, den 22 Februar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 85. Die Jagd auf dem Rheine betr. B. II. 1409.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Jagd auf dem Rheine dem Staate als dem Eigenthümer des Rheinbettes zusteht, und daß diejenigen, welche die Jagd auf dem Rheine innerhalb unseres Verwaltungsbezirks ohne unsere Erlaubniß ausüben, hierdurch nach der Individualität des Falles die in den §§. 274 — 277 des Straf-Gesetz-Buchs angedrohten Strafen verwirken.

Cöln den 25. Februar 1856. Königl. Regierung.

Nro. 86. Pferdemarkt in Königsberg betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsblatts-Verfügung vom 25. Januar c. (Amtsblatt S. 13) wegen Sistirung der Vieh- und Pferdemärkte im diesseitigen Regierungs-Bezirk auf den Pferdemarkt in Königsberg keine Anwendung findet, derselbe vielmehr auch in diesem Jahre und zwar am 26, 27. und 28. Mai abgehalten werden wird.

Königsberg, den 16 Februar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 87. Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'sche Kassen-Anweisungen betr. C I. 1130.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. Januar bis Ende des Jahres 1856 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11 März 1854 emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. eigezogen werden und nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit verlieren.

Köln, den 29. Februar 1856. Königliche Regierung.

Nro. 88. Evangelische Kirchen-Collecte. B. III 819.

In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Januar c. B. III. 358 ist irrthümlich von einer Haus-Collecte die schon früher publicirt worden, statt einer Kirchen-Collecte für die evangelische Kirche zu Schweppenhausen die Rede. Die betreffenden Steuer-Kassen haben daher die aus dieser Kirchen-Collecte eingehenden Beträge an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, die Nachweilungen darüber aber wie gewöhnlich durch die Kreisbehörden an uns einzusenden.

Köln, den 28. Februar 1856 Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 89. Uebergangsstraße für den Verkehr von Branntwein betr.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das mittelst Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 16 October vorigen Jahres im Amts-Blatt publizirte Verzeichniß der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereins-Staaten, insofern eine Aenderung erleidet, als

die Straße von Butzbach nach Gleeberg und die Uebergangsstelle Gleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandoberndorf, als Uebergangs-Straße bestimmt und zu Brandoberndorf eine Uebergangs-Steuer-Stelle errichtet worden ist.

Außerdem sind im Herzogthume Nassau die nachfolgend angegebenen Uferstellen am Rhein und Main zu Landungsplätzen für den Verkehr mit Branntwein bestimmt worden, dergestalt, daß Branntwein ohne besondere Erlaubniß, nur an den bezeichneten Uferstellen ausgeladen werden darf:

A. Am Rhein

1) für Niederlahnstein: am sogenannten alten Jahr;
2) „ Oberlahnstein: die Stelle, welcher gegenüber die Kirchgasse ausmündet;
3) „ Braubach: am Fischthor vor der Stadt;
4) „ St. Goarshausen: vor dem Hause des Posthalters Nathan;
5) „ Caub: an der Range in der Nähe des Pegels;
6) „ Rüdesheim: an dem Zoll-Gebäude;
7) „ Geisenheim: an dem neuen Werft;
8) „ Oestrich: vor den Linden;
9) „ Eltville: am Werft des Krahnen;
10) „ Biebrich: am Zollhafen.

B. Am Main.

1) „ Hochheim: an der allgemeinen Landungs-Stelle;
2) „ Floersheim: an der Rathhaus-Straße;
3) „ Hoechst: am Werft des Krahnens.

Köln, den 22. Februar 1856. Der Provinzial-Steuer-Director. Dach.

Nro. 90. Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Kottenforst

Das in nachbenannten Schlägen aufgearbeitete Holz soll in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Donnerstag den 13. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Schumacher zu Stotzheim.

Revier Hardt.

Unter dem Acker: Etwa 38 Stück Eichen- und 10 Stück Buchen-Nutzholz; 37 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 12 Schock Reiser-Wellen.

Dinstag den 18. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Horst zu Wormersdorf

Revier Wormersdorf.

Wolfsritt: Ungefähr 33 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 25 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 23 Schock Reiser-Wellen.

Wolfssiefen: Desgl. 16 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 15 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 15 Schock Reiser-Wellen.

Bommerichs-Schlag: Desgl. 6 Schock Kiefern-Hopfenstangen und 24 Schock Reiser-Wellen.

Weiherwiese: Desgl. 9 Klafter gemischtes Brennholz und 60 Schock Reiser-Wellen.

Pützhardt: Desgl. 8 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 17 Klafter Eichen-, Buchen- und gemischtes Brennholz; 2 Loose Eichen-Lohholz auf dem Stamm und 135 Schock Reiser-Wellen.

Die betreffenden Förster werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen vorzeigen.

Bonn, den 27. Februar 1856. Der Königliche Oberförster, Riesen.

Nro. 91. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Ver-
derjenigen Personen, welchen im 2. Semester 1855 durch rechtskräftige zuchtpolizeiliche
(§§. 21. und 12. des Straf

Laufende №	Namen und Vornamen.	Alter. Jhr.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum de 1. Instanz 1855.
1	Cöllen, Herrmann Joseph	37	Schlosser	Köln	25. Mai
2	Polzer, Johann	17	Taglöhner	"	"
3	Adolph, Christian	22	Farb- u. Materialwaarenhändler	"	2. Juni
4	Schmitz, Herrmann Joseph	24	Taglöhner	"	19. "
5	Brüggen, Peter	24	"	Glessen	27. "
6	Koch, Christian	28	"	Alpe	27. "
7	Unterhösel, Wilhelm	25	Naturalienhändler	Köln	12. "
8	Kessel, Kaspar	20	Dienstknecht	Brühl	13. "
9	Themann, Christian	17	Taglöhner	Bladersbach	13. "
10	Klein, Heinrich	29	"	Naberthal	30. "
11	Rick, Johann Peter Joseph	27	Büreaugehülfe	Köln	28. April
12	Claasen, Anna Gertrud	31	Dienstmagd	zu Alsdorf gebürtig, ohne festen Wohnort	2. Juli
13	Müller, Peter	26	Conditor	Köln	2. "
14	Thomas, Elisabeth	22	Dienstmagd	Wüsterscheid	7. "
15	Rottlaender, Catharina	22	"	Köln	7. "
16	Groß, Joseph	25	Schumacher	Waldorf	7. "
17	Bürsenich, Gottfried	34	Schreiner	Schwadorf	7. "
18	Wilms, Christina, Ehefr. Joh. Menden	28	ohne	Köln	7. "
19	Prinz, Catharina, Ehefr. Math. Nicolin	37	ohne	Götzenkirchen	11. "
20	Streul, Wilhelm	40	Anstreicher	Köln	11. "
21	Abrion, August	24	Bäcker	Solingen	11. "
22	Wolff, Catharina	22	Dienstmagd	Köln	14. "
23	Philippi, Ludwig Friedrich	34	Posterpeditionsgeh.	Mülheim	14. "
24	Wichterich, Wilhelm	18	Anstreicher	Köln	14. "
25	Lempertz, Cornelius	47	Schreiner	"	14. "
26	Brock, Reiner	45	Taglöhner	Friesheim	14 "
27	a. Kremer, Adam	49	Taglöhner	Westhoven	18. "
28	b. Wasser, Wilhelm	36	"		
29	c. Decker, Sibilla, Ehefr. Adam Kremer	46	"		
30	Adolph, Christian	22	Farbwaarenhändler	Köln	18. "
31	Breuer, Catharina	28	Näherin	Kirchheim	18. "
32	Höck, Michael	42	Taglöhner	Hassbach	21. "

zeichniß

Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Köln die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Gesetz-Buches) untersagt worden ist.

Urtheils. II. Instanz. 1855.	Dauer der Untersagung der bürgerl. Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
8. Septemb.	1 Jahr	6 Wochen Gefängniß	24. Dezemb. 1856.	
1. Juni	1 "	3 Monat "	24. " "	
1. "	1 "	2 " "	15. " "	
	1 "	4 " "	" "	Hat die Strafe noch nicht angetreten. Ist flüchtig.
	1 "	1 " "	30. Oktober 1856.	
	1 "	6 Wochen "	2. Februar 1857.	
	3 "	2 Jahr "	" "	Hat die Strafe noch nicht angetreten. Ist flüchtig.
	1 "	4 Monat "	11. April "	
	1 "	1 " "	1. Septbr. 1856.	
	2 "	6 Mon. Gef. u. 2 Jahr Pol.-Auff.	27. Dezbr. 1857.	
. Juni	2 "	2 Jahr	20. Septbr. 1859.	
heil des Ober-ibunals vom . September.	5 "	3 Jahr Gef, und 5 Jahr Pol.-Auff.	2. Juli 1863.	
. Juli	1 "	6 Mon. Gef. und 1 Jahr Pol.-Auff	13. Jan. 1857.	
	1 "	6 Wochen Gefängniß	18. Aug. 1856.	
	1 "	2 Monat "	5. Septbr. 1856.	
	1 "	1 " "	8. Aug. 1856.	
	5 "	3 Jahr Gef. und 5 Jahr Pol.-Auff.	7. Juli 1863	
	1 "	1 Monat Gefängniß	29. Aug. 1856.	
	1 "	1 " "	6. Okt. "	
	1 "	1 " "	28. " "	
	1 "	1 " "	16. Aug. "	
	1 "	6 " "	10. Jan. 1857.	
. August	1 "	6 " "	13. Febr. "	
	1 "	3 " "	12. Oktbr. 1856,	
"	5 "	2 Jahr Gef. und 5 Jahr Pol.-Auff.	13. Aug. 1862.	
	5 "	1 Jahr Gef. und 5 Jahr Pol.-Auff.	29. Sept. 1861.	
	Jeder 1 J.	3 Monat Gefängniß	17. Dezbr. 1856.	
		3 " "	24. Dezbr. 1856.	
		1 " "	14. Septb. 1856.	
	2 Jahr	2 " "	16. Oktob. 1857.	
	5 "	1 Jahr Gef. und 5 Jahr Pol.-Auff.	18. Juli 1861.	
	1 "	1 Monat Gefängniß	17. Novemb. 1856.	

33	Blittersdorf, Johann	17	Fabrikarbeiter	Köln	21. Juli
34	Dix, Elisabeth, Ehefrau August Langen	27	ohne	Deutz	21. "
35	a. Herrmanns, Johann	32	Taglöhner	Bülsberg	21. "
36	b. Buchmüller, Johann	17	ohne	Kurſieſen	21. "
37	a. Breuer, Johann	22	Knecht	Berrenrath	21. "
38	b. Brings, Franz	24	Ackerer	"	21. "
39	Kraus, Hugo	18	Handlungslehrling	Montjoie	21. "
40	Maretsch, Johann	35	Spiegelarbeiter	Berrenrath	21. "
41	Malzkorn, Adam	45	Mühlenpächter	Stommeln	21. "
42	Stinner, Friedrich	32	Vergolder	Köln	25. "
43	Brentano, Martin	38	Handelsmann	"	25. "
44	Klein, Christina	17	Taglöhnerin	"	25. "
45	Tönessen, Wilhelm	16	Schumacherlehrling	"	25. "
46	Krummholz, Franz	49	Uhrmacher	"	25. "
47	Wurtscheid, Johann	21	Schlossergeselle	Unterkotten	28. "
48	Zimmermann, Jakob	18	Taglöhner	Köln	28. "
49	Esser, Catharina	17	Bettdeckensticherin	"	28. "
50	Heidens, Gertr., Ehefr. Aug. Nitschke	37	ohne	"	28. "
51	Langen, Anna	19	"	"	10. August
52	Fasbender, Gustav	30	Weber	Brunsberg	10. "
53	a. Hüllenkraemer, Peter Joseph	25	Furknecht	Köln	10. "
54	b. Kentenich, Peter	32	Taglöhner	"	10. "
55	Kallen, Richard	65	ohne	Glesch	10. "
56	Eicheler, Anton	44	Faßbinder	Köln	11. "
57	Keller, Cornelius	25	Taglöhner	Hemmersbach	11. "
58	Haeck, Johann	47	Ackerer	Venauen	11. "
59	Klemmer, Cath., Ehefr. Joh. Klemmer	28	ohne	Fischenich	11. "
60	Graef, Anton	45	Schuster	Köln	11. "
61	Flosdorf, Gertrud	39	ohne	"	13. "
62	a. Stommel, Thomas	26	Taglöhner	Rath	13. "
63	b. Stommel, Conrad	49	"	"	13. "
64	Haeck, Wilhelm	51	"	Köln	13. "
65	Mock, Peter Joseph	27	Ackerknecht	Rathberg	13. "
66	Lachmann, Franz	22	Handlungsgehülfe	Elberfeld	13. "
67	Herweg, Christian	31	Taglöhner	Brauch	13. "
68	Hardt, Amalia	17	Dienstmagd	Ründeroth	14. "
69	Esser, Hubert Joseph	25	Assistent der Rheinischen Eisenbahn	Köln	17. "
70	Schieffer, Catharina	23	Dienstmagd	Ahe	29. "
71	Kratz, Heinrich Joseph	60	Ackerer	Angelsdorf	29. "
72	Kuhler, Margaretha	20	Dienstmagd	Paffrath	29. "
73	Herrmanns, Johann	31	ohne	Bülsberg	29. "
74	Höller, Catharina	34	Taglöhnerin	Bensberg	31. "
75	Thomas, Herrmann	24	Taglöhner	Poulheim	31. "
76	Uelpenich, Degenhard	49	Maurer	Gymnich	3. Septb.
77	Schneider, Joseph	24	Portefeuillearbeiter	Köln	3. "
78	Stammel, Bernard	42	Privatschreiber	"	3. "
79	Weißgerber, Franz	28	Hutmacher	"	4. "

	1 Jahr	1 Monat Gefängniß	16. Oktob. 1856.	
	1 "	6 " "		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
	1 "	1 Jahr "	23. Aug. 1857.	
	1 "	6 Monat "	9 Febr. "	
	1 "	6 " "	21. März "	
3. August	1 "	3 " "	24. Januar "	
	1 "	1 " "	22. August 1856.	
	1 "	1 " "	20. " "	
"	1 "	1 " "	24. Novbr. "	
	5 "	3 Jahr Gef. und 5 Jahr Pol.-Auss.	25. Juli 1863.	
	1 "	1 Jahr Gefängniß	20. August 1857.	
	1 "	1 Monat "	28. Septb. 1856.	
	1 "	1 " "	15. " "	
	1 "	1 " "	15. " "	
	1 "	1 " "	10. Oktober "	
	1 "	1 " "	27. August "	
	1 "	3 " "	26. Oktober "	
"	1 "	6 Monat Gef., 1 Jahr Pol.-Auss.	16. Mai 1857.	
	1 "	1 Monat Gefängniß	6. Oktbr. 1856.	
"	2 "	1 Jahr "	27. August 1858.	
"	1 "	1 Monat "	30. Novbr. 1856.	
	1 "	1 " "	24. " "	
	1 "	2 " "	30 " "	
Septbr.	5 "	1 Jahr Gef. und 5 Jahr Pol.-Auss.	9. Novbr. 1861.	
	1 "	6 Monat Gefängniß	11. Febr. 1857.	
Oktbr.	1 "	6 " "	9. April "	
	1 "	1 " "	23. Septb. 1856.	
	1 "	3 " "	9. Dezbr. "	
	1 "	2 " "	5. Novbr. "	
Septbr. }	Jeder 2 J.	Jeder 6 Mon. u 2 Jahr Pol.Auf.	13. Febr. 1858. 16. April "	
	1 Jahr	6 Monat Gefängniß	13 Febr. 1857.	
	1 "	6 " "	12. " "	
	1 "	2 " "	10. Januar "	
	1 "	1 " "	12. Septb. 1856.	
	1 "	3 " "	12 Novbr. "	
	1 "	6 " "	28. Febr. 1857.	
	1 "	4 " "	29 Jan. "	
	1 "	3 " "	1. " "	
	1 "	6 " "	25. Febr. "	
	1 "	1 " "	23 Sept. "	
	1 "	6 Monat Gef., 1 Jahr Pol.-Auss.	11. April "	
	1 "	2 " Gefängniß	30. Oktbr. 1856	
	1 "	6 " "	4 April 1857.	
	1 "	1 Jahr Gef. und 5 Jahr Pol.-Auss	3. Septbr. "	
3 "	1 "	6 Wochen Gefängniß	2. Februar "	Hat die Strafe noch nicht angetreten. Ist flüchtig
	1 "	1 Monat "		

80	Giffels, Jakob	56	Fuhrmann	Hemmersen bei Ahrweiler	4. Septbr.
81	Boeser, Elisab., Ehefr. Johann Lenz	38	ohne	Berrenrath	4. „
82	Junker, Friederika, Ehefr. Rusch.	30	ohne	Gummeroth	4. „
83	Peil, Johann Engelbert	27	Steinhauer	Köln	4. „
84	Langel, Gerhard	27	Dienstknecht	Langel	4. „
85	a. Vesper, Peter Friedrich	27	Bäcker	Düsseldorf	4. „
86	b. Kolb, Johann Jakob	37	Gerber	Köln	4. „
87	Orth, Peter	26	Fuhrmann	Türten	5. „
88	Becker, Catharina	21	Dienstmagd	Ahrweiler	10. „
89	Hackes, Paul	59	Schuhmacher	Köln	10. „
90	Heller, Hubert Joseph	34	Lumpensammler	Elsdorf	10. „
91	Hamm, Peter Joseph	54	Seilspinner	Gladbach	10. „
92	Giovannini, August	34	Schlosser	Köln	10. „
93	Schmitz, Laurenz	54	Ackerknecht	„	10. „
94	Mack, Wilhelm	45	Maurer	Brühl	10. „
95	Müller, Christian	33	Taglöhner	Elsenrath	25. „
96	Wittmann, Jakob	21	Schiffer	Beul	25. „
97	Jansen, Cäcilie	19	Dienstmagd	Lich	25. „
98	a. Pütz, Gertr. Ehefr. Theod. Brühl	44	ohne	Hürth	25. „
99	b. Kurth, Gertrud	18	Taglöhner	„	25. „
100	Heuterkes, Joseph	21	ohne	Köln	25. „
101	Buir, Michael	45	Maurergesell	Frechen	25. „
102	Alvorf, Peter Joseph	46	Metzgermeister	Köln	25. „
103	a. Breuer, Joseph	32	Tagelöhner	„	26. „
104	b. Laufenberg, Jakob	40	Sackträger	„	26. „
105	c. Rösberg, Martin	35	Taglöhner	„	26. „
106	Herscheid, Elisabeth	21	Dienstmagd	Immekeppel	26. „
107	Mager, Anna Maria, Ehefrau des Steinhauers Linz	30	ohne	Köln	26. „
108	Steinheuser, Johann	16	Bergmann	Bengelshöhe	28. „
109	Bergerhausen, Martin	21	Dienstknecht	Alstaedten	28. „
110	Sülzer, Christian	37	Handelsmann	Sülze	29. „
111	Schaefer, Catharina	41	ohne	Köln	29. „
112	Rey, Herrmann	28	Bäckergesell	„	29. „
113	Hersel, Sibilla	47	Taglöhnerin	Mülheim	29. „
114	Mieves, Joseph	25	Lumpensammler	Sehnrath	3. Oktober
115	Krummholz, Heinrich	49	Uhrmacher	Köln	3. „
116	Assenmacher, Anton	32	Schreinergeselle	„	6. „
117	Joist, Gerhard	30	Uhrmacher	„	6. „
118	a. Münster, Peter	36	Maschinenwärter	Rodenkirchen	6 „
119	b. Marx, Peter	34	Schlosser	Köln	6. „
120	Graefrath, Severin	24	Taglöhner	Brauweiler	6. „
121	Inden, Theodor	34	„	Lövenich	10. „
122	Hahnenberg, Franz	32	Metzger	Rath bei Remscheid	10. „
123	Neunzig, Christina	24	ohne	Köln	12. „
124	Schwiegelsohn, Franz	35	Taglöhner	Bensberg	12. „
125	Blatzbecker, Peter Joseph	39	ohne	Kierdorf	12. „
126	Weißkirchen, Eva	19	Dienstmagd	Köln	13. „

25. Oktober	1 Jahr	1 Monat Gefängniß	27. Septb. 1856.	
	1 "	6 Wochen "	24. Jan. 1857.	
	1 "	3 Monat "	26. " "	
	1 "	1 " "	4. Oktob. 1856.	
	1 "	2 " "	12. Jan. 1857.	
28. September	1 "	9 " "	28. Juni "	
	1 "	1 " "	5. Oktobr. 1856.	
9. "	1 "	1 Jahr Gef. und 1 Jahr Pol.-Auff.	29. Septb. 1857.	
	1 "	2 Monat Gefängniß	9. Novbr. 1856.	
	1 "	1 " "	10. Oktbr. "	
	1 "	2 " "	9. Novbr. "	
	1 "	3 " "	9 Dezbr. "	
	1 "	6 Monat Gef., 1 Jahr Pol.-Auff.	29 April 1857.	
	1 "	2 " Gefängniß	9. Novbr 1856.	
	1 "	3 " "	9. Dezbr. "	
	1 "	1 " "	25. Oktobr "	
	1 "	2 " "	14 Febr. 1857.	
	1 "	1 " "	23. " "	
	1 "	2 " "	28. März "	
	1 "	1 " "	28. Febr. "	
	1 "	1 " "	19. " "	
	1 "	1 " "	6. März "	
	1 "	1 " "	27. Dezbr. 1856.	
	Jeder 1 J.	Jeder 3 Monat Gefängniß	23. Jan. 1857.	
			14. " "	
			3 " "	
	1 Jahr	2 Monat Gefängniß	25. Novbr. 1856.	
Oktober	1 "	6 " Gef. und 1 Jahr Pol.-Auff.	2. Mai 1857.	
	1 "	1 Monat Gefängniß	19. Jan. 1857.	
	1 "	1 " "	5. Dezbr. 1856.	
Novbr.	1 "	3 " "	8. Febr. 1857.	
	1 "	1 " "	12. Novbr. 1856.	
	1 "	1 " "		Hat die Strafe noch nicht angetreten. Ist flüchtig.
	1 "	1 " "	11. Debr. "	
	1 "	6 Monat Gef. und 4 Jahr Pol.-Auff.	3. April 1857.	
	1 "	2 Monat Gefängniß	24. Dezbr. 1856.	
	1 "	6 Monat Gef. und 1 Jahr Pol.-Auff.	6. April 1857.	
	1 "	1 " Gefängniß	5. Novbr. 1856.	
	1 "	Jeder 3 Monat Gefängniß	20. Febr. 1857.	
	1 "		16 März "	
	1 "	1 Monat Gefängniß	3. Dezbr. 1856.	
	1 "	3 " "	4. März 1857.	
"	1 "	1 " "	3. Febr. "	
"	1 "	3 " "	19. April "	
	1 "	3 " "	10. Jan. "	
	1 "	6 " "	12. Juli "	
	1 "	3 " "	23. März "	

127	Müller, Gerhard	57	Gerber	Köln	13. Oct
128	Birgel, Christina	30	ohne	"	13. "
129	Boosen, Wilhelm	53	Handlanger	"	13. "
130	Kappes, Johann	22	Postamtssupenumerar	Deutz	16. "
131	Weber, Julius	25	Ackerer	Biesfeld	16. "
132	Effertz, Peter	20	ohne	Glessen	16. "
133	Riedeck, Elisabeth, Ehefrau Friedolin Legler	32	"	Köln	16. "
134	Dückers, Joseph Tillmann	31	Fuhrknecht	Düsseldorf	19 "
135	a. Klespe, Joseph	30	Dienstknecht	Wipperfürth	19. "
136	b. Frielingsdorf, Sibilla, Ehefrau Christian Wilhelm Klespe	40	ohne	Großherkenbach	19 "
137	Esser, Christian	34	Schneider	Weiß	1?. "
138	a. Klein, Heinrich	24	Taglöhner	Baldhausen	23 "
139	b. Bongart, Peter	27	"	Liblar	23. "
140	Grabeler, Levy	21	"	Köln	23. "
141	Schemmer, Johann	42	Kaufmann	"	26. "
142	Bornhofen, Jacob	20	Kellner	Vallendar	26. "
143	Rohde, Friederika	19	Fabrikarbeiterin	Barmen	26. "
144	Saedler, Christian	30	Vergolder	Köln	26. "
145	Roth, Jonas	35	Barbier u. Nachtwächt.	"	30. "
146	Esserholtz, Carolina	22	Dienstmagd	"	30. "
147	Mock, Hubert	44	Tagelöhner	Stotzheim	30. "
148	a. Breuer, Anton	22	"	Eil	3. Nov
149	b. Eich, Peter	32	"	"	3. "
150	Klug, Christina	26	Dienstmagd	Köln	3. "
151	Nacken, Conrad	37	Portier u. Conducteur	"	3. "
152	Laufenberg, Johann	29	Tagelöhner	Deutz	5. "
153	Klein, Elisabeth	30	Wäscherin	Köln	5. "
154	Wucher, Adam	25	Matrose	Nackenheim Hessen	5. "
155	Böhm, Jacob	36	Schiffer	Niederlahnstein	9. "
156	Hartmann, Johann Georg	30	Maurer	Köln	9. "
157	Braun, Nicolaus	19	Maurergesell	Sinzig	9. "
158	Broichhausen, Heinrich	21	Bäcker	Correnzig	9. "
159	Danz, Joseph	20	Tagelöhner	Köln	13. "
160	Graß, Peter	53	Schmied	Kerpen	13. "
161	a. Schmitz, Mathias	34	Maurer	Ensen	14. "
162	b. Müssler, Johann	42	Taglöhner	"	
163	c. Wirtz, Adam	43	"	"	
164	Stark, Johann	40	"	Köln	14 "
165	Klein, Gerhard	25	Ackerknecht	Niederembt	14. "
166	Hürth, Johann	44	Taglöhner	Frechen	16. "
167	Clef, Franz	57	Faßbinder	Köln	16. "
168	Talpoth, Mathias	68	Taglöhner	"	16. "
169	Wimbeck, Josephine	23	ohne	"	16. "

	1 Jahr	1 Monat Gefängniß	17. Jan. 1857.	
	1 "	1 " "	16. Febr. "	
	1 "	1 " "	18. Dezbr. 1856.	
	1 "	6 " "	16. April 1857.	
	1 "	1 Jahr "	16. Oktbr. "	
	1 "	1 Monat "	4. Jan. "	
	1 "	6 Monat Gefängniß und 1 Jahr Polizei-Aufsicht		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
ovembr.	1 "	6 Monat Gefängniß	29. Mai 1857.	
	2 "	6 Mon. Gef. u. 2 Jahr Pol.-Auff.	19. April 1858.	
	1 "	1 Monat Gefängniß	18. Jan. 1857.	
	1 "	1 " "	28. Febr. "	
	1 "	3 " "	21. Jan. "	
	1 "	1 " "	22. Nov. 1856.	
	1 "	2 " "	22. Dezbr. "	
"	1 "	2 " "	25. März 1857.	
zember	1 "	1 " "	21. Jan. "	
	1 "	1 Jahr "		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
	1 "	1 Monat "	28. Dezbr. 1856.	
"	1 "	3 " "	6. April 1857.	
	1 "	3 " "	28. Jan. "	
	1 "	6 Mon Gef. u. 1 Jahr Pol.-Auff.	30. April "	
	1 "	8 " " "	19. Juli "	
	1 "	6 Monat Gefängniß	21. Jan. "	
	1 "	1 Jahr "	3. Novbr. "	
	2 "	6 Monat "	3. Mai 1858.	
	1 "	3 " "	3 Febr. 1857.	
	1 "	1 " "		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
	1 "	1 " "	5. Dezbr. 1856.	
	1 "	6 Wochen "	21. " "	
	1 "	6 Monate "	9. Mai 1857.	
	1 "	3 " "	9. März "	
	1 "	3 " "	9. " "	
	1 "	1 " "	26. Jan. "	
	1 "	3 " "	3. April 1856.	
	Jed. 1 Jahr	Jeder 3 Monat Gefängniß	14. Febr. 1857.	
			14. " "	
			14. " "	
	1 Jahr	3 Monat Gefängniß	26. März "	
	1 "	3 " "	14. Febr. "	
	1 "	1 Jahr Gef. u. 1 Jahr Pol.-Auff.		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
	1 "	2 Monat Gefängniß	15. Jan. 1857.	
	1 "	6 Mon. Gef. u. 2 Jahre Pol.-Auff.	16. Mai 1858.	
	1 "	2 Monate Gefängniß	15. Jan. 1857.	

170	Krummholz, Heinrich	50	Uhrmacher	Köln	16. Novbr.
171	Hoenscheidt, Heinrich	44	Taglöhner	Bonn	20. „
172	Mengel, Karl Joseph	31	Kellner	Köln	20. „
173	Hoeller, Catharina	23	Taglöhnerin	Bensberg	21. „
174	Weber, Johanna	33	„	Klauenberg	21. „
175	Asbach, Wilhelm	30	Tapezierer	Elberfeld	23. „
176	Stichel, Maria Catharina, Wittwe Anton Löhe	72	ohne	Boßwinkel	23. „
177	a. Zelle, Carl Winand	18	Bäckerlehrling	Köln	27. „
178	b. Pelzer, Johann	17	Tagelöhner	„	
179	Köhbach, Hermann Joseph	27	„	„	27. „
180	Gerlach Catharina	27	Dienstmagd	„	28. „
181	Steinhausen, Carl	52	Bleicher	„	28. „
182	Rümm, Joseph	36	Müllerknecht	Merten	28. „
183	Lang, Johann	28	Taglöhner	Sülze	7. Dezemb.
184	Bogen, Agnes	17	Dienstmagd	Köln	7. „
185	Müller, Louise	21	„	„	7. „
186	Keup, Johann	43	Taglöhner	Brandroster	11. „
187	Maus, Hubert	18	Privatsekretair	Köln	11. „
188	Denz, Friedrich	44	Hausknecht	„	11. „
189	a. Bausch, Dionis	23	Anstreicher	„	12. „
190	b. Mager, Johann	32	Tagelöhner	„	
191	Engels, Agnes	19	Dienstmagd	„	12. „
192	Finette, Wilhelm	21	Privatsekretair	„	14. „
193	Hamacher, Wilhelm	29	Kiefer	„	14. „
194	Kierdorf, Theodor	48	Taglöhner	„	14. „
195	Zündorf, Paul	20	„	Merkenich	15. „
196	Müller, Peter	18	ohne	Rath	15. „
197	Koenigsstein, Johann	28	Fabrikarbeiter	Röttgen	15. „
198	Seidenpfenning, Georg	33	Taglöhner	Köln	18. „
199	Mathonet, Wilhelmine	18	Dienstmagd	„	18. „
200	Thoennessen, Johann	45	Hafenwächter und Schuhmacher	„	18. „
201	Zinsheim	34	Schneider	„	19. „
202	Leichenich, Sibilla	18	ohne	„	19. „
203	Post, Margaretha	20	Näherin	„	19. „
204	Schaefer, Catharina, Ehefrau Schütte	41	ohne	„	13. „

	1 Jahr	1 Monat Gefängniß	23. Jan. 1857.	
	1 ″	2 ″ ″	19. ″ ″	
). Dezember	1 ″	3 ″ ″	14. April ″	
	Jede 1 Jahr	Jede 2 Monate Gefängniß	9. Juni ″	
			5. März ″	
	2 Jahr	1 Jahr Gef. u. 2 Jahre Pol.-Auff	23. Novbr. 1858.	
	1 ″	1 Monat Gefängniß	31. Jan. 1857.	
	Jed. 1 Jahr	8 Monat Gef. u. 1 Jahr Pol.-Auff.	27. Juli 1857.	
		6 ″ ″ ″	24. Juni 1856.	
	1 Jahr	1 Monat Gefängniß	27. Dezbr. ″	
″	1 ″	3 ″ ″	18. April 1857.	
	1 ″	2 ″ ″	16. Jan. ″	
	1 ″	1 ″ ″		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
	1 ″	6 Mon. Gef. u. 1 Jahr Pol.-Auff.		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
	1 ″	6 Monate Gefängniß	7. Juni ″	
	1 ″	3 ″ ″	7. März ″	
	1 ″	1 ″ ″	18. Febr. 1856.	
	1 ″	1 ″ ″	16. Jan. 1857.	
	1 ″	3 ″ ″	12. März 1856	
	Jed. 1 Jahr	6 Mon. Gef. u. 1 Jahr Pol.-Auff.	12. Juni ″	
		1 Jahr ″ ″ ″	12. Dezbr. 1858.	
	1 Jahr	1 ″ Gefängniß	12. Dezbr 1857.	
	1 ″	2 Monate ″	14. Febr. ″	
	1 ″	3 Mon. Gef. u. 1 Jahr Pol.-Auff.	14. März ″	
	2 ″	1 Jahr ″ ″ ″	14. Dezbr. 1858.	
	1 ″	1 Monat Gefängniß	16. Febr 1857.	
	1 ″	1 ″ ″	14. Febr. ″	
	1 ″	1 ″ ″		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
	1 ″	6 Mon. Gef. u. 1 Jahr Pol.-Auff.	18. Juni ″	
	1 ″	3 Monate Gefängniß	18. März ″	
	1 ″	3 ″ ″	16. April ″	
	1 ″	1 ″ ″	18. Jan. ″	
	1 ″	3 ″ ″	18. April ″	
	1 ″	1 ″ ″		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
″	1 ″	2 ″ ″	3. ″ ″	

Nro. 92.
Verzeichniß derjenigen Personen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen laut früheren Bekanntmachungen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, die aber erst im jüngst abgelaufenen Semester die Gefängnißstrafe angetreten haben.

Nummer des Verzeichnisses vom	Namen und Vornamen des Verurtheilten.	Tag, an welchem die Untersagung der bürgerl. Ehrenrechte aufhört.
16. Juli 1854		
152	Volbach, Catharina	23. November 1856.
12. Februar 1855.		
3	Spurkel (Spunkel) Andreas	17. April 1857.
46	Dai, Anna Maria, Ehefrau von Anton Thie	22. Februar 1857.
123	Maaßen, Catharina, Ehefrau Jacob Ilgen	19 Dezember 1856.
vom 11. Oktober 1855		
23	Wieland, Christian	14. März 1857.
29	Marx, Maria Gertrud	22. November 1856.
125	Schmitz, Franz	25. Februar 1857.
129	Asbach, Bertram	5. November 1856.
211	Koch, Johann	4. März 1856.
231	Alteweyer, Roland	23. Januar 1857.

Vorstehende Verzeichnisse werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notare und Gerichtsvollzieher auf die Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Köln, den 23. Februar 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 93.
Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln für die Monate Januar und Februar 1856.

Der Landgerichts-Assessor Pelzer zu Bonn wurde an das hiesige Königliche Landgericht versetzt.

Dem Landgerichts-Referendar Freiherr v. Geyr und dem Landgerichts-Auscultator Grein wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt, ersteren Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Der bisherige Landgerichts-Auscultator Munster wurde zum Referendar ernannt.

Als Auscultatoren wurden verpflichtet die Rechts-Candidaten Albert Carl Müller und Friedrich Pauli hierselbst.

Dem früher aus dem Königlichen Justizdienste seinem Antrage gemäß entlassenen Auscultator Friedrich Wilhelm Walther wurde der Wiedereintritt in denselben gestattet.

Der frühere Bürgermeister Wolff zu Kerpen ist von der Polizei-Anwaltschaft bei dem dortigen Polizeigerichte entbunden und der nunmehrige Bürgermeister Rietzard daselbst zum Polizei-Anwalte für alle Gemeinden des dortigen Kantons ernannt worden.

Der bisherige Landgerichts-Referendar Meuser wurde aus dem Königl Justizdienste entlassen.

Köln, den 1. März 1856. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Holz-Verkauf
in der Königlichen Oberförsterei Königsforst.

Nro. 94. Holzverkauf in der Kgl. Oberförsterei Königsforst.

Dienstag den 11. März 1856, Vormittags 10 Uhr, soll in der Wohnung des Wirths Krieger zu Rath das im Revier Forsbach, Rath und Lustheide, Schlag Heidknippen, Hundsknippen, Schildchen, Stachelsheide, Dickenbruch aufgearbeitete Holz, bestehend in ungefähr:

3	Eichen Nutzholzabschnitte			=	55 Kfß.
17	Buchen	dito		=	319 „
2	Kiefern	dito		=	12 „
2	lange Erlen-Klaftern				
107	Klftr. Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz				
268	Schock Reiser und Abraum				
10	„ Kiefern Nutzstangen		II. Klasse		(Baumstangen)
175	„ dito	dito	IIIa. „		(Bohnenstangen)
6	„ dito	dito	IIIb. „		(Spaliersteckèn)

in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Förster Tillmann, Kraft und Solbach werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Bensberg, den 1. März 1856. Der Königliche Oberförster, Bock.

Holz-Verkauf
in der Königlichen Oberförsterei Königsforst.

Nro. 95. Holzverkauf in der Kgl. Oberförsterei Königsforst.

Samstag den 8. März 1856, Vormittags 10 Uhr, soll in der Wohnung des Wirths Seidenfaden zu Bingst das im Revier Grunberg, Schlag Grunberg Nro. 84 und 85 aufgearbeitete Holz, bestehend in ungefähr:

102	Eichen Nutzholzabschnitte	mit	719 =	Kfß.
107	Buchen	dito	1115 =	„
77	Schock Bohnenstangen			
16	Klafter Buchen Scheit- und Knüppelholz			
5	„ Eichen Knüppelholz			
8	„ Kiefern dito			
80	Schock Reiserholz und Abraum			

n kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Förster Knisel zu Grunberg wird 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Bensberg, den 1. März 1856. Der Königliche Oberförster, Bock.

Holz-Verkauf
in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Nro. 96. Holzverkauf in der Kgl. Oberförsterei Ville.

Das nachstehende aufgearbeitete Holz soll öffentlich an den Meistbietenden in kleinen oosen verkauft werden.

1) Schlag Eichelsgarten, Revier Burbach, circa: 48 Stück eichen Nutzenden, 32 Stück Buchen desgl., 46 Klafter eichen und buchen Scheit- und Knüppelholz, 260 Schock Reiser, am Donnerstag den 13 März c., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Pütz zu Kranzmaar bei Hermülheim.

2) Schlag Steinschau, Revier Schnorrenberg, circa: 90 Stück Eichen, 30 Klafter gemischt Scheit- und Knüppelholz, 180 Schock Reiser, am Freitag den 14. März c, Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Kribben in der Uhlstraße zu Brühl.

Die Förster Grunow zu Burbach und Kurts zu Schnorrenberg werden 3 Tage vor em Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Brühl, den 1. März 1856. Der Königliche Oberförster, Grunwald.

Nro. 97. Die Vorlesungen an der Kgl. staats- und landwirthlichen Academie zu Eldena betr.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthlichen Academie werden für das nächste Sommersemester am 7. April c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium, 2. Staatswirthschaftslehre Director und Professor Dr. Baumstarck. 3. Allgemeiner Acker und Pflanzenbau, 4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschienenkunde, 5. Practische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 7. Wiesenbau, 8. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen. Academischen Administrator Rohde. 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst. Garten-Inspector Jülke. 10. Allgemeine Viehzuchtslehre und Pferdezucht. 11. Pferdekenntniß und Hufbeschlag. 12 Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere. Departements Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13. Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen. Academischer Forstmeister Wiese. 14. Bodenkunde. 15. Organische Experimental-Chemie, 16. Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium. 17. Physik, Professor Dr. Frommel 18. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen. 19 Pflanzengeographie. 20. Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 21. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert 22. Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre nebst Demonstrationen 23. Wege und Wasserbau für Landwirthe. Baumeister Müller. 24. Landwirthschaftsrecht Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1856.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Das Königliche Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten hat den praktischen Arzt Dr. Flecken zu Euskirchen unterm 8. d. Mts. zum Kreis-Physicus des Kreises Euskirchen ernannt.

Dem Fräulein Jacobine Almenräder hierselbst ist auf den Grund einer vorschriftsmäßig und gut bestandenen Prüfung das Fähigkeitszeugniß zum Unterricht in der englischen Sprache ertheilt worden.

An die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Geller ist der bisherige Beigeordnete Carl Grouven zu Satzfey zum Bürgermeister der Sammtgemeinde Satzfey ernannt, und ist in Folge dessen das Bürgermeisterei-Amtslokal von Firmenich nach Satzfey verlegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Heinrich Heynrich zu Marienberghausen im Kreise Gummersbach ist als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Agenten ernannte Karl Ferdinand Moemesheim zu Wormersdorf im Kreise Rheinbach ist als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zu ihrem Agenten ernannte Franz Verpoorten zu Bachem im Landkreise Köln ist als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 11.

Dienstag den 11. März 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 98. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 27. Februar zu Berlin ausgegebene Stück 6 der Gesetz-Sammlung enthält ter

. 4349 das Statut des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes; Vom 21. Januar 1856.

. 4350 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von Einer Million Thaler; Vom 4. Februar 1856.

. 4351 die Bekanntmachung betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Neue Dampfer-Compagnie" mit dem Domicil zu Stettin; Vom 12. Februar 1856, und unter

4352 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 4. Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen" mit dem Domicil zu Essen; Vom 13. Februar 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Abschrift.

Nro. 99. Miteigenthümer eines Bergwerks betreffend.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, welche Gesetz vom 12. Mai 1851, über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, §. 8 jedem Betheiligten gegen gewerkschaftliche Beschlüsse darüber gestattet, ob der Be- ß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, in der Ausführung auf Hinder- gestoßen ist, welche den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, das Einzelinteresse der Mit- thümer bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergeigenthums auf dem kürzesten je zu wahren, bisher nicht haben erreichen lassen.

Das Gesetz vom 12. Mai 1851 spricht in den §§. 8 und 9 aus:

Daß es jedem Betheiligten frei steht die schiedsrichterliche Entscheidung anzurufen, daß das Schieds-Gericht dadurch gebildet werden soll, daß der widersprechende Theil der Gewerkschaft (die Minorität) den einen, der andere Theil (die Majorität) den anderen Schiedsrichter zu wählen hat, und

daß das Bergamt, wenn die Schiedsrichter sich nicht vereinigen können, den Obmann zuordnen soll.

Ueber die Art und Weise der Wahl der Schiedsrichter enthällt das Gesetz keine Be- nung, es überträgt aber im §. 27 die Ausführung des Gesetzes dem Minister für Han- Gewerbe und öffentlichen Arbeiten und ermächtigt sonach denselben, auch hierüber die gen Vorschriften zu ertheilen.

Bei Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 unter dem 6. März

1852 ergangenen Instruktion ist indeß eine nähere Anweisung darüber, wie die schiedsrichterliche Entscheidung einzuleiten, die Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen und deren Ausspruch herbeizuführen sei, nicht getroffen, indem davon ausgegangen worden, daß es Sache des Repräsentanten der Gewerkschaft (des Gruben-Vorstandes) sei, bei Aufnahme einer jeden Verhandlung über gewerkschaftliche Beschlüsse sogleich auf den gegen einen Majoritäts-Beschluß erhobenen Widerspruch und die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu constatiren und daß von demselben sodann auch sofort die Wahl der Schiedsrichter veranlaßt werde.

Demgemäß ist im Art. II. der Instruktion angeordnet, daß die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann einzutreten habe, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter zusammengetreten sind, und sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können. Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht zu beseitigen sind, welche sich der Ausführung des §. 8 des Gesetzes entgegengestellt haben.

Wenn nun das Gesetz vom 12. Mai 1851 in den §§. 13, 18 und 20 den Repräsentanten (Grubenvorstand) als Generalbevollmächtigten der Gewerkschaft in ihrer Gesammtheit bezeichnet, und ihm daher lediglich die Vertretung der Interessen des Gesammt-Eigenthums nicht aber die Vertretung einzelner Miteigenthümer zuweist, so liegt es allerdings an sich nicht in der Stellung des Repräsentanten (Grubenvorstandes) seinerseits die Berufung einzelner Betheiligten auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen gewerkschaftliche Beschlüsse anzunehmen und die Wahl der Schiedsrichter zu verlassen, da dies eine Angelegenheit ist, bei der zwei Theile der Gewerkschaft, die Majorität, welche den Beschluß gefaßt hat, und die Minorität, welche den Beschluß an greift, sich gegenüber stehen.

Mit Rücksicht hierauf finde ich mich demnach veranlaßt, auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zur Ausführung der §§. 8 und 9 dieses Gesetzes und unter Abänderung des Art. II. der Instruktion vom 6. März 1852; zu bestimmen, was folgt:

1) Die im §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 jedem Betheiligten gestattete Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung ist in einer, von sämmtlichen dem gewerkschaftlichen Beschlusse widersprechenden unterzeichneten Provokation, unter allgemeiner Angabe der Gründe des Widerspruches an das Bergamt zu richten.
2) das Bergamt beruft nach Eingang der Provokation die sämmtlichen Gewerken zu einer nicht über 14 Tagen hinauszuschiebenden Versammlung zur Wahl der beiderseitigen Schiedsrichter.
3) Die Vorladung zu dieser Versammlung erfolgt an die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft, und zwar:
   a) an den oder die Unterzeichner der Provokation mit Verweisung auf dieselbe, zur Wahl eines Schiedsrichters unter der Verwarnung:
      daß der Einzelne im Falle des Ausbleibens sich der von den übrigen Widersprechenden zu treffenden Wahl unterwerfe, für den Fall des Ausbleibens aller Unterzeichner der Provokation aber angenommen werden würde, sie ließen ihren Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß fallen, und verzichten auf schiedsrichterliche Entscheidung;
   b) an die übrigen Gewerke unter abschriftlicher Mittheilung der Provokation zur Wahl eines Schiedsrichters und mit der Verwarnung:
      daß der Ausbleibende sich der von den übrigen nicht zu den Provokanten gehörenden Gewerken zu treffenden Wahl unterwerfe.

   Die erfolgten Vorladungen sind durch Insinuations-Dokumente der Post oder der zustellenden, vereideten Boten zu bescheinigen.
4) Dem Repräsentanten wird gleichfalls eine Abschrift der Provokation mit der Benachrichtigung von der Berufung der Gewerken-Versammlung zur Kenntnißnahme zugefertigt.
5) In der einberufenen Gewerken-Versammlung leitet ein bergamtlicher Kommissarius die Wahl der beiden Schiedsrichter.

6) Kann auf der einen oder der andern Seite wegen Ausbleibens aller Betheiligten die Wahl nicht vollzogen werden, so ist dies in dem von dem bergamtlichen Kommissarius aufzunehmenden Protokolle zu constatiren. Sind es alsdann die Provokanten, welche die Wahl nicht vollzogen haben, so fertigt das Bergamt dem Repräsentanten eine Ausfertigung des Protokolls mit der Eröffnung zu, daß der Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß beseitigt sei. Sollte dagegen wider Erwarten auf Seiten der Provokaten die Wahl wegen Ausbleibens aller Betheiligten nicht erfolgen können, so hat das Bergamt, unter Einreichung des Protokolles dem Oberbergamte Bericht zu erstatten und meine weitere Anweisung für den speziellen Fall zu erwarten.

7) Wird die Wahl auf beiden Seiten vollzogen, so setzt das Bergamt die gewählten Schiedsrichter sofort nach dem Wahl-Termine von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß und bestimmt ihnen zur Abgabe ihrer Entscheidung eine, nicht über 4 Wochen hinaus zu setzende Frist.

8) Können die Schiedsrichter sich über einen gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen, so haben sie dies innerhalb derselben Frist dem Bergamte anzuzeigen, welches dann ohne Verzug der Obmann ernennt, der binnen 14 Tagen mit den Schiedsrichtern zusammenzutreten, die Entscheidung herbeizuführen und diese dem Bergamt zuzustellen hat.

9) Eine Ausfertigung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird durch das Bergamt dem Repräsentanten zur Mittheilung an die Gewerkschaft zugefertigt.

Gegenwärtiger Erlaß ist, als Ergänzung der Instruktion vom 6. März 1852 durch die Amtsblätter zu öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 100. Die Haus-Collecte für die evangelische Stiftung zu Coblenz betreffend. B. I. 1602.

Die Evangelische Stiftung zu Koblenz, welche von Jahr zu Jahr an segensreicher Wirksamkeit gewinnt und namentlich in den letzten beiden Jahren durch ihr Waisenhaus, ihre Kranken-Anstalt und ihre Herberge für arbeitsuchende weibliche Dienstboten nicht bloß evangelischen Angehörigen der hiesigen Stadt und nächsten Umgegend, sondern vielen auswärtigen zum Theil aus entfernten Gemeinden der Provinz hierher gelangten Personen als Zufluchtsstätte gedient hat, ist bei der anhaltenden Theuerung und Noth und bei den immer vermehrten Ansprüchen, welche an dasselbe gemacht werden, noch nicht im Stande, ohne Beihülfe durch die unterstützende Liebe der Glaubensgenossen die ihr gestellte Aufgabe zu erfüllen. Auf Antrag des Verwaltungsraths der Evangelischen Stiftung hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz daher genehmigt, daß die durch Verfügung vom 29. Juni 1852 (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Juli desselben Jahres B. III. 1519) bewilligte Haus-Collecte bei den evangelischen Confessions-Genossen der Rheinprovinz auch im laufenden Jahre fortgesetzt werde.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Kreis- und Orts-Behörden unseres Bezirks an, den zur Veranstaltung der Sammlung von dem Verwaltungsrath der evangelischen Stiftung bevollmächtigten Personen beim Colleetiren den etwa nöthigen Beistand zu leisten.

Köln, den 4. März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 101. Bürgermeisterstelle betreffend. B. I. 1429.

In Stelle des auf seinen Wunsch von dem Amte als Bürgermeister entbundenen Grafen von Nesselrode ist der vormalige Bürgermeisterei-Sekretair Geseler zum Bürgermeister der Sammtgemeinde Engelskirchen und der Einzelgemeinden Engelkirchen und Hohkeppel gewählt und bestätigt worden.

Köln, den 1. März 1856. Königliche Regierung.

Nro. 102. Die in den evangelischen Kirchen und Synagogen abzuhaltende diesjährige Oster-Collecte für Studirende in Bonn betreffend. B. III. 929.

Die diesjährige Oster-Collecte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirenden rein der evangelische Theologie Studirenden in Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks am 1. Ostertage den 23. d. Mts. so wie in den jüdischen Bethäusern Tages vorher den 22. c. abzuhalten.

Die aufkommenden Erträge sind wie gewöhnlich baldigst an die betreffenden Steuer-Kassen abzuliefern und von diesen die Nachweisungen durch die Kreisbehörden uns einzusenden.

Köln, den 5. März 1856. Königliche Regierung.

Nro. 103. Die Verwaltung der Spar- und Dahrlehns-Kasse des Kreises Waldbroel betreffend. B. I. 1496.

Gemäß §. 3 des Statuts der Spar- und Darlehns-Kasse für den Kreis Waldbröl wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Kuratorium dieser Kasse für die Jahre 1856/58 durch Wahl der Kreis-Vertretung aus nachbenannten Personen gebildet worden ist:

Direktor: Landrath Maurer zu Waldbröl. — Stellvertreter: Kreis-Sekretair Lempfried daselbst.

Erster Beisitzer: Friedensrichter Adams zu Waldbröl. — Stellvertreter Bürgermeister Ji... daselbst.

Zweiter Beisitzer: Kaufmann und Post-Expedient Wilhelm Steiniger zu Waldbröl. — Stellvertreter: Steuerempfänger Peter Steiniger daselbst.

Köln, den 29. Februar 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 104. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 27. Februar 1856 ist die Interdiction der Christina Peiffer, gebürtig zu Allrath, im Kreise Grevenbroich, wohnhaft zu Bedburg, jetzt in der Lennartz'schen Anstalt zu Lindenburg befindlich, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 4. März 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 105. Die Eröffnung der Assisen zu Köln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln für das II. Quartal 1856, wird hiermit auf Montag den 21. April l. J. festgesetzt, und Herr Appellations-Gerichtsrath Funke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 3. März 1856.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des wegen Krankheit beurlaubten Berggeschwornen Leist zu Ründeroth der Königliche Berggeschworne ... mit der Verwaltung der Dienstgeschäfte des Revier-Beamten im Revier Oberberg während des Monats März c. beauftragt ist. Der ꝛc. Sello wohnt in Ründeroth und ... genannten Funktionen am 1. d. M. übernommen.

Siegen, den 6. März 1856. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Christian Heinrich Schnellenbach ist zum Lehrer der evangelischen Schule in Wallefeld, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Geometer Joseph Schüpp zu Eckenhagen, im Kreise Waldbröl, ist als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Ackerer Franz Thomas Rensing zu Stommeln, Landkreis Köln ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenteu ernannte Peter Joseph Quast zu Gymnich, im Kreise Euskirchen, ist als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu ihrem Agenten ernannte Geometer-Gehülfe Engelbert Höck zu Rambrücken, Kreis Mülheim, ist als solcher von uns bestätigt worden.

Dem Maschinenbauer G. A. E. Kraemer zu Rheinsberg ist unter dem 19. Februar 1856 ein Patent

auf eine Zange zum Schränken, (Biegen) der Zähne in Sägeblättern in der durch ein Modell nachgewiesenen und durch Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Seidenwirker-Meister A. Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 2. März 1856 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jacqard-Maschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren ist unter dem 2. März 1856 ein Patent

auf eine combinirte electo-magnetische Musterkarten-Schlage- und Copier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theil derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

Langen'sche Buchdruckerei.

Ich genehmige das Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26. Juli c. vorgelegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der, durch die Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützungen zur Anwendung zu bringen.

Erdmannsdorf den 13. August 1855.

gez. Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanz-Minister
gegengez. v. Westphalen. v. Raumer. Graf v. Waldersee.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Reglement
über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

§. 1.

Bei eintretendem Kriegszustande *) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hierunter folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§. 329. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16. Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

§. 2.

Empfangsberechtigung.

Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem anliegenden Tarife näher bezeichneten Personen **) und zwar:

a) der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich aufwärts,
b) der mit denselben in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehende Beamten und Aerzte,
c) der Unterbeamten,
d) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker (confr. die Bestimmung unter 3. dieses Paragraphen). ***)

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind dagegen die Familien

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören,
2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Thlr jährlich beträgt, ****)
3) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhält-

---

*) Confr: §. 34 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

**) Ohne Unterschied ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-Beamten- oder Privat-Verhältnissen erst herangezogen werden.

***) Die Familien der zu d gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß anzugehören ohne also nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützung berechtigt zu sein, erhalten die ausgesetzten Unterstützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil ꝛc. zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, in welchem die Familie wohnt.

****) Es macht hiebei keinen Unterschied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds, oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.

miß eingezogen und nach Maßgabe des Gesetzes vom 27 Februar 1850 anderweit unterstützt werden,

4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere oder Beamten in Fällen wo sie abkommandirt, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, außer ihrem Gehalte, Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungs-Anspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3.

Von den im §. 2. unter a bis d benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben,

2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise verpflichtet ist.

§. 4.

Unterstützungen.

Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen:

für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servis-Unterstützung,

für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien und Brod-Unterstützung.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien- und Brod-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§. 2.) hervor.

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnisonverbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schulunterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, so wie in dem Genusse der freien Arzneiverpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes; wogegen diejenigen Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimathlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Beneficien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§. 12 bis 14.)

§. 5.

Servis-Unterstützung.

Die Höhe der Servis-Unterstützung richtet sich:

nach dem Garnisonorte resp. dem Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§. 6.

Verläßt eine Familie den Garnisonort resp. den frühern Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder frühern Wohnortes.

§. 7.

Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§. 2.) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche nebeneinander gewährt werden dürfen.

§. 8.

Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servis-Unterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach §. 2 zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet, so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§. 9.

Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servis-Unterstützungen nur zur Hälfte.

§. 10. Brod-Unterstützung.

Die Brod-Unterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewährt:

für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Kommisbroden oder mit 18 Pfunden Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zuläßigen Geldvergütung,

für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.

Durch das Verlassen des Garnisonortes resp. früheren Wohnortes geht das Anrecht auf die Brod-Unterstützung nicht verloren.

§. 11.

Brennmaterialien-Unterstützung.

Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unter-Beamten zustehende Competenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnisonorte aufhalten, oder denselben verlassen haben.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1. November bis Ende März entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kiehnen-Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden localen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

§. 12.

Kinderpflege und Kinderschulgeld und freier Schulunterricht.

Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder so wie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedens-Bestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

§. 13.

Arzneiverpflegung.

Die zur Arzneiverpflegung der Soldatenfamilien im Frieden ausgesetzten Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedens-Bestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar.

Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

§. 14.

Aerztliche Behandlung.

Die nach §. 13 zur Theilnahme an der Arznei-Verpflegung berechtigten Soldatenfamilien werden, wenn sich Militair-Aerzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt.

An Orten, in welchen sich keine Militair-Aerzte befinden, treten die Soldatenfamilien in Ansehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

§. 15.

Beginn der Unterstützung.

Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

A. **Bei der Servis-Unterstützung,**

1) für die Familien der selbsteingemiethbeteten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört,

2) für die Familien der kasernirten oder einquartirten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches,

3) für die Familien der Offiziere und Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, so wie der Rekruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militair-Dienste, ihre Familie verlassen.

B. **Bei der Brod-Unterstützung,**

mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

C. **Bei der Brennmaterialien-Unterstützung,**

ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag in die §. 11 gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

D. Bei dem Eintritte eines Avancements erfolgt die Zahlung der höhern Unterstützung vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung offiziell bekannt gemacht ist.

§. 16.

Aufhören der Unterstützung.

Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile rc. in die Friedensgarnison auf.

Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn

A. **der Mann oder Vater**

1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht,

2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird,

3) vier Wochen lang vermißt ist,

4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält. (contr. §§. 352 bis 356 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege).

In allen vorstehend unter 1. bis 4. genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht.

Nur beim Abgang durch den Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur, fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. **Die berechtigten Familienglieder.**

1) Den Mann oder Vater als Marketenderinnen rc. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils rc. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern;

2) in's Ausland ziehen;

3) versterben;

4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brodunterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

a) bei der Rückkehr der Truppentheile rc. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden.

b) bei der Rückkehr seines Truppentheils rc. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils rc. hinaus;

c) durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile rc. in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

§. 17.

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen.

Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien nach dem anliegenden Schema aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen. 2.

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Behörden, Truppen und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Kommandantur und, wenn eine Kommandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnisonortes zu bewirken.

§. 18.

Anweisung der Geldgewährungen.

Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur

a) die Servis- und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnison-Verwaltung,

b) die im Gelde zu gewährenden Brod-Unterstützungen auf die Magazin-Verwaltung,

des Garnisonortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazin-Verwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Kommunal-Kasse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten.

Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

§. 19.

Anweisung der Naturalgewährungen.

Die Naturalverabreichung der Brod-Unterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Naturalverabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Naturalverabreichung durch Einsammeln von Raff- und Leseholz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königlichen Forsten oder aus Königlichen Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen.

§. 20.

Quittungen.

Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen nach dem anliegenden Schema auszustellen. 3.

§. 21.
Liquidirung.

4. Königliche und Kommunal-Kassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem anliegenden Schema auf und reichen solche mit den Quittungen der Empfänger belegt, der Provinzial-Intendantur des Corps ein. Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungs-Material nach den Lokalpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holz-Taxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forstämter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forstverwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brod haben die Magazin-Verwaltungen in ihren Jahres-Rechnungen „als extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien" unter einem besondern Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

§. 22.
Erstattung.

Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Corps-Zahlungsstellen zur Erstattung und zur Verausgabung

die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen,

beim Servisfonds,

die Brod-Unterstützungen,

beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

§. 23.
Verfahren in Ansehung der Kinderpflege und Kinderschulgelder und der Arzneigelder.

Die Anweisung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen und zwar auf dieselben Fonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee, auf welche diese Gelder im Frieden auf den Friedens-Etat angewiesen werden.

§. 24.
Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen.

Alle Kommando-Behörden, Truppen und Aministrationen, für deren Familien Unterstützungen gewährt werden, sind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Corps von den eintretenden Veränderungen in den Personen der Männer und Väter, welche nach §. 16. die Einstellung der Familien-Unterstützungen oder nach §. 8. eine Erhöhung derselben bedingen, sofort Nachricht zu geben.

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu sehen, daß Ueberhebungen verhütet werden und sich bei Ausübung der nothwendigen Kontrole mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 26. Juli 1855.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister.
gez. Graf v. Waldersee.

Anlage 1.

Tarif

der

Monatssätze an Servis-, Brod- und Brennmaterialien Unterstützungen.

für

Militair-Familien während des Kriegszustandes.

№ der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2. oder 3. Klasse . . .
	„ Militair-Intendantur-Assessors . . . .
	„ Divisions-Auditeurs . . . .
	„ Ober-Lazareth-Inspektors bei einem Haupt-Feld-Lazareth . . . . .
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Divisionspredigers . . . .
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Premier- oder Seconde-Lieutenants . . . .
	„ Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers . . . . . .
	„ Intendantur-Sekretairs . . . .
	„ Intendantur-Expedienten und Kalkulators . . . .
	„ Intendantur-Assistenten . . . .
	„ Intendantur-Registrators . . . .
	„ Zahlmeisters . . . .
	„ Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps . . . .
	„ Stabs- oder Bataillons-Arztes . . . .
	„ Ober- oder Assistenz-Arztes . . . .
	„ Kassirers } bei der Korps-Kriegs-Kasse . . . .
	„ Buchhalters } bei der Korps-Kriegs-Kasse
	„ Kassen-Schreibers } bei der Korps-Kriegs-Kasse
	„ Feld-Magazin-Rendanten . . . .
	„ „ „ Controleurs . . . .
	„ „ „ Assistenten . . . .
	„ „ Backmeisters . . . .
	„ Stabs-Apothekers } bei den Feld-Lazarethen . . . .
	„ Ober- } bei den Feld-Lazarethen
	„ Unter } bei den Feld-Lazarethen
	„ Lazareth-Inspektors } bei den Feld-Lazarethen
	„ Rendanten } bei den Feld-Lazarethen
	„ Sekretairs } bei den Feld-Lazarethen
	„ Feld-Post-Sekretairs . . . .
	„ „ „ Expedienten . . . .
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines reitenden Feldjägers . . . .
	„ Feldwebels . . . .
	„ Wachtmeisters . . . .
	„ Oberfeuerwerkers . . . .
	„ Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Kommando-Behörden, beim stellvertretenden General-Kommando, bei den stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommando's . . . .
	„ Unterarztes . . . .
	„ Roßarztes . . . .
	„ Küsters . . . .
	„ Kassendieners bei der Korps-Kriegs-Kasse . . . .
	„ chirurgischen Instrumentenmachers } bei den Feld-Lazarethen . . .
	„ Revier-Aufsehers . . . . } bei den Feld-Lazarethen
	„ Briefträgers . . . . } bei den Feld-Posten . . . .
	„ Schaffners . . . . } bei den Feld-Posten

Monatssätze								
A. Der Servis-Unterstützung.						B. der Brod-Unterstützung	C. der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf dem Lande.					
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
4	—	—	3	—	—			
3	15	—	2	18	9			
2	15	—	1	26	3			
1	15	—	1	3	9	zu 4. 5. 6. a) Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrote à 6 ℔ oder 18 ℔ Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde. b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Kommisbrote à 6 ℔ oder 9 ℔ Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgesammt ¼ Klafter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat (conf. § 11) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	Bemerkung zur Kategorie. 4. bis 6 inclus. Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehrverhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt.

№ der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
5.	a. die Frau
	eines Feuerwerkers . . . .
	„ Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Kommando des Train-Bataillons, bei der Inspection der Ersatz-Eskadrons, bei den interimistischen Festungs-Inspectionen, beim Kommando der immobilen Artillerie, beim Kommando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehr-Bataillone, bei den Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feld-Truppen . . . .
	„ Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen . . . .
	b. für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat
6.	a. die Frau
	eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4 und 5 gehört . . . . .
	„ Sattlers . . . .
	„ Büchsenmachers . . . .
	„ Kurschmids . . . .
	„ jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird . . . .
	„ Ober-Schmieds, „ Handwerkers } bei den Proviant-Kolonnen . . . .
	„ Ober-Bäckers, „ Ober-Schlachters, „ Ober-Maurers, „ Handwerkers } bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen . . . .
	„ Lazarethgehülfen, „ Krankenwärters } bei den Feld-Lazarethen . . . .
	„ Postillons bei einem Feldpost-Amte . . . .
	b. ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat .

Monatssätze								
A. Der Servis-Unterstützung.						B. der Brod-Unterstützung	C. der Brennmaterialien-Unterstützung während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf dem Lande.					
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
						zu 4. 5. 6. a Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommißbrote à 6 ℔ oder 18 ℔ Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde. b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Kommißbrode à 6 ℔ oder 9 ℔ Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgesammt ¼ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (cnf. §. 11) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokalwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	Bemerkung zur Kategorie 4. bis 6. incl. Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehrverhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes v. 27. Feb. 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt. ad 5. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5 a. und es fällt dagegen die Servis-Unterstützung nach dem Satze 5 b. weg. ad. 6. Ist von einer Familie nur 1 mutterloses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6 a.
1	—	—	—	22	6			
—	7	6	—	5	7½			
—	15	—	—	11	3			
—	7	6	—	5	7½			

Namentliches

derjenigen Militair-Familien, welche das . . te Bataillon des . . ten Infanterie-
zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen während

Laufende №	Name	Charge	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder.		Wohnort.	Angabe ob der Mann oder resp. Vater		
	des Mannes oder resp. Vaters.					Jahr	Monat		selbst eingemiethet	kasernirt	einquartirt
									war.		

Anlage 2.

Verzeichniß

Regiments bei seinem am . ten erfolgenden Abmarsche in der Garnison N. N. der Abwesenheit der Männer resp. Väter berechtigt sind.

Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethsentschädigung liquidirt bis	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange der Servis-Unterstützung vom	der Brod-Unterstützung vom	der Brennmaterialien-Unterstützung vom	Ob die Familie sich im Genusse der Kinderschulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinderschulgelder für solche liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderschulgelder an selbige also ferner weit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . ten . . . . .

. . tes Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments.

N. N. Kommandeur. N. N. Zahlmeister.

Anlage 3.

Schema zur Quittung.

// . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. //

buchstäblich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ind mir für den Monat . . . . 18 . . und zwar:

an Servis-Unterstützung

für mich . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

für meine 0 Kinder a 0 Sgr. 0 Pf. . . . 0 „ 0 „ 0 „

// 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

(... Competenzen in Gelde gewährt werden.)

an Brod-Unterstützung

für mich 4 Stück Kommisbrode a 6 ℔ zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

für meine 0 Kinder a 2 Kommisbrode zusammen 0 Kommisbrode a 6 ℔ zu 9 Sgr. 0 Pf. 0 „ 0 „ 0 „

// 0 „ 0 „ 0 „

an Brennmaterialien-Unterstützung

für mich und meine Kinder ½ Klafter hartes Knüppelholz in baarem Gelde 0 „ 0 „ 0 „

zusammen wie oben 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

on der . . . . heute richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ort und Datum

Name

Frau des Unteroffiziers N. N. vom . . ten Bataillon . . . ten Infanterie-Regiments.

Die Richtigkeit vorstehender Namensunterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Frau N. N. . . . (und ihr resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind) und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben).

Ort und Datum

Orts- resp. Polizei-Behörde.

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden Abänderungen ausgestellt.

Liqui

über die von de . . . .

im Monat . . . . 18 . .

der Beilage №	Des Mannes oder Vaters			zurückgelassene Familie			Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königlichen Provinzial-Intendantur des	Datum der Anweisung	Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt worden.
	Name.	Charge oder Stelle.	Behörde, Truppentheil, Administration.	bestehend aus		wohnhaft in			
				Frau.	Kinder.				
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

A. Regimentirte Offiziere und Militair-Beamte. (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister.)
B. Mannschaften vom Feldwebel abwärts.
C. Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte.

Anlage 1.

dation

zu . . . .

gezahlten Familien-Unterstützungen.

Betrag der gezahlten									Summa der gezahlten Unterstützung.			Bemerkungen.
Servis-			Brot-			Brenn-materialien-						
Unterstützung.												
11.			12.			13.			14.			15.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
												1) Die Kolonnen 5 und 6 sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brod-Unterstützung berechtigt sind. (Nr. 4, 5 und 6 des Tarifs.) 2) Die Beläge sind möglichst nach Maßgabe der Zahlungs-Anweisungen und der in letzteren beobachteten Reihenfolge zu ordnen. 3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern. 4) Wenn Familien, die Brod- oder Brennmaterialien-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Kompetenzen stattfindet.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 28. Februar 1856. **Königl. Regierung.**

B. II. 1666.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 12

Dienstag den 18. März 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung

Das am 4 März c. zu Berlin ausgegebene Stück 7 der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 107. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4353 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Jan. 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgränze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz.

Nr. 4354 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domicil zu Danzig unter dem Namen: „Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft". Vom 4. Februar 1856.

Nr. 4355 die Bekanntmachung über die unterm 12. Febr 1856 erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mülheimer Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft Vom 21. Februar 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich nachstehend das Ergebniß der Benutzung der Seidenhaspel-Anstalten des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa Bella bei Engers und der hiesigen Arresthaus-Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß. Nr. 108. Seidenhaspel-Anstalten betreffend.

A. Central-Haspelanstalt des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers.

Nummer	Namen des Einsenders.	Stand	Wohnort: Bürgermeisterei	Wohnort: Kreis	Anzahl der Metzen: gelb	weiß	total	Ertrag: Pfd.	Lth.	Erste Prämie: thl.	sg.	pf.	Zweite Prämie: thl.	sg.	pf.
1	Spré	Bürgermeistrr	Boppard	St. Goar	—	23	23	1	27	—	—	—	—	28	9
2	E. Kirchgässer	Gutsbesitzer	Oberwesel	„	89	33	122	12	14	10	5	—	—	—	—
3	P. J. Jores	Lehrer	Mastershausen	Zell	13	1	14	1	14½	1	5	—	—	—	—
4	Peter Zimmer	„	Wittlich	Wittlich	20	15	35	3	16	2	27	6	—	—	—
5	Christian Bode	„	Morshausen	St. Goar	8½	3½	12	—	28	—	—	—	—	15	—
6	F. Rubens	„	Hohenhaus	Solingen	4	15	19	1	14½	—	—	—	—	23	9
7	A. Blasberg	—	Burscheid	—	3½	3	6½	—	17½	—	—	—	—	8	2
8	J. E. Servatius	Lehrer	Liersberg	Trier	4½	—	4½	—	11½	—	—	—	—	5	7
9	B. L. Muttone	Gutsbesitzer	Ahrweiler	Ahrweiler	100	29	129	14	21	10	22	6	—	—	—
0	M. Kreuzberg	„	Dernen	„	12	7	19	1	26	—	—	—	—	23	9
1	C. E. Clerck	—	Deutz	Köln	1½	—	1½	—	4½	—	—	—	—	1	10
2	J. H. Böhmer	Lehrer	Worringen	„	13	5½	18½	1	15½	—	—	—	—	23	2
3	J. H. Knolle	„	Neulöhdorf	Solingen	8½	24	32½	1	23	Keine Prämie					
4	Marg. Mundorf	—	Blittersdorf	Bonn	8	1	9	—	30	—	22	6	—	—	—
5	Schneider	Lehrer	Wiltingen	Saarburg	3½	—	3½	—	9½	—	—	—	—	4	5
6	Ww. Blank-Hauptmann	—	Villabella	Neuwied	97	—	97	11	⅛	Verzichtet auf die Prämie					
7	Kratzenberg	Hauptmann	Ehrenbreitstein	Koblenz	73	—	73	6	8¾	—	—	—	3	1	3
				Summa . . .	459	160	619	60	25⅝	25	22	6	7	15	8

B. Central-Haspel-Anstalt des Arresthauses zu Koblenz.

Nummero.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Kreis	Metzenzahl der Cocons.	Ertrag der Seide.		Ein Pfund Seide erfordert demnach an Metzen	Prämien.					
									Erste			Zwe[ite]		
						Pfd.	Lth.		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1	Röcking und Overbach	—	Viersen	Gladbach	45	3	11	$13\frac{49}{107}$	—	—	—	1	26	3
2	Johann Schuster	Rechtsconsulent	Andernach	Mayen	$5\frac{1}{2}$	—	13	$13\frac{5}{19}$	—	—	—	—	6	5
3	M. Hauth	Lehrerin	Leiwen	Trier	6	—	$16\frac{1}{2}$	$11\frac{7}{11}$	—	—	—	—	7	6
4	F. W Meyer	Lehrer	Budberg	Rheinberg	$9\frac{1}{2}$	1	1	$9\frac{7}{31}$	—	23	9	—	—	—
5	J. P. Uncel	—	Pissenheim	Bonn	$8\frac{1}{3}$	—	$25\frac{1}{2}$	$10\frac{70}{153}$	—	—	—	—	10	5
6	C. Mrva	Lehrer	Fechingen	Saarbrücken	13	1	3	$11\frac{31}{35}$	—	—	—	—	16	3
7	F. W. von den Eichen	„	Flandersbach	Elberfeld	12	1	1	$11\frac{21}{33}$	—	—	—	—	15	—
8	H. Roedelstürz	—	Beaumarais	Saarlouis	55	4	28	$11\frac{11}{39}$	—	—	—	2	8	9
9	F. W. Mayer	Lehrer	Budberg	Rheinberg	2	—	7	$9\frac{1}{7}$	—	5	—	—	—	—
10	J. A. Birlo	—	Münstermaifeld	Mayen	20	2	3	$9\frac{37}{67}$	1	20	—	—	—	—
11	Foecher	Lehrer	Engelskirchen	Wipperfürth	3	—	13	$7\frac{5}{13}$	—	7	6	—	—	—
12	Johann Goerres	„	Burgen	St. Goar	10	—	24	$13\frac{1}{3}$	—	—	—	—	12	
13	Frau Dr. Angenstein	—	Köln	Köln	15	1	20	$9\frac{3}{16}$	1	7	6	—	—	—
14	Wilber	Lehrer	Trier	Trier	20	1	28	$10\frac{2}{5}$	—	—	—	—	25	—
15	A. Nix	„	Niederziel	Düren	10	—	31	$10\frac{10}{31}$	—	—	—	—	12	—
16	Wilhelm Wild	„	Neuß	Neuß	7	—	28	8	—	17	6	—	—	—
17	Kober	„	Bockenau	Creuznach	12	1	14	$8\frac{8}{23}$	1	—	—	—	—	—
18	Delbronck	Bürgermeister	Carden	Cochem	20	1	19	$12\frac{28}{51}$	—	—	—	—	25	—
19	Joh. Abr. Spannknebel	—	Ummer bei Viersen	Gladbach	5	—	15	$10\frac{10}{19}$	—	—	—	—	6	[illegible]
20	Karl Th. Waldschmidt	—	Wetzlar	Wetzlar	44	4	9	$10\frac{38}{137}$	—	—	—	1	25	—
21	Math. Kisselbach	—	Münstermaifeld	Mayen	24	2	7	$10\frac{58}{71}$	—	—	—	1	—	—
22	Scheffer	Pastor	Budlich	Trier	3	—	8	12	—	—	—	—	3	—
23	Starenberg	Bürgermeister	Velbert	Elberfeld	3	—	8	12	—	—	—	—	3	—
24	Gramm	Kaufmann	Koblenz	Coblenz	2	—	4	16	—	—	—	—	—	—
25	Schouwehr	—	Starberg	Neuß	24	1	20	$14\frac{10}{13}$	—	—	—	—	—	—
26	Dr. Th. Rottels	—	Büttgen	do.	3	—	13	$7\frac{5}{13}$	—	7	6	—	—	—
27	J. H. Hüsgen	Rentner	Rheinfeld	do.	20	1	$26\frac{1}{2}$	$10\frac{110}{117}$	—	—	—	—	25	—
28	Hansel	Lehrer	Volch	Mayen	12	—	26	$14\frac{10}{13}$	—	—	—	—	—	—
29	J. Bapt. Schmitz	„	Neuß	Neuß	$3\frac{3}{4}$	—	6	20	—	—	—	—	—	—
30	Jaegen	Lehrer	Trier	Trier	$7\frac{5}{6}$	—	29	$8\frac{56}{87}$	—	19	7	—	—	—
31	Kochhan	„	Grach	Berncastel	21	1	26	$11\frac{17}{29}$	—	—	—	—	26	—
32	P. Klick	—	Trarbach	Zell	37	3	$3\frac{3}{4}$	$11\frac{237}{[illegible]}$	—	—	—	1	16	—
33	Gust. Eicke	—	Erp	Euskirchen	7	—	9	$24\frac{8}{9}$	—	—	—	—	—	—
				Summa . . .	$489\frac{3}{4}$	43	$16\frac{1}{4}$		6	18	4	15	2	

Koblenz, den 1. März 1856.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem nunmehr die Offenlegung der von uns festgestellten Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen in allen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks erfolgt ist, machen wir hiermit Folgendes bekannt: Nro. 109. Reklamationen gegen die Feststellung der Grund-, der Klassen- und der Gewerbesteuer. C II. 924.

1) Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen Reklamationen gegen die Grund-, sowie die Klassen-, und die Gewerbesteuer-Feststellung binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden ist, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr.

2) Alle Beschwerden gegen die Feststellung der genannten Steuern, mit Ausnahme der Beschwerden wegen der Gewerbesteuer in den Städten der I., II. und III. Abtheilung sind an den vorgesetzten Kreis-Landrath, Beschwerden der letzteren Art an die Gemeindebehörden einzureichen, und von dieser uns zur Entscheidung vorzulegen.

3) Gegen unsere Entscheidungen steht den Reklamanten der in einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren bei der unter Nr. 2 gedachten Behörden einzugehende Rekurs an das Königliche Finanz-Ministerium offen.

Köln, den 13. März 1856. Königliche Regierung.

Auf den Antrag des Königlichen Kommando's der 30. Infanterie-Brigade machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß die bei den Linien-Truppen zum einjährigen Militairdienste sich meldenden jungen Leute mit nachfolgenden Attesten versehen sein müssen, als: Nro. 110. Die zum einjährigen Militairdienste sich meldenden jungen Leute betr. B. II. 826.

1) dem von der Königlichen Departements-Prüfungs-Kommission ausgestellten Qualifikations-Zeugnisse,

2) dem vom vorgesetzten Landrathe ausgestellten Führungsatteste,

3) der von der Ortsbehörde beglaubigten Erklärung des Vaters oder des Vormundes des sich Meldenden, wonach ersterer die Kosten der Equipirung und Unterhaltung während des Dienstjahres zu tragen sich verpflichtet.

Köln, den 13. März 1856. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern wird hierdurch, als Nachtrag zu den §§. 7 bis 10 des Regulativs vom 8. November 1842, betreffend die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlacht-Steuer für die Stadt Bonn, Nachstehendes bestimmt: Nro. 111. Die Errichtung eines Kontrol-Amts auf dem Bahnhofe zu Bonn betr.

1) Vom 1. April d. J. ab wird auf dem Bahnhofe der Bonn-Kölner Eisenbahn zu Bonn eine Steuer-Stelle zur Abfertigung der auf dieser Bahn mit den Wagen der Eisenbahn-Gesellschaft eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände eingerichtet. Bei derselben müssen diese Gegenstände, gleich nach dem Eintreffen angemeldet werden, und zwar, wenn solche zu den Passagier-Effekten gehören, von den Personen, welche dieselben mit sich führen, und, wenn solche zu den Frachtgütern gehören, von den die Packwagen führenden Beamten der Eisenbahn-Gesellschaft.

2) Für die mit den Wagen der Eisenbahn-Gesellschaft auf dem Bahnhofe in Bonn eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände wird die Bonn-Kölner Eisenbahn auch in der Richtung von Rolandseck nach Bonn als Steuerstraße erklärt.

3) Der in der Bekanntmachung vom 1. April 1844 als Steuerstraße bezeichnete Weg, welcher sich vom Stationshause durch den an der Poppelsdorfer Allee befindlichen Ausgang des Bahnhofes längs der Umschließung des Letzteren bis zur Rheinbacher Chaussee zieht, ist

für den Transport unversteuerter mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in der Richtung nach dieser Chaussee verboten, und nur in der Richtung von der Chaussee nach dem Bahnhofe für den Transport solcher unversteuerten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände erlaubt, welche mittelst der Eisenbahn weiter gesendet werden sollen.

Köln, den 8. März 1856. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Dach.

Nro. 112. Salzanfuhr betr.

Es soll die Salzanfuhr aus dem Faktorei-Magazine zu Köln nach der Salzfaktorei zu Eschweiler für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1856 bis Ende Juni 1859 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen können

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Köln,
" " Haupt-Zoll-Amte zu Aachen,
" " Unter-Steueramte zu Eschweiler,

eingesehen werden.

Erbietungen zur Uebernahme des Transports sind versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff der Salzanfuhr nach Eschweiler" an das Haupt-Zoll-Amt zu Aachen einzusenden; die Eröffnung der eingegangenen Erbietungen erfolgt auf dem gedachten Haupt-Zoll-Amte am 15. April d. J. Vormittags um 11 Uhr, in Gegenwart der erschienenen Erbieter. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Köln, den 3. März 1856. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Dach.

Nro. 113. Wiederbesetzung einer Divisionspredigerstelle betr.

„Wiederbesetzung einer Divisionspredigerstelle."

Der bisherige Pfarrer zu Gladbach, Synode Mülheim a./Rhein, Adolph Albert Hermann Schrecker, ist zum Divisionsprediger der Königlichen 16. Division und dienstleistenden Garnisonprediger in Luxemburg ernannt worden.

Coblenz, den 10. März 1856. Königliches Consistorium.

Nro. 114. Notariats-Urkunden betr.

Der einstweilige Verwahrer der Urkunden des dahier verstorbenen Notars Zur Hoven, Notar Meyer hierselbst, ist auf Grund des Art. 55 der Notariats-Ordnung von der Wittwe und Erbin des erstern zum definitiven Verwahrer jener Urkunden ernannt worden.

Köln, den 16. März 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 115. Suspensionsstrafe.

Gerichtsvollzieher Burger zu Münstermaifeld tritt die, durch jetzt rechtskräftiges Urtheil der ersten Civilkammer des Königl. Landgerichts hierselbst vom 28. Februar c. gegen ihn erkannte Suspensions-Strafe von einem Monate mit dem heutigen Tage an.

Koblenz, den 13. März 1856. Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

Nro. 116. Vorlesung auf der rheinischen Friedrich Wilhelms Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1856.

Vorlesungen
auf der
rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn
im Sommerhalbjahr 1856.

Katholische Theologie.

Des Chrysostomus Schrift über d. Priesterthum, Bibl. Archäologie: Dr. Overbeck. — Dieselbe, Bibl. Hermeneutik: Lic. Reusch. — D. Psalmen: Martin. — Ezechiel: Dr. Overbeck. — Joel, Amos, Michäas u. Habakuk: Lic. Reusch. — Harmonie der Leidensgeschichte, Evangelium d. h. Johannes, Galater- und Philipperbrief: Vogelsang. — Brief an d. Hebräer, Kirchengesch. II. Th.: Hilgers. — Dieselbe: Floß. — Patrologie: Hilgers. — Christl. Archäologie: Floß — Dogmengeschichte, Apologetik, Dogmatik II. Theil: Dieringer. — Moral I. Th., Katechetik: Martin. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Martin.

(Die Professoren Achterfeld und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Genesis: Lic. Diestel. — Psalmen: Bleek. — Maleachi: Hasse. — Geschichte d. messianischen Idee, Hebräische Uebungen: Lic. Diestel. — Einl. in d. N. T.: Bleek. — Evangelium d. Johannes: Steinmeyer. — Briefe an d. Colosser, Philemon u. d. Epheser: Bleek. — Leben Jesu, Kirchengeschichte II. Theil: Hasse. — Dieselbe, Missionsgeschichte: Krafft. — Dogmengeschichte, Bibl. Theologie: Lange. — Prolegomena zur Dogmatik, Dogmatik: Ritschl. — Polemik u. Irenik: Lange. — Liturgik: Steinmeyer. — Die Uebungen d. theologischen Seminars die Professoren Bleek, Hasse u. Lange; die des homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Steinmeyer.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Bluhme. — Encyklopädie und Methodologie d. gesammten Rechtswissensch: Deiters. — Rechtsphilosophie: Walter. — Institutionen: Böcking. — Institutionen d. Gajus: Bluhme. — Römische Rechtsgeschichte: Sell, Dr. Beckhaus. — Pandekten, Römische Lehre d. dinglischen Rechte: Sell. — Disputatorium über die dinglichen Rechte, Römisches Erbrecht: Dr. Beckhaus. — Ausgewählte Lehren d. römischen Rechts: Böcking. — Deutsche Rechtsgeschichte: Walter, Perthes. — Deutsches Privatrecht: Deiters — Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Walter, Perthes. — Eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters. — Erkl. d. Sachsenspiegels: Anschütz. — Lehnrecht: Nicolovius, Anschütz. — Deutsches Staatsrecht: Hälschner. — Ausgewählte Th. d. preuß. Staatsrechts: Nicolovius. — Preuß. Landrecht: Deiters, Nicolovius. — Rheinisches Civilrecht: Anschütz. — Ausgewählte Lehren d. rheinischen Civilrechts: Bauerband. — Strafrecht, gemeines, unter Vergleichung d. neuern Strafgesetzgebungen, Civilprozeß nach gemeinem, sächsischem u. preußischem Recht: Böcking. Rhein. Civilproceßrecht: Bauerband. — Gemeiner, rhein. und preuß. Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht d. christl. Confessionen: Walter. — Völkerrecht, Repetitorium d. deutschen Rechts: Hälschner. — Repetitorium d. Kirchenrechts: Dr. Hüffer.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie d. Medizin: Albers. — Geschichte d. Medizin: Naumann. — Entwickelungsgeschichte d. Menschen u. d Thiere, Knochenlehre des Menschen. Weber. — Topographische Anatomie: Wutzer. — Anatomie d. menschl. Gehirns: Budge. — Mikroskopische Anatomie mit Hülfe d. dioptrischen u. d. Sonnen-Mikroskops: Helmholtz. — Mikroskopische Anatomie: Schaaffhausen. — Mikroskopische Beobachtungen, Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. — Allgem. pathologische Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. O. Weber. — Patholog. Anatomie: Albers. — Vergleichende Anatomie u. Physiologie: Weber. — Organische Psychologie, allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. — Experimentalphysiologie: Helmholtz, Budge. — Physiolog. Untersuchungen im anatomischen Institute: Helmholtz. — Praktisch-physiologischer Cursus: Budge. — Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Albers. — Allgem. Arzneimittellehre u. Formulare, gesammte specielle Arzneimittellehre, Pharmakognosie u. d. Lehre von den gesetzlichen Apotheken-Visitationen. Dr. Böcker. — Pharmakol. Demonstrationen, praktische Grundsätze d. Lehre von d. Heilquellen: Bischoff. — Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. — Kinderkrankheiten: Kilian. — Propädeutische Klinik, Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. — Allgem. u. specielle Chirurgie, Gelenkkrankheiten: Busch. — Frakturen u. Luxationen: Dr. O. Weber. — Augenheilkunde: Dr. Schauenburg. Cursus chirurgischer Operationen am Leichnam: Busch. — Augenoperationscursus Dr. Schauenburg. — Verbandlehre: Dr. O. Weber. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. — Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. — Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian, Dr. Boecker. — Die medizinisch-gerichtliche Lehre von d. Tödtlichkeit: Bischoff.

Philosophie.

Logik: van Calker, Dr. Fischer, Dr. Ueberweg. — Psychologie: Dr. Lange, Dr. Ueberweg. — Methaphysik: Knoodt. — Moralphilosophie: Brandis. — Allgem. Geschichte d. Philosophie: van Calker, Dr. Schaarschmidt. — Geschichte d. Philosophie d. Alterthums: Dr. Fischer. — Geschichte d. neuern Philosophie: Brandis. — Philosophie d. h. Augustinus: Knoodt. — Darstellung d. philosophischen Systeme Schellings, Hegels u. Herbarts: Dr. Gerkrath. — Philosophie d. Geschichte: Dr. Schaarschmidt. — Geschichte d. Unterrichts auf d. deutschen Gymnasien: Dr. Lange. — Unterredungen über philosophische Probleme: van Calker. — Psychologisches Conversatorium: Dr. Ueberweg. — Pädagogische Uebungen u. Unterredungen: Dr. Lange.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. — Algebra u. Reihenlehre, Ausgewählte Kapitel der Mathematik: Heine. — Differential- u. Integralrechnung: von Riese. — Anwendungen d. Differential- u. Integralcalcules: Beer. — Analytische Geometrie: Radicke. — Ausgewählte Theile d. analytischen Geometrie: Plücker. — Analytische Mechanik: Beer. — Metheorologie: Radicke. — Methode d. kleinsten Quadrate, über die Fixsterne, geographische Ortsbestimmung: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. — Physik d. Erde (mathematische u. physikal. Geographie): Prof. von Riese. — Einl. in d. Chemie: Baumert. — Experimentalchemie: Bischof. — Analytische Experimentalchemie: Bergemann — Organische Chemie: Bischof, Baumert. — Technische Chemie: Bergemann. — Chemisch-praktische Uebungen: Baumert. — Ueber Maaßanalysen: Bergemann. — Mineralogie, die besonderen Lagerstätten d. Mineralien, Geognosie: Nöggerath. — Allgem. Botanik u. Pflanzenbeschreibungen, d. Lehre von d. natürlichen Familien d. Gewächse: Treviranus. — Anatomie, Morphologie u. Physiologie d. Pflanzen, über alle botanischen Disciplinen u. d. Gebrauch d. Mikroskops, botanische Demonstrationen im botanischen Garten, botanische Excursionen: Dr. Caspari. — Zoologie, Naturgeschichte d. Mollusken, zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel. — Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren: Bischof, Nöggerath, Plücker, Treviranus, Troschel.

Klassische Philologie.

Latein. Gramatik: Ritschl. — Griech. Litteraturgeschichte: Welcker. — Römische Alterthümer: Dr. Brandis. — Geschichte d. griech. u. rom. Kunst, Anl. z. Erklärung alter Kunstdenkmäler: Dr. Brun. — Erkl. antiker Kunstwerke aus Tragödien: Jahn. — Epigraphische Uebungen: Ritschl. — Archäologische Uebungen: Jahn. — Pindars Gedichte: Dr. Schmidt. — Aeschylus Prometheus im philologischen Seminar: Ritschl. — Aeschylus Eumeniden: Heimsoeth. — Sophokles Oedipus König: Ritter. — Aristophanes Wolken: Schopen. — Theokrit's Idyllen: Dr. Vahlen. — Platons Gastmahl: Jahn. — Xenophon über d. Athenischen Staat, nebst Geschichte d. Athenischen Staatsverfassung: Dr. Brandis. — Aristoteles Nikomachische Ethik: Dr. Vahlen. — Lucretius im philolog. Seminar: Welcker. — Horatius Satiren: Heimsoeth. — Cicero von d. Gesetzen: Dr. Vahlen. — Tacitus Agricola: Ritter. — Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Rischl. — Philologische Disputir-Uebungen: Dr Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Gramatik: Dr. Enger. — Psalmen: Freytag. — Cursorische Lectüre d. 1. Buches Samuelis, Chaldäische Grammatik: Dr. Enger. — Anfangsgründe d. arabischen Sprache: Freytag. — Ausgewählte arabische Texte: Dr. Enger. — Anfangsgründe d. Sanskrit: Lassen. — Grammatik d. Sanskrit unter steter Vergleichung d. Griech. u. Lateinischen mit Interpretationsübungen, ausgewählte Hymnen d. Rigveda: Dr. Haug. — Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen. — Privatissima über Zend u. Pehlewi

Dr. Haug. — Altpersische Grammatik u. Erkl. d. altpersischen Keilinschriften, neupersische Grammatik: Lassen. — Hamasa: Freytag. — Grammatik d. türkischen Sprachen mit Interpretationen: Dr. Haug. — Ueber arabische u. türkische Sprache: Dr. Enger. — Erkl. chinesischer Schriften alten Stils: Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. — Deutsche Mythologie, Sacherklärungen zur Germania d. Tacitus: Simrock. — Shakspeare's Timon of Athens, vergleichende Grammatik d. romanischen Sprache. Altfranzösisch u. Provenzalisch: Delius. — Geschichte d. französischen Litteratur im XVIII. Jahrhundert. Boileau's ausgewählte Gedichte nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. — Dante's Inferno: Diez. — Erklärung von Machiavelli's Buch „vom Fürsten": Dr. Hopf. — Prakt. Unterricht im Italienischen: Diez.

* * *

Moliere's Tartüffe. Französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französischer Dichter und Prosaiker: Lector Radaud.

Allgemeine Litteratur.

Praktische Anleitung zur Bibliothekswissenschaft: Ritschl.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Römische Kaisergeschichte: Dr. Muys. — Geschichte d. Mittelalters: Dr. Hopf. — Neuere Geschichte von 1492—1830: Löbell. — Neuere Geschichte: Dr. Muys. — Deutsche Geschichte: Cornelius — Uebersicht über d. Preußische Geschichte bis zum Wiener Congreß, Geschichte Großbritaniens: Dr. Pauli. — Dante u. sein Zeitalter: Cornelius. — Geschichte von Rußland seit Peter d. Großen: Dahlmann. — Historische Unterredungen: Löbell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Systeme d. Politik und d. Staatswirthschaft: Kaufmann. — Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. — Allgemeine volkswirthschaftliche Statistik mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat, über Geld- und Bankwesen: Dr. Nasse. — Encyklopädie d. kameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften mit steter Verweisung auf die Fortschritte d. Staats- und Landbaupflege in Preußen: Kaufmann.

Kunst.

Allgemeine Kunstgeschichte: Dr. Springer. — Geschichte d. griech. u. röm. Kunst: s. o. Klassische Philologie. — Kunstgeschichte d. neuesten Zeit: Dr. Springer. — Anleit. zur Erklärung alter Kunstdenkmäler: s. o. Klassische Philologie. — Erkl. antiker Kunstwerke aus Tragödien: s. o. Klassische Philologie. — Geschichte d. Musik, insbesondere d. Kirchenmusik, Unterricht im Orgelspiel, Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective, so wie im Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen: der akademische Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter von Schrader. — Fechtkunst: akad. Fechtmeister Segers. — Tanzkunst: akad. Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 7. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß

der wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

1. Spezieller Ackerbau, vierstündig. 2. Wiesenbau, einstündig. 3. Bodenkunde, zweistündig. 4. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht, dreistündig. 5. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, zweistündig. 6. Forstwissenschaft, dreistündig. 7. Weinbau, ein-

stündig. 8. Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig. 9. Allgemeine und ökonomische Botanik, vierstündig. 10) Chemie, vierstündig. 11) Physik, zweistündig 12) Mineralogie, dreistündig. 13) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, dreistündig. 14. National-Oekonomie, zweistündig. 15. Landwirthschaftsrecht, zweistündig. 16. Thierheilkunde, vierstündig. 17. Landwirthschaftliche Baukunde, zweistündig. 18. Feldmessen und Nivelliren, zweistündig. 19. Zeichnenunterricht, zweistündig. 20. Naturwissenschaftliches Repetitorium, zweistündig.

Außerdem werden praktische Unterweisungen im Feldmessen und Nivelliren, im Obst- und Gartenbau, chemische Uebungen im Laboratorium, und praktische Demonstrationen auf dem Felde und dem Wirthschaftshofe, so wie in der Forst stattfinden.

Die Namen der Lehrer und die für die Vorlesungen festzusetzenden Tage und Stunden sollen später bekannt gemacht werden.

Nro. 117. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Das in nachbenannten Schlägen aufgearbeitete Holz soll in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Donnerstag den 27. März d J., Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Buschhoven.

Revier Buschhoven.

Hintere Neuelsort: Etwa 20 Stück Eichen-Nutzholz; 12 Klafter Eichen-Brennholz und 40 Schock Reiser-Wellen.

Impekoven: Desgl. 19 Stück Eichen- und 2 Stück Buchen-Nutzholz; 19 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 120 Schock Reiser-Wellen.

Untere Römerkanal: Desgl. 15 Stück Eichen- und 2 Stück Buchen-Nutzholz; 20 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 110 Schock Reiser-Wellen.

Morenhoverforst an der Landstraße: Desgl. 59 Stück Eichen-Nutzholz; 9 Klafter Eichen-Brennholz; 29 Klafter Stockholz und 180 Schock Reiser-Wellen, wovon der größte Theil zu Faschinen sich eignet.

Donnerstag den 3. April d. J., Vormittags 9 Uhr bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen.

Revier Schönwald.

Weingartsbahn: Ungefähr 10 Stück Eichen- und 1 Stück Buchen-Nutzholz; 55 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 45 Schock Reiser-Wellen.

Trockene Kaul: Desgl. 190 Schock Reiser-Wellen.

Fürnersmaar: Desgl. 11 Klafter weichgemischtes Brennholz und 15 Schock Reiser-Wellen.

Revier Röttgen.

Untere Bosenstiefel: Desgl. 604 Schock Reiser-Wellen, welche zu Faschinen geeignet sind.

Dinstag den 8. April d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen.

Revier Lüftelberg.

Soutschka: Etwa 4 Stück Eichen- 62 Stück Rothbuchen- und 2 Stück Kiefern-Nutzholz; 40 Klafter Buchen-Brennholz und 65 Schock Reiser-Wellen.

Untere Bergerort: Desgl. 80 Klafter Buchen- und gemischtes Brennholz und 500 Schock Reiser-Wellen.

Breitemaar: Desgl. 6 Stück Birken-Nutzholz; 5 Klafter gemischtes Brennholz und 12 Schock Reiser-Wellen.

Donnerstag den 10. April d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Heinrich Schüren zu Ippendorf.

Revier Schönwald.

Hintere Leuschhecke: Ungefähr 19 Stück Eichen-Nutzholz; 3 Klafter dergl. Nutzholz; 93 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 148 Schock Reiser-Wellen.

Große Lenschhecke: Desgl. 13 Stück Eichen- und 4 Stück Buchen-Nutzholz; 1 Klafter Eichen-Nutzholz; 27 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 100 Schock Reiser-Wellen.

Dinstag den 15. April d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Hubert Merzenich zu Godesberg.

Revier Venne.

Kranichenmaar: Etwa 63 Klafter Eichen-, Buchen- und Birken-Brennholz- worunter 4 zwölffüßige Klafter, und 140 Schock Reiser-Wellen,

Lühe: Desgl. 44 Klafter Erlen-Knüppel zu 12 Fuß Länge, und 210 Schock Reiser-Wellen.

Abtshecke: Desgl. 32 Schock Reiser-Wellen.

Die betr. Förster werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Bonn, den 12. März 1856. Der Königl. Oberförster, Riesen.

Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Ville.

Nro. 118. Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Ville.

Mittwoch den 19. März 1856, Vormittags 9 Uhr, soll in der Wohnung des Gastwirths Schiefer zu Gr. Königsdorf das im Revier Königsdorf, Schlag Neuascherbusch aufgearbeitete Holz, bestehend in ungefähr: 20 Klafter eichen und buchen Scheit- und Knüppelholz und 280 Schock Reiser; ferner auf dem Stamm: circa 100 Stück Eichen in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Förster Funk zu Königsdorf wird 3 Tage vor dem Verkaufstermin das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Brühl, den 12. März 1856. Der Königl. Oberförster, Grunwald.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer an der höhern Privatschule zu Coblenz, Peter Hoever, ist zum Hülfslehrer an dem Progymnasium zu Wipperfürth ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Seidenwirkermeister A. Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 2. März 1856 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung der Prisma der Jacquard-Maschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren ist unter dem 2. März 1856 ein Patent

auf eine kombinirte elektromagnetische Musterkarten-Schlage- und Kopirmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 13.

Dienstag den 25. März 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen. Nro. 119. Verloosung von Schuldverschreibungen betr.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 mitabgedruckt und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Kapitalien zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes erinnert.

Die Nummern der aus den früheren Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können wegen ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden, und wird deshalb auf die zu seiner Zeit veröffentlichten Verloosungslisten verwiesen.

Berlin, den 6. März 1856. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Natan. Rolfe. Gamet. Robiling.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 23. v. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Bank-Comtoir in Köln abhängige Bank-Kommandite in Coblenz am 1. April d. J. eröffnet werden wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in Nro. 120. Bank-Kommandite betreffend.

1) Discontirung von Wechseln auf Coblenz und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preuß. Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2) Ertheilung von Darlehnen gegen Verpfändung edler Metalle, inländischer Staats-, Kommunal-, Ständischer- und anderer öffentlicher auf jeden Inhaber lautender Papiere und dem Verderben nicht ausgesetzter, leicht verkäuflicher Landesprodukte und Waaren;

3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung von Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite;

4) Versorgung des An- und Verkaufs öffentlicher Papiere für Rechnung öffentlicher B[e-]
hörden und Anstalten;

5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung,

6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Kom[toir]
in Köln bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die A[n-]
träge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an [das]
genannte Bank-Komtoir zu richtigen sind.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite in Koblenz ist dem Bank-Buchhalterei-Assisten[ten]
Insel und dem Stadt-Empfänger und Gymnasial-Empfänger Schmidt daselbst gemeinscha[ftlich]
übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Er[klä-]
rungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 13. März 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 121.
Baumfrevel betr.
B. II. 2087.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. Mts. sind auf der Köln-Mainzer Str[aße]
zwischen Hersel und der Lazarus-Kapelle, an der Höhe vor Bonn, 40 Stück Obereschen f[re-]
ventlich abgebrochen worden.

Zur Ermittelung des Frevlers sichern wir demjenigen, welcher denselben namhaft ma[cht]
oder doch zu seiner Entdeckung genügende Indizien liefert, so daß eine gerichtliche Bestraf[ung]
erfolgen kann, eine Prämie von 10 Rthlr. zu.

Etwaige Angaben über die Sache sind bei dem betreffenden Bürgermeister zu mach[en.]

Köln, den 11. März 1856. Königliche Regierung

Nro. 122.
Die Hauskollekte zur Unterstützung der Hagelbeschädigten im Regierungsbezirk Düsseldorf betr.
B. I. 1846.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. September v. J. (B I. 54[..])
bringen wir hierdurch zur weitern öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident [der]
Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der für die Hagelbeschädigten des Regierungsbez[irks]
Düsseldorf bewilligten Hauskollekte bis zum 15. April d. J. verlängert hat.

Köln, den 12. März 1856. Königl. Regierung.

Personal-Chronik.

Dem Candidaten der Theologie Julius August Bungeroth zu Pützchen ist die Erlaub[niß]
zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrer resp. Erzieher in unserem Verwaltungsbez[irk]
ertheilt worden.

Der bisherige Hülfslehrer an der Pfarrschule zum heiligen Johann hierselbst, Math[ias]
Esser, ist zum Lehrer der katholischen Schule zu Kirchheim, Kreis Rheinbach, ernannt wor[den.]

Dem Thierarzt erster Klasse Christian Hartmann hierselbst ist gestattet worden, [den]
Kreisthierarzt des Stadt- und Landkreises Köln in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Dem Fräulein Auguste Biesing in Bonn ist das Fähigkeitszeugniß zum Unterricht
der französischen Sprache ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Wilhelm Hennes zu Ründeroth, Kreis Gummersbach, hat die ihm übertragene Agen[tur]
der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 13.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 14.

Dienstag den 1. April 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 123. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 17. und 19. März zu Berlin ausgegebenen Stücke 8 und 9 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 4356 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Köln zum Betrage von 750,000 Thlr. Vom 28. Jan. 1856;

Nr. 4357 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Febr. 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder;

Nr. 4358 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Febr. 1856, betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rangverhältniß der Telegraphen-Beamten;

Nr. 4359 den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Societät der Bocker Haide bis zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 29. August 1853, zur Ausgabe von 50,000 Thlr. neuer Obligationen. Vom 12. Febr. 1856;

Nr. 4360 das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke ... Dratzig, Reppow- und Sareben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungsbezirk Köslin. Vom 20. Febr. 1856;

Nr. 4361 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31 der Städte-Ordnung ... östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Vom 25. Febr. 1856;

Nr. 4362 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Febr. 1856, betreffend ... der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem westfälischen ...

Nr. 4363 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung ... eine Uebereinkunft mit der herzoglich nassauischen Regierung ... mer Maßregeln zur gegenseitigen Verhütung und ... und Fischerei-Freveln in den Grenz-Gebieten. Vom ...

Bekanntmachungen ...

Auf Grund des §. 3. der Verordnung ... waaren in der Provinz Westfalen und der ... Sammlung von 1847. S. 335 ff.) ... treffend einige Abänderungen und ... 1854. Seite 213) wird hiermit ... von welchem an neue Fabrikz... gerichte zu Hagen angemeldet ...

Berlin, den 19. März ...

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

... ist von ... von und ... agene Agen...

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierun[g]

Nro. 125. Die diesjährigen Schauämter betr. B. I. 2047.

Dem §. 4 der im 2. Stück unseres Amtsblattes pro 1833 enthaltenen Köhrn[ordnung] gemäß bringen wir hiermit zu allgemeinen Kenntniß, daß von den in diesem Jahre [ab]haltenen Schauämtern die nachfolgend signalisirten Hengste zum Beschälen für taug[lich] erklärt und die Besitzer derselben mit einem auf ein Jahr gültigen Köhrscheine ve[rsehen] worden sind

Nummero.	Namen des Kreis.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Des angeköhrten Hengstes Farbe.	Abzeichen	Größe unter Fß.	Größe unter Zoll	Alter Jahre	Rac[e]
1	Euskirchen	Schöngen, Mathias	Dirmerzheim	Apfelschimmel	ohne	5	5	6	Bra[bant]
2	"	Diesenthal, Gottfried	Lommersum	kirschbraun	kleine Schnippe	5	4	7	
3	"	Birkenbusch Wilh. Heinrich	Frauenberg	dunkelbraun	ohne	5	4	9	Arden[ner]
4	"	Esser, Jakob	Erp	braun	"	5	5	4	belgis[ch]
5	"	Derselbe	"	dunkelbraun	"	5	5	5	
6	"	Quadflieg, Anton	"	"	"	5	7	6	Bra[bant] belgisch
7	"	Derselbe	"	Rothschimmel	"	5	5	10	
8	Bergheim	Wieland, Reiner	Sindorf	Blauschimmel	"	5	5	4	bel[gisch]
9	"	Helwig, Anton	Büsdorf	Rothschimmel	Stern	5	5	4	belgisch
10	"	Koch, Christian	Desdorf	hellbraun	ohne	5	4	8	
11	"	Derselbe	"	Grauschimmel	"	5	5	6	holländ[isch]
12	"	Jungbluth, Franz	Haus Laach	schwarz	"	5	3	8	Brab[ant]
13	Landkreis Köln	Menzen, Degenhard	Burg Aldenrath	Eisenschimmel	"	5	8	6	holländ[isch]
14	"	Oberemt II. Heinrich	Geyen	braun	Stern u. rechte weiße Hinterkrone	5	4	6	

Köln, den 27. März 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 126. Die Conzessionirung von Aktiengesellschaften betr. B. II. 2131.

Unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte von 1845 S. 167 ver[öffentlichte] von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange[legenheiten,] des Innern und der Finanzen unter dem 22. April 1845 erlassene Instruktion [über die] Grundsätze in Ansehung der Konzessionirung von Aktiengesellschaften bringen w[ir] zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öff[entliche Arbeiten] mittelst Reskripts vom 7 d. M. bestimmt hat, es sollen fortan in den S[tatuten neu zu] bildender Actiengesellschaften

1. die öffentliche Bekanntmachung der nach §. 24 des Gesetzes vom 9[. November] 1843 von dem Geschäftsvorstande zu ziehenden und der Bezirksregier[ung mitzu]theilenden Bilanz des Geschäftsvermögens vorgeschrieben und
2. der Kumulation einer übermäßigen Anzahl von Stimmen in einer Pe[rson durch] entsprechende Vorschrift vorgebeugt werden.

Köln, den 25. März 1856

Königliche Regieru[ng.]

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 127. Holz- und Lohe-Verkauf in der Kgl. Oberförsterei Ville.

Holz- und Lohe-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Es soll öffentlich meistbietend in kleinen Loosen folgendes aufgearbeitete Holz versteigert werden.

I. Schutzbezirk Villenhaus.

1., Montag den 7. April c., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Christian Schüller zu Fischenich aus dem Schlage Zitterwald circa 90 Schock Reiser.

2., Donnerstag den 17. April c., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Pütz zu Kranzmaar, a, aus dem Schlage Bayenthal, unmittelbaar an der Chaussee circa 7 Stück Eichen, 28 Stück starke Buchen, 17 Klafter Brennholz, 10 Schock Reiser; b., aus dem District Kleffert 30 Schock Reiser, und c., aus dem District Benderhundertmorgen circa 67 Schock Reiser.

II. Schutzbezirk Königsdorf.

3. Dienstag den 15. April c., Mittags 12 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Schiefer zu Gr. Königsdorf aus dem Schlage Forst circa 19 Stück Eichen, 3 Klftr. Brennholz, 120 Schock Reiser und 2 Loose Eichenlohholz auf dem Stamm und aus dem Schlage Neue Fischerbusch, 2 Loose Eichenlohholz auf dem Stamm.

III. Schutzbezirk Schnorrenberg.

4., Sonnabend den 19. April c., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Johann Kribben zu Brühl:

a., aus dem District Schnorrenberg circa 1 Eiche, 14 Stück Buchen, 6 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz und 230 Schock Reiser.

b., aus dem District Bourschowen 1 Loos Eichenlohholz auf und ebenso 1 Loos Eichenlohholz aus dem District Steinschau, dem Stamme.

c., aus dem Schlage Wäldchen circa 150 Schock Reiser.

IV. Schutzbezirk Villenhaus.

d., aus dem District Kleffert 2 Loose Eichenlohholz und

e., aus dem District Benderhundertmorgen 2 Loose Eichenlohholz auf dem Stamm.

Die Förster Nordhausen zu Villenhaus, Funk zu Königsdorf und Kurts zu Schnorrenberg werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Brühl im März 1856. Der Königl. Oberförster, Grunwald.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Conrad Nickel aus Eschweiler ist zum zweiten Lehrer der evangelischen Schule in Harscheid, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Gabriel Joseph Metternich zu Frauenberg im Kreise Euskirchen ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Theodor Steffens zu Meckenheim im Kreise Rheinbach ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Karl Wülffing zu Meckenheim hat die ihm übertragene Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Friedrich Wachendorf zu Herkenrath Kreis Mülheim hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. März 1856 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl zur Herstellung von Teppichen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Schmiedemeistern Gebrüdern Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden ist unter dem 17. März 1856 ein Patent

auf einen durch Modell in seiner ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesenen Wendepflug, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt werden.

Dem Sattlermeister A. Jakob in Berlin ist unter dem 19. März ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, so weit dieselbe für neu erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf 5 Jahre, vom jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 14.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 15.

Dienstag den 8. April 1856.

Inhalt der Gesetzsammmlung

Die am 22. und 29. v. Mts. zu Berlin ausgegebene Stücke 10, 11 und 12 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nro. 128. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4364 das Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militärpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern. Vom 10. März 1856;

Nr. 4365 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgränze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgränze in der Richtung auf Mieszisko,

Nr. 4366 Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westfalen bis zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 20. Februar 1856.

Nr. 4367 den Allerhöchsten Erlaß vom 12 Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreisgränze in der Richtung auf Wollstein;

Nr. 4368 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Birnbaumer Kreisgränze bei Rosenthal über Meseritz und Bentschen bis zur Bomster Kreisgränze in der Richtung auf Wollstein;

Nr. 4369 die Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens. Vom 5. März 1856, und unter

Nr. 4370 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Commission für den Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn," mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 129. Die Prämiirung der bei den Centralhaspelanstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons.

Mit Bezug auf das Regulativ vom 17. Juni 1853 wird hinsichtlich der in den 3 nächsten Jahren 1856, 1857, 1858 für inländische bei den Centralhaspelanstalten übergebene Seidencocons zu gewährende Prämien Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Centralhaspelanstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2) Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen, oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10 aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedre; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen noch nicht ein volles Pfund geben, können auf keine Prämie Anspruch machen.

3) Die Prämie wird für den bezeichneten Zeitraum auf 2½ Sgr. für die Metze der bessern und auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt.

4) Die Centralhaspelanstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämienbewilligung in ihren Empfangslocalen einen Lohntarif auszuhängen, und inne zu halten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, 6 auf den Faden, 1 Thlr. für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehreren Cocons, auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Lohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Königlichen Landes-Oeconomie-Collegium anzubringen. Jedem Seidenzüchter bleibt überlassen, ob er seine Cocons an die Haspelanstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspelanstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspelanstalt gegen Quittung gezahlt.

6) Diejenigen Haspelanstalten, bei welchen die Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit:

In der Provinz Brandenburg:

Seidenzüchter Lehrer Rammlon in Berlin,
Seidenfabrikant Heese in Steglitz,
Seidenzüchter Hussack in Bornim bei Potsdam,
Kirchhofsgärtner Schlicht in Frankfurt.

In der Provinz Schlesien:

emirit: Postmeister Krinke in Bunzlau.

In der Provinz Posen:

Seminarlehrer Kiszewski in Paradies bei Meseritz.

In der Provinz Sachsen:

Lehrer Ehrhardt in Prettin, Kreis Torgau.

In der Rheinprovinz:

Königliche Arresthausverwaltung in Coblenz.

Berlin, den 7. März 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
(gez.) von Manteuffel.

Vorstehendes Regulativ bringe ich hiermit zur Kenntniß der Seidenzüchter der Rheinprovinz.

Coblenz, den 14. März 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 130. Erhebung von Zusatz-Prozenten zu den direkten Staatssteuern pro 1856 für den Bezirksstraßen-Baufonds im ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Köln. C. II. 632.

Zur Bildung eines Bezirksstraßen-Baufonds für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Köln nach den Bestimmungen des im 50. Stücke unseres vorigjährigen Amtsblatts veröffentlichten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds in der Rheinprovinz, wird höherer Anordnung zufolge vom 1. Januar d. J. ab ein Zuschlag von 5 Prozent (1½ Sgr. vom Thaler) auf die für 1856 veranlagte Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer umgelegt und erhoben werden, wovon das steuerpflichtige Publikum auf der rechten Rheinseite hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß die Eintragung dieses Zuschlags in die Steuerzettel bei einem der nächsten Lokal-Empfänge erfolgt.

Köln, den 18. März 1856. Königliche Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 29. April 1847 B III 2301, wonach dem rheinisch westphälischen Verein zur Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth eine jährliche Kirchen- und Hauskollecte in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen höheren Orts bewilligt worden ist, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß auch für das laufende Jahr die evangelischen Pfarrer unseres Ressorts die Kirchen-Collecte nach vorheriger Verkündigung am Sonntag den 4. Mai c. abhalten und die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen abliefern werden, welche die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden an uns einzureichen haben. — Nro. 131. Evangelische Kirchen-Collekte B. III. 1200.

Hinsichtlich der Haus-Collecte, welche theilweise wie bisher durch besondere Agenten der Anstalt abgehalten werden wird, behalten wir uns die weitere Anordnung vor.

Bei dem fortwährend segenreichen Wirken des benannten Vereins empfehlen wir diese Collecte wiederholt angelegentlich der mildthätigen Theilnahme des Publikums.

Köln, den 29. März 1856. Königliche Regierung.

Für die jährliche Kirchen-Collekte für die Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin ist der Termin Seitens der betreffenden kirchlichen Behörde dahin abgeändert worden, daß dieselbe in Zukunft stets am zweiten Pfingstfeiertage, im laufenden Jahre also am 12. Mai c. in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks abgehalten werden soll. Die eingehenden Gelder sind vorschriftsmäßig wie gewöhnlich an unsere Hauptkasse abzuliefern. — Nro. 132. Evangelische Kirchen-Collekte für die Haupt-Bibelgesellschaft. B. III. 1201.

Köln, den 29. März 1856. Königliche Regierung.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September dieses Jahres auf 3 Sgr. von dem Königlichen Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten festgesetzt worden. — Nro. 133. Taxpreis eines Blutegels. B. III. 1204.

Köln, den 2. April 1856. Königliche Regierung.

Nachstehende Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des Polizei-Strafengelder-Fonds unseres Verwaltungs Bezirks und des dazu gehörigen Nebenfonds für das Jahr 1855 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. — Nro. 134. Die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des Polizei-Strafgelder-Fonds pro 1855 betr. B. I. 1367.

Köln, den 29. März 1856. Königliche Regierung.

Ueber-
der Einnahme und Ausgabe des Polizei-

A. Einnahme.

1. Bestand aus den Vorjahren.			2. a. Ertrag des Fonds pro 1855.			2. b. Zinsen von angelegten Kapitalien.			2. c. sonstige Einnahmen.			3. Mit Hinzurechnung der Bestände aus Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen.			4. Bemerkungen.
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
8795	—	10	7551	29	9	77	13	9	*)	—	—	16424	14	4	*) Zinsen zu $2\frac{1}{2}$ % von dem bei der Rheinischen Provinzial Hülfs-Kasse hinterlegten Betrage von 5140 Thlr. vom 24. April bis Ende November 1855.

Strafgelder-Fonds pro 1855.

B. Ausgabe.

5.	6.	7.	8.			9.
Laufende Nro.	Namen und Wohnort des Zahlungsnehmer.	Gegenstand.	Betrag.			Bemerkungen.
			Thlr.	Sg.	Pf.	
	A. Rest-Ausgabe pro 1855 Nichts					
	B. Laufende Ausgaben pro 1855.					
	I. Für verlassene Findel- und verwaiste Kinder, ferner für Kinder, deren Eltern oder uneheliche Mütter einen Straf-Arrest abbüßen, sowie für Kinder, deren Väter verschollen oder todt sind, resp. uneheliche Kinder, deren Mütter leben aber vollkommen arbeitsunfähig sind.					
1	verschiedene Communal- und Armen-Kassen	an Unterstützungen für verlassene und verwaiste ꝛc. Kinder	3650	20	—	
	II. Zu gemeinnützigen Zwecken und namentlich zu Unterstützungen hülfsbedürftiger Gemeinen bei Erfüllung anderer Verbindlichkeiten oder zur Herstellung gemeinnütziger, allen Gemeinden zu Gute kommenden und nicht sonst schon fundirten Anstalten und Einrichtungen.					
2	Communal-Casse Dattenfeld	für den Ausbau der Siegstraße innerhalb der Bürgermeisterei Dattenfeld	2000	—	—	
	III. ad extraordinaria.					
3	Verschiedene	Denunzianten-Antheile aus Maaß- und Gewichts-Contraventionen	80	25	7	
4	Verein zur Unterstützung auswärtiger unbemittelter Brunnen- und Badekur bedürftiger zu Aachen	Beitrag zur Unterhaltung seines Instituts	100	—	—	
5	Regierungs-Haupt-Casse zu Düsseldorf	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1854	240	—	—	
6	Regierungs-Haupt-Casse zu Köln Behufs Vereinnahmung bei den allgemeinen Verwaltungskosten	1 % Verwaltungskosten in Gemäßheit Minist.-Rescripts vom 24. Febr. 1843 I. 217 A. vom Ertrage des Fonds pro 1855	75	15	7	
	Stadt Köln	Antheil an der Einnahme des Jahres 1855	2242	5	7	
	„ Bonn	desgleichen	458	12	6	
	„ Münstereifel	desgleichen	26	13	5	
		Summa . . .	8874	2	8	

Abschluß

	Thlr.	Sg.	Pf.
Die Einnahme betrug	16424	14	4
Die Ausgabe betrug	8874	2	8
Mithin blieb ultimo 1855 ein Bestand von . . .	7550	11	8

Köln, den 18. Februar 1856.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Uebersi[cht]

der Einnahme und Ausgabe des besondern Nebenfonds des Polizei-Strafgelder-Fonds, und Godesberg, Oedekoven, Poppelsdorf, Villp im Kreise Bonn, und Adendorf, Guchenheim,

A. Einnahme.

1. Bestand aus den Vorjahren					2. Laufende Einnahme pro 1855.									3. Mit Hinzurechnung der Bestände aus Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen				4. Bemerkungen.
in Summa.			incl. Staats-Schuld-scheine.		a. Ertrag des Fonds pro 1855.			b. Zinsen von angelegten Kapitalien.			c. Sonstige Einnahmen.			in Summa.			incl. Staats-Schuld-scheine.	
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	
2759	23	10	2700					94	15	—				2854	8	10	2700	

sicht

zwar zur Verpflegung verlassener Kinder für die Bürgermeistereien Bonn exclusive der Stadt Münstereifel exclusive der Stadt, Ollheim, Rheinbach im Kreise Rheinbach pro 1855.

B. Ausgabe.

5. Laufende №	6. Namen rc. und Wohnort der Zahlungsnehmer.	7. Gegenstand.	8. Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	9. Bemerkungen.
	I. Für verlassene Findel und verwaiste Kinder.					
	Nichts.					
	II. Zu gemeinnützigen Zwecken.					
	Nichts.					
	III. ad Extraordinaria.					
	Nichts.					

Abschluß.	in Summa. Thlr.	Sg	Pf	incl. Staats-Schuldscheinen. Thlr.
Die Einnahme betrug . . .	2854	8	10	2700
Die Ausgabe betrug . . .	—	—	—	—
Mithin blieb ultimo 1855 ein Bestand von . . .	2854	8	10	2700

Köln, den 18. Februar 1856.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 135. Personal-Chronik der Justiz-Beamten in Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Köln für den Monat März 1856.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln für den Monat März 1856.

Dem Gerichts-Assessor Becker hierselbst wurde das Qualifications-Attest zur Anstellung für die höheren Justizstellen in der Rheinprovinz ertheilt,

Der bisherige Landgerichts-Auscultator Thurn hierselbst wurde zum Referendar ernannt.

Die Landgerichts-Referendarien Warnecke und Baasel hierselbst wurden auf ihr Ansuchen aus dem Königlichen Justizdienste entlassen, ersterer behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Köln, den 3. April 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 136. Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Bonn im I. Quartal 1856.

Personal-Veränderungen

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn im I. Quartal 1856.

Der Landgerichtsrath und Instructionsrichter Mayer ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgerichte zu Elberfeld, der Landgerichts-Assessor Müller zum Instructionsrichter hier, der Landgerichts-Assessor Reuland zum commissarischen Friedensrichter in Trier und der Landgerichts-Referendar Hellingrath von Coblenz zum Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt worden.

Der Landgerichts-Assessor Peltzer ist an das Landgericht zu Köln versetzt, der Referendar Bitter I. auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienste entlassen worden und der Auskultator von Hymmen zur Verwaltung übergetreten —

An Stelle des auf seinen Wunsch als Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Zülpich entlassenen Rentners Theodor Wachendorf ist der Kaufmann Joseph du Moulin daselbst zum Ergänzungsrichter ernannt worden

Bonn, den 31. März 1856. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 137. Interdiktion.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 18 Februar 1856 ist auf Betreiben der zum Armenrechte zugelassenen geschäftslos zu Köln wohnenden Christina Fuchen, Ehefrau von Heinrich Kellerhoven die Interdiction des genannten, ebenfalls zu Köln ohne Geschäft wohnenden Heinrich Kellerhoven ausgesprochen worden. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Köln, den 30. März 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 138. Personal-Chronik.

Der Consistorialrath, Hofprediger und Militair-Oberprediger des 8. Armee-Corps, Thielen hierselbst ist von Sr. Majestät dem Könige zum Mitgliede des Königlichen Consistorii in Koblenz ernannt worden.

Koblenz, den 31. März 1856. Das Präsidium des Königlichen Consistoriums, Schmitborn.

Nro. 139. Domainen-Verpachtung betreffend.

Am Montag den 14. laufenden Monats, Vormittags 11 Uhr soll im Gasthause zum Berliner Hofe in Königswinter

das Wirthshaus auf dem Drachenfels, unter den schon jetzt auf dem Bürgermeister-Amte in Königswinter und dem hiesigen Rentamte einzusehenden Bedingungen, auf 9, vom 15 Mai d. J. ab laufende Jahre zur öffentlichen Wiederverpachtung ausgestellt werden.

Siegburg, den 4. April 1856. Der Domainen-Rentmeister Schmitz.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Antonie Morkramer hierselbst ist auf den Grund der vorschriftsmäßig und bestandenen Prüfung und der eingereichten Bildungs- und Führungs-Atteste das Fähigkeits-Zeugniß zum Unterricht in der deutschen und englischen Sprache, sowie in den Grundzügen der Literatur-Geschichte und in den nothwendigsten Elementen der Erdbeschreibung ertheilt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Theodor Funk hat sich zu Oberpleis im Siegkreise niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 15.

Langensche Buchdruckerei, Köln.

Allgemeines Markscheider-Reglement.

Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken wird auf Grund der §§. 53 und 93 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Ges.-S. S. 41.) verordnet was folgt:

§. 1.

I. Bestellung der Markscheider.

Die Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken, Hüttenwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung von den Ober-Berg-Aemtern als Markscheider bestellt und als Solche vereidet sind.

§. 2.

Die Oberbergämter dürfen nur solche Personen als Markscheider bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3.

Bei Ausfertigung der Bestallung hat das Oberbergamt in der Regel zugleich den Bergamtsbezirk zu bestimmen, in welchem der Markscheider seinen Wohnsitz zu nehmen hat, und zur Ausführung von Markscheider-Arbeiten so befugt, als auf Verlangen der Berg- und Hüttenwerkbesitzer oder der Bergbehörde verpflichtet ist, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anspruch auf die ausschließliche Verrichtung der Arbeiten in diesem Bezirke einzuräumen.

§. 4.

Markscheider, welche zwar geprüft, mit Bestallung versehen, und vereidet sind, jedoch einen bestimmten Geschäftskreis noch nicht zugewiesen erhalten haben, dürfen nur im Auftrage oder mit besonderer Genehmigung des betreffenden Bergamtes Markscheider-Arbeiten verrichten.

§. 5.

Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten derselben herbeigeführt wird.

§. 6.

Derselbe ist zur strengsten Amts-Verschwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Observationen oder sonstigen Zeichnungen und Notizen einen Unbefugten nicht einsehen lassen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Bestallung zur Folge (§ 8.); und verpflichten überdies zum vollständigen Ersatz des den Betheiligten daraus entstandenen Schadens.

§. 7.

Die Markscheider sind der Disciplin der Bergbehörde unterworfen, und können nach den Bestimmungen der §§. 19 und 21 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465.) mit Ordnungsstrafen belegt werden. Dergleichen Strafen werden in erster Instanz von dem Director des Bergamts und in zweiter Instanz von dem Oberbergamte, unter Vorbehalt des Rekursus an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, verfügt.

§. 8.

Die nach §§. 1 bis 4 ausgefertigten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71 bis 74 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Ges.-S. S. 41.) zurückgenommen werden.

§. 9.

Die Bestallung eines Markscheiders, so wie der Wohnsitz desselben und der ihm angewiesene Bergamts-Bezirk (§. 3.) ist durch das Oberbergamt in dem betreffenden Regierungs-Amtsblatte bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung (§. 8.).

§. 10.

II. Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des ersten Angriffs und des Fortbetriebes der Werke, sowie der Begrenzung und Sicherung des Bergeigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a) der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs-, Concessions- und Permissions-Rissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken (Stufen- oder Lochsteinen), von Stollenstufen 2c.

b) der Aufnahme von Grubenbauen und deren Darstellung in Grund- und Aufrissen nebst den erforderlichen Tageplänen, Durchschnitten 2c., sowie der Anfertigung der Grubenbilder;

c) den periodischen Nachtragungen der Grubenbilder;

d) den Messungen in der Grube und über Tage und Zulegung derselben, Behufs der Angabe von Schächten, Bohrlöchern, Stollen, Strecken und Durchschlägen aller Art, nebst diesen Angaben selbst;

e) den Abwägungen von Tageröschen, Stollen und Stollenpunkten, Strecken und Bausohlen überhaupt;

f) der Aufnahme und Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und andern Tagebauten, welche bei den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken zur Ausführung kommen;

g) der Aufnahme von den bei den Werken occupirten Grundstücken und der Berechnung der Fläche derselben, sowie den Abwägungen von Wasserläufen, Gefällen 2c. Behufs der etwaigen Entschädigungen.

§. 11.

Messungen und Berechnungen der in §. 10 unter g erwähnten Art haben nur dann öffentlichen Glauben, wenn der Markscheider die Bestallung als Feldmesser besitzt; wenn nicht, muß jederzeit die Erklärung der Grundbesitzer oder der sonstigen Interessenten beigebracht werden, daß sie die Angaben des Markscheiders als richtig anerkennen.

§. 12.

Die Oberbergämter haben nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Zwecken der Markscheider-Arbeiten in besonderen Instructionen zu bestimmen:

1) die Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung;
2) das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten;
3) die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung, Beobachtung der magnetischen Abweichungen;
4) die Verrichtung der Markscheiderzüge, Gegen- und Währzüge;
5) die Nebenmessungen in der Grube und über Tage;
6) das Schlagen von Zeichen und Pfählen, für die Controle oder Revision, sowie für die Nachtragungen;
7) die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen;
8) das Zulegen der Züge, die Orientirung, Auszeichnung und Beschreibung der Pläne, die Zahl der Grund- und Aufrisse, das Format und die Vervielfältigung der Grubenbilder, auch die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare;
9) die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstabe;
10) die Zeit und Art der Nachtragungen der Grubenbilder und anderer Pläne;
11) die Vermerkung der Arbeiten und der Angaben des Markscheiders, sowie der von ihm dem Aufsichtsbeamten ertheilten Anweisungen in dem Zechenbuche des Werkes;
12) die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journal's, sowie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden Auslagen;
13) die Zahl der Gehülfen (Kettenzieher, Anstecker 2c.) und die Schichtlöhne derselben.

1

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Instructionen kann der Bergamtsdirector gegen die Markscheider Geldstrafen bis 3 Thaler, das Oberbergamt dergleichen bis zur Höhe von 30 Thalern verhängen (§ 7.)

§. 13.

Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angaben anderer Personen bedarf, wie z. B. Markscheiderstufen, durchsetzende Gänge, Flötze, Sprung- und andere Klüfte, Erzmittel, Verdrückungen und dergl. mehr in der Grube, oder Grenzen, Lochsteine, Ausgehende, zugefüllte Schurfe und Schächte u. s. w. über Tage, so hat derselbe von den betreffenden Aufsichts-Beamten über solche Gegenstände genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigen Falles besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben constatirt werden, um sich dadurch bei etwa später hervortretenden Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten seiner Aufnahme und Inrißlegung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

§. 14.

Werden bei einer rißlichen Darstellung, neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benützt, so hat der Markscheider zuvor die letzteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß, und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat.

Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

§. 15.

III. Beaufsichtigung und Revision der Markscheider-Arbeiten.

Die Arbeiten der nach §§. 1 bis 4 bestellten Markscheider eines Bergamts-Bezirks unterliegen der Aufsicht und Kontrole des hiermit ein für allemal beauftragten Bergamts-Markscheiders. Zu diesem Zweck ist dem Letzteren vom dem Oberbergamte eine besondere Instruction zu ertheilen, welche sich den Bestimmungen der im §. 12 erwähnten Instruction anschließt.

Darin sind auch die Grenzen der zulässigen Differenzen je nach dem Zwecke der verschiedenen Arbeiten festzustellen. Im Allgemeinen soll hierbei als Regel gelten, daß

a) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge höchstens 10 Zoll auf 100 Lachter, oder $^1/_{800}$;
b) die seitliche Abweichung einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte nicht mehr als 15 Zoll;
c) bei Nivellements in der Grube, bei Anwendung des Gradbogens, die Höhen-Differenz nicht über 1 Zoll auf 100 Lachter oder $^1/_{8000}$, dagegen bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1 Zoll auf 250 Lachter, oder $^1/_{20000}$ der horizontalen Länge betragen darf, und daß
d) bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Durchhiebe in der Regel genau aufeinandertreffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend unter a, b und c festgesetzten Differenzen.

§. 16.

Wer bei der Richtigkeit der Markscheider-Arbeiten erweislich ein Interesse hat, wie, außer dem Auftraggeber, z. B. der Eigenthümer angrenzender Bergwerke oder einzubringender Stollen, der Besitzer von Tagegebäuden in der Nähe der Baufelder oder ein anderer Oberflächeneigenthümer, kann eine Revision jener Arbeiten verlangen. Diese ist bei dem Bergamte des Bezirks zu beantragen, welches den controlirenden Markscheider (§. 15) zur Untersuchung der Sache beauftragt, und den Markscheider, welcher die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, davon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 17.

Die Revision (§. 16). beginnt in der Regel mit der Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Pro-

ſtien; erſt dann, wenn dies nicht genügt, um vorgekommene Fehler feſtzuſtellen, iſt zu den erforderlichen Nachmeſſungen durch Wehrzuge zu ſchreiten.

§. 18.

Die Ergebniſſe der Reviſion ſind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Dieſe Verhandlung iſt, wenn der Markſcheider, deſſen Arbeit revidirt worden, oder ein Stellvertreter deſſelben anweſend iſt, von dem einen oder anderen mit zu unterzeichnen, und dann von dem Reviſor nebſt den betreffenden Plänen, Obſervationen u. ſ. w. mit einem gutachtlichen Berichte [dem] Bergamte zu übergeben.

Findet das Bergamt die Differenzen von der Art, daß die Arbeit für ganz oder theilweiſe unbrauchbar zu erklären iſt, ſo hat daſſelbe darüber zu beſtimmen, ob die Ratification der Arbeit durch den Markſcheider, welcher ſie ausgeführt hat, oder für ſeine Rechnung durch einen Anderen bewirkt werden ſoll, und ob derſelbe überdies die Koſten des Reviſions-Verfahrens zu tragen hat.

Ergiebt ſich dagegen, daß die Arbeit fehlerfrei, oder doch, daß die gefundenen Differenzen das zuläſſige Maaß (§. 15) nicht überſteigen, ſo hat der Extrahent die Koſten der Reviſion zu tragen.

§. 19.

Gegen die Entſcheidung des Bergamtes (§. 18) kann ſowohl der Markſcheider, deſſen Arbeit revidirt worden iſt, als auch der Extrahent (§. 16) innerhalb vier Wochen nach der Zuſtellung der Verfügung, bei dem Oberbergamte des Diſtrictes den Rekurs anbringen.

Dem Oberbergamte bleibt es überlaſſen, auf Grund der erhaltenen Vorlagen Entſcheidung zu treffen oder Behufs derſelben eine Superreviſion durch einen zweiten Reviſor, unter Zuziehung des erſten Reviſors und des Markſcheiders, welcher die Arbeit geliefert hat, zu veranlaſſen.

Durch den Rekurs-Beſcheid des Oberbergamtes iſt nicht nur über die Beſchaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Reviſion erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectifikation, Vervollſtändigung oder Neufertigung zu entſcheiden, ſondern auch in Betreff der ſämmtlichen Koſten zu beſtimmen, wem ſolche zur Laſt zu legen, reſp. ob und wie ſie zu repartiren ſind.

Gegen dieſe Entſcheidung findet eine weitere Berufung nicht ſtatt.

§. 20.

Wenn ſich bei der gewöhnlichen Controle (§. 15) Unrichtigkeiten finden, welche die zuläſſigen Differenzen überſteigen, ſo hat der Controlirende Markſcheider ſolches dem Bergamte anzuzeigen, welches eine Reviſion der bemängelten Arbeit veranlaßt.

Die Beſtimmungen der §§. 16 bis 19 finden hierbei Anwendung.

§. 21.

Stellt ſich bei der Einbringung eines Schachtes, eines Ortes, oder bei anderen markſcheideriſchen Vermeſſungen und Angaben heraus, daß letztere unrichtig geweſen ſind, ſo hat der betreffende Revier-Beamte hiervon dem Bergamte Anzeige zu machen. Dieſes läßt das Sachverhältniß, unter Zuziehung des Markſcheiders, welcher die Angabe gemacht hat, unterſuchen und feſtſtellen. Die diesfälligen Verhandlungen werden dem betreffenden Werksbeſitzer mitgetheilt, welchem es überlaſſen bleibt, ſeinen Anſpruch auf Erſatz des ihm durch die unrichtige Angabe erwachſenen Schadens gegen den Markſcheider vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

§. 22.

In allen Fällen, wo nach §§. 18 bis 21 die Unrichtigkeit einer Arbeit des Markſcheiders erwieſen, wird derſelbe — abgeſehen von dem Falle richterlicher Entſcheidung (§. 21) — das erſte und zweite Mal in eine, nach der Größe des Fehlers zu bemeſſende Ordnungsſtrafe genommen (§§. und 12.).

Kommt ein ſolcher Fall mehr als drei Male vor, oder werden überhaupt die Arbeiten eines Markſcheiders ſo unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverläſſigkeit oder der Fähigkeit deſſelben begründete Zweifel entſtehen, ſo ſind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen dem Oberbergamte zur Beſchlußnahme darüber vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Beſtallung (§. 8) einzuleiten ſei.

§. 23.

IV. Bezahlung der Markscheider-Arbeiten.

Die Arbeiten der Markscheider werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Hat zwischen dem Markscheider und Demjenigen, welcher ihn mit Verrichtung der Arbeiten beauftragt hat, wegen der Bezahlung derselben eine rechtsgültige Einigung nicht stattgefunden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen (§§. 24 und 35).

§. 24.

An Markscheidergebühren werden berechnet:

Nr.	bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	für Lachter.	a. unter Tage. sg.	pf.	b. über Tage. sg.	pf.
1	beim Ziehen mit dem Kompaß und Gradbogen, nach der flachen Schnurlänge	10	8	—	4	—
2	mit dem Kompaß allein, — dto.	10	6	—	3	—
3	mit dem Gradbogen allein, — dito	10	6	—	3	—
4	beim bloßen Messen mit Schnur- Kette oder Lachtermaaß	10	1	—	—	6
	Unter Nr. 1 bis 4 werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet					
5	bei dem Abstecken von Linien in gewöhnlichem Terrain	10	—	—	1	—
6	dito dito in waldigem, bergigen oder sumpfigen Terrain	10	—	—	2	—
7	der Aufnahme mit Visir-Instrumenten nach den Stations-Längen	10	—	—	2	—
8	für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmalige Einschneidung	—	—	—	5	—
	Unter Nr. 7 sind die Seitenabmessungen, und unter Nr. 8 die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.					
9	Bei dem Ablothen von Schächten (Saigerschnüre)	10	10	—	10	—
10	„ „ bloßen Messen der Schachtstiefen	10	5	—	5	—
11	für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde (Prahm) einer Markscheiderstufe und für jede andere derartigr Angabe. Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.	—	20	—	20	—
12	bei Nivellement mit hydrost. Instrumenten nach der abgewogenen Länge in günstigem Terrain	10	—	—	1	—
	„ dergl. in bergigem, waldigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
	„ dergl., wenn die Längen nicht gemessen werden, für jeden abgewogenen Winkel	—	—	—	3	—

In Fällen, wo nach dem Ermessen des Bergamtes bei der Aufnahme mit dem Kompaß (Nr. 1 und 2 unter a) mehrfach kürzere als 5 Lachter Schnüre genommen werden müssen, ist den Markscheidern gestattet, statt der Schnurlänge, die einzelnen Winkel, und zwar mit der Hälfte der obigen Sätze, zu 4 Sgr. und 3 Sgr. pro Winkel in Ansatz zu bringen.

Bei Anwendung anderer Instrumente zur Messung horizontaler Winkel, als des Kompasses, hat das Bergamt die Gebührensätze besonders festzustellen, oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten (§. 30) liquidirt wird.

§. 25.

Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze (§. 24) bestehen, zusammengerechnet, und zur Rundung der Summen ist fallen zu lassen, was unter 5 Lachter bleibt, wogegen 5 Lachter und mehr für volle 10 Lachter zu rechnen sind.

In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder &c. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Werthes zu summiren und abzurunden.

§. 26.

Ist nach der Markscheider Instruktion (§. 12) eine Arbeit doppelt zu verrichten, wie in der

Regel bei Schacht- und anderen Durchschlags-Angaben, sowie bei wichtigen Nivellements geschehen muß, so werden Zug und Gegenzug berechnet. Für mehr als zwei Züge sind Gebühren nicht zu beanspruchen.

§. 27.

Für die in §. 24 bestimmten Gebühren hat der Markscheider die nachfolgend angegebenen Gegenstände fertig und gehörig geordnet zu liefern:

A. **An Zeichnungen,**

a. bei Schacht- und Durchschlags-Angaben.

1) die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;

2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit Nro. 1) Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern, wenn auch eine Bezahlung nicht erfolgen kann (§. 26);

3) das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergl. gewöhnlich auf demselben Blatte.

b. bei Aufnahme neuer Grubenbilder

nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes (§. 12) die Tage-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist eine Originalzeichnung, welche als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern,

c. bei bloßen Tagerissen,

als Vermessungs-, Concessions- und anderen Situationsplänen,

1) ein Brouillon mit den Stationslinien, und

2) eine Reinzeichnung;

d) bei Nivellements-Rissen (Profilen)

1) ein Brouillon und

2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen;

e. Nachtragungen

sind auf beiden Exemplaren der unter b c und d angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. **An Schriftstücken**

1) die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Sohlen und Saigerteufen (A a b c und e) oder nur der Saigerteufen (d) mit Nummirung der Längen (§. 25);

2) die nach §. 13 aufgenommenen Verhandlungen und erforderlichen Erläuterungen, im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen und dergl. m., auch

3) die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 28.

Vermessungen und Nivellements von anderen als den in §. 24 bezeichneten Arten, oder Aufnahmen mit anderen als den gewöhnlichen Markscheider- (Winkelmaaß) Instrumenten, werden, falls nicht darüber besonders bestimmt (§. 24), oder mit den Auftraggebern etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung der Zeichnungen (§. 27 A) besonders, und zwar ebenfalls nach Diätensätzen zu berechnen.

§. 29.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß der Markscheider täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

Diese Beschäftigung ist sowohl in dem Geschäftsjournale des Markscheiders (§. 12 Nr. 12), als auch in dem Observationsbuche anzugeben, und zwar auch dann, wenn in Letzteres keine gemessenen Längen, Höhen oder Winkel einzutragen sind, wie z. B. bei bloßen Abmessungen im Felde, beim Aufnehmen mit dem Meßtische, bei Zeichnenarbeiten u. dgl. m.

§. 30.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen gegeben oder vereinbart sind, so erhält der Markscheider sowohl für jeden Tag, an welchem er ohne Gebührenverdienst arbeitet (§. 29), als auch für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch noch gearbeitet worden ist oder nicht, einen Diätensatz von zwei Thaler

§. 31.

Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten:

Für ein Quadrat-Achtellachter oder 100 Quadratzoll des bezeichneten Raumes, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von

$^1/_{500}$ bis $^1/_{1000}$ der natürlichen Größe	— Thlr.	20 Sgr.
über $^1/_{1000}$ bis $^1/_{2000}$ der natürlichen Größe	1 „	— „
über $^1/_{2000}$ bis $^1/_{4000}$ „ „ „	1 „	10 „

Kopien, welche nach einem anderen, größeren oder kleineren Maßstabe, als wonach das Original gefertigt ist, gezeichnet werden, sind nach dem Maßstabe der Kopie und so zu berechnen, daß den obigen Sätzen ein Viertheil derselben zugesetzt wird. Kopien, in einem noch kleineren Maßstabe als demjenigen von $^1/_{4000}$ der natürlichen Größe sind nach Diätensätzen (§. 30) zu bezahlen.

§. 32.

Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie (§. 31) und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung (§. 26 A c) berechnet.

§. 33

Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für die Fortschaffung der Instrumente, Karten u. s. w.

a) bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 15 Sgr.

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 20 Sgr.

§. 34.

Werden den Markscheidern zu den Gruben- und Tagezügen geeignete Hülfsarbeiter nicht gestellt, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten annehmen. Das Nähere hierüber, sowie die Zahl solcher Arbeiter und die ihnen zu bewilligenden Lohnsätze bestimmt die §. 12. erwähnte Instruction.

§. 35.

Für das zu den Karten rc. verwendete Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadratzoll 2 Sgr. und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinewand gezogen ist, 4 Sgr. zu vergütigen; andere Auslagen für Zeichen- und Schreibematerialien jedoch nicht.

Ueber Buchbinder- und andere Handwerker-Arbeiten sind die Rechnungen beizubringen, nach denen die Erstattung erfolgt.

§. 36.

Die Liquidation der Gebühren, Diäten oder Auslagen ist auf den Antrag des Markscheiders, oder desjenigen, für welchen Markscheider-Arbeiten verrichtet sind, von dem Bergamte festzusetzen. Dasselbe kann zur Durchsicht und Bescheinigung der Observationsbücher in Bezug auf die Uebereinstimmung mit der an den Rissen geschehenen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der periodischen Nachtragung der Grubenbilder, ein für allemal einen Beamten beauftragen.

§. 37.

Auch wenn in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber eine Liquidation der Gebühren, Diäten und Auslagen überhaupt nicht stattfindet, ist der Markscheider verpflichtet, die Observationsbücher vorschriftsmäßig zu führen, dieselben sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Bergamte oder einem von diesem beauftragten Beamten vorzulegen.

§. 38.

Werden bei Revision der Liquidationen (§. 36.) oder der Observationsbücher (§. 37) Fehler gefunden, welche nicht blos kalkulatorische, sondern auf die Richtigkeit der Arbeiten von Einfluß sind, so hat das Bergamt im Wege der Untersuchung nach den Bestimmungen §§. 15 bis 22 zu verfahren.

Berlin, den 25. Februar 1856. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

gez. v. d. Heydt.

Vorstehendes Reglement wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 10. März 1856. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Vorschriften
für
die Prüfung der Markscheider.

Ueber die Ausbildung und die Prüfung derjenigen, welche zu Markscheidern bestellt werden wollen, wird mit Bezugnahme auf §. 1 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom heutigen Tage bestimmt, was folgt:

§. 1.
Schulbildung.

Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder:

a., ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, oder

b., die Bescheinigung der Reife des Abgangs aus der ersten Klasse einer Real- oder höheren Bürgerschule, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Besitzt der Kandidat die Feldmesser-Qualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Officieren des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Officier bestanden haben, nicht verlangt, ebensowenig von Berg-Eltern oder Berg-Referendarien, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen.

§. 2.
Praktische Beschäftigung.

Sodann ist erforderlich, daß der Kandidat mindestens:

a., ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, betrieben und

b., drei Jahre lang bei einem von der Bergbehörde bestellten Markscheider in den verschiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe.

In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Kandidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesser-Prüfung abgelegt haben, desgleichen Berg-Eltern und Berg-Referendarien haben (z. B.) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheiderarbeiten nachzuweisen.

§. 3.
Meldung.

Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Oberbergamte des Districts, in welchem der Kandidat practisch beschäftigt gewesen ist. (§. 2b.) Beizufügen sind:

1., ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (§. 2) angegeben sein müssen;

2., das Schulzeugniß (§. 1);

3., die Atteste über die practische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule (§. 2) sowie über Fleiß und Führung während dieser Zeit;

4., ein ärzliches Gesundheitsattest;

5., die Zeugniße über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über Befreiung von derselben. Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Offiziere das Patent einzureichen, der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Von Berg-Eltern und Berg-Referendarien wird nur der §. 2 gedachte Nachweis gefordert.

§. 4.
Prüfungs-Kommission.

Wenn gegen die Zeugnisse (§. 3) nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, beauftragt das Oberbergamt ein Bergamt mit der Abhaltung der Prüfung.

Es wird hierzu eine Prüfungs-Commission gebildet, welche in der Regel aus

a., dem Bergamts-Direktor,

b., einem Bergmeister und

c., dem Bergamts-Markscheider

steht; das Bergamt ist jedoch befugt, nach seinem Ermessen auch noch andere Personen als Examinatoren zuzuziehen, wie z. B. für die Mathematik den betreffenden Lehrer an der Bergschule.

§. 5.

Prüfung.

Die Prüfung richtet sich

a., auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung,

b., auf die eigentlichen Markscheidergeschäfte,

c., auf die bezüglichen Hülfswissenschaften, und besteht in:

1., bildlichen Aufgaben,

2., einer Markscheider-Arbeit,

3., einem schriftlichen Aufsatze,

4., einem mündlichen Examen.

§. 6.

Probezeichnungen.

Zum Nachweise der erlangten Fertigkeit im Zeichnen, insbesondere in allen Arten des Planzeichns, sowie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten hat der Kandidat einige von ihm ch Muster gezeichnete und beschriebene Blätter vorzulegen. Außerdem wird ihm von der Kommission . 4.) die Copirung einer Zeichnung aufgegeben, welche er unter der Aufsicht des Markscheiders ausühren hat.

Bei Auswahl der Vorlage ist darauf zu sehen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände einige Kolorirungen vorkommen, das Blatt darf aber nur eine mäßige Größe einnehmen, um ht mehr als 3 Tage Zeit zu erfordern. Die darauf verwendete Zeit, sowie die Richtigkeit der beit ist auf der Copie von dem Markscheider zu bescheinigen.

Diese Prüfung muß im Laufe der für die Lieferung der Probearbeiten (§. 5. Nr. 2 und 3) bemten Frist (§. 9) stattfinden.

§. 7.

Markscheider-Aufgabe.

Als markscheiderische Aufgabe (§. 5. Nr. 2) hat die Kommission einen größeren, aus Grubenb Tagezug bestehenden Probezug zu wählen, mit Saigerhöhenbestimmung, einigen Schlußpunkten b einer oder mehrerer Durchschlags-Angaben, auch mit Darstellung von Lagerstätten-Verhältnissen.

Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen, um Zug und Gegenzug vergleichen zu können.

Die Grund- und Aufrisse müssen vorschriftsmäßig ausgezeichnet und beschrieben, auch das Obvationsbuch und die Berechnung der Schnüre, überhaupt alles so vollständig geliefert werden, wie s Markscheider-Reglement und die speciellen Instructionen vorschreiben.

Die Pläne und zugehörigen Observationen rc muß der Kandidat, unter Angabe des Datums, t der Erklärung unterzeichnen, daß er sie ohne eines Andern Hülfe aufgenommen und angefertigt habe.

§. 8.

Schriftliche Probearbeit.

Als schriftliche Probearbeit (§. 5 Nr. 3.) kann die Beschreibung und Begründung des bei der arkscheiderischen Arbeit angewendeten Verfahrens aufgegeben, jedoch auch ein anderes Thema aus r Markscheidekunst gewählt werden.

Diese Arbeit muß von dem Kandidaten eigenhändig geschrieben und von der Erklärung an Eidestt, daß er sich dabei nicht der Hülfe eines Andern, und etwa nur des Gebrauchs gedruckter Bücher dient habe, begleitet sein.

§. 9.

Einreichungsfristen.

Für die Einsendung der Arbeiten §§. 7 und 8 bestimmt die Kommission eine angemessene Frist, elche nur wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Hindernisse verlängert werden kann. Werden e Arbeiten weder in der ersten, noch auch in der zweiten Frist eingereicht, so wird angenommen, daß r Kandidat auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Findet die Kommission die eingelieferten Arbeiten nicht genügend, so berichtet sie hierüber, und das Oberbergamt eröffnet dem Kandidaten, welche Ausstellungen gegen seine Arbeiten gemacht und weshalb dieselben nicht als probemäßig anerkannt worden sind.

§. 10.

Mündliche Prüfung.

Sind die Arbeiten (§§. 6. 7 und 8) probemäßig befunden, so wird innerhalb längstens 2 Monaten nach dem Eingange der letzten Arbeit, der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Diese Prüfung, welche im Beisein sämmtlicher Examinatoren (§. 4) stattfindet, verlangt:

a) in der **Arithmetik** fertiges Rechnen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, in Proportionen und Progressionen, Ausziehung der Wurzeln ꝛc. bis zu der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen;

b) in der ebenen **Geometrie**, die Anwendung der Lehrsätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als in den verschiedenen daraus entspringenden und darauf beruhenden Aufgaben;

c) in der **Trigonometrie**, die Anwendung der ebenen und der Hauptlehrsätze der sphärischen Trigonometrie, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Aufgaben zu lösen, welche bei der Meßkunst und insbesondere bei dem Markscheider vorkommen;

d) in der praktischen **Markscheide- und Nivellirkunst**, gründliche Kenntniß der Maße, der Meßinstrumente, ihrer Einrichtung und Handhabung, Mängel und Justirung, ferner des ganzen Verfahrens bei dem Ziehen unter und über Tage, Vermeidung und Ueberwindung der dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Hindernisse, Gewandtheit im Berechnen der Schnüre, in den verschiedenen Methoden des Zulegens ꝛc., in der anschaulichen Darstellung verschiedener Grubenbaue und verwickelter Lagerstätten-Verhältnisse, überhaupt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Ausübung der Markscheidekunst erforderlich sind.

e) in der **Bergbaukunde**, die einem Markscheider unentbehrlichen allgemeinen Kenntnisse, insbesondere von den verschiedenen Grubenbauen (Stollen, Schächten, Strecken ꝛc.) und deren Verbindung in den verschiedenen Abbausystemen, von der Aufsuchung und Ausrichtung der Lagerstätten ꝛc. von der Wetterführung, Wasserlösung ꝛc.

f) in der **Geognosie** und **Oriktognosie**, nicht mehr als in den Bergschulen gelehrt wird, namentlich in Betreff der nutzbaren Mineralien und der Art ihres Vorkommens ꝛc. endlich

g) in **Dienst- und Geschäftskunde** die allgemeine Bekanntschaft mit der Bergwerks-Verfassung, mit der Gliederung der Behörden und den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer, ferner mit den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Schürf-, Muth- und Verleihungssachen, sowie über die Ausübung der Bergpolizei, insbesondere mit der Stellung der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, mit den Formen des amtlichen Schriftwechsels, u. s. w. Bei Kandidaten, welche die Feldmesser-Qualität besitzen, kann die Prüfung in den mathematischen Doctrinen (a. b und c) sich auf die Anwendungs-Beispiele aus dem Gebiete der Markscheidekunst beschränken.

Bei den Berg-Eleven oder Berg-Referendarien ist die Prüfung mehr auf das practische Markscheiden (unter d und g) zu richten.

§. 11.

Prüfungsprotocoll.

Ueber die Prüfung (§. 10) wird ein Protocoll aufgenommen und von dem vorsitzenden Bergamts-Director und allen Examinatoren unterzeichnet. Dasselbe muß die einzelnen Gegenstände, in welchen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten, wobei folgende Prädicate zu gebrauchen sind;

a) **mit Auszeichnung bestanden**, wenn der Kandidat in allen wesentlichen Puncten das Maß der vorgeschriebenen Erfordernisse überschreitet,

b) **gut bestanden**, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt,

c) **vorschriftsmäßig bestanden**, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen vollständig erfüllt hat,

d) **nicht bestanden**.

Am Schlusse des Protocolls ist ein gemeinsames Urtheil über den Ausfall der **ganzen** mündlichen Prüfung, unter Gebrauch derselben Prädicate, abzugeben.

§. 12.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so kann die Verhandlung zwar in **ein** Protocoll gefaßt werden, es ist aber über jeden Kandidaten besonders zu berichten und jedem Berichte ein Auszug aus dem Protocolle beizufügen.

Mehr als drei Kandidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§. 13.

Die Probearbeiten (§§. 6. 7 und 8) und das Protocoll (§. 11) sind unter Wiederanschluß der Zeugnisse (§. 3) mit dem Berichte der Kommission, in welchem sie sich darüber, ob und wie der Kandidat bestanden hat, aussprechen muß, dem Bergamt einzureichen, und von diesem dem Oberbergamte zu übersenden.

Das Oberbergamt hat sodann dem Kandidaten, wenn er vorschriftsmäßig bestanden hat, nach §. 3 oder nach §. 4 des allgemeinen Markscheider-Reglements die Bestallung auszufertigen, und in dem einen wie in dem anderen Falle die Vereidigung zu veranlassen.

§. 14.

Wiederholung der Prüfung.

Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Oberbergamt dies dem Kandidaten zu eröffnen.

Zu einer Wiederholung der ersten Prüfung, dieselbe mag ganz oder nur theilweise ungenügend ausgefallen sein, kann sich der Kandidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem letzten Tage der mündlichen Prüfung ab gerechnet wird, wieder melden.

Besteht der Kandidat auch die zweite Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung desselben nicht statthaft.

§. 15.

Uebergangs-Bestimmungen.

Junge Männer, welche sich für das Markscheiderfach ausbilden und bei dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements bereits die praktische Lehrzeit (§. 2 b) angetreten haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welchen §. 1 verlangt, zur Markscheiderprüfung zugelassen werden.

§. 16.

In Betreff Derjenigen, welche vor dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements eine Prüfung im Markscheiden abgelegt haben, als Markscheider aber noch nicht bestellt worden sind, bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie zur Bestallung als Markscheider zuzulassen sind, oder sich zuvor nach Maßgabe der hier gegebenen Bestimmungen noch einer Prüfung zu unterwerfen haben.

Berlin, den 25. Februar 1856. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

Die vorstehenden Vorschriften werden im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 10. März 1856. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 16.

Dienstag den 15. April 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 140. Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 31. März und 5. d. M. zu Berlin ausgegebene Stücke 13 und 14 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 4371 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein" mit dem Domicil zu Düsseldorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. März 1856.

Nr. 4372 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Febr. 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gorczyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Wronke;

Nr. 4373 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Febr. 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden, im Kreise Jülich, nach Weisweiler, im Kreise Düren;

Nr. 4374 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Febr. 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Treis, im Kreise Cochem, durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer-Straße;

Nr. 4375 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Schlochau nach Jacobsdorf, von Pr. Friedland nach Neu-Stettin und von Hammerstein bis zur conitz-bütower Staats-Straße;

Nr. 4376 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend eine Abänderung des Statuts der Meliorations-Societät der Boker Haide, vom 24. Juli 1850;

Nr. 4377 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disciplinar-Untersuchungen gegen preußische, in den luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte;

Nr. 4378 das Gesetz wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856; und

Nr. 4379 die Verordnung wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 141. Pferde-Ausfuhr.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1854, vom 8. und 20. Januar und 17. März 1855 angeordnet worden ist, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 3. April 1856.

Der Minister des Innern, v. Westphalen.

Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 142. Den Gebrauch der Davy'schen Sicherheitslampe in Gasanstalten betr. B. II. 2239.

Wiederholentlich vorgekommene Unglücksfälle durch Explosion von Gasometern und Gasbereitungs-Anlagen veranlassen uns auf Grund der §. §. 6 lit f, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks die nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen.

§. 1.

Gasometer-Gebäude dürfen mit Licht in keiner andern Weise als mit der Davy'schen Sicherheitslampe betreten werden.

§. 2.

Wer dieser Vorschrift entgegenhandelt, verwirkt eine Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln den 31. März 1856. Königliche Regierung.

Nro. 143. Aufforderung zum pünktlichen Erscheinen bei den Ersatz-Aushebungen. B. II. 2686.

Wir sehen uns veranlaßt, diejenigen Militärdienstpflichtigen, welche im laufenden Jahre ersatzpflichtig werden, zum pünktlichen Erscheinen vor den Aushebungs-Kommissionen hierdurch aufzufordern und dieselben zugleich auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche durch ein ungerechtfertigtes Ausbleiben für sie herbeigeführt werden.

Die Nachtheile bestehen darin, daß für die während der Sitzungen den Kreis-Ersatz-Kommissionen abwesenden Dienstpflichtigen mit geloost wird, daß wenn sie ihrer Loosungsnummer nach zur Aushebung heranzuziehen, zur Zeit der wirklichen Aushebung durch die Departements-Ersatz-Kommission aber nicht in ihrer Heimath anwesend sind, sie im folgenden Jahre vor allen Anderen zur Aushebung gebracht und wenn sie auch im zweiten Jahre abwesend sein sollten, als unsichere Heerespflichtige behandelt, demzufolge der gerichtlichen Untersuchung überwiesen und insofern sie im Lande anwesend und aufzufinden sind, zur Einstellung gelangen werden.

Köln, den 5. April 1856. Königliche Regierung.

Nro. 144. Die Hauskollekte für die evangelische Stiftung zu Coblenz betreffend. B. I. 2356.

In Verfolg unserer die neben bezeichnete Kollecte betreffenden Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. v. M. B I. 1602 (Nro 11 des diesjährigen Amtsblattes) bringen wir hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herrn A. G. Schramm und J. G. Saßmannshausen zum Kollectiren für die evangelische Stiftung zu Koblenz von dem Verwaltungs-Rathe derselben bevollmächtigt worden sind.

Köln, den 5. April 1856. Königliche Regierung.

Nro. 145. Seminar-Aufnahme-Prüfung. B. III. 1287.

Die Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge in die Schullehrer-Seminarien zu Brühl und Kempen wird, wie ein für allemal festgesetzt ist, am Mittwoch und Donnerstag der Woche vor Christi Himmelfahrt, mithin am 23. und 24. dieses Monats in Brühl stattfinden.

Köln, den 10. April 1856. Königliche Regierung.

Nro. 146. Erneuerungswahl der Mitglieder der Handelskammer zu Köln und deren Stellvertreter. B. II. 2717.

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 18. v. Mts. vorschriftsmäßig stattgehabten Wahl zur Erneuerung und Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter der hiesigen Handelskammer zu Mitgliedern die Herren:

1. Franz Heuser,
2. J. Seydlitz,
3. W. J. Bürgers,
4. J. J. Langen,
5. J. W. Heimann,
6. J. P. Weiler,

und Stellvertretern die Herren:
1. J. Lerch,
2. J. M. Farina,
3. C. J. Engels,
4. B. Harperath,
5. E. vom Rath,
6. P. J. Mülhens,
7. F. Mayer.
An Stelle der ausscheidenden Mitglieder:
1. J. F. Langen,
2. F. Heuser,
3. Joh. Schiefer.
4. J. Seydlitz,
5. Gottfr. Mayer,
6. K. Stein,
und der ausscheidenden Stellvertreter:
1. B. Harperath,
2. J. Lerch,
3. W. J. Bürgers,
4. J. M. Farina,
5. K. J. Engels,
6. J. M. Heimann,
7. J. W. Weiler,

gewählt resp. wiedergewählt worden sind.

Köln, den 9. April 1856. Königliche Regierung.

Nro. 147. Evangelische Haus-Collecte. B. III. 1211.

Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat dem Erziehungs-Vereine für arme und verlassene Kinder zu Neukirchen bei Meurs die Erlaubniß ertheilt, für die Zwecke des Vereins im Laufe dieses Jahres bei den evangelischen Einwohnern der Regierungsbezirke Köln, Coblenz und Düsseldorf durch seine Agenten eine Haus-Collecte abzuhalten und zugleich gestattet, daß die Agenten die gesammelten Gaben unmittelbar an die Vereins-Kasse abliefern.

Die Kreis- und Lokal-Behörden unseres Ressorts werden daher hiermit angewiesen, den sich meldenden, mit der gehörigen Legitimation versehenen Agenten den nöthigen Vorschuß zu leisten.

Köln, den 11. April 1856. Königl. Regierung.

Nro. 148. Verlorener Gewerbeschein. C. II. 1133.

Der dem Dominikus Fleig aus Köln, unterm 14. Januar c. sub Nro. 1201 zum Umherziehen mit einem Karoussel ausgefertigte Gewerbschein ist abhanden gekommen.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird solcher hierdurch für ungültig erklärt.

Köln, den 12. April 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 149. Haupt-Register der Preußischen Gesetzsammlung betr.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von 18$^{06}/_{55}$ ein Haupt-Register ausgearbeitet, das durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten zum Preise von 1 Thlr. pro Exemplar von hier bezogen werden kann.

Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächstgelegenen Post-Anstalten angenommen.

Berlin, den 13. April 1856.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Nro. 150. Die Eröffnung der Assisen zu Bonn betreffend.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn, für das II. Quartal 1856, wird hiermit auf Montag den 19. Mai l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Cremer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 2. April 1856.

Der erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 151. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Köln während des 1. Quartals 1856.

Es wurden versetzt: Der Ober-Post-Sekretair Schmidt von hier nach Düsseldorf und der Post-Sekretair Seefisch von Deutz nach Frankfurt a. O. Beide unter Ernennung zu commissarischen Bezirks-Post-Kassen-Controlleuren, ferner der Post-Sekretair de Wilde aus Aachen als commissarischer Büreaubeamter zur hiesigen Ober-Post-Direction, der Postsekretair Wagner vom hiesigen Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 8 in Deutz, der Postsekretair Weith von Bonn zu dem Post-Amte in Deutz, die Post-Expedienten Edler und Schmidt vom hiesigen Post-Amte resp. zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 hierselbst und zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz, der Postexpedient Winterscheidt von letzterem Amte nach Mülheim a. Rhein, der Post-Expedient Reuther von Mülheim a. Rh. zu dem Post-Amte in Deutz, der Post-Conducteur L. Becker von hier zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 hierselbst und der Post-Conducteur Heck von letzterem Amte zu dem hiesigen Post-Amte.

Es wurden angestellt:

Der Gastwirth Mondt in Frechen und der pensionirte Compagnie Chirurgus Dürholz in Roisdorf als Post-Expediteure an ihren resp. Wohnorten, die invaliden Unteroffiziere Hirschfeld und Sintermann resp. als Büreaudiener bei dem hiesigen Post-Amte und als Packbote bei dem Post-Amte in Deutz.

Dem ehemaligen Postsekretair Eickel wurde der Eintritt in den Postdienst von Neuem gestattet und eine etatsmäßige Postsekretairstelle bei dem hiesigen Post-Amte übertragen.

Der Packbote Schleicher wurde zum Packmeister befördert.

Es wurden pensionirt:

Der Postsekretair Frieße und der Briefträger Kuthnik von hier.

Es sind gestorben:

Der Post-Conducteur Meiser und der Packbote Ostermann.

Es sind aus dem Postdienste geschieden:

Der Post-Expediteur am Zehnhoff in Bornheim und der Post-Expediteur Guilleaume in Engelskirchen.

Köln, den 4. April 1856. Der Ober-Post-Director Waldeyer.

Nro. 152. Poststellen.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein, militairversorgungs-berechtigte Personen dauernd als Landbriefträger, Paketträger auf Eisenbahnhöfen, Stadtpostboten rc. rc. contractlich zu beschäftigen.

Militairversorgungsberechtigte, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 180 Thlr jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staats-Papieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Durch Uebernahme einer constaatlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Postunterbeamter nicht ausgeschlossen.

Köln, den 9. April 1856. Der Ober-Post-Director, In Vertretung, Kramm.

Die Ueberlieferung der Urkunden des Notars Lenders zu Rheinberg, welchem die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden ist, an den von Neumagen nach Rheinberg versetzten Notar Johann Joseph Kewer zur definitiven Aufbewahrung, ist nach der zwischen beiden erfolgten Einigung auf Grund des Art. 55 der Notariats-Ordnung heute verordnet worden, was in Gemäßheit desselben Artikels hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nro. 153. Notariats-Urkunden.

Cleve, den 4. April 1856. Der Ober-Prokurator, gez. Buß.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Dich hat sich zu Heisterschoß im Siegkreise niedergelassen.

Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen Anna Maria Sibilla Massau geborne Wirth, Maria Franziska Sürth, Maria Clara Sand und Gertrud Riquier sind nach gesetzlich bestandener Prüfung als ausübende Hebammen und zwar die Massau und Sürth für die Stadt Köln, die rc. Sand für Worringen, Landkreis Köln und die rc. Riquier für Schönau, Kreis Rheinbach, approbirt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Fleischer hat sich in Bonn niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestellt gewesene Agent Philipp Heinrich Möhl zu Mülheim ist verstorben.

Der Karl Hugo Möhl zu Mülheim im Kreise Mülheim ist von der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Christian Hör zu Rösrath im Kreise Mülheim ist von der Magdeburger-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Friedrich Wachendorf zu Herkenrath im Kreise Mülheim ist von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Gastwirth Johann Wilhelm Holstein zu Feld im Kreise Waldbroel ist von dem Haupt-Agenten der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Carl Blanckartz zu Köln Kraft der ihm von der Direktion unterm 16. Jauuar 1854 ertheilten Vollmacht zum Agenten dieser Gesellschaft bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

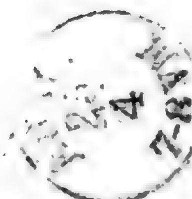
Der Daniel Monius zu Lövenich im Landkreise Köln ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Druckfehler.

Seite 88 des diesjährigen Amtsblattes ist in der 4. Zeile von unten „Gesellschaftsvermögens" statt Geschäftsvermögens und in der 5. Zeile von unten „Gesellschaftsvorstände" statt „Geschäftsvorstände" zu lesen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 16.

Langer'sche Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 17.

Dienstag den 22. April 1856.

Nro. 154. Inhalt der Gesetzsammlung.

Inhalt der Gesetzsammmlung

Das am 12. d. M. zu Berlin ausgegebene Stück 15 der Gesetzsammlung enthält unter
[N]r. 4380 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Societät für die Meliorationen des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert;
[N]r. 4381 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey-Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur hannover'schen Gränze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim;
[N]r. 4382 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strotzbüsch;
[N]r. 4383 das Statut des Alt-Passarger Deichverbandes, vom 19. März 1856, und unter
[N]r. 4384 die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Actien-Gesellschaft Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 1. April 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 155. Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband betreffend.

Vom 1. Mai d. J. ab wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband, [w]elche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preu[ßi]schen Post-Anstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silberpfennigen [a]uf 4 Silberpfennige pro Zollloth excl: ermäßigt. Bedingung ist jedoch nach wie [vo]r, daß die Sendungen den Bestimmungen im §. 10 des Reglements zu dem Gesetze über [da]s Postwesen entsprechen, und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Zur Erleichterung der Francatur sind Freimarken zu 4 Pfennigen (auf weißem Papier [m]it hellgrünem Druck) angefertigt worden, welche vom gedachten Tage ab bei den Post-An[sta]lten käuflich zu erhalten sein werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken gelten dieselben Bestimmun[ge]n, wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pfennigen findet vom 1. Mai d. J. ab auch für die Kreuz- oder [S]treifband-Sendungen nach anderen Staaten des Post-Vereins Anwendung und können bei [S]endungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden.

Berlin, den 11. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) von der Heydt.

Nro. 156.
Verbot der Durchfuhr und Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition betreffend.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. wird das durch die Verfügungen vom 20. März, 10. Juni 1854 und 10. März 1855 angeordnete Verbot der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. April 1856.

Der Finanz-Minister,
(gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 157.
Einjähriger freiwilliger Militairdienst betr.
B. II. 2996.

Die in unserm Amtsblatte bereits früher zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Vorschri[ften] über „Die Zulassung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste„ bringen wir ihre[m] wesentlichen Inhalte nach hierunter in Erinnerung.

Anspruch zum Eintritt in das stehende Heer als Freiwillige mit einjähriger Dienst[zeit] haben nur solche junge Leute, die sich den Wissenschaften oder Künsten und einer höhern Au[s]bildung widmen und bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher oder künstlerischer B[il]dung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet.

Dieselben haben die Kosten der Militair-Bekleidung selbst zu bestreiten und sich sel[bst] zu unterhalten; nur ausnahmsweise bei nachgewiesener Dürftigkeit wird die Verpflegung [von] dem Truppentheile gewährt.

Die erforderliche wissenschaftliche Vorbereitung besitzt derjenige, welcher entweder e[iner] der drei obere Klassen eines Gymnasiums angehört, oder die Sekunda einer der zu [Ent]lassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigten höhern Bür[ger]- und Realschulen besucht und reif zur Prima ist, worüber in beiden Fällen der vorgeschrie[bene] Nachweis durch die Zeugnisse der dieserhalb mit Anweisung versehenen Schuldirektionen [ge]führt werden muß.

Künstler, Oekonomen, Kaufleute ꝛc die eine wirkliche allgemeine höhere wissenschaf[tliche] Ausbildung haben, können den Umständen nach von dem Nachweise der Kenntniß der la[tei]nischen und griechischen Sprache entbunden werden.

Kunstgerechte oder mechanische Arbeiter haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf [den] einjährigen freiwilligen Militairdienst; diese Begünstigung wird indeß denjenigen einzelnen k[unst]gerechten Arbeitern gestattet, welche sich durch ein örtliches Gewerbs-Verhältniß zu einer [aus]nahmsweisen Berücksichtigung eignen und wo es zugleich ohne den größten Nachtheil für [die] zweckmäßige Erhaltung des Geschäftsbetriebes einer Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die E[in]solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen.

Die Anmeldung zur einjährigen freiwilligen Militairdienste geschieht bei der Kön[ig]lichen Departements-Kommision zur Prüfung der Freiwilligen zum e[in]jährigen Militairdienste desjenigen Regierungs Bezirks, in welchem die Ersatzp[flich]tigen ihren gesetzlichen Wohnort haben; letztere können jedoch auf besonderes Ansuchen [von] dieser Behörde einen andern Departements-Prüfungs-Kommission überwiesen werden.

Junge Leute, die ihren gesetzlichen Wohnort nicht in der Rheinprovinz haben, jedoch andern Regierungsbezirken des Preußischen Staats gehören, und sich in der Rhein-Prov[inz] auf längere Zeit, z. B. auf der Universität, auf den Gymnasien oder in einer Fabrik o[der] Handlung aufhalten, können sich ebenfalls indeß nur bei der Prüfungs Kommission des D[e]partements, in welchem ihr Aufenthaltsort liegt, zur Prüfung anmelden.

Die Anmeldung kann aber erst nach vollendetem 17. Jahre und muß spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen, in welchem der Dienstpflichtige [20] Jahre alt wird.

Wer sich innerhalb dieser Frist nicht gemeldet hat, kann die Begünstigung des einjä[h]rigen Dienstes nicht weiter in Anspruch nehmen.

Mit der Anmeldung sind zu überreichen:

1. Die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder.

2. ein Auszug aus dem Geburts-Register und

3. das Zeugniß der Universität, des Gymnasiums oder sonstiger höherer Schulanstalten
er den genossenen Unterricht. Die diesseitige Departements-Prüfungs-Kommission tritt all-
ährlich 4 mal: am ersten Montage der Monate März, Juni, September und Dezember
s Morgens um 8 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude zusammen.

Ueber die Zulassung zum einjährigen Militairdienste wird den jungen Leuten von der
epartements-Prüfungs-Kommission ein Attest ausgefertigt.

Die einjährigen Freiwilligen erhalten ihre Montirungsstücke von dem Truppentheile, bei
lchem sie eintreten, geliefert und haben die Kosten dafür nach den etatsmäßigen Sätzen zu
hlen. Waffen, Lederzeugstücke und sonstige Ausrüstungsgegenstände, werden ihnen unter der
dingung unentgeltlich verabreicht, dieselben nach vollendeter Dienstzeit in einem völlig brauch-
ren Zustande zurückzugeben.

Für die den einjährigen Freiwilligen der Kavallerie und Artillerie zu überlassenden
enstpferde sind für ein Kuirassierpferd 170 Thlr. und für ein Pferd der übrigen Kaval-
-Waffen und der reitenden Artillerie 160 Thlr. zu erlegen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Landräthe unseres Verwal-
gs-Bezirks ein Exemplar der Instruktion für die Departements-Prüfungs-Kommissionen
igen und diese daher eine etwa gewünschte nähere Auskunft geben können.

Köln, den 17. April 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 158. Leichenpässe betr. B. II. 2116.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aushändigung der Leichenpässe
unserm Verwaltungsbezirk fortan durch die Königlichen Landräthe resp. den Königlichen
lizei-Direktor dahier erfolgt.

Köln, den 2. April 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 159. Die Aufbringung der Unterhaltungskosten des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts. B. I. 2701.

Die zur Unterhaltung des hiesigen Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts von den Ge-
inden unseres Verwaltungsbezirks aufzubringenden Beiträge bleiben auch für das Jahr
5 unverändert dieselben, wie sie in der Repartition vom 18. Dezember 1823; (Amtsblatt
3 Stück 51) ausgeschrieben worden, und sind wie bisher von den betreffenden Commu-
issen in Quartalraten praenumerando an unsere Haupt-Kassa abzuführen.

Köln, den 17. April 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 160. Ueberficht der Einnahmen und Ausgaben zum Bau und zur Unterhaltung der Bezirksstraßen. B. II. 3004.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. September 1822 bringen wir nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Fonds zur Unterhaltung und zum Neubau der Bezirksstraßen auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungs-Bezirkes für das Jahr 1855 zur öffentlichen Kenntniß.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Beischlägen von den direkten Steuern und von der Schlacht- und Mahlsteuer; gemäß dem Allerhöchsten Regulativ vom 20. Januar 1841	35681	14	—
2. An Chausseegeld-Revenüen, nach Abzug der Tantieme der Einnehmer und der Druckkosten für die Chaussee-Erhebung	14438	11	
3. Außergewöhnliche Einnahmen:			
a. Von der Königlichen Regierung zu Aachen auf den, dem dortigen Regierungsbezirk zur Last fallenden Antheil der Kosten des Neubaues der Cöln-Luxemburger-Straße in der Strecke zwischen den Bürgermeistereien Sievernich und Nemmenich	1000	—	—
b. Freiwillige Beiträge zum Ausbau der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße	1214	10	—
c. Desgleichen zum Ausbau der Düren-Zülpicher Bezirksstraße . .	1000	—	—
d. Erlös aus der Verpachtung der Gras-Nutzung in den Chausseegräben	195	3	10
e. Strafen wegen Chausseegeld-Defraudationen	13	11	3
f. Strafen wegen Chaussee-Polizei-Kontraventionen	3	10	—
g. Erlös aus dem Verkaufe von Pappeln, Erdgruben, Materialien 2c.	407	7	5
	53953	7	7
Hierzu: der aus dem Jahre 1854 verbliebene Bestand	5242	23	9
Summa der Einnahme	59196	1	4

Ausgaben.

1. Kosten der Unterhaltung.

A. Gewöhnliche Instandsetzung incl. Material.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Köln-Trier Bezirksstraße	9111	1	9
b. Köln-Dürener	3464	20	11
c. Köln-Venloer.	1824	18	9
d. Bonn-Trier	1557	13	1
e. Bonn-Schleidener	2751	27	2
f. Brühl-Lechenicher	351	6	11
g. Köln-Luxemburger	3908	12	6
h. Düren-Zülpicher	2525	1	7
	25494	12	8

B. Kosten für die Aufsichts- und Wegewärter-Arbeiten.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Gehälter, Wohnungsmiethe und Kleidergelder für die auf vorgenannten Straßen angestellten Chaussee-Aufseher, Wegewärter und Unternehmer der Wegewärter-Arbeiten	4112	15	—

2. Ausbau der Köln-Luxemburger Bezirksstraße.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Section IV.	735	—	6			
„ V.	1557	26	7			
„ Erp Römerstraße	7444	3	4			
„ Römerstraße Zülpich	11213	15	6			
„ Zülpich-Sinzenich	94	28	9			
„ Sinzenich-Commern	363	17	7			
Für Schlagbäume 2c. 2c.	268	21	4	21677	23	7

3. Sonstige Ausgaben.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Für Vermessungsarbeiten auf den Sektionen I, II und III der Köln-Luxemburger Bezirksstraße	41	—	—
b. Rückzahlung auf das von der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler zum Bezirksstraßenbau angeliehene Kapital nebst Zinsen	4700	13	—
c. Gratifikationen der Chaussee-Aufseher und Wärter aus dem Ertrage der Graspacht von den Chausseegräben	97	16	5
d. Theuerungs-Zulage für die Chaussee-Aufseher und Wegewärter .	192	—	—
e. Zur Unterstützung von Wittwen und Waisen des Chaussee-Aufsichts-Personals	177	16	4
f. Für Drucksachen, Tantieme rc.	275	28	9
g. Der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse an Zinsen von einem Darlehn von 8000 Thlr.	340	—	—
h. Verschiedenes	37	1	8
Summa der Ausgaben	57146	7	5
Die Einnahme beträgt	59196	1	4
Mithin Bestand	2049	23	11

welcher zur Einnahme des Jahres 1856 übernommen wird.

Köln, den 17. April 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 161. Pferdemärkte.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 3. Juni in Dortmund,
den 4. do. in Bochum,
den 6. do. in Rheinberg,
den 9. do. in Recklinghausen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Dobeneck. Menzel. von Vegesack.

Unter Bezugnahme auf den nach vorstehender Bekanntmachnng des Königl. Kriegs-Ministeriums im Monate Juni d. J. zu Rheinberg angeordneten Markt zum Ankaufe für die Remonte ist von Seiten des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz genehmigt worden, daß nach Beendigung der Geschäfte Seitens der Ankauf-Commission auf dem gedachten Marschplatze an dem Nachmittage des bestimmten Tages ein allgemeiner Pferdemarkt abgehalten werde.

Düsseldorf, den 5. April 1856. Königliche Regierung.

Nro. 162. Interdiction.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 2. April c. ist der zu Duisdorf wohnende, gewerblose Anton Röthen für interdicirt erklärt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 11. April 1856. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 163. Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Lambert Heymann hierselbst ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 27. März d. J. wegen mehrerer Dienstwidrigkeiten und namentlich wegen Amtsmißbrauches auf die Dauer von 2 Monaten von dem Amte als Gerichtsvollzieher suspendirt worden.

Aachen, den 18. April 1856 In Vertretung des Königl. Ober-Prokurators, v. Mylius.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Derschen Wilhelm Christian Weber ist zum Lehrer der evangelischen Schule in Hundhausen, Kreis Waldbröl, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestellt gewesene Agent Jakob Amaury zu Bonn hat die Agentur niedergelegt.

Der Theodor Dederichs zu Beuel, im Kreise Bonn, ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Lehrer Wilhelm Wahel zu Bocklemünd, im Landkreise Köln, ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der J. J. Gerlach zu Siegburg, im Kreise Sieg, ist von der Magdeburger-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Geometer Joseph Schüpp zu Eckenhagen, im Kreise Waldbröl, ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu ihrem Agenten ernannte Handelsmann Rudolph Müller zu Bonn ist als solcher bestätigt worden.

Dem Sattlermeister A. Jakob in Berlin ist unter dem 19. März 1856 ein Patent:
auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, soweit dieselbe für neu erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Mai 1855 ertheilte Einführungs-Patent:
auf ein Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln, ist aufgehoben.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungs-Patent:
auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungsanlagen, ohne Jemand in der Be-

nutzung des denselben zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungs-Patent:

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine, soweit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 17.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 18.

Dienstag den 29. April 1856.

Inhalt der Gesetzsammmlung

Die am 17. und 19. d. M. zu Berlin ausgegebenen Stücke 16 und 17 der Gesetz-Sammlung enthalten unter: — Nro. 164. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4385 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb". Vom 19. März 1856.

Nr. 4386 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergeben der Richter vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechts-Anwalte bei dem Ober-Tribunal, vom 26. März 1856;

Nr. 4387 das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26. März 1856, und unter

Nr. 4388 das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur classifizirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15. April 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 165. Die höhere Landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf betr.

Des Königs Majestät haben dem Landes-Oekonomierath Weyhe die erbetene Entlassung von dem bis dahin bekleideten Amte des Directors der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf in Gnaden zu gewähren und zu seinem Nachfolger den bisherigen Guts-Administrator und zweiten Fachlehrer der genannten Anstalt, Professor Dr. Hartstein zu ernennen geruht. Der letztere hat seine Funktionen am 1. d. Mts. angetreten.

Gleichzeitig ist das für die landwirthschaftliche Lehranstalt angeordnete Curatorium durch Genehmigung des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten neu constituirt worden. Die Mitglieder desselben bestehen aus dem unterzeichneten Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, als Vorsitzenden, dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für die Rheinprovinz, Königlichen Kammerherrn, Freiherrn von Carnap-Bornheim, dem Universitäts-Richter Willdenow und dem Direktor der Anstalt Professor Dr. Hartstein.

Alle für das Curatorium bestimmte Mittheilungen und Eingaben sind entweder nach Coblenz an den Ober-Präsidenten von Kleist-Retzow oder nach Poppelsdorf unter der Adresse des Curatoriums zu richten.

Poppelsdorf, den 19. April 1856.

Das Curatorium der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 166. Aus dem Lande gewiesene Individuen betr. B. II.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Köln pro 1tes Quartal d. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Louis Mallan, Zahnkünstler aus Brüssel, Königreich Belgien, 24 Jahre alt, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augen braun, Nase stark, Mund dick, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: Muttermal an der linken Halsseite, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 18. Dezember 1855 wegen Betrugs und Betriebs des Gewerbes als Zahnarzt ohne Approbation.

2. August Griesel, Maurer aus Volkmarsen, Kurfürstenthum Hessen, 19 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: keine; zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 16. Januar d. J. wegen Landstreicherei und Bettelei.

3. Nicolaus Beck Tagelöhner aus Petersberg, Kurfürstenthum Hessen, 31 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augen braun, Nase mittel, Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: keine; zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 12. März d. J. wegen Landstreicherei.

4. Franz Rheinfels, Tagelöhner aus Altstadt, Herzogthum Nassau, 32 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund klein, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine; zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 6 März d. J. wegen Landstreicherei und Führung eines falschen Namens.

Köln, den 22. April 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 167. Interdiction.

Auf Betreiben des zum Armenrechte zugelassenen, zu Vogelsang wohnenden Dienstknechtes Wilhelm Dünnwald ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Köln vom 9. April 1856 die Interdiction der zu Bikendorf wohnenden geschäftslosen Christina Schneider, Ehefrau des Tagelöhners Theodor Dünwald ausgesprochen worden. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 18 der Notariats-Ordg. vom 25. April 1822 wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Köln, den 20. April 1856. Der Ober-Procurator, v. Seckendorff.

Nro. 168. Suspension.

Gerichtsvollzieher Kuhn, früher zu Trarbach, jetzt zu Kirchberg ist durch jetzt rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 3. März d. J. wegen Dienstwidrigkeiten und Verzögerung der Ablieferung dienstlich erhobener Gelder auf einen Monat vom Amte suspendirt. Diese Suspension hat am 17. d. M. zu laufen begonnen.

Koblenz, den 20. April 1856. Der Königliche Ober-Prokurator, v. Breuning.

Nro. 169. Verpachtung des Rheinbrückengeldes zu Coblenz.

Die Verpachtung des Rheinbrückengeldes zu Coblenz wird daselbst bei unten genannter Stelle, wo die Bedingungen zur Einsicht offen liegen,

Montag den 19. Mai d. J., Morgens 8 Uhr,

stattfinden.

Coblenz, den 21. April 1856. Königl. Hauptsteueramt.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, erster Assistenz-Arzt der medizinischen Klinik, Dr. Carl Binz hat sich in Bonn niedergelassen.

An die Stelle des verstorbenen Franz Schäfer ist der Kommunal-Wegewärter Peter Joseph Blatzheim zu Godesberg zum Brunnenmeister der Mineralquelle daselbst ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Wilhelm Hennes in Ründeroth hat die ihm übertragene Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Michael Joseph Schmitz zu Esch, im Kreise Bergheim ist von der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Franz Wilhelm Bennauer zu Geistingen im Kreise Sieg, ist von der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 18.

Langensche Buchdruckerei, Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 19.

Dienstag den 6. Mai 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 170. Gesetz betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. C. II. 1198.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 Nr. 4027 (Gesetzsammlung S. 314) bis zum 1. April 1856 genehmigte Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird bis zum 1. Januar 1857 forterhoben.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Nro. 171. Statut des Meliorations-Fonds für die Rhein-Provinz.

Auf Grund höherer Anordnung bringe ich nachstehend die Statuten des für die Rhein-Provinz gebildeten Meliorationsfonds nebst dem, dieselben bestätigenden Allerhöchsten Erlasse vom 20. Februar d. Js. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß über die Anbringung der Gesuche um Bewilligung von Darlehnen aus dem gedachten Fonds und die dabei zu erfüllenden Bedingungen binnen Kurzem eine weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

Coblenz, den 24. April 1856. Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz,

v. Kleist-Retzow.

Statut
des
Meliorations-Fonds
für die
Rhein-Provinz.

§. 1.

Zweck.

Zweck des Fonds ist die Förderung land- und forstwirthschaftlicher Meliorationen und Wegebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz durch Gewährung von Darlehnen gegen geringe Zinsen und günstige Rückzahlungs-Bedingungen, es mögen diese Meliorationen von

den Gemeinden als solchen, oder von unter obrigkeitlicher Autorität gebildeten Genossenschaften ausgehen.

Auch an Privatpersonen können ausnahmsweise dergleichen Darlehne gegeben werden, dieselben stehen aber in Konkurrenzfällen den Darlehnsgesuchen der Gemeinden und Genossenschaften nach.

§. 2.

Stamm-Fonds.

Der Stammfonds wird gebildet aus der Hälfte des Zinsüberschusses, welcher bei der Uebergabe der Dotations-Gelder für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse gleichzeitig in Staatsschuldscheinen von 108,125 Thlr. und in baar 8,643 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. übergeben wurde, so wie aus ferneren von dem Provinzial-Landtage zu diesem Zwecke zu bewilligenden Beiträgen.

§. 3.

Verwaltung.

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse führt die Verwaltung auch dieses Fonds, jedoch getrennt von den übrigen Fonds dieser Kasse.

§. 4.

Bewilligung der Darlehne.

Ueber die Bewilligung von Darlehnen und die Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgt, entscheidet der Ober-Präsident nach Anhörung der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse.

§. 5.

Verzinsung und Rückzahlung.

Das Darlehn ist die ersten drei Jahre nach der Zahlung zinsfrei, demnächst mit drei Procent zu verzinsen.

Die Rückzahlung soll in der Regel durch Amortisation erfolgen, dergestalt, daß der Schuldner nach Ablauf der drei Freijahre jährlich fünf Procent des ursprünglichen Darlehns-Betrages zahlt, wovon drei Procent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß zur Kapitalstilgung verrechnet wird.

Dem Ober-Präsidenten steht frei, bei Bewilligung des Darlehns die Rückzahlung in kürzerer Frist zu bedingen durch Erhöhung der Amortisationsquote oder durch Stipulation einer Rückzahlung in bestimmten Terminen von 10, 15 oder 20 Jahren. Denjenigen, welche solche kürzere Rückzahlungsfristen übernehmen, wird unter sonst gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um so eher Mittel zu neuen Vorschüssen gewinnt.

Die Verzinsung und Amortisation beginnt drei Jahre nach dem 1. April oder 1. Oktober, welcher auf die Zahlung des Kapitals folgt und sie geschieht in halbjährigen Terminen. Die Tage von der Zahlung des Kapitals bis zu dem nächsten 1. April oder 1. Oktober bleiben außer Acht.

§. 6.

Sicherstellung.

In Betreff der Sicherstellung des Darlehns sind die Bestimmungen maßgebend, welche für die Provinzial-Hülfs-Kasse bestehen und ist die Prüfung derselben Sache der Direktion. Ueber Beschwerden gegen dieselben entscheidet der Ober-Präsident.

Ausnahmsweise kann dieser im Einverständnisse mit der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse auch Darlehne gegen anderweite und geringere Sicherheit bewilligen, wenn allein dadurch die Ausführung der Melioration herbeigeführt werden kann.

§. 7.

Sollte die Melioration, zu welcher das Darlehen gegeben ist, nicht ausgeführt oder die sonstigen stipulirten Bedingungen nicht inne gehalten werden, so kann das ganze Kapital zu jeder Zeit gekündigt und die Rückzahlung in sechs Monaten gefordert werden.

§. 8.

Rechnungslegung und Aufsicht über die Kassen-Verwaltung.

Die Direktion legt den Provinzialständen bei deren Zusammentritt vollständige Rechnung und ertheilen diese die Decharge. In Jahren, in welchen dieselben nicht zusammentreten, prüft und dechargirt der Ausschuß der Provinzial-Hülfs-Kasse die Rechnung.

§. 9.

Der Ober-Präsident ist auch für die Kasse des Meliorations-Fonds Kurator.

Mit dem Original gleichlautend,

(L. S.) gez. Ruppel,

Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Auf den Bericht vom 16. November v. Js. will Ich in Folge des Antrags der Stände der Rheinprovinz, de dato Düsseldorf, den 24. Oktober 1854 genehmigen, daß die Hälfte der seit 1847 bis 1853 einschließlich aufgelaufenen Zins-Ueberschüsse des Dotations-Fonds für die Rheinische Provinzial-Hülfs-Kasse nicht als Prämie an Sparkassen-Interessenten gegeben, sondern zur Bildung eines besonderen Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz verwendet wird. Zugleich genehmige Ich das hierbei zurückfolgende Statut für diesen Meliorations-Fonds in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung.

Charlottenburg, den 20. Februar 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegez. v. d. Heidt. von Westphalen. von Bodelschwingh.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

von Manteuffel.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen, sowie das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Mit dem Original gleichlautend.

(L. S.) gez. Ruppel,

Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 172. Wegegeld-Erhebung betreffend. B. I. 2888.

Nachdem die Engelskirchen-Marienheider (Leppe)-Straße zusammenhängend ausgebaut ist, soll auf derselben die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung von 1852 S. 456) bewilligte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 1. Mai d. J. eingeführt werden.

Auf der Straße sind zwei Hebestelle errichtet, die eine zu Engelskirchen mit der Hebebefugniß für $1^1/_2$ Meile, die andere zu Marienheide mit der Hebebefugniß für 1 Meile.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Mai d. J. ab auch alle, dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die oben genannte Straße Anwendung finden.

Köln, den 29. April 1856. Königliche Regierung.

Nro. 173. Lehrerinnen-Prüfung. B. III. 1217.

Nach der am 3. 4. und 5. März c. vorschriftsmäßig vorgenommenen Lehrerinnen-Prüfung sind die nachfolgend benannten Schul-Amts-Aspirantinnen qualificirt befunden und anstellungsfähig erklärt worden, nämlich:

1) Catharina Coblenz hierselbst
2) Elise Arenz "
3) Agnes Jansen "
4) Odilie Gorrig "
5) Gertrud Goth "

6) Helena Hammermann hierselbst
7) Wilhelmine Heusch "
8) Louise Hiller "
9) Josephine Hiller "
10) Margar. Hofter "
11) Magdalena Lingen "
12) Auguste Michaelsen "
13) Anna Müller "
14) Caecilie Riedeggen "
15) Anna Scherfgen "
16) Mechtilde Schlüssel "
17) Paula Schmitz "
18) Margar. Schmitz "
19) Beatrix Schmitz "
20) Agnes Schoedrey "
21) Louise Schroeder "
22) Maria Schützendorf "
23) Elise Schwadorf "
24) Catharine Schwalbach "
25) Rosa Schwick "
26) Albertine von den Busch "
27) Mar. Anna Weingarten "
28) Gertrud Westhoven "
29) Clare Wilhelm "
30) Catharine Zander "
31) Josephine Ziesel " und
32) Elise Neukirchen zu Deutz.

Köln, den 29. April 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 174. Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik
der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln während des Monats April 1856.

Ernannt wurden:

Der bisherige Landgerichts-Referendar Rudolph Felix von Groote hierselbst zum Assessor bei dem Königlichen Landgerichte in Bonn, und

Der Landgerichts-Auscultator Franz Theodor Heinrich Esser hierselbst zum Landgerichts-Referendar.

Der Rechtscandidat Wilhelm Simon wurde als Auscultator verpflichtet.

Der Ergänzungs-Richter Brendamour zu Bensberg wurde auf sein Ansuchen seines Amtes entlassen und an dessen Stelle der Oeconom des Kadettenhauses Thomas Johann Carl Schmitz zu Bensberg zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte daselbst ernannt.

Der Landgerichts-Auscultator Daelen wurde auf sein Ansuchen aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.

Köln, den 1. Mai 1856. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Am Mittwoch den 21. Mai c. Nachmittags 4 Uhr soll die Wiederverpachtung der nachstehend bezeichneten, in der Gemeinde Brühl am Eisenbahnhofe gelegenen Domanial-Acker-Parzellen unter den bisherigen Bedingungen, welche bei der Steuerkasse daselbst eingesehen werden können, in dem Gasthause des Herrn Weisweiler ebendaselbst stattfinden und zwar — Nro. 175. Domainen-Verpachtung.

1.) eine Parzelle von 1 Morgen 104 Ruthen 50 Fuß unter Flur M. Nro 776 b des Katasters, bisher verpachtet an die Direction der Bonn-Kölner Eisenbahn Gesellschaft;

2.) eine Parzelle von 56 Ruthen unter Flur M. Nro 776 b des Katasters, bisher verpachtet an den Bürgermeister Poncelet in Brühl, und

3.) eine Parzelle von 3 Morgen 163 Ruthen unter Flur M. Nro. 776 a des Katasters, bisher verpachtet an den Eisenbahn-Inspector Jansen in Köln.

Köln, den 28. April 1856. Die Königliche Domainen-Rentei.

Durch die Ernennung des Pfarrer Schrecker zum Divisionsprediger bei der Königlichen 16. Division und dienstleistenden Garnisonprediger in Luxemburg ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Gladbach, Synode Mülheim, erledigt, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird. — Nro. 176. Erledigte Pfarrstelle.

Coblenz, den 26. April 1856. Königliches Consistorium.

Personal-Chronik.

Der ꝛc. Caroline Clouth zu Rhöndorf ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haus-lehrerin- resp. Erzieherin-Stelle in unserm Verwaltungsbezirke ertheilt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jacob Levy, Assistenzarzt im Königlichen 16. Infanterie-Regiment, hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Caecil Plümicke, Assistenzarzt im Königlichen 16. Infanterie-Regiment, hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Joseph Weber hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der Geometer-Gehülfe Engelbert Höck zu Rambrücken im Kreise Mülheim hat die Geschäfte der ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragene Agentur niedergelegt.

Dem Tuchfabrikanten Carl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr ist unter dem 18. April 1856 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Tuch in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Conrad Haferland zu Finsterwald unter dem 15. April 1855 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher

ist aufgehoben.

Die dem Kaufmann Johann Joseph Ge:l ich zu Siegburg unterm 21. Septembar J. B II. 7575. ertheilte Konzession, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesel schaft, wird hiermit als erloschen erklärt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1!

Langensche Buchdruckerei, Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 20.

Dienstag den 13. Mai 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 30. April c. zu Berlin ausgegebene Stücke 18 und 19 der Gesetz-Sammlung enthalten unter Nro. 177. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4389 das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. Vom 13. April 1856;

Nr. 4390 das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch. Vom 14. April 1856;

Nr. 4391 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Vom 14. April 1856;

Nr. 4392 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Publication einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches;

Nr. 4393 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225,000 Thlr. Vom 5. März 1856;

Nr. 4394 den Allerhöchsten Erlaß vom 10 März 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath;

Nr. 4395 das Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26. März 1856;

Nr. 4396 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 26. März 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft" mit dem Domicil zu Dortmund. Vom 4 April 1856;

Nr. 4397 das Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. April 1856;

Nr. 4398 das Privilegium wegen Ausgabe von 850.000 Thlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. April 1856, und unter

Nr. 4399 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Ertheilung des Expropriations-Rechtes für die Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der evangelischen Kirchengemeinde zu Flammersheim, im Kreise Rheinbach, eine Hauscollekte bei den evangelischen Einwohnern unseres Verwaltungsbezirks Behufs Aufbringung der zum Ankauf eines neuen Pfarrhauses erforderlichen Kosten bewilligt und die Abhaltung derselben bis zum 1. Juli d. J. genehmigt. Nro. 178. Evangelische Haus-Collecte. B. III. 1607.

Die Abhaltung dieser Collekte ist daher in der Aggersynode auf dem gewöhnlichen Wege zu veranlassen, und sind uns die Nachweisungen der eingehenden Gelder einzureichen; in der Synode Mülheim wird die Collekte durch die gewählten beiden Deputirten Pfarrer

Weller und Kirchmeister Schoppe resp. die Presbyterien abgehalten werden, welche die Erträge an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Nachweisungen auf dem vorschriftsmäßigen Wege an uns einzureichen haben.

Köln, den 6. Mai 1856. Königliche Regierung.

Nro. 171. Apotheken-Conzession. B. III. 1629.

Der Wittwe des verstorbenen Apothekers Monheim, geborenen Kolping zu Bedbu[rg] ist die Concession zur Fortführung der Apotheke daselbst durch einen qualifizirten Verwalter ertheilt worden.

Köln, den 6. Mai 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 172. Abwesenheits-Erklärung.

Das Königliche Landgericht zu Köln hat durch Urtheil vom 3. März d. J. verordnet, daß über das Verschwinden und die fortwährende Abwesenheit des Buchbinders August Carl Strube aus seinem Wohnorte Köln, ein Zeugenverhör, abgehalten werde.

Köln, den 3. Mai 1856. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 173. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 21. April d. J. ist der zuletzt daselbst wohnhaft gewesene Drucker Jakob Egen I. für abwesend erklärt worden.

Köln, den 2. Mai 1856. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 174. Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 22. April c. ist der zu Godesberg wohnende Ackerer Michael Brenig für interdicirt erklärt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 7. Mai 1856. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 175. Domainen-Verpachtung.

Am Mittwoch den 21. Mai c. Nachmittags 4 Uhr soll die Wiederverpachtung der nachstehend bezeichneten, in der Gemeinde Brühl am Eisenbahnhofe gelegenen Domanial-Acker-Parzellen unter den bisherigen Bedingungen, welche bei der Steuerkasse daselbst eingesehen werden können, in dem Gasthause des Herrn Weisweiler ebendaselbst stattfinden und zwar

1.) eine Parzelle von 1 Morgen 104 Ruthen 50 Fuß unter Flur M. Nro. 776 b des Katasters, bisher verpachtet an die Direction der Bonn-Kölner Eisenbahn Gesellschaft;

2.) eine Parzelle von 56 Ruthen unter Flur M. Nro 776 b des Katasters, bisher verpachtet an den Bürgermeister Poncelet in Brühl, und

3.) eine Parzelle von 3 Morgen 163 Ruthen unter Flur M. Nro. 776 a des Katasters, bisher verpachtet an den Eisenbahn-Inspector Jansen in Köln.

Köln, den 28. April 1856. Die Königliche Domainen-Rentei.

Personal-Chronik.

Der Doctor der Philosophie Helwig Kessels ist zum Rector der höhern Knabenschule in Königswinter im Siegkreise ernannt worden.

Der Thierarzt erster Klasse Johann Joseph Rick ist von Zülpich, Kreis Euskirchen, nach Meckenheim im Kreise Rheinbach verzogen.

Der bisherige Königliche Förster Johann Hammelrath ist zum Revierförster ernannt und demselben die Verwaltung der Revierförsterstelle Heisterbach übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Cornelius van Maenen hierselbst hat die ihm übertragene Haupt-Agentur des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers J. Stöck zu Kreuznach niedergelegt.

Die dem J. J. Gerlach zu Siegburg unterm 18. v. Mts. ertheilte Concession als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, ist zurückgenommen worden.

Die dem Kaufmanne Cornelius von Maenen hierselbst unterm 26. Mai v. J. ertheilte Conzession als Haupt-Agent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Friedrich Wilhelm Bödecker in Bremen und die demselben unterm 15. Sept. v. J. ertheilte Conzession als Agent des für die Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Baring, Brothers & Comp. und Phillipps Schaw & Lowther in London fungirenden Hauptagenten Johann Caesar in Neuwied werden hiermit bis zum Schlusse des Jahres 1856 verlängert.

Dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen ist unter dem 23. April 1856 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construktion der Laffetten

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 23. April 1856 ein Patent

auf die Construktion eines Aderlaßschneppers, soweit dieselbe nach dem vorgelegten Probe-Instrumente als neu und eigenthümlich erkannt worden ist

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 19.

Langensche Buchdruckerei, Cöln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 21.

Dienstag den 20. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 184. Wegegeld-Erhebung betreffend. B. I. 3200.

Nachdem die Communalstraße von Troisdorf auf der Köln-Frankfurter Staatsstraße bis nach Mondorf ausgebaut ist, ist auf derselben die durch Allerhöchste Ordre vom 21. April 1852. (Gesetz-Sammlung von 1852 S. 255) bewilligte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 1. Mai d. J. eingeführt worden.

Die Hebestelle ist zu Sieglar errichtet mit der Hebebefugniß für 1 Meile.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch alle, dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die unter Wegegeld gelegte Troisdorfer-Mondorfer Straße Anwendung finden.

Köln den 16. Mai 1856. Königliche Regierung.

Nro. 185. Uebung der im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse befindlichen Jäger. B. II. 3619.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz werden die diesjährigen 14tägigen Uebungen der Reserven und Landwehr-Jäger.

1. in Düsseldorf, vom 28. Juni bis incl. 12. Juli in der Stärke von 49 Mann aus den Bezirken des 25. und 28. Landwehr-Regiments;
2. in Trier, vom 23. Juni bis incl. 6. Juli c. in der Stärke von 30 Mann aus den Bezirken des 25. und 28. Landwehr-Regiments;
3. in Wetzlar, ebenso vom 23. Juni bis 6. Juli in der Stärke von 30 Mann, ebenfalls aus den Bezirken des 29. und 30. Landwehr-Regiments abgehalten werden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 12. Mai 1856. Königliche Regierung.

Nro. 186. Empfehlung zur Anschaffung eines Bildes für Schulen. B. III. 1546.

In dem Verlage von Gaber und Richter in Dresden ist in wohlgelungener Ausführung das Bild des gekreuzigten Heilandes in Holzschnitt erschienen

Dasselbe eignet sich nach seiner Auffassung, so wie nach seinem Umfange sehr wohl zur Aufhängung in Schulen.

Höherm Auftrage zufolge machen wir die Schulbehörden unseres Ressorts auf das genannte Bild, mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Blatt einzeln 6 Sgr kostet, die Verlagshandlung aber bei Abnahme von Partien für Schulen einen weit niedrigern Preis zu stellen bereit ist.

Köln, den 8. Mai 1856. Königliche Regierung.

Nro. 187. Abermalige Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer betreffend. B. III. 1767.

Die abermalige Prüfung derjenigen provisorisch angestellten katholischen Lehrer, welche sich vorschriftsmäßig zu derselben zu gestellen verpflichtet sind, wird am ersten Mittwoch und Donnerstag des Monats Juli c. (den 2. und 3. ejusdem) im Seminar zu Brühl stattfinden und haben die Betheiligten am Vorabend der Prüfung, den 1. Juli c., bei dem Herrn Seminar-Director Pauli in Brühl sich anzumelden.

Köln, den 14. Mai 1856. Königliche Regierung.

Nro. 188. Die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds für das Jahr 1855 betreffend. C. II. 1403.

Nachweisung
über
die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds für das Jahr 1855, in Gemäßheit de[s] §. 48 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839.

	rthlr.	sgr.	pf.
A. Einnahmen.			
1) Der am Ende des Jahres 1854 verbliebene Bestand von	7019	17	6
2) An Grundsteuer-Beischlägen für das Jahr 1855	5918	26	[illegible]
3) An extraordinärer Grundsteuer von den im Laufe des Jahres steuerpflichtig gewordenen Grundstücken	15	10	—
4) Nachträglich eingegangene Beträge auf die pro 1854 als unbeibringlich niedergeschlagene Grundsteuer	3	23	2
5) An Zinsen von den bei der Königlichen Bank deponirten 7000 Thlr. 3½prozentiger Staatsschuldscheine	245	—	—
Summa der Einnahme . . .	13202	17	2

B. Ausgaben.	rthlr.	sgr.	pf.
1) Steuerbeträge von den zur Ungebühr veranlagten Grundstücken	97	16	6
2) Steuer von den im Laufe des Jahres befreiten Grundstücken	64	25	2
3) Unbeibringliche Steuerquoten	1128	—	1
4) Steuer von Gebäuden, welche das Jahr hindurch unbenutzt geblieben	62	3	11
5) Steuer-Nachlaß wegen Unglücksfällen	1525	8	2
6) Baare Geld-Unterstützungen wegen Unglücksfällen . . .	4350	—	—
7) Vergütigungen an Steuer-Exekutoren	80	—	—
8) Besondere Auslagen an Drucksachen	63	17	—

	rthlr.	sgr.	pf.
Summa der Ausgaben . . .	7371	10	10
Mithin bleibt Ende 1855 ein Bestand von . . .	5831	6	[illegible]

Köln, den 7. Mai 1856. Königliche Regierung.

Nro. 189. Lehrerinnen-Prüfung. B. III. 1781.

In dem Amtsblatte vom 6. d. Mts. Stück 19. Nro. 171 Seite 119 ist der Nam[e] der geprüften und qualificirt befundenen Schulamtskandidatin Elisa Creutz von hier unricht[ig] als Arenz abgedruckt worden, was mit dem Bemerken hierdurch berichtigt wird, daß es st[att] der daselbst angegebenen Namen Agnes Jansen — Gansen; statt Odilie Gorrig — Görrig, un[d] statt Gertrud Goth — Göth heißen muß.

Köln, den 15. Mai 1856. Königliche Regierung.

Nro. 190. Katholische Haus-Collecte für den Fortbau des hiesigen Domes. B. III. 1769.

Höherem Auftrage zufolge veranlassen wir die Bürgermeister unseres Verwaltung[s]-Bezirks die diesjährige katholische Haus-Collecte für den Fortbau des hiesigen Domes so[rg]fältig abhalten und sich angelegen sein zu lassen die Theilnahme der Eingesessenen [für] das erhabene Werk in angemessener Weise zu beleben.

Die Erträge sind sobald als möglich, längstens aber Anfangs des Monats Novem[ber] d. J. an die einschlägigen Steuer-Kassen und die Nachweisungen darüber vorschriftsmä[ßig] an uns einzureichen.

Köln, den 16. Mai 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht den Regierungs-Assessor Mützel hierselbst am 17. v. Mts. zum Regierungs-Rath zu ernennen. Nro. 191.

Münster, den 10. Mai 1856. Königliche General Kommission.

An die Stelle des von uns zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Coblenz ernannten Synodal-Candidaten Link ist der Candidat des evangelischen Predigtamtes Julius Friedrich Franz Karl Dietz aus Braunfels von uns zum evangelischen Synodal-Candidaten ernannt worden. Nro. 192.

Coblenz, den 12. Mai 1856. Königliches Consistorium.

Nro. 193. Wahlfähige Predigtamtscandidaten betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamtscandidaten des Innlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Julius Franz Friedrich Karl Dietz aus Braunfels,
2. Richard Nathanael Friedrich Haastert aus Wertherbruch,
3. Wilhelm Friedrich Haardt aus Werden,
4. Karl Wilhelm Ernst Emil Henkell aus Neuwied,
5. Ernst Ludwig Wilhelm Schreiber aus Minden.

Außerdem sind unter die wahlfähigen Kandidaten der Rheinprovinz aufgenommen worden:

1. Friedrich Heinrich Meyering aus Lengerich in Hannover gegenwärtig in Langenberg,
2. Friedrich Wilhelm Adolph Kranz aus Eilenburg zur Zeit in Bensberg,
3. Heinrich Adolph Weymann aus Minden zur Zeit in Solingen,
4. Albert Lindemann aus Oranienburg,
5. Theodor Pollmann aus Castrop.

Koblenz, den 2. Mai 1856. Königliches Consistorium.

Nro. 194. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Series I Nro. 13 bis 16 vom 1. October dieses Jahres ab im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.

Vom 1. October dieses Jahres hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Dieselbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich werden die früher ausgelooseten bis jetzt noch nicht realisirten, in dem gleichfalls nachstehenden Verzeichnisse (b) aufgeführten Rentenbriefe hierdurch wiederholt aufgerufen.

a. Verzeichniß

der am 15. Mai 1856 ausgeloosten, am 1. October 1856 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. 23 Stück Rentenbriefe Litt. A von 1000 Thalern.

Nr. 402, 445, 541, 578, 727, 818, 956, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2221, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758.

II. 9 Stück Rentenbriefe Litt. B von 500 Thalern.

Nro. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1078, 1264 und 1360.

III. 45 Stück Rentenbriefe Litt. C von 100 Thalern.

Nr. 106, 685, 750, 751, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2218, 2383, 2496, 2759, 2842, 2853, 3046, 3082, 3443, 3577, 3799, 3911, 4046, 4906, 5025, 5170, 5187, 5336, 5761, 5808, 6067, 6212 6437, 6834, 7011, 7099, 7121, 7142, 7498 und 7523.

IV. 38 Stück Rentenbriefe Litt. D von 25 Thalern.

Nro. 65, 490, 618, 739, 848, 926, 1021, 1145, 1148, 1203, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2220, 2613, 2643, 2835, 3075, 3175, 3257, 3438, 3483, 4039, 4194, 4619, 4681, 4715, 4760, 4823, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412, 5626 und 6019.

V. 34 Stück Rentenbriefe Litt. E von 10 Thalern.

Nro. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2325, 2353, 2638, 2657, 2718, 3930, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 6137, 6899, 7013, 7391, 7446, 7692, 7932, 7959, 9074 und 9098.

b. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

I. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853.

Litt.	C	Nro.	771	über	100	Thlr.,
„	D	„	2274	„	25	„
„	E	„	278	„	10	„

II. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. October 1853.

Litt.	A	Nro.	842	über	1000	Thlr.
„	C	„	3164	„	100	„
„	C	„	3368	„	100	„

III. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1854.

Litt.	A	Nro.	363	über	1000	Thlr.
„	B	„	395	„	500	„
„	C	„	3638	„	100	„
„	D	„	1492	„	25	„
„	D	„	2276	„	25	„
„	D	„	3128	„	25	„
„	E	„	847	„	10	„
„	E	„	1382	„	10	„
„	E	„	4001	„	10	„
„	E	„	4954	„	10	„

Münster, den 15. Mai 1856. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Nro. 195. Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Ville.

1) Freitag den 23 Mai 1856 Vormittags 10 Uhr soll in der Wohnung des Gastwirths Johann Kribben zu Brühl das im Revier Schnorrenberg und Villenhaus in den Schlägen Schnorrenberg, Wäldchen, Libldrettstraße und Salzlecke aufgearbeitete Holz, bestehend in circa: 200 Schock Schanzen und mehreren hundert Schock Bohnenstangen.

2) Sonnabend den 24. Mai 1856 Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Pütz zu Kranzmaar das im Revier Burbach in den Schlägen Fuchskaulerweg, Wiesenkaule und Eichelsgarten aufgearbeitete Holz bestehend in circa 9 Stück Eichen, 2 Birken, 1 Schock Rahmen, 12 Schock Schanzen und 62 Schock Bohnenstangen in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Förster Kurtz zu Schnorrenberg, Nordhausen zu Villenhaus und Grunow zu Burbach werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Brühl, den 16. Mai 1856. Der Königl. Oberförster, Grunwald.

Am Freitage den 30. d. M. Vormittags 10 Uhr sollen in dem Gasthofe zur Landskrone in Deutz bei Herrn Peter Müller die Jagddistricte III und IV auf dem Rheinstrome auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen sind. Nro. 196. Jagd-Verpachtung auf dem Rheine betreffend.

Die Eintheilung der Stromfläche des Rheines in Jagddistricte, so wie die Pachtbedingungen sind im Lokale der Königlichen Forstkassen zu Köln und Deutz offen gelegt, und können vom 26. d. M. ab daselbst eingesehen werden.

Bensberg, den 19. Mai 1856. Der Königliche Oberförster, Bock.

Personal-Chronik.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unterm 7. v. Mts

Den Kaufmann August Dumont
„ bisherigen Maklergehülfen Theod. Bauer
„ „ Agenten Joh. Peter Sitt
„ „ Maklergehülfen Heinrich Joseph Lock
„ „ „ Peter Nolden
„ „ Handelsagenten Joh. Jos. Pricken
zu Waarenmakler hierselbst ernannt.

Dem landräthlichen Kanzlisten Franz Kläs ist, nach erfolgter Pensionirung des Gemeinde-Vorstehers Kaul, die Verwaltung der Gemeinde-Vorsteher-Stelle zu Türnich kommissarisch übertragen worden.

Den Barbierern

1. Johann Heinrich Becker
2. Joh. Wilhelm Blumenthal
3. Gottfried Eisermann
4. Franz Xavier Frings
5. Anton Grevenberg
6. Heinrich Grevenberg
7. Joh. Anton Gronen
8. Damian Hilgers
9. Joh. Peter Mertens
10. Franz Moll
11. Wilhelm Officier und
12. Franz Schell

sämmtlich von hier, ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kommunal-Empfänger A. Pfender zu Ründeroth im Kreise Gummersbach ist von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Bertram Leist zu Köln, ist von der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

In Stelle des von der Lebens- Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. bestellten General-Agenten H. A. Zapp zu Köln, welcher diese Agentur niedergelegt hat, ist der August Garenfeld zu Köln von der gedachten Gesellschaft zum General-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Spezereihändler Theodor Dederichs zu Beuel im Kreise Bonn ist von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Bierbrauer und Gastwirth Johann Schmitt zu Beuel Kreis Bonn hat die Geschäfte der Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs- Gesellschaft niedergelegt.

Der Wilhelm Andreas Breuer zu Stotzheim im Kreise Rheinbach ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der C. August Wollmer zu Neustadt im Kreise Gummersbach ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Biesenbach zu Gürten im Kreise Wipperführt ist von dem Haupt-Agenten der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Carl Blanckartz zu Köln kraft der ihm von der Direktion unterm 16. Januar 1854 ertheilten Vollmacht zum Agenten dieser Gesellschaft bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Peter Joseph Offenbach zu Urbach, Kreis Mülheim hat die Geschäfte der Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft "deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Der Kaufmann Gustav von Carnap zu Köln hat die ihm von der Madeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt.

Der Johann Gerhard Klein zu Köln hat die ihm von der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck übertragene Haupt-Agentur niedergelegt.

Das dem Mauermeister A. Silbermann zu Breslau unterm 2. April v. J. ertheilte Patent

auf eine Hülfsmaschine für Salinirwerke zur Bildung der Packe, ist erloschen.

Dem Tuch-Fabricanten Karl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr ist unter dem 18. April 1856 ein Patent auf eine Maschine zum Waschen von Tuch in der durch Model und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 21.

Langensche Buchdruckerei, Köln.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 22.

Dienstag den 27. Mai 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 197. Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 16. Mai c. zu Berlin ausgegebenen Stücke 20 und 21. der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 4400 die Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen. Vom 19. März 1856;

Nr. 4401 die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen. Vom 19. März 1856; unter

Nr. 4402 das Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals. Vom 7. Mai 1856, und unter

Nr. 4403 das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 198. Evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte für die Rettungsanstalt auf dem Schmiedel betreffend. B. III. 1778.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. B III. 1992, Stück 26 werden die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks hierdurch beauftragt, die der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bewilligte evangelische Kirchen-Collecte auch in diesem Jahre nach vorheriger Verkündigung am 1. Juli c. abhalten und die eingehenden milden Gaben durch die betreffenden Steuerkassen an unsere Haupt-Kasse abliefern zu lassen. Die Nachweisungen darüber sind wie gewöhnlich an uns einzureichen.

Die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz der genannten Anstalt bewilligte Haus-Collekte bei den evangelischen Glaubensgenossen wird in unserem Verwaltungs-Bezirke in den Monaten Juni und Juli c. durch den Agenten Jakob Neu abgehalten werden, welchem daher der nöthige Vorschub zu leisten ist.

Köln, den 19. Mai 1856. Königliche Regierung.

Nro. 199. Köln-Luxemburger Bezirksstraße zwischen Erp und Zülpich. B. II. 3678.

Nachdem die Strecke zwischen Erp und Zülpich auf der Köln-Luxemburger Bezirksstraße nunmehr vollständig ausgebaut ist, wird dieselbe mit dem 30. d. Mts. dem Verkehr übergeben werden. In Gemäßheit des §. 1 des Regulativs über die Verwaltung der Bezirksstraßen vom 20. Januar 1841 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1849 sind daher von da ab alle gesetzliche Vorschriften, welche für die hiesigen Staatsstraßen gegenwärtig bestehen, oder künftig noch ergehen werden, auf die ganze oben genannte Straßenstrecke anwendbar. Ebenso treten von jenem Zeitpunkte ab alle Strafbestimmungen gegen Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Contraventionen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, auf der bezeichneten Straßenstrecke in Kraft.

Die Hebestelle für jene Strecke ist zu Siechhaus errichtet, mit der Hebebefugniß für 1½ Meile.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 30. d. Mts. ab, auch alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängte Befreiungen und Bestimmungen auf die unter Wegegeld gelegte Strecke der Köln-Luxemburger Bezirksstraße Anwendung finden. Es wird hierbei noch bemerkt, daß die Köln-Luxemburger Bezirksstraße nunmehr zwischen Köln und Commern zusammenhängend ausgebaut ist und daß auf derselben

folgende Hebestellen errichtet sind.

1. Mettenburg mit der Hebebefugniß für 1 Meile
2. Kranzmaar } „ „ „ „ } 1 „
3. Liblar } „ „ „ „ } 1 „
4. Lechenich „ „ „ „ 1 „
5. Siechhaus „ „ „ „ $1^1/_2$ „
6. Sinzenich „ „ „ „ 1 „

Köln, den 17. Mai 1856. Königliche Regierung.

Nro. 200. Spar- und Darlehns-Kasse des Kreises Mülheim betreffend B. I. 3367.

Dem §. 5 des Statuts der Spar- und Darlehns-Kasse des Kreises Mülheim gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Kreistages vom 3. Mai c. nachstehende Personen zu Mitgliedern resp. Stellvertretern des Vorstandes der Spar- und Darlehnskasse des Kreises Mülheim für die Jahre 1856 bis 1858 gewählt worden sind:

Director: Landrath Danziger zu Mülheim;
Stellvertreter: Christian Brückmann, Kaufmann und Abgeordneter zum Provinzial-Landtage zu Mülheim;
Beisitzer: Bürgermeister Bensberg zu Holweide und Dr. Bieger zu Mülheim;
Stellvertreter: Kreis-Secretair Clemens und Bürgermeister Bau zu Mülheim.

Köln, den 23. Mai 1856. Königliche Regierung.

Nro. 201. Das Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen, betreffend. B. II. 3754.

Unter Bezugnahme auf unsere im 5. Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1855 abgedruckte Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. betreffend den nebenbezeichneten Gegenstand bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der §. 17. des Reglements vom 5. October 1854 höhern Orts in folgendender Weise erläutert worden ist:

zu §. 17. Eine Ausnahme machen die einzeln direct nach den Garde-Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren einberufenen Heerespflichtigen, welche die Marsch-Verpflegungs-Kompetenz nach den §§. 35 und 38 des Reglements erhalten, sofern sie nicht in dem Bezirk des mit dem Garde-Landwehr-Bataillon an einem und demselben Orte garnisonirenden Provinzial-Landwehr-Bataillons ihre Heimath haben.

Köln, den 24. Mai 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 202. Mahl und Schlachtsteuer-Erhebungs-Stelle betreffend.

Mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern wird hierdurch unter Modifikation der §§. 7 1. c, 8 I und 9 (Schlußsatz) des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer für Köln und Deutz vom 27. Mai 1840 Nachstehendes bestimmt.

1. Die Mahl- und Schlachtsteuer Erhebungs-Stelle am Rheinthore wird von da an das Filzengrabenthor verlegt, und dieses Thor vom 24. d. M. ab als ein erlaubter Steuereingang für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände erklärt, dagegen das Rheinthor zur Einbringung dergleichen Gegenstände verboten.
2. Fahrzeuge, welche mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände führen, dürfen an der Strecke des linken Rheinufers oberhalb der Schiffbrücke am Friedrich-Wilhelmsthor nur von dieser Brücke bis zum Hafen-Eingange an der Rheinau anlegen.
3. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände am Bord von Fahrzeugen, welche in den Hafen an der Rheinau einfahren wollen, müssen vor der Einfahrt bei der Erhebungsstelle am Filzengrabenthore nach Vorschrift des §. 139. des oben angezogenen Regulativs angemeldet und versteuert werden.

Köln, den 19. May 1856. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Dach.

Nro. 203. Assisen zu Köln betreffend.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln, für das III. Quartal 1856, wird hiermit auf Montag den 14. Juli l. J. festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 15. Mai 1856.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 204. Ausgelooste Rentenbriefe betreffend.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 15. Mai 1856.

Anwesend:

I. Namens der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz,
Herr Karl von der Heydt aus Elberfeld,

II. Namens der Provinzial-Vertretung von Westfalen,
1. Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Drensteinfurt,
2. Herr Schulze Eickrodt aus Rorel,

III. Namens der Rentenbank,
1. Director Regierungs-Rath von Hartmann,
2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry,

IV. der Notar Herr Justizrath Rintelen von hier.

Auf Grund der §§. 46. 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direction der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Zur Einlösung pro termino 1. April 1854.

1) Ein Zins-Koupons Litt. E Nro. 490 (Series I Nro. 8.) welcher bei der am 12. November 1855 erfolgten Vernichtung des Rentenbriefes Litt E Nro. 490 fehlte.

II. Zur Einlösung pro termino 1. October 1854.

2)	2 Stück	Rentenbriefe Litt. A zu 1000 Thlr. Nro. 1503 und 2402 . nebst dazu gehörigen Koupons über die Zinsen vom 1. October 1854. bis ultimo September 1858. (Series I Nro. 9 bis 16)	2000 Thlr.
		III. Zur Einlösung pro termino 1. April 1855.	
3)	2 Stück	Rentenbriefe Litt. C zu 100 Thlr. Nro. 606 und 6278 . nebst dazu gehörigen Koupons über die Zinsen vom 1. April 1855 bis ultimo September 1858 (Series I Nro. 10 bis 16)	200 „
4)	1 dito	Litt. D zu 25 Thlr. Nro. 3588 . . . . nebst Zins-Koupons wie ad 3.	25 „
		IV. Zur Einlösung pro termino 1. October 1855.	
5)	3 Stück	Litt. A zu 1000 Thlr Nro. 1570, 1979 und 3522 . . . nebst dazu gehörigen Koupons über die Zinsen vom 1. October 1855. bis ultimo September 1858 (Series I Nro. 11 bis 16)	3000 „
6)	1 dito	Litt B zu 500 Thlr. Nro, 498 . . . . nebst Zins-Koupons wie ad 5	500 „
7)	3 dito	Litt. C zu 100 Thlr. Nro. 1725, 2228 und 5084 . . . nebst Zins-Koupons wie ad 5.	300 „
8)	2 dito	Litt. D zu 25 Thlr. Nro. 699 und 2110 . . . . nebst Zins-Koupons wie ad 5.	50 „

9) 2	dito	Litt. E zu 10 Thlr. Nro. 1930 und 6530 . . . . nebst Zins-Koupons wie ad 5.	20 Thlr.
		V. Zur Einlösung pro termino 1. April 1856.	
10) 16	dito	Litt A zu 1000 Thlr. Nro. 216, 318, 443, 590, 618, 792, 1259, 1519, 1644, 1696, 1928, 2858, 3006, 3412, 3592 und 3806 . . . . nebst dazu gehörigen Koupons über die Zinsen vom 1. April 1856 bis ultimo September 1858 (Series I. Nro. 12 bis 16.)	16,000 „
11) 3	dito	Litt. B zu 500 Thlr. Nro. 628, 686 und 1050 . . . . nebst Zins-Koupons wie ad 10.	1,500 „
12) 26	dito	Nro. 34, 110, 150, 673, 908, 1147, 1292, 1430, 1493, 1745, 1757, 2285, 2548, 2567, 2613, 3364, 3478, 3568, 5052, 5617, 5647, 5805, 5907, 7029, 7392, und 7409 Litt. C zu 100 Thlr. . . . . nebst Zins-Koupons wie ad 10.	2,600 „
13) 1	dito	Litt. C zu 100 Thlr. Nro. 5439 . . . . ohne Zins-Koupons.	100 „
14) 22	dito	Litt. D zu 25 Thlr. Nro. 63, 182, 401, 587, 966, 1116, 1206, 1209, 1450, 1616, 1677, 1771, 1964, 2226, 4029, 4131, 4905, 5057, 5074, 5415, 5624 und 6208 . . . nebst Zins-Koupons wie ad 10.	550 „
15) 1	dito	Litt. D zu 25 Thlr. Nro. 4540 . . . . nebst dazu gehörigen Koupons über die Zinsen vom 1. October 1856 bis ultimo, September 1858 (Series I Nro. 13 bis 16)	25 „
16) 62	dito	Litt. E zu 10 Thlr. Nro. 13, 37, 79, 118, 174, 232, 310, 503, 554, 564, 616, 716, 1026, 1112, 1157, 1604, 1857, 1861, 1913, 1941, 2051, 2248, 2397, 2538, 2590, 2610, 2849, 2870, 2975, 3071, 3327, 3496, 3790, 4002, 4023. 4070, 4166, 4462, 5026, 5450, 5575, 5938, 5988, 6101, 6334, 6361, 6368, 6419, 6538, 6741, 6748, 6769, 6792, 6806, 7027, 7094, 7701, 8060, 8220, 8328, 8340 und 8498 . . . . nebst Zins-Koupons wie ad 10	620 „
17) 1	dito	Litt E zu 10 Thlr. Nro. 243 . . . . nebst dazu gehörigen Koupons über die Zinsen vom 1. April 1856. bis ultimo März 1858 (Series I Nro. 12 bis 15)	10 „
148 Stück			27,500 Thlr.

buchstäblich: einhundert acht und vierzig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von sieben und zwanzig tausend, fünf hundert Thlr. nebst den dazu gehörigen Koupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Karl von der Heydt.
Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 15. May 1856. Königliche Direction,
der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe ist erledigt Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung des Fähigkeitszeugnisses als Kreis-Thierarzt, des Curriculum vitae und eines Attestes über das bisherige sittliche Verhalten binnen drei Monaten bei uns zu melden. Nro. 205. Kreis-Thierarztstelle.

Arnsberg, den 17 Mai 1856. Königliche Regierung.

Der Landes-Oekonomie-Rath Weyhe ist beauftragt, sich als Kommissar des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu der vom 23. Mai bis 7 Juni zu Paris stattfindenden Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände zu begeben und die Interessen der Preußischen Landwirthe wahrzunehmen. Es wird diesen, so wie anderen diesseitigen Unterthanen, welche die Ausstellung beschicken oder besuchen, überlassen, sich an den gedachten Kommissarius zu wenden. Nro. 206. Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände zu Paris.

Seine Wohnung in Paris wird im Büreau der Königlich Preußischen Gesandschaft in Paris zu erfragen sein.

Jagd-Verpachtung. Nro. 207. Jagd-Verpachtung.

Zufolge Verfügung Königlicher Regierung zu Köln vom 7. d. M. soll die Jagdnutzung auf dem Rheinstrom innerhalb des ersten Jagddistricts, dessen Grenze südlich oberhalb Rolands-Eck an dem Fährhause beginnt und nördlich an der, am linken Rheinufer belegenen Badestelle, bei Bonn endigt, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf

Donnerstag den 5. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr
bei dem Gastwirth Badenhauer zu Bonn

der Post gegenüber, anberaumt worden ist.

Die Jagdpachtbedingungen sind im Büreau des Unterzeichneten, sowie im hiesigen Forstkassen-Lokal zur Einsicht offen gelegt.

Bonn, den 23. Mai 1856 Der Königliche Oberförster, Riesen.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Martin Büllingen hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der Wilhelm Lintener zu Rheinbach im Kreise Rheinbach ist von der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Agenten Arnold Knipp daselbst, welcher die Geschäfte genannter Gesellschaft niedergelegt hat, zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Das dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin unter dem 5. Dezember 1853 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen

ist erloschen.

Herbei der öffentliche Anzeiger Stück 22.

Langensche Buchdruckerei, Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 23.

Dienstag den 3. Juni 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 208. Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 21. und 24 Mai c. zu Berlin ausgegebenen Stücke 22, 23 und 24 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 4404 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 30. April 1856; unter

Nr. 4405 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856. Vom 14. Mai 1856; unter

Nr. 4406 das Gesetz, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlage-Capital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend. Vom 30. April 1856; unter

Nr. 4407 das Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um fünfzehn Millionen Thaler, so wie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler. Vom 7. Mai 1856; unter

Nr. 4408 das Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. October 1846. Vom 7. Mai 1856; unter

Nr. 4409 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1856, betreffend die Bestimmung, daß die Directoren der Bergämter zur vierten Rangclasse der höheren Provincial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen; unter

Nr. 4410 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben, und unter

Nr. 4411 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Köslin mit einer Zweigbahn nach Kolberg. Vom 15. Mai 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 209. Abfertigungsstelle zu Bünde und Melle.

Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1853 veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist und zu Bünde und Melle Abfertigungsstellen errichtet sind.

Berlin, den 23. Mai 1856. Der Finanz-Minister, (gez) v. Bodelschwingh.

Nro. 210. Ehrenrath beim Ober-Tribunal.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30. April 1847, über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien und Notarien auch beim Königlichen Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24 d. M.

zu Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechtsanwälten des Königlichen Ober-Tribunals:

1, der Justizrath Boots,
2, der Justizrath Wagner I,
3, der Justizrath Ißmer,
4. der Justizrath Reusche,
5, der Rechtsanwalt Dorn,
und zu deren Stellvertretern:
1, der Justizrath Strohn,
2, der Justizrath Simson,

gewählt worden.

Demnächst hat der Ehrenrath zu seinem Vorsitzenden den Justizrath Reusche gewählt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Mai 1856. Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister, Uhden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 211. Besetzte und erledigte Pfarrstelle.

Der Synodalcandidat Gustav Karl Adolph Zillessen aus Züsch, ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Völklingen ernannt worden.

Die dadurch erledigte Stelle eines ordinirten Candidaten der Kreissynode Saarbrücken wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Coblenz, den 27. Mai 1856. Königliches Consistorium.

Nro. 212. Wahlfähiger Predigtamts-Candidat.

Der Candidat des evangelischen Predigtamtes Paul Schütz aus Wichberg im Königreiche Würtemberg ist nach bestandenem Examen pro ministerio für wahlfähig zu einem Predigtamte in der evangelischen Landeskirche erklärt worden.

Coblenz, den 26 Mai 1856 Königliches Consistorium.

Nro. 213. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Wichelhaus ist die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Bonn erledigt, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Koblenz, den 23. Mai 1856. Königliches Consistorium.

Nro. 214. Abwesenheit.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 7 d. Mts. ist über die Abwesenheit des Webers Peter Dillenberg, geboren und wohnhaft zuletzt in Elberfeld, ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 26 Mai 1856. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 215. Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Moormeister zu Rheinbach ist wegen Dienst-Vergehen durch Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königlichen Landgerichtes vom 3. April d. J. zu einer Suspensions-Strafe von 2 Monaten verurtheilt, welche vom heutigen Tage an läuft.

Bonn, den 27. Mai 1856. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 216. Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln betreffend.

Personal-Chronik
der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln
während des Monats Mai 1856.

Dem Staats-Prokurator Saedt wurde vom 1. Juni d. ab die commissarische Verwaltung der Stelle eines General-Advokaten bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe hierselbst und

dem Landgerichts-Assessor Arntz zu Cleve die Stellvertretung des erstern bei dem Königlichen Landgerichte hierselbst übertragen,

Der Landgerichtsrath Schmitz wurde behufs seines Wiedereintritts beim hiesigen Königl. Landgerichte von der ihm aufgetragenen commissarischen Hülfeleistung bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe entbunden, und der bisherige Landgerichts-Auscultator Anton Lemvertz hier zum Referendar ernannt.

Köln, den 1. Juni 1 56. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 217. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Series I Nro. 13 bis 16 vom 1. October dieses Jahres ab im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.

Vom 1. October dieses Jahres hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich werden die früher ausgelooseten bis jetzt noch nicht realisirten, in dem gleichfalls nachstehenden Verzeichnisse (b) aufgeführten Rentenbriefe hierdurch wiederholt aufgerufen.

a. Verzeichniß

der am 15. Mai 1856 ausgeloosten, am 1. October 1856 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. 23 Stück Rentenbriefe Litt. A von 1000 Thalern.

Nr. 402, 445, 541, 578, 727, 818, 956, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2221, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758.

II. 9 Stück Rentenbriefe Litt. B von 500 Thalern.

Nro. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1078, 1264 und 1360.

III. 45 Stück Rentenbriefe Litt. C von 100 Thalern.

Nr. 106, 685, 750, 751, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2218, 2383, 2496, 2759, 2842, 2853, 3046, 3082, 3443, 3577, 3799, 3911, 4046, 4906, 5025, 5170, 5187, 5336, 5761, 5808, 6067, 6212 6437, 6834, 7011, 7099, 7121, 7142, 7498 und 7523.

IV. 38 Stück Rentenbriefe Litt. D von 25 Thalern.

Nro. 65, 490, 618, 739, 848, 926, 1021, 1145, 1148, 1203, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2220, 2613, 2643, 2835, 3075, 3175, 3257, 3438, 3483, 4039, 4194, 4619, 4681, 4715, 4760, 4823, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412, 5626 und 6019.

V. 34 Stück Rentenbriefe Litt. E von 10 Thalern.

Nro. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2325, 2353, 2638, 2657, 2718, 3930, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 6137, 6899, 7013, 7391, 7446, 7692, 7932, 7959, 9074 und 9098.

b. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

I. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853.

Litt. C Nro. 771 über 100 Thlr.
" D " 2274 " 25 "
" E " 278 " 10 "

II. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. October 1853.

Litt. A Nro. 842 über 1000 Thlr.
" C " 3164 " 100 "
" C " 3368 " 100 "

III. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1854.

Litt.	A	Nro.	363	über	1000 Thlr.
"	B	"	395	"	500 "
"	C	"	3638	"	100 "
"	D	"	1492	"	25 "
"	D	"	2276	"	25 "
"	D	"	3128	"	25 "
"	E	"	847	"	10 "
"	E	"	1382	"	10 "
"	E	"	4001	"	10 "
"	E	"	4954	"	10 "

Münster, den 15. Mai 1856. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Nro. 218. Die commissarische Verwaltung des Reviers Oberberg ist heute dem Königlichen Ober-Bergamts Referendarius Max Noeggerath zu Ründeroth, an Stelle des als Bergmeister nach Eisleben versetzten Königlichen Berggeschwornen Leist, übertragen worden, was hierdurch zur Kenntniß des bergbautreibenden Publikums gebracht wird.

Siegen, den 30. Mai 1856. Königlich Preußisches Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Der seitherige Appellationsgerichts-Referendar Vörster ist zum Regierungs-Referendar ernannt, und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Die Verwaltung der, durch den Dienstaustritt des Bürgermeisters Jennes, erledigten Bürgermeisterei Königshoven, ist dem Bürgermeister Kaumann zu Caster commissarisch mit übertragen.

Die Schulamts-Kandidatin Cäcilia Jaixen ist zur Lehrerin der katholischen Schule zu Balkhausen Kreis Bergheim ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Friedrich Wetschky zu Köln im Kreise Köln ist von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Georg Rothenberger zu Köln im Kreise Köln ist von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Haupt-Agenten für die Rheinprovinz bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Wilhelm Lintener zu Rheinbach im Kreise Rheinbach ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der August Pfender zu Ründeroth im Kreise Gummersbach ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Privatsekretair und Gerbereibesitzer Wilhelm Lintner zu Rheinbach hat die Agentur der Lebens-Pensions und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 23.

Langensche Buchdruckerei, Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 24.

Dienstag den 10. Juni 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 219. Inhalt der Gesetzsammlun.

Die am 29. Mai und 2. Juni c. zu Berlin ausgegebenen Stücke 25 und 26 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 4412 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850, Vom 14. April 1856;

Nr. 4413 das Gesetz, betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie; Vom 14. April 1856.

Nr. 4414 das Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie; Vom 14. April 1856.

Nr. 4415 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der schlesischen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13. Nov. 1848 und 11. Mai 1849 2c. gefaßten Beschlüsse.

Nr. 4416 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft Vulcan", mit dem Domicil zu Beuthen, in Oberschlesien; Vom 24. April 1856.

Nr. 4417 die Bekanntmachung über die unter dem 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24. September 1853, vom 25. April 1856, unter

Nr. 4418 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14. Jan. 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Holland", mit dem Domicil zu Wattenscheid; Vom 27. April 1856, und unter

Nr. 4419 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Kölnische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft", mit dem Domicil zu Köln, vom 30. April 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 220. Seiden-Haspel-Anstalt.

Auf Anordnung des Königlichen Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird mit Bezug auf das bereits veröffentlichte Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons vom 7. März, d. J. Amtsblatt für den Regierungs-Bezirk Köln Nro. 15 Seite 91) hierdurch bekannt gemacht, daß die für inländische Seidencocons zu gewährenden Prämien in den 3 nächsten Jahren 1856 1857 und 1858 auch in der Haspelanstalt des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers erhoben werden können.

Coblenz, den 29. Mai 1856.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 221.
Die allgemeine Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger betreffend.
B. I. 3505.

Nach dem Jahresberichte der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen, für das Jahr 1854 sind am Schlusse des Jahres 1854 überhaupt noch 64,368 hülfsbedürftige alte Krieger vorhanden gewesen, wovon auf die Rheinprovinz 7464 kommen. Aus den Mitteln der Stiftung sind in dem genannten Jahre überhaupt 26,415 alte Krieger unterstützt worden und zwar:

a) fortlaufend mit	11202 Thlr.	25 Sgr.	8 Pf.
b) außerordentlich mit	51552 „	9 „	7 „
Summa der verausgabten Unterstützungen	62755 „	5 „	3 „
Die Ausgaben betrugen im Ganzen	80374 „	22 „	8 „
so daß bei einer Einnahme von incl. eines Vermögensbestandes von 23518 Thlr. 27 Sgr. 10 Pfg	164535 „	21 „	11 „
am Jahresschlusse ein Bestand von	84160 „	29 „	3 „
verblieben ist, und sich mithin das Stiftungsvermögen im Jahre 1854 vermehrt hat um	60642 „	1 „	5 „

Was speziell den Regierungs-Bezirk Köln betrifft, so verwaltet das vollständig organisirte Regierungs-Bezirks-Commissariat gleichzeitig das Kreis-Commissariat für den Stadt- und Landkreis Köln, auch sind die übrigen Kreis-Commissariate, mit alleiniger Ausnahme desjenigen für den Kreis Mülheim, organisirt. Zwei Frauen- und Jungfrauen-Vereine zu Bergheim und Siegburg hatten sich gebildet und sind auch im Jahre 1854 schon wirksam gewesen. Nächst der rühmlichst anzuerkennenden Thätigkeit des vereinigten Regierungs-Bezirks- und Kreis-Commissariats Köln ist die Wirksamkeit der Kreis-Commissariate Siegburg und Bergheim lobenswerth zu erwähnen. Von den überhaupt vorhanden gewesenen 1031 alten Kriegern sind 265 mit 743 Thlr. 5 Pfg. unterstützt worden.

Werden dem ult. 1853, vorhanden gewesenen Bestande von	7 Thlr.	20 Sgr	— Pf.
die Einnahme im Jahre 1854			
a) an laufenden Beiträgen mit	204 „	10 „	— „
b) „ zufälligen Einnahmen	1366 „	9 „	1 „
c) „ Bewilligungen der Kreisstände	200 „	— „	— „
d) „ Antheil vom Kalender-Debit mit	120 „	21 „	5 „
e) „ durchlaufende Einnahmen	403 „	— „	10 „
hinzugerechnet, so ergiebt sich eine Einnahme von	2302 „	1 „	4 „

wovon:	Thlr.	Sgr.	Pf.			
a) an fortlaufenden Unterstützungen	28	—	—			
b) „ einmaligen Unterstützungen	715	—	5			
c) „ Verwaltungskosten	73	7	3			
d) „ Beiträgen zu den Central-Verwaltungskosten des Kuratoriums	61	—	—			
e) an sonstigen Ausgaben	49	12	6			
f) an durchlaufenden Ausgaben	403	—	10			
zusammen				1329 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.
verausgabt und daher				972 „	10 „	4 „

im Bestande geblieben sind, wonach also im Jahre 1854 eine Vermögens-Vermehrung von 964 Thlr. 20 Sgr. 4 Pfg. stattgefunden hat.

Spezial-Stiftungen waren im Regierungs-Bezirke bis zum Schlusse des Jahres 1854 nicht vorhanden.

Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen haben als Protektor der Stiftung an das Kuratorium derselben nach Entgegennahme des Jahresberichtes nachstehende Höchste Ordre zu erlassen die Gnade gehabt:

„Aus der Mir von dem Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! vorgelegten Verwaltungs-Uebersicht pro 1854 nebst dazu gehöriger Denkschrift habe Ich mit wahrhafter Befriedigung die günstigen Resultate kennen gelernt. Ich erkenne mit Genugthuung an, daß der günstige Stand der Stiftung ebensowohl durch die unermüdete Thätigkeit des Kuratorii, als auch der Mehrzahl der Stiftungs-Organe nur hat erreicht werden können, und spreche ihnen dafür Meinen Dank aus. Von denjenigen Stiftungs-Organen, bei welchen zur Zeit eine kräftige Theilnahme nicht überall sichtbar geworden ist, gewärtige Ich diese für die Zukunft um so zuversichtlicher, wenn sie aus der Veröffentlichung der Verwaltungs-Uebersicht ersehen haben werden, in welcher erfreulichen Weise die Stiftung fortschreitet, und welche hohe patriotische Bedeutung sie für die Krone und die Armee hat, auch daß sie als eine hochherzige That der Dankbarkeit des Preußischen Volks anzuerkennen ist. Indem Ich Mir vorbehalte, die Verwaltungs-Uebersicht nebst Denkschrift Seiner Majestät dem Könige vorzulegen, weise Ich das Kuratorium an, solche dem mit dem Aufsichts-Recht von Seiner Majestät betrauten Minister des Innern, mit dem in Meinem Namen auszusprechenden Wunsche zu überreichen, die Zwecke der Stiftung an die Königlichen Behörden zur möglichsten Theilnahme und Mitwirkung zu empfehlen; demnächst aber auch das Wesentliche der Uebersicht nebst dieser Meiner Ordre durch Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen."

Berlin, den 12. Februar 1856. (gez.) Prinz von Preußen.

An das Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank!
Zu Händen des General-Majors v. Maliszewski.

In so erfreulichem Aufblühn auch die Stiftung begriffen ist, und so wohlthätig sie in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits gewirkt hat, so viel bleibt doch noch, bei der Menge der unterstützungsbedürftigen Veteranen und Invaliden und ihrer mit dem Alter zunehmenden Hülfsbedürftigkeit zu thun übrig, — soll der Zweck der Stiftung genügend erreicht werden. Konnten doch in hiesigem Regierungsbezirk nur etwa 1/4 der alten Krieger bedacht werden! Wir glauben, daß der Bezirk Köln dessen Wohlstand so sichtlich zunimmt, und der sonst überall wo es gilt, wohlzuthun, allen vorangeht, für dieses wohlthätige Unternehmen mehr thun könne.

Indem wir an die von den hülfsbedürftigen alten Kriegern bestandenen Mühen und Gefahren erinnern, ersuchen wir alle, die hierzu im Stande sind, um recht rege Betheiligung an der Stiftung und Förderung ihrer Zwecke, insbesondere um angemessene Beiträge.

Köln, den 31. Mai 1856. Königliche Regierung.

Nro. 222. Vertheilung der Verwaltungskosten der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler und des Landarmenwesens pro 1855 auf die Gemeinde. B. I. 3509.

Zur Unterhaltung der Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1856 ist in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 13. November 1854 Nro. 231 bei einer Gesammtzahl von 900 Köpfen der Verpflegungs-Satz nach Abzug des Arbeits-Verdienstes und der sonstigen Einnahmen und vorbehaltlich der Ausgleichung nach dem Finalabschlusse auf 3 Sgr. 3 Pf. pro Kopf und Tag und das Kontingent unseres Verwaltungsbezirks 275 Köpfe und 100,375 Verpflegungstage auf den Betrag von

	10,873 Thlr.	28 Sgr.	9 Pf.
festgestellt worden.			
Zur Deckung der für das Landarmenwesen pro 1856 vorkommenden Ausgaben werden erforderlich sein . . .	5000 „	— „	— „
Die demnach aufzubringenden Beiträge betragen im Ganzen	15,873 „	28 „	9 „

Diese in halbjährigen Raten an unsere Haupt-Kasse abzuliefernde Summe ist nach Maßgabe der Bevölkerung unseres Verwaltungsbezirks am Schlusse des Jahres 1855 von überhaupt 514386 Köpfen auf die Gemeinden vertheilt und die Repartition der Kosten auf jede Bürgermeisterei den Landräthen und dem hiesigen Bürgermeister im Auszuge besonders zugefertigt worden.

Köln, den 28. Mai 1856. Königliche Regierung.

Abschluß

von dem bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Köln verwalteten Nebenfonds an erstatteten Beiträgen zur Unterhaltung der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler für die Gemeinden des Regierungs-Bezirks Köln.

Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme pro 1855.			
	Ende 1854 verblieb Bestand	1586	19	5
1	Von der Verwaltung des Innern für die auf Kosten des Staates in der Arbeits-Anstalt im Jahre 1854 untergebracht gewesenen jugendlichen Verbrecher gemäß Verfügung vom 18. Mai 1855 B. II 2815 . .	6407	13	1
	Summa der Einnahme	7994	2	6
	Ausgabe.			
1	An die Kasse der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler die für das Jahr 1854 nachzuzahlenden Unterhaltungs-Kosten gemäß Verfügung vom 18. Mai 1855 B. II 2815	6128	4	10
2	Der Communalkasse zu Gummersbach die für diese Bürgermeisterei durch irrthümlich zu hoch angegebene Seelenzahl pro 1855 zu viel eingezahlten Beiträge erstattet laut Verfügung vom 10. August 1855 B. I 4648.	34	18	8
3	Von den Gemeindebeiträgen des diesseitigen Regierungs-Bezirks zu den Unterhaltungskosten der Arbeits-Anstalt pro 1855 ad 16,419 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. 1% auf die allgemeinen Verwaltungs-Kosten in Einnahme übertragen laut Verfügung vom 26. Januar 1856 B. I 605 mit	164	6	—
	Summa der Ausgabe	6326	29	6
	Balance.			
	Die Einnahme beträgt	7994	2	6
	Die Ausgabe beträgt	6326	29	6
	Mithin Bestand Ende 1855	1667	3	—

Köln, den 19. April 1856. Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Nro. 223. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droffig. B. III. 2012.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 3. August 1854 und 18. Juni v. J. (Amtsblatt Stück 34 resp. 26) so wie auf die Bekanntmachung vom 7. August v. J. Amtsblatt Stück 32, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vorprüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig durch unsern geistlichen und Schul-Rath Herrn Grashof am 19. Juli c. wird abgehalten werden. Die etwaigen Bewerberinnen haben sich unter Einreichung der in der Bekanntmachung von 1854 näher spezialisirten Zeugnisse durch Vermittelung des betreffenden Superintendenten sofort und jedenfalls so zeitig anzumelden, daß das desfallsige Gesuch bis zum 10. k. M. in unsern Händen sein kann. Falls dieselben keine andere Weisung erhalten, haben sie sich am 18. k. M. hierselbst einzufinden und dem benannten Examinator persönlich vorzustellen.

Köln, den 5. Juni 1856. Königliche Regierung.

Zum Zwecke des Restaurationsbaues der ehemaligen Stifts- jetzt katholischen Pfarrkirche zum heiligen Victor in Xanten, Kreises Geldern, welcher durch den drohenden Verfall dieses zu den hervorragendsten Denkmalen alter deutscher Kirchenbaukunst in der Rheinprovinz gehörigen Tempels nothwendig geworden ist, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Einsammlung einer jährlich wiederkehrenden Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz für die Jahre 1856 bis einschließlich 1861 durch Deputirte des Bauvereins, welche die eingehenden Geldbeträge an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse in Düsseldorf abzuliefern haben, bewilligt. Die Kreis- und Orts-Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden demnach angewiesen, den sich meldenden mit gehöriger Legitimation versehenen Deputirten den nöthigen Beistand zu leisten. Nro. 224. Katholische Haus-Collecte. B. III. 1959.

Köln, den 4 Juni 1856. Königliche Regierung.

Der Ludwig Bertram zu Poulheim hat den ihm von uns unterm 21. April c. sub Nro. 1598 zum Handel mit Stroh- und Schilf-Matten ausgefertigten Gewerbschein angeblich verloren. Nro. 225. Verlorener Gewerbschein. C. II. 1651.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Köln, den 5. Juni 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Erlaß des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 5. April c. ist der Proviant-Amts-Controleur Müller zu Köln als Magazin-Rendant zum Proviant-Amte in Berlin, und der Proviant-Amts-Controleur Burckhardt in Trier, in gleicher Eigenschaft zu dem Proviant-Amte in Köln versetzt worden. Gleichzeitig ist der Proviant-Amts-Controleur Hensel in Cüstrin in dieser Eigenschaft zu dem Proviant-Amte in Trier versetzt worden. Nro. 226.

Die genannten Beamten haben die Geschäfte in ihrer neuen Stellung Anfangs Juni c. übernommen

Coblenz, den 5. Juni 1856.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Oelbermann ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Müllenbach, Synode an der Agger, erledigt, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird. Nro. 227. Erledigte Pfarrstelle

Koblenz, den 28. Mai 1856. Königliches Consistorium.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 29. April d. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Soldaten Johann Kappes und der Dienstmagd Barbara Kappes, beide aus Trier, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Nro. 228. Abwesenheit.

Köln, den 2. Juni 1856. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 20. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Geschwister Peter, Anna, Maria und Johann Ralbach aus Hüttersdorf ein Zeugenverhör stattfinden soll. Nro. 229. Abwesenheit.

Köln, den 5. Juni 1856. Der General-Procurator, Nicolovius.

Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch ein Urtheil vom 2. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Chirurgen-Gehülfen Anton Schell aus Bonn und deren etwaige Ursache ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Nro. 230. Abwesenheit.

Köln, den 6. Juni 1856. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 231. Suspensionsstrafe.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 15. April d. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Reß zu Hillesheim wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten mit 14tägiger Amtssuspension bestraft worden, welche mit dem 1. d. Mts. begonnen hat und daher mit dem 14. c. beendet sein wird.

Trier den 3. Juni 1856. Der Königliche Ober-Prokurator.

Nro. 232. Suspensionsstrafe.

Der Gerichtsvollzieher Jakob Münch zu Düren ist durch nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 15. April d. J. u. a. wegen Verletzung seiner Amtspflichten zu einer dreimonatlichen Suspensionsstrafe, welche am 1. May a. c. begonnen hat, verurtheilt worden.

Aachen, den 1. Juni 1856. In Vertr. des Königl. Ober-Prokurators,
v. Mylius.

Nro. 233. Jagdverpachtung.

Zur öffentlichen Verpachtung der hohen, mittleren und niedern Jagd im Königlichen Forstrevier Hardt, der Oberförsterei Kottenforst, welche eine zusammenhängende Fläche von 716 Morgen enthält, ist ein Termin auf

Mittwoch den 18. d. M. Vormittags 10 Uhr bei dem Gastwirth Schuhmächer zu Stotzheim

anberaumt worden.

Die Pachtbedingungen sind im Büreau des Unterzeichneten zur Einsicht offen gelegt.

Bonn, den 2. Juni 1856. Der Königliche Oberförster Riesen.

Nro. 234. Jagdverpachtung.

Zur öffentlichen Verpachtung der hohen, mittleren und niedern Jagd im Königlichen Forstrevier Wormersdorf, der Oberförsterei Kottenforst, ist ein Termin auf

Donnerstag den 19. d. M. Nachmittags 3 Uhr, bei dem Gastwirth Joh. Jos. Horst zu Wormersdorf

anberaumt worden.

Die Pachtbedingungen sind im Büreau des Unterzeichneten zur Einsicht offen gelegt.

Bonn, den 4. Juni 1856 Der Königliche Oberförster Riesen.

Vermischte Nachrichten.

Der Joseph Nagelschmitz zu Sinzenich hat die Agentur-Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Das dem Civil-Ingenieur J. O. Kuers in Berlin unter dem 7. August 1855 ertheilte Patent auf eine rotirende Dampfmaschine ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 24

Langensche Buchdruckerei, Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 25.

Dienstag den 17. Juni 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 235. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 6. Juni c. zu Berlin ausgegebene Stück 27. der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nro. 4420 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Mexico, vom 10. Juli 1855, ratificirt am 31. December 1855;
Nro. 4421 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn und unter
Nro. 4422 das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. d. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. d. O. und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur großherzoglich luxemburgischen Gränze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg. Vom 7. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 236. Quittungen über eingezahlte Domänen-Veräußerungs- und Ablöse-Gelder pro 1855. C. I. 2697.

Die Königlichen Domainen-Renteien zu Bonn, Köln, Deutz und Siegburg sind beauftragt, die bei denselben beruhenden Quittungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über die im Jahre 1855 bei den Königlichen Kassen unseres Verwaltungsbezirks eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder den Einzahlern gegen Ablieferung der früher ertheilten Interims-Quittungen auszuhändigen.

Köln, den 7. Juni 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 237. Vakante Lehrerstelle

Bei der höhern Stadtschule zu Simmern ist eine Lehrerstelle erledigt, mit welcher hauptsächlich Unterricht im Französischen und den alten Sprachen, so wie in der Elementar-Mathematik verbunden ist. Die Besoldung derselben beträgt 350 Thlr. Qualificirte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse schleunig bei uns zu melden.

Coblenz, den 3 Juni 1856. Königliche Regierung.

Nro. 238. Die Anmeldung mit Taback bepflanzter Grundstücke betr.

Nach § 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabackbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfehlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht

genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Köln, den 21. Juni 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Dach.

Nro. 239. Interdiction.

Auf Betreiben des Landwirthes Johann Herzog zu Glesch ist durch Urtheile des Königlichen Landgerichtes zu Köln vom 28. Mai d. J. die Interdiktion 1. des Wilhelm Herzog und 2. der Anna Margaretha Herzog, beide ohne Gewerbe zu Glesch im Kreise Bergheim wohnhaft, ausgesprochen worden. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Köln, den 7. Juni 1856.

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 240. Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Series I Nro. 13 bis 16 vom 1. October dieses Jahres ab im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.

Vom 1. October dieses Jahres hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich werden die früher ausgelooseten bis jetzt noch nicht realisirten, in dem gleichfalls nachstehenden Verzeichnisse (b) aufgeführten Rentenbriefe hierdurch wiederholt aufgerufen.

a. Verzeichniß

der am 15. Mai 1856 ausgeloosten, am 1. October 1856 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

I. 23 Stück Rentenbriefe Litt. A von 1000 Thalern.

Nr. 402, 445, 541, 578, 727, 818, 956, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2221, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758.

II. 9 Stück Rentenbriefe Litt. B von 500 Thalern.

Nro. 134, 190, 209, 525, 772, 815, 1078, 1264 und 1360.

III. 45 Stück Rentenbriefe Litt. C von 100 Thalern.

Nr. 106, 685, 750, 751, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2218, 2383, 2496, 2759, 2842, 2853, 3046, 3082, 3443, 3577, 3799, 3911, 4046, 4906, 5025, 5170, 5187, 5336, 5761, 5808, 6067, 6212 6437, 6834, 7011, 7099, 7121, 7142, 7498 und 7523.

IV. 38 Stück Rentenbriefe Litt. D von 25 Thalern.

Nro. 65, 490, 618, 739, 848, 926, 1021, 1145, 1148, 1203, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2220, 2613, 2643, 2835, 3075, 3175, 3257, 3438, 3483, 4039, 4194, 4619, 4681, 4715, 4760, 4823, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412, 5626 und 6019.

V. 34 Stück Rentenbriefe Litt. E von 10 Thalern.

Nro. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2325, 2353, 2638, 2657, 2718, 3930, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 6137, 6899, 7013, 7391, 7446, 7692, 7932, 7959, 9074 und 9098.

b. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

I. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1853.

Litt.	C	Nro.	771	über	100	Thlr.
„	D	„	2274	„	25	„
„	E	„	278	„	10	„

II. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. October 1853.

Litt.	A	Nro.	842	über	1000	Thlr.
„	C	„	3164	„	100	„
„	C	„	3368	„	100	„

III. Aus dem Fälligkeitstermin den 1. April 1854.

Litt.	A	Nro.	363	über	1000	Thlr.
„	B	„	395	„	500	„
„	C	„	3638	„	100	„
„	D	„	1492	„	25	„
„	D	„	2276	„	25	„
„	D	„	3128	„	25	„
„	E	„	847	„	10	„
„	E	„	1382	„	10	„
„	E	„	4001	„	10	„
„	E	„	4954	„	10	„

Münster, den 15. Mai 1856. Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer und Regiments-Arzt im Königlichen 16. Infanterie-Regiment, Dr. Wilhelm Arzt hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Servaes hat sich in Köln niedergelassen.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, erster Assistenz-Arzt im geburtshülflichem Klinikum Dr. Mathias Hillmann, hat sich in Bonn niedergelassen.

Die Verwaltung der Bürgermeisterei Rümbrecht ist dem Büreau-Arbeiter beim Landraths-Amte zu Gummersbach, Hermann Heckmann, an die Stelle des bisherigen Commissarischen Bürgermeisters Esser, commissarisch übertragen worden.

Dem evangelischen Lehrer Ludwig Theiß ist die Erlaubniß ertheilt worden, den evangelischen Kindern der Gemeinde Bornheim den Elementar-Schulunterricht zu ertheilen.

Der Schulamts-Kandidat Ernst Goldstraß ist zum Lehrer der katholischen Schule in Schmitzhöhe, Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Dem Barbier und Chirurgen-Gehülfen Johann Anton Gronen hierselbst ist auf Grund der unterm 3. d. M. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Conzession zur Hühner-Augen-Operation ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu ihrem Agenten ernannte Wilhelm Lemmer zu Kuppen bei Volberg, Kreis Mülheim, ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Agenten ernannte C. August Wollmer zu Neustadt, Kreis Gummersbach, ist als solcher bestätigt worden.

Der Michael Joseph Schmitz zu Esch im Kreise Bergheim ist von der Leipziger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Das dem D. philosophiae G. Krieger zu Breslau unter dem 10. Febr. 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen,

ist aufgehoben.

Dem Hoerder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hoerde ist unter dem 27. Mai 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Umbiegen der Ränder der Scheibenräder für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Musikus Frenzel zu Erfurt ist unter dem 28. Mai 1856 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianinos, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25.

Langensche Buchdruckerei, Köln.

Reglement
zu
dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des § 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 30. Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.
Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.
Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.
Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in so fern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. etc.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

18

§. 4.
Gewicht der Briefe.

Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteigern

Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe vergleiche §. 11, wegen der Kreuz- und Streifband-, so wie wegen der Mustersendungen §§. 15 und 16

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach Orten des Preußischen Postbezirks können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth in so weit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

§. 5.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6.

Erfordernisse eines Begleitbriefes

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche nach der Preußischen Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß wenn die Sendung nicht nach einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins bestimmt ist, der Gegenstand derselben auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß in demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 8.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder an-

bracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§ 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w. müssen nach Maßdabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.), sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt sein, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusamengebunden oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben

so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, so wie der Mustersendungen, vergleiche §§. 15 und 16).

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewicht von 16 Loth, so wie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit 5 gleichen Siegeln verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe rc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. In wie weit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewichte als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwerere Geldsendungen sind in Paketen, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Rthlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Rthlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Paketen von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisen-

beschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 zur Anwendung.

§. 12.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt werden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 13.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w. Auch Kiehnrußschwärze ist zur Beförderung mit der Post nicht zuzulassen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im §. 13 ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter sind nur in der Jahreszeit vom Monat October bis einschließlich April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, so fern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. In wie weit auch nach fremden Postbezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§. 15.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courant, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zollloth exclusive.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

§. 16.

Waarenproben- und Muster-Sendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt

§. 17.

Recommandirte Briefe.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzbandsendungen,
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

§. 18.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes

oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten, ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documente derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 19.

Baare Einzahlungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungsbezirks auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Rthlrn. zugelassen werden.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . .

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;

b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers 1/4 Sgr.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

§. 20.

Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme.)

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Rthlrn. (oder 75 Fl. Conv. M. oder 87 1/2 Fl. Rheinl.) von Adressaten innerhalb des Deutsch-Oesterreichi-

n Postvereinsbezirks einzuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Post-schüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sol- müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . "

die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht recommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelößt rden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausge-digt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am fgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. eses gilt auch von den Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelößten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit larirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sen-ngen gegeben sind. (Vergleiche §. 25.)

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Postverwaltung die rbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß r Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt rauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung s Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Ligitimation desjenigen, welcher den Schein rückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszah-ung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst is zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelößt, so muß der Absender den erhobenen Betrag rückzahlen.

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden, oder nicht:

1. bei **Sendungen nach Orten des Inlandes:**
   unter 5 Sgr. . . . . nichts.
   von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
   über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:
   a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 "
   b) über 10 Thlr. außer den Sätzen bis 10 Thlr. . $^1/_2$ "
2. bei **Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:**
   für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^1/_2$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost handelt.

§. 21.

Expreß-Briefe.

1. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten bestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr. im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. das doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§. 29) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt, wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

§. 22.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist, (§. 38) können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillionen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post, geschehen.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit declarirtem

Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:
1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags.
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen *gesetzlichen* Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienst-Verkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:
1. bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3. in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen *zeitweise* nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

b. Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:
1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration:
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlokalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlokals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 24.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 25.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfällige Depesche nicht abgesandt oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 26.

Spedition.

Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 27.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeugen hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§. 15.) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und ein-zusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 28.

Erneuerung der Verpackung.

Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder ein nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, so fern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 29.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1. auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2. auf gewöhnliche und rekommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Pakete, deren Werth declarirt ist,
5. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225.) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind, (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief, (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband, 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Rthlr. . . . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von $1/2$ Sgr. nicht überschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von $4 1/2$ Pennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur $1/2$ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Land-Briefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von $1/2$ bis 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Thlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
d) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, in so fern das Packet, die Sendung mit deklarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird,

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,
c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,
d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, in so fern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, in so fern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Direktionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 30.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 31.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif-Band-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung.

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comptoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer recommandirten Sendung (§. 17.) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 29 Nr. 3) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 29 Nr. 4 und 5.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 32.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 29 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 31 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit

dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich; auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei recommandirten Briefen, bei Briefen und Paketen mit declarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Paketen, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk
   „durch Expressen zu bestellen"
   ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 33.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht deklarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Pakete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 32) werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende unterſiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben.

§. 34.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung

geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen, oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem § 35. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressanten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hievon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 36. unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.“ wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2. bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geld-Beträge zur Post-Armen-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen-Kasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 38.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Porto-Freiheit

ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Porto-Zahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe unten) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen nach inländischen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, so fern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Porto-Freiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Francatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§. 3.), müssen bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Franco-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Postbezirks als unfrankirt behandelt und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeichnet. Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsort dem Adressaten gut gerechnet. Eben so wird bei Sendungen aus anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adres-

saten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des kreditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

§. 39.

Estafetten-Beförderung.

In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung.

a) Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigung und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden fünfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreitet, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafette von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen,

damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurücktritt wird dann nur die Hälfte des reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 40.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimm-

ten Dienststunden (§ 23.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b) an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beischaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 41.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 42.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung

folgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungs-
t der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen
iderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten rc.
Eisenbahnzuges (der Post) aus

id es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur
ichtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Mel-
ng zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den
Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können
Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser,
r wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld
entrichten.

§. 43.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückgelegten Meilenzahl und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung,
fern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course
setzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Ueber-
gspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten
Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise
Neuem melden und einen Platz lösen.

a) bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen
nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld
nach Maßgabe der wirklichen Entfernung
zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte ab-
n, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten
tion ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen
dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-
alt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zu-
zulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag einer halben Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht er-
Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem
ie einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

ür Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu er-
und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien
abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein

Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Die Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 44.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 45.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zur ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 46.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisen-

der bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaisen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge des Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 47.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen, und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, so

wie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 40).

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 48.

Ueberfrachtporto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten, Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile $1\frac{1}{2}$ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für volle 5 Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 49.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Gepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, und wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 50.

Passagierstuben.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft

und

4. beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 51.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im § 44. des Gesetzes vom 5ten Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 52.

Nebenkosten.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend ein Gebühr, Trinkgeld rc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und andern Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 54.

Zahlungssätze. a) für die Pferde.

An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . 12½ Sgr.
für ein Courierpferd . . . . 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . 4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . 4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . . 7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile . . . . 7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Die Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung:

mit 2 Pferden auf die Meile , ...	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile , ...	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden auf jeden Postillon auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile .	5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b, c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meile und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde

vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.
2. das tarifmäßige Extrapostgeld

a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkte weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für 1	oder 2	überschießende Pfennige	3 Pf.	oder 1/4 Sgr.
„ 4	„ 5		6	1/2
„ 7	„ 8		9	3/4
„ 10	„ 11		12	1

angesetzt.

r) Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 56.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- 2c. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- 2c. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- 2c. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Eben so hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor

der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 56.

Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier

Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Bache zu	80	„
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	„
1 Mantelsack zu	50	„

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwandverdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn händen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde und für 3 Stallpferde, 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo genügende Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen.

aa) in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erfordert macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden,

ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 57.

Abfertigung.

a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 58.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min	St.	Min.	St.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von 2 Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit . . .	— St. 40 M. resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit . .	1 „ — „	1 „ 10 „
überhaupt . . .	1 St. 40 M. resp.	1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über drei Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 59.

Postillone. a) Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken 2c., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten rc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen gibt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mi dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufriedent bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 60.

Begleitzettel.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das

Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt, im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 61.

Besondere Bestimmungen.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht

und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

von der Heydt.

Langensche Buchdruckerei, Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 26.

Samstag den 21. Juni 1856.

Nro. 241. Die Kölnische Maschinenbau-Actiengesellschaft betreffend. B. II. 4501.

Wir bringen hierdurch

I. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 30. April d. J. in Betreff der Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Cölnische Maschinenbau-Actiengesellschaft" mit dem Domizil zu Cöln und

II. die im notariellen Acte vom 12. März d. J. festgestellten und verlautbarten Statuten dieser Gesellschaft

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden erwähnten Urkunden bereits in der Nro. 26 der diesjährigen Gesetzsammlung veröffentlicht sind.

Cöln, den 13 Juni 1856. Königliche Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
[…]gen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Actiengesellschaft mit dem Domi[…] zu Cöln unter dem Namen „Cölnische Maschinenbau-Actiengesellschaft", welche zum [Z]weck die Errichtung und den Betrieb einer Maschinen-Fabrik, Kesselschmiede, Eisengießerei [un]d Schiffsbauanstalt und somit die Herstellung von Maschinen aller Art, Dampfkesseln, [Ei]senbahnwagen, Schiffen und dergleichen Gegenständen hat, auf Grund des Gesetzes vom […] November 1843 Allergnädigst genehmigt und den in dem notariellen Akte vom 12. März [d.] J. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten Unsere landesherrliche Bestäti[gu]ng ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 12. März d. J. für [im]mer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetzsammlung und [da]s Amtsblatt Unserer Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen [In]siegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. Simons.

Statuten
der Cölnischen Maschinenbau-Actiengesellschaft.

Titel I.
Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Actiengesells[illegible] nach Artikel 29 ff. des Rheinischen Handelsgesetzbuches und in Gemäßheit des Ges[illegible] vom 9. November 1843 unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Cölnische Maschinenbau-Actiengesellschaft."

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Cöln.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt, von dem Tage an gerech[illegible] wo die Gesellschaft nach §. 5 dieser Statuten in Wirksamkeit tritt. Die Generalversam[illegible] lung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. 43 beschließen; jedoch un[illegible] liegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer großartigen M[illegible] schinenfabrik, Kesselschmiede, Eisengießerei und Schiffsbauanstalt, somit die Herstellung [illegible] Maschinen aller Art, Dampfkesseln, Eisenbahnwagen, Schiffen u. s. w. Die Gesellsch[illegible] ist berechtigt, mit den zur Herstellung ihrer Fabrikate erforderlichen Rohstoffen, sowie [illegible] allen zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Fabrikaten in allen dem Konsum anpassenden [illegible] men Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen. Dieselbe ist ferner bere[illegible] tigt zum Betriebe derjenigen Geschäfte, welche zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke [illegible] forderlich sind.

Titel II.
Grundkapital, Actien, Actionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 3 Millionen Thalern Preußisch Ku[illegible] getheilt in 15 tausend Actien von 200 Thalern jede. Von diesem Grundkapital wird [illegible] 1 Million Thaler emittirt, der Rest auf Beschluß des Verwaltungsrathes, sobald der [illegible] waltungsrath die Emission desselben für angemessen erachtet.

Die Uebernahme des Restes bleibt den Zeichnern der ersten Million Thaler pro [illegible] ihrer Zeichnung vorbehalten. Die Gesellschaft kann eine Erhöhung des Actienkapit[illegible] drei Millionen Thaler hinaus in der durch §. 43 bestimmten Weise beschließen; der[illegible] fige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung [illegible] und der Königlichen Regierung zu Cöln nachgewiesen sein wird, daß zweitausend un[illegible] hundert Actien gezeichnet sind.

Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Tage der Veröffen[illegible] der landesherrlich genehmigten Statuten im Amtsblatte der erwähnten Königlichen R[illegible] geführt werden, so kann das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und ö[illegible] Arbeiten die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

§. 6.

Die Actien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachstehender Art ausgefertigt. Jede Actie wird, mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Das Schema der Actien, Dividendenscheine und Talons ist sub Lit. A. hier beigefügt.

§. 7.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von 10 bis 25 Prozent, jedesmal binnen 4 Wochen nach einer in die durch §. 12 bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes.

Nachdem die Gesellschaft in Gemäßheit des §. 5 in Wirksamkeit getreten, werden sofort mindestens zehn Prozent und im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens zwanzig Prozent der Actien eingefordert.

Der Zeichner der Actie haftet für pünktliche Einzahlung der ersten vierzig Prozent des Nominalbetrages in dem Maaße, daß er von dieser Verpflichtung weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden kann. Nach Einzahlung von 40 Prozent ist eine Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren bezüglichen Zahlungsverbindlichkeit nur in dem Falle, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt hat. Wer innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden.

§. 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actiendokumente ausgewechselt.

§. 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von 4 Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem 2 Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Cöln die Dokumente für nichtig, der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im §. 12 erwähnten öffentlichen Blätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 10.

Alle Actionaire haben in Cöln Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil erwählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Cöln.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§. 11.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7 vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Cölnischen Zeitung und in der Elberfelder Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Der Verwaltungsrath besteht aus 10 Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern 6 Jahre; alle 3 Jahre scheiden 5 Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 12 benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 14.

Für die Dauer des Baues der Etablissements und für die ersten 6 Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren Friedrich Diergardt, Georg Heuser, Franz Damian Leiden, Gustav Mallinckrodt, Gustav Mevissen, Abraham Oppenheim, Jakob vom Rath, Ludwig Theodor Rautenstrauch, Cäsar Schöller und Carl Stein den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des 7. Betriebjahres, spätestens in der des Jahres 1862 statt.

§. 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens 25 Actien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf des

selben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 17.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktion seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im §. 14 bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches an Lebensjahren das älteste ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 19.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statutes über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponibeln Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entläßt nach Maaßgabe des Dienstvertrages den Generaldirektor, sowie, in der Regel auf den Vorschlag des Generaldirektors, alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalte stehen und eine Besoldung von über 300 Thalern jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten, die etwaigen Kautionen derselben und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit, jederzeit ihrer Stelle zu entsetzen, was in jeden Dienstvertrag einzurücken ist und wozu hinsichtlich des Generaldirektors ein von wenigstens acht zustimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßter Beschluß, hinsichtlich der übrigen Beamten aber nur ein von wenigstens 7 zustimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßter Beschluß erforderlich ist.

§. 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen, oder vollziehen zu lassen.

§. 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, so lange vom Gesellschaftskapitale nicht mehr als Ein Million Thaler emittirt worden, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinne. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Uebersteigt aber die Emission die Summe von Einer Million Thalern, so setzt die Generalversammlung die Summe fest, über welche hinaus die einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zuzuwendende Tantieme sich nicht erheben kann. Die festgesetzte Summe gilt, bis sie von der Generalversammlung anderweit bestimmt wird.

Titel IV.

Vom Generaldirektor.

§. 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Generaldirektor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat.

Die Besoldung des Generaldirektors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen.

Die durch den Verwaltungsrath ausgesprochene Entsetzung des Generaldirektors wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit (§. 19.) hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

§. 24.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten; doch müssen alle Unterschriften des Generaldirektors von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden. Der Generaldirektor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

§. 25.

Der Generaldirektor ernennt und entläßt nach Maaßgabe des Dienstvertrages alle Beamten der Gesellschaft, welche nicht im Jahresgehalte stehen, oder eine jährliche Besoldung von höchstens dreihundert Thalern erhalten. Er ist befugt, alle Gesellschaftsbeamten wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen vom Dienste zu suspendiren, hat aber davon sofort dem Verwaltungsrathe Anzeige zu machen.

§. 26.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Generaldirektors übernimmt

ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 27.

Der Generaldirektor muß mindestens fünf und zwanzig Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 28.

Im zweiten Quartale jeden Jahres findet regelmäßig in Cöln eine Versammlung derjenigen Actionaire statt, auf deren Namen in den Actienregistern der Gesellschaft fünf oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen. Die Einschreibung der Actien erfolgt bei dem Verwaltungsrathe entweder gegen Vorzeigung der Actien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben und auf schriftliches Ersuchen. Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt der Verwaltungsrath auf Verlangen eine Bescheinigung. Die in dieser Weise beberechtigten Actionaire, welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte, nach §. 30., an der Generalversammlung betheiligen wollen, haben wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung ihre Actien entweder bei der Gesellschaft oder bei den vom Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern bis zum Tage nach der Generalversammlung zu deponiren. Die ihnen hierüber zu ertheilenden Depositenscheine dienen als Legitimation zur Erlangung der Eintrittskarten, welche vom Verwaltungsrathe mindestens einen Tag vor der Generalversammlung auszugeben sind.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen Generalversammlungen statt.

§. 29.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 12. erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen, als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens 10 Actionaire, welche Inhaber von mindestens 1000 Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens 14 Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. 30.

In der Generalversammlung können abwesende Actionarie durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionarie vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Profuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Actionarie, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 31.

In der Generalversammlung hat, mit Ausschluß des im §. 40. vorgesehenen Falles, der Inhaber von 5 Actien Eine Stimme, 10 Actien zwei Stimmen, 15 Actien drei Stimmen, 20 Actien vier Stimmen, und jede weiteren 5 Actien Eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von 50 Actien zehn Stimmen hat. Kein Actionair ist berechtigt, mehr als 10 Stimmen für eigene Actien und mehr als zehn Stimmen für die von ihm in Vollmacht vertretenen Actien abzugeben, so daß zwanzig Stimmen das Maximum der in einer Hand befindlichen Stimmen bilden.

§. 32.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt den Protokollführer und die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung schriftlich eingereicht sein;
4) Wahl von 3 Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen. Die Generalversammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens 10 Actionairen, welche zusammen Inhaber von mindestens 500 Actien sind, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Einschluß der im §. 14., sowie der auf Grund des Schlußsatzes von §. 17. ernannten, aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

§. 33.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 34.

Mit Ausnahme der in den §§. 3, 5, 40 und 43 bezeichneten Fälle, vollbringen sich die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens 5 Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden. Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen und von dem Büreau und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 35.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird vom Generaldirektor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialienvorräthe nach dem laufenden Werthe, die Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Dieses Inventar bildet die Grundlage der ebenfalls durch den Generaldirektor aufzustellenden und durch den Verwaltungsrath zu prüfenden und festzustellenden Bilanz des Gesellschaftsvermögens.

Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich, wieviel zu dem Activum in der Bilanz zugeschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen oder größere Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, Verwendungen und Auslagen gemacht worden,

sind, und ebenso, wieviel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen abzuschreiben ist, weil dieselben an Werth verloren haben. —

Die aufgestellte Bilanz wird in den sich aus dem §. 12. ergebenden Blättern öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

Nach Bewirkung der im §. 35 vorgesehenen Zu- und Abschreibungen bildet der Ueberschuß der Activen nach Abzug der Passiven den Reingewinn.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem erzielten Reingewinne unter die Actionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens 10 Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

§. 38.

Die Dividenden sind in Cöln an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Die Dividenden werden jährlich am 1. Juli gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 39.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 40.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von 3 Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Actionair, gleichviel, wieviel Actien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Actie für Eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25., 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen §§. getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 41.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 42.

Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, in Cöln wohnende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appell und Kassation geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichtes zu Cöln, oder, wenn dieser selbst Actionair ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm, einen Obmann, welcher vor-

zugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wähle Ist eine Partei länger als 14 Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Sch richters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obm Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet weder Appell noch Kassation statt.

§. 43.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Meh von drei Vierteln, der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltu rath auf Verlangen von 10 Aktionairen, welche mindestens 1000 Actien besitzen, verpfli Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Die Königliche Regierung zu Cöln ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der sellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schri der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft hat für den Fall, daß der Gemeinde, in welcher sie die im zeichnete großartige Maschinenfabrik, Kesselschmiede, Eisengießerei und Schiffsbauanstalt richtet, oder den Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter Kosten für die Kirchen- und Schulbedürfnisse sowie für die Armenpflege erwachsen für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag aufzukommen.

Titel X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 45.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren Diergardt, Mevissen Stein, und zwar allen dreien zusammen sowie jedem für sich allein im Falle der senheit des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht erth landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abän der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, w Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für liche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des §. 1 dieses Statuts beitretenden naire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen aufgenommen wären.

Beilage Littr. A.

№ [redacted]

Auszuschneidender Talon.

Cölnische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft.

200 Thaler.

200 Thaler.

200 Thaler.

Cölnische Machinenbau-Actien-Gesellschaft.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom ....
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom ....

Actie № [redacted]

über

„Zweihundert Thaler" Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Cölnischen Maschinenbau-Actiengesellschaft für den Betrag von

Zweihundert Thalern

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Actie sind zehn Dividendenscheine pro .... 185 . bis .... 186 . einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Cöln, den ..ten .... 185 ..

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub. Fol. .... des Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

200 Thaler.

Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archive der Gesellschaft.

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc.

(Sodann inser, die, die Rechte und Pflichten der Actionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Cölnische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft.

Anweisung zu der Actie №....

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Kuponregister Fol...... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

9.

10.

7.

8.

5.

6.

3.

4.

1.

Cölnische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein

zu der Actie Nro...... (Trockener Stempel.)

Inhaber empfängt am 1. Juli 185.. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185..

Cöln, der ..ten .... 185..

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

Eingetr. Fol. .... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

2.

(Rückseite.)

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

10.	
8.	
6.	
4.	
2.	Zahlbar am 1. Juli 185.. für das Geschäftsjahr 185.. §. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Langensche Buchdruckerei, Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 27.

Dienstag den 24. Juni 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 242. Inhalt der Gesetzsammlung

Die am 13. und 19. d. M zu Berlin ausgegebenen Stücke 28 und 29 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 4423 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die auf dem rheinischen Provincial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohner,

Nr. 4424 die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

Nr. 4425 das Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

Nr. 4426 das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrotes in den hohenzollern'schen Landen. Vom 17. Mai 1856;

Nr. 4427 das Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb in den hohenzollern'schen Landen, Vom 17. Mai 1856, und unter

Nr. 4428 das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschafts-Abgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den hohenzollern'schen Landen. Vom 21. Mai 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Reglement
für die Benutzung der Provinzial-Archive.

§. 1.

Nro. 243. Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive.

Alle Behörden, Corporationen und Privatpersonen im Bereich der Provinz, welche ein Königliches Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unterbehörden, Corporationen und Privatpersonen können auch der betreffenden Königlichen Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§. 2.

Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3.

Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes- Verwandschafts- und Besitz-Verhältnisse sowie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter

Familien, resp. Individuen auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5 gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4.

Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunfts-Ertheilungen, wie sie §. 2 und 3 demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§. 5.

Die Erlaubniß zu nicht geschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigener Belehrung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen, und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologien, auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein praktisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6.

Alle zu Privatzwecken, auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommenen Abschriften von Archivalien, sowie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann freiverfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archivvorstande vorgelegt, und ein weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archivlokal nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reclamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7.

Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archivbeamten das Innere des Archivs betreten. Von Archivalien, imgleichen Archiv-Repertorien, auch Dienstakten sowie Handschriften, Büchern, Landkarten und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt, und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§. 8.

Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archivlokals darf mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Direktoriums der Staats-Archive, nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§. 9.

Behörden und Corporationen sowie Privatpersonen außerhalb der Provinz können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten oder auch an die oberste Archiv-Behörde richten.

§. 10.

Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder praktischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern, oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Copialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.

Für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen 1 Thlr., für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Thlr.

Für Vidimation einer von Archivs wegen besorgten Abschrift 15 Sgr.

Für Vidimation einer von einem Privatinteressenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu 2 Bogen 15 Sgr., für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.

Für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung 15 Sgr. bis 5 Thlr.

Für Auslieferung oder Unterbringung, resp. Beförderung zur Post einer vom Archiv besorgten resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften erhält der Archivdiener 5 Sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden.

Berlin, den 28. Mai 1856.

Der Minister-Präsident
gez.: v. Manteuffel.

Vorstehendes Reglement bringe ich hierdurch mit nachfolgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Provinzial-Archive zu Coblenz und Düsseldorf sind zu der, den Bedürfnissen des praktischen, wie des wissenschaftlichen (insonderheit des der Landesgeschichte förderlichen) Gebrauchs entsprechend geregelten Aufbewahrung aller in der Rheinprovinz vorhandenen und im Staats-Eigenthum befindlichen oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Akten und sonstigen archivalischen Schriftstücke bestimmt, deren die laufende Geschäftsführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden praktischen Interesses der sorgsamsten Erhaltung werth zu achten sind.

2) Das Provinzial-Archiv zu Coblenz umfaßt die beiden Regierungsbezirke Trier und Coblenz. Seine Hauptbestandtheile bilden die vormaligen Archive und Registraturen des Kurfürstenthums Trier und der darin belegenen geistlichen und weltlichen Corporationen. Außerdem enthält dasselbe Archivalien von Theilen der Kurfürstenthümer Mainz, Cöln und Pfalz, des Herzogthums Lothringen, des Fürstenthums Bretzenheim, der Grafschaften Sponheim, Nassau-Saarbrücken, Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg, Manderscheid, Virneburg, Katzenellenbogen, der Wild- und Rheingräflichen Gebiete, der Herrschaft Dachstuhl, der im Umkreis des Archiv-Bezirks begütert gewesenen geistlichen Ritterorden, der Reichsritterschaft des Cantons Niederrhein, und der Präfektur des Rhein- und Mosel-Departements.

3) Das Provinzial-Archiv zu Düsseldorf umfaßt die Regierungs-Bezirke Cöln, Aachen und Düsseldorf. Dasselbe enthält die Landes- und Corporations-Archive des vormaligen Kurfürstenthums Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Cleve, Geldern (Preuß'schen Antheils) und Mörs, der Reichs-Abteien Stablo-Malmedy, Cornelt, Elten, Essen und Werden, auch die alten Urkunden der mit dem Herzogthum Cleve seit dem 14. Jahrhundert vereinigten Grafschaft Mark.

4) Bei der Entfernung des Provinzial-Archivs zu Düsseldorf, von dem Sitze des Königlichen Ober-Präsidii wird auf Grund höherer Ermächtigung dem Präsidenten der Königlichen Regierung zu Düsseldorf die Befugniß übertragen, über die Anträge aller Behörden, Corporationen und Privatpersonen im Bereiche der Provinz, welche das genannte Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen (§. 1 des Reglements) zu entscheiden.

5) Zur Beschleunigung der betreffenden Entscheidungen kann den Antragstellern nur empfohlen werden, ihre Gesuche wegen Benutzung von Archivalien, insbesondere in allen denjenigen Fällen, in welchen das Interesse des Staats betheiligt erscheint, an mich, beziehungsweise den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf durch Vermittlung der betreffenden Königlichen Regierung gelangen zu lassen, welche hierdurch Gelegenheit erhält, sogleich ihr Gutachten beizufügen.

Coblenz, den 5. Juni 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Kleist-Retzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 244. Postfuhr-Entreprise betreffend.

Die Postfuhr-Entreprise der Station Engelskirchen ist vom 1. Januar 1857 ab von Neuem zu vergeben. Zum Betriebe derselben sind nach dem jetzigen Leistungs-Umfange 25 bis 26 Pferde, 5 Posthaltereiwagen und 7 Postillone erforderlich. Die speciellen Leistungs-Bedingungen und die in Anwendung kommenden Vergütungs-Grundsätze können im Dienstlokale der hiesigen Ober-Post-Direction täglich in der Zeit von 8 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 bis 7 Uhr Abends eingesehen werden.

Diejenigen, welche die Posthalterei zu übernehmen geneigt sind, wollen ihre Forderung

bis Ende Juli cur.

schriftlich bei der Ober-Post-Direction einreichen und zugleich den Nachweis führen, daß sie die zur ordnungsmäßigen Besorgung des Postfuhrwesens erforderlichen Mittel besitzen.

Die Postverwaltung behält sich die Auswahl unter den Bewerbern ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung vor.

Köln, den 18. Juni 1856. Der Ober-Post-Director. In Vertretung, Kramm.

Nro. 245. Submission für die Erbauung von Postwagen betr.

Im Wege des Submissions-Verfahrens soll ein neuer Entrepreneur für die hier zu erbauenden Königlichen Postwagen ermittelt werden.

Qualifizirte Wagenbauer, die sich dazu verstehen wollen, die im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke vorkommenden Neubauten an Postwagen zu übernehmen, fordere ich auf, ihre desfallsigen Offerten schriftlich und mit der Aufschrift:

„Submission für die Erbauung von Postwagen"

bis zum 14. Juli c. an mich gelangen zu lassen. An diesem Tage 10 Uhr Vormittags sollen die eingegangenen Offerten, in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten, eröffnet werden. Die näheren Bedingungen zur Erbauung von Postwagen können während der gewöhnlichen Geschäftsstunden im Büreau der Ober-Post-Direction eingesehen, auf Verlangen auch abschriftlich gegen Erstattung der Copialien von hier bezogen werden.

Köln, den 19. Juni 1856. Der Ober-Post-Director, In Vertretung, Kramm.

Nro. 246. Die Erhebung von Uebergangs-Abgaben betreffend.

Im Auftrage des Herrn General-Directors der Steuern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Königreiche Würtemberg die Uebergangs-Abgabe vom geschrotenen Malze von 24. auf 22. Kreutzer, oder 6 Sgr. 3 3/7 Pfg. vom Würtembergischen Simri ermäßigt worden ist.

Dadurch modifizirt sich also die Position Nro V. 2. der Uebersicht der Steuersätze, welche mit meiner Bekanntmachung vom 8. Juli 1854, veröffentlicht worden ist.

Köln, den 17. Juni 1856. Für den Provinzial-Steuer-Director, gez. Freusberg.

Nro. 247. Die Löschungsquittungen über abgelösete an die Königl. Rentenbank zu entrichten gewesene Renten betr.

Die von uns ausgefertigten Löschungsquittungen über die von den Rentenpflichtigen durch Kapitalzahlung getilgten an die Königliche Rentenbank zu entrichten gewesenen Renten

sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt, und können daselbst gegen Rückgabe der Interimsquittungen von den Betheiligten in Empfang genommen werden.

Münster, den 17. Juni 1856. Königliche Direction der Rentenbank, Hartmann.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 28. Mai d. J. ist die Interdiction der Henriette Viebahn, ohne Gewerb aus Grimmeringhausen, Kreis Gummersbach, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht, auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird. Nro. 248. Interdiktion.

Köln, den 17. Juni 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 4. Juni d. J. ist die Interdiction der Anna Maria Veith Ehefrau des Dominikus Rodenkirchen, zu Köln wohnhaft ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18. der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird. Nro. 249. Interdiktion.

Köln, den 16. Juni 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer Johann Joseph Schnitzler ist zum zweiten Lehrer an der Dom-Schule und der Hülfslehrer Franz Stern zum zweiten Lehrer an der Schule St. Maria im Kapitol hierselbst ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Pitsch ist zum 2. Lehrer der evangelischen Schule in Wiehl Kreis Gummersbach ernannt worden.

Das Schulpflegeramt für den Friedensgerichts-Bezirk Zülpich im Kreise Euskirchen ist dem Pfarrer Böhning zu Antweiler übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Brunnenverwalter Johann Theodor Löbe zu Roisdorf im Kreise Bonn ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Hugo Möhl zu Mülheim a. Rh, im Kreise Mülheim ist von der Mainzer Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft an Stelle seines verstorbenen Vaters Philipp Heinrich Möhl, dessen unterm 8. April 1845 B. 6327 von uns ertheilte Conzession hiermit als erloschen erklärt wird, zum Haupt-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Johann Wilhelm Hoffmann zu Mülheim a. R. ist von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Premier-Lieutenant a. D. Kämper zu Köln, ist von der Magdeburger-Hagelschäden Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Premier-Lieutenant a. D. Kämper zu Köln, ist von der Magdeburger-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 26. u. 27.

Lengensche Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 28.

Dienstag den 1. Juli 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 250. Inhalt der Gesetzsammlung

Die am 18. 20. und 23. Juny c. zu Berlin ausgegebenen Stücke 30, 31 und 32 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 4429 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungs-Bezirkes Potsdam;

Nr. 4430 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg;

Nr. 4431 das Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte. Vom 14. April 1856;

Nr. 4432 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn zum Betrage von 180,000 Thlrn. Vom 30. April 1856;

Nr. 4433 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brodfabrik-Actien-Gesellschaft", mit dem Domicil zu Berlin. Vom 14. Mai 1856;

Nr. 4434 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia", mit dem Domicil zu Dortmund. Vom 17. Mai 1856;

Nr. 4435 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 12. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Neu-Duisburg", mit dem Domicil zu Duisburg. Vom 18. Mai 1856,

Nr. 4436 die Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt betreffend. Vom 4. Juni 1856.

Nr. 4437 das Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 betreffend. Vom 17. Mai 1856;

Nr. 4438 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Vulcan, Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau", mit dem Domicil zu Duisburg. Vom 25. Mai 1856,

Nr. 4439 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grundcapitals des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, so wie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereins-Statuts. Vom 1. Juni 1856.

Nr. 4440 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße;

Nr. 4441 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Verleihung der fis-

calischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesh[eim] im Kreise Halberstadt des Regierungs-Bezirks Magdeburg, über Zilly, Langeln [und] Schmatzfeld nach Wernigerode;

Nr. 4442 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Verleihung der [fis]calischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstedt, im Kreise Oschersle[ben], über den sogenannten Wasserthalweg bis zu der Straße von Halberstadt über Sc[hwa]nebeck nach dem neuen Damme bei Neuwegersleben;

Nr. 4443 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Erhebung [des] Wegegeldes für Benutzung des Treideldammes von Königsberg in Pr. nach Hol[stein];

Nr. 4444 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der [fis]calischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee vo[n] [Ni]derzier, im Kreise Düren, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich;

Nr. 4445 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der [fis]calischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Dem[min] nach Jarmen;

Nr. 4446 das Statut des Neumarkter Deichverbandes. Vom 30. April 1856;

Nr. 4447 das Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile gelt[enden] Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungs-Cassen in den hohenzollern'schen Lan[den]. Vom 7. Mai 1856 und unter

Nr. 4448 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend eine Ergänzung de[s] 26 des revidirten Reglements für die Land-Feuer-Societät der Neumark. Vom [...] Juli 1846.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 251. Die diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betr.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestift[eten] unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. rc. Angelegenheiten [ste]hen[den] Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyßig im [Re]gierungs-Bezirk Merseburg beginnt am 4ten October d. J. ein neuer Cursus, zu welch[em] der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evan[ge]lische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu [be]gründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder [in] Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterri[chts-] und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher Beziehung sie in dem mit dem [In]stitut in enger Verbindung stehenden Pensionat für Töchter höherer Stände lehrend [und] erziehend mit beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englis[chen] Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen leiten [na]mentlich die Conversation in den genannten Sprachen. Der Unterricht in Geschichte, [Li]teratur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine angeme[ssene] und ausreichende Vertretung, sucht aber, streng die Zwecke der weiblichen Bildung in [s] Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des [Ge]müthslebens zu erzielen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, [so][weit] diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Geleg[enheit].

Der Cursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Die Entlassung erfolgt nach der vor [einer] Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausge[stellten] Qualifikations-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterri[cht an] höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, Wohnung, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 25sten August d. J. einzureichen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerinn bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und religiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2ten October 1854 über die Präparandenbildung genügen. Dazu muß kommen:

a. in der Geographie Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, specielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren;
b. in der Geschichte klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Haupt-Ereignisse und Personen. In der vaterländischen Geschichte specielle Kenntniß und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darzustellen;
c. im Französischen fließendes und richtiges Lesen; feste Aneignung der Formenlehre, incl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere historische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasenkenntniß;
d. im Englischen fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. — Geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus.
e. in der Musik im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Clavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Clavierschule gewonnene technisch-gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichteren klassischen Werken z. B. von Haydn und Mozart. Im Gesang reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rhythmischen Gestaltungen; Fertigkeit, Choralmelodien und Volkslieder mit und ohne Clavierbegleitung ausdrucksvoll zu singen.
f. Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Handarbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1. der Geburts- und Tauf-Schein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.
2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2. October 1854 auszusprechen;
3. ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäftes hindern werden, und daß sie in

ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit geeignet zu sein.

4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen, und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwähnten Beruf zu schließen ist.
5. Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director, oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten der Meldung beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In das mit dem Gouvernannten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19ten Juni 1856.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Schulze.

Nro. 252. Die neuen Preuß. Banknoten zu 10 Thalern betr.

Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7ten Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 342 folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin den 14ten Juni 1856. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Beschreibung
der Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Thlr. der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwendet und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl 10 darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe dergestalt bedruckt, daß die Linien der Muster und die in stehender Schrift ausgeführte Bezeichnung „Preussische Banknote“ in den beiden Zeilen oben und unten, und „10 Thaler 10“ an beiden Seitenrändern der Schauseite genau die Linien und die Schrift der Rückseite decken.

I. Die Schauseite enthält

1. unten auf einem Schilde die Strafandrohung dreimal wiederholt in Diamantschrift-Typendruck,
2. zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilde mit einer 10 und der Umschrift „Prussian Banknote“ auf der rechten Seite, „B.

let de la Banque de Prusse" auf der linken Seite und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linksseitige die Gerechtigkeit mit Wage und Schwert, die rechtseitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Landwirthschaft, Kunst und Wissenschaft Bezug habenden Attributen vorstellen. Von den Adlern laufen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwischen denen in Bogenform die Bezeichnung: Preussische Banknote in verzierter Schrift angebracht ist. Sämmtliche Verzierungen sind schwarz in Kupferdruckmanier.

Der Raum zwischen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45mal wiederholt in Diamantschrift mit lilafarbigem Typendruck,

3. das Königlich Preußische Wappen und den Text:

Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 15ten Mai 1856. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

und neben dem Wappen, links eine der Litt. A. B. C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a. in Schwarz und Buchdruckmanier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktorii,

b. in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Kommission zur Kontrollirung der Banknoten mit den Unterschriften der Mitglieder: Costenoble. H. C. Carl Klemm, links neben dem Text die Werthzahl 10. in verziertem Felde mit der Unterschrift Zehn Thaler.

c Unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktorii in brauner Farbe das Wort: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Nro. 253. Meliorations-Fonds betr.

Mit Bezug auf das unter dem 24ten April cur. Nro. 19 Seite 117 des diesjährigen Amtsblatts publicirte Statut des Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz bringe ich hinsichtlich der Gesuche um Bewilligung von Darlehnen aus dem gedachten Fonds Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Gesuche um Bewilligung von Darlehnen sind bei dem Bürgermeister oder Landrath desjenigen Bezirks, in welchem die beabsichtigte Anlage (§. 1 des Statuts) zur Ausführung gebracht werden soll, anzubringen. Der Landrath legt dieselben, sobald den nachstehenden Erfordernissen (Nro. 2 bis 5) genügt ist, resp. nach Ergänzung derselben, unter Beifügung seines Gutachtens der Bezirks-Regierung vor.

2) Zur Vollständigkeit jedes Gesuchs gehört:

a. eine genaue Beschreibung der Anlage, zu deren Ausführung das Darlehen beantragt wird. Es ist daher eine Zeichnung, aus welcher sich die Größe und Lage des Grundstücks dessen Verbesserung, resp. die Länge und Beschaffenheit des Weges, dessen Herstellung beabsichtigt wird, ersichtlich ist, ein Kosten-Anschlag, so wie ein Gutachten eines qualifizirten Sachverständigen (Wiesenbaumeisters, Forstbeamten, Kreisbaubeamten, anerkannten Landwirths) beizufügen,

b. die genaue Angabe des Betrages des gewünschten Darlehns und der zu übernehmenden Rückzahlungsmodalitäten, sowie der Nachweis, auf welche Weise der aus eigenen Mitteln aufzuwendende Theil der nach dem Anschlage erforderlichen Kosten zu beschaffen ist,

c. die Angabe der Zeit der Ausführung der Anlage,

d. die Uebernahme der Verpflichtung Seitens der Antragsteller, sich für den Fall der Bewilligung des Darlehns in Bezug auf die planmäßige Ausführung der Anlage der Controle der Verwaltungsbehörden zu unterwerfen und deren Anordnungen zu fügen.

3) Gemeinden, welche Darlehne aus dem bezeichneten Fonds nachsuchen, haben außerdem vorzulegen:
   a. den die Anleihe und den aufzustellenden Tilgungs-Plan genehmigenden von der Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeinderaths-Beschluß,
   b. den von dem Landrath als richtig zu bescheinigenden Haushalts-Etat.

4) Meliorations-Genossenschaften (§. 1 des Statuts) haben vorzulegen:
   a. ihre vom Staate genehmigten Statuten,
   b. einen nach Maßgabe der letzteren von den hierzu legitimirten Vertretern über die Aufnahme und Tilgung des Darlehns gefaßten Beschluß,
   c. eine — von dem Landrath zu beglaubigende — Nachweisung, aus welcher sich die Größe des Meliorationsbezirkes, der Katastral-Reinertrag der dazu gehörigen Grundstücke, die Zahl der Genossen, der Betrag der bereits vorhandenen Schulden und der Betrag der jährlichen Beiträge für die Genossenschaftszwecke ergibt.

5) Privatpersonen, welche aus dem Meliorationsfonds Darlehne beanspruchen, müssen
   a. durch ein von dem Gemeinde-Vorsteher und zwei Gemeinde-Verordneten ausgestelltes Attest, oder durch andere obrigkeitliche Zeugnisse den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise bewähren,
   b. Sicherheit nach Maßgabe der Vorschrift des §. 11 Nro. 3 des unter dem 27ten September 1852 Allerhöchst bestätigten Statuts für die Rheinische Provinzial-Hülfs-Kasse zu bestellen bereit und im Stande sein.

6) Die Regierungen legen die ihnen von den Landräthen eingereichten Gesuche (Nro. 1) unter Beifügung ihres Gutachtens über die Reihenfolge, in welcher sich dieselben zur Berücksichtigung eignen in halbjährigen Terminen, spätestens bis zum 1ten Januar und 1ten Juli jeden Jahres, der Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse zu Köln vor, welche darüber, nach den in dieser Beziehung getroffenen besondern Bestimmungen meine Entscheidung einholt.

Mit der Uebersendung der Gesuche an die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse haben die Regierungen gleichzeitig mir eine Uebersicht der an jene Behörde beförderten Anträge vorzulegen aus welcher sich die Personen der Darlehnssucher, die Zwecke zu welchen die Darlehne gewünscht werden, so wie die Höhe der letzteren ergeben.

Coblenz, den 11ten Juni 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 254. Militair-Reklamationen betr. B. II. 4608.

Da nach der uns zugegangenen Verfügung der Kgl. Ministerien des Innern und des Krieges bei denselben häufig wieder Militair-Reclamationen eingereicht werden, ohne vorher den vorgeschriebenen Weg zu beachten, weshalb dergleichen Gesuche nur haben zurückgegeben werden müssen, so sehen wir uns veranlaßt, die Bekanntmachung vom 30. April 1849 hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Ueber die Gesuche um Befreiung vom Militairdienste der noch nicht eingestellten Individuen sind von den Bürgermeistern die vorgeschriebenen Reclamations-Verhandlungen aufzunehmen und der Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben, welche darüber zu entscheiden oder in zweifelhaften Fällen die Verhandlungen der Departements-Ersatz-Commission vorzulegeo hat.

Nachdem die Departements-Ersatz-Commission entschieden hat, steht es den Reclamanten frei, gegen diese Entscheidung sich an das Ober-Präsidium oder gemeinschaftlich an das General-Commando und an das Ober-Präsidium zu wenden.

Glauben die Reclamanten bei der Entscheidung dieser Behörden sich nicht beruhigen zu können, so haben sie ihr Gesuch den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vorzutragen und ihrer desfallsigen Eingabe den ihnen vom Ober-Präsidio resp. vom General-Commando und Ober-Präsidio ertheilten Bescheid beizufügen.

2) Die Gesuche um Entlassung oder Beurlaubung bereits eingestellter Individuen sind zunächst bei dem betreffenden Bürgermeister vorzubringen und von diesem in der vorgeschriebenen Weise an den Kreis-Landrath zu befördern. Wenn der Landrath und der betr. Landwehr-Bataillons-Commandeur, als permanente Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, die Entlassungs-Gesuche für begründet erachtet, so werden sie von dem Erstern der Regierung zur weitern Veranlassung zugestellt; wenn dagegen der Kreis-Landrath das Gesuch als unbegründet zurückweiset, so steht dem Reclamanten der Weg an die Regierung offen. Erfolgt von der Regierung ein abschlägiger Bescheid, so haben sich die Bittsteller, wenn sie sich dabei nicht beruhigen zu können glauben, an das Ober-Präsidium oder gemeinschaftlich an das General-Commando und an das Ober-Präsidium zu wenden; ist auch diese Verwendung erfolglos, so kann der Recurs an die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges ergriffen werden, der diesfälligen Eingabe ist aber der von den obern Provinzial-Behörden ertheilte Bescheid beizufügen.

Urlaubs-Anträge sind durch den Landrath in der Regel dem betreffenden Regiments-Commando, und erst dann, wenn das Gesuch von diesem zurückgewiesen wird, in besonders dringenden Fällen dem General-Commando zur Entscheidung vorzutragen. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, dürfen derartige Anträge vom Landrath direct an das General-Commando gerichtet werden. Das Kriegs-Ministerium bildet auch hier erst die dritte Instanz.

3) Wenn unter Nichtbeachtung der obigen Vorschriften den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges Gesuche eingereicht werden, oder den Recursen die ergangenen Bescheide der zunächst entscheidenden Behörden nicht beigefügt sind, so haben die Bittsteller es sich selber beizumessen, daß ihre Eingaben ohne Weiteres an sie zurückgesandt werden.

Coblenz, den 24. September 1851.

Der stellvertretende commandirende General, v. Hirschfeld.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz, A. A. Spankern.

Vorstehende Verordnung wird hiermit wiederholt bekannt gemacht.

Köln, den 27. Juny 1856. Königliche Regierung.

Nro. 255. Evangelische Haus-Collecte. B. III. 2206.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 19. Dezember v. J. B. III. 4130, Amtsblatt Stück 53 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten für die Wiederherstellung der evangelischen Kirche in Orsoy auch eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen durch Deputirte der Gemeinde Orsoy innerhalb dieses Jahres bewilligt hat. Diese Collecte wird in unserm Verwaltungsbezirke vom 1. Juli an bis zum 1. November c. durch die Deputirten 1, Gerhard Deckers, 2. Florenz Piscator, 3, Beigeordneten Hüßen, 4, Jakob Laffmann und 5, Heinrich Klingen abgehalten werden.

Die Kreis- und Ortsbehörden unseres Resorts beauftragen wir daher, den benannten Deputirten den nöthigen Vorschub zu leisten.

Köln, den 24. Juni 1856. Königliche Regierung.

Nro. 256. Heitzungsmaterialien-Lieferung. C. I. 3218.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungs-Materialien für den Winter 1856/57, im Betrage von eintausend fünfhundert zwanzig Berliner Scheffel groben Ruhrschen Schrottgerisses, achtzig Centner Stückkohlen und zwölftausend Stück Lohkuchen, sollen im Wege schriftlicher Submissionen an Lieferungslustige

unter den in unserm Geschäfts-Lokale bei dem Regierungs-Sekretär Metge, Büreau Nro. 34, einzusehenden Bedingungen überlassen werden.

Lieferungslustige wollen ihre, auf Stempelpapier von 5 Sgr. geschriebenen, versiegelten und auf der Adresse als „Submission für die Brennmaterialen-Lieferung an die Königliche Regierung" zu bezeichnenden Anerbietungen bis Dienstag, den 15. Juli d. J. einschließlich, an unsern Botenmeister im Regierungs-Gebäude abgeben.

Köln, den 24. Juli 1856. Königliche Regierung.

Nro. 257. Die allgemeine Hauskollekte für Taubstummen-Schulen betr. B. III. 2223.

Die im Jahre 1855 in der Rheinprovinz für die Zwecke der Taubstummen-Schulen abgehaltenen Sammlungen haben das folgende erfreuliche Ergebniß geliefert. Es sind eingegangen

	katholischerseits.			evangelischerseits.		
im Regierungs-Bezirk Aachen	161	19	2	57	21	1
" " Coblenz	225	25	8	239	17	1
" " Cöln	236	13	10	257	10	5
und durch Kirchen-Collekten der Erzdiöces	696	2	1			
im Regierungs-Bezirk Düsseldorf	613	9	7	698	5	—
" " Trier	156	15	3	87	4	7
Summa	2089	25	7	1339	28	2

und zu der sich hieraus ergebenden Summe von überhaupt 3429 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. traten noch 31 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. Beiträge jüdischer Einwohner, darunter 29 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. aus dem Düsseldorfer Regierungs-Bezirke, so daß die Gesammtsumme auf 3461 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. sich herausstellt. Da im Jahre 1854 die gesammelten Liebesgaben sich auf 3212 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. belaufen hatten, so ist zu meiner großen Freude wiederum nicht nur kein Rückgang in dem Ertrage der Collekte, sondern abermals eine nicht geringschätzige Steigerung desselben eingetreten. Indessen bleibt für die Anstalten, die an der Kollekte einen der wesentlichen Bestandtheile auch ihres äußeren Bestehens besitzen, das dringende Bedürfniß, daß die christliche Liebe, die sie bisher so treu getragen, auch ferner nicht ermatte, zumal noch immer selbst das Ziel nicht vollständig erreicht ist, daß alle Taubstummen, die angemeldet werden, sofort Aufnahme finden könnten, vielmehr zur Zeit immer noch — und dies auch wegen Beschränktheit der Mittel — eine Anzahl angemeldeter Kinder Jahre lang auf die Wohlthat der Aufnahme in den Unterricht warten muß.

Auf das Wärmste empfehle ich daher auch die in diesem Jahre für die Taubstummen-Schulen abzuhaltende Kollekte der allgemeinen Theilnahme der Provinz.

Koblenz, den 19. Juni 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
(gez.) von Kleist-Retzow.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Bürgermeistern unseres Verwaltungsbezirks die sorgfältige Abhaltung der darin erwähnten diesjährigen Haus-Kollekte und erwarten die Anzeigen über den Ertrag der Sammlung gegen Anfang des Monats November c. durch die Kreisbehörden und zwar nach der, demselben unterm 30. Juni 1854 B. III. 2130 ertheilten Instruktion in zwei getrennten Kollekten-Nachweisungen über die Beiträge von Katholischer und von Evangelischer Seite.

Köln, den 26. Juni 1856. Königl. Regierung.

Der bisherige kommissarische Empfänger der direkten Staats-Steuern Kreis-Sekretair Overmann zu Deutz ist zum Königlichen Steuer-Empfänger definitiv ernannt und demselben zugleich die Verwaltung der Domänen-Rentei und der Forstkasse der Oberförsterei Königsforst übertragen worden. Nro. 258. Steuer-Receptur Deutz betr. C. II. 1381.

Köln, den 26. Juni 1856. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 17. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Nicolaus Damm aus Hennweiler ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Nro. 259. Abwesenheit.

Köln, den 25. Juni 1856 Der General-Prokurator, Nicolovius.

Auszug aus der Dienst-Ordnung des Königlichen Landgerichts zu Cöln während der Ferien des Jahres 1856.

Nro. 260. Dienstordnung des Kgl. Landgerichts zu Köln während der Ferien des Jahres 1856.

Art. 1.

Die Ferienkammer wird eröffnet Freitag den ersten August 1856 Morgens 9 Uhr im Civil-Saale, in welchem alle Morgen-Sitzungen gehalten werden.

Zu den Nachmittags-Sitzungen wird der Präsident der Kammer das jedesmal disponible Lokal bestimmen.

Art. 75 bis 78 des Dekrets vom 30. März 1808 Nro. 3245 und
Art 36 und 37 des Dekrets vom 18. August 1810 Nro. 5876.

Art. 3.

Die Sitzungen werden bestimmt auf:

1) Freitag, 1, 15, 29.	August 1856.	„	12,	26,	September 1856
2) Samstag, 2, 16, 30.		„	13,	27.	
3) Montag, 4, 18, „		1,	15,	29.	
4) Dienstag, 5, 19. „		2,	16,	30.	

Art. 5.

Die Oppositionen in Subhastationen sind den Sitzungen von Dienstag den 5., 19. August, 16., 30. September 1856 zugewiesen.

Art. 8.

Die Refere-Sitzungen werden an den in Art. 3 bezeichneten Tagen Morgens 8 Uhr im Civil-Deliberationszimmer durch den Vorsitzenden der Ferien-Kammer abgehalten werden und sind die Sachen am Samstag resp. Tags vorher anzumelden.

An denselben Tagen wird auch die Beschreibung und Niederlegung von Testamenten stattfinden.

Köln, den 25. Juni 1856. Der Landgerichts-Präsident, (gez.) Heintzmann.

Für gleichlautenden Auszug,

Der Ober-Secretair, (gez.) von Dorsten.

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 25. Juni 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Auszug aus der Verordnung des Königlichen Herrn Ersten Präsidenten des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1856 betreffend.

Nro. 261. Ferien-Senat des rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August d. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 2., 4., 5., 16., 18, 19., 29., 30. August, 1., 12., 13., 15., 16., 26., 27., 29., 30. September.

Köln, den 19. Juni 1856.

Der Erste Präsident des Königl. rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird,

Der Ober-Secretair, (L. S.) gez. Wallraff.

Nro. 262. Dienst-Ordnung des Kgl. Landgerichts zu Bonn während der Ferien des Jahres 1856.

Auszug

aus der Dienst-Ordnung des Königl. Landgerichts zu Bonn, während der Ferien des Jahres 1856.

2. Die Sitzungen der Ferien-Kammer finden statt:
am 1. 2. 4. 5. 15. 16. 18. 19. 29. und 30. August, und
am 1. 2. 12. 13. 15. 16 26. 27. 29 und 30. September,
3. Die Handels- und Subhastationssachen werden verhandelt:
am 2. 4. 16. 18. und 30. August und
am 1. 13. 15. 27 und 29. September.
4. Die Refere-Sitzungen werden an den im Artikel 3 bezeichneten Tagen, Morgens Uhr abgehalten werden und sind die Sachen Tags vorher anzumelden.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges,

Der Ober-Sekretair, Schrick.

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 25. Juni 1856. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Nro. 263. Die Stempelfreiheit und Stolgebühren für Pensions- und Unterstützungskassen für Beamten, deren Wittwen und Kinder bei Staats-Eisenbahnen betr.

Bei den Staats-Eisenbahnen und zwar zur Zeit bei der Ostbahn, der Niederschlesi Märkischen, der Westphälischen, der Saarbrücker und der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter senbahn sind Pensions- und Unterstützungs-Kassen für die Eisenbahn-Beamten, deren Witt und Kinder errichtet worden.

Für die bei diesen Kassen von den betheiligten Beamten beizubringenden Tauf-, Tr und Todtenscheine haben des Königs Majestät die Stempelfreiheit zu bewilligen geruht. gleich hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 4. Juni d. Js. Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, beschlossen, die Vorschrift des 38 des Allerh. Patents vom 28. Dezember 1775, nach welcher für jeden bei der Allger nen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einzureichenden Tauf-, Trau- und Todtenschein von Pfarrgeistlichen nicht mehr als 7½ Sgr. an Gebühren erhoben werden dürfen, auf die g chen Bescheinigungen für die Mitglieder der Staatseisenbahn-Pensions- und Unterstützun Kassen auszudehnen.

Es wird dieses von den unterzeichneten Behörden gemeinschaftlich den evangelischen P rern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Koblenz, den 21. Juni 1856. Köln, den 28. Juni 1856.
Königliches Consistorium. Königliche Regierung.

Nr. 264. Suspension.

Durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 19. Mär J. wurde der Notar Roevenig hierselbst wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die ordnung seiner vorgesetzten Behörde und Täuschung derselben durch erschlichene und wahren Sachverhalt nicht enthaltende Bescheinigungen zu einer zweimonatlichen Amtssus sion verurtheilt; welche mit dem 6. Juni c. begonnen hat und sonach mit dem 6. A d. J. beendet sein wird.

Trier, den 17. Juni 1856. Der Königliche Ober-Prokurator a. Holle[illegible]

Zur öffentlichen Verpachtung der hohen, mittleren und niedern Jagd in den Königl. Forstrevieren Hardt und Wormersdorf, der Oberförsterei Kottenforst ist ein anderweiter Termin auf Nro. 295. Jagdverpachtung.

Dienstag den 8. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr bei dem Gastwirth Ber zu Rheinbach

anberaumt worden. Die Pachtbedingungen sind im Büreau des Unterzeichneten zur Einsicht offen gelegt.

Bonn, den 26. Juni 1856. Der Königl. Oberförster, Riesen.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3. August v. J. benachrichtigen wir hierdurch die Hüttenwerksbesitzer hiesigen Bezirks, daß nach einer Mittheilung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministerii an den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die, sämmtlichen an den Preußischen Grenzen belegenen Oesterreichischen Nebenzollämtern I Klasse ertheilte Ermächtigung — das mit Ursprungszeugnissen eingehende Roheisen abzufertigen, — anderweit bis Ende Juni 1857 ausgedehnt worden ist. Nro. 266. Roheisen-Abfertigung betr.

Siegen, den 23. Juni 1856. Königlich Preußisches Berg-Amt

Personal-Chronik.

Der practische Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer und Unterarzt bei dem Königlichen 16. Infanterie-Regiment, Dr. Johann Adolph Otto Haselhorst hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Gymnich Franz Joseph Stein ist zum Lehrer der katholischen Schule in Hennef im Siegkreise ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Billig aus Weidesheim ist zum Lehrer der katholischen Schule in Billig, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Der Wundarzt erster Klasse, Geburtshelfer und Assistenzarzt bei dem 8 Artillerie-Regimente, Robert Brösel hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der Karl Friedrich Döves und Wilhelm Senff zu Köln im Stadt-Kreise Köln sind von der Würtembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn zu Agenten bestellt und als solche von uns bestätigt worden.

Der Mathias Joseph Reifinger zu Bedburg im Kreise Bergheim ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Johann Wilhelm Körfgen zu Brühl im Land-Kreise Köln ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Kleinhändler Johann Theodor Schingen zu Blatzheim im Kreise Bergheim ist von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Postexpediteur Reiner Voiß zu Kerpen im Kreise Bergheim ist von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Schneider F. J. Muren zu Bergheim im Kreise Bergheim ist von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine vereinigte Bohr- und Nuthmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Brand-Director Scabell in Berlin unter dem 4. April 1855 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Lokomotive ist erloschen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer Geysmer zu Wogenab bei Elbing ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent

auf eine Aernte-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten F. A. Fischer zu Iserlohn ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung der Befestigungsaugen an Fischangeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Berichtigung. Im Stück 27. des Amtsblattes pag. 171 in den Zeilen 3 und 5 von unten, muß statt der Worte: „zum Agenten" zum „General-Agenten" stehen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Langen'sche Buchdruckerei.

A.

Instruktion

vom 18. Juni 1856

zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

Auf Grund des §. 88. der für die Rheinprovinz erlassenen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 wird zur Ausführung dieses Gesetzes folgende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Der Ober-Präsident leitet in dem ganzen Umfange der Provinz die ressortmäßig von den Regierungen in ihren Bezirken zu bewirkende Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 2.

Die Städte-Ordnung tritt in den auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden: Aachen, Barmen, Bonn, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Eupen, Kreuznach, Langenberg mit Hardenberg, Mülheim a. d. Ruhr, Neuß, Remscheid, Trier, Viersen, Wesel und Wetzlar gemäß §. 1. Alinea 1, und §. 90. sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Für die Städte Koblenz und Duisburg kommt die Städte-Ordnung nach §. 1. Alinea 1, und §. 91. zur Anwendung, sobald sie aus dem Bürgermeisterei-Verbande, in welchem sie sich mit anderen Gemeinden befinden, ausgeschieden sind.

§. 3.

Die Regierungen haben die betreffenden Städte ihres Bezirks, in welchen nach §. 2. die Städte-Ordnung zur Anwendung kommt, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Wegen des Verfahrens in Bezug auf die Beantragung der Verleihung der Städte-Ordnung an die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, gemäß §. 1. Alinea 2, wird auf die besondere Instruktion (B.) vom heutigen Tage verwiesen.

§. 5.

Nach Anleitung derselben Instruktion (B.) §§. 4., 5., 6. und 9. ist auch die Ausscheidung der Städte Coblenz und Duisburg aus dem Bürgermeisterei-Verbande, in welchem sie sich mit anderen Gemeinden befinden, zu bewirken.

§. 6.

Die Gemeinde-Vertretung einer Stadt kann sofort, nachdem für dieselbe die Städte-Ordnung in Kraft getreten ist, darüber Beschluß fassen, ob die städtische Verfassung nach Tit. VIII. einzurichten sei. Die durch diese Einrichtung bedingten Veränderungen in der Stellung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, so wie die Vorschriften wegen der Wahl der übrigen Magistrats-Mitglieder, und der Wahl eines Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung und dessen Stellvertreters treten alsdann mit der Genehmigung des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung durch die Königliche Regierung, sofort ins Leben.

4

§. 7.

Die in §. 10. den Städten beigelegte Befugniß, statutarische Anordnungen zu erlassen (vergl. auch §§. 5., 11., 64. und 68.), bezweckt die Möglichkeit einer ersprießlichen organischen Entwickelung der Stadtverfassung mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und auf besondere Eigenthümlichkeiten der einzelnen Städte. Das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen wird dadurch wesentlich erleichtert werden, daß sie einzeln, je nach Veranlassung und Bedürfniß, getroffen werden können. Von besonderer Wichtigkeit für die Entwickelung einer organischen städtischen Verfassung ist hinsichtlich derjenigen Städte, in denen corporative Verbindungen unter den Gewerbtreibenden in größerem Umfange und von einflußreicher Bedeutung bestehen oder künftig sich bilden werden, die in §. 10, Nr. 2. ertheilte Befugniß einer den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahl-Versammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Das Gesetz bietet durch diese im § 10. Nr. 2 gegebene besondere Ermächtigung die Möglichkeit, abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes, neben der Eintheilung in drei Vermögensklassen oder, in Verbindung mit diesem Wahlprinzip, den gewerblichen Genossenschaften einen besonderen Antheil an den Wahlen und der Vertretung zu gewähren, wobei jedoch im Sinne des §. 15. der Grundsatz festzuhalten ist, daß mindestens die Hälfte der gewählten Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen muß. Bei allen derartigen statutarischen Anordnungen ist Sorge dafür zu tragen, daß die eigenthümlichen Verhältnisse und die diesen entsprechenden die Erhaltung des bewährt Befundenen fördernden und sichernden Elemente besonders berücksichtigt, also namentlich in Beziehung auf die gewerblichen Genossenschaften neben einer besonderen Vertretung des Handwerkerstandes auch den andern durch Beruf und Vermögenslage hervortretenden Einwohnerklassen, den Kaufleuten und Fabrikunternehmern ein entsprechender besonderer Einfluß gesichert werd. Durch die Verhandlungen wegen statutarischen Anordnungen dieser Art darf die Ausführung der Bestimmungen des §. 12 wegen der aus den stimmfähigen Bürgern zu bildenden drei Abtheilungen in der Regel nicht aufgehalten werden.

§. 8.

Nach §. 2. des Gesetzes bilden den städtischen Gemeinde-Bezirk alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Die Ausführung der weiteren Bestimmungen im §. 2. über Veränderungen des bestehenden Stadtbezirks tritt erst dann ein, wenn sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, und bildet alsdann einen Gegenstand besonderer Verhandlungen; die Ausführung der Städte-Ordnung bleibt davon unabhängig.

§. 9.

Der Bürgermeister (Magistrat §. 66.) veranlaßt sogleich nach Publikation dieses Gesetzes die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürgerrolle) nach den Vorschriften der §§. 5., 6., 7., 13. und 14.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürgerrolle und Ergänzungswahlen in den §§, 18. 19. 20. und 27. festgesetzten Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und bei den ersten Wahlen nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge zur Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten in denjenigen Fällen, wo der Ablauf der früheren Wahlperiode zu einer anderen Zeit erfolgt (§§. 90., 91. und 93.), so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November vor ihrem Dienstantritt gewählt wären.

Ist die Zahl der Stadtverordneten nach der Städte-Ordnung (§. 11.) eine andere, als nach der bisherigen Gemeinde-Verfassung, so wird bei der ersten und den beiden folgenden Neuwahlen (§. 17.) ein Drittel der nunmehr angeordneten Zahl gewählt.

§. 10.

Die Wahlen der neuen Magistratspersonen (§§. 28. 30. 70.) sind bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor de

Ablauf der Dienstzeit, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und der übrigen besoldeten Magistratspersonen sofort vorzunehmen. Wegen der außerordentlichen Ersatzwahlen der Schöffen ist in dem §. 70 Bestimmung getroffen.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistratspersonen ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenarversammlung zur Entscheidung zu bringen. Das Recht der Versagung ist in allen Fällen, wo das Interesse der Gemeinden oder des Staats es erheischt, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen. Die Bestätigung ist nur zu ertheilen, oder deren Ertheilung zu beantragen, auf Grund der erlangten Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung genügen werde. Die Regierung hat zu ermessen, auf welche Weise diese Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist; sie kann nach Befinden zu diesem Zwecke eine Prüfung anordnen.

Die Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistratspersonen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nöthigenfalls von ihrer Befugniß, Beschlüsse des Kollegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Bei Verweigerung der Bestätigung ist über die Versagungsgründe nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

§. 11.

Die Feststellung der Besoldungen der Bürgermeister und anderen besoldeten Magistratspersonen unterliegt nach §§. 58. und 78. in allen Fällen der Genehmigung der Regierung; in Beziehung auf die Besoldungen aller anderen städtischen Beamten ist die Aufsichts-Behörde befugt, die Angemessenheit der Beträge zu prüfen; wegen Bewirkung der Aufnahme der von ihr für nöthig befundenen Beträge in den Haushalts-Etat ist erforderlichen Falls nach Vorschrift der §§. 84 und 85 zu verfahren.

Eine Erhöhung der bisherigen Besoldungen ist nur dann anzuordnen, wenn sie mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse des vorliegenden Falles für ein nothwendiges Bedürfniß zu erachten ist.

Bei Feststellung der den Bürgermeistern zu bewilligenden Besoldungen ist zu bestimmen, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt und welcher als Dienstaufwand anzusehen ist.

§. 12.

Die Wahl einer Magistratsperson wird erst durch die Bestätigung von Seiten des Staats (§§. 32. und 71.) perfekt; es ist daher, wenn die Bestätigung bei einer nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese Wahl als nicht zu Stande gekommen zu erachten, und die für den Fall der Nichtwiedererwählung nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Magistratspersonen nach §§. 59 und 78 festgesetzte Pension zu gewähren.

§. 13.

Bei Anstellung der städtischen Beamten bleiben die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über die Anstellung der Invaliden maßgebend. Die Versorgung der Invaliden bildet einen integrirenden Theil der Armeeverfassung, und bleiben daher die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung, wenngleich sie im gegenwärtigen Gesetze nicht besonders erwähnt sind.

§. 14.

Die Beschlüsse über Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Eintritts- oder Hausstandsgeldes, sowie eines Einkaufsgeldes oder einer entsprechenden jährlichen Abgabe (§. 48.) für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Bei der Prüfung und Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, sowie des Eintritts- und Hausstandsgeldes ist darauf zu achten, daß der den Gemeinden gewährte Schutz gegen Andrang vermögensloser Personen nicht in eine für die allgemeinen Interessen nachtheilige Beschränkung und Freizügigkeit ausarte. Zunächst ist die bereits festgesetzte oder herkömmliche Höhe dieser und ähnlicher Abgaben zu berücksichtigen, sodann

zu erwägen, ob gleichzeitig neben dem Einzugsgelde auch ein Eintritts- oder Hausstandsgeld und außerdem etwa noch ein Einkaufsgeld, oder eine entsprechende jährliche Abgabe für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen erhoben werden soll. Endlich ist derjenige Betrag zu berücksichtigen, welcher in den benachbarten Städten oder Landgemeinden an ähnlichen Abgaben erhoben wird. Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der in §. 46. Nro. 4. bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

§. 15.

Wegen Ausführung der Bestimmungen im §. 49., die Gemeinde-Steuern betreffend, bleibt eine besondere Instruktion vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bestehenden Vorschriften, soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, zu befolgen sind.

§. 16.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten (§. 81. u. f.) ist in Gemäßheit der Instruktion vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 auszuüben. In allen Städten, welche keinen eigenen Kreis bilden, bleibt auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetz-Sammlung S. 85.) die Polizeiverwaltung der Aufsicht des Landraths unterworfen. Die Regierung kann bei Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten anordnen, daß die Berichte der städtischen Behörden in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, welche keinen eigenen Kreis bilden, durch den Landrath an sie einzureichen sind. Die Regierung ist auch befugt, in einzelnen Fällen in diesen Städten dem Landrath nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten zu übertragen.

§. 17.

Die Bürgermeister bedürfen zu einer mehr als dreitägigen Abwesenheit aus dem Stadtbezirke eines Urlaubs; diesen kann an Bürgermeister von Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern der Landrath bis zu vierzehn Tagen, außerdem aber nur die Regierung ertheilen.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister des Innern,

v. Westphalen.

B.

Instruktion

vom 18. Juni 1856,

betreffend

das Verfahren bei Beantragung der Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht über 10,000 Einwohner haben.

Zufolge des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 405), betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz von demselben Tage an die auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern, in welchem des Königs Majestät Allerhöchstihren Wunsch und Absicht auszusprechen geruhet haben, die Städte-Ordnung, dem Vorbehalt im §. 1 gemäß, allen auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern zu verleihen, ergehen auf den Grund des §. 88 beziehungsweise §. 91 nachstehende Anordnungen:

§. 1.

Die Gemeinderäthe derjenigen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht im Bürgermeisterei-Verbande mit andern Gemeinden stehen, sind mit Hinweisung auf den obigen Allerhöchsten Erlaß, durch die Regierungen unverzüglich zur Berathung und Beschlußnahme über ihren Antrag auf Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 406) oder ob eine oder die andere derselben die Verfassung nach dem Gesetze vom 15. Mai d. J. betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Gesetzsammlung S. 435) vorziehe, aufzufordern.

§. 2.

Die desfallsigen Gemeinderaths-Beschlüsse der einzelnen Städte sind durch die betreffende Regierung mit deren gutachtlicher Aeußerung dem Ober-Präsidenten zur Beförderung an den Minister des Innern, Behufs Einholung der Allerhöchsten Entscheidung unverzüglich einzureichen.

§. 3.

Die Gemeinderäthe derjenigen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche mit anderen im Bürgermeisterei-Verbande stehen, sind zur Berathung und Beschlußnahme darüber, ob sie die Verleihung der Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J. beantragen wollen, oder das andere Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung von demselben Tage vorziehen, erst dann zu veranlassen, nachdem die zur Einführung der Städte-Ordnung gemäß §. 91 erforderliche Ausscheidung aus dem Bürgermeisterei-Verbande soweit vorbereitet ist, daß die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse und Interessen, sowie die Mittel zur befriedigenden Ausgleichung derselben klar übersehen werden können.

§. 4.

Zu diesem Zwecke haben die Regierungen, in Betracht, daß die Bürgermeisterei-Verbände, in welchen Städte mit andern Gemeinden stehen, vermöge der bisherigen Verbindung gemeinschaftliche Ein-

richtungen und gemeinschaftliches Eigenthum besitzen, und die aus denselben ausscheidenden Städte durch die etwa nöthig werdende Besoldung eines eigenen Bürgermeisters und anderer Gemeindebeamten größere Lasten übernehmen würden, — in Erwägung jedoch, daß solche gemeinschaftliche Einrichtungen und Miteigenthum auch nach Ausscheidung der Städte aus dem Bürgermeisterei-Kommunal-Verbande, insofern eine Aufhebung der Gemeinschaftlichkeit und Theilung nicht zulässig oder nicht anräthlich erscheint, oft füglich werden fortbestehen können, indem auch schon bisher verschiedene Bürgermeistereien, oder Gemeinden aus verschiedenen Bürgermeistereien, vielfach gemeinsame Anstalten und Einrichtungen gehabt haben, — unverzüglich für jede solche Stadt eine genaue Erörterung anzustellen, ob und in welcher Weise nach den besonderen Verhältnissen die Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande räthlich und ausführbar, und welche Anordnungen rücksichtlich der anderen in dem Bürgermeisterei-Verbande befindlichen Gemeinden zu treffen sein werden.

§. 5.

Nach dieser vorgängigen Erörterung läßt die Regierung einen vollständigen Plan Behufs Aussonderung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande entwerfen, wobei mit rücksichtsvoller Schonung zu verfahren, und auf Erhaltung der bestehenden Verhältnisse, gemeinschaftlichen Beamtenpersonals und anderer gemeinschaftlicher Einrichtungen sorgsam Bedacht zu nehmen ist, so daß die Einführung der Städte-Ordnung erleichtert und gefördert wird.

§. 6.

Es ist daher vornehmlich dahin zu sehen, daß bei Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Kommunal-Verbande, die bisherige Gemeinschaft des Verwaltungspersonals, — des Bürgermeisters, des Gemeinde-Einnehmers, der Polizei und anderer Beamten — zwischen der ausscheidenden Stadt und den übrigen Gemeinden der Bürgermeisterei ganz oder theilweise nicht allein hinsichtlich des gegenwärtig angestellten Personals im Sinne des in §. 91 angezogenen §. 90 und der §§. 92 und 93 der Städte-Ordnung, aufrecht erhalten, sondern auch für die Zukunft die Fortdauer einer solchen Personal-Union möglichst sicher gestellt, ingleichen auch solche andere gemeinschaftliche Einrichtungen und Anstalten, welche zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienen, fernerhin beibehalten werden, so lange die Gemeinschaft ohne Nachtheil für den einen oder den andern Theil fortbestehen kann.

Hierbei sind die Vorschriften in Art 15 des Gesetzes vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, zu berücksichtigen und wegen Festsetzung der im öffentlichen Interesse vorzubehaltenden Leistungen der Gemeinden insbesondere §§. 75 81. 86. 107 und 113 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, Art. 21- 24 und 26 des Gesetzes vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung, ferner §§. 58. 78 und 84 der Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J., auch §. 11 der Instruktion (A) vom heutigen Tage zur Ausführung der Städte-Ordnung, zu beachten.

Ergiebt es sich aber nach den besonderen Verhältnissen, daß überwiegende Vortheil für eine gänzliche Sonderung des Verwaltungs-Personals der aus dem Bürgermeisterei-Verbande ausscheidenden Stadt von dem der übrigen Gemeinden sprechen, so ist zu prüfen, ob und in welcher Art die letzteren eine eigene Bürgermeisterei mit besonderem Beamtenpersonal für sich bilden, oder ob diese sämmtlich oder einzeln mit benachbarten Bürgermeistereien am zweckmäßigsten vereinigt werden können, wobei Bevölkerung, Steuerverhältnisse, Lage, Verkehrsbeziehungen, Pfarr- und Schul-Verbände rc. sorgfältig zu berücksichtigen sind. Hinsichts des Verfahrens kommen dabei die Vorschriften der §§. 9 und 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zur Anwendung.

§. 7.

Der auf den Grund der vorbereitenden Erörterungen entworfene Plan wird hiernächst von der Regierung dem Gemeinderathe der betreffenden Stadt, mit Hinweisung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai d. J., zur Berathung und Beschlußnahme, ob er die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. beantragen wolle, oder das andere Gesetz von demselben Tage, betreffend die Gemeinde-Verfassung der Provinz, vorziehe, übersandt. Gleichzeitig ernennt die Regierung

einen Kommissarius zur Regulirung der Angelegenheit und beauftragt denselben, sich mit dem Gemeinde-Vorstande und der Gemeinde-Vertretung behufs der Verhandlung der Sache in Verbindung zu setzen.

§. 8.

Beschließt die Vertretung der Stadt, die Verfassung nach dem Gesetze vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz (Gesetz-Sammlung S. 435) vorzuziehen, so sind die weiteren Verhandlungen einzustellen.

Beschließt sie aber, auf Verleihung der Städte-Ordnung antragen zu wollen, so sind die Verhandlungen wegen Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande, mit Zugrundelegung des entworfenen Planes, unter Leitung des Kommissarius fortzusetzen. Derselbe hat darauf hinzuwirken, daß über die Bedingungen, unter welchen die Trennung der Stadt von den Landgemeinden zu bewirken, eine allseitige Vereinbarung zu Stande komme.

§. 9.

Ueber den entworfenen Plan sind auch die Vertretungen der betheiligten Gemeinden, die Bürgermeisterei-Versammlung und die Kreisstände mit ihren Erklärungen zu hören, und die geschlossenen Verhandlungen der Regierung einzureichen. Ist eine vollständige Vereinbarung der betheiligten Gemeinden nicht erfolgt und sind Differenzpunkte zur Erledigung übrig geblieben, so ist die Regulirung der Verhältnisse von der Regierung zu bewirken, gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Ober-Präsidenten stattfindet. (Vergleiche §§. 9. und 10. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845.)

§. 10.

Nach beendigter Regulirung der Sache, sei es, daß über die Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande eine Vereinbarung zu Stande gekommen, sei es, daß Differenzpunkte durch Entscheidung der Behörden erledigt worden, hat die Regierung die vollständigen Verhandlungen, unter Beifügung eines Situationsplans der Stadt, ihres Bezirks und der zum Bürgermeisterei-Verbande gehörenden Gemeinden, mit Angabe der Entfernungen, sofort durch den Ober-Präsidenten, welcher ein begleitendes Gutachten beifügt, an den Minister des Innern zur Genehmigung der Veränderung des Bürgermeisterei-Bezirks (vergl. §. 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845), und Einholung der Allerhöchsten Entscheidung über die beantragte Verleihung der Städte-Ordnung einzureichen.

§. 11.

Nach Verkündigung der Allerhöchsten Verordnung wegen Verleihung der Städte-Ordnung tritt dieselbe für die betreffende Stadt in Kraft, und kommen alsdann in derselben die Vorschriften der Instruktion (A) vom heutigen Tage zur Ausführung der Städte-Ordnung, mit der Maßgabe, daß der Landrath als nächste Aufsichtsbehörde die auf die Ausführung dieses Gesetzes bezüglichen örtlichen Geschäfte zu leiten hat, zur Anwendung.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister des Innern,

v. Westphalen.

C.

Instruktion

vom 18. Juni 1856.

zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz.

Auf Grund des Art. 31. des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Das Gebiet des gegenwärtigen Gesetzes, welches nach Art. 1. für alle diejenigen Gemeinden der Rheinprovinz Anwendung findet, in welchen die Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J. nicht eingeführt wird, ergiebt sich von selbst aus den über die Anwendung der Städte-Ordnung ergehenden besonderen Bekanntmachungen (vergl. §. 3 der Instruktion A. und §. 11. der Instruktion B. vom heutigen Tage.

§. 2.

Der Ober-Präsident leitet in dem ganzen Umfange der Rheinprovinz die ressortmäßig von den Regierungen in ihren Bezirken zu bewirkende Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes; die auf dessen Ausführung bezüglichen örtlichen Geschäfte hat in jedem Kreise der Landrath als nächste Aufsichtsbehörde, zu leiten.

§. 3.

Das in jeder Gemeinde nach §. 41 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 vom den Vorsteher zu führende vollständige Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) ist mit Berücksichtigung der Vorschriften in Art. 11 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes sofort anzulegen.

§. 4.

Da nach näherer Bestimmung des Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes in allen Gemeinden, für welche dasselbe zur Anwendung kommt, auch denjenigen Mitgliedern die Eigenschaft als Meistbeerbte beigelegt ist, welche seit einem Jahre ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben, und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens drei Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind, so kommt (vergl. auch §. 16 Nr. 1 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845) behufs Betheiligung an den Wahlen, bei der nach §. 50 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 vorzunehmenden Dreiklassen-Eintheilung in den auf dem Provinzial-Landtage nicht im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, auch die Einkommen- und die Klassensteuer der Meistbeerbten in Anrechnung. Demgemäß findet auch vermöge der Entrichtung dieser persönlichen Steuern Seitens der im §. 46 erwähnten meistbegüterten Grundbesitzer, insofern dieselben seit einem Jahre ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben, die Theilnahme derselben an den Wahlen statt.

§. 5.

Wegen Ausführung der Bestimmungen des Art. 7, die Gemeindesteuern betreffend, bleibt eine besondere Instruktion vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bestehenden Vorschriften, so weit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, zu befolgen sind.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Langensche Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 29.

Dienstag den 8. Juli 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 267. Inhalt der Gesetzsammlung

Die am 26. und 28. Juny c. zu Berlin ausgegebenen Stücke 33 und 34 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 4449 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des lubliniter Kreises im Betrage von 52,000 Thlrn., Vom 7. April 1856;

Nr. 4450 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben;

Nr. 4451 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Walbeck;

Nr. 4452 das Statut des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes, Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4453 das Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in der Gemeinde Preist, im Kreise Bitburg des Regierungs-Bezirkes Trier. Vom 30. April 1856;

Nr. 4454 das Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in der Gemeinde Losheim, im Kreise Merzig des Regierungs-Bezirkes Trier. Vom 7. Mai 1856;

Nr. 4455 das Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in der Gemeinde Nieder-Losheim, im Kreise Merzig des Regierungs-Bezirkes Trier. Vom 7. Mai 1856;

Nr. 4456 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Gränze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgränze gegen Wernstedt;

Nr. 4457 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleben Kreise des Regierungs-Bezirkes Magdeburg, von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem neuen Damme bei Neu-Wegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt;

Nr. 4458 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort, im Kreise Heiligenbeil, und unter

4459 die Bekanntmachung über die unter dem 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tennenberg-Peilauer Actien-Chausseebau-Vereins vom 4. Juli 1854. Vom 8. Juni 1856.

Nro. 268.
Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, rc. betr.

Uebersicht
der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop,
so wie an
Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen,
beides in der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856
und Vergleichung
des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops: Brod- und Hut-, Kandis- rc. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin rc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.		Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sg.	Pf.
1. Preußen	599	57 4/10	194	13 3/10	637238	11 0/10	1062 a. 17889	89 3/10 92 6/10	18,441,893	—	664,337	29	9
Außerdem: Luxemburg	—	20 2/10	—	1 3/10	—	—	1 a. —	45 7/10 11 7/10	—	—	—	—	—
2. Bayern	246	88	25	93	6,477	84	41 a. 30	83 92	323,822	—	—	—	—
3. Sachsen	118	75 4/10	3	81 1/10	663	97 1/10	625 a. 739	43 9/10 31 7/10	93,342	23	—	—	—
4. Hannover	572	95 8/10	97	81 8/10	142161	62 7/10	19289 a. 9320	23 47 3/10	—	—	43,783	15	7
5. Würtemberg	17	61 0/10	—	—	—	—	— a. 5	— 32 3/10	745,811	42 1/2	—	—	—
6. Baden	176	8 1/10	7	44	17,473	59	1079 a. 1	8 9/10 75 8/10	919,394	—	30,825	26	7
7. Kurf. Hessen	31	25	1	57	6,944	84	—	—	30,608	—	—	—	—
8. Großh. Hessen	18	55	43	33	—	—	9	14	—	—	—	—	—
9. Thüringen	29	34 3/10	4	51	—	—	— a. 12	— 85 1/10	150 760	11	—	—	—
10. Braunschweig	15	18	—	24	5,634	45	384 a. 117	49 83	592,017	40	—	—	—
11. Oldenburg	76	90 6/10	10	29 0/10	—	—	237 a. 1889	24 7/10 85 6/10	—	—	—	—	—
12. Nassau	2	82 6/10	—	7/10	—	—	— a. —	— 70 3/10	—	—	—	—	—
13. Fr. St Frankfurt	31	96	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1938	7 9/10	390	13 8/10	816594	43 3/10	22730 a. 30009	81 6/10 6 3/10	21,297,648	16 1/4	738,947	11	11

a zu 4 Thaler pro Centner.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855 und Seite 57. der Beilagen zum Haupt-Protokoll der elften General-Conferenz beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852 und der bis 1855 erfolgten Berichtigungen, für:

1. Preußen	17,286,484	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	192,632	„
2. Bayern	4,565,256	„
3. Sachsen	1,987,612	„
4. Hannover	1,840,932	„
5. Württemberg	1,733,263	„
6. Baden	1,354,756	„
7. Kurfürstenthum Hessen	727,323	„
8. Großherzogthum Hessen	865,480	„
9. Thüringen	1,024,929	„
10. Braunschweig	247,461	„
11. Oldenburg	229,106	„
12. Nassau	429,060	„
13. Freie Stadt Frankfurt	74,867	„
Zusammen	32,559,161	Köpfe.
b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von $2\frac{1}{2}$ pro Cent mit	813,979	„
Zusammen	33,373,140	„
c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 sind als Kopfzahl berechnet	33,047,560	„
Summa	66,420,700	Köpfe.
d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit	33,210,350	Köpfe

der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2. Nach dem Betrage von $6_{,0762}$ Sgr. vom Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,210,350 Köpfen

6,726,424 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

Berechnung.

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1., von	1,938 Ctr.	$7^{9}/_{10}$ Pfd.	Brot-, Hut-, Candis-Zucker 2c. à 10 Thl.	19,380 Thl.	23 Sg.	8 Pf.
2., "	390 "	$13^{8}/_{10}$ "	Farin 2c. à 8 Thlr.	3,121 "	3 "	1 "
3., "	816,594 "	$43^{4}/_{10}$ "	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr. .	4,082,972 "	5 "	1 "
4., "	22,730 "	$81^{5}/_{10}$ "	Syrop à 2 Thlr. pro Ctr. . . .	45,461 "	18 "	10 "
5., "	30,009 "	$6^{2}/_{10}$ "	dergl. à 4 Thlr. pro Ctr. . . .	120,036 "	7 "	4 "
6., "	21,297,648 "	$16^{1}/_{2}$ "	Runkelrüben à 6 Sgr pro Ctr. . .	4,259,529 "	19 "	– "
			Zusammen . .	8,530,501 "	17 "	– "

b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit . . .	738,947 "	11 "	10
Bleiben . .	7,791,554 "	5 "	2
c. In der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen	7,235,970 "	11 "	1
macht zusammen . .	15,027,524 "	16 "	3
d. Der nach Art. 3. Ziffer 1 lit. 6. der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt davon stellt sich also auf	7,513,762 "	8 "	1

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1. Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6,726,424 "	8 "	8
2. Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um	787,337 Thl.	29 Sg.	5

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

Henning Meixner.

Lehmann.

Personal-Chronik
der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Cöln während des Monates Juni 1856.

Nro. 269. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Köln betr.

Ernannt wurden
die bisherigen Referendarien Dumont und von Gruben hierselbst ersterer zum Advokaten im Bezirke des Königl. Appellationsgerichtshofes dahier und letzterer zum Assessor bei dem Königl. Landgerichte hierselbst.
die Rechtscandidaten Franz Robert Hauck und Johann Georg Wirtz hierselbst wurden als Auscultatoren verpflichtet.
dem Polizei-Inspector Burger wurde die einstweilige Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei den Polizeigerichten Nro. I und II hierselbst übertragen.

Cöln, den 1. Juli 1856. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Personal-Veränderungen
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn im II. Quartale 1856.

Nro. 270. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn betr.

Ernannt wurden: der Landgerichts-Assessor Bleibtreu zum Landgerichts-Rathe, der Landgerichts-Referendar von Groote aus Köln zum Assessor und der Advokat Mayer von hier zum Anwalte bei dem hiesigen Landgerichte, die Rechtskandidaten Argelander und Menden zu Auskultatoren.
Versetzt wurden: der Assessor Bachofen von Echt von Coblenz an das hiesige Landgericht, der Gerichtsvollzieher Moormeister von Lechenich nach Rheinbach und der Gerichtsvollzieher Birnbach von Hennef nach Lechenich. —
Dem zum Gerichtsvollzieher ernannten Gerichtsvollzieherkandidaten Ober wurde Hennef zum Wohnsitze angewiesen. —
Der Friedensrichter, Justizrath Wolters zu Bonn und der Friedensgerichtschreiber Joesten zu Königswinter sind gestorben. —
Der Advokat-Anwalt Eller ist auf sein Ansuchen aus dem Amte als Anwalt entlassen. —

Bonn, den 1. Juli 1856. Der Ober-Prokurator, v. Ammon

Nr. 271. Interdiction.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 17. Juni d. J. ist Johann Kellershoven, früher Förster, zu Tönesberg wohnend, für interdicirt erklärt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 2. Juli 1856. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Personal-Chronik.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unterm 18. Mai d. J. den bisherigen Kassirer beim Schaaffhausenschen Bankverein Emil Knoop zum Wechselmakler hierselbst ernannt.

Der practische Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer und Assistenz-Arzt im Königlich 33. Infanterie-Regiment, Dr. Gustav Wilhelm Hermann Tott, hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Der practische Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer und Assistenz-Arzt im Königlich 7. Husaren-Regiment, Dr. Pauli, hat sich in Bonn niedergelassen.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Heinrich Wiesel hat sich vorläufig zu Hülsenbusch, im Kreise Gummersbach, niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der Wilhelm Pick zu Roggendorf im Landkreise Köln ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Eduard Zimmermann zu Hüchelhoven im Kreise Bergheim ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Dem Civil-Ingenieur Nauen in Berlin ist unterm 23. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern, in der durch Model nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Signal-Apparat für Dampfkessel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker Georg Sebold zu Durlach, bei Karlsruhe, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Zündhölzchen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Professor Fr. Reuleaux, zur Zeit in Zürich, ist unter dem 23. Juni 1856, ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung eines eigenthümlich gebauten Vertheilungsschiebers mit einem darüber verstellbaren Schieber zum Ab- und Umstellen der Dampfmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Karl Höller zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Düse für Schmiedefeuer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekanter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Langen'sche Buchdruckerei.

Resultat

der

Rheinischen Provinzial-Feuer-Socie

pro 1854 und 1855.

Jahrgang 1854.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Re… 11. F… 18… Thlr.
			A. Bestand nach der Rechnung pro 1853. Nichts. . . .				
3	2	7	B. Rechnungs-Defecte	3	2	7	
7	5	6	C. Reste aus 1846	7	5	6	
118	11	7	D. „ „ 1847	8	11	7	11
800	8	4	E. „ „ 1848	3	16	11	79
—	20	2	F. „ „ 1849	—	20	2	
			G. „ „ 1850 zu den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen . . . . 460 2 — sind hinzugekommen . . . . 50 — —				
510	2	—	mithin ist die Soll-Einnahme . . . . . 510 2 —	510	2	—	
9	4	4	H. Reste aus 1851	9	4	4	
79	18	4	I. „ „ 1852	58	23	3	2
2042	2	5	K. „ „ 1853	2016	16	3	2
			L. Einnahme pro 1854.				
			Von den zum Werthe von 224,315,100 Thaler pro 1854 versicherten Gebäuden waren an ordentlichen Jahresbeiträgen nach §§. 33 und 6 des revidirten Reglements vom 1. Septbr. 1852 zu vereinnahmen 374,850 Thlr. 9 Sgr. 11 Pfg. und zwar:				

	Thlr.				Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf
von	19,925,390	Klasse	Ia	zu	1	3	8302	7	4
	1,947,990	„	Ib	zu	1	8	1082	6	6
	89,215,200	„	IIa	zu	2	6	74346	—	—
	14,307,740	„	IIb	zu	3	9	17884	20	3
	17,211,130	„	IIIa	zu	3	9	21513	27	5
	3,576,830	„	IIIb	zu	5	—	5961	11	6
	653,220	„	IVa	zu	5	—	1088	21	—

Soll-Einnahme Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr	Pf.	Rest am 11. Februar 1855. Thlr.	Sgr.
			474,030 „ IVb zu	7	6	1185	2	3					
			41,872,200 „ Va zu	7	6	104680	15	—					
			5,519,250 „ Vb zu	10	—	18397	15	—					
			10,080,710 „ VIa zu	10	—	33602	11	—					
			1,440,730 „ VIb zu	12	6	6003	1	3					
			12,920,020 „ VIIa zu	12	6	53833	12	6					
			3,886,820 „ VIIb zu	17	6	22673	3	6					
			1,283,840 nach § 6 des Reglements			4295	21	6					
			Differenz, die nicht zu vermeiden war, indem die Kataster nicht umgeschrieben sind und noch die frühern gewöhnlichen Jahresbeiträge enthalten			—	13.	11					
			224,315,100			374850	9	11					
			hierzu die Beitrage für einzelne Monate nach §. 12			4355	14	7					
			der Nachschuß von $^{5}/_{12}$ der Beiträge pro 1853 nach §. 27 hat aufgebracht			4959	21	9					
			Summa Tit. I. an Beiträgen . . .			384165	16	3					
			Tit. II. für Quittungsbücher.										
			Für die den Versicherten eingehändigten 6518 Quittungsbücher à 6 Pf. sind aufgekommen			108	19	—					
			hierzu Tit. I.			384165	16	3					
			mithin sind ad Tit. I. u. II. zu vereinnahmen			384274	5	3					
			Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Kreise, wie folgt:										
			1. Regierungsbezirk Coblenz.										
			Kreis Coblenz			6864	11	3					
			Neuwied			12093	10	7					
			Altenkirchen			9187	14	3					
			Wetzlar			9328	22	10					
			Creuznach			7646	2	7					
			St. Goar			6567	14	—					
			Mayen			7038	28	3					
			Ahrweiler			4153	19	4					
			Adenau			3235	7	2					
			Cochem			4844	4	4					

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis Simmern	9291	20	1						
			Zell	4058	4	—						
			Summa 1. Regierungsbezirk Coblenz	84409	8	8						
			2. Regierungsbezirk Trier.									
			Stadtkreis Trier	1071	27	6						
			Landkreis Trier	5189	28	4						
			Kreis Saarburg	3577	26	4						
			Merzig	3826	9	4						
			Saarlouis	4275	23	7						
			Saarbrücken	3796	14	4						
			Ottweiler	2524	6	—						
			St. Wendel	4272	3	1						
			Bernkastel	4402	26	9						
			Wittlich	3353	13	4						
			Daun	4116	8	—						
			Prüm	3214	8	3						
			Bitburg	4469	12	7						
			Summa 2. Regierungsbezirk Trier	48090	27	5						
			3. Regierungsbezirk Aachen.									
			Stadtkreis Aachen	870	1	—						
			Landkreis Aachen	5151	8	11						
			Kreis Eupen	2371	5	4						
			Montjoie	3734	11	7						
			Malmedy	4003	21	2						
			Schleiden	5463	1	9						
			Düren	8175	17	5						
			Jülich	5153	9	1						
			Geilenkirchen	2840	15	3						
			Heinsberg	3381	13	7						
			Erkelenz	3603	15	11						
			Summa 3. Regierungsbezirk Aachen	44748	1	—						
			4. Regierungsbezirk Köln.									
			Stadtkreis Köln	6703	29	10						
			Landkreis Köln	5389	6	—						
			Kreis Bergheim	7521	2	10						
			Euskirchen	3747	1	—						

Soll-Einnahme.			Einnahme.				Ist Einnahme bis zum Kassen Final-Abschluß 10. Februar 1855			Rest am 11. Februar 1855.		
Thlr.	Sgr.	Pf.					Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis Rheinbach	4116	14	6						
			Bonn	4909	12	5						
			Sieg	11447	7	8						
			Mülheim am Rhein	6514	25	3						
			Wipperfürth	8958	12	5						
			Gummersbach	8912	15	10						
			Waldbröl	5126	12	2						
			Summa 4 Regierungsbezirk Köln	73346	19	11						
			5. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf	10400	18	10						
			Elberfeld	20734	10	1						
			Solingen	12921	15	7						
			Lennep	20288	11	6						
			Duisburg	15687	12	7						
			Rees	5409	16	8						
			Cleve	7430	2	6						
			Geldern	11248	21	2						
			Kempen	4895	17	9						
			Crefeld	2756	5	7						
			Gladbach	8136	2	3						
			Grevenbroich	8107	26	—						
			Neuß	5662	27	9						
			Summa 5. Regierungsbezirk Düsseldorf	133679	8	3						
			1. Coblenz	84409	8	8						
			2 Trier	48090	27	5						
			3. Aachen	44748	1	—						
			4. Cöln	73346	19	11						
384274	5	3	Summa der Beiträge wie oben	384274	5	3	382668	1	8	1606	3	
			Tit. III. Insgemein.									
			An Zinsen von den bei dem Schaaffhausen'schen Bankverein zu Cöln deponirt gewesenen Beständen	2603	8	8						
			an Societäts-Beiträgen aus früheren Jahren	90	22	3						
			an sonstigen Einnahmen	218	3	2						
2912	4	1	Summa Tit. III. Insgemein	2912	4	1	2906	21	7	5	12	
387186	9	4	Summa I. Einnahme pro 1854				385574	23	3	1611	16	
			" A. Bestand aus 1853									

Soll. Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
3	2	7	Summa B. Rechnungsdefecte	3	2	7			
7	5	6	„ C. Reste aus 1846	7	5	6			
118	11	7	„ D. Reste aus 1847	8	11	7	110	—	—
800	8	4	„ E. „ „ 1848	3	16	11	796	21	5
—	20	2	„ F. „ „ 1849	—	20	2			
510	2	—	„ G. „ „ 1850	510	2	—			
9	4	4	„ H. „ „ 1851	9	4	4			
79	18	4	„ I. „ „ 1852	58	23	3	20	25	1
2042	2	5	„ K. „ „ 1853	2016	16	3	25	16	2
390756	24	7	Summa der Einnahme	388192	5	10	2564	18	9

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
			A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1853	30324	22	2						
			mit Hinzurechnung der in derselben zu wenig verausgabten	—	1	—						
30324	23	2	Summa	30324	23	2	30324	23	2			
			B. Rechnungsdefecte. Nichts.									
110	—	—	C. Reste aus 1837				110	—	—			
74	25	6	D. „ „ 1838				50	—	—	24	25	6
			E. „ „ 1840 von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen	216	16	4						
			sind erspart worden an Entschädigungen	100	—	—						
116	16	4	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	116	16	4	8	28	4	107	18	—
			F. Reste aus 1841, von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen	150	—	—						
			sind erspart an Entschädigungen	40	—	—						
110	—	—	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	110	—	—	50	—	—	60	—	—

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen Final-Abschluß 10. Februar. 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
			G. Reste aus 1842 von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen	630	16	5						
			sind erspart an Entschädigungen	440	16	5						
190	—	—	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	190	—	—	80	—	—	110	—	—
901	22	7	H. Reste aus 1843				677	22	—	224	—	7
			I. Reste aus 1844. Von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen	432	12	6						
			sind erspart an Entschädigungen	27	—	—						
405	12	6	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	405	12	6	172	5	7	233	6	11
			K. Reste aus 1845. Von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen	76	3	3						
			sind erspart an Entschädigungen 29 — —									
			Taxationskosten 1 15 —									
			Renumerationen der Bürgermeister — — 8	30	15	8						
45	17	7	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	45	17	7	1	2	7	44	15	—
			L. Reste aus 1846. Von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen	376	15	10						
			sind erspart an Entschädigungen 198 — —									
			Kosten der Direction 2 — —	200	—	—						
176	15	10	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	176	15	10	125	15	10	51	—	—
			M. Reste aus 1847. Von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen	140	11	3						
			sind erspart an Entschädigungen 84 — —									
			Ausfällen — 12 6	84	12	6						
55	28	9	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	55	28	9	17	13	9	38	15	—
704	9	4	N. Reste aus 1848				53	6	1	651	3	3

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest 11. F… 185… Thlr.
			O. Reste aus 1849. Von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen		546	18	10				
			sind erspart an Entschädigungen	18 — —							
			Ausfällen	2 13 5							
			Hebegeld	— 7 3	20	20	8				
525	28	2	mithin beträgt die Soll-Ausgabe		525	28	2	251	29	11	273
			P. Reste aus 1850. Von den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen		1250	6	4				
			sind erspart an Entschädigungen	24 — —							
			an Ausfällen	3 20 2	27	20	2				
1222	16	2	mithin beträgt die Soll-Ausgabe		1222	16	2	788	26	6	433
			Q. Reste aus 1851. Zu den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen		4302	1	1				
			sind hinzugekommen an Kosten der Direction		12	—	—				
					4314	1	1				
			erspart sind an Entschädigungen		63	—	—				
4251	1	1	mithin beträgt die Soll-Ausgabe		4251	1	1	1406	27	4	2844
			R. Reste aus 1852. Zu den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen		18456	5	1				
			sind hinzugekommen an Entschädigungen	1324 14 —							
			an Taxations-Kosten	4 20 —	1329	4	—				
19785	9	1	mithin beträgt die Soll-Ausgabe		19785	9	1	8639	—	5	11146
			S. Reste aus 1853. Zu den nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen		89315	7	1				
			sind hinzugekommen an Entschädigungen	2321 5 —							
			an Taxations-Kosten	115 12 6							
			an Kosten der Direction	85 7 6	2521	25	—				
					91837	2	1				
			erspart sind an Ausfällen		3	6	3				
91833	25	10	mithin beträgt die Soll-Ausgabe		91833	25	10	85441	20	10	6392

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
			T. Ausgabe pro 1854.									
			1. an Besoldungen pro 1854	5343	10	—						
			2. an Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revision der Versicherungen	1450	1	9						
			3. Remuneration des Hülfspersonals	1658	5	10						
			4. für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokals	30	14	8						
			5. für Utensilien und Inventarienstücke	10	11	—						
			6. für Heizung, Beleuchtung und sonstige Büreaubedürfnisse	232	15	—						
			7. für Drucksachen und Schreibmaterial	916	—	—						
			8. ad extraordinaria als Remuneration der Regierungshauptkassen und der Rentiekasse Wetzlar, Prozeßkosten ꝛc.	1602	4	11						
			9. Pensionen und Unterstützungen	331	7	6						
11574	10	8	Summa Tit. I. Kosten der Direktion	11574	10	8	10877	7	7	697	3	1
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.									
			An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1854 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 320,050 Thlr. 24 Sgr. 11 Pfg. und zwar für versicherte Gebäude in der									
			Klasse I A	3831	15	—						
			I B	110	—	—						
			II A	40036	15	6						
			II B	24121	12	—						
			III A	15300	5	—						
			III B	11312	15	—						
			IV A	802	15	—						
			IV B	160	—	—						
			V A	78539	5	—						
			V B	17039	—	—						
			VI A	34438	7	5						
			VI B	11224	15	—						
			VII A	55207	—	—						
			VII B	27561	10	—						
			für die nach §. 6 des Reglements versicherten Gebäude	367	—	—						
			sind	320050	24	11						

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1854 vorgekommenen Brandentschädigungen wie folgt:									
			1. Regierungsbezirk Coblenz.									
			Kreis Coblenz	5144	11	6						
			Neuwied	22496	15	—						
			Altenkirchen	13628	—	—						
			Creuznach	6576	—	—						
			Wetzler	998	—	—						
			St. Goar	1772	15	—						
			Mayen	16989	10	—						
			Ahrweiler	964	—	—						
			Adenau	9212	26	—						
			Cochem	2749	—	—						
			Simmern	643	15	—						
			Zell	641	—	—						
			Summa 1. Regierungsbezirk Coblenz	81815	2	6						
			2. Regierungsbezirk Trier.									
			Stadtkreis Trier	3976	15	—						
			Landkreis Trier	3071	—	—						
			Kreis Saarburg	3471	—	—						
			Merzig	7301	—	—						
			Saarlouis	8961	15	—						
			Saarbrücken	4950	—	—						
			Ottweiler	1142	—	—						
			St. Wendel	3370	15	—						
			Bernkastel	6360	15	—						
			Wittlich	5838	15	—						
			Daun	258	—	—						
			Prüm	18646	—	—						
			Bitburg	168	—	—						
			Summa 2. Regierungsbezirk Trier	67514	15	—						
			3. Regierungsbezirk Aachen.									
			Stadtkreis Aachen	259	—	—						
			Landkreis Aachen	2746	—	—						
			Kreis Eupen	6	—	—						

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1855. Thlr. Sgr.
	Kreis Montjoie	400	—	—		
	Malmedy	3966	—	—		
	Düren	8380	—	—		
	Schleiden	1093	—	—		
	Jülich	6907	15	—		
	Geilenkirchen	238	—	—		
	Heinsberg	1788	—	—		
	Erkelenz	291	—	—		
	Summa 3. Regierungsbezirk Aachen	26074	15	—		
	4. Regierungsbezirk Köln.					
	Stadtkreis Köln	749	—	—		
	Landkreis Köln	1134	—	—		
	Kreis Bergheim	3813	5	—		
	Euskirchen	559	—	—		
	Rheinbach	75	—	—		
	Bonn	2860	20	—		
	Sieg	2968	15	—		
	Mülheim a. R.	7285	15	—		
	Wipperfürth	6869	—	—		
	Gummersbach	16166	—	—		
	Waldbröl	6085	12	5		
	Summa 4. Regierungsbezirk Köln	48565	7	5		
	5. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
	Kreis Düsseldorf	1931	—	—		
	Elberfeld	9308	24	—		
	Solingen	4238	—	—		
	Lennep	28722	—	—		
	Duisburg	14507	—	—		
	Rees	3421	—	—		
	Cleve	5899	—	—		
	Geldern	8638	25	—		
	Kempen	4439	11	—		
	Crefeld	1473	—	—		
	Gladbach	4276	—	—		

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen Final-Abschluß 10. Februar. 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Grevenbroich	6395	—	—						
			Neuß	2832	15	—						
			Summa 5. Regierungsbezirk Düsseldorf	96081	15	—						
			„ 1. „ Coblenz	81815	2	6						
			„ 2. „ Trier	67514	15	—						
			„ 3. „ Aachen	26074	15	—						
			„ 4. „ Köln	48565	7	5						
320050	24	11	Summa Tit. 2. Brandschadenvergütungen	320050	24	11	205802	20	2	114248	4	9
3228	23	7	Tit. 3. Taxationskosten				2878	3	4	350	20	3
1042	—	—	„ 4. Prämien &c. nach §. 109 des Reglements				923	—	—	119	—	—
755	—	4	„ 5. Unbeibringliche Beiträge				716	20	8	38	9	8
7685	29	3	„ 6. Hebegelder der Elementar-Erheber				7504	7	1	181	22	2
7685	13	10	„ 7. Remuneration der Bürgermeister							7685	13	10
352022	12	7	Summa T. Ausgabe pro 1854				228701	28	10	123320	13	9
30324	23	2	„ A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1853				30324	23	2			
—	—	—	„ B: Rechnungsdefecte				—	—	—			
110	—	—	„ C. Reste aus 1837				110	—	—			
74	25	6	„ D. „ „ 1838				50	—	—	24	25	6
116	16	4	„ E. „ „ 1840				8	28	4	107	18	—
110	—	—	„ F. „ „ 1841				50	—	—	60	—	—
190	—	—	„ G. „ „ 1842				80	—	—	110	—	—
901	22	7	„ H. „ „ 1843				677	22	—	224	—	7
405	12	6	„ I. „ „ 1844				172	5	7	233	6	11
45	17	7	„ K. „ „ 1845				1	2	7	44	15	—
176	15	10	„ L. „ „ 1846				125	15	10	51	—	—
55	28	9	„ M. „ „ 1847				17	13	9	38	15	—
704	9	4	„ N. „ „ 1848				53	6	1	651	3	3
525	28	2	„ O. „ „ 1849				251	29	11	273	28	3
1222	16	2	„ P. „ „ 1850				788	26	6	433	19	8
4251	1	1	„ Q. „ „ 1851				1406	27	4	2844	3	9
19785	9	1	„ R. „ „ 1852				8639	—	5	11146	8	8
91833	25	10	„ S. „ „ 1853				85441	20	10	6392	5	—
502856	24	6	Summa der Ausgabe				356901	11	2	145955	13	4

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Balance.						
			Die Soll-Einnahme beträgt	390756	24	7			
			Die Soll-Ausgabe	502856	24	6			
			mithin Deficit am Ende des Jahres 1854				112099	29	11
			Die Ist-Einnahme beträgt	388192	5	10			
			Die Ist-Ausgabe beträgt	356901	11	2			
			mithin Bestand				31290	24	8

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschlusse 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 10. Februar 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Jahrgang 1855.									
			Einnahme.									
31290	24	8	A. Bestand nach der Rechnung pro 1854				31290	24	8			
			B. Rechnungs-Defecte									
110	—	—	C. Reste aus 1847				—	—	—	110	—	—
796	21	5	D. " " 1848				—	—	—	796	21	5
20	25	1	E. " " 1852				13	25	1	7	—	—
25	16	2	F. " " 1853				23	17	8	1	28	6
1611	16	1	G. " " 1854				1610	2	8	1	13	5
			II. Einnahme pro 1855.									
			Von den zum Werthe von 222,862,750 Thlr. pro 1855 versicherten Gebäuden waren an ordentlichen Jahresbeiträgen nach §§. 33 und 6 des revidirten Reglements vom 1. Septbr. 1852 zu vereinnahmen 372,201 Thlr. 11 Sgr. 5 Pfg. und zwar:									
			Thlr. — Sgr. Pf.									
			von 20,390,120 Klasse Ia zu 1 3	8495	26	6						
			2,213,950 " Ib zu 1 8	1229	29	2						

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr. Sgr. Pf.	Rest 11. F… 18… Thlr.
	87,244,200 Klasse IIa zu 2 6	72703	15	—		
	15,401,620 „ IIb zu 3 9	19252	—	9		
	16,962,620 „ IIIa zu 3 9	21203	8	3		
	3,814,900 „ IIIb zu 5 —	6358	5	—		
	1,031,400 „ IVa zu 5 —	1719	—	—		
	597,460 „ IVb zu 7 6	1493	19	6		
	40,404,840 „ Va zu 7 6	101012	3	—		
	5,933,650 „ Vb zu 10 —	19778	25	—		
	9,435,550 „ VIa zu 10 —	31451	25	—		
	1,552,680 „ VIb zu 12 6	6469	15	—		
	11,937,900 „ VIIa zu 12 6	49741	7	6		
	4,627,210 „ VIIb zu 17 6	26992	1	9		
	1.314,650 nach §. 6 des Reglements	4300	1	9		
	Differenz, die nicht zu vermeiden war, indem die Kataster nicht umgeschrieben sind und noch die frühern gewöhnlichen Jahresbeiträge enthalten	—	8	3		
	222,862,750	372201	11	5		
	hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach §. 12	3943	26	1		
	der Nachschuß von $^1/_3$ der Beiträge pro 1854 hat aufgebracht	3443	7	—		
	Summa Tit. 1. an Beiträgen	379588	14	6		
	Tit. 2. für Quittungsbücher.					
	Für die den Versicherten eingehändigten 6109 Quittungsbücher à 6 Pfg. sind aufgekommen	101	24	6		
	hierzu Tit. 1.	379588	14	6		
	mithin sind ad Tit. 1. und 2. zu vereinnahmen	379690	9	—		
	Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Kreise, wie folgt:					

Soll. Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
			1. Regierungsbezirk Coblenz.									
			Kreis Coblenz	6794	19	—						
			Neuwied	12411	29	11						
			Altenkirchen	9464	11	6						
			Wetzlar	9441	20	2						
			Creuznach	7679	13	4						
			St. Goar	6539	9	11						
			Mayen	7025	5	5						
			Ahrweiler	4118	12	11						
			Adenau	3037	2	3						
			Cochem	4900	29	9						
			Simmern	9034	20	1						
			Zell	3778	12	7						
			Summa 1. Regierungsbezirk Coblenz	84226	6	10						
			2. Regierungsbezirk Trier.									
			Stadtkreis Trier	416	7	2						
			Landkreis Trier	5918	13	9						
			Kreis Saarburg	3695	2	—						
			Merzig	3789	1	6						
			Saarlouis	4340	26	10						
			Saarbrücken	3784	23	11						
			Ottweiler	2567	22	2						
			St. Wendel	4463	27	6						
			Berncastel	4425	15	1						
			Wittlich	3445	15	11						
			Daun	4103	19	11						
			Prüm	3216	21	11						
			Bitburg	4430	18	7						
			Summa 2. Regierungsbezirk Trier	48598	6	3						
			3. Regierungsbezirk Aachen.									
			Stadtkreis Aachen	774	7	5						
			Landkreis Aachen	5138	—	6						
			Kreis Eupen	2176	18	11						
			Montjoie	3683	17	7						
			Malmedy	3956	13	4						
			Schleiden	5512	26	5						

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr. Pf.	Einnahme.				Ist Einnahme bis zum Kassen Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr. Pf.	R… 11. … 1… Thlr.
		Kreis Düren	7773	11	9			
		Jülich	5017	9	10			
		Geilenkirchen	2898	19	5			
		Heinsberg	3701	29	5			
		Erkelenz	3465	10	2			
		Summa 3. Regierungsbezirk Aachen	44098	14	9			
		4. Regierungsbezirk Köln.						
		Stadtkreis Köln	6533	—	11			
		Landkreis Köln	5097	5	9			
		Kreis Bergheim	7332	5	8			
		Euskirchen	3429	—	11			
		Rheinbach	3954	23	1			
		Bonn	4731	10	7			
		Sieg	11591	16	11			
		Mülheim a. Rh.	6246	26	6			
		Wipperfürth	8733	21	2			
		Gummersbach	8778	6	10			
		Waldbröl	5133	5	11			
		Summa 4. Regierungsbezirk Köln	71561	4	3			
		5. Regierungsbezirk Düsseldorf.						
		Kreis Düsseldorf	10261	26	11			
		Elberfeld	20397	1	—			
		Solingen	12932	24	8			
		Lennep	18827	3	5			
		Duisburg	15713	4	2			
		Rees	5315	17	6			
		Cleve	7392	3	4			
		Geldern	11191	1	4			
		Kempen	4760	14	4			
		Crefeld	2696	27	6			
		Gladbach	8238	11	4			
		Grevenbroich	7918	14	8			
		Neus	5561	6	9			
		Summa 5. Regierungsbezirk Düsseldorf	131206	6	11			
		" 1. " Coblenz	84226	6	10			

Soll-Einnahme Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1856. Thlr.	Sgr.
			Summa 2. Regierungsbezirk Trier . .	48598	6	3					
			„ 3. „ Aachen . .	44098	14	9					
			„ 4. „ Köln . .	71561	4	3					
379690	9	—	Summa der Beiträge wie oben	379690	9	—	378389	29	10	1300	9
			Tit. III. Insgemein								
			An Zinsen von den bei dem Schaaffhausen'schen Bankverein zu Cöln deponirt gewesenen Beständen	4879	22	2					
			an Societäts-Beiträgen aus früheren Jahren	129	17	10					
			an sonstigen Einnahmen	30	28	10					
5040	8	10	Summa Tit. III. Insgemein .	5040	8	10	5040	8	10		
384730	17	10	Summa II. Einnahme pro 1855				383430	8	8	1300	[illegible]
31290	24	8	„ A. Bestand aus 1854				31290	24	8		
			„ B. Rechnungsdefecte								
110	—	—	„ C. Reste aus 1847							110	—
796	21	5	„ D. Reste aus 1848							796	21
20	25	1	„ E. „ „ 1852				13	25	1	7	—
25	16	2	„ F. „ „ 1853				23	17	8	1	[illegible]
1611	16	1	„ G. „ „ 1854				1610	2	8	1	[illegible]
418586	1	3	Summa der Einnahme				416368	18	9	2217	[illegible]

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1856. Thlr.	Sgr.
			Ausgabe.								
			A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1854 Nichts								
			B. Rechnungsdefecte. Nichts.								
24	25	6	C. Reste aus 1838							24	[illegible]
107	18	—	D. „ „ 1840							107	[illegible]
60	—	—	E. „ „ 1841				60	—	—		

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen Final-Abschluß 10. Februar. 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.
110	—	—	F. Reste aus 1842							110	—	—
224	—	7	G. „ „ 1843				124	—	7	100	—	—
233	6	11	H. „ „ 1844				90	—	—	143	6	11
44	15	—	I. „ „ 1845				37	15	—	7	—	—
51	—	—	K. „ „ 1846				51	—	—			
38	15	—	L. „ „ 1847				15	—	—	23	15	—
651	3	3	M. „ „ 1848							651	3	3
273	28	3	N. „ „ 1849				203	8	—	70	20	3
			O. „ „ 1850. Von den nach der Rechnung pro 1854 verbliebenen	433	19	8						
			sind erspart an Entschädigungen	38	—	—						
395	19	8	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	395	19	8	85	—	—	310	19	8
			P. Reste aus 1851. Zu den nach der Rechnung pro 1854 verbliebenen	2844	3	9						
			sind hinzugekommen an Entschädigungen 293 — —									
			an Taxationskosten 2 — —	295	—	—						
3139	3	9	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	3139	3	9	802	—	—	2337	3	9
			Q. Reste aus 1852. Zu den nach der Rechnung pro 1854 verbliebenen	11146	8	8						
			sind hinzugekommen an Entschädigungen	10	—	—						
				11156	8	8						
			erspart sind an Remunerationen der Bürgermeister 21 13 2									
			an Ausfällen 1 — —	22	13	2						
11133	25	6	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	11133	25	6	9493	16	10	1640	8	8
			R. Reste aus 1853, Zu den nach der Rechnung pro 1854 verbliebenen	6392	5	—						
			sind hinzugekommen an Entschädigungen 22 — 6									
			an Taxationskosten 5 — —	27	—	6						
				6419	5	6						
			erspart sind an Entschädigungen	117	27	9						
6301	7	9	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	6301	7	9	4084	8	8	2216	29	1

…abe. Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1855. Thlr.	Sgr.	Pf.
		S. Reste aus 1854. Zu den nach der Rechnung pro 1854 verbliebenen	123320	13	9						
		sind hinzugekommen an Entschädigungen 2388 20 —									
		an Taxationskosten 47 13 —									
		an Prämien 22 — —	2458	3	—						
			125778	16	9						
		erspart sind an Entschädigungen	140	—	—						
16	9	mithin beträgt die Soll-Ausgabe	125638	16	9	110797	25	7	14840	21	2
		T. Ausgabe pro 1855.									
		1. an Besoldungen pro 1855	5703	10	—						
		2. an Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revision der Versicherungen	1055	25	2						
		3. Remuneration des Hülfspersonals	1750	—	—						
		4. für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokals	199	26	3						
		5. für Utensilien und Inventarienstücke	88	11	9						
		6. für Heitzung, Beleuchtung und sonstige Büreaubedürfnisse	249	16	2						
		7. für Drucksachen und Schreibmaterial	677	5	3						
		8. ad extraordinaria als Remuneration der Regierungshauptkassen und der Renteikasse Wetzlar, Prozeßkosten rc.	1238	7	7						
		9. Pensionen und Unterstützungen	50	—	—						
12	2	Summa Tit. I. Kosten der Direktion	11012	12	2	10914	2	9	98	9	5
		Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.									
		An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1855 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 246,902 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg. und zwar für versicherte Gebäude in der									
		Klasse I A	1311	15	—						
		I B	448	—	—						
		II A	38815	25	—						
		II B	15320	28	9						

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Klasse III A	10444	12	—						
			III B	5996	15	—						
			IV A	2326	—	—						
			IV B	357	—	—						
			V A	69289	12	—						
			V B	21679	—	—						
			VI A	24539	10	—						
			VI B	4489	—	—						
			VII A	28558	9	—						
			VII B	21012	—	—						
			für die nach §. 6 des Reglements versicherten Gebäude	2315	15	—						
			sind	246902	21	9						
			Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1855 vorgekommenen Brandentschädigungen wie folgt:									
			1. Regierungsbezirk Coblenz.									
			Kreis Coblenz	3031	5	—						
			Neuwied	8495	20	—						
			Altenkirchen	2283	15	—						
			Creuznach	3116	—	—						
			Wetzler	2962	—	—						
			St. Goar	3966	15	—						
			Mayen	4577	27	—						
			Ahrweiler	12	—	—						
			Cochem	5064	—	—						
			Simmern	6978	—	—						
			Zell	624	15	—						
			Summa 1. Regierungsbezirk Coblenz	41111	7	—						
			2. Regierungsbezirk Trier.									
			Landkreis Trier	10373	—	—						
			Kreis Saarburg	4587	15	—						
			Merzig	3678	15	—						
			Saarlouis	3428	—	—						
			Saarbrücken	1041	—	—						
			Ottweiler	173	—	—						

Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.
Kreis St. Wendel	5354	5	—						
Bernkastel	1455	—	—						
Daun	160	—	—						
Prüm	1218	—	—						
Bitburg	2407	15	—						
Summa 2. Regierungsbezirk Trier	33875	20	—						
3. Regierungsbezirk Aachen.									
Landkreis Aachen	459	—	—						
Kreis Eupen	1269	13	9						
Montjoie	3556	—	—						
Malmedy	2749	—	—						
Düren	3742	—	—						
Schleiden	1057	—	—						
Jülich	1767	15	—						
Geilenkirchen	500	15	—						
Heinsberg	4377	—	—						
Erkelenz	1380	—	—						
Summa 3. Regierungsbezirk Aachen	20857	13	9						
4. Regierungsbezirk Köln.									
Stadtkreis Köln	1129	20	—						
Landkreis Köln	1372	—	—						
Kreis Bergheim	2745	1	—						
Euskirchen	114	—	—						
Rheinbach	165	—	—						
Bonn	29	—	—						
Sieg	1482	—	—						
Mülheim a. R.	3974	15	—						
Wipperfürth	1790	—	—						
Gummersbach	3165	—	—						
Waldbröl	2466	—	—						
Summa 4. Regierungsbezirk Köln	18432	6	—						
5. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
Kreis Düsseldorf	4737	15	—						

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis Elberfeld	8957	15	—						
			Solingen	4374	20	—						
			Lennep	41017	—	—						
			Duisburg	13524	15	—						
			Rees	7547	—	—						
			Cleve	8429	—	—						
			Geldern	15918	—	—						
			Kempen	2433	—	—						
			Crefeld	627	—	—						
			Gladbach	11382	—	—						
			Grevenbroich	10004	15	—						
			Neuß	3674	15	—						
			Summa 5. Regierungsbezirk Düsseldorf	132626	5	—						
			" 1. " Coblenz	41111	7	—						
			" 2. " Trier	33875	20	—						
			" 3. " Aachen	20857	13	9						
			" 4. " Köln	18432	6	—						
246902	21	9	Summa Tit. 2. Brandschadenvergütungen	246902	21	9	173521	27	—	73380	24	9
2600	5	5	Tit. 3. Taxationskosten				2516	1	5	84	4	—
818	10	—	" 4. Prämien rc. nach §. 109 des Reglements				738	10	—	80	—	—
666	6	3	" 5. Unbeibringliche Beiträge				646	—	2	20	6	1
7594	4	5	" 6. Hebegelder der Elementarerheber				7543	5	5	50	29	—
7593	23	1	" 7. Remunerationen der Bürgermeister							7593	23	1
277187	23	1	Summa I. Ausgabe pro 1855				195879	16	9	81308	6	4
			A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1854									
			B. Rechnungsdefekte									
24	25	6	C. Reste aus 1838							24	25	6
107	18	—	D. " " 1840							107	18	—
60	—	—	E. " " 1841				60	—	—			
110	—	—	F. " " 1842							110	—	—
224	—	7	G. " " 1843				124	—	7	100	—	—
233	6	11	H. " " 1844				90	—	—	143	6	11
44	15	—	I. " " 1845				37	15	—	7	—	—
51	—	—	K. " " 1846				51	—	—			
38	15	—	L. " " 1847				15	—	—	23	15	—
651	3	3	M. " " 1848							651	3	3
273	28	3	N. " " 1849				203	8	—	70	20	3

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen Final-Abschluß 10. Februar 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1856 Thlr.	Sgr.	Pf.
395	19	8	O. Reste aus 1850				85	—	—	310	[illegible]	[illegible]
3139	3	9	P. „ „ 1851				802	—	—	2337	[illegible]	[illegible]
11133	25	6	Q. „ „ 1852				9493	16	10	1640	8	[illegible]
6301	7	9	R. „ „ 1853				4084	8	8	2216	29	1
125638	16	9	S „ „ 1854				110797	25	7	14840	21	[illegible]
425614	29	—	Summa der Ausgabe				321723	1	5	103891	27	
			Balance.									
			Die Soll-Einnahme beträgt				418586	1	3			
			Die Soll-Ausgabe beträgt				425614	29	—			
			mithin Defizit am Ende des Jahres 1855							7028	27	
			Die Ist-Einnahme beträgt				416368	18	9			
			Die Ist-Ausgabe beträgt				321723	1	5			
			mithin Bestand							94645	17	
			Wird von dem Werthe des Directorial-Gebäudes von etwa	20000	—	—						
			vorstehendes Deficit von	7028	27	9						
			abgezogen, so schließt das Jahr 1855 mit einem eisernen Bestande ab von	12971	2	3						

Coblenz, den 11. Juni 1856.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz,
v. Kleist-Retzow.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 30.

Dienstag den 15. Juli 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite, in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, sind nachstehende Chausseen im Regierungs-Bezirk Cöln, aufgenommen worden: Nro. 272. Kunststraßen betr.

Zu Nro. 22. des Haupt-Verzeichnisses, von Knappsack bis Liblar und von Erp bis Zülpich, als Strecken der Köln-Luxemburger Straße;

„ Nro. 23. von Bensberg bis in die Straße Nro. 4. des Haupt-Verzeichnißes bei Spitze,

„ Nro. 24. von Warth bis Eitorf, als Strecke der Siegstraße,

„ Nro. 27. von Niederdollendorf auf Kircheip,

„ Nro. 28. von Dünnwald über Odenthal und Altenberg bis zur Bezirksgrenze bei Schüllerhof,

„ Nro. 29. von Engelskirchen nach Marienheide,

„ Nro. 32. von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Bezirksgrenze auf Neuß.

Berlin, den 17. Juni 1856.

Der Minister für Handel Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung, Pommer-Esche.

Die von dem Director Georgi geleitete Lehrer-Bildungs-Anstalt zu Düsselthal ist durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 11. d. M. als Neben-Seminar anerkannt worden. Die Anstalt tritt hiermit unter die Aufsicht des hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, welches für die Zukunft die Entlassungs-Prüfungen abhalten wird; auch haben die Zöglinge derselben hinsichtlich ihrer Militairpflicht diejenigen Vergünstigungen zu beanspruchen, welche den auf den Neben-Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten zustehen. Nro. 273. Lehrerbildungs-Anstalt betr.

Coblenz, den 19. Juni 1856.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungs-Bezirke Köln pro. II. Quartal d. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nro. 274. Aus dem Lande gewiesene Individuen.

Köln, den 5. Juli 1856

Königliche Regierung.

1. Caroline Weiß, Ehefrau von Adam Reinhard, aus Siegen, Kaiserreich Frankreich, ...lt, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn schmal, Augen braun, Nase gewöhnlich,

Mund gewöhnlich, Gestalt mittler, besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 4. April 1856 wegen Diebstahls.

2) Heinrich Hochstraßer, Buchhalter, aus Herrliberg in der Schweiz, 38 Jahre alt, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augen braun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 27. Dezember 1855, wegen Diebstahls.

3) Wilhelm Ludwig, Maurer, aus Niederhausen, Herzogthum Nassau, 39 Jahre alt, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: Narbe auf der Oberlippe.

4) Catharina Bohrer, Dienstmagd aus Kleinhausen, Großherzogthum Hessen-Darmstadt, 23 Jahre alt, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augen grau und groß, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 12. Marz 1856 wegen Diebstahls.

5) Ferdinand Rübsahmen, Tagelöhner aus Hof, Herzogthum Nassau 24 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase stumpf, Mund klein, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, zufolge Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 2. April 1856 wegen Landstreicherei.

Nro. 275. Die evangelische Kirchen-Kollekte für die evangelischen Taubstummen-Schulen betr. B. III. 2378.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Juli 1854 B. III. 2261 (Stück 32 des Amtsblatts von 1854), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß daß die evangelische Kirchen-Collekte für die evangelischen Taubstummen-Schulen in diesem Jahre auf den 10. August c. anberaumt worden ist. Die Erträge sind baldigst auf vorschriftsmäßigem Wege an unsere Hauptkasse abzuliefern und die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden uns einzureichen.

Köln, den 8. Juli 1856. Königliche Regierung.

Nro. 276. Kirchen- und Haus-Kollekte für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz betr. B. III. 2377.

Die evangelischen Herrn Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks veranlassen wir hierdurch die jährliche evangelische Kirchen-Collekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden in der Rheinprovinz am Sonntage den 24. August c. und die desfallsige Haus-Collekte demnächst in möglichst kurzer Frist durch Mitglieder des Presbyteriums ihrer Kirchen-Gemeinde abhalten zu lassen, welchen Letztern die Bürgermeister den erforderlichen Beistand zu leisten haben. Die Gelder beider Collekten sind auf vorschriftsmäßigem Wege an unsere Hauptkasse rechtzeitig abzuliefern und die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden uns einzureichen.

Köln, den 8 Juli 1856. Königliche Regierung.

Nro. 277. Die Verwaltung der Steuerkassen zu Eitorf und Ollheim betr. C. II. 1979.

Dem Steuer-Empfänger Gubner zu Miel ist vom 2. d. M. ab die Verwaltung der Steuerkasse zu Eitorf und der mit derselben verbundenen Kommunal- und Armenkassen der Bürgermeistereien Eitorf, Herchen und Ruppichteroth kommissarisch übertragen worden und wird von demselben Zeitpunkte ab die Steuerkasse des Empfangsbezirks Ollheim, deren Sitz von Miel nach Odendorf verlegt worden ist, bis auf weitere Anordnung von dem Kommunalempfänger Spilles zu Odendorf verwaltet.

Köln, den 11. Juli 1856. Königliche Regierung.

Nro. 278. Verlorener Gewerbeschein. C. II. 1959.

Die Wittwe Wiersberg Catharina geborne Weber zu Bonn hat den ihr von uns unterm 15. November v. J. sub. No. 270 zum Handel mit Senf und Lebensmitteln von geringem Werthe ausgefertigten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Köln, den 8. Juli 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 279.
Zu körperlichen und entehrenden Strafen verurtheilte Personen

Auszüge

der von dem Königlichen Assisen-Hofe zu Köln während des I. und II. Quartals 1856 ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile. 1856	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Angewandte Gesetze.
11. Febr.	Deberichs Leonard, 30 Jahre alt Dienstknecht, geb. zu Sehnrath, wohnhaft zu Haus Laach, Kr. Bergheim.	Diebstahl.	2 J. Zuchth. 5. J. Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nr. 3, 26, d. Str. G.-B.
12. Febr.	Schmitz Karl, 40 J. alt, Matrose, geb. u. wohnh. zu Sebastian-Engels, Kr. Koblenz.	Diebstahl.	2 J. Zuchth., 2 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nr. 3, 26, d. Str. G.-B.
19. Febr.	Parisis Ferdinand Joseph, 49 J. alt, Verwaltungssecretair, geb. u. wohnh. in Köln.	Unzucht.	3 J. Zuchthausstr.	§. 144, Nr. 3, d. Str. G.-B.
21. Febr.	Zammert Heinr., 17 J. alt, Schneidergeselle, geb. zu Siegburg, wohnh. in Wipperfürth	Unzucht.	3 J. Zuchthausstr.	§§. 144. Nr. 3. 43. 56. d. Str. G.-B.
23. Febr.	Siefen Anton, 44 J. alt, Schreiner, geb. zu Overath, wohnh. zu Fürfels, Kr. Mülh.	Falsches Zeugniß.	3 J. Zuchthausstr.	§. 126, d. Str. Gef.-B.
26. Febr.	Lemaire Adelheid, 36 J. alt, Dienstmagd, geb. zu Malmedy, wohnhaft in Köln.	Kindesmord.	5 J. Zuchthausstr.	§§. 180, 32 des Str. Gef.-B.
27. Febr.	Trips Wilhelm, 49 J. alt, Schuster, geb. und woh. in Köln.	Unzucht.	5 J. Zuchthausstr.	§. 144, Nr. 3, d. Str. Gef.-B.
16. Febr. und Entscheidung des kgl. Ober-Tribunals v. 3.4.56.	Paulus, Hermann Jos., 24 J., Anstreicher und Glaser geboren zu Deveren, wohnh. zu Bauchem, Kr. Geilenkirchen.	Raub und Widersetzlichkeit.	6 J. Zuchthausstr., 10 J. Polizei-Auff.	§§. 230, 231, 102, 89, des Str. Gef.-B.
23. April.	Mies Hermann, 19 J. alt, Tagelöhner, geb. u. wohnh. zu Worringen, Landkr. Köln.	Diebstähle.	2 J. Zuchthausstr. 2 J. Polizei-Auff.	§§. 218, Nr. 2, u. 3, 56, 26, d. Str. Gef.-B.
24. April.	Blissenbach Franz, 58 J. alt, Handlungsreisender, geb. zu Burscheid, wohnh. in Köln.	Gebrauch eines falschen Wechsels.	2 J. Zuchth., 100 Thl. Geldbuße ev. 1 M. fernere Zuchthausstr.	§§. 249, 251, Nr. 5, 16, 17, d. Str. G.-B.
25. April.	Dreesen Elisabeth, Ehefrau Anton Lorenz, 34 J. alt, ohne Gewerbe geb. u. wohnh. zu Pütz, Kreis Bergheim.	Diebstahlsversuch.	2 J. Zuchthausstr. 2 J. Polizei-Auff.	§§. 218, Nr. 3, 31, 32, 26, d. Str. Gef.-Br.
3. Mai.	vom Schemm, Johann Christian, 34 J. alt, Seidenweber. König Heinrich, 22 J. alt, Bürstenmacher. Schmelzer Johann Wilhelm, 21 J. alt, Knopfmacher; alle 3 in Elberfeld geboren und wohnhaft.	Diebstahl.	12 J. Zuchthausstr. 8 J. Zuchthausstr. 10 J. Zuchthausstr., jeder 10 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nr. 23, u. 7, 219, Nr. 2, 26, 19, d. Str. Gef.-B.
5. Mai.	Christ. Joh. Baptist, 41 J. alt Schuster, geboren und wohnh. in Köln.	Unzucht.	2 J. Zuchthausstr.	§. 141, d. Str. Gef.-B.
7. Mai.	Graff Jak., 31 J. alt, Maschinist, geb. zu Stollberg, zuletzt zu Eschweiler, Regierungs-Bezirk Aachen wohnhaft. Berghahn Jak., 32 J. alt, Schuster, geb. und wohnh. in Köln.	Diebstähle 2c.	3 J. Zuchthausstr., 5 J. Polizei-Auff. 6 J. Zuchthausstr., 6 J. Polizei-Auff.	§§. 218, Nr. 2, 216, 237, 105, 116, 219, Nr. 1 u. 2, 56, 26, d. Str. Gef.-B.

10. Mai.	Grefrath Severin, 25 J. alt, Taglöhner, geboren zu Geyen, wohnhaft zu Brauweiler, Reg.-Bez. Köln.	Diebstähle.	2 J. Zuchthausstr., 5 J. Polizei-Auff	§§. 216, 2 Nr. 1, d. G Ges.-B.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge. Der Landgerichts-Secretair, gez. W. Becker.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30. des Str. Ges.-B. öffentlich bekannt ma werden die Königlichen Herren Notarien des Landgerichts-Bezirks auf die Beachtung der Vorschrift Art. 501 des Bürger-Gesetz-Buches und der §§ 11 und 12 des Str. Ges.-B. aufmerksam gemacht, die Königlichen Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuord

Köln, den 7. Juli 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 280. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen des Königl. Landgerichts zu Bonn betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Land richts zu Bonn, für das III. Quartal 1856, wird hiermit auf Montag den 22. Septem l. J. festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath John zum Präsidenten der ben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurato der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 28. Juni 1856.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

Nro. 281. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 1. d. Mts. verordne über die Abwesenheit des Ackerers Mathias Joseph Straug, geboren zu Billig, zuletzt w haft zu Antweiler, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 7. Juli 1856. Der General-Prokurator,
In dessen Vertretung
Der General-Advokat, v. Groote.

Nro. 282. Erledigte Kreis-Thierarztstelle betr.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. verbundene Kreis-Thierarztstel den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erlediget. Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle sin ter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sitten-Zeugnisse des Curriculum vitae binnen 4 Monaten portofrei an uns einzureichen.

Arnsberg, den 28. Juni 1856. Königliche Regierung.

Nro. 283. Post-Expedition betreffend.

Mit dem 16. d. M. wird in dem Orte Neunkirchen im Siegkreise eine Po pedition 2. Klasse eingerichtet und durch eine Botenpost mit Siegburg in Verbindun werden, welche täglich aus Siegburg um 6 Uhr früh und aus Neunkirchen um Nachmittags abgefertigt wird. Der Landbestellbezirk der Post-Expedition Neunkirch aus dem größeren Theile der zu dem Bürgermeisterei-Bezirke gleiches Namens un Gemeinde Winterscheid gehörigen Ortschaften bestehen.

Köln, den 7. Juli 1856. Der Ober-Post-Direktor, Waldeye

Zu der am 1. k. M. zur Erledigung kommenden Kreisboten-Stelle hierselbst mit kommen von 150 Thlr. jährlich, können sich Versorgungsberechtigte mit einer ndschrift sofort melden.

Reinbach, den 5. Juli 1856. Der Königliche Landrath, G. J.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Hermann Schütz ist zum zweiten Lehrer der katholischen Schule in Königshoven, Kreis Bergheim ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Odentahl ist zum Lehrer der katholischen Schule in Romanney, Kreis Mülheim ernannt worden.

Dem Barbier Wilhelm Marx zu Walberberg, Kreis Bonn, ist die Erlaubniß zur Ausübung des Schröpfens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der bisherige kommissarische Empfänger der direkten Staatssteuern, Civil-Supernumerar Ludwig Dumoulin zu Zülpich, ist zum Königlichen Steuer-Empfänger definitiv ernannt worden.

Dem Agenten der Niederländischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft Albert Heimann zu Köln, welcher von dem Auswanderer-Transport Unternehmer Stöck zu Creuznach zum Haupt-Agenten bestellt wurde, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Namens und für Rechnung des bezeichneten Unternehmers, Ueberfahrts-Verträge mit Auswandern, welche über die Häfen: Bremen, Liverpool, London, Hamburg, Antwerpen, und Havre de Grâce befördert werden, abzuschließen.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten bestellte, und als solcher von uns bestätigte Kleinhändler F. P. Muren zu Bergheim ist in der desfallsigen Amtsblatt-Bekanntmachung (Amtsblatt Nro. 28) irrthümlich als „Schneider" bezeichnet worden.

Der Kaufmann Eduard Friedländer zu Köln ist von der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Geselschaft „Janus" in Hamburg zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Lederhändler Christian Hasselbach zu Gummersbach ist von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Anton Hubert Jansen zu Stommeln im Landkreise Köln ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 1. Juli 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Ziegelpresse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem General-Pächter A. Schröder zu Breslau ist unter dem 1. Juli 1856 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Kartoffel-Dämpf und Maisch-Apparat nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construktion

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 30.

Langensche Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 31.

Dienstag den 22. Juli 1856.

Nro. 285. Inhalt der Gesetzsammlung.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 30. Juni und 12. Juli c. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 35, 36 und 37 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 4460 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 12. Mai 1856;

Nr. 4461 das Gesetz betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4462 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum;

Nr. 4463 den Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7. Oct 1850 Vom 28. Mai 1856;

Nr. 4464 das Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheils-Berechnung in der Provinz Westfalen, Vom 4. Juni 1856;

Nr. 4465 das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung altvorpommer'scher und hinterpommer'scher Lehne in Familien-Fideicommisse. Vom 10. Juni 1856;

Nr. 4466 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: Magdeburger-Bergwerks-Actien-Gesellschaft" mit dem Domicil zu Magdeburg, vom 16. Juni 1856,

Nr. 4467 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 11. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft", mit dem Domicil zu Duisburg, Vom 19. Juni 1856.

Nr. 4468 den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856;

Nr. 4469 die Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts. Vom 12. Juni 1856;

Nr. 4470 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des zweiten Nachtrages vom 4. Nov. 1855 zu den Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 19. Juni 1856;

Nr. 4471 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Quedlinburg-Groppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Ascherleben-Egelner Staats-Chaussee;

Nr. 4472 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halber-

stadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben;

Nr. 4473 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender halle'scher Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thlr. Vom 17. Mai 1856;

Nr. 4474 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Posen bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Obornick; und unter

Nr. 4475 das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 60,500 Thlrn. Vom 28. Mai 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 286. Post Personen-Geld betr.

Nach §. 43 des unterm 27. Mai c. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 soll für die Beförderung von Halteplätzen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modifizirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll.

Berlin, den 15. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
In Vertretung
gez. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 287. Evangelische Kirchen-Collecte. B. III. 2450.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat eine Kirchen-Collekte für den Kirchenbau der evangelischen Gemeinde zu Herzkamp im Regierungsbezirke Arnsberg in den evangelischen Kirchen von Westphalen und der Rheinprovinz angeordnet und ist diese Collekte von dem Königlichen rheinischen Consistorium auf den 10. Sonntag nach Trinitatis, den 27. d. M. anberaumt worden.

Die Steuer-Kassen unseres Ressorts werden daher hiermit angewiesen, die bei denselben eingehenden Gelder an unsere Haupt-Kasse abzuliefern und die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden an uns einzureichen.

Köln, den 17. Juli 1856 — Königliche Regierung.

Nro. 288. Lebensrettung betr. B. II. 5041.

Der Schiffsknecht Michael Quadt aus Beuel Kreis Bonn, hat am 3. Juni d. Js. die 5 Jahr alte Margaretha Hohn aus Beuel bei Hochwasser aus dem Rheinstrome mit großer Entschlossenheit gerettet, welche verdienstliche Handlung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Köln, den 16. Juli 1856. — Königliche Regierung.

Nro. 289. Lebensrettung betr. B. II. 5132.

Dem Schenkwirth Christian Hömmerich zu Köln ist mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. v. Mts. für die am 29. Juli v. J. bewirkte Rettung des von der Landungsbrücke des Köln-Mülheimer Lokal-Dampfboote in den Rhein gestürzten Uhrmachers Mickerts hierselbst mit besonderer Rücksichtnahme auf mehrere bereits früher von demselben mit eigener Gefahr vollbrachten Lebensrettungen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, verliehen worden.

Köln, den 16. Juli 1854. — Königliche Regierung.

Da die Strecke der Niederdollendorf-Kircheiper Straße zwischen Oberpleis und Eudenbach nunmehr zusammenhängend ausgebaut ist, so soll, nachdem bereits gemäß unserer Bekanntmachung vom 21. November v. J. B. I. 7003 für die Strecke von Niederdollendorf bis Oberpleis eine Hebestelle zu Oberdollendorf errichtet worden, auf derselben die durch Allerhöchste Ordre vom 3. Mai 1852 (Gesetzsammlung von 1852 S. 263) bewilligte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 mit dem 1. August d. J. eingeführt werden. Nro. 290. Wegegeld-Hebestelle zu Oberdollendorf betr. B. I. 4541.

Die Hebestelle ist zu Oberpleis errichtet mit der Hebebefugniß für eine Meile.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. August d. J. ab auch alle, dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die unter Wegegeld gelegte Strecke der Niederdollendorf-Kircheiper Straße Anwendung finden.

Köln, den 16. Juli 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wurden befördert: Nro. 291. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Köln während des 2. Quartals 1856.

der Vorsteher des Eisenbahn-Postamts Nro. 10. hierselbst, Postmeister Rübenburg, zum Post-Director, und der bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz beschäftigte Post-Expeditions-Gehilfe Stricker zum Expedienten.

Es wurden angestellt:

die Post-Assistenten Jacobeit, Ottendorf, Reinecke, in Köln und Hesse in Bonn als Postsecretaire bei den Postämtern ihres bisherigen Beschäftigungs-Orts und der invalide Sergeant Weymar als Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Köln.

Es wurden versetzt:

der Postsecretair Heinß vom Eisenbahn-Filial-Büreau, in Verviers als commissarischer Büreaubeamte zur hiesigen Ober-Post-Direction;

der Postsecretair Hahn aus der Letzteren zum hiesigen Post-Amte:

der Postsecretair Wahl von dem letztgedachten Amte zu dem Eisenbahn-Post-Amte hierselbst und die Packboten Pelz und Sintermann in Deutz, unter Ernennung des Erstern zum Briefträger, des Letztern zum Conducteur, zu dem hiesigen Postamte.

Es schieden freiwillig aus:

die Büreaudiener Diedecke und Scharfenberg II. hierselbst.

Es wurde pensionirt:

der Post-Conducteur Salomon I. in Köln;

Es wurde der Dienst gekündigt:

dem Büreaudiener Dietrich Becker daselbst.

Köln, den 10. Juli 1856.

Der Ober-Post-Director
In Vertretung, Kramm.

Der Kasernen Inspector Eckermann ist von der Königlichen Garnison-Verwaltung zu Köln nach der zu Koblenz versetzt worden. Seine Stelle erhält der Feldwebel Kinzer der 7. Pionier-Abtheilung. Nro. 292. Versetzung betr.

Koblenz, den 11. Juli 1856.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 18. Juni d. J. ist der Messerschmied Johann Morgen aus Wittlich für abwesend erklärt worden. Nro. 293. Abwesenheits-Erklärung.

Köln, den 14. Juli 1856.

Der General-Prokurator
Zu dessen Vertretung
Der General-Advokat, v. Groote.

Nro. 294. Erledigte Kreisboten-Stelle betr.

Zu der am ersten k. M. zur Erledigung kommenden Kreisboten-Stelle hierselbst mit einem von 150 Thlr. jährlich, können sich Versorgungsberechtigte mit einer guten Handschrift sofort melden.

Rheinbach, den 5. Juli 1856. Der Königliche Landrath, G. J. Wolff.

Personal-Chronik.

Der von dem Königlichen Gewerbe-Gericht hierselbst in Stelle des früheren Secretairs Johann Wilhelm Xavier Bremmer erwählte Gerichtsschreiber-Kandidat Friedrich Richter ist als Gewerbe-Gerichts-Secretair von uns bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Caspar Anton Muß zu Bonn ist von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Bertram zu Königswinter im Kreise Sieg ist von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Handlungsgehülfe Isidor Rosenberger zu Lechenich im Kreise Euskirchen ist von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau zum Agenten bestellt und als von uns bestätigt worden.

Der Caspar Zander zu Mühlheim a. R. ist von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg zum Spezial-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Caspar Zander zu Mühlheim a. R. ist von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Spezial-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Materialist Friedrich Scherpich zu Zülpich im Kreise Euskirchen ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt woren.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Langensche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 32.

Dienstag den 29. Juli 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 295. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 19. Juli c. zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 38 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4476 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Gaen, in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, so wie der Niederung am Nord-Canale im Kreise Gladbach des Regierungs-Bezirkes Düsseldorf. Vom 16. Juni 1856, und unter

Nr. 4477 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 16. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Ruhrorter Bergwerks-Actien-Verein", mit dem Domicil in Ruhrort. Vom 1. Juli 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 296. Köln-Crefelder Eisenbahn.

Nachdem die Ausführung des Baues der Köln-Crefelder Eisenbahn so weit vollendet ist, daß die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung am 26. Januar d. J. hat in Betrieb gesetzt werden können, will Ich nach ihrem Antrage vom 17. Juni d. J. genehmigen, daß die auf Grund Meines Erlasses vom 28. Dezember 1853 eingesetzte Kommission für den Bau der Köln-Crefelder Eisenbahn aufgelöst und die Vollendung der noch in der Ausführung begriffenen Anlagen, sowie die Abwickelung der in Bezug auf die Bau-Ausführung noch zu erledigenden Geschäfte der mit der Leitung des Betriebes auf der Köln-Crefelder Eisenbahn beauftragten Direction der Aachen-Düsseldorfer-Ruhrorter Eisenbahn zu Aachen übertragen werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sans-souci, den 25. Juni 1856.

gez. Friedrich Wilhelm

gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

Für richtige Abschrift

(L. S.) gez. Langd

Geheimer Kanzlei-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 297. Katholische Haus-Kollekte für die Kirch[illegible] Bur[illegible]

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für die [illegible]a einer katholischen Kirche zu Bursch[illegible]d im Regierungs-Bezirke Düss[illegible]dorf eine durch [illegible]bzuhaltende katholische Haus-Kollekte auch im diesseitigen Re[illegible]ierungs-Bezirke be[illegible] [illegible] Kreis- und Ortsbehörden unseres Ressorts werden dah[illegible]r angewiesen, den sich

meldenden mit gehöriger Legitimation versehenen Deputirten, welche die eingesammelten Gelder an die Hauptkasse der Königlichen Regierung in Düsseldorf abzuliefern haben, den erforderlichen Beistand zu leisten.

Köln, 18. Juli 1856. Königliche Regierung.

Nro. 298. Bibel-Ausgabe nach d.r deutschen Uebersetzung Dr. M. Luther's betreffend. B. III. 2457.

Der evangelische Bücherverein in Berlin hat eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift nach der deutschen Uebersetzung Dr. M. Luthers veranstaltet, welche mit 327 in Holzschnitt ausgeführten bildlichen Darstellungen geschmückt ist. Die Preise für die Bilderbibel sind: ungebunden 1 Thlr 20 Sgr. Halbfranzband 2 Thlr. Lederband 2 Thlr. 5 Sgr. gepreßter Lederband mit Goldschnitt 2 Thlr. 15 Sgr.

Der überaus billige Preis, so wie die gelungene Ausführung lassen diese Bibel-Ausgabe zu einer möglichst weiten Verbreitung unter dem evangelischen Volk vorzugsweise geeignet erscheinen.

Höherm Auftrage zufolge empfehlen wir daher diese Bibel-Ausgabe der öffentlichen Aufmerksamkeit.

Köln, den 18. Juli 1856. Königliche Regierung.

Nro. 299. Prüfungs-Termin für die Schulamts-Bewerber. B. III. 2535.

Die Prüfung an dem Schullehrer-Seminar zu Brühl für die, nicht in einem Schullehrer-Seminar vorbereiteten Schulamtsbewerber unseres Verwaltungsbezirks, ist auf den 12. und die folgenden Tage des Monats September c. festgesetzt. Die desfallsigen Anmeldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind daher spätestens bis zum 25. August c. bei uns einzureichen.

Köln, den 25. Juli 1856. Königliche Regierung.

Nro. 300. Verlorener Gewerbeschein. C. II. 2032.

Der Peter Hiecker zu Holpe Kreises Waldbroel hat den ihm von uns unterm 26. November v. J. sub Nro. 511 zum Lumpensammeln sowie zum Handel im Umherziehen mit ordinärem irdenem Geschirre, Steingut, ordinärem Glas und unbemalten Porzellanwaaren ausgefertigten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Köln, den 19. Juli 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 301. Bank-Agentur betr.

In Düren ist eine Königl. Bank-Agentur zur Vermittelung von Lombard- und Wechselgeschäften errichtet und die Verwaltung derselben dem praktischen Arzte Herrn Doctor Günther übertragen.

Köln, den 1. August 1856.

Königliches Bank-Comtoir,
gez. Jaensch. Maréchaux.

Nro. 302.
er bürgerl. Ehren-
hte verlust. erklär-
n Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche vom 1. Januar 1856 ab durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind:

Namen und Vornamen.	Alter.	Der Verurtheilten Gewerbe.	Der Verurtheilten Wohnort.	Datum des Urtheils. I. Instanz.	Datum des Urtheils. II. Instanz.	Erkannte Strafen.	Die Strafe d. Verlustes der bürgerl. Ehrenrechte endigt am.
Wollersheim, Elisab.	20	Taglöhnerin	Vilich-Rheindorf	15. Dez. 1854	—	1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	9. Jan. 1857
Klein, Maria	44	Wb. v. Pet. Jos. Lützenkirchen	Bonn	26. Oct 1855	—	1 Jahr Gef., 2 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	5. Febr. 1859
Linke, Peter	40	Schneider	Siedenberg	2. Nov. 1855	—	6 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei Aufsicht.	24. Sept. 1857
Hermann, Wilhelm	28	Zimmergeselle	Eulerhof	8. Nov. 1855	—	6 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	11. Juli 1857
Zingsheim, Agnes	—	Ehefr Jos. Scheidt.	Köln	9. Nov. 1855	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	30. März 1857
Keverpütz, Anna Mar.	—	Ehefrau Christian Kraheck	Driesch	6. Dez. 1855	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	21. Febr. 1857
Engels, Wilhelm	44	Kleinschmidt	Obergeilenkausen	7. Dez. 1855	—	2 Monat Gef., 2 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	18. April 1858
Vidua, Nicolaus	28	Scheerenschleifer	Euskirchen	14. Dez. 1855	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	16. März 1857
Jacob, Michael	41	ohne	Langweiler	20. Dez.	—	4 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Juni 1857
Ark, Lambert	31	Bildhauer	Bonn	21. Dez. 1855	25. Febr. 1856	3 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. Juli 1857
Kellerhof, Johann	35	Knecht	Mülheim a/R.	3. Jan. 1856	—	6 Wochen Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	19. März 1857
Schiffgen, Wilhelm	20	Taglöhner	Eudenbach	4. Jan. 1856	—	1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgl. Ehrenr., Unterbring. in ein Arbeitsh.	3. Febr. 1857
Braun, Wilhelm	63	Eisenhändl.	Finkenrath	4. Jan. 1856	—	1 M. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte.	1. März 1857

14	Zimmermann, Degenhard auch Theodor	35	Taglöhner	Gymnich	10. Jan. 1856	—	6 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	5. Aug. 1857
15	Schmitting, Peter	27	Metzgergeselle	Bonn	11. Jan. 1856	—	3 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	10. März 1857
16	Jungheim, Theodor	19	ohne	Gratzfeld	7. Jan. 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	9. April 1857
17	Kamp, Joh. Peter	29	Taglöhner	Driesch	17. Jan. 1856	—	6 Wochen Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	14. März 1857
18	Scheidweiler, Johann Mathias	47	Taglöhner	Wichterich	17. Jan. 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	15. Mai 1857
19	Schmitz, Franziska	44	Ehefr. Feld	Hüchel	17. Jan. 1856	—	8 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	13. Nov. 1857
20	Krautwig, Joh. Peter	23	Taglöhner	Rheinbach	18. Jan. 1856	—	3 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	17. April 1857
21	Minz, Franz	36	Schneider	Kessenich	18. Jan. 1856	—	6 Wochen Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	29. Febr. 1857
22	Schwamborn, Cathar.	20	Dienstmagd	Bitzen	18. Jan. 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	17 Febr. 1857
23	Schmitz, Eduard	45	Taglöhner	Merl	18. Jan. 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	21. März 1857
24	Uelpenich, Jakob	43	Leineweber und Taglöhner	Elsig	18. Jan. 1856	—	1 Monat Ge'ängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	17. März 1857
25	Elsgen, Eva	43	Ehefrau Ossendorf	Altenrath	24. Jan. 1856	—	9 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr.' 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	24. Oct. 1857
26	Wirf, Mechtildis	17	ohne	Trippelsdorf	24. Jan. 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	23. Febr. 1857
27	Mehlem, Jakob	50	Winzer	Rhöndorf	24. Jan. 1856	—	1 M. Gef., 50 Thlr. Geldb., ev. 3 Wochen Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr.	12. März 1857
28	Piel, Reiner	22	Schuster	Bonn	25. Jan. 1856	—	6 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr. 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	25. Juli 1857
29	Birkhäuser, Johann	44	Schreiber	Köln	31. Jan. 1856	—	6 W. Gef., 50 Thlr. Geldb., ev. 3 W. Gef., 1. Jahr Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	13. März 1857

Heinz, Catharina	28	Näherin	Röcklingen	31. Jan. 1856	25. Febr. 1856	1 Jahr Gef, 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	25. Febr. 1858
Pauli, Gustav	37	Schuster	Bonn	31. Jan. 1856	—	1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgl. Ehrenr. Unbringung in ein Arbeitsh.	1. März 1857
Langen, Franz	53	Taglöhner	Bornheim	31. Jan. 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	5. April 1857
Lepperhof, Wilhelm	63	Taglöhner	Hermesdorf	31. Jan. 1856	—	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	24. Juni 1857
Meunier, Joh. Peter	36	Schlosser	Bonn	1. Febr. 1856	—	3 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	1. Mai 1857
Risch, Apollinar	18	Leinweber	Bonn	1. Febr 1856	—	6 Wochen Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	14. März 1857
Schugt, Mathias	46	Taglöhner	Pech	7. Febr. 1856	—	6 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	7. August 1857
Freiberg, Heinr. Aug.	21	Schreiner	Hersel	8. Febr. 1856	—	6 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	8. August 1857
Hartmann, Friedrich genannt Brüsselbach	22	Schreiner	Bonn	8. Febr. 1856	—	6 Monat Gef, 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei Aufsicht	8. August 1857
Herscheid, Elise	22	Taglöhnerin	Müllerdorf	8. Febr. 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	9. März 1857
Söntgerath, Wilh.	28	Knecht	Niederpleis	14 Febr. 1856	—	1 J. Gef., 100 Thlr. Geldb., ev. 2 Mon. Gef., 1 J Verlust der bürgerl. Ehrenr	14. Febr. 1858
Kuttenkeuler, Peter	50	Obladen-Fabrikant	Heisterschoß	14. Febr 1856	—	1 J. Gef., 100 Thl. Geldb., ev. 2 Mon. Gef, 1 J Verlust der bürgerl. Ehrenr.	14. Febr. 1858
Blatzheim, Lambert	48	Schneider und Althändler	Bonn	15. Febr. 1856	—	8 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	15. Oktbr. 1857
Vianden, Sebastian	44	Kunsthändler	Düsseldorf	15. Febr. 1856	—	4 M. Gef., 100 Thl. Geldb, ev. 2 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	4. Juli 1857
Meyer, Engelbert	41	Steiger	Dorn	25. Febr. 1856	—	3 M. Gef., 50 Thl. Geldb, ev. 1 Mon. Gef, 1 Jahr Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	26. Mai 1857
Feldhaus, Christian	38	Taglöhner	Deischlag	21. Febr. 1856	—	1 M. Gef, 50 Thl. Geldb., ev. 1 Mon. Gef., 1 Jahr Verl. der bürgerl. Ehrenr.	17 April 1857

Frenzen, Anna Maria	19	Taglöhnerin	Dockweiler	22. Febr. 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	23. März 1857
Herkenhöhner, Peter	20	Taglöhner	Aulgasse	28. Febr. 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	14. April 1857
Scheidweiler, Mathias Joseph	48	Taglöhner	Wichterich	28. Febr 1856	—	3 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	15. August 1857
Wiedenhöfer, Peter	23	Knecht	Oberhaus	28. Febr. 1856	—	3 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Juni 1857
Meschenich, Ursula	48	Ehefr. Clasen	Küdinghoven	29. Febr. 1856	—	4 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., Unterbringung in ein Arbeitsh	28. Juni 1857
Jung, Wilhelm	26	Knecht	Spich	29. Febr. 1856	—	3 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	25. Juni 1857
Koch, Anton	41	Drechsler	Bonn	7. März 1856	—	6 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Pol.-Aufsicht.	7. Oktbr. 1857
Neiß, Anna Maria	23	ohne	Mayen	7. März 1856	—	1 Monat Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., Unterbr. in ein Arbeitsh.	6. April 1857
Barth Heinr. Wilhelm	53	Schneider	Oettershagen	14. März 1856	—	3 M. Gef., 50 Thl. Geldb., ev. 3 W. Gef., 1 J. Verlust der bürgerl. Ehrenr.	17. Aug. 1857
Forschbach, Pet. Joseph	17	Schreiner	Lohmar	14. März 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	13. April 1857
Freisberg, Johann	20	Schreiner	Bonn	14. März 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	15. April 1857
Hahn, Heinrich	26	Bäcker	Walberberg	14. März 1856	—	3 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Juni 1857
Vogt, Agnes	20	ohne	Walberberg	14. März 1856	—	3 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Juni 1857
Werner, August	23	Hasenhaarschneider	Elberfeld	14. März 1856	—	3 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	12. Juni 1857
Bergmann, Peter Joseph	28	Taglöhner	Hecke	20. März 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	19. April 1857
Bertling, Catharina	27	Dienstmagd	Düsseldorf	20. März 1856	—	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	20 Sept. 1857

62	Haps, Anna Maria	44	ohne	Siegburg	20. März 1856	—	6 M. Gef., 50. Thl. Geldb., ev. 1 M. Gef., 1 J. Verlust der bürgerl. Ehrenr., Unterbring. in ein Arbeitsh.	20. Septb. 1857
63	Becher, Gerhard	49	Ackerer	Alzen	27. März 1856	28. April 1856	3 Monat Gefäng., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	28. Aug. 1857
64	Haas, Anton	27	Maurer und Taglöhner	Rittershausen	27. März 1856	—	1 M. Gef, 50 Thl. Geldb., ev. 1. M Gef., 1 J. Ver. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	15. Mai 1857
65	Hinzen, Mathias	22	Korbmacher	Cöln	27. März 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	17. Mai 1857
66	Rieß, Anna Josepha	32	Ehefr. Bernhard Schmitz	Bonn	28 März 1856	—	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Pol.-Aufsicht.	26. Nov. 1857
67	Krämer, Christian	29	Dienstknecht	Rambrükkermühle	3. April 1856	—	3 M. Gef., 150 Thl. Geldb., ev. 2 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr.	8. August 1857
68	Weiß Carolina,	43	Ehefr. Adam Reinhard	geb. zu Püglingen, wohnh. zu Seigen in Frankreich	4. April 1856	—	6 Wochen Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., Landes-Verweisung.	16. Mai 1857
69	Nußbaum, Johann	22	Taglöhner	Bonn	11. April 1856	—	1 M. Gef., 50 Thlr. Geldb., ev. 3 W. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr.	29. Juni 1857
70	Rubens, Johann	25	Knecht	Hemmerich	11. April 1856	—	3 Monat Gefängn, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	19. August 1857
71	Lentz, Johann Joseph	26	Schuster	Weilerswist	11. April 1856	—	3 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	9. August 1857
72	Wißborn, Wilhelm	19	Weber	Lichtenberg	11. April 1856	—	6 M. Gef., 250 Thl. Geldb, ev. 4 M. Gef., 2 J. Verl. d. bgl. Ehrenr., 2 J. Pol.-Auff., Unterb. in ein Arbtsh.	11. Oktbr. 1858
73	Rösauer, Conrad	45	Taglöhner	Volperoth	17. April 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Juni 1857
74	Engels, Wilhelm	44	Schmied	Obergeilenkausen	18. April 1856	—	6 Monat Gef., 2 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 2 Jahr Pol.-Aufsicht.	18. Oktbr. 1858
75	Karback, Christian	28	Taglöhner	Duisdorf	18. April 1856	—	8 Monat Gef., 2 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	18. Dezbr. 1858
76	Odenthal, Gottfried	31	Schuster	Roserodt	18. April 1856	—	2 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	27. Aug. 1857

Laville, Christian	25	Dienstknecht	Obercassel	18. April 1856	—	2 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	28. Juni 1857
Stemmler, Math. Joseph	32	Taglöhner	Weilerswist	24. April 1856	—	3 M. Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., Unterbringung in ein Arbeitsh.	24. Juli 1857
Dalmus, Peter Wilh.	45	Taglöhner	Galdauen	25. April 1856	—	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	29. Oktbr. 1858
Herzig, Andreas	23	Schneider	Bonn	25. April 1856	—	6 Mon. Gef., 2 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	25. Oktbr. 1858
Goldschmidt, Anna Maria	28	Magd	Pingsdorf	25. April 1856	—	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	25. Oktb 1857
Jonen, Johann	33	Taglöhner	Schweinheim	25. April 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	10. Juni 1857
Themann, Joseph	27	Taglöhner	Attenberg	25. April 1856	—	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	3. Dezb 1857
Karbach, Mathias	30	Taglöhner	Duisdorf	2. Mai 1856	9. Juni 1856	1 Jahr Gef., 2 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	9. Ju 1859
Kümpel, Gertrud	25	Taglöhner	Heide	2. Mai 1856	—	1 M. Gef., 50 Thl. Geldb., ev. 1 M. Gef., 1 J. Verlust der bürgerl. Ehrenr.	1. Ju 1857
Wagner, Helena	21	Dienstmagd	Kessenich	2. Mai 1856	—	9 Mon. Gef., 2 Jahr Verlust d. bürgerl. Ehrenr., 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	2. Feb 1859
Zobel, Anton	60	Taglöhner	Bonn	2. Mai 1856	—	1 Jahr Gef., 2 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	2. M 1859
Pütz, Anton	31	Taglöhner	Endenich	9. Mai 1856	—	1 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	2. Au 1857
Oehm, Gertrud	59	Ww. Peter Behr	Roserodt	9. Mai 1856	—	3 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	10. Se 1857
Oelbaum, Peter	58	Ackerer	Schweinheim	9. Mai 1856	—	3 M. Gef., 50 Thl. Geldb., ev. 3 W. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr.,	25. A 185
Wesel, Anna Maria	34	Taglöhner	Euskirchen	9. Mai 1856	—	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei Aufsicht.	3. J 185
Kerschgen, Regina	20	ohne	Bonn	15. Mai 1856	—	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	15. M 185

93	Boos, Franz	44	Barbier	Bonn	15. Mai 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	10. Juli 1857
94	Stühn, Christian	32	Taglöhner	Hermesdorf	16. Mai 1856	—	1 Jahr Gef., 50 Thlr. Geldb., ev. 1 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	16. Mai 1858
95	Klever, Amalia	30	ohne	Hertgesnaaf	29. Mai 1856	—	4 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	29. Septb. 1857
96	Willems Hubert	24	Dienstknecht	Friesheim	29. Mai 1856	—	4 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	29. Septb. 1857
97	Richarz, Mathias	49	Schneider	Troisdorf	29. Mai 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	3. August 1857
98	Thomann, Elisabeth	59	Ww. Klein	Schwarz-Rheindorf	29. Mai 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	17. Juli 1857
99	Meyer, Theodor	32	Korbflechter	Neroth	30. Mai 1856	—	2 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	30. Juli 1857
00	Brungs, Johann Georg	43	Müller	Godesberg	30. Mai 1856	7. Juli 1856	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	7. Jan. 1858
01	Engels, Catharina	20	Näherin	Bonn	30. Mai 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	20. Juli 1857
02	Sichelschmidt, Wilhelm	40	Bäcker	Welfen	6. Juni 1856	—	1 Monat Gefängn., 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	6. Juli 1857
03	Schlich, Jacob	40	Schuster	Oberdollendorf	13. Juni 1856	—	6 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	13. Dezbr. 1857
04	Krämer, Johann	44	Ackerer	Winterscheid	20. Juni 1856	—	3 Mon. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	29. Juni 1857
05	Bürger, Johann	34	Zimmermann	Bonn	22. Febr. 1856	30. April 1856	1 M. Gef, 50 Thl. Geldb., ev. 4 W. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr.	3. Juli 1857
06	Schneeberger, August	26	Schreiber	Bonn	22. Febr. 1856	30. April 1856	1 M. Gef, 50 Thl. Geldb., ev. 4 W. Gef., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr.	25. Juni 1857
07	Schucht, Mathias	46	Taglöhner	Pech	13. Juni 1856	—	2 Jahr Gef, 2 Jahr Verlust der bürgerl Ehrenr., 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	7. August 1861

Für die Richtigkeit der Auszüge   Der Landgerichts-Sekretair, Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 19. Juli 1856.   **Der Ober-Prokurator, v. Ammon.**

Nro. 303.
Zu Leibes- u. entehrenden Strafen verurtheilte Personen.

Verzeichniß
der vom Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu Leibes- und entehrenden Strafen verurtheilten Personen.

№	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe
1	3. März 1856	Honrath Heinr. 22 Jahre alt, Vergolder, geb. zu Brück, wohnhaft zu Scheid	qual. Diebstahl	3 Jahre Zuch- Jahre Polizei-Au
2	4. März	Mareschall Karl Ludwig Joseph, 24 J. alt, Taglöhner, geb. u. wohnh. zu Bonn	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuch Jahre Polizei-Au
3	4. März	Bauch Peter, 29 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Bonn	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuch Jahre Polizei-Au
4	5. März	Schorn Joh. Jos., 62 J. alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Stotzheim	Unzucht	5 Jahre Zuch
5	8. März	Schell Catharina, 55 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Peter Beiel, geboren zu Bornheim, wohnhaft zu Wesseling.	falsches Zeugniß	2 Jahre Zuch
6	8. März	Katz Abraham, 42 J. alt, Metzger, geb. zu Brühl, wohnhaft zu Wesseling	Verleitung zum falschen Zeugnisse	4 Jahre Zuch
7	11. März	Hönnebeck Johann, 41 J. alt, Schreiner, geb. zu Grunten, wohnh. zu Straßfeld	Unzucht	4 Jahre Zuch
8	12. März	Waldhaus Friedrich Wilh., 39 J. alt, Schuster, geb. zu Obersaal, wohnhaft zu Niederleuscheid	Meineid	3 Jahre Zuch
9	12. März	Engelbert Elisabetha, 32 J. alt, Ehefr. des Fr. Wilh. Waldhaus, geb. zu Helpenstell, wohnhaft zu Niederleuscheid	Meineid	2 Jahre Zuch
10	13. März	Gerhardi Peter, 57 J. alt, Ackerer, geb. zu Merzbach, wohnh. zu Oberdrees.	falsches Zeugniß	2 Jahre Zu
11	14. März	Lux Michael, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Eudenbach	qual. Diebstahl	5 Jahre Zu Jahre Poliz
12	14. März	Hoehner, Anton, 26 Jahr alt, Schiffer zu Bergheim	qual Diebstahl	5 Jahre Zu Jahre Poliz
13	19. Mai	Birgel Petronella, 20 J. alt, ohne Gewerbe zu Endenich	qual. Diebstahl	5 Jahre Zu Jahre Poliz
14	21. Mai	Lauser Johann, 17 J. alt, Schusterlehrling zu Bonn	Diebstahl u. Hehlerei	5 Jahre Zu Jahre Poliz
15	21. Mai	Klinker Joseph, 14 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Bonn	Diebstahl u. Hehlerei	2 Jahre Zu Jahre Poliz
16	23. Mai	Odenthal Martin, 17 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Seelscheid	Diebstahl	2 Jahre Zu Jahre Poliz
17	23. Mai	Wingen Christian, 39 Jahr alt, Tagl., geb. zu Rauschendorf, wohnh. zu Komp	Diebstahl	2 Jahre Zu Jahre Poliz
18	24. Mai	Kolvenbach Peter Joseph 25 Jahre alt, Dienstknecht zu Euskirchen	Fälschung	2 J. Zchth Geldb. ev.

19	24. Mai	Arel Wilhelm, 19 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Stotzheim.	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
20	26. Mai	Zimmermann Christian, 17 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Stieldorferhohn.	qual. Diebstahl und Brandstift.	12 Jahre Zchth. 10 Jahre Polizei-Auff.
21	26. Mai	Kreutzer Gertrud, Ehefrau des Peter Zimmermann, 50 Jahre alt, Taglöhner zu Stieldorferhohn.	Verleitung zur Brandstiftung	12 Jahre Zchth. 10 Jahre Polizei-Auff.
22	27. Mai	Meyer Mathias, 29 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Benrath, wohnhaft zu Donrath.	vorsätzliche Tödtung	Lebenslängliche Zuchthausstrafe.
23	28. Mai 1856	Hoehner Stephan, 58 Jahre alt, Taglöhner, zu Lüftelberg.	qual. Diebstahl	2 Jahre Zuchth 2 Jahre Polizei-Auff.
24	28. Mai	Adenener Joseph, 28 Jahre alt, Bäckergeselle, zu Viliproth.	qual. Diebstahl	4 Jahre Zuchth. 5 Jahre Polizei-Auff.
25	30. Mai	Schüttler Martin, 22 Jahre alt, Taglöhner, zu Pech.	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchth. 5 Jahre Polizei-Auff.
26	30. Mai	Trimborn Heinrich, 21 Jahre alt, Taglöhner, zu Pech.	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchth. 5 Jahre Polizei-Auff.
27	31 Mai	Kirsch Peter Joseph, 47 Jahre alt, Dachdecker, geboren zu Königsfeld, wohnhaft zu Beller.	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchth. 10 Jahre Polizei-Auff.
28	31. Mai	Meyer Theodor, 28 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Antweiler, wohnhaft zu Euskirchen.	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchth. 10 Jahre Polizei-Auff.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Auszüge

Der Landgerichts-Sekretair,
Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 19. Juli 1856. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 304.
Der bürgerl. Ehrenrechte verlustig erklärten Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetzbuches erwähnten bürgerl. Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

№	Namen und Vornamen	Alter, Jahre	Gewerbe	Wohnort	Datum des Urtheils	Erkannte Strafe	die Strafe d. Verlustes der bürgerl. Ehrenrechte endigt am:
1	Schumacher, Wilhelm	33	Taglöhner	Commern	6. März 1856	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte	6. März 1858.
2	Heinrichs, Michel Ant.	23	Bergmann	Commern	6. März 1856	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte	6. März 1858.
3	Schumacher, Wilhelm	49	Zimmermann	Sieglar	14. März 1856	1 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte	13. April 1857.

4	Binnen, Servatius	22	Knecht	geboren zu Mehlem wohnhaft zu Duisdorf	19. Mai 1856	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte	19. Mai 1858.
5	Liermann, Johann	19	ohne	Aulgasse	19. Mai 1856	6 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte	19. Nov. 1857.
6	Busch, Franz	45	Taglöhner	Rödder	20. Mai 1856	3 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte 1 Jahr Polizei-Aufsicht	20. Aug. 1857.
7	Zalven, Wilhelm	17	ohne	Stieldorfer-hohn	26. Mai 1856	6 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte 1 Jahr Polizei-Aufsicht	26. Nov. 1857.
8	Walbroel, Michel	17	Taglöhner	Witterschlick	28. Mai 1856	6 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte 1 Jahr Polizei-Aufsicht	28. Nov. 1857.
9	Spoerer, Heinrich	24	Pochsteiger	Aggerhütte	29. Mai 1856	1 Jahr Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte Landes-Verweisung	29. Mai 1858.
10	Maaßen, Johann	62	Baumgärtner	Zülpich	29. Mai 1856	6 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte 1 Jahr Polizei-Aufsicht	29. Nov. 1857.
11	Müller, Friedrich	16	Taglöhner	Beller	31. Mai 1856	6 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte 1 Jahr Polizei-Aufsicht	31. Nov. 1857.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Auszüge

Der Landgerichts-Sekretair,
Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 19. Juli 1856

Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 305.
Der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärte Personen.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Assisenhofes zu Köln pro I. und II. Quartal 1856, die Ausübung der in den §§. 21 und 12 des Straf-Gesetzbuches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten				Datum des Urtheiles 1856.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufh.
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.				
1	Impekoven, Johann	53	Postpackmeister a. D.	Köln	12. Febr.	3 Jahre	3 Jahre Gefängniß	12. Febr. 1862.
2	Haeck, Christian (auch Haeger genannt)	31	Schuster	Burgheim Kreis Wipperfürth	13. Febr.	2 Jahre	2 Jahre Gefängniß	13 Febr. 1860.

Hoffmann, Josephine	16	Näherin	Köln	14. Febr.	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß	14. Febr. 1858.
Langen, Elisabeth	20	Dienstmagd	Grefrath Kreis Bergheim	18. Febr.	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß	18. Febr. 1858.
Fuß, Mathias	34	Handelsmann	Köln	20. Febr.	2 Jahre	2 Jahre Gefängniß, 150 Thlr. Geldb., ev. 3 Monate Gefängn.	20. Febr. 1860.
Goßberg, Christian	45	Farber	Wolfscharre Kr. Gummersb.	22. Febr.	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß, 10 Thl. Geldb., event. 8 Tage Gefängniß.	22. Febr. 1858.
Hamacher, Adelheid	18	ohne	Lustheide Kr. Mülheim	26. Febr.	2 Jahre	18 Monate Gefängn., 2 Jahre Pol.-Auff	26. Aug. 1859.
König, Peter	35	Nagelschm.	Kemmerich	21. April	1 Jahr	Jeder 1 Jahr Gefängniß	21. April 1858.
Müller, Wilhelm	26	Bergmann	Kr. Wipperfürth		1 Jahr		21. April 1858.
Metzmacher, Heinrich	17	ohne	Horrem Kr. Bergheim	22. April	2 Jahre	2 Jahre Gefängniß 2 Jahr Pol.-Auff.	22. April 1860.
Bauer, Leonard	16	Tagelöhner	Köln	29. April	1 Jahr	13 Mon. Gefängn., 1 Jahr Pol.-Auff.	29. Mai 1858.
Schwarz, Peter	17	Schneiderlehrling	Köln	29. April	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Pol.-Auff.	29. April 1858.
Konrad, Georg	41	Schiffsknecht	Boppard Kr. St. Goar	30. April	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß, u. Landesverweisung	30. April 1858.
Schaeling, Friedrich Wilhelm Theodor	32	Postsekretair	Köln	8. Mai.	3 Jahre	3 Jahre Gefängniß, 3 Jahre Pol.-Auff.	8. Mai 1852.
Jansen, Johann	16	Posamentier	Köln	8. Mai.	1 Jahr	1 Jahr Gefängniß	8. Mai 1858.
Pfeiffer, Pet. Wilh.	18	Schiffsknecht	Aßmannshausen Herzogth Nassau	9. Mai.	2 Jahre	1 Jahr Gefängniß u. Landesverweisung	9. Mai 1859.
Feder, Christian	43	Tagelöhner	Glessen Kr. Bergheim	9. Mai.	2 Jahre	1 Jahr Gefängniß 2 Jahr Pol.-Auff.	9. Mai 1859.
Fuchs, August	22	Maurer	Altenothe Kr. Gummersb.	9. Mai.	2 Jahre	1 Jahr Gefängniß 2 Jahr Pol.-Auff.	9. Mai 1859.
Schmalschläger, Wilhelm	21	Ackerknecht	Russenbach Kr. Waldbröl	10. Mai.	2 Jahre	1 Jahr Gefängniß 2 Jahr Pol.-Auff.	10. Mai 1859.
Hemmersbach, Andr.	18	Tagelöhner	Brauweiler Landkr. Köln	10. Mai	1 Jahr	1 Mon. Gefängniß, 1 Jahr Pol.-Auff.	9 Juni 1857.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere e Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Köln, den 21. Juli 1856.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben,
Der Staats-Prokurator, Bölling.

Vermischte Nachrichten.

Der Ludwig Ostler zu Meßdorf im Kreise Bonn ist von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Ludwig Ostler zu Meßdorf im Kreise Bonn ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Christian Fremery zu Köln ist von der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 1. Juli 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Ziegelpresse, in so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden

Dem General-Pachter A. Schrödter zu Breslau ist unter dem 1. Juli 1856 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Kartoffel-Dämpf- und Maisch-Apparat nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. Bialon zu Berlin ist unterm 3. Juli 1856 ein Patent

auf einen Mechanismus für Kalander, zum Appretiren von Geweben, um die Arbeits- und Druckwalzen an die Glättwalze anzudrücken, oder den Druck aufzuheben und dieselben von dieser Walze zu entfernen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Knopf-Fabricanten Fr. Langenbeck zu Barmen ist unter dem 14. Juli 1856 ein Patent

auf Stempel zur Herstellung bezogener Knöpfe, nach Anleitung vorgelegter Modelle, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Leistenschneider Karl Bleschke zu Berlin ist unter dem 19. Juli 1856 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schumacher anzufertigen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32

Langensche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 33.

Dienstag den 5. August 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 23. und 28. Juli c. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 39 und 40 der Gesetzsammlung enthalten unter — Nro. 306. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4478 das Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedlungen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1856;

Nr. 4479 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thlr. Vom 16. Juni 1856;

Nr. 4480 die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhalt'schen Eisenbahn-Gesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856;

Nr. 4481 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 4,500,000 Thalern zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856;

Nr. 4482 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa;

Nr. 4483 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch die Direction der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, so wie die Ertheilung des Expropriations-Rechtes für die in Rede stehende Bahn;

Nr. 4484 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Auflösung der königlichen Commission für den Bau der Köln-Crefelder Eisenbahn; unter

Nr. 4485 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des straßburger Kreises im Betrage von 120,000 Thlrn. Vom 25. Juni 1856. und unter

Nr. 4486 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1856, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Louise Königliche Hoheit.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Am 19. August d. J. soll bei St. Goar eine Pontonbrücke geschlagen werden. Es ist nothwendig, daß während des Schlagens der Brücke, welches die Zeit von 6 bis 11 Uhr Vormittags erfordern wird, die Kommunikation von Flößen, Schleppdampfschiffen und Segelschiffen gänzlich zum Theil auch die der Personendampfschiffe aufhöre. — Nro. 307. Rheinschifffahrt bei St. Goar betr.

Es wird daher bekannt gemacht, daß während der besagten Zeit die Vorbeifahrt bei St. Goar für die Flöße, Schleppdampfschiffe und Segelschiffe verboten, diejenige der Personendampfschiffe einer Verzögerung von 2 bis 3 Stunden unterworfen ist. Nach 11 Uhr ist die Durchfahrt wieder gestattet, doch sind die Flöße bis 6 Uhr Abends gehalten, einen Wahrschauer eine halbe Stunde vorher zu schicken.

Koblenz, den 2. August 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 308. Haus-Collekte für die Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth pro. 1856. B. III. 2550.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 29. März c. B. III. 1200 ist die evangelische Haus-Collekte für den rheinisch-westphälischen Verein zur Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen zu Kaiserswerth pro 1856 mit Ausnahme der Städte Köln, Bonn, Mülheim, so wie der Gemeinden Obercassel, Beneberg, Klaswipper, Wipperfürth, Eckenhagen, Gladbach, Gummersbach, Honrath, Hülsenbusch, Marienheide, Nümbrecht, Neustadt, Seelscheidt, Siegburg, Wolberg, Wahlscheid, Wiedenest und Wiehl wie gewöhnlich abzuhalten und sind uns die Nachweisungen der Steuerkassen durch die Kreisbehörden möglichst bald einzureichen.

Köln, den 26. Juni 1856. Königliche Regierung.

Nro. 309. Katholische Haus-Collekte durch Deputirte. B. III. 2568.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Heddesheim im Regierungsbezirke Koblenz auch bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf eine Collekte innerhalb der Frist bis Ende dieses Jahres durch Deputirte der Gemeinde Heddesheim bewilligt.

Die Kreis- und Ortsbehörden unseres Ressorts werden daher angewiesen, den sich meldenden mit gehöriger Legitimation versehenen Gemeinde-Deputirten bei Einsammlung der milden Gaben den nöthigen Beistand zu leisten.

Köln, den 28. Juli 1856. Königliche Regierung.

Nro. 310. Bauhandwerker betreffend. B. II. 5835.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10 Juli 1855 Stück 29 des Amtsblattes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende Bauhandwerker seitdem zum selbständigen Betriebe ihres Gewerbes zugelassen worden sind.

1) Franz Schmitz zu Köln, Steinmetzmeister
2) Anton Zimmermann zu Lechenich, Zimmermeister
3) Jakob Schmitz zu Weidesheim, Maurermeister
4) Bernhard Hilger zu Reimmenich, Zimmermeister
5) Franz Anton Meder zu Köln, Maurer- und Steinmetzmeister

Köln, den 31. Juli 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 311. Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn für das Winterhalbjahr 1856/57 btr.

Im Winterhalbjahre 1856/57 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, landwirthschaftliche Betriebslehre, gemeiner Ackerbau: Direktor Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Eisbein.

Forstwissenschaft, Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke, Pflanzenanatomie und Physiologie: Garteninspektor Sinning.

Landwirthschaftliche Technologie, Physik, unorganische Chemie, analytische Chemie, Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichh

Geognosie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Nöggerath.
Allgemeine landwirthschaftliche Zoologie: Prof. Dr. Budge.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zinsrechnung, Rentenrechnung u. s. w., Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, landwirthschaftliche Baukunde: Lehrer der Baukunde Schubert.
Anatomie und Physiologie der Hausthiere, äußere Krankheiten der Haussäugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag, Gesundheitspflege der Haussäugethiere: Kreisthierarzt Schell.
Außerdem Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen) und Repetitorien in der Landwirthschaft und den Naturwissenschaften.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf, bei Bonn im August 1856.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Dr. Hartstein.

Nro. 312. Personenpost betr.

Vom 1. August c. an wird zwischen Köln und Zülpich über Lechenich eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

Aus Zülpich	um	5	Uhr		Morgens,
durch Lechenich . . .	„	6	Uhr	20 M.	Morgens,
in Köln	„	8	„	40	„
aus Köln	„	6	„	15	„ Abends,
durch Lechenich . . .	„	8	„	25	„
in Zülpich	„	10	„		Abends.

In Lechenich schließt sich des Morgens die Personenpost nach Brühl resp. Bonn und des Abends die Personenpost von Brühl resp. Bonn an.

Zwischen Köln und Zülpich coursirt ein Postwagen in Omnibusform mit 8 bedeckten Sitzplätzen. Einstweilen werden nur in Köln und Zülpich (nicht aber in Lechenich) erforderlichen Falls Beichaisen gestellt werden.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr pro Person und Meile einschließlich für 30 Pfund Reisegepäck erhoben.

Unterweges können Reisende in offene Plätze des Hauptwagens, oder der etwa vorhandenen Beichaisen an folgenden Stellen aufgenommen werden:

In Hermülheim am Hause des Wirthen Picht,
„ Liblar „ „ der Wittwe Fischer,
„ Lechenich bei der Post-Expedition,
„ Erp am Hause des Wirthen Zens,
„ Weiler am Hause des Wirthen Esser,
„ Siechhaus am Hause des Wirthes Scheidweiler.

Köln, den 30. Juli 1856. Der Ober-Post-Direktor, Walbeyer.

Nro. 313. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 16. Juli d. J. ist die Interdiction der Margaretha Goebels, Dienstmagd, zu Gindorf, Bürgermeisterei Gusdorf gebürtig, jetzt zu Köln wohnhaft, ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt mache.

Köln, den 31. Juli 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 314. Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln für den Monat Juli 1856 betr.

Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln für den Monat Juli 1856.

Ernannt wurden:

Der bisherige Landgerichts-Referendar Maria Philipp Ludwig von Welse, zum Assessor, und

Der bisherige Auscultator Walther Ilges hierselbst zum Referendar.

Versetzt wurde:

Der Landgerichts-Referendar Johann Joseph Fischer zu Aachen an das hiesige Königliche Landgericht;

Dem Landgerichts-Referendar Josué ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt worden;

Der Advokat-Anwalt Füßer ist gestorben.

Köln, den 1. August 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Polizei-Commissars von Graevenitz ist der Polizei-Inspector Burger zum Fiskal bei dem hiesigen Rheinzollgerichte ernannt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr Theodor Friedrich Wilhelm Böhmer hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Christian Forschbach ist zum Lehrer der katholischen Schule in Bochem, Landkreis Köln, ernannt worden.

Der Director der Ackerbauschule zu Denklingen, Wilhelm Mittelacher, ist zum Bürgermeister daselbst ernannt und als solcher am 2. d. M. eingeführt worden.

Bei der in diesem Jahre an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuwied abgehaltenen Abiturienten-Prüfung sind die für unsern Verwaltungsbezirk ausgebildeten Seminaristen Friedrich Dörre aus Neustadt und Friedrich Hengstenberg aus Nümbrecht als wahlfähige Schulamts-Candidaten entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Heinrich Hasberg zu Bensberg im Kreise Mülheim ist von der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig, zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Heinrich Hasberg zu Bensberg im Kreise Mülheim ist von der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Philipp Mondt zu Köln hat die Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha niedergelegt.

Der Johann Wolfgang Müller zu Köln ist von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg zum Haupt-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu ihrem Agenten ernannte Kaufmann Gustav Sievert zu Gummersbach ist als solcher von uns bestätigt worden.

Der Johann Wolfgang Müller zu Köln ist von der Magdeburger-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Haupt-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 33.

Langensche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 34.

Dienstag den 12. August 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 1. August zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 41 der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nro. 315. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4487 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Zur Vervollständigung der Rheinischen Provinzial-Vertretung sind einige Abgeordnete und Stellvertreter und zwar: — Nro. 316. Vervollständigung der Rheinischen Provinzial-Vertretung.

I. im Stande der Ritterschaft

für den Wahlbezirk Coblenz, Trier und Köln

1 Abgeordneter

II. im Stande der Städte

a, für die Stadt Coblenz

1 Stellvertreter

b, für die Städte Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhescheid, Merscheid, Burtscheid mit Leichlingen, Opladen mit Neunkirchen und Hitdorf

1 Abgeordneter

c, für die Städte Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg, Hückeswagen

1 Stellvertreter

d, für die Städte Merzig, Prüm, Bitburg, Wittlich, Berncastel und Saarburg

1 Stellvertreter

III. im Stande der Landgemeinden

für den Regierungs-Bezirk Aachen

1 Abgeordneter

für den Regierungs-Bezirk Trier

1 Stellvertreter

durch Ergänzungswahlen zu ersetzen, zu deren Abhaltung die Wahl-Kommissarien von mir ernannt sind. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich die betreffenden Wahlberechtigten ein, sich mit den Beweisstücken ihrer Qualifikation versehen, bei der Wahl, deren Zeit und Ort näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 4. August 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

v. Kleist-Retzow.

Nro. 317. Rheinschifffahrt bei St. Goar betr.

Am 19. August d. J. soll bei St. Goar eine Ponton-Brücke geschlagen werden. Es ist nothwendig, daß während des Schlagens der Brücke, welches die Zeit von 6 bis 11 Uhr Vormittags erfordern wird, die Communikation von Flößen, Schleppdampfschiffen und Segelschiffen gänzlich, zum Theil auch die der Personen-Dampfschiffe aufhöre.

Es wird daher bekannt gemacht, daß während der besagten Zeit die Vorbeifahrt bei St. Goar für die Flöße, Schleppdampfschiffe und Segelschiffe verboten, diejenige der Personendampfschiffe einer Verzögerung von 2 bis 3 Stunden unterworfen ist. Nach 11 Uhr ist die Durchfahrt wieder gestattet, doch sind die Flöße bis 6 Uhr Abends gehalten, einen Wahrschauer eine halbe Stunde vorher zu schicken.

Der Durchlaß wird dabei mit rothen Flaggen bezeichnet sein. Sowohl die Personen- als auch die Schleppdampfschiffe haben die Brücke mit möglichst verminderter Geschwindigkeit zu passiren, auch müssen erstere von 6 bis 11 Uhr Vormittags bei der Thalfahrt vor der Brücke aufdrehen, wenn dunkelblaue Flaggen auf der Brücke statt der rothen aufgezogen sind.

Coblenz, den 7. August 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 318. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848. C. I. 4030.

Unter Hinweisung auf eine von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden durch die Berliner öffentlichen Blätter unter dem heutigen Tage erlassene, die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1856 bis 30. September 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser: III. zu den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 betreffende Bekanntmachung benachrichtigen wir die Inhaber solcher Schuld-Verschreibungen in unserm Verwaltungs-Bezirke, daß mit Verabfolgung der neuen Zins-Coupons durch Vermittelung unserer Hauptkasse (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. September d. J. ab begonnen wird.

Zu diesem Zwecke haben die Inhaber vorgenannter Schuld-Verschreibungen diese, jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namens-Unterschrift, Angabe des Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Littern und Nummern geordnet und mit dem Kapitalbetrage aufgerechnet sind, an die Regierungs-Hauptkasse, bei welcher auch die Formulare zu demselben unentgeldlich zu haben sind, einzureichen.

Alle Sendungen von diesen Schuld-Verschreibungen an unsere Hauptkasse erfolgen portofrei, wenn auf den Brief-Couverts bemerkt wird: „Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 zur Beifügung neuer Coupons". Ebenso geschieht die Rücksendung portofrei unter dem Rubrum: "Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 mit neuen Coupons". Diese Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1. Mai 1857 und es werden von da ab dergleichen Sendungen auf Kosten der Einsender erfolgen.

Den Interessenten ist es übrigens auch gestattet, ihre Schuld-Verschreibungen durch Einwohner von Berlin bei der Kontrolle der Staats-Papiere abgeben zu lassen, in eine Korrespondenz kann sich die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden eben so wenig, wie die Kontrolle der Staats-Papiere einlassen; es werden vielmehr dergleichen Anträge unberücksichtigt bleiben und die Papiere den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Zur Sicherung der Eigenthümer von mehrgedachten Schuld-Verschreibungen wird unsere Hauptkasse deren Empfang unter den, in den Händen der Präsentanten verbleibenden Duplikate der vorerwähnten Verzeichnisse bescheinigen und gegen deren Einlieferung seiner Zeit die Zurückgabe der Obligationen mit den neuen Coupons bewirken. Die sorgfältige Aufbewahrung dieser bescheinigten Duplikat-Verzeichnisse wird daher besonders empfohlen, indem im Falle deren Verlustes die Zurückgabe der Obligationen mit Umständen verbunden sein würde.

Zugleich werden die von uns ressortirenden Behörden und Kassen, in deren Verwahrsam sich solche Schuld-Verschreibungen als Bürgschaften oder zu sonstigem Zwecke etwa befinden sollten, angewiesen, nach Anleitung der ergangenen Bestimmungen für die Beschaffung der neuen Zins-Coupons Sorge zu tragen.

Köln, den 26. Juli 1856. Königliche Regierung.

Nro. 319. Schauämter betr. B. I. 4941.

Dem §. 4 der im 2. Stück unseres Amtsblatts pro 1833 enthaltenen Köhrordnung gemäß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß von den im vorigen Monate in den Kreisen Euskirchen und Bergheim nachträglich abgehaltenen Schauämtern,

1. ein dem Joseph Menzen zu Wichterich zugehöriger Hengst, Mohrenschimmel, ohne Abzeichen, 5 Fuß 7 Zoll groß, 5 Jahre alt, belgischer Race und

2. ein der Wittwe Froitzheim zu Hohenholz zugehöriger Hengst, Apfelschimmel, ohne Abzeichen, 5 Fuß 6 Zoll groß, 9 Jahre alt, holländisch-belgischer Race zum Beschälen für tauglich erklärt und die Besitzer mit auf ein Jahr gültigen Köhrscheinen versehen worden sind.

Köln, den 4. August 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 320. Bergwerks-Personal-Chronik.

Bei dem Königlichen Rheinischen Ober-Berg-Amte zu Bonn ist

der Geheime Bergrath Martins als vortragender Rath in das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Abtheilung V versetzt und an dessen Stelle

der bisherige Justiziar bei dem Berg-Amte Siegen, Bergrath Brassert, zum Oberbergrath und Justiziar,

der bisherige Oberbergamts-Assessor Schwarze zum Oberbergrath ernannt,

der bisherige Hülfsarbeiter im Collegium, Oberbergamts Referendar und Berggeschworener von Sparre als Bergmeister nach Eisleben versetzt und sind

die beiden Oberbergamts-Referendarien und Berggeschworenen Brassert II und Sello als Hülfsarbeiter im Collegium beschäftigt worden;

dem Rechnungs-Revisor Annecke ist der Charakter als Rechnungsrath beigelegt,

der Rechnungsrath und Haupt-Rendant Fabricius auf sein Ansuchen mit Pension in Ruhestand versetzt, und sind an dessen Stelle

dem Oberbergamts-Secretair Endemann die Rendantur-, so wie

dem Oberbergamts-Kalkulator Fricke die Controleur-Geschäfte interimistisch übertragen worden.

Im Bergamts-Bezirk Siegen ist

der bisherige Gerichts-Assessor Brockhoff zum Bergrath und Bergamts-Justiziar ernannt,

der Bergmeister Seel zeitweilig zur Uebernahme der Direction der Ramsbecker Werke beurlaubt,

der Berggeschworne Hundt commissarisch mit dessen Bergmeister-Geschäften beauftragt,

der Berggeschworne Amelung zum Berg-Assessor ernannt und als Bergmeister nach Bochum und

der Berggeschworene Leist als Bergmeister nach Eisleben versetzt worden;

die Referendarien Achenbach, Heusler und Buff, so wie

der Berg- und Hütten-Eleve Riemann sind zu Berggeschwornen ernannt und

dem Bergamts-Kassen-Rendanten Achenbach der Charakter als Rechnungsrath beigelegt worden.

Im Bergamts-Bezirk Düren ist

der Oberbergrath und Bergamts-Director John und

der Bergmeister Grund gestorben, und an die Stelle des Ersteren

der Oberbergamts-Assessor Huyssen zum Bergrath und Bergamts-Director ernannt worden;

der Bergmeister Coellen ist von Saarbrücken nach Düren versetzt und

der bisherige Kanzlist und Kassen-Controleur Pröbsting pensionirt worden.

Im Bergamts-Bezirk Saarbrücken ist
der Bergmeister Feldmann aus dem Staatsdienste ausgeschieden,
der Markscheider und Bergamts-Assessor Ernst Honigmann zum Bergmeister,
der Rechnungsrath, Bergamts-Kassen-Rendant Weißborn zum Mitgliede des Bergamtes,
der Geschworene Jac. Müller zum Ober-Geschwornen und
der bisherige Markscheider-Gehülfe Moritz Kliver zum Markscheider ernannt und von Siegen nach Saarbrücken versetzt worden;
der bisherige Kalkulator Georg Müller ist zum Buchhalter und Kassirer,
der bisherige Schichtmeister Friedr. Müller zum Kalkulator,
die Schichtmeister Georg Müller I., Heinr. Müller, Spitznas und Susewind sind zu Ober-Schichtmeistern und
der Schichtmeister-Gehülfe Görgen zum Schichtmeister auf der Grube Reden ernannt worden.
Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist
der Hüttenmeister Mischke von Eisenspalterei zum Hüttenamts-Mitgliede ernannt worden.
Bonn, 12. July 1856.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Nro. 321. Interdiktion. Auf Betreiben des zum Armenrechte zugelassenen, zu Müllerdorf wohnenden Bäckergesellen Thomas Lughausen ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Köln vom 28. Juli 1856 die Interdiction der gewerblosen Margaretha Bender Wittwe von Michael Lughausen, zu Müllerdorf, Bürgermeisterei Rösrath wohnhaft, ausgesprochen worden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Köln, den 5. August 1856. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Vermischte Nachrichten.

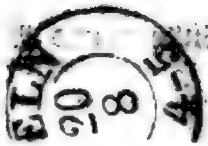
Der Gustav von Carnap zu Köln ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin in Stelle des Spezereihändlers F. W. Becker, dessen unterm 27. Januar 1854 B I 674 ertheilte Conzessions-Urkunde hiermit für erloschen erklärt wird, zum Haupt Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Heinrich Kurtsiefer zu Kurtsiefen im Kreise Sieg ist von der Preußischen National Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Dem Techniker C. E. Roß und dem Tuchfabrikanten F. H. Schröer zu Hunger's Weinberg bei Meißen ist unter dem 18. Juli 1856 ein Einführungs-Patent
auf eine mechanische Vorrichtung für Rauhmaschinen, zum Rauhen nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Langensche Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 35.

Dienstag den 19. August 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5. Juni 1852 — §. 50 — erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 gestattet im §. 15 die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im §. 15 genannten Kategorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, ebenso wie die im §. 15. speciell angeführten Musikalien Kataloge, Prospecte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet. — Nro. 322. Reglement für das Postwesen betr.

Diese bereits durch Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des §. 15 des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der evangelischen Gemeinde zu Harperscheid im Kreise Schleiden zur Erbauung einer Kirche eine durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bewilligt, welche bis zum 1. Juli k. J. beendet sein soll. Die Kreis- und Orts-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher angewiesen, der mit gehöriger Legitimation versehenen Deputirten, welche die eingehenden Erträge an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse in Aachen abzuliefern haben, den nöthigen Beistand zu leisten. — Nro. 323. Evangelische Haus-Collecte. B. III. 2734.

Köln, den 11. August 1856. Königliche Regierung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Mülheim am Rhein eine evangelische höhere Töchter-Schule errichtet worden ist. — Nro. 324. Evangelische höhere Töchterschule in Mülheim betreffend. B. III. 2746.

Köln, den 14. August 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 325. Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Elementarschullehrer.
B. III. 2610.

Nachstehende Uebersicht der Verwaltung der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen lichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 6. August 1856.

Ueber

der Verwaltung der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen

№	Einnahme.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Bestand nach der Rechnung pro 1854	23175	18	[illegible]
	Rest-Einnahmen.			
2	Ertrag nach der abgehaltenen Kirchenkollekte pro 1854 . . .	37	[illegible]	[illegible]
	Einnahmen pro 1855.			
3	Ertrag der pro 1855 in den katholischen Kirchen abgehaltenen Kollekte	146	13	[illegible]
	Anm. Die in den evangelischen Kirchen aufgekommenen Kollektengelder von 40 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. sind erst nach dem Final-Abschluß eingegangen und werden pro 1856 in Einnahme nachgewiesen werden.			
4	Angekaufte $4^1/_2$ % Staats-Schuld-Verschreibungen	3000	—	
5	Zinsen davon pro 1. April bis 1. Oktober 1855	67	15	
6	Zinsen von 17,200 Thlr. Staatsschuldscheine	602	—	
7	Zinsen von 3500 Thlr. in Darlehne an Gemeinden	140	—	
8	Rückerstattung der Gemeinde Bensberg auf ein Darlehn von 1300 Thlr.	200	—	
9	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern der Anstalt	96	—	
10	Beiträge der Mitglieder der Anstalt	1171	[illegible]	
	Summa der Einnahme	28636		

Köln, den 6. August 1856.

der Elementar-Schullehrer im Regierungs-Bezirk Köln pro 1855 wird hiermit zur öffent-

Königliche Regierung.

sicht

der Elementar-Schullehrer im Regierungs-Bezirk Köln pro 1855.

№	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An gezahlten Pensionen	465	26	8
2	An Verwaltungskosten 1% von den sub 9 und 10 vereinnahmten Beträgen	12	20	3
3	Für den Ankauf der ad 4 der Einnahme aufgeführten Schuldverschreibungen nebst Kosten des Ankaufs	3082	18	—
4	Die ad 8 vereinnahmte Kapital-Ablage kommt bei den Dokumenten in Ausgabe	200	—	—
	Summa der Ausgabe	3761	4	11
	Balance.			
	Die Einnahme beträgt	28636	8	9
	Die Ausgabe beträgt	3761	4	11
	Mithin bleibt ultimo 1855 ein Bestand von . . .	24875	3	10
	und zwar: in baar	1375	3	10
	in Staatspapieren	20200	—	—
	in Darlehne	3300	—	—
	Summa wie oben	24875	3	10

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 326. Sectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1856/57 betr.

Lections-Plan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Elden bei Greifswald pro Wintersemester 1856/57.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre; 3. Volks- und staatswirthschaftliche Statistik, Director Professor Dr. Baumstark; 4. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler; 5. Geschichte der Landwirthschaft; 6. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 7. Landwirthschaftliches Prakticum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 8. Rindviehzucht; 9. Schaafzucht; 10. Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb und praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde 11. Gemüsegartenbau, Garten-Inspektor Jühlke; 12. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese; 15. Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik; 16. Anorganische Experimental-Chemie; 17. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Frommer; 18. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19. Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 19. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jeßle; 21. Landwirthschaftliche Baukunst, Universitäts-Baumeister Müller; 22. Practische Stereometrie ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 23. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1856.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Dr. E. Baumstark.

Nro. 327. Interdiktion.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 28. Juli d. J. ist die Interdiction des Johann Joseph Wirtz, Klempner, geboren und wohnhaft zu Köln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 13. August 1856. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Nro. 328. Todtenschein.

Der Todtenschein des zu Stockholm verstorbenen Peter Joseph Vianden aus Poppelsdorf ist von mir dem Bürgermeister von Poppelsdorf zur Eintragnng in die laufenden Civilstands-Urkunden-Register mitgetheilt worden.

Bonn, den 12. August 1856. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 329. Uebergangsstraßen betr.

Das mittelst Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Oktober v. Js. im Amtsblatte publizirte Verzeichniß der Uebergangsstraßen, für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und den an diesen Straßen bestehenden Uebergangsstellen, hat nach der Mittheilung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums einzelne Abänderungen erlitten.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums bringe ich daher nachstehend das anderweit aufgestellte Verzeichniß dieser Straßen rc. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 4. August 1856

Für den Provinzial-Steuer-Direktor,
Frensberg.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Grßh. Hessen	Butzbach.
Von Friedberg nach Usingen und Wehrheim . .	Usingen	" "	Obermörlen.
Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim .	Wehrheim	" "	Homburg.
Von Homburg nach Oberursel	Oberursel	" "	Homburg.
Von Rödelheim über Nied nach Höchst	Höchst	" "	Rödelheim.
Von Frankfurt über Nied nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Grßh. Hessen	Kelsterbach.
Auf dem Main " Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim.
Auf dem Main " Hochheim	Hochheim		Kostheim. Castel.
Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Grßh. Hessen	Castel.
Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Grßh. Hessen.	Castel.
Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
" Flörsheim	Flörsheim		
" Hochheim	Hochheim		
" Biebrich	Biebrich	Grßh. Hessen	Castel.
" Wiesbaden	Wiesbaden		
Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	Grßh. Hessen	Mainz.
" Eltville	Eltville		Castel.
" Oestrich	Oestrich		Budenheim.
" Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim.
" Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen.
Auf dem Rhein nach Caub	Caub	Preußen	Bacharach.
" St. Goarshausen .	St. Goarshausen		Oberwesel.
" Braubach	Braubach		St. Goar.
" Oberlahnstein	Oberlahnstein		Boppard. Coblenz.
" Niederlahnstein . . .	Niederlahnstein		Ehrenbreitstein.
Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein	Preußen	Ehrenbreitstein.
" " " Ems	Ems		
" " " Montabaur	Neuhäusel		
" Dierdorf " Herschbach	Marienhausen	"	Dierdorf.
" Altenkirchen " Herschbach	Wahlrod	"	Altenkirchen.
" " " Hachenburg	Hachenburg		
" Siegen " Dillenburg	Allendorf	"	Wilnsdorf.
" Biedenkopf " "	Ebelshausen	Grßh. Hessen	Simmersbach.
" Bischoffen " Herborn	Offenbach		Bischoffen.
" Wetzlar " Herborn	Sinn	Preußen	Edingen.
" " " Weilburg	Weilburg		Braunfels.

Nro. 330. Verzeichniß derjenigen Personen welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehren. untersagt worden ist.

V e r-
derjenigen Personen, welchen im I. Semester 1856 durch rechtskräftige zuchtpolizeigerichtliche
(§§. 21 und 12 des Str.-G.-B.

Laufende №	Namen und Vornamen.	Alter. Jhr.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der I. Instanz.
1	Franke, Johann Karl	28	Tuchmacher	Guben in Schlesien letzter Wohnort unbekannt	25. Sept. 1855
2	Habet, Johann	52	Ackerer	Sürth	26. Sept.
3	Habet, Christian	17	ohne	"	26. Sept.
4	Peters, Johann Joseph	31	Schreiner	Emmerich	6. Octbr.
5	Brüggen, Peter	33	Tagelöhner	Glessen	21. Nov.
6	Huth, Franz	35	Ackerer	"	4. Dzbr.
7	Ditz, Gerhard	36	Schreiner	Köln	11. Dzbr.
8	Weiler, Therese, Ehefrau Friedr. Denz	46	ohne	"	11. Dzbr.
9	Tuchscherer, Brigitta	19	ohne	"	14. Dzbr.
10	Nagel, Odilia, Ehefrau Christ. Feder	37	ohne	Glessen	12. Dzbr.
11	Rech, Christian	40	Tagelöhner	Köln	15. Dzbr.
12	Becker, Anna Maria	16	Dienstmagd	ohne	15. Dzbr.
13	Maaßen, Katharina, Ehefrau Jakob Jet	32	ohne	Köln	15. Dzbr.
14	Rosenthal, Louis	42	Schlosser	"	18. Dzbr.
15	Peters, Peter	29	Stellmacher	Elsdorf	21. Dzbr.
16	Krause, Heinrich	23	Kellner	Köln	28. Dzbr.
17	Peil, Johann	28	Steinhauer	"	2. Jan. 1856
18	Kübling, Henriette	27	Näherin	"	"
19	Gerresheim, Christian	26	Tagelöhner	"	"
20	Dreiling, Heinrich	19	Kellner	"	"
21	Schäfer, Wendelin	38	Schreiner	"	"
22	Klein, Odilia	30	Tagelöhnerin	Niederembt	4. Jan.
23	Egerée, Elisabeth, Ehefrau Franz Winter	30	Wäscherin	Köln	"
24	Neff, Theresia	19	Dienstmagd	"	"
25	Bitter, Heinrich Franz Karl	44	Decorationsmaler	Düsseldorf	8. Jan.
26	Krummholz, Heinrich	50	Uhrmacher	Köln	9. Jan.
27	Müller, Eva, Ehefrau des Rheinarbeiters Gottfried Preiß	44	Victualienhändlerin	Mülheim	15. Jan.
28	Wierz, Johann	38	Böttcher	Dünwald	15. Jan.
29	Menden, Johann	20	Schachtelmacher	Lindlar	15. Jan.

zeichniß

Urtheile des Königlichen Landgerichtes zu Köln die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Urtheile — II. Instanz.	Dauer der Untersagung der bürgerl. Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
	1 Jahr	1 Monat		hat die Strafe noch nicht angetreten.
10. Jan. 1856	"	4 Monate	13. Sept. 1857	
10. Jan.	"	3 Monate	21. April	
8. Nov. 1855	"	3 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht		ist flüchtig; hat die Strafe noch nicht angetreten.
17. Jan. 1856	"	1 Monat	24. April	
"	"	2 Monate	25. April	
"	"	3 Monate	20. April	
"	"	1 Monat	19. April	
"	"	3 Monate	1. Mai	
	"	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	3. Dezbr.	
	"	3 Monate	30. Oktbr. 1856	
	"	3 Monate		hat die Strafe noch nicht angetreten.
	2 Jahr	6 Monate Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht	12. Nov. 1856	
24. Jan.	1 Jahr	3 Monate	2. Juli 1857	
31. Jan.	"	3 Monate	4. Juli	
14. Febr.	"	1 Jahr Gef., Landesverweisung	14. Febr. 1858	
	"	2 Monate	25. Mai 1857	
	"	1 Monat	1. Febr.	
	"	6 Wochen	13. Febr.	
	"	6 Monate	30. Juni	
	"	3 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	1. April	
14. Febr.	"	3 Monate	1. Juni	
	"	9 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	30. Sept.	
	"	6 Monate	2. Juli	
	"	6 Monate	7. Juli	
	"	2 Monate	5. April	
14. Febr.	"	3 Monate	24. Sept.	
"	"	1 Monat	6. Juni	
	"	3 Monate	14. April	

30	Forst, Wilhelmina	22	Dienstmagd	Neustadt	28. Dzb. 18
31	Fuß, Georg	49	Tagelöhner	Köln	16. Jan. 18
32	Thelen, Joseph	17	ohne	Hürth	18. Jan.
33	Schützendorf, Gertrud	22	Tagelöhnerin	Altstädten	"
34	Zimmermann, Joseph	18	Schreinerlehrling	Köln	"
35	Buchholz, Thekla	16	ohne	"	"
36	Roedde, Heinrich	44	Kiefer	"	22. Ja.
37	Hennes, Johann	18	Schreinerlehrling	"	"
38	Müller, Johann	28	Schriftsetzer	"	"
39	Bröcker, Hermann Joseph	50	Kappenmacher	"	"
40	Volch, Simon	19	Tagelöhner	"	"
41	Ley, Margaretha, Ehefrau Johann Dötsch	45	ohne	"	"
42	Wagener, Friedrich Joseph	31	Buchhalter	"	"
43	Höller, Werner	32	Tagelöhner	"	25. Jan.
44	Steinhausen, Elisabeth	19	ohne	"	"
45	Lorenz, Gertrud	18	Dienstmagd	"	29. Jan.
46	Rehborn, Karl	46	Tagelöhner	Mülheim	"
47	Branscheid, Christian	26	Zimmermann	Frömersbach	"
48	Paffrath, Gertrud, Ehefrau Georg Voßbruch	46	Tagelöhnerin	Mülheim	30. Jan
49	Linz, Maria, Ehefr. Joseph Engels	40	Tagelöhnerin	Köln	"
50	Jansen, Bernhard	47	Dachdecker	"	"
51	Breuer, Johann	36	Schuster	"	"
52	Schauenberg, Eva	24	Dienstmagd	"	"
53	Mahler, Adolph	43	Postbüreaudiener	"	"
54	Voß, Appollonia	37	ohne	Bachem	1. Febr.
55	Dahmen, Wilhelm	19	Brauergeselle	Düren	"
56	Portz, Johann	34	Fuhrmann	Angelsdorf	12. Febr.
57	Deschené, Joseph	45	Schreiner	Köln	"
58	Schneider, Wilhelm	24	Steindrucker	"	"
59	Simon, Stephan	34	Maurer	"	"
60	Nußbaum, Michael	45	Tagelöhner	"	"
61	Wilems, Wilhelm	26	Hausirer	Daubenholz	13. Febr.
62	Nolden, Michael	37	Tagelöhner	Köln	"
63	Harf, Mathias	37	Tagelöhner	Oberembt	"
64	Herbick, Friedrich	26	Hausknecht	Wipperfürth	19. Febr.
[6]5	Richsteg, Kath., Ehefr. Daniel Heidrich	36	Knochen- u. Lumpenhändler	Köln	"

	1 Jahr	6 Monate	25. Juni 1857	
	″	1 Monat	8. März	
	2 Jahr	6 Monate Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht	16. Juli 1858	
6. März 1856	1 Jahr	3 Monate	29. Juni 1857	
	″	3 Monate	7. Juli 1858	
	″	2 Monate	10. März 1857	
	″	4 Monate Gefängniß, Abführung in eine Arbeitshaus.	21. April	
	″	1 Monat	21. Febr.	
	″	2 Monate	22. März	
1. Febr.	″	1 Monat	23. Juni	
	″	6 Monat Gef., 1 Jahr Pol.-Auff. Abführung in ein Arbeitshaus	20. Juli	
	3 Jahr	6 Monate Gefängniß, 3 Jahr Polizei-Aufsicht	20. Juli 1859	
	1 Jahr	3 Monate	21. April 1857	
	2 Jahr	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	19. Febr. 1859	
	1 Jahr	6 Monate	23. Juli 1857	
	″	4 Monate	29. Mai 1857	
Febr.	″	2 Monate	24. Juni	
Febr.	″	1 Monat	16. April	
	″	1 Monat		hat die Strafe noch nicht angetreten.
Febr.	″	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht		hat die Strafe noch nicht angetreten.
	2 Jahr	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	30. Jan. 1859	
	1 Jahr	6 Wochen	12. März 1857	
	″	2 Monate Gefängniß, Abführung in ein Arbeitshaus	30. März	
	″	1 Jahr	30. Jan. 1858	
	″	1 Monat	3. Juni 1857	
	″	6 Monate Gefängniß, Abführung in eine Arbeits-Anstalt	30. Juli	
März	″	3 Monate	20. Juli	
″	″	6 Monate	6. Oktbr.	
″	″	6 Monate	6. Oktbr.	
	″	1 Monat	7. Mai	
	″	1 Monat	14. Mai	
	″	4 Monate	12. Juni	
	10 Jahr	3 Jahr Gefängniß, 10 Jahre Polizei-Aufsicht	13. Febr. 1859	
	1 Jahr	3 Monate	16. Juli 1857	
	″	1 Monat	20. März	
	″	1 Monat	24. Mai	

66	Breuer, Joseph	30	Schlosser	Köln	20. Febr. 185
67	Steinbach, Peter	52	Tagelöhner	Paffrath	"
68	Kaufmann, Julie	21	ohne	Crefeld	"
69	Ungering, Maria, Ehefrau des Faßbenders Mathias Güntgen	42	ohne	Köln	"
70	Wahl, Peter	24	Fabrikarbeiter	"	"
71	Bechem, Johann	17	Schusterlehrling	"	"
72	Linsbach, Anna Maria, Ehefrau Peter Keil	36	ohne	Deutz	22. Febr.
73	Brombach, Johann	33	Tagelöhner	Oberbreidenbach	"
74	Truschel, Alexius	33	Fuhrknecht	Köln	"
75	Peters, Peter	27	Fuhrknecht	Bonn	"
76	Hollender, Eduard	39	Schneider	Köln	"
77	Dick, Balthasar	16	Buchbinderlehrling	"	26. Febr.
78	Höller, Werner	32	Tagelöhner	"	27. Febr.
79	Schröder, Kath., Ehfr. Werner Höller	42	ohne	"	"
80	Strauber, Philippine	20	ohne	"	"
81	Kellershon, Johann	18	Dienstknecht	Rösrath	"
82	Schönhals, Ludwig	44	Schreiner	Nümbrecht	"
83	Schaaf, Peter Joseph	32	Tagelöhner	Frechen	4. März
84	Karthaus, Christoph	53	Ackerer	Kemperhöhe	"
85	Ludwig, Wilhelm	33	Maurer	Niederhausen	"
86	Hungenberg, Franz Joseph	17	Kupferschmidt	Gladbach	"
87	Schmitz, Joseph	59	Seidenweber	Köln	"
88	Roß, Mathias	40	Gerißmischer	"	5. März
89	Platz, Hubert	37	Tagelöhner	"	"
90	Zander, Franz Heinrich	33	Fuhrknecht	Mülheim	"
91	Herbig, Gertrud Philippina	21	ohne	"	7. März
92	Herbig, Helena	18	ohne	"	"
93	Gödden, Maria Christina, Ehefrau Johann Berger	27	ohne	Refrath	"
94	Krämer, Anna Maria	21	ohne	Buchheim	"
95	Mack, Wilhelm	46	Maurer	Brühl	11. März
96	Kallen, Richard	65	Tagelöhner	Glesch	"
97	Bontenagel, Johann Gerhard	28	Schreiner	Köln	12. März
98	Heeger, Henriette	19	Dienstmagd	Lindlar	"
99	Tillenburg, Johann	22	Ackerknecht	Merheim	"
100	Schüttler, Peter	20	Tagelöhner	Niederblecher	"
101	Bohrer, Katharina	23	Dienstmagd	Köln	"
102	Clemens, Heinrich	65	Tagelöhner	Nettesheim	"

	1 Jahr	6 Wochen		ist flüchtig; hat die Strafe noch nicht angetreten.
13. März 1855	2 Jahr	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht		gestorben.
	1 Jahr	2 Monate Gefängniß, Abführung in ein Arbeitshaus	20. April 1857	
	"	1 Monat	17. April	
	"	3 Monate	6. Juni	
	"	3 Monate	20. Mai	
"	"	3 Monate		hat die Strafe noch nicht angetreten.
	"	3 Monate	23. Juni	
	"	3 Monate	22. Mai	
"	"	3 Monate	8. Aug.	
	"	3 Monate	26. Juli	
	"	2 Monate	20. Juni	
	"	6 Monate	18. Aug. 1858	
	"	1 Monat	9. Mai 1857	
	"	1 Monat	28. März	
	"	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	30. Sept.	
	"	1 Monat		gestorben.
	"	3 Monate	5. Juli 1857	
April	"	1 Monat	25. Juni	
	"	3 Monate Gef., Landesverweisung	2. Juni	
	"	3 Monate	2. Juni	
	"	3 Monate	3. April	
	"	2 Monate	8. Juni	
	"	6 Wochen	23. Mai	
	"	3 Monate	8. Oct.	
	2 Jahr	18 Monate Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	28. Aug. 1859	
	1 Jahr	1 Monat	7. April 1857	
	"	1 Monat	18. Juni	
"	"	3 Monate		hat die Strafe noch nicht angetreten.
	2 Jahr	6 Monate Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	7. Sept. 1858	
	"	3 Monate	9. Juni 1857	
	"	1 Monat	11. April	
	"	1 Monat	11. April	
	"	1 Monat	11. April	
April	5 Jahr	3 Jahre Gef., 5 Jahre Pol.-Aufs. Abführung in eine Arbeitshaus	10. April 1864	
	1 Jahr	3 Monate Gef., Landesverweisung	10. Juni 1857	
	"	3 Monate	10. Juni	

103	Nüsgen, Gert., geschiedene Ehfr. Vogel	31	Wärterin	Köln	14. März 18
104	Raffelstein, Peter	24	Seidenweber	Schlöm	18. März
105	Hahn, Michael	40	Tagelöhner	Köln	″
106	Lester, Anna Maria, Wittwe Jacob Esser	33	Dienstmagd	Forst, Bürgermeisterei Frechen	″
107	Schiefer, Stephan	24	Tagelöhner	Köln	19. März
108	Jansen, Peter	28	Tagelöhner	″	″
109	Nelles, Agnes, Wittwe Weingarten	44	Tagelöhnerin	″	″
110	Adolphs, Johann	33	Tagelöhner	Heddinghausen	26. März
111	Berger, Peter Joseph	16	Bäckerlehrling	Köln	″
112	Hoffmann, Johann Adam	46	Tagelöhner	Rospe	″
113	Pütz, Adam	14	Tagelöhner	Köln	28. März
114	Weißmann, Peter	21	Sammetschläger	″	″
115	Platz, Johann	21	Fruchtarbeiter	″	″
116	Kotz, Christian	39	vormaliger Communal-Empfänger	dermalen ohne bekannten Wohn- u. Aufenth.-Ort	″
117	Brinkmann, Jakob	35	Schreiner	Köln	″
118	Fettweiß, Joseph	19	Tapezirer	″	″
119	Weiskirchen, Franz	25	ohne	Bochem	″
120	Schwarz, Sophia, Ehefrau Leopold Bamberg	32	ohne	Köln	″
121	Schmitz, Wilhelm Hubert	25	Tagelöhner	″	29. März
122	Will, Karl	36	Tagelöhner	Fürfels	23. Mai
123	Weber, Wilhelm	38	Tagelöhner	Niederbellinghausen	29. März
124	Roggendorf, Bernhard	26	Gartenarbeiter	Poulheim	″
125	Mehl, Peter Joseph	35	Fuhrknecht	Köln	″
126	Ermert, Wilhelmine	54	Näherin	″	1. April
127	Schumacher, Arnold	29	Tagelöhner	Frechen	″
128	Overath, Karol., Ehf. Arn. Schumacher	28	ohne	″	″
129	Hamacher, Mathias	33	Tagelöhner	Köln	″
130	Lucht, Theodor	43	Tagelöhner	Hauscheidt	″
131	Schlösser, Wilhelm	28	Fruchthändler	Altstaden	″
132	Glasmacher, Hubert	23	Schuster	Köln	2. April
133	Schmitz, Johann	37	Federviehhändler	Hüchelhoven	″
134	Braun, Veronika, Ehefrau des Tagelöhners Jakob Esser	29	ohne	Köln	4. April
135	Becker, Wilhelm	28	Schlossergeselle	Mülheim	″
136	Olligschläger, Christian	38	Tagelöhner	Fischenich	″
137	Schmitz, Johann	33	Tagelöhner	″	″
138	Bresser, Dominicus	32	Schuster	Schmeisig	8. April
139	Bresser, Johann	28	Tagelöhner	″	″
140	Zimmermann, Jakob	19	Tagelöhner	Köln	″

	1 Jahr	1 Monat	2. Sept. 1857	
	"	1 Monat	21. April	
	"	2 Monat	17. Mai	
10. April 1856	"	1 Monat	27. Juli	
"	"	1 Monat	25. Juni	
	"	1 Monat	12. Mai	
"	"	3 Monate	27. Aug.	
	"	1 Monat	2. Juli	
	"	3 Monate	7. Aug.	
	"	1 Monat	30. Juni	
	"	8 Monate	16. April 1858	
.. April	"	1 Jahr	3. Juni	
"	"	6 Monate	30. Nov. 1857	
	5 Jahr	2 Jahre		ist flüchtig; hat die Strafe noch nicht angetreten.
	1 Jahr	3 Monate	23. Juli	
	"	3 Monate	9. Aug.	
	2 Jahr	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	28. März 1859	
	1 Jahr	1 Monat		hat die Strafe noch nicht angetreten.
	"	1 Monat	28. April 1857	
Juli	2 Jahr	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht		hat die Strafe noch nicht angetreten.
	1 Jahr	3 Monate	25. Aug.	
	"	1 Monat	28. April	
	"	1 Monat	1. Juli	
	5 Jahr	18 Monate Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	22. Sept. 1862	
April	1 Jahr	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	20. Dez. 1857	
	"	2 Monate	31. Mai	
"	"	1 Monat	19. Juli	
	"	6 Wochen	11. Juli	
	"	1 Monat	2. Juli	
	2 Jahr	8 Monat Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	29. Nov. 1858	
	1 Jahr	1 Monat	30. Juni 1857	
	"	1 Monat	8. Juni	
	"	3 Monate	8. Juli	
	"	2 Monate	1. Juli	
	"	6 Monate	13. Juni	
	"	1 Monat	21. Juli	
	"	6 Wochen	15. Aug.	
	"	1 Jahr Gefängniß, 3 Jahre Polizei-Aufsicht	8. April 1860	

141	Kellershofen, Paul	41	Tagelöhner	Rath	8. April 1856
142	Kron, Karolina	31	Dienstmagd	Wilhelmshöhe	"
143	Schäfer, Katharina, Ehefrau Gottfried Schütte	41	ohne	Köln	9. April
144	Starck, Johann	41	Tagelöhner	"	"
145	Klein Elisabeth	30	ohne	"	"
146	Beeck, Johann	36	Fuhrknecht	Blumenthal	"
147	Palm, Peter	22	Schiffer	Oberdollendorf	"
148	Marx, Johann	24	Fuhrmann	Längstleimbach, Bürgermeisterei Schlebusch	"
149	Oberheuser, Johann	35	Tagelöhner	Berghof	11. April
150	Mürriger, Heinrich Hubert	42	Stellmacher	Mülheim	"
151	Cremer, Johann	17	Sammetschläger	Köln	"
152	Brücken, Alvine	26	Näherin	Nippes	15. April
153	Ufer, Wilhelm	17	ohne	Mühlen, Kr. Gladbach	"
154	Filz, Jakob	17	Tagelöhner	Köln	"
155	Lengsdorf, Wilhelm	28	Schuster	Mülheim	"
156	Bleistein, Nikolaus	22	Tagelöhner	Köln	18. April
157	Freihalter, Johann Konrad	54	ohne	"	"
158	Leininger, Wilhelm	40	Hafennachtwächter	"	19. April
159	Kreuer, Johann	64	Tagelöhner	Großkönigsdorf	"
160	Jülich, Anna Maria, Ehf. Wilh Portz	47	Tagelöhnerin	Sehnrath	"
161	Schliefer, Emma	18	Dienstmagd	Köln	"
162	Janz, Valentin	19	Schiffsknecht	Mittelheim (Nassau)d	"
163	Lang, Wilhelm,	26	Seidenweber	Buchheim	22. April
164	Müller, Peter	18	Tagelöhner	Rath	"
165	Zilger, Hubert	31	Tagelöhner	Fischenich	"
166	Weilerswist, Anton	18	Tagelöhner	Köln	"
167	Sandhausen, Hubert	17	Goldleistenmacher	"	"
168	Hermanns, Johann Hermann Joseph	33	Kaufmann	zu Köln gebürtig, in Nordamerika zu Milwaukee wohnhaft	25. April
169	Krämer, Gottfried	19	Bandschläger	Köln	"
170	Vierkotten, Mina, Ehf. Paul Brunsbach	46	ohne	Stöcken	"
171	Brunsbach, Paul	47	Tagelöhner	"	"
172	Gerresheim, Christian	26	Tagelöhner	Köln	"
173	Lüdenbach, Michael	41	Schneider	Schmitzbüchel, Kreis Mülheim	29. April
174	Schmitz, Maragretha	26	Tagelöhnerin	Deutz	"
175	Herscheidt, Elisabeth	23	Dienstmagd	Forsbach	"

15. Mai 1856	1 Jahr	3 Monate	16. Sept. 1857	
	"	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	5. Oct.	
	"	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	19. Oct.	
	2 Jahr	9 Monate Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	4. Jan. 1856	
	1 Jahr	1 Monat		hat die Strafe noch nicht angetreten.
	"	3 Monate	8. Juli 1857	
	5 Jahr	2 Jahre Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	9. April 1863	
	1 Jahr	6 Monate	6. Oct. 1857	
	"	6 Monate	24. Nov.	
29. Mai	"	3 Monate	2. Oct.	
	"	3 Monate	25. Aug.	
	"	6 Wochen	21. Juli	
	"	3 Monate	14. Juli	
	"	1 Monat	20. Juni	
	"	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	12 Oct.	
	"	3 Monate	25. Aug.	
	"	1 Monat	21. Juli	
"	"	3 Monate	9. Sept.	
	"	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	1. Dez.	
	"	1 Monat	10. Juli	
	"	3 Monate	18. Juli	
	"	6 Monate Gef., Landesverweisung	16. Oct.	
	5 Jahr	1 Jahr Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	4. Juni 1862	
	1 Jahr	4 Monate	4. Oct. 1857	
	"	2 Monate	8. Sept.	
"	"	3 Monate	14. Sept.	
"	"	3 Monate	"	
	5 Jahr	2 Jahre Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	25. April 1863	
	2 Jahr	6 Monate Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	22. Oct. 1858	
	1 Jahr	1 Monat	3. Aug. 1857	
	"	1 Monat	2. Juli	
5. Juni	2 Jahr	18 Monate	27. Nov. 1859	
	1 Jahr	1 Monat	5. Juli 1857	
	"	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	26. Oct.	
	"	6 Monate	"	

176	Brinkmann, Heinrich	36	Fuhrknecht	Mülheim	29. April 185[illegible]
177	Töller Heinrich	28	Schiffer	Duisburg	"
178	Custodis, Kath., Ehf. Heinr. Müller	25	ohne	Köln	30. April
179	Eßmann, Ludwig	36	Eisenbahnwärter	"	"
180	Meyer, Ferdinand	31	Eisenbahnwärter	"	"
181	Grocholsky, Sophia	19	ohne	Treis	"
182	Brüch, Hermann	17	ohne	Thurn	"
183	Busch, Johann Michael	52	Musikus	Köln	"
184	Schloßmacher, Theodor	20	Tagelöhner	Speldorf, zu Wesel gebürtig	2. Mai
185	Sonius, Christian	62	Ackerer u. Zimmermann	Niederbreidenbach	"
186	Heinen, Johann	37	Privatsekretair	Köln	6. Mai
187	Könen, Arnold	16	ohne	"	"
188	Wolff, Mathias	22	Schreiner u. Orgelbauer	Düren	"
189	Raaf, Jakob	19	Tapezirerlehrling	Köln	"
190	Düsseldorf, Mathias	31	Zimmerergehülfe	Kenten	7. Mai
191	Bast, Ferdinand	50	Tagelöhner	Obersteinbach	"
192	Schlösser, Christina	17	Tagelöhnerin	Riehl	"
193	Klütsch, Vincenz		Tagelöhner	Glessen	9. Mai
194	Hoven, Katharina	30	ohne	Bensberg	"
195	Müller, Friedrich Wilhelm	21	Dachdeckergeselle	Mülheim	"
196	Lenders, Lothar	31	Commis	Köln	14. Mai
197	Schmitz, Peter	26	Dienstknecht	Braschoß	16. Mai
198	Justen, Anton	24	Tagelöhner	Köln	20. Mai
199	Wichterich, Cornelius	25	Tagelöhner	"	"
200	Jorres, Anna Maria, Ehefrau Peter Windeck	40	ohne	"	"
201	Schubach, Wilhelm	24	Post-Expeditions-Gehülfe	"	"
202	Nußbaum, Johann, genannt Kinting	33	Tagelöhner	"	21. Mai
203	Pütz, Adam	24	Tagelöhner	"	"
204	Müller, Jakob	28	Tagelöhner	Mülheim	27. Mai
205	von der Sandt, Gerhard	36	Schreiner	Köln	"
206	Fitgen, Katharina, Ehefrau des Lokomotivführers Heinr. Stackelbeck	45		"	"
207	Heider, Wilhelm	34	Schuster	Fenke	28. Mai
208	Patt, Heinrich	45	Schneider	ohne	"
209	Pickert, Joseph	23	Matrose	Duisburg	"
210	Kayser, Joseph	29	Schuster	Fliestedten	"

	1 Jahr	1 Monat	30. Juni 1857	
	"	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	26. Oct.	
	"	1 Monat	25. Juni	
	"	2 Monate	2. Aug.	
	"	1 Monat	2 Juli	
	"	1 Monat	30. Mai	
	"	1 Monat	"	
	"	3 Monate	2. Sept.	
	2 Jahr	6 Monate Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	29. Oct. 1858	
	1 Jahr	3 Monate	28. Aug. 1857	
Juni 1856	"	1 Monat	15. Aug.	
	"	6 Wochen	16. Juni	
Mai	5 Jahr	2 Jahre Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	29. Mai 1863	
	1 Jahr	3 Monate	4. Aug.	
	"	1 Monat	23. Juli	
	"	3 Monate	3. Oct.	
	"	1 Monat	16. Juli	
	"	1 Monat	20. Juli	
	"	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	5. Nov.	
	"	2 Monate	8. Juli	
	3 Jahr	8 Monate Gefängniß, 3 Jahre Polizei-Aufsicht	22. Jan. 1860	
	1 Jahr	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht		hat die Strafe noch nicht angetreten.
	"	2 Monate	15. Aug. 1857	
	"	2 Monate	"	
	"	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	8. Dez.	
Juni	2 Jahr	2 Jahre	5. Juni 1860	
	5 Jahr	1 Jahr Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	21. April 1862	
	1 Jahr	3 Monate	19. Aug. 1857	
	"	3 Monate	26. Sept.	
	"	1 Monat	25. Juli	
	"	1 Monat	14. Juli	
	"	1 Monat	31. Juli	
	"	3 Monate		hat die Strafe noch nicht angetreten.
	"	3 Monate		hat die Strafe noch nicht angetreten.
	"	2 Monate	3. Sept.	

211	Giesen, Heinrich	26	Dienstknecht	Habbelrath	30. Mai 1856
212	Guttmann, Karl	28	ohne	ohne	"
213	Spelter, Wilhelm	53	Bauunternehmer	Köln	"
214	Gymnich, Heinrich	26	Buchbinder	"	"
215	Heinrichs, Engelbert	40	Tagelöhner	Elsdorf	3. Juni
216	Mengmasser, Mathias	35	Tagelöhner	Köln	4. Juni
217	Schmal, August	33	Sattler	"	6. Juni
218	Löffelsend, Hermann	19	Schustergeselle	Höffe	"
219	Meuser, Heinrich	30	Tagelöhner	Köln	"
220	Portz, Peter	64	Tagelöhner	Esch	"
221	Müller, Maria Katharina, Ehefrau Peter Portz	54	ohne	"	"
222	Wolff, Anton	54	Tagelöhner	Köln	10. Juni
223	Laas, Theodor	17	Sammetschläger	"	"
224	Gönen, Cornelius	18	Stallknecht	"	"
225	Schmitz, Andreas	17	Fabrikarbeiter	"	"
226	Steinbüchel, Adolph	42	Spezereihändler	"	"
227	Pletscher, Tillmann	26	Weber	München-Gladbach	"
228	Flitter, Gertrud	22	Dienstmagd	Wichheim	11. Juni
229	Handen, Friedrich	10	Seidenweber	Köln	"
230	Schmitz, Wilhelm	28	Schustergeselle	Nebelsiefen, Kanton Waldbröl	"
231	Pohl, Johann Theodor	43	Tischlermeister	Köln	
232	Lang, Franz	24	Tagelöhner	Holweide	13. Juni
233	Stein, Heinrich	18	Brauerlehrling	Köln	"
234	Quadt, Christoph	45	Tagelöhner	Sielsdorf	17. Juni
235	Müller, Gerhard	35	Tagelöhner	Niederhof	18. Juni
236	Krauß, Wilhelm	60	Tagelöhner	Köln	"
237	Schmitz, Karl Egidius	20	Tagelöhner	"	"
238	Wöste, Karolina	25	Tagelöhnerin	Mittelstebecke	25. Juni
239	Schmitz, Jakob	44	Tagelöhnerin	Brauweiler	27. Juni
240	Becker, Anton	18	Tagelöhner	Köln	"

	1 Jahr	3 Monate		
	"	1 Monat	22. Sept. 1857	
26. Juni 1856	"	1 Jahr	29. Juni	
	2 Jahr	8 Monate Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	25. Jan. 1859	ist flüchtig; hat die Strafe noch nicht angetreten.
	1 Jahr	1 Monat		
	"	1 Monat	3. Aug.	
	"	1 Monat		hat die Strafe noch nicht angetreten.
	"	1 Monat	15. Aug.	
	"	1 Jahr	26. Juli	
3. Juli	"	3 Monate	6 Juni 1858	
3. Juli	"	1 Monat	17. Oct. 1857	
	"	1 Monat	25. Juli	hat die Strafe noch nicht angetreten.
	2 Jahr	9 Monate Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	7. März 1859	
	"	5 Monate Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht	7. Dez. 1858	
	1 Jahr	3 Monate		
	"	1 Monat	8. Sept. 1857	
	"	1 Monat	24. Aug.	
	"	1 Monat	16. Juli	hat die Strafe noch nicht angetreten.
	"	1 Monat	20. Juli	
	"	6 Monate	7. Dez.	
2. Juni	"	3 Monate		hat die Strafe noch nicht angetreten.
. Juli	"	3 Monate		hat die Strafe noch nicht angetreten.
	"	2 Monate	12 Aug.	
	"	6 Monate	27. Aug.	
	"	1 Monat	18. Aug.	
	"	1 Monat	19. Aug.	
	"	9 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	15. März 1858	
	"	8 Monate	22. Sept. 1857	
	"	1 Monat	20. Aug.	
	"	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht	24. Dez. 1857	

Nro. 331.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen laut früheren Bekanntmachungen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, die aber erst im jüngst abgelaufenen Semester die Gefängnißstrafe angetreten haben.

Nummern des Verzeichnisses vom 23. Februar 1856.	Namen und Vornamenen der Verurtheilten.	Tag, an welchem die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
144	Rohde, Henriette	5. März 1858.
183	Nümm, Joseph	4. April 1857.
184	Lang, Johann	20. August 1857.
198	Königstein, Johann	14. April 1857
204	Post, Margaretha	4. Mai 1857

Vorstehende Verzeichnisse werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129.) aufmerksam gemacht.

Köln, den 3. August 1856.

Der Ober-Prokurator, Seckendorff.

Nro. 332. Salz-Lieferung betreffend.

Die Lieferung von Salz nach den Faktoreien zu Malmedy, Montjoie, St. Vith, Eupen, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Wegberg, Gladbach, Kaldenkirchen, Straelen und Geldern, sowie nach den Faktoreien zu Eschweiler, Düren Jülich und Bergheim soll, und zwar entweder für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende Dezember 1859, oder für den fünfjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende Dezember 1861, in Entreprise gegeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Köln

" " " Zoll-Amte zu Aachen

" " " " " " Kaldenkirchen

zur Einsicht niedergelegt.

Erbietungen zur Uebernahme der Lieferung sind, versiegelt und portofrei mit der äußern Bezeichnung. „Submission in Betreff einer Salzlieferung", nebst den Salz- und Säcke-Proben, bis zum 6. September c Vormittags 11 Uhr an mich einzusenden, wo sie dann in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erbrochen werden.

Später eingehende Submissionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Köln, den 4. August 1856. Der Provinzial-Steuer-Director Dach.

Nro. 333. Kreis-Thierarzt-Stelle betreffend.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle im Kreise Zell, womit ein Staatsgehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt.

Gehörig qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Legitimations-Documente in 4 Wochen bei uns zu melden.

Coblenz, den 9. August 1856. Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

Der seitherige kommissarische Polizei-Kommissar Götz ist definitiv zum Polizei-Kommissar ernannt, und der Büreaugehülfe Hünermund kommissarisch zum Polizei-Kommissar bei der hiesigen Polizei-Direktion bestellt worden.

Nach erfolgter Pensionirung des Bürgermeisters Krahe, ist dem Kreis-Sekretair Neß die Verwaltung der Bürgermeisterei Rheinbach commissarisch übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Christian Fremery zu Köln ist von der Lebens-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha, in Stelle des Kaufmanns Th. Mondt zu Köln zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Das dem Techniker Friedrich Kunze in Berlin unter dem 4. Juli 1855 ertheilte Patent auf eine Einrichtung an den Schornsteinen zur Beförderung des Zuges in denselben, ist aufgehoben.

Dem Knopffabrikanten Fr. Langenbeck zu Barmen ist unter dem 14. Juli 1856 ein Patent

auf Stempel zur Herstellung bezogener Knöpfe, nach Anleitung vorgelegter Modelle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 35.

Largensche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 36.

Dienstag den 26. August 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 334. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 8. und 15. August c. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 42 und 43 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 4488 den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen anderseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, Vom 26. Januar 1856;

Nr. 4489 den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen, wegen Suspension der Weserzölle, Vom 26. Januar 1856;

Nr. 4490 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20. August 1853 ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Thlr. und über 500 Thlr. in Apoints von 200 Thlrn., 100 Thlrn. und 50 Thlr.;

Nr. 4491 den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Ober-Tribunals in Berlin zum obersten Gerichtshof in Civil-Proceßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Vom 5. Juli 1856, ratificirt am 18. Juli 1856;

Nr. 4492 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, Vom 9. Juli 1856;

Nr. 4493 das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler auf den Inhaber lautender, vier und ein halbprocentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, Vom 9. Juli 1856;

Nr. 4494 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein;

Nr. 4495 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1856, betreffend die Zulassung sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze, und unter

Nr. 4496 den zweiten Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend Vom 6. August 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 335. Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betr. B. II. 6199.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, einige Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetzsammlung für 1848 S. 321) zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zu §. 11.

An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des

Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein. Außerdem muß an dem Kessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung, über den Druck der äußeren Atmosphäre in leicht erkennbarer Weise angegeben sein.

2. Zusätzliche Bestimmung.

An jedem Dampfkessel muß:

der Namen des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren und dauerhaften Weise angegeben sein.

Berlin, den 6. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
In Vertretung
gez. v. Pommer-Esche.

Vorstehende, durch die Gesetzsammlung für 1856 S. 707, veröffentlichte Bestimmungen bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die obige Bestimmung zu §. 11 auch auf die bereits im Betriebe befindlichen Dampfkessel anwendbar ist und binnen einer Frist von 3 Monaten ausgeführt werden muß.

Köln, den 21. August 1856. Königliche Regierung.

Nro. 336.
Allgemeiner Unterrichts-Plan der Königlichen höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf.

Allgemeiner Unterrichts-Plan der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf.

I. In jedem Winter-Semester sind folgende Unterrichts-Gegenstände vorzutragen.

1. Fachwissenschaften:

Allgemeinen Ackerbau	3	Stunden	wöchentlich.
Betriebslehre	4	„	„
Schaafzucht, Wollkunde und Schweinezucht	3	„	„
Buchführung	2	„	„
Geschichte und Literatur der Landwirthschaft	1	„	„
Statistik der Landwirthschaft	2	„	„
Gartenbau und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke	2	„	„
Forstwissenschaft II. Theil (Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation)	3	„	„
Jagd- und Fischereiwesen	1	„	„
Landwirthschaftliche Technologie	2	„	„
Zusammen . . .	23	Stunden	wöchentlich.

2. Grund- und Hülfswissenschaften.

Unorganische Chemie	4	Stunden	wöchentlich.
Physik II. Theil	2	„	„
Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit praktischen Demonstrationen	3	„	„
Allgemeine landwirthschaftliche Zoologie	3	„	„
Geognosie	2	„	„
Anatomie und Physiologie der Haus-Säugethiere mit praktischen Demonstrationen	3	„	„
Volkswirthschaft I. Theil	2	„	„
Arithmetik und Algebra	2	„	„
Mechanik und Maschinenlehre	1	„	„
Landwirthschaftliche Baukunde II. Theil	3	„	„
Landwirthschaftsrecht	3	„	„
Aeußere Krankheiten der Hausthiere	2	„	„
Gesundheitspflege der Hausthiere	1	„	„
Zusammen . . .	31	Stunden	wöchentlich.

Außerdem.

Repetitorium in der Landwirthschaft
und in den Naturwissenschaften
Practisch-chemische Uebungen im Laboratorium
und Zeichnen-Unterricht.

II. In jedem Sommer-Semester sind folgende Unterrichts-Gegenstände vorzulegen.

1. Fachwissenschaften.

Spezieller Acker- und Wiesenbau	5	Stunden	wöchentlich.
Bodenkunde	2	"	"
Güter-Abschätzung	2	"	"
Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	3	"	"
Pferdezucht, Pferdekenntniß und Hufbeschlag	2	"	"
Landwirthschaftliche Geräthekunde	2	"	"
Forstwirthschaft I. Theil (Waldbau)	3	"	"
Obst- und Weinbau	3	"	"
zusammen	22	Stunden	wöchentlich.

2. Grund- und Hülfswissenschaft.

Organische Chemie	3	Stunden	wöchentlich.
Physik I. Theil	2	"	"
Chemie in ihren Beziehungen zur Landwirthschaft	2	"	"
Mineralogie	2	"	"
Volkswissenschaft II. Theil	2	"	"
Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht, und land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	3	"	"
Allgemeine und ökonomische Botanik	4	"	"
Landeskultur-Gesetzgebung	2	"	"
Planimetrie und ebene Trigonometrie mit besonderer Rücksicht auf die Feldmeßkunst	2	"	"
Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Rücksicht auf acute und ansteckende	3	"	"
Landwirthschaftliche Baukunde I. Theil	3	"	"
Physikalische Geographie mit besonderer Rücksicht auf die Land- und Forstwirthschaft	1	"	"
zusammen	29	Stunden	wöchentlich.

Außerdem:

Land- und forstwirthschaftliche Excursionen,
Praktisch-chemische Uebungen im Laboratorium
und Zeichnen-Unterricht.

Vorstehender Unterrichtsplan der Königlichen höhern wissenschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf wird hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vollständige Unterricht dieser Anstalt auf einen zweijährigen Cursus berechnet ist.

Köln, den 25. August 1856. Königliche Regierung.

Nro. 337. Eröffnung der niedern Jagd. B. I. 5297.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre eröffnet:

1. in den Kreisen Köln, Mülheim, Bergheim, Euskirchen, Bonn, Rheinbach (mit Ausschluß der Gemeinden Houverath, Effelsberg, Müdscheid, Mahlberg, Rupperath, Schönau, Todtenfeld und Hilberath) und in nachbenannten Bürgermeistereien des Siegkreises

Siegburg, Niedercassel, Sieglar, Menden, Obercassel, Oberpleiß, Hennef, Lauthausen, Königswinter (mit Ausschluß jedoch der Gemeinden Egidienberg, und Ittenbach) am 1. September

2, in den Kreisen Waldbroel, Gummersbach und Wipperfürth, und den ad 1 ausgeschlossenen Gemeinden des Kreises Rheinbach und der Bürgermeisterei Königswinter, so wie in den vorher nicht genannten Bürgermeistereien des Siegkreises, am 10. September.

Köln, den 15. August 1856. Königliche Regierung.

Nro. 338. Lebensrettung. B. II. 5960.

Dem Schiffer Mathias Hempelmann aus Mülheim a. d. Ruhr ist durch Rescript des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 25. v. Mts. Nro. I. 6966 A für die am 17. Juni d. J. bewirkte Rettung des von dem Ufer der Rheinau hierselbst in den Strom gestürzten Knaben Carl Oeben die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Köln, den 15. August 1856. Königliche Regierung.

Nro. 339. Distanz-Tabelle betreffend. C. I. 4233.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß in der Distanz-Tabelle für unsern Bezirk die Entfernung des Ortes Rösserhof Nro. 1172 vom Sitze des Friedensgerichtes Eitorf von 1 Myriameter 0, 9 Kilometer auf 2 Myriameter 2, 7 Kilometer oder 3, 02 preußische Meilen rektifizirt worden ist.

Köln, den 22. August 1856. Königliche Regierung.

Nro. 340. Verlorener Gewerbeschein. C. II. 2410.

Der Heinrich Wolf zu Frechen Landkreis Köln, hat den ihm von uns unterm 8. Februar c. sub Nro. 1342 zum Handel im Umherziehen mit Vieh, Frucht pp. ausgefertigten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Köln, den 22. August 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 341. Versetzung.

Dem in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzten Gerichtsvollzieher Ernst Ewald Glauch aus Kyllburg ist die Stadt Münstereifel, im Kreise und Friedensgerichtsbezirke Rheinbach, zum Wohnsitze angewiesen worden.

Bonn, den 16. August 1856. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 342. Salz-Lieferung betreffend.

Die Lieferung von Salz nach den Faktoreien zu Malmedy, Montjoie, St. Vith, Eupen, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Wegberg, Gladbach, Kaldenkirchen, Straelen und Geldern, sowie nach den Faktoreien zu Eschweiler, Düren, Jülich und Bergheim soll, und zwar entweder für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende Dezember 1859, oder für den fünfjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende Dezember 1861, in Entreprise gegeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Köln
" " " Zoll-Amte zu Aachen
" " " " " " Kaldenkirchen
zur Einsicht niedergelegt.

Erbietungen zur Uebernahme der Lieferung sind, versiegelt und portofrei mit der äußern Bezeichnung „Submission in Betreff einer Salzlieferung", nebst den Salz- und Säcke-Proben, bis zum 6. September c. Vormittags 11 Uhr an mich einzusenden, wo sie dann in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erbrochen werden.

Später eingehende Submissionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Köln, den 4. August 1856. Der Provinzial-Steuer-Director Dach.

Personal-Chronik.

Dem Engelbert Winterscheid zu Gielsdorf ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Bürgermeisterei Oedecoven im Kreise Bonn jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Theodor Lauff zu Poulheim im Landkreise Köln ist von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Christian Höhr zu Rath im Kreise Mülheim ist von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Special-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden

Der Handlungsgehülfe Johann Weber zu Köln ist von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Wilhelm Wehmeyer zu Deutz im Landkreise Köln ist von der Hägelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Cerres" zu Magdeburg zum Spezial-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Wilhelm Wehmeyer zu Deutz im Landkreise Köln ist von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Peter Lauten Med: Dr. und Söhne zu Brühl im Landkreise Köln ist von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Spezial-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Dem Mechaniker Hermann Prothmann zu Königsberg in Preußen ist unter dem 10. Aug. 1856 ein Patent

auf einen elektromagnetischen Inductions-Apparat, in soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Besitzer der Wilhelmshütte Adolf Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 13. August 1856 ein Patent

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 36.

Langensche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 37.

Dienstag den 2. September 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 25. August zu Berlin ausgegebene Stück 44 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 343. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4497 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1856, betreffend die Aufhebung der in der Land-Feuer-Ordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24. Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichts der Anlage von Schmieden durch polizeiliche Bestimmungen;

Nr. 4498 die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung preußischer Consuln in den niederländischen Colonieen d. d. Haag, den 16. Juni 1856;

Nr. 4499 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenhausen im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Calvörde;

Nr. 4500 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856, betreffend einige Abänderungen des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distriete Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1856;

Nr. 4501 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Kottbus-Schwielochseer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Juli 1856;

Nr. 4502 die Bekanntmachung über die unterm 15. Juli 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.“ Vom 13. Aug. 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 344. Evangelische Kirchen-Collekte für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal. B. III. 2930.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattsverfügungen vom 24. Februar und 30. August 1844, III. 3604 und resp. 1547 Amtsblatt jenes Jahres Stück 10, pag. 72 und Stück 36, pag. 263 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die evangelische Kirchen-Collekte für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal wie bisher auch im laufenden Jahre am letzten Sonntage also am 28. September c. abzuhalten ist.

Da sich die Kinderschaar bis zu Anfang dieses Jahres wieder vermehrt hat, und auf die Zahl von 254 gestiegen ist, so wird die Kirchen-Collekte, sowie die evangelische Hauscollekte, welche gleichzeitig durch Agenten der Anstalt abgehalten werden wird, bei der segensreichen Wirksamkeit des Instituts der Mildthätigkeit der betreffenden Glaubensgenossen bestens empfohlen.

Köln, den 25. Auguft 1856. Königliche Regierung.

Nro. 345.
Schutzpocken-Impfung.
B. III. 9250.

Der summarische Auszug aus den Impf-Listen unseres Verwaltungsbezirks

Laufende Nummer.	Namen der Kreise.	Es sind in den Impflisten für das Jahr 1855 aufgenommen.				Davon sind im Abzug zu bringen.				Bleiben zu impfen.
		Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborne.	Außerdem Neuhinzugekommene	Summa.	Vor der Impfung Gestorbene.	Vor der Impfung aus dem Kreise Verzogene.	Vor der Impfung von natürlichen Pocken Befallene.	Summa.	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Bergheim	32	1246	23	1301	160	37	—	197	1104
2	Bonn	103	1717	26	1846	238	125	1	364	1482
3	Köln, Stadtkreis	275	3610	67	3952	569	140	—	709	3243
4	Köln, Landkreis	77	1873	80	2030	273	74	2	349	1681
5	Euskirchen	21	1156	20	1197	168	23	—	191	1006
6	Gummersbach	56	893	18	967	113	30	—	143	824
7	Mülheim	114	1515	59	1688	233	54	2	289	1399
8	Rheinbach	59	940	8	1007	133	27	—	160	847
9	Sieg Kreis	167	2450	43	2660	323	68	—	391	2269
10	Waldbroel	81	646	6	733	99	6	1	106	627
11	Wipperfürth	159	955	34	1148	161	51	1	213	935
	Summa	1144	17001	384	18529	2470	635	7	3112	15417

Köln, den 25. August 1856.

für das Jahr 1855/56 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Summa	Es sind in die Impflisten für das Jahr 1856 übertragen					Von den zu Impfenden sind geimpft		Es wurden im Jahre 1855 von den Menschenblattern befallen.
			ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolge Geimpfte	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohlbegründeter Hindernisse.	Wegen Nachläßigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa.	öffentlich.	privatim	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1077	—	1077	3	19	5	—	27	1025	55	—
1405	—	1405	—	77	—	—	77	1232	173	—
3121	3	3124	3	42	64	10	119	2337	787	—
1592	—	1592	6	60	22	1	89	1416	182	10
970	1	971	—	21	7	7	35	916	55	3
766	—	766	3	53	2	—	58	743	23	—
1289	—	1289	5	82	15	8	110	1183	106	—
797	—	797	—	28	3	19	50	699	98	—
2107	1	2108	10	143	6	2	161	2057	51	—
557	—	557	—	63	5	2	70	543	14	—
784	2	786	—	146	—	3	149	726	60	—
14465	7	14472	30	734	129	52	945	12877	1604	13

Königliche Regierung.

Nro. 346. Essig-Meckenheimer Kommunalstraße betr. B. I. 5347.

Nachdem die Essig-Meckenheimer Kommunalstraße nunmehr vollständig kunstmäßig ausgebaut ist, wird dieselbe mit dem 1. Septbr. d. J. dem Verkehr übergeben werden. In Gemäßheit des §. 1. des Regulativs über die Verwaltung der Bezirksstraßen vom 20. Januar 1841 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1852 sind daher von da ab alle gesetzlichen Vorschriften, welche für die hiesigen Staatsstraßen gegenwärtig bestehen oder künftig noch ergehen werden, auf die ganze oben genannte Straßenstrecke anwendbar. Ebenso treten von jenem Zeitpunkte ab alle Bestimmungen über Strafen gegen Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Contraventionen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, auf der bezeichneten Straßenecke in Kraft.

Auf der Straßenstrecke sind zwei Hebestellen zu Oberdrees und zu Rheinbach errichtet beide mit der Hebebefugniß für eine Meile, jedoch unter der Modifikation, daß ein Kontravenant bei Vorzeigung des Zettels der Hebestelle Oberdrees bei der Hebestelle Rheinbach nur für eine halbe Meile zu zahlen braucht und umgekehrt.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. September d. J. ab auf alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Befreiungen und Bestimmungen auf die unter Wegegeld gelegte Essig-Meckenheimer Straße, Anwendung finden.

Köln, den 21. August 1856. Königliche Regierung

Nro. 347. Dampfkessel betr. B. II. 6063.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12 Dezember 1855 B II. 9766 (Amtsbl. pro 1855 St. 51), betreffend die Aufstellung und den Gebrauch beweglicher Dampfkessel (Locomobilen) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. d. Mts. die Beaufsichtigung des Betriebes der Lokomobilen, wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, fortan durch das betreffende Bergamt geschehen soll.

In Betreff der Prüfung der Locomobilen Behufs Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu deren Inbetriebsetzung überhaupt bewendet es bei der Bestimmung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1855.

Köln, den 29. August 1856. Königliche Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Der Posterpedient Jakob Müller zu Eitorf im Siegkreise ist von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Ackerer Peter Zündorf zu Lülsdorf im Siegkreise ist von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 37.

Langensche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 38.

Dienstag den 9. September 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da das der Gesundheit schädliche Mutterkorn in diesem Jahre ungewöhnlich häufig ...kommt und es dadurch nöthig wird dasselbe aus dem damit verunreinigten Getreide (Rog... und Weitzen) vor dem Vermahlen zu entfernen, so finden wir uns veranlaßt, auf Grund ... §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 als polizeiliche ...rschrift zu bestimmen was folgt:

Nro. 348. Die Verunreinigung des Getreides mit Mutterkorn betr. B. III. 2984.

Getreide unter welchem sich auf das Pfund mehr als ein Viertel Loth Mutterkorn be...det, darf nicht verkauft werden. Auch dürfen Müller solches Getreide nicht zum Vermah... annehmen oder in der Mühle aufbewahren oder vermahlen.

...Contravenienten gegen diese Bestimmungen verfallen in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 ...aler.

Köln, den 5. September 1856. Königliche Regierung.

Den Gemeinden Mülheim und Gladbach im Kreise Mülheim ist, auf ihren Antrag, di... ...ädte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai d. Js. Allerhöchst verliehen worden.

Nro. 349. Die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 betr. B. I. 5635.

Köln, den 2. September 1856. Königliche Regierung.

Die durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen ... 31. Dezember 1842 (Gesetzsammlung pro 1843 S. 6) und unsere Polizei-Verordnung ... 30. October 1854 (Nr. 417, Stück 47 unseres Amtsblattes pro 1854) beim Anzuge ...ne andere Gemeinde den Neuanziehenden und den Wohnungsgebern zur Pflicht gemachte ...dung resp. Sorge für die Meldung bei der Orts-Polizeibehörde wird noch immer häufig ...lassen. Es entstehen hieraus in polizeilicher Hinsicht und für die öffentliche Armenpflege ...ielfache Nachtheile, daß wir uns um denselben für die Zukunft mit Nachdruck zu begeg... zugleich aber die Meldung selbst auch an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit ... Sitz nicht hat, zu erleichtern, veranlaßt sehen, unter Aufhebung der Polizei-Verord... vom 30. October 1854, auf Grund des §. 6 litt. i. des Gesetzes über die Polizei...waltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks die fol... Polizei-Verordnung zu erlassen, welche übrigens die Vorschriften wegen der polizeili... Meldungen beim Fremdenverkehr nicht berührt.

Nro. 350. Polizei-Verordnung, die Meldung Neuanziehender bei der Polizei-Obrigkeit, — beziehungsweise dem Gemeinde-Vorsteher des Orts betreffend. B. I. 3014.

§. 1.

Jeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Haus... begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen ...n kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, ist verpflichtet, die ihm nach §. 8 des ...es über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 obliegende ...ng binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu bewirken.

§. 2.

Diese Meldung muß erfolgen in der Stadt Köln bei dem Polizei-Kommissar der S tion, in den übrigen Städten und in den Land-Gemeinden wo der Bürgermeister seinen S hat, bei diesem, in den andern Landgemeinden bei dem Gemeinde-Vorsteher. In denjeni Theilen einer Gemeinde, für welche nach §. 77. der Gemeindeordnung vom 25. Juli 18 Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher ernannt sind, erfolgt die Meldung bei diesen.

§. 3.

Jeder, welcher einem in die Gemeinde Neuanziehenden Wohnung oder Unterkom binnen 14 Tagen nach dessen Anzuge gewährt, hat darauf zu halten, daß der Neuanzi innerhalb dieses Zeitraums die vorgeschriebene Meldung bei der im §. 2 dieser Verord bezeichneten Behörde vollziehe.

Vermag der Wohnungsgeber sich nicht den Beweis zu verschaffen, daß der Neuanzi hende sich wirklich während der angegebenen Zeit gemeldet hat, so ist durch ihn selbst binn der nächsten 3 Tage nach diesem 14tägigen Zeitraum der Neuanziehende bei der im §. 2 b zeichneten Behörde anzumelden.

§. 4.

Der Neuanziehende, welcher der Bestimmung der §§. 1 und 2 dieser Verordnung ni nachkommt, hat eine Geldbuße von 1—10 Thalern und im Unvermögensfalle verhältniß ßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 5.

Dieselbe Strafe trifft den Wohnungsgeber, wenn er die Beobachtung der Vorschrift §. 3 unterläßt, und wird derselbe außerdem noch für allen, aus seiner Verabsäumung e stehenden Schaden gemäß §. 11. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Pers civilverantwortlich.

Köln, den 2. September 1856. Königliche Regierung.

Nro. 351. Verkehr mit Schießpulver betreffend. B. II. 5555.

Wir sehen uns veranlaßt auf die den Verkehr mit Schießpulver betreffende Polizei-ordnung vom 12. August 1854 (Amtsblatt 1854 Stück 36) und den Nachtrag dazu 27. Juni v. J. (Amtsblatt 1855 Stück 28) hinzuweisen und an die genaue Beachtung d Vorschriften zu erinnern.

Köln, den 3. September 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 352. Vorlesungen auf der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1856/57 betr.

Vorlesungen
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Winterhalbjahr 1856/57.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie: Lange. — Einleit. in das A. T., Jesaias: Bleek. — Hiob, Hebr. Grammatik mit Interpretir-Uebungen: Lic. Diestel. — Geschichte d. alten Bundes: H — Geschichte d. Leidens u. d. Auferstehung Jesu Christi: Steinmeyer. — Korin briefe: Ritschl. — Briefe d. Petrus: Steinmeyer. — Apokalypse: Bleek. — testamentl. Interpretirübungen: Ritschl. — Kirchengesch. I. Thl.: Krafft. — Kir gesch. vom 16. Jahrhundert an: Hasse. — Geschichte d. römisch-katholischen Kirch dem Tridentinium, neueste Kirchengesch. seit 1814: Krafft. — Dogmatik: Lang Symbolik: Ritschl. — Dogmatisches Conversatorium: Lange. — Katechetik, Pastoral u. Theorie d. Kirchenregiments: Steinmeyer. — Die Uebungen des theologischen minars leiten die Prof. Bleek, Hasse u. Lange, die des homiletisch-katechetischen minars Prof. Steinmeyer.

Katholische Theologie.

Encyklopädie d. christkatholischen Theologie: Hilgers u. Floß — Einleit. in d. alte Testament: Dr. Overbeck u. Lic. Reusch. — Einleit. in d. neue Testament: Vogelsang. — Daniel: Dr. Overbeck. — Die kleinern Propheten, die chaldäischen Stücke d. alten Test., die Cantica des Breviers: Lic. Reusch. — Evangel. Matthäi, Römerbrief, die Briefe d. h. Johannes: Vogelsang. — Kirchengesch. I Theil: Hilgers u. Floß. — Neueste Kirchengesch. seit der französischen Revolution: Floß. — Des h. Hieronimus Leben u. Schriften: Dr. Overbeck. — Biblische Theologie: Martin. — Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für katholische Studirende aller Fakultäten: Hilgers. — Dogmatik I. Theil, Eschatologie: Dieringer. — Moral II. Theil: Martin u. Floß. — Homiletik, homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Martin. — — (Die Professoren Achterfeld u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. — Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. — Institutionen u. Quellenkunde d. röm Rechts: Sell. — Institutionen: Dr. Beckhaus. — Exegese der Fragmente Ulpians: Sell. — Röm. Rechtsgeschichte: Walter. — Geschichte d. röm. Civilprozesses: Bluhme. — Pandekten, Erbrecht u. Familiengüterrecht: Böcking. — Röm. Erbrecht: Sell. — Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking. — Ueber d. Controversen auf dem Gebiete d. Obligationsrechts: Dr. Beckhaus. — Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. — Deutsche Verfassungsgeschichte: Anschütz. — Rechtsalterthümer im Gedicht Reinecke Vos, Deutsches Privatrecht mit dem Handels- u. Wechselrecht: Walter. — Deutsches Privatrecht: Anschütz. — Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. — Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. — Praktische Uebungen d. deutschen Privatrechts: Hälschner. — Lehnrecht: Deiters. — Deutsches Staatsrecht: Perthes. — Ausgewählte Theile d. preuß Staatsrechts: Nicolovius. — Preuß. Landrecht: Deiters. — Rheinisches Civilrecht, Hypothekenrecht nach d. Rhein. Civil-Gesetzbuch: Bauerband. — Strafrecht, gemeines deutsches u. preußisches: Hälschner. — Gemeiner u. preuß. Civilprozeß: Bluhme u. Sell. — Französischer u. rheinischer Civilprozeß: Anschütz. — Deutscher u. französ. Criminal-Prozeß: Bauerband. — Kirchenrecht d. katholischen u. evangelischen Kirche: Bluhme u. Dr. Hüffer. — Eherecht: Dr. Hüffer. — Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Naumann. — Knochen-, Bänder-, Eingeweidenlehre u. Anatomie der Sinnesorgane: Weber. — Myologie, Angiologie, Neurologie u. Anatomie d. Fötus: Helmholtz. — Bänderlehre: Budge. — Anatomie d. Gehirns, Rückenmarks u. d. Nerven: Mayer. — Lage der Eingeweide: Weber. — Pathologische Anatomie mit Demonstrationen: Dr. Weber. — Secirübungen: Weber u. Helmholtz. — Mikroskopische Beobachtungen: Schaaffhausen. — Phrenologie auf Kranioskopie gegründet: Mayer. — Anthropologie: Schaaffhausen. — Experimental-Physiologie: Budge. — Specielle Physiologie: Schaaffhausen. — Physiologie d. Sinnesorgane: Helmholtz. — Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Naumann. — Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre, Pharmakologische Uebungen, Formulare: Albers. — Populäre Diätetik für Studirende aller Fakultäten, specielle Pathologie u. Therapie: Dr. Böcker. — Uterinkrankheiten: Kilian. — Propädeutische Klinik, Medizinische Klinik: Naumann. — Allgemeine u. specielle Chirurgie: Dr. Weber. — Chirurgie: Dr. Schauenburg. — Lehre von d. syphilitischen Krankheiten: Wutzer u. Dr. Schauenburg. — Gesammte Augenheilkunde: Dr. Weber. — Akiurgie mit Demonstrationen: Busch. — Augenoperationen mit Uebungen am Phantom: Dr. Weber. — Chirurgische Experimente u. Beobachtungen: Busch. — Ausgewählte klinisch-chirurgische Fälle: Wutzer. — Chirurgische u. augenärztliche Klinik

u. Poliklinik: Busch. — Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, Geburtshülfliche Klin u. Poliklinik, gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian. — Gerichtliche Me dizin für Juristen u. Mediziner: Dr. Böcker. — (Prof. Bischoff hält wegen Krankhe keine Vorlesungen).

Philosophie.

Encyklopädie d. Philosophie: van Calker. — Logik: Derselbe u. Knoodt. — Dieselbe u. Einleit. in d. Philosophie: Dr. Ueberweg. — Dieselbe nebst der Erkenntniß theorie: Dr. Schaarschmidt. — Psychologie: van Calker, Dr. Gerkrath u. Dr. Lange. — Metaphysik: Brandis. — Aesthetik van Calker. — Abgemeine Geschichte d. Philosophie bis auf Kant. Dr. Ueberweg. — Geschichte d. alten Philosophie: Brandis. — Neuere Geschichte d. Philosophie: Dr. Fischer. — Die Philosophie des Cartesius u. seiner Schule: Knoodt. — Geschichte d. neuern Philosophie seit Kant: Dr. Ueberweg — Die Psychologie des Aristoteles u. Thomas von Aquin: Dr. Gerkrath. — Ueber di Begriffe Gott u. Seele: Dr. Schaarschmidt. — Pädagogik, über d. Schulen d. 16 Jahrhunderts: Dr. Lange. — Philosophische Uebungen: Brandis. — Pädagogisch Uebungen: Dr. Lange.

Mathematik.

Elementare Mathematik: Radicke. — Ebene u. sphärische Trigonometrie nebst der Anwendung auf Krystallographie: von Riese. — Höhere Algebra: Beer. — Analy d. Endlichen u. höhere Algebra: von Riese. — Ausgewählte Kapitel d. Mathematik: Heine. — Differential- u. Integralrechnung: Plücker u. Heine. — Analytische Geometr Radicke. — Ausgewählte Gegenstände d. analytischen Mechanik: Beer. — Ueber Inte polationen u. mechanische Quadratur, populäre Astronomie, Chronologie: Argelander. — Mathematische Uebungen: Plücker.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. — Theile der Optik: Radicke. — Ueber Dam maschinen, Eisenbahnen u. elektrische Telegraphen: von Riese. — Allgemeine Experiment chemie: Bergemann. — Analytische Experimentalchemie: Bischof. — Zoochemie, chemis Analyse: Baumert. — Ausgewählte Theile d. Chemie, die chemischen Gifte und der Auffindung: Bergemann. — Praktisch-chemische Uebungen: Baumert. — Allgeme Naturgeschichte: Troschel. Geologie: Nöggerath. — Auserlesene Kapitel d. Geolo Bischof. — Krystallographie, über d. Vulkane: Dr. vom Rath. — Physiologie d. G wächse: Treviranus. — Mikroskopische Demonstrationen über d. Anatomie u. Physiolo d. Pflanzen, über alle Zweige d. Botanik u. d. Gebrauch d. Mikroskops: Dr. Caspar — Geschichte d. kryptogamischen Gewächse: Treviranus. — Medizinische Botanik d. über d. officinellen Pflanzen nach d. natürlichen System geordnet u. über botanische T minologie: Dr. Caspary. — Naturgeschichte d. Säugethiere: Troschel. — Naturwis schaftliches Seminar: die Professoren Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plück Troschel.

Klassische Philologie.

Griechische Syntax: Dr. Schmidt. — Metrik. Heimsoeth. — Epigraphische Uebu gen: Ritschl. — Erläuterung d. griechischen u. römischen Alterthümer aus d. erhalten Monumenten: Dr. Brunn. — Griechische Alterthümer: Welcker. — Römische Alt thümer: Ritter. — Topographie d. Stadt Rom: Dr. Brunn. — Unterredungen ü einzelne Punkte d. römischen Alterthümer: Ritter. — Einleit. in d. Archäologie, arch logische Uebungen: Jahn. — Pindar im philologischen Seminar: Welcker. — Aesch Sieben gegen Theben u. Geschichte d. griechischen Tragödie: Ritschl. — Euripide's H polytus: Dr. Vahlen. — Plato's Euthyphro: Heimsoeth. — Aristoteles Politik, B 5: Dr. Brandis. — Horaz' Gedichte 2. Buch im philologischen Seminar: Ritschl.

Horaz' Briefe u. Dichtkunst: Ritter. — Juvenali's Satiren: Jahn. — Cicero's Briefe an d. Atticus: Dr. Vahlen. — Tacitus' Annalen: Schopen. — Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. — Philologische Disputirübungen: Dr. Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik mit Uebungen verbunden, Erklärung d. Buchs „Die Frucht d. Kaiser u. d. Scherz der Einsichtsvollen", Anfangsgründe d. arabischen Sprache: Freitag. — Vergleichende Grammatik der wichtigsten indogermanischen Sprachen: Dr. Haug. — Alterthümer d. hinterasiatischen Völker, besonders d. Inder, über Sanskrit oder Zend, über Benfey's Sanskrit-Chrestomathie: Lassen. — Erklärung d. zweiten Theils von Benfey's Sanskrit-Chrestomathie: Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Dietz. — Geschichte d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. — Das gothische Evangelium d. Marcus: Dietz. — Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock. — Geschichte d. englischen Litteratur, über Shakespeare's Leben u Kunst: Delius. — Geschichte d. französischen Litteratur während der Revolution u. d. ersten Kaiserreichs, ausgewählte Theaterstücke von Casimir Delavigne u. Victor Hugo, nebst Sprach- und Schreibübungen: Monnard. — Ein Schauspiel von Calderon, Praktischer Unterricht im Italienischen: Dietz.

* * *

Französische Grammatik. Sprech- u. Stilübungen mit Erklärung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Einleit. in d. Studium d. alten Geschichte: Loebell. — Geschichte d. Orients im Alterthum: Dr. Brandis. — Griechische Geschichte: Dr. Muys. — Geschichte d. griechischen Staatsverfassungen u. Interpretation von Aristoteles Politik: Dr. Brandis. — Allgemeine deutsche Geschichte, Quellenkunde der ältern deutschen Geschichte: Dr. Pauli. — Deutsche Geschichte seit Karl V.: Dahlmann. — Geschichte d. Mittelalters, Geschichte d. Kreuzzüge: Dr Hopf. — Abschnitte d. scandinavischen Geschichte. Dahlmann. — Neuere Geschichte seit d. Anfange d. 16. Jahrhunderts: Cornelius. — Geschichte d. Zeitalters Ludwigs XIV.: Dr. Muys. — Französische Geschichte in d. Jahren 1789 bis 1799: Cornelius. — Historische Unterredungen: Loebell — Diplomatische Uebungen: Dr. Hopf.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. — Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft: Kaufmann. — Technologie: Bischof. — Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Kunst.

Einleit. in d. Archäologie: s. o. Klassische Philologie. Geschichte d. Malerei seit dem Beginne d. XV. Jahrhunderts, Kölnische Stadt- u. Kunstgeschichte, Kunsthistorische Uebungen: Dr. Springer. — Harmonie- u. gemeine Musiklehre, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, im Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen, Vorträge über Perspective u. Farbenlehre: d. akademische Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter von Schrader. — Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Segers. — Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1856—57.

1) Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien im Anfang des Semesters: Direkt Dr. Hartstein. — 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre, vierstündig: Derselbe. — 3 Allgemeiner Ackerbau, dreistündig: Derselbe. — 4) Schafzucht, Wollkunde und Schwein zucht, dreistündig. Administrator Eisbein. — 5) Landwirthschaftliche Buchführung, zwe stündig: Derselbe. — 6) Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Bonhausen. — 7) Jagd und Fischereiwesen, einstündig: Derselbe. — 8) Obstbaumzucht und Anleitung zur Ve schönerung ländlicher Grundstücke, zweistündig: Garten-Inspektor Sinning. — 9) Pflanze Anatomie und Physiologie, dreistündig: Derselbe. — 10) Landwirthschaftliche Technologie zweistündig: Dr. Eichhorn. — 11) Physik, zweistündig: Derselbe. — 12) Unorganisch Chemie, vierstündig: Derselbe. — 13) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirth schaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, sechsstündig: Derselbe. — 14) Geognosi zweistündig: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Nöggerath. — 15) Allgemeine landwirt schaftliche Zoologie, dreistündig: Prof. Dr. Budge. — 16) Volkswirthschaftslehre, zwe stündig: Prof. Dr. Kaufmann. — 17) Landwirthschaftsrecht, dreistündig: Prof. D Anschütz. — 18) Arithmetik und Algebra, zweistündig: Lehrer der Baukunde, Schube — Mechanik, vierstündig: Derselbe. — 20) Landwirthschaftliche Baukunde, dreistündi Derselbe. — 21) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, zweistündig: Kreisthi arzt Schell. — 22) Aeußere Krankheiten der Haussäugethiere; Geburtshülfe und Hu beschlag, zweistündig: Derselbe. — 23) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, stündig: Derselbe.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthsch licher Geräthe und Maschinen) und Repetitorien in der Landwirthschaft und den Na wissenschaften.

Nro. 353. Fischerei-Verpachtungen betreffend.

Am Donnerstag den 18. September d. J. Vormittags 11 Uhr sollen bei dem Wirt Remigius Schmitz in Königswinter, nachfolgende Fischerei-Gerechtsame, als:

1. Die Rheidter Rheinfischerei vom Domkapitel herkommend,
2. Die Fischerei in den Egidienberger-Bächen,
3. Die Rheinfischerei vom Unkelstein resp. der Erpeler Fuhr bis an den Rommersb zu Honnef.
4. Die Rheinfischerei von dem Rommersbach zu Honnef bis an die Gemeinde-F zu Königswinter,
5. Die Rheinfischerei von der Gemeinde-Fuhr zu Königswinter bis an den Kelterb zu Oberkassel,

auf neun stete Jahre zur Wiederverpachtung ausgestellt werden.

Die Verpachtungsbedingungen können auf dem hiesigen Königlichen Rentamte einge werden.

Siegburg, am 1. September 1856. Der Domainen-Rentmeister, Schmi

---

Nro. 354. Salz-Anfuhr betr.

Es soll die Salzanfuhr aus dem Faktorei-Magazine zu Bonn nach dem Faktorei- gazine zu Blankenberg für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis Ende zember 1859 in Entrepriese gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind be Unter-Steuer-Aemtern zu Bonn und Blankenberg zur Einsicht niedergelegt.

Erbietungen zur Uebernahme des Transports sind, versiegelt und portofrei, mit der ßern Bezeichnung:

„Submission in Betreff der Salz-Anfuhr von Bonn nach Blankenberg“

an mich einzusenden. Die Eröffnung der eingegangenen Erbietungen geschieht am 18. Oktober dieses Jahres Vormittags um 11 Uhr in Gegenwart der etwa erschienenen Erbieter.

Später eingehende Submissionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Köln, den 28. August 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Für denselben, Freusberg.

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Kanditatin Agnes Schöbrey ist zur Lehrerin der katholischen Mädchenschule in Euchenheim, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Faßbender ist zum Lehrer der katholischen Schule in Witterschlick-Impecoven Kreis Bonn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau zu ihrem Agenten ernannte Privat-Sekretair Karl Bick zu Ründeroth im Kreise Gummersbach ist als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Preußischen National-Versicherung-Gesellschaft zu Stettin zu ihrem Agenten ernannte Wilhelm Pfahl zu Commern im Kreise Euskirchen ist als solcher bestätigt' worden.

Der Kaufmann Hermann Kemmerich zu Köln ist von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Ant. Jos. Wrede zu Köln ist von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

Langensche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 39.

Dienstag den 16. September 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 355. Verloosung von Schuldverschreibungen aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855. A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April. k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850. 1852. und 1854. mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsen-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Die Nummern-Verzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingesehen werden.

Berlin, den 8. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nobiling.

Nro. 356. Steuervergütung für ausgehenden Brantwein betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. d. M., vom 1. November d. J. ab wieder zu gewährende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein mit Allerhöchster Genehmigung auf 10 Pfennige für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11. October 1854 entsprechend festgesetzt worden ist, da die weitere Erhöhung dieses Satzes nach dem Ergebniß der über den Brennereibetrieb angestellten Erörterungen nicht hat für statthaft erachtet werden können.

Berlin, den 29. August 1856.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: gez. Köhnemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 357. Die Hauskollecte für die Hagelbeschädigten der Kreise Gummersbach und Sieg betreffend. B. I. 5714.

Durch das Hagelwetter vom 14. v. Mts. sind die ohnehin so arme Bürgermeistereien Marienberghausen, Nümbrecht und Drabenderhöhe, Neunkirchen, und Ruppichteroth in den Kreisen Gummersbach und Sieg auf das Furchtbarste beschädigt und fast ihrer ganzen Obst- und Getreide-Erndte beraubt worden. Nur ein sehr geringer Theil des Schadens ist versichert gewesen.

Um die der Hülfe Bedürftigen in den Stand zu setzen, ihre Felder wiederzubestellen und ihre Wohnungen wiederauszubessern, und ihnen auf diese Weise die Subsistenz über den Winter hinaus zu ermöglichen, hat der Herr Ober-Präsident den Beschädigten eine durch die Gemeindebehörden in der ganzen Provinz abzuhaltende Hauskollekte bewilligt, — für den hiesigen Bezirk aber auch die Abhaltung derselben durch Deputirte gestattet.

Zur Erzielung eines möglichst reichlichen Ertrages werden wir im hiesigen Regierungs-Bezirk, mit Ausschluß der Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperführt diese Hauskollekte durch Deputirte, deren Ernennung und Legitimirung von uns ausgehn wird, abhalten lassen, sofern nicht für einzelne Gegenden oder ganze Kreise die Einsammlung durch die Gemeindebehörden noch anderweit gewünscht wird.

Indem wir die Landräthe und Gemeindebehörden, auffordern, den Deputirten bei Ausübung ihres Geschäftes allen Vorschub zu leisten und auch selbst auf das Angelegentlichste auf die Gewinnung eines möglichst bedeutenden Ertrages hinzuwirken, resp: in den Kreisen Gummersbach, Waldbröl und Wipperführt die Kollekte selbst vorzunehmen, ersuchen wir alle, sich in günstigeren Verhältnissen befindenden Bewohner unseres Bezirks, sich in Betracht der großen Noth der Beschädigten durch recht reichliche Beiträge bei der Sammlung betheiligen zu wollen.

Köln, den 6. September 1856. Königliche Regierung.

Nro. 358. Gewerbescheine für das Jahr 1857 betr. C. II. 2563.

Auf Grund des §. 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 20. Mai 1820 und des §. 10 des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 werden diejenigen, welche in dem künftigen Jahre ein solches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung der dazu erforderlichen Gewerbescheine für das Jahr 1857 drei Monate vor dem Schlusse des laufenden Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes anzubringen, damit die nachgesuchten Gewerbescheine zeitig ausgefertigt und gleich im Anfange des künftigen Jahres von den Gewerbetreibenden in Empfang genommen werden können.

Die hierunter Säumigen haben es lediglich sich selbst beizumessen, wenn sie erst später in den Besitz der nachgesuchten Gewerbescheine gelangen.

Köln, den 9. September 1856. Königliche Regierung.

Nro. 359. Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse betr. B. I. 5738.

In Gemäßheit des §. 33 des Statuts der Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse für den Kreis Bergheim sind von der Kreis-Vertretung die Herren Freiherr von Bongart zu Paffendorf, Bürgermeister Wirtz zu Gießendorf und Notar Contzen zu Bergheim in die Deputation für die Ueberwachung der Geschäftsführung der genannten Kasse erwählt und von uns bestätigt worden.

Köln, den 6. September 1856. Königliche Regierung.

Nro. 360. Verlorener Gewerbeschein C. II. 2567.

Der Heinrich Meurer zu Merten Kreis Bonn hat den ihm von uns unterm 23. Mai c. zum Handel im Umherziehen mit Butter, Eiern ꝛc. sub Nro. 1633 ausgefertigten Gewerschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Köln, den 15. September 1856. Königliche Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 20. Februar c. B III. 701 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz zur Abhaltung der Haus-Kollekte bei den evangelischen Einwohnern Behufs Aufbringung der Kosten für die Errichtung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude der evangelischen Gemeinde Dülken den Termin rücksichtlich unseres Verwaltungsbezirks bis zum 1. Februar k. Js. verlängert hat. Nro. 361. Evangelische Haus-Collekte. B. III. 3034.

Köln, den 6. September 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Gerichtsvollzieher Hetzel zu Lennep ist durch rechtkräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 10. Juli d. J. wegen gröblicher Verletzung seiner Amtspflichten zu einer zweimonatlichen Suspension vom Dienste verurtheilt worden, welche Suspension am 30. Juli d. J. angefangen hat. Nro. 362. Suspension.

Elberfeld, den 3. September 1856. Der Ober-Prokurator, Seriba.

Der Königliche Berggeschworne Brassert zu Königswinter hat vom 1. September c. ab die Verwaltung des Reviers Unkel wieder übernommen, was hierdurch zur Kenntniß des Bergbautreibenden Publikums gebracht wird. Nro. 363. Berg-Revier Unkel.

Siegen, den 7. September 1856. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem practischen Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Joseph Velten zu Bonn den Charakter als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen und das desfallsige Patent Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Vermischte Nachrichten.

Dem Ingenieur Otto Seyrig zu Berlin sind unter dem 8. September 1856 zwei Patente, das eine

auf eine Centrifugal-Waschmaschine, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, das zweite auf eine Centrifugal-Maschine zum Auspressen des Rübensaftes in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Handelsmann J. Siebert zu Frankfurt a. M. unter dem 27. November 1855 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Percussions-Gewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 40.

Samstag den 20. September 1856.

Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Actienverein" mit dem Domizil zu Köln. Vom 9. August 1856.

Nro. 264. Den Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Aktienverein betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Actienverein", deren Sitz in Köln sein soll, und zum Zwecke hat:

a) das Aufsuchen, Erwerben und Ausbeuten von Konzessionen auf nützliche Erden, Kohlen aller Art, Mineralien, Eisen und andere Erze in den Rheinischen und Westphälischen Ober-Bergamtsdistrikten, dem Herzogthume Nassau, dem Großherzogthume und Kurfürstenthume Hessen, sowie den An- und Verkauf aller vorbezeichneten Fossilien im Inlande wie im Auslande;

b) das Brennen der Kohlen zu Koaks und deren An- und Verkauf, die Verhüttung resp. Zugutemachung der unter a. genannten Fossilien und die weitere Verarbeitung der Metalle zu allen halbfertigen und fertigen Gegenständen, sowie den An- und Verkauf derartiger und der naturgemäß damit in Zusammenhang stehenden Produkte und Fabrikate;

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und den in dem notariellen Akte vom 12. Juni 1856, festgestellten und vereinbarten Gesellschaftsstatuten Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß

zu §. 2. die Gesellschaft verpflichtet ist, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei denjenigen Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie gesellschaftliche Etablissements gründet oder betreibt, wegen der Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen; daß diese Bestimmung aber auf Klagen der Aktionaire als solchen gegen die Gesellschaft nicht Anwendung findet;

zu §. 22. der Name des gewählten Generaldirektors in den Gesellschaftsblättern öffentlich bekannt zu machen ist.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 12. Juni d. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Köln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königliche[n] Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 9. August 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer-Esche.

Statut

des Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Aktienvereins

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma: „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein", und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 wird eine Actiengesellschaft errichtet.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Köln. Jeder Aktionair, insofern er nicht im Regierungsbezirk Köln wohnt, ist gehalten, innerhalb desselben ein Domizil zu wählen und wi[drigen]falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, angenommen, daß er auf dem Sekretariate de[s] Handelsgerichts zu Köln sein Domizil genommen habe.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, von dem Tage an gerechne[t], wo die Gesellschaft nach §. 5 in Wirksamkeit treten kann. Die Generalversammlung kan[n] in der durch §. 45 bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft übe[r] diese Frist hinaus beschließen.

Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) das Aufsuchen, Erwerben und Ausbeuten von Konzessionen auf nützliche Erden, Kohle[n] aller Art, Mineralien, Eisen und andere Erze in den Rheinischen und Westphälische[n] Ober-Bergamtsdistrikten, dem Herzogthum Nassau, dem Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen, sowie der An- und Verkauf aller vorbezeichneten Fossilien im Inlan[de] wie im Auslande;

b) das Brennen der Kohlen zu Koaks und deren An- und Verkauf, die Verhüttung re[sp.] Zugutemachung der unter a. genannten Fossilien und die weitere Verarbeitung der M[ater]ialie zu allen halbfertigen und fertigen Gegenständen, sowie der An- und Verka[uf] derartiger und der naturgemäß damit in Zusammenhang stehenden Produkte und Fa[]brikate.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist vorläufig auf Eine Million Thaler festgestellt, getheilt in fünftausend Aktien von zweihundert Thalern jede.

Der Verwaltungsrath kann, wenn die Bedürfnisse der Gesellschaft es erfordern, eine Erhöhung des Grundkapitals durch weitere Emission von Aktien bis zu zwei Millionen Thalern beschließen. Dieser Beschluß unterliegt vor seiner Ausführung der Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums. Die Uebernahme dieser weiteren Emission al pari bleibt den Stamm-Aktionairen binnen vier Wochen nach dem Bekanntwerden der höheren Genehmigung des vorgedachten Beschlusses nach Verhältniß der zur Zeit der neuen Emission in ihrem Besitze befindlichen Aktien vorbehalten.

Da die auf Eine Million Thaler festgesetzte Summe bereits vollständig gezeichnet ist, so tritt die Gesellschaft in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt sein wird.

Die Gesellschaft kann eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals über zwei Millionen Thaler hinaus nur in der durch §. 45. bestimmten Weise beschließen.

Der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 6.

Die Aktien der Gesellschaft werden, auf jeden Inhaber lautend, in folgender Art ausgefertigt.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Die Aktien, Dividendenscheine und Talons werden nach den unter A., B. und C. beigefügten Formularen ausgestellt.

§. 7.

Sofort nach eingetretener Wirksamkeit der Gesellschaft müssen mindestens zehn Prozent der Aktien, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt wenigstens zwanzig Prozent eingezahlt werden.

Die Einzahlung der weiteren Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn Prozent. Alle Einzahlungen müssen binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 11 bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes erfolgen. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionär gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire müssen von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner gesucht werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange diese noch gesetzlich haften.

§. 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt. Der Zeichner einer Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages derselben unbedingt verhaftet.

Nachdem vierzig Prozent des Aktienbetrages eingezahlt sind, können die aus der Aktienzeichnung entspringenden Rechte und Pflichten vom Aktienzeichner auf einen Dritten durch einen von Beiden zu unterzeichnenden Uebertragsschein übertragen werden, wenn der Verwaltungsrath diesen Uebertrag genehmigt.

Die Genehmigung wird nicht nur auf dem Uebertragsschein, sondern auch auf dem zu diesem Zwecke mit einzureichenden Interims-Quittungsbogen vermerkt.

§. 9.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7 vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 10.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Talons mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Köln die Dokumente für nichtig. Der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im §. 11 erwähnten Blätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 11.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Kölnischen Zeitung, in der Elberfelder Zeitung und im Frankfurter Aktionair.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch die übrig bleibenden so lange genügen, bis die Generalversammlung für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat. Die Regierung zu Köln kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 12.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern.

Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die

Namen der Gewählten werden durch die im §. 11. benannten Tagesblätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 13.

Bis zur vierten ordentlichen Generalversammlung, längstens bis zum 30. September 1860, bilden die nachstehend genannten Herren:

1) August Camphausen, Theilhaber des Bankhauses unter der Firma A. und L. Camphausen in Köln,
2) August Heuser, Theilhaber der Handlung unter der Firma P. G. Heusers Söhne in Köln,
3) Franz Wilhelm Königs, Präsident der Gladbacher Handelskammer, zu Dülken,
4) Johann Jakob Langen, Kaufmann und Fabrikbesitzer, zu Köln,
5) Wilhelm Meurer, Kaufmann zu Köln,
6) Wilhelm v. Recklinghausen, Theilhaber des Bankhauses unter der Firma J. D. v. Recklinghausen, in Köln,
7) Peter Schmidt zu Braunschweig, Theilhaber der Firma Pfeiffer und Schmidt, in Braunschweig und Magdeburg,
8) Friedrich Sölling, Rentner zu Köln, und
9) Viktor Wendelstadt, Direktor des A. Schaafhausenschen Bankvereins, zu Köln,

den Verwaltungsrath.

In der vierten ordentlichen Generalversammlung, oder spätestens am 30 September 1860, findet die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes nach der im §. 12 getroffenen Bestimmung statt.

In der letztvorherigen Sitzung des Verwaltungsrathes werden die Ausscheidenden durchs Loos bestimmt.

§. 14.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf und zwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt, und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 15.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr. Sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§. 16.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bis zu der im §. 13 bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

§. 17.

Der Verwaltungsrath versammelt sich am Sitze der Gesellschaft, so oft als er es für dienlich erachtet, an festgesetzten Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den An

trag von drei Verwaltungsräthen in der Regel mindestens alle zwei Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Einladungen des Verwaltungsrathes erfolgen schriftlich, gewöhnlich acht Tage vor der Versammlung durch den Präsidenten resp. Vizepräsidenten.

§. 18.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite.

Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Erzeugnisse der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt den Generaldirektor, erläßt und ändert dessen Dienstinstruktion und vereinbart mit demselben den mit ihm abzuschließenden Vertrag.

Er ernennt und entläßt den geschlossenen Dienstverträgen gemäß, in der Regel auf den Vorschlag des Generaldirektors, alle Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalte stehen und eine Besoldung von mehr als vierhundert Thaler jährlich erhalten.

Er bestimmt die Gehälter der Beamten, die etwaigen Kautionen derselben und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit jederzeit zu entsetzen, was in jeden Dienstvertrag einzurücken ist, und wozu nur bei dem Generaldirektor ein von wenigstens sieben zustimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßter Beschluß erforderlich ist. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Generaldirektor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§. 19.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 20.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 21.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühwaltung eine Tantieme von sechs Prozent vom Reingewinne.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest. Die Generalversammlung bestimmt die Summe, über welche hinaus die einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zuzuwendende Tantieme sich nicht erheben kann. Die festgesetzte Summe gilt, bis sie von der Generalversammlung anderweit bestimmt wird.

Titel IV.

Vom Generaldirektor.

§. 22.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird von diesem aus seiner Mitte oder auch außerhalb derselben ein Generaldirektor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoldung des Generaldirektors kann zum Theile in einem Antheile am Reingewinne bestehen.

Die durch den Verwaltungsrath ausgesprochene Entsetzung des General-Direktors wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit (§. 18), hat zur Folge daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

§. 23.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen.

Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen, und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Generaldirektors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden. Der Generaldirektor vertritt die Gesellschaft vor Gericht für Klage und Vertheidigung; an ihn sind auch alle gerichtlichen Zustellungen zu bewirken.

Seine Legitimation bildet die ihm vom Verwaltungsrathe ertheilte Bestallung.

§. 24.

Der Generaldirektor ernennt und entläßt den geschlossenen Dienstverträgen gemäß alle Beamten der Gesellschaft, welche nicht im Jahresgehalte stehen, oder eine jährliche Besoldung von höchstens vierhundert Thalern erhalten. Er ist befugt, alle Gesellschaftsbeamten wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen vom Dienste zu suspendiren, hat aber dann sofort dem Verwaltungsrathe davon Anzeige zu machen.

§. 25.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Generaldirektors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu zu bestimmender Substitut provisorisch dessen Dienst.

§. 26.

Der Generaldirektor muß mindestens fünf und zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 27.

Nur diejenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen befugt, welche innerhalb der beiden letzten Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Kasse der Gesellschaft niederlegen, oder in der erwähnten Zeit sich gegen die letztere durch ein genügendes Zeugniß über deren Besitz ausweisen.

Erforderlichen Falles erläßt der Verwaltungsrath öffentlich über die Ausstellung dieser Zeugnisse nähere Bestimmungen.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

§. 28.

Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach §. 27 zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht mit Ausnahme des im §. 42 vorgesehenen Falles nur den Aktionairen zu, welche fünf oder mehr Aktien besitzen. Dieses Recht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) bis zu fünf und zwanzig Aktien auf jede fünf Aktien Eine Stimme;
b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünf und zwanzig hinaus besitzt, auf jede zehn Aktien Eine Stimme;

jedoch kann Niemand mehr als zehn Stimmen für seine eigenen Aktien und außerdem noch zehn Stimmen für die von ihm vertretenen Aktien abgeben.

§. 29.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere nach §. 27 zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die juristischen Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, die Bevormundeten durch ihre Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Für mehr als zehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Bevollmächtigter in der Generalversammlung sein.

§. 30.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zur Gesellschaft oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§. 31.

Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich einmal, und zwar im August oder September, in Köln zusammen. Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen statt, so oft dies von dem Verwaltungsrathe für nöthig erachtet wird, oder sobald wenigstens zehn Aktionaire, welche zusammen mindestens Eintausend Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

§. 32.

Die regelmäßigen wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 11 erwähnten Tagesblätter. Diese Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen muß der Gegenstand ihrer Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

§. 33.

Vorbehaltlich der in den §§. 3, 5, 42 und 45 enthaltenen Bestimmungen vollbringen sich alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist deßenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

§. 34.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamten der Gesellschaft ernannt werden.

In der regelmäßigen Generalversammlung werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;

b) Bericht der Revisionskommission über die Prüfung der Rechnungen und Bilanz für das abgelaufene Rechnungsjahr, nach dessen Anhörung die Versammlung, wenn sich nichts zu erinnern findet, dem Verwaltungsrathe Decharge ertheilt;

c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire, welche letztere mindestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein müssen;

d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;

e) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz für das zukünftige Rechnungsjahr zeitig vor der nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe zu erfordern, dieselbe mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und mindestens acht Tage vor der Generalversammlung ihren Bericht an den Verwaltungsrath abzuliefern. Die von der ersten regelmäßigen Generalversammlung ernannten Revisionskommissarien erhalten zugleich den Auftrag zur Prüfung der Bilanz für das abgelaufene Rechnungsjahr mit der Ermächtigung, diese Bilanz für den Fall des Richtigfindens festzustellen und dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Jede Generalversammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Aktionairen, welche zusammen Inhaber von mindestens fünfhundert Aktien sind, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes mit Einschluß der im §. 13., sowie der auf Grund des Schlußsatzes von §. 16 ernannten, aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben. Es muß aber der betreffende Antrag vor der Einladung zur Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich unter bestimmter Anführung der Enthebungsgründe mitgetheilt werden, und es muß in der Einladung zur Generalversammlung des Antrages im Allgemeinen Erwähnung geschehen.

§. 35.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständ die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 36.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen, v dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wü schen, unterzeichnet

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 37.

Im ersten Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, welches vom 1. Juli bis 30. Ju des nächsten Jahres läuft, wird vom Generaldirektor ein vollständiges Inventar über Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes R gister eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellu vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialienvorräthe n dem laufenden Werthe, Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden W der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet.

Dieses Inventar bildet die Grundlage der ebenfalls durch den Generaldirektor au stellenden und durch den Verwaltungsrath zu prüfenden und festzustellenden Bilanz des G sellschaftsvermögens.

Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich, wie viel zu dem Aktivum in der Bilanz geschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder lagen, welche einen bleibenden Werth haben, Verwendungen und Auslagen gemacht wo sind, und ebenso, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen geschrieben werden soll, weil dieselben an Werth verloren haben.

Sollte die Wirksamkeit der Gesellschaft nicht mit dem 1. Juli oder zwischen dem 1 und 31 Dezember beginnen, so wird die vorgeschriebene Inventur und Bilanz für den Z raum vom Geschäftsbeginne bis zum folgenden 1. Juli mit dem von diesem Tage an fenden Geschäftsjahre verbunden.

Die aufgestellte Bilanz wird in den sich aus dem §. 11 ergebenden Blättern öffe bekannt gemacht.

§. 38.

Nach Bewirkung der im § 37 vorgesehenen Zu- und Abschreibungen bildet der U schuß der Aktiva nach Abzug der Passiva den Reingewinn.

§. 39.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinne unter die naire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bil eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden.

Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath. — Die wegnahme zur Bildung des Reservefonds hört auf, sobald letzterer zwanzig Prozent des ti ten Aktienkapitals beträgt, und beginnt wieder, wenn er unter diesen Betrag hinabsin

§. 40.

Die Dividenden sind in Köln, in Berlin und in Frankfurt am Main zahlbar; die können jedoch durch Beschluß der Generalversammlung auch an andern Orten zahlbar g werden. Die Dividenden werden jährlich am 1. Dezember gegen Einlieferung der a gebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 41.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 42.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend, beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in dem Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in diesem Gesetze getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 43.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 44.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appel und Kassation geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Köln, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Richter nach ihm einen Obmann. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmanns.

Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet weder Appel noch Kassation statt.

§. 45.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung beschlossen werden, jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen, und wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Alle Abänderungen des Status bedürfen der landesherrlichen Genehmigung

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zu den Ortsgemeinden.

§. 46.

Die Gesellschaft hat für den Fall, daß den Gemeinden, in welchem sich ihre Bergwerke und gewerblichen Etablissements befinden, oder den Nachbargemeinden durch von ihr herbei-

gezogene auswärtige Arbeiter nachweislich erhöhte Kosten für die Kirchen- und Schulbedürfnisse, sowie für die Armenpflege erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag aufzukommen.

Ueber das Maaß der von der Gesellschaft eventuell zu zahlenden Beiträge entscheidet die Bezirksregierung vorbehaltlich des Rekurses an die betreffenden Königlichen Ressortministerien und das Königliche Handelsministerium.

Titel X.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 47.

Für den Fall, daß die Gesellschaft nicht binnen Jahresfrist vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an in Wirksamkeit treten sollte, kann das Königliche Handelsministerium die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

§. 48.

Die Königliche Regierung zu Köln ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts des Staats für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die Generalversammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Besitzungen und Vorräthen Einsicht nehmen.

Die Königliche Regierung zu Köln entscheidet über die Frage, von welchen Produkten und Fabrikaten anzunehmen ist, daß der An- und Verkauf derselben mit den eigentlichen Geschäftsgegenständen der Gesellschaft naturgemäß im Zusammenhang steht.

Insoweit die Gesellschaft Bergwerke und gewerbliche Etablissements in einem andern als dem Kölner Regierungsbezirke besitzt, steht der dortigen Regierung das Recht zu deren kommissarischen Beaufsichtigung zu.

§. 49.

Für die Gesellschaft sind alle bestehenden und noch ergehenden Verordnungen, sowohl über Aktiengesellschaften als auch über den Betrieb derjenigen Geschäfte, welchen das Unternehmen gewidmet ist, maaßgebend.

Transitorische Bestimmungen.

§. 50.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, den Herren Johann Jakob Langen und Franz Wilhelm Königs, und zwar beiden zusammen oder jedem für sich allein, im Fall der Verhinderung des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des § 1. des Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in gegenwärtigem Statut aufgenommen wären.

A. (Vorderseite.)

№ [redacted]

ieser Talon wird
bunden und be-
ht im Archiv der
Gesellschaft.

Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Verein.

200 Thaler.

Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Verein.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom ....
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom ....

Actie № [redacted]

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

200 Thaler. 200 Thaler.

Der Inhaber ist an dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Verein für den Betrag von

Zweihundert Thalern

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind zehn Dividendenscheine pro ....185. bis ....186. einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Cöln, den .. ten ....185..

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.) (Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

200 Thaler.

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln pro 185., Stück Nro......

C. (Vorderseite.)

Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Verein.

Anweisung zu der Aktie № [redacted]

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Kuponregister Fol. . . . . . (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

B. (Vorderseite.)

9.	10.
7.	8.
5.	6.
3.	4.
1. Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Verein. **Dividendenschein** zu der Aktie Nro. . . . . . (Trockener Stempel.) Inhaber empfängt am . . . . gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Köln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18 . . Cöln, den . . ten . . . . 18 . . **Der Verwaltungsrath.** (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.) Eingetr. Fol. . . (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)	2.

(Rückseite.)

Inhaber empfängt am................. gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Cöln, den .. ten .... 185..

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

(Rückseite.)

10.

9.

8.

7.

6.

5.

4.

3.

2.

1.

Zahlbar am .... 18...

für das Geschäftsjahr 18...

§. 41. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 41.

Dienstag den 23. September 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 365. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 15. September c. zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 47 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4509 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds;

Nr. 4510 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde im Kreis Herford nach Holzhausen im Kreise Lübbecke;

Nr. 4511 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargardt nach Köslin, mit einer Zweigbahn nach Kolberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1856.

Nr. 4512 das Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargardt nach Köslin mit einer Zweigbahn nach Kolberg. Vom 18. August 1856;

Nr. 4513 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 18. August 1856;

Nr. 4514 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Aug. 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, und unter

Nr. 4515 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinden Neuwied, im Regierung-Bezirk Coblenz, und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 366. Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte 2c. betreffend.

Nachdem unter den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19. September v. J. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und

(Rückseite.)

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Cöln, den . . ten .... 185 . .

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

(Rückseite.)

10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1. **Zahlbar am .... 18 . . .** für das Geschäftsjahr 18 . . . §. 41. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 41.

Dienstag den 23. September 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 15. September c. zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 47 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 365. Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 4509 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds;

Nr. 4510 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde im Kreis Herford nach Holzhausen im Kreise Lübbecke;

Nr. 4511 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargardt nach Köslin, mit einer Zweigbahn nach Kolberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1856.

Nr. 4512 das Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargardt nach Köslin mit einer Zweigbahn nach Kolberg. Vom 18. August 1856;

Nr. 4513 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 18. August 1856;

Nr. 4514 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Aug. 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, und unter

Nr. 4515 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinden Neuwied, im Regierung-Bezirk Coblenz, und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem unter den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19. September v. J. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und Nro. 366. Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte ꝛc. betreffend.

geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, imgleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende Dezember 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. September 1856.

Der Finanz-Minister,
gez. v. Bodelschwingh.

Nro. 367.
Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 2. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

Nr. 42, 55, 79, 81, 169, 180, 182, 211, 245, 316, 319, 390, 391, 392, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 765, 815, 855, 859, 863, 936, 968, 1131, 1209 und 1403.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1857 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1856 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1857 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt. Von den in Folge der 1. Verloosung zum 1. April 1856 gekündigten Schuldverschreibungen sind die Nummern

Nr. 2,827, 2,836, 36,533, 36,571, 41,938, 41,954, 41,991, 51,692, 60,658, 60,660, 92,301 bis 92,400, 109,813, 109,823, 109,861, 127,851, 127,865, 127,878, 132,741, 135,508 bis 135,510, 135,515, 135,536, 135,565, 135,573, 135,574, 135,590, 141,702, 141,703, 141,726, 141,799, 141,800, 144,004, 144,006, 144,007, 144,036, 144,051, 144,084, 144,089, 149,545, 149,566

noch rückständig, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert.

Berlin, den 15. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nobiling.

Nro. 368.
Köln-Münster'scher Hagel-Versicherungs-Verein betr.

Im Auftrage des Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. August d. J. die von der General-Versammlung des Köln-Münster'schen Hagel-Versicherungs-Vereins und des gleichnamigen Vieh-Versicherungs-Vereins in der Sitzung vom 28 März 1855 beschlossenen Auflösung dieser Vereine, deren abgeänderte Statuten zuletzt durch die Allerhöchste Ordre vom 8. März 1852 bestätigt worden sind, genehmigt und die diesen Vereinen durch die Allerhöchsten Ordres vom 29. Februar 1848 und 7. April 1849 verliehenen Korporations-Rechte zurückgenommen worden sind.

Coblenz, den 10. September 1856.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Kleist-Retzow.

Nro. 369.
Provinzial-Landtag der Rheinprovinz betreffend.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz Behufs Erledigung von Geschäften zum 5. Oktober d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Provinzial Feuer-Societäts-Di-

rektor Freiherr von Waldbott Bassenheim-Bornheim und zu Allerhöchstihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Coblenz, den 22. September 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 370. Den Verein für Rheinland und Westphalen zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Künsten und Handwerken unter den Juden betreffend B. I. 5532.

Seit unserer Bekanntmachung vom 12. September 1854 (abgedruckt im 40. Stück unseres Amtsblattes von jenem Jahre) über die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Künsten und Handwerker unter den Juden, haben 5 in der Anstalt vorbereitete junge Leute (4 aus Westphalen und 1 aus der Rheinprovinz) die Prüfung als Elementarlehrer abgelegt und bekleiden dieselben bereits Stellen im Vereinsbezirke. Die Gesammtzahl der als wahlfähigen Elementarlehrer erklärten Schulamts-Candidaten beträgt gegenwärtig 168.

Neu aufgenommen wurden 15 Präparanden, nämlich 5 aus Westpfalen, 9 Rheinländer und 1 aus dem Kurfürstenthum Hessen. Zur Erlernung von Handwerken auf Kosten des Vereins sind neuerdings 13 Knaben, 4 Westphalen und 9 Rheinländer angenommen und untergebracht worden. Im Ganzen sind nunmehr 304 Knaben mit Unterstützung von Seiten des Vereins als Handwerker ausgebildet worden, beziehungsweise noch in der Ausbildung begriffen.

Nach der letzten Kassenübersicht beträgt die Einnahme

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	in der Provinz Westphalen	3908 Thlr.	19 Sgr.	11 Pf.
	Dazu der vorhandene Kassenbestand	2077 „	21 „	— „
	„ eingegangene Schulgelder, von den Lehrerzöglingen gezahlte Zuschüsse sowie Extraordinarien	504 „	— „	— „
	überhaupt . .	6490 „	10 „	11 „
	Die Ausgabe beträgt	2852 „	14 „	8 „
	Mithin Bestand	3637 „	26 „	3 „
b)	In der Rheinprovinz sind eingegangen incl. 31 Thlr. als Zuschüsse von Lehrerzöglingen	936 Thlr.	5 Sgr.	4 Pf.
	Dagegen ausgegeben incl. des früheren Vorschusses von 2247 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. im Ganzen	3904 „	27 „	10 „
	Mithin bleibt ein Vorschuß von	2968 „	22 „	6 „
	Verglichen mit dem oben sub a. nachgewiesenen Bestande von	3637 „	26 „	3 „
	ergibt sich ein Bestand von	669 „	3 „	9 „

Da sehr häufig Fälle vorkommen, in welchen bei den Anträgen wegen Aufnahme junger Leute zur Ausbildung als Elementarlehrer oder wegen Unterstützung von Knaben, welche ein Handwerk erlernen wollen, die nöthigen Vorlagen fehlten, so wird in Erinnerung gebracht:

I. Wegen der Schulamts-Aspiranten.

Nur für solche mit den nöthigen Vorkenntnissen versehene junge Leute, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben oder diesem Alter nahe gerückt, dabei gesund, wohlgestaltet und ohne in die Augen springende körperliche Fehler oder Gebrechen sind, darf eine Berücksichtigung der Aufnahme-Anträge erwartet werden. Zu dem Ende sind vorzulegen:

1) das Geburtszeugniß,

2) das ärztliche Attest,

3) die Schul- oder Prüfungs-Zeugnisse, welche sich über die in den einzelne Elementarfächern erlangten Kenntnisse aussprechen,

4) das Zeugniß eines Rabbiners oder kompetenten jüdischen Gelehrten über die Vorkenntnisse in den hebräischen Fächern,

5) der von den Aufzunehmenden verfaßte und selbst geschriebene Lebenslauf. Endlich ist in Betreff derjenigen Schulamts-Aspiranten, für welche eine theilweise oder gänzliche Stundung der Ausbildungs- und Unterhaltungskosten beantragt wird, noch erforderlich,

6) ein Nachweis der resp. Ortsbehörde über den Grad der Unvermögenheit der Eltern beziehungsweise der jungen Leute selbst.

Nach Empfang dieser Schriftstücke wird über die Aufnahme entschieden, und wenn diese erfolgen kann, werden die nachstehenden, in Form eines Protokolles von einer öffentlichen Behörde abzugebenden Erklärungen eingefordert werden.

a) Die zur Ausbildung als Lehrer in die Anstalt aufzunehmenden Aspiranten verpflichten sich, nach bestandenem Lehrer-Examen jede Schulstelle anzutreten und zu verwalten, welche ihnen mit Genehmigung Königlicher Regierung vom Verein überwiesen wird;

b) während eines Zeitraums von 8 Jahren dürfen sie ohne Vorwissen des Vereines keine andere als die ihnen zugewiesene Schulstelle übernehmen, in keine andere Provinz oder gar ins Ausland ziehen, ohne vorab alle auf sie verwendeten Kosten erstattet zu haben;

c) sie müssen sich verpflichten, nach erfolgter Anstellung die auf ihre Ausbildung resp. Unterhaltung verwendeten Kosten in jährlichen Raten von mindestens 5 Thalern abzutragen.

Diese Erklärung ist in allen Fällen, wo die Aufzunehmenden noch nicht großjährig sind, von den Eltern oder Vormündern derselben mit zu vollziehen.

II. Wegen der Handwerks-Zöglinge.

Diese müssen von gesunder Körperbeschaffenheit, für das zu erlernende Gewerbe geeignet sein, die für einen Handwerker nöthigen Schulkenntnisse besitzen und confirmirt sein.

Daß dieses der Fall, muß durch ein ärztliches Attest, und durch ein Schulzeugniß nachgewiesen werden.

Außerdem sind den betreffenden Anträgen noch ein Attest über die gute Führung des unterzubringenden Knaben und beziehungsweise ein amtliches Unvermögenheits-Zeugniß beizufügen.

Nach Empfang dieser Papiere resp. nach Entscheidung über den Antrag ist von den Eltern, Pflege-Eltern oder Vormündern eine bündige Erklärung darüber abzugeben:

daß sie ihre auf Kosten des Vereins in die Lehre gegebenen Söhne resp. Mündel willkührlich nicht wieder aus derselben fortnehmen wollen, und daß sie, falls diese solche eigenmächtig verlassen möchten, gehalten sein wollen sie sofort wieder dahin zurückzuschicken oder nach Gutbefinden des Vereins die auf sie bereits verwendeten Kosten demselben sofort zurückzuerstatten.

Die Lehrlinge haben sich unter Zustimmung ihrer Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder zu verpflichten:

> daß sie nach beendigter Lehrzeit das erlernte Handwerk fortsetzen, nach erlangter Selbstständigkeit aber die auf sie verwendeten Kosten in einem jedesmal näher zu bestimmenden Zeitraum ratenweise dem Vereine ersetzen oder nach dessen Gutbefinden einen Lehrling unentgeltlich ausbilden wollen; endlich daß sie, sofern sie ohne Zustimmung des Vereins dem erlernten Gewerbe untreu werden möchten, gehalten sein wollen alle Ausbildungs- ꝛc. Kosten mit Verzichtleistung auf richterlichen Ausspruch dem Verein gleich zurückzuzahlen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, richten wir an die Privaten, wie die Behörden das erneuerte Ersuchen, die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins kräftig zu unterstützen und fordern wir insbesondere die jüdischen Glaubensgenossen unseres Verwaltungsbezirkes auf, sich dem Vereine zur Sicherung eines dauerden Fortbestandes desselben durch Leistung reichlichen Beiträge anzuschließen.

Köln, den 8. September 1856. Königliche Regierung.

Das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat auf den Antrag der betreffenden ehörden genehmigt, daß in den Ortschaften Eckenhagen, Odenspiel und Sinsperterhöhe und var alljährlich an folgenden Tagen:

1. in Eckenhagen am 3. Dienstag im Juni,
2. „ Odenspiel „ 3. „ „ Juli,
3. „ Sinsperterhöhe „ 3. „ „ September

iehmärkte abgehalten werden.

Nro. 372. Errichtung von Viehmärkten in Eckenhagen, Odenspiel und Sinsperterhöhe. B. II. 6238.

Köln, den 13. September 1856. Königliche Regierung.

In Gemäßheit des §. 32 des Statuts der Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse Eus-chen, sind von der Kreis-Vertretung die Herren Bürgermeister Ruhr zu Euskirchen, Decker Hausweiler und Beigeordneter Menzen zu Haus Busch, zu Mitgliedern der Deputation r Kontrole der Geschäftsführung der genannten Kasse ernannt worden.

Nro. 373. Spar- und Darlehns-Kasse in Euskirchen betr. B. I. 5976.

Köln, den 17. September 1856. Königliche Regierung.

In dem Orte Altdorf im Kreise Jülich hat ein Brand Statt gefunden, wodurch nach zug der Versicherungsgelder ein Schaden von 50,000 Thlr. verursacht worden ist.

Nro. 374. Allgemeine Haus-Collekte für den Ort Altdorf. B. I. 5884.

Zum Wiederaufbau der eingeäscherten Kirche und Schule allein wird eine Summe von p. 8000 Thlr. und 1200 Thlr. erfordert.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat daher zur Unterstützung der Brand-Be-ädigten eine allgemeine durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collekte in den Kreisen der ken Rheinseite unseres Verwaltungs-Bezirks bewilligt und die Frist zur Abhaltung dersel-1 zugleich bis Ende 1857 festgesetzt.

Die Kreis- und Ortsbehörden der betreffenden Kreise werden daher angewiesen, den sich ldenden, mit gehörigen Legitimation versehenen Deputirten, welche die eingehenden milden ben an die Königliche Regierungs-Hauptkasse in Aachen abzuliefern haben, den erforder-en Beistand zu leisten.

Köln, den 18. September 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstü-lgs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestor-ien, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellver-er zum 1. Januar 1857 Neuwahlen von zwei Herren Curatoren und zwei Herren Stell-retern nach Vorschrift des §. 23 lit. d. bis g des Reglements der Anstalt vom 3. Sept. 6 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den rten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen, zu dem mit dem 1. Dezember J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Nro. 375. Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betreffend.

Berlin, den 4. September 1856.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, Frhr. v. Monteton.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des §. 5 des Ge-s vom 25. September 1820, des §. 2 der Anweisung des Königlichen Finanz-Ministe-ns vom 28. Februar 1826 und des §. 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. Sep-ber 1835 bekannt gemacht, daß der zwanzigtägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die ingewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmel-g, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Orts-Be-e festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Nro. 376. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes betr.

Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebestelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen.

Wer solches unterläßt, hat gleich demjenigen, welcher später wie am dritten Tage nach vollendeter Kelterung seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem andern Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach andern Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten ältern Weines, so wie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nro. 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§. 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Köln, den 20. September 1856. Für den Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Nro. 377. Erledigte Pfarrer- und Lehrerstelle.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Pfeiffer ist die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde und Lehrerstelle an dem Progymnasium zu Trarbach erledigt worden, welche demnächst von den unterzeichneten Behörden wieder besetzt werden wird.

Für beide Aemter qualifizirte Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 15. Oktober 1856 unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei einer der unterzeichneten Behörden zu melden.

Coblenz, den 15. September 1856. Königliches Consistorium.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Portz Johann Platz aus Zündorf ist zum Lehrer in Gymnich, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Maschienen-Fabrikanten C. Drewitz zu Thorn ist unter dem 4. August 1856 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Cubicirung des erzeugten Weingeistes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an berechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Bau-Unternehmer Winand Pitzler in Düren ist unter dem 11. September 1856 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40 u. 41.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 42.

Dienstag den 30. September 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 377. Inhalt der Gesetzsammlung

Die am 30. August und 8. September c. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro 45 und 46 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 4503 die Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847, für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt, Vom 20. August 1856;

Nr. 4504 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1856, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsberg;

Nr. 4505 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Thlrn., Vom 11. Juli 1856;

Nr. 4506 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Mülheim und Gladbach im Kreise Mülheim, Regierungs-Bezirk Köln;

Nr. 4507 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26. November 1855 wegen zeitweiser Aufhebung der Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein, Vom 18. August 1856; und unter

Nr. 4508 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein", mit dem Domicil zu Köln, Vom 9. August 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 378. Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung betreffend. C. III. 3249.

Unsere Amtsblattbekanntmachung vom 20. Juli v. Js. B. III. 2434 (Amtsblatt Nro. 30) bringen wir mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Lehrerinnen-Prüfung am Donnerstag und den folgenden Tagen der letzten vollen Woche des Monats Oktober c. den 24. u. f. w. hier stattfinden wird, und diejenigen Schulamts-Aspirantinnen, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, ihre Zeugnisse über Geburt, Vorbereitung, Gesundheit und sittliche Führung nebst Lebenslauf spätestens bis 4. Oktober c. anher einzureichen haben.

Köln, den 20. September 1856. Königliche Regierung.

Nro. 379. Gebühr für Paßvisa's betreffend. B. II. 7233.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem unter dem 26. Juli d. J. von der Regierung von Buenos-Aires erlassenen Gesetze, die Konsuln dieses Staates in Europa die ihnen instruktionsmäßig zukommende Gebühr von einem Spanischen Dollar für jedes Paßvisa von den nach Buenos-Aires bestimmten Auswanderern nicht mehr erheben dürfe, wogegen ihnen diese Gebühr nunmehr aus der dortigen Staats-Kasse vergütet werden soll.

Köln, den 25. September 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 380. Bekanntmachung wegen des diesjährigen Eintritts in die neu errichtete Muster-Zeichnen-Schule beim Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin.

Auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 16. September 1856 bringe ich die Eröffnung der neuerrichteten Muster-Zeichnen-Schule am hiesigen Königlichen Gewerbe-Institut zum 1. k. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche den Eintritt in dieselbe beabsichtigen, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §. §. 10, 11 und 12 des nachfolgenden, höhern Orts genehmigten Reglements, auf, sich bei mir schriftlich zu melden.

Berlin, den 18. September 1856.

Der interimistische Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts,
(gez.) Manger, Professor.

Reglement
der Muster-Zeichnenschule zu Berlin.

§. 1.

Die beim Königlichen Gewerbe-Institut hierselbst errichtete Muster-Zeichnenschule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbständigen Kunst-Werkstätten, in welchen Muster (dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zweck heranzubilden. Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand, und Wachstücher; für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, Damast und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Meublesstoffen und Teppichen, für Spitzen und Kanten.

§. 2.

Die Muster-Zeichnenschule steht unter der speziellen Leitung eines besonderen technischen Vorstehers und unter der Oberaufsicht des Direktors des Kgl. Gewerbe-Instituts.

§. 3.

Der Unterricht im Zeichnen wird in 2 Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungs-Klasse und in einer Musterzeichnen-Klasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt: in der Farbenlehre, in der Kenntniß der Druckvorrichtungen und in der Zusammensetzung der Webestühle. Auch wird den einzelnen Schülern in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt Unterweisung in der praktischen Weberei und der Kunst des Patronirens, soweit die Kenntniß davon für das Musterzeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

§. 4.

Der Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs nach Maßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§. 5.

Der Unterricht in der Musterzeichnen-Klasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann, um den Schüler in der mechanischen Fertigkeit und in der Kolorirung der Musterzeichnungen zu üben, zur Copirung von Mustern über. Haupt-Aufgabe dieser Klasse ist die Composition d. i. die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster, und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern.

Die Schüler dieser Klasse werden ebenso, wie in der Vorbereitungs-Klasse zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.

§. 6.

Die Versetzung der Schüler aus der Vorbereitungs- in die Musterzeichnen-Klasse ist an bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie findet zu jeder Zeit statt, sobald na

Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungs-Klasse den erforderlichen Grad erreicht hat.

Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungs-Klasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Musterzeichnen-Klasse.

Die Dauer des Unterrichts in der Musterzeichnen-Klasse ist mindestens 3 Jahre.

§. 7.

Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungs-Klasse wird vorläufig auf 6, in der Musterzeichnen-Klasse auf 8 festgesetzt. — Die Ferien fallen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15. August bis zum 1. Oktober, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal 10 Tagen zusammen.

§. 8.

Das Lehrer-Personal wird bestehen:

1. aus dem Lehrer der Musterzeichnenklasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist;
2. aus einem Zeichnenlehrer der 2. Klasse;
3. aus einem Lehrer für die Farbenlehre;
4. aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und Weben;
5. aus einem Lehrer der praktischen Weberei und der Patronirung. —

§. 9.

Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich während der Sommer-Ferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind, stattfinden und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 10.

Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des Sommers- und Winter-Halbjahres am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres statt; doch soll in besondern Fällen die Aufnahme zu jeder andern Zeit zulässig sein. — Eine Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§. 11.

Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:

1. daß der Schüler mindestens 14 Jahre alt und konfirmirt sei;
2. daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne,
3. daß derselbe deutsch, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, leserlich zu schreiben verstehe;
4. daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungs-Aufgaben kenne;
5. daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§. 12.

Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Direktor des Gewerbe-Instituts sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden:

1. der Geburtsschein,
2. der Confirmationsschein,
3. das Schulzeugniß oder die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über genossenen Privat-Unterricht,
4. im Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§. 13.

Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. — Der Vater oder Vormund eines solchen

Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt, — gleichviel, in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§. 14.

Kein Schüler darf, bei sofortigem Verlust des Anrechts des fernern Schulbesuchs, von den durch ihn gefertigten Studien-Blättern und Mustern zu seinen Vortheil irgend einen Gebrauch machen, oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben. Ebenso wenig ist es ihm gestattet, für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Musterzeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt zu verrichten.

Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studien-Blätter und Musterzeichnungen werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. — Ein Theil davon verbleibt nach der Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§ 15.

Die Aufrechthaltung der Disciplin in der Anstalt liegt dem Vorsteher ob. — Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Direktors des Gewerbe-Instituts.

§. 16.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thalern für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§. 17.

Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichtsgeld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit von dem Direktor des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§. 18.

Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt.

Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen.

Berlin, den 8. September 1856.

Der interimistische Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts,
(gez.) Manger. Professor.

Nro. 381. Versetzungen bei der Garnison-Verwaltung.

Versetzt sind:

1) Der Vorstand der Königlichen Garnison-Verwaltung zu Bonn, Garnison-Verwaltungs-Inspektor Pachelbl nach Lippstadt.
2) Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Werner in Graudenz als Vorstand der Königlichen Garnison-Verwaltung nach Bonn.
3) Der Garnison-Verwaltungs-Controleur Marth bei der Garnison-Verwaltung in Köln, nach Wesel, und ferner:
4) ist die Controllführung bei der Garnison-Verwaltung in Köln provisorisch dem Kasernen-Inspektor Fahrenkampf daselbst übertragen worden.

Coblenz, den 20. September 1856.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten.

Der Handlungsgehülfe Johann Weber zu Köln hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt übertragene Agentur niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 43.

Dienstag den 7. Oktober 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 382. Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 18. 24. und 27. September c. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 48, 49 und 50 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 4516 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg nach Blumenhaus, im Kreise Hagen;

Nr. 4517 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der erfurt-arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgränze in der Richtung auf Gügleben;

Nr. 4518 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt, nebst Geleis-Verbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, so wie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Lödderburg. Vom 28. Aug. 1856;

Nr. 4519 das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Aug. 1856;

Nr. 4520 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1856, betreffend mehrere Abänderungen des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen;

Nr. 4521 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18 August 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Magdeburger Aktien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation" mit dem Domicil zu Magdeburg. Vom 8. September 1856;

Nr. 4522 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. September 1856;

Nr. 4523 den Allerhöchsten Erlaß vom 4 September 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma „Königliche Direction der Rhein-Nahe-Eisenbahn".

Nr. 4524 die Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen vom 14. Februar 1766, so wie den Erlaß eines neuen Statuts für den crossener Deichverband. Vom 18. August 1856;

Nr. 4525 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschafts-Statuten der Schlesischen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 3. Sept. 1856

Nr. 4526 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. September 1856, und unter

Nr. 4527 die Bekanntmachung über die unter dem 9. August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der General-Versammlung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossenen Aenderung des §. 4 des unterm 31. October 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes. Vom 9. September 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 383. Prüfungsgebühr 2c. betreffend.

Höherer Bestimmungen gemäß wird künftig bei den Prüfungen pro schola, so wie bei den Prüfungen der Aspirantinnen des höheren Mädchenunterrichts außer der Stempelgebühr von 15 Sgr. noch eine Prüfungsgebühr von 4 Thlr. erhoben werden, welche von der mündlichen Prüfung bei Einsendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten an die Hauptkasse derjenigen Königlichen Regierung, bei welcher die Anmeldung zur Prüfung erfolgt ist, zu entrichten sind.

Koblenz, den 13. September 1856.

Königliches Provinzial Schul-Collegium, v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 384. Die in den evangelischen Kirchen und Synagogen abzuhaltende diesjährige Herbst-Collecte betr. B. III. 3358.

Die diesjährige Herbst-Collekte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirenden, resp. die evangelische Theologie Studirenden in Bonn, ist in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks am 19. October c. sowie in den jüdischen Bethäusern Tages vorher den 18. ejsd. abzuhalten.

Die aufkommenden Erträge sind wie gewöhnlich und zwar spätestens bis zu Ende des Monats November an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und von diesen die Nachweisungen durch die Kreisbehörden uns einzusenden.

Köln, den 30. September 1856. Königliche Regierung.

Nro. 385. Evangelische Haus-Collecte betreffend. B. III. 3337.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und Pfarrgebäude zu Schöneberg im Kreise Altenkirchen Regierungs-Bezirk Coblenz die Abhaltung einer evangelischen Haus-Collekte durch besondere Deputirte innerhalb der Frist bis Ostern 1857 in der Rheinprovinz bewilligt. Zum Einsammeln der Beiträge in unserem Verwaltungsbezirk sind

1) Peter Ohligschläger und
2) Gerhard Merkelbach,

beide Ackerer aus Neiterschen zu Deputirten bestimmt und beauftragen wir die Kreis- und Ortsbehörden unseres Ressorts, denselben den nöthigen Beistand zu leisten.

Köln, den 1. Oktober 1856. Königliche Regierung.

Nro. 386. Taxpreis eines Blutegels betreffend. B. III. 3334.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pfg. von dem Königlichen Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten festgesetzt worden.

Köln, den 2. Oktober 1856. Königliche Regierung.

Nro. 387. Evangelische Schulpflege in den linksrheinischen Kreisen des Regierungs-Bezirks betreffend. B. III. 2826.

Die Schulpflege über sämmtliche evangelische öffentliche und Privat-Elementarschulen in den Städten Köln und Bonn, so wie in den linksrheinischen Kreisen des Regierungsbezirkes ist kirchenordnungmäßig den Superintendenten der betreffenden Kreissynode Herrn Pfarrer Korten zu Wahlscheid im Siegkreise von uns übertragen worden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Köln, den 29. September 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personal-Chronik
der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln
für die Monate August und September 1856.

Nro. 388. Justiz-Personal-Chronik.

Ernannt wurden:

der bisherige Ober-Prokurator Dr. Freiherr von Seckendorff zum Ober-Tribunalsrath bei dem Königlichen Ober-Tribunal in Berlin,

der Landgerichts-Kammer-Präsident Meurer zum Appellationsgerichtsrath bei dem Königlichen Appellations-Gerichtshofe hierselbst,

den Landgerichtsrath Boisserée zum Instructionsrichter für das Untersuchungsamt II. und die Landgerichts-Assessoren Grosman und von Brewer zu Instructionsrichtern für die Untersuchungs-Aemter Ia und Ib für das Justizjahr 1856/7 und

der bisherige Auskultator Kluth hierselbst zum Land-Gerichts-Referendar,

der Landgerichts-Rath Bürgers hierselbst wurde von seiner commissarischen Beschäftigung bei dem Appellations-Gerichtshofe entbunden,

dem Landgerichts-Assessor Dr. von Gruben wurde zum Zwecke seiner Beschäftigung bei der Königl. Regierung zu Coblenz der nachgesuchte Urlaub bis zum 1. Oktober 1857 ertheilt.

Als Auskultatoren wurden verpflichtet:

die Rechtskandidaten Ditges, Esch, Fröhlich, Meurer, Pelzer, Sieger und Zimmermann.

Gestorben ist:

der Landgerichts-Auscultator Hellweg.

Köln, den 1. October 1856.

Für den Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokurator, Boelling.

Personal-Veränderungen
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn
im III. Quartal 1856.

Nro. 389. Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn.

Der Landgerichts-Assessor Bachofen von Echt ist zum Instruktionsrichter für das Justizjahr 1856—57, die Referendarien Schoeler und Wrede sind zu Advokaten und der Auskultator Reiß zum Referendar ernannt. —

Der Friedensrichter Jugenohl ist von Königswinter an das Friedensgericht Bonn II, und der Friedensgerichtsschreiber Neumann von Duselдorf an das Friedensgericht zu Hennef versetzt worden. — Der Gerichtsvollzieher Glauch von Kyllburg ist in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzt und demselben die Stadt Münstereifel zum Wohnsitze angewiesen worden.

Der Gerichtsvollzieher Moormeister zu Rheinbach ist gestorben. —

Bonn, den [illegible] Oktober 1856. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Vermischte Nachrichten.

Der hierselbst wohnende C. Blankartz hat die ihm übertragene Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Dem Pferdewärter W. Kothe zu Berlin ist unter dem 11. Sept. 1856 ein Patent

auf ein durch Model als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Instrument gegen das Krippensetzen der Pferde, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu behindern

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 17. September 1856 e
Patent

auf ein Verfahren, Metalle zu verzieren, soweit dasselbe als neu und eigenthümli
erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Methoden z
gleichen Zwecken zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie erthei
worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43.

Längen'sche Buchdruckerei.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herzog Prosper Ludwig von Arenberg zu Brüssel mittelst Urkunde vom 10. Juni 1854, welche unter dem 27. Dezember nämlichen Jahres die Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung erhalten, aus seinen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz belegenen Immobilien nebst allen dazu gehörigen Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, aus der seinem Hause auf Grund eines am 29. November 1824 mit der Krone Preußen gethätigten Rezesses zustehenden Staats-Rente von dreizehn tausend fünf hundert Thalern preuß. Kourant, aus dem in seiner Familie vorhandenen Familienschmucke sowie mehren Kunstgegenständen ein beständiges, untheilbares, unveräußerliches und unverschuldbares Familien-Fideicommiß gemäß den in dem Stiftungsbriefe enthaltenen näheren Bestimmungen errichtet hat. Herzoglich Arenbergisches Familien-Fideikommiß betr. B. I. 5773.

Das spezielle Verzeichniß der in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke belegenen, zu diesem Fideicommiß gehörigen Grundstücke lassen wir hierunter so folgen, wie dasselbe der Stiftungsurkunde als Bestandtheil derselben beigeheftet ist.

Regierungsbezirk Köln.

				Morg.	Rth.	Fß.		Thlr.	Sg	Pf.	Nr.
Kreis Euskirchen	Gemeinde	Lommersum,	Flächeninhalt	547	54	60	Reinertrag	1337	7	—	1
" "	"	"	"	1	173	—	"	4	21	2	2
" "	"	"	"	5	76	80	"	20	3	3	3
" "	"	Satzvey	"	21	161	50	"	16	12	8	4
" "	"	Wißkirchen	"	66	53	60	"	51	19	2	5
" "	"	"	"	1	170	95	"	—	29	3	6
" "	"	"	"	575	146	70	"	536	21	6	7
" "	"	"	"	14	32	55	"	12	22	10	8
" "	"	"	"	466	132	50	"	1119	14	1	9
" "	"	Cuchenheim	"	18	132	20	"	7	20	8	10
" "	"	Borr	"	3	118	80	"	7	4	1	11
" "	"	Commern	"	219	124	60	"	142	19	—	12
" "	"	Wichterich	"	21	146	40	"	19	9	—	13
" "	"	"	"	39	52	70	"	98	29	5	14
" "	"	"	"	267	6	30	"	755	9	7	15
" "	"	Frauenberg	"	59	172	60	"	213	26	5	16
" "	"	Remmenich	"	10	161	40	"	42	1	9	17
" "	"	"	"	60	37	30	"	229	28	4	18
" "	"	"	"	4	43	50	"	4	20	—	19
" "	"	"	"	39	177	90	"	133	26	3	20
" "	"	"	"	356	93	40	"	1083	14	9	21
" "	"	"	"	164	58	20	"	435	15	11	22
" "	"	Palmersheim	"	3041	142	68	"	2095	5	6	23
(L. S.) gez. Prosper L.				6009	130	18		8369	21	7	

Nro. 1. **Auszug**

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Lommersum unter Art. Nro. 202 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. des Grundstücks.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
A.	582	Auf'm Hestert	Baumgarten	1	—	143	—	3	10	1
"	593	am langen Steeg	Wiese	1	—	12	50	—	7	1
B.	111	Hoechheimer Benden	"	3	—	87	30	—	17	5
"	113	"	"	3	11	128	10	14	1	7
F.	257	am Lagesteg	"	1	9	3	20	30	19	10
"	362	an der Flittergasse	"	1	7	72	90	25	5	3
"	471	am Himmelich	"	3	3	70	10	4	2	—
"	536	im Allerley	"	2	4	105	80	11	—	4
"	538	Bodenheimerbenden	Hütung	1	8	77	21	5	1	9
"	539	"	Wiese	1	1	164	30	6	15	1
"	622	am Wuschheimerteich	"	1	1	83	—	4	29	—
"	624	"	"	3	1	111	10	1	28	[illegible]
"	683a	zw. der Erft u. dem Teich	"	1	1	10	40	3	17	[illegible]
"	639	"	"	3	5	114	—	6	22	[illegible]
"	640	im Auel	Baumgarten	2	4	4	—	12	26	[illegible]
"	653	"	Wiese	1	3	159	50	13	6	[illegible]
"	712	in der Kommel	"	3	7	107	70	9	3	[illegible]
"	795	"	"	3	1	42	40	1	14	[illegible]
"	820	am Schildgen	"	1	4	141	50	16	8	[illegible]
"	858	im Auel	Ackerland	1	25	14	10	8	7	[illegible]
"	859	Bodenheim	Baumgarten	2	8	62	—	26	21	[illegible]
"	860	"	Teich	1	2	141	—	8	27	[illegible]
"	861	"	Garten	1	—	95	20	2	6	[illegible]
"	862	"	Gebäude	1	1	52	40	4	4	[illegible]
"	863	"	Schloß	1	—	75	80	1	10	[illegible]
"	864	"	Gebäude	1	—	4	40	—	2	[illegible]
"	865	"	Scheune	1	—	18	40	—	9	[illegible]
"	866	"	Gebäude	1	—	5	80	—	3	[illegible]
"	881	im Ober-Auel	Ackerland	½ 1. 2.	21	107	90	58	9	[illegible]
"	899	"	"	1	43	37	40	138	8	—
"	920	an der Heidgenskaul	"	3	7	149	90	7	25	—
"	927	"	"	2	1	64	80	2	29	[illegible]
"	965	Bodenheim	"	3	5	96	50	5	16	[illegible]
"	972	an der Hütte	"	1	14	125	20	47	—	[illegible]
"	974	Enskircherweg	"	1. 2.	10	84	10	31	—	[illegible]
"	986	"	"	1	12	76	10	39	22	[illegible]
"	988	"	"	1	—	161	70	2	26	[illegible]
"	1020	"	"	3	3	77	40	3	12	1
"	1035	"	"	2	—	147	80	1	24	[illegible]

Nro. der Flur.	Nro. des Grundstücks.	Name der Flurabtheilung.	Kultur-art.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Flächeninhalt. Rth.	Flächeninhalt. Fß.	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. Sg.	Reinertrag. Pf.
F.	1045	Euskircherweg	Ackerland	2	3	78	60	7	16	9
″	1055	am Bendenpütz	″	½. 1. 2. 3.	61	11	50	130	8	3
″	1057	″	Holzung	1	10	147	40	5	1	5
″	1059	″	Ackerland	1	2	26	—	6	25	10
″	1138	am Judenkirchhof	″	3	2	54	50	2	9	1
G.	46	am Elsigerweg	″	3	4	59	20	4	9	11
″	63	in der Schleide	″	2	43	15	40	94	23	8
″	110	am Reitweg	″	2	2	79	40	5	11	2
″	136	an der Fuchskaul	″	1	2	171	60	9	13	6
″	139	″	″	1	—	51	50	—	27	6
″	141	″	″	2	2	12	—	4	16	5
″	147	am Schleidenhülchen	″	2	1	3	30	2	7	2
″	163	″	″	3	8	87	40	8	14	7
″	166	″	″	3	—	141	10	—	23	6
″	177	″	″	½. 1. 2.	18	167	10	51	3	—
″	184	″	″	2	3	78	70	7	16	11
″	186	″	″	3	4	138	80	4	22	4
″	212	am Gericht	″	3	—	56	90	—	9	6
″	247	im Rösselshof	″	2	1	83	50	3	6	7
″	253	″	″	1	4	106	10	14	20	6
″	268	″	″	1	—	125	60	2	7	—
″	293	″	″	½. 2. 3.	19	136	50	31	18	4
I.	2	am Raupenbusch	″	½. 1. 2.	8	103	80	23	4	8
″	27	″	″	3	9	145	—	9	24	2
″	91	im Rösselshof	″	2	12	87	50	27	14	1
″	149	im Rott	″	2	7	36	60	15	25	5
″	160	″	″	2	4	165	60	10	24	9
″	177	″	″	2	6	131	90	14	24	5
″	232	im kleinen Röttchen	″	2	—	156	—	1	27	2
″	246	″	″	2	15	51	—	33	18	8
″	400	Frauenbergerrott	″	2	1	7	20	2	8	8
″	863	Bodenheim G. O. 231.	Burghaus Nro. 1.	1	—	—	—	35	—	—
″	866	″ ″ 232.	Haus Nro. 2.	10	—	—	—	1	6	—
″	935/1	″	Ackerland	1	1	96	10	4	27	3
″	1000/1	Euskircherweg	″	1	1	120	80	5	10	5
″	129/1	Oberrichterichenweg	″	1	3	143	80	12	4	8
″	131/1	″	″	1	8	105	10	27	14	1
″	145/1	an der Fuchskaul	″	1	9	60	40	29	26	2
″	1365/1117	Euskircherweg	″	½	—	108	20	1	27	7
						114	30	1	11	10
″	1340/692	Oberrichterichenweg	″	1. 2.	15	7	—	45	27	1
				3.	—	11	30	—	1	11
				Summa	547	54	60	1337	7	—

Die Richtigkeit dieses Auszuges, und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage bescheinigt.

Lommersum, den 12. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, gez. Deckers.

Art. 214. Nro. 2.

Nro. der Flur.	Nro. des Grundstücks.	Name der Flurabtheilung.	Kultur-art.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
B.	387	Unter der Hausweilergasse	Wiese	2	1	173	—	4	21	2

Die Richtigkeit dieses Auszuges, und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage bescheinigt.

Lommersum, den 12. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, gez. Deckers.

Nro. 3. Auszug

aus der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Wuschheim.

Art. 40. Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. des Grundstücks.	Name der Flurabtheilung.	Kultur-art.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
6	32	In den Drenbenden	Wiese	4	5	76	80	20	3	3

Für die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges.

Cuchenheim, den 13. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, gez. Cerstel.

Nro. 4. Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Satzvey unter Art. Nro. 2 und 3 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog Prosper Ludwig von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kultur-art.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
		Artikel 2.								
20	3	Der Billig	Holzung	1	—	67	80	—	11	[illegible]
		Artikel 3.								
20	2	Der Billig	Holzung	½. 1. ½. 2.	21	161	50	16	12	[illegible]

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage wird hiermit bescheinigt.

Firmenich, den 23. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, Geller.

Nro. 5. **Auszug**

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Wißkirchen unter Art. Nro. 5 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur	Nro. der Parzelle	Name der Flurabtheilung	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
7	17	die Theilung	Holzung ⅓ 7 M. Rest	1 2 3	66	53	60	51	19	2

Die Richtigkeit dieses Auszuges, und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage wird hiermit bescheinigt.

Firmenich, den 23. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, gez. Geller.

Nro. 6. **Auszug**

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Wißkirchen unter Art. Nro. 4 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
6	23	In der Buche	Holzung	3	3	161	90	1	28	6

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage wird hiermit bescheinigt.

Satzvey, den 20. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, gez. Geller.

Nro. 7. **Auszug**

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Wißkirchen unter Art. Nro. 3 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
6	2	Hundsfott	Holzung	3	—	91	80	—	7	7
"	3	"	Heide	1	17	50	30	1	21	9
"	7	"	"	1	3	117	60	—	11	—
"	8	"	Holzung	3	2	60	70	1	5	1
"	11	an der Buche	"	3	1	140	80	—	26	9
"	13	"	"	3	1	140	80	—	26	9
"	15	"	"	3	—	64	20	—	5	4
"	17	"	"	3	6	23	50	3	2	—
"	40	am untersten Busch	"	1	256	112	60	256	18	9
"	42	am Galgenbaum	" 10 M. Rest	1 2	102	8	70	99	1	6
7	10	am gebrannten Ginster	" 5 M. 6 " Rest 1	4 2 1	75	171	30	74	4	6
"	12	Baumbusch	"	1	23	80	80	23	13	6
"	16	Mühlenbüschchen	"	1	11	142	80	11	23	10
"	18	die 16 Morgen	" 1/3 2/3	1 2	38	154	50	34	29	2
"	20	Priorsbusch	"	1	7	113	60	7	18	11
"	36	im Gremmchen	" 1/3 2/3	1 2	25	112	70	20	15	1
				Summa	575	146	70	536	21	6

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage, wird hiermit bescheinigt.

Satzvey, den 20. Juli 1852.

(L. S.) **Der Bürgermeister, gez. Geller.**

Nro. 8. **Auszug**

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeine Wißkirchen unter Art. Nro. 2 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
7	19	Schloßberg	Holzung 2/3 1/3	1 2	28	65	10	25	15	9

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage wird hiermit bescheinigt.

Satzvey, den 20. Juli 1852.

(L. S. **Der Bürgermeister, gez. Geller.**

Nro. 9.

Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeine Wißkirchen unter Art. Nro. 1 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
4	81	Kirchauel	Ackerland	1	2	25	80	7	8	8
6	41	Bingsbenden	Wiese	4	5	90	40	4	12	1
„	43	Bingsacker	Heide	1	4	149	70	—	14	7
„	44	„	Ackerland	4	30	47	80	24	6	5
7	1	Hungsacker	„ 1/5 2/5 2/5	1 2 3	59	131	50	136	5	7
„	2	„	Wiese	3	—	124	50	—	29	1
„	3	Schaafacker	Ackerland	2/3 1 1/3 2	83	25	30	242	23	1
„	4	Kirchauel	Wiese	3	—	144	30	1	3	8
„	5	Mühlenauel	Hütung	2	14	61	30	2	26	—
„	6	„	Wiese 1/5 2/5 2/5	1 2 3	20	151	80	54	5	9
„	7	„	Ackerld 2/5 5/6	1 2	94	155	40	277	—	—
„	9	am Galgenbaum	„ 1/2 5 M. Rest	2 4 3	74	154	20	143	21	5
„	11	die 16 Morgen	„	3	17	7	30	23	25	9
„	13	die 7 Morgen	„	3	7	64	90	10	9	1
„	14	Gensterbongart	„	4	3	62	10	2	20	3
„	15	Mühlenbüschchen	Hütung	2	—	145	10	—	4	10
„	21	an der Veyerbach	Ackerland	1/2 1. 2.	13	131	20	41	5	7
„	22	Veynauerbenden	Holzung	2	—	145	30	—	16	11
„	23	„	Wiese 1/5 4/5	1 2	13	131	60	58	6	7
„	24	Veynau	Garten	1	1	45	10	5	15	1
„	25	„	Weyer	1	—	22	60	—	12	10
„	26	„	Baumgarten	1	1	68	70	6	2	4
„	27	„	Weyer	1	3	155	50	13	4	2
„	28	„	Haushof	1	1	119	20	5	19	6
		(67) „	Hofraum Wohnhaus	8	—	—	—	18	—	—
„	29	„	Ggarten	1	1	139	30	7	24	2
„	30	„	Hof u. Stallung	1	1	144	40	6	3	10
„	31	„	Bgarten	1	1	32	30	5	5	9
„	32	„	Holzung	1	—	68	30	—	11	4
„	33	„	Ggarten	2	—	35	30	—	20	—
„	34	„	Weyer	1	—	92	70	1	22	6
„	35	„	Bgarten	1	3	139	30	16	18	1
				Summa	466	132	50	1119	14	1

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage wird hiermit bescheinigt.

Satzvey, den 20. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, gez. Geller.

Nro. 10. Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Enenheim unter Art. Nro. 2 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
1	93	Am Lunersberg	Holz	3	7	35	50	2	26	5
—	104	an der Wißkircherheide	"	3	10	162	10	4	10	10
2	9	im Hobbelbur	"	2	—	114	60	—	13	5
				Summa	18	132	20	7	20	8

Für die Richtigkeit des Auszuges:

(L. S.) Der Bürgermeister von Frauenberg, gez. von Groote.

Nro. 11. Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Ben unter Art. Nro. 48 eingetragenen Grundgüter des Herzog von Arenberg.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
D.	750	Hohenweg	Ackerland	2	1	149	40	4	11	9
				3	1	149	40	2	22	4
				Summa	3	118	80	7	4	1

Die Richtigkeit des Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am heutigen Tage wird hierdurch bescheinigt.

Friesheim, den 14. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, gez. Fröhlich.

Nro. 12. Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Commern unter Art. Nro. 204 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
19	1	Volheimer Tonnen	Holzung 30 M. Rest 10 M.	2 3 4	96	61	70	48	5	2
22	46	im kleinen Bruch	"	1	6	155	60	6	26	—
22	47	"	"	3	2	90	60	3	15	2
"	1	Volheimer Tonne	"	⅔ 1 ⅓ 3	112	98	80	78	23	7
"	1a	"	Wiese	1 ½ 2	1	77	90	5	9	1
				Summa	219	124	60	142	19	—

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit dem Kataster am heutigen Tage wird hiermit bescheinigt.

Commern, den 10 Juli 1852.

(L. S. Der Gemeindevorsteher, gez. Kreuser.

Nro. 13. Auszug

us dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Wichterich ter Art. Nro. 399 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
1	17	Buligerburg	Holz	1	21	146	40	19	19	—

Für die Richtigkeit des Auszuges.

(l. S.) Der Bürgermeister von Wichterich, gez. Fr. von Groote.

Nro. 14. Auszug

s dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Wichterich er Art. Nro. 140 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
	43	A: Erperweg	Land	2	4	6	10	11	8	10
	62	auf hohen Weg	"	½ 2. 3.	2	57	80	5	24	1
	91	am Burgpfad	"	3	8	32	90	18	—	1
	120	am Paffenpützchen	"	4	4	106	80	5	1	6
	187	am hohen Weg	"	2	2	80	90	6	25	10
	192	"	"	3	1	154	30	4	2	7
	216	Buchsberg	"	½ 2. 4.	1	37	60	2	10	9
	1	im Girmesstall	" ⅓ 1.	⅙ ⅙ 2. 3.	6	100	20	21	4	—
	104	an der Euskirchergasse	"	5	1	60	—	—	24	—
	97	in der Schluserin	Wiese	2	2	176	60	13	21	4
	127	oberm hohen Weg	Land	3	2	93	—	7	1	5
	"	"	"	3	1	46	50	2	23	—
				Summa	39	52	70	98	29	5

extracta. Der Bürgermeister (L. S.) gez. Fr. von Groote.

Nro. 15.

Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Geme[...] Wichterich unter Art. Nro. 139 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von A[...]berg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertr[ag] Thlr.	S[gr.]
1	55	Auf der Thurweide	Land	4	4	150	90	5	[illegible]
,,	60	,,	,,	2	3	144	20	10	[illegible]
,,	155	am Erperweg	,,	½ 2. 3.	5	132	70	14	[illegible]
,,	157	,,	,,	⅓ 2. ⅔ 3	10	31	40	26	[illegible]
,,	178	am Boulicher Pfad	,,	3	8	101	30	18	25
,,	180	auf'm Bungert	,,	2	2	55	80	6	14
,,	219	,,	,,	1	7	143	70	28	[illegible]
,,	234	im Bungertsfeld	,,	1	5	6	60	18	[illegible]
,,	230	,,	,,	2	1	72	10	3	[illegible]
2	2	am Maarweg	,,	2	5	128	30	15	[illegible]
,,	4	,,	,,	1	9	22	10	32	[illegible]
,,	8	,,	,,	⅔ ⅓ 1. 3.	11	65	80	35	[illegible]
,,	30	auf'm Baulicherpfad	,,	2	2	156	30	8	[illegible]
,,	31	,,	,,	1	1	79	20	5	[illegible]
,,	33	,,	,,	1	5	55	50	19	[illegible]
,,	35	,,	,,	2	6	65	30	17	[illegible]
,,	38	,,	,,	2	3	56	40	9	[illegible]
,,	48	am Erperweg	,,	2	15	75	10	43	[illegible]
,,	56	,,	,,	2	2	176	—	8	[illegible]
,,	57	auf'm hohen Weg	,,	¾ ¼ 2. 3.	12	115	40	33	[illegible]
,,	72	am Burgpfad	,,	2	2	70	—	6	[illegible]
,,	74	,,	,,	2	3	58	—	9	[illegible]
,,	77	,,	,,	⅛ ⅝ 1. 2. ⅛ 3	11	78	30	34	[illegible]
,,	80	,,	,,	2	28	89	10	23	[illegible]
,,	84	,,	Holzung	1	—	20	—	—	[illegible]
,,	93	,,	Land	1	3	9	10	10	[illegible]
,,	95	,,	,,	½ 2 ½ 3	1	57	50	3	[illegible]
,,	97	,,	,,	½ 2. 3.	5	14	70	12	[illegible]
,,	126	am Paffenpützchen	,,	3	4	36	10	9	[illegible]
,,	146	ober'm hohen Weg	,,	2	4	6	90	11	[illegible]
,,	151	,,	,,	2	1	132	10	4	[illegible]
,,	170	am ,,	,,	2	7	117	30	21	[illegible]
,,	172	,,	,,	½ 2. 3.	6	54	60	15	[illegible]
,,	181	,,	,,	3	—	87	20	[illegible]	[illegible]
,,	185	,,	,,	2	1	159	—	[illegible]	[illegible]
,,	194	,,	,,	3	2	169	50	[illegible]	[illegible]

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß	Reinertrag Thlr.	Sg.	Pf.
2	228	Unter'm hohen Weg	Land	2	1	25	80	3	6	1
3	4	in Johannesbender	Wiese	3	1	101	60	4	20	9
"	7	"	"	4	1	106	80	2	16	6
"	12	"	"	3	2	34	10	6	17	1
"	13	"	"	3	1	9	—	3	4	6
"	23	"	"	3	1	66	30	4	3	2
"	65d	"	"	4	1	33	10	1	26	10
4	37	Mohlde	Land	2/3 1/3 2. 3.	3	9	—	7	27	11
"	70	"	"	1/3 2/3 1. 3.	3	38	90	8	17	4
"	78	"	"	2/3 1/3 1. 2.	8	40	30	27	12	6
"	114	"	"	4	—	170	—	1	1	2
"	90	"	"	1	—	164	90	3	9	—
6	36	an der Bleistraße	"	3	1	169	40	4	8	2
"	45	"	"	3	2	91	—	5	15	4
"	86	im Girmenstall	"	2/3 1/3 1. 2.	1	124	90	5	19	5
[illegible]	112	auf'm Berg	"	5	1	23	30	—	20	4
	189	in der Otterkaule	"	4	3	58	10	3	19	8
	44	in Johannesbenden	Wiese	3	1	97	70	4	18	10
	70	am Gassenpfad	Land	1	1	148	70	6	17	3
	93	"	"	1/3 3. 4.	3	16	50	5	3	—
	121	am Wachtbaum	"	4	1	9	—	1	4	8
	18	Innestraße	Bgarten	1	1	56	30	4	21	9
	71	"	Land	3	3	138	—	8	8	7
	97a	in der Schluserei	Wiese	2	4	164	90	22	18	5
	98	"	Holz	1	2	57	40	2	2	8
	99	im Jüchhardsbenden	Wiese	2	6	92	80	29	29	2
	11	auf der nakten Aue	Land	2	—	120	30	1	26	2
	47	in der Sünsweide	"	2	2	55	30	6	13	10
	72	"	"	1/2 1. 2.	1	62	90	4	9	7
	139	im Jüchhard	"	1	2	87	40	8	28	5
	161	"	"	2	2	119	10	7	13	7
	163	"	"	2	3	14	20	8	18	8
	164	"	"	1	—	85	80	—	—	8
				Summa	267	6	30	755	9	7

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Mutterrolle am
en Tage wird hiermit bescheinigt.

Haus Pesch, den 12. Juli 1852.

(L. S.) Der Bürgermeister, gez. Fr. von Groote.

Nro. 16. **Auszug**

dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde
nberg unter Art. Nro. 6 eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
22	219	Im Vollheimerfeld	Land	2	2	83	80	6	27	1
"	228	Frauenberger Acker	"	2	57	88	80	206	29	4
				Summa	59	172	60	213	26	5

Haus Pesch, den 12. Juli 1852.
(L. S.) Der Bürgermeister von Frauenberg, gez. Fr. von Groote.

Nro. 17. **Auszug**

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Bürgermeisterei Nemmenich unter Art. vier und neunzigeingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herrn von Arenberg, Prosper Ludwig zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
7	123	Kuhweide	Hofraum	1	1	34	60	5	—	—
"	124	"	Mühle	1	—	13	80	—	9	[illegible]
"	129	Ober Elvenich	Ackerland	2	3	78	—	11	20	[illegible]
12	20/1	Ober der Huberts-Kaul	"	2	6	35	—	21	1	[illegible]
7	124	Ober Elvenich G. V. 41	Wohnhaus Nro. 1	3	—	—	—	4	—	—
				Summa	10	161	40	42	1	[illegible]

Für die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges:
Zülpich, den 8. Juli 1800 zwei und fünfzig.
(L. S.) Der Bürgermeister von Nemmenich, gez. Königsfeld.

Nro. 18. **Auszug**

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Bürgermeisterei Nemmenich unter Art. drei und neunzig eingetragenen Grundgüter des Herrn von Arenberg, Herzog Prosper Ludwig zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
6	115	In der Hühnerhurt	Ackerland	2	3	150	80	13	1	[illegible]
"	139	"	"	2	3	109	70	12	8	[illegible]
"	238	Galgenfeld	"	1	3	8	20	12	23	[illegible]
8	65	im Weingartsfeld	"	2	2	153	—	9	2	[illegible]
"	96	im Busch	Wiese	3	5	70	90	14	[illegible]	[illegible]

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
9	3	Im Thal	Ackerland	1	15	136	60	66	5	8
"	24	"	"	1	6	19	40	25	19	8
"	31	"	"	1	4	76	40	18	17	6
"	76	in den Langenstücken	"	½ 1. 2.	15	32	30	57	20	5
				Summa	60	37	30	229	28	4

Für die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges:
(L. S.) Der Bürgermeister von Nemmenich, gez. Königsfeld.

Nro. 19. Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Bürgermeisterei Nemmenich unter Art. zwei und neunzig eingetragenen Grundgüter des Herzogs von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
6	5	Am Galgenberg	Holzung	2	2	—	30	2	6	1
1	234	Schweinemaart	"	2	2	43	20	2	13	11
				Summa	4	43	50	4	20	—

Für die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges:
Zülpich, den 8. Juli 1800 zwei und fünfzig.
(L. S.) Der Bürgermeister von Nemmenich, gez. Königsfeld.

Nro. 20. Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Bürgermeisterei Nemmenich unter Art ein und neunzig eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herrn von Arenberg, Herzog Prosper Ludwig zu Brüssel.

Nro. der Flur	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
2	386	Auf'm Berg	Ackerland	4	1	26	—	1	7	9
6	240	Galgenfeld	"	1	1	165	40	8	1	10
7	180	Ober Elvenich	B.Wiese	2	—	27	60	—	19	4
"	188	"	Ackerland	2	2	101	90	8	21	11
8	57	im Weingartsberg	"	3	—	65	50	—	23	—
"	70	auf der Zehntscheuer	"	½ 2. ½ 3.	9	40	10	27	20	1

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
8	71	auf der Zehntscheuer	Weidenholz	1	—	37	30	—	14	11
″	72	″	Bgarten	1	—	76	70	2	7	4
″	73	die Mahlmühle	Haus u. Hof	1	—	36	50	—	25	9
″	74	″	Ggarten	1	—	44	—	1	9	2
″	75	auf der Zehntscheuer	Ackerland	2/3 3. 1/3 4.	6	61	10	11	18	6
″	81	in der Maas	Wiese	2	4	33	50	16	22	4
9	12	im Thal	Ackerland	2	1	138	60	6	—	7
″	48	in der Brust	″	1	1	58	70	5	16	10
″	80	in den Langenstücken	″	2	5	26	90	17	15	2
8	$8^2/_2$	in der Maas	Wiese	3	2	139	90	7	6	8
″	$8^2/_5$	″	″	3	—	92	10	1	9	10
″	$8^1/_3$	″	″	3	1	86	10	3	25	3
″	73	Mahl-Mühle G. V. 68.	Wohnhaus Nro. 32	6	—	—	—	12	—	—
				Summa	39	177	90	133	26	3

Für die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges:
Zülpich, den 8. Juli 1800 zwei und fünfzig.
(L. S.) Der Bürgermeister von Nemmenich, gez. **Königsfeld.**

Nro. 21. **Auszug**

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Bürgermeisterei Nemmenich unter Art. neunzig eingetragenen Grundgüter und Gebäude des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
8	55	Im Weingartsberg	Ackerland	1/4 3. 1/4 4. 2/4 5.	11	18	80	12	15	9
″	69	″	″	3/4 1. 1/4 2.	25	155	70	103	13	11
″	76	in der Maas	″	2	2	8	60	6	28	10
″	85	″	″	3	6	165	80	15	6	9
″	88	der Schloemers-Acker	″	1/2 2. 1/4 3. 1/4 4.	111	148	60	282	10	6
″	89	der Kamp	″	2	7	43	20	24	18	6
″	90	Boulheim	Holzung	1	1	29	50	1	29	5
″	91	″	Weier (Teiche)	1	4	138	60	20	1	—
″	92	″	Ggarten	1/2 1. 1/2 2.	7	169	50	36	11	3
″	93	″	Weier (Teiche)	1	1	158	90	7	27	3
″	94	″	Haus u. Hof	1	3	41	60	13	17	—
″	102	der Kaninchens-Acker	Ackerland	1/2 2. 1/2 3.	52	35	40	156	17	[illegible]

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
9	67	In der Brust	Ackerland	1	11	98	80	48	15	3
8	104	Bongartsacker	"	3	68	97	—	150	23	7
"	105	Busch-Acker	"	1/2 3. 4.	38	169	30	64	7	7
"	95/2	in der Maas	Wiese	1/2 1. 2.	1	54	10	5	10	7
"	94	Boulheim G. V. 69	Schloß Nro. 33.	3	—	—	—	100	—	—
"	94a	Boulheim G. V. 171	Wohnhaus des Rentmeisters.	VIII.	—	—	—	18	—	—
"	94b	" 172	Pächterwohnung.	VII.	—	—	—	15	—	—
				Summa	356	93	40	1083	14	9

Für die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges:
Zülpich, den 8. Juli 1800 zwei und fünfzig.
(L. S.) Der Bürgermeister von Nemmenich, gez. Königsfeld.

Nro. 22. Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster, enthaltend die in der Parzellar-Mutterrolle der Bürgermeisterei Nemmenich unter Art. neun und achtzig eingetragenen Grundgüter des Herzog von Arenberg zu Brüssel.

Nro. der Flur.	Nro. der Parzelle.	Name der Flurabtheilung.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Reinertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
8	12	Im Weingartsberg	Ackerland	2/3 1. 1/6 2. 1/6 3.	21	11	60	78	16	7
"	77	in der Maas	B.Wiese	2/3 1. 1/3 2.	8	160	30	41	14	8
"	78	"	Wiese	3	7	6	80	18	8	10
"	79	"	Holzung	2	2	56	50	2	16	4
"	80	"	"	1	10	171	80	18	18	7
"	84	"	Wiese	2	5	141	20	23	4	2
"	86	"	Holzung	1	3	27	90	5	10	11
"	87	in der Allee	"	1	42	136	10	72	20	7
"	97	im Busch	"	1	4	74	10	7	15	—
"	98	"	"	1	11	15	76	19	12	8
"	99	"	Ackerland	3	1	30	10	2	17	—
"	100	"	Holzung	1	3	66	60	5	21	10
"	101	"	Bgarten	2	3	42	10	13	17	5
"	103	der Kaninchesacker	Holzung	1	—	69	10	—	19	7
11	82	unter der Weide	Weidenholz	1	11	144	70	28	9	10
8	82/1	in der Maas	Wiese	3	12	19	30	31	14	5
"	95/1	Haus Benden	"	1/2 1. 3.	14	83	30	65	17	6
				Summa	164	58	20	435	15	11

Für die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges:
Zülpich, den 8. Juli 1852.
(L. S.) Der Bürgermeister von Nemmenich, gez. Königsfeld.

Nro. 23. **Auszug**

aus der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Palmersheim.

Art. 226. **Flamersheimer Erben-Wald.**

Nro. der Flur.	Nro. des Stücks.	Name der Flur-Abtheilung.	Kulturart	Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Rth.	Fß.	Rei…
8	2	Palmersheimer-Zuschlag	Holzung	1	102	58	1	[illegible]
				2	40	—	—	[illegible]
″	3	am ″	″	3	66	2	64	33 —
″	4	am Sommerbusch	″	2/5 3/5 3. 4.	79	88	77	[illegible]
″	5	an der Schweinheimer-Allee	″	3/4 1/4 3. 4.	182	63	15	50 11
″	6	Katzenloch	″	3	119	24	32	[illegible]
″	7	Buchenhecker u. Spechelstein	″	2	70	—	—	[illegible]
				3	328	39	47	[illegible]
				4	210	—	—	[illegible]
″	9	am Palmersheimer-Feld	″	1	1	11	23	1
″	10	in der Heiden	″	1	190	133	51	[illegible]
				3	20	—	—	[illegible]
″	11.	gegen der Maar	″	1	5	9	5	6
″	12	Viehtrift	″	1	84	162	62	101
″	13	unter'm Dorn	″	3	195	58	43	97
″	14	″	″	1	5	8	75	6
″	15	im Dorn	″	3	445	145	32	[illegible]
				4	20	—	—	[illegible]
″	16	am Dreeserfeld	″	1	5	67	65	[illegible]
″	17	Dreeser-Zuschlag	″	1	400	—	—	[illegible]
				2	200	—	—	[illegible]
				3	40	—	—	[illegible]
		″	″	4	6	160	86	[illegible]
″	18	Schornbruch oberm Rott	″	3	66	6	77	[illegible]
″	19	Schornbruch	″	3	100	—	—	[illegible]
				4	55	2	13	[illegible]
				Summa	3041	142	68	26[illegible]

Für die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges:
Cuchenheim, den 14. Januar 1853.
(L. S.) Der Bürgermeister, gez. Cerst…

Köln, den 10. September 1856. Königliche Regierun…

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 44.

Dienstag den 14. Oktober 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 390. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 30. September und 6. October c. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 51 52 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

4528 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Aug. 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Oborniker Kreisgränze in der Richtung von Obornik über Samter, Lipnica und Sekowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee.

4529 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahn-Bedarf", mit dem Domicil in Berlin. Vom 28. August 1856, und unter

4530 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die unter dem Namen „Köln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein" mit dem Domicil zu Köln errichtete Actien-Gesellschaft. Vom 7. Sept. 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 391. Fabrikzeichen betreffend.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und ...waaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847 (Ge...ammlung von 1847 S. 335 ff) und des §. 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 ...end einige Abänderungen und Zusätze zu der gedachten Verordnung (Gesetzs. von 1854 ...13) wird hierdurch der 15. April 1856 als derjenige Zeitpunkt bestimmt, von welchem ...e Fabrikzeichen für raffinirten Stahl zur Eintragung bei dem Fabrikengerichte zu Ha... ...d den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid angemeldet werden können. — ...zug auf die Abgrenzung der Rollenbezirke der genannten Gerichte wird auf den §. 3. ...erordnung vom 18. August 1847 und die Bekanntmachung vom 10. Februar 1848 ...sen.

...erlin, den 19. März 1856.

...er Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Der Justiz-Minister:
Simons.

Nro. 392. Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

...n etwaigen Wünschen der Inhaber der am 8. v. M. ausgelooseten Schuldverschrei... ...der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, so wie der Staats-Anleihen vom Jahre ...852, 1854 und 1855 2c. welche durch unsere Bekanntmachung vom 8. September ...eren Rückzahlung der Kapitalien am 1. April 1857 gekündigt sind, zu genügen, ...ldverschreibungen schon vom 1. November d. J. ab, sowohl bei der ...zungskasse, als auch bei den Regierungs-Hauptkassen eingelöset, und die

vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen à $4\frac{1}{2}$ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibung bei den gedachten Kassen eingereicht wird, gegen Ablieferung der am 1. April 1857 und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet werden.

Wird jedoch die Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April 1857 präsentirt, so ist der am 1. April 1857 fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Formulare zu den hiernach über das Kapital und die Zinsen auszustellenden Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Mit dem 1. April 1857 hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen gänzlich auf, und es wird daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins-Coupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen von dem Kapital gekürzt werden.

Berlin, den 6. October 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling.

Nro. 393.
Evangelische Lehrerinnen Prüfungen betreffend.

Nachdem die Leitung der Prüfungen der Lehrerinnen durch des Herrn Ministers von Raumer Excellenz uns überwiesen ist, bestimmen wir rücksichtlich der Prüfung der evangelischen Frauenzimmer, welche ihre Befähigung für höheren Mädchenunterricht darthun wollen, einschließlich derer, welche als Lehrerinnen neuerer Sprachen auftreten wollen, nach eingeholter Ermächtigung des Herrn Ministers folgendes:

1) Vor dem vollendeten 18ten Lebensjahre wird Niemand zu einer derartigen Prüfung zugelassen.

2) Die Anmeldung erfolgt durch Vermittelung des evangelischen Schulinspektors, in dessen Kreise die Aspirantin wohnt, bei der Königlichen Regierung des Bezirks und gelangt durch deren Vermittelung an uns. Der Anmeldung ist ein Geburts- oder Taufschein, ein ärztliches Zeugniß über Gesundheitszustand und erfolgte Impfung, ein Zeugniß des betreffenden Pfarrgeistlichen über den Wandel der Aspirantin, ein von ihr selben geschriebener kurzer Lebenslauf, aus welchem erhellt, in welcher Weise sie ihre Vorbildung erworben haben, und die Zeugniße der Lehrer, von denen sie nach der Confirmation unterwiesen sind, beizufügen.

3) Die mündliche Prüfung findet unter Leitung des von uns bestellten Kommissars am Sitz der Königlichen Regierung Statt, in deren Bezirk die Aspirantin lebt, und zwar alljährlich.

für den Regierungsbezirk Düsseldorf in der ersten Hälfte des Juli;
für den Regierungs-Bezirk Köln in der ersten Hälfte des März;
für den Regierungsbezirk Coblenz in der Woche vor Pfingsten;
für den Regierungsbezirk Aachen in der ersten Hälfte des März;
für den Regierungsbezirk Trier in der zweiten Hälfte des Juli.

Näher wird der Tag der Prüfung den einzelnen Aspirantinnen jedesmal bei der Eröffnung über ihre Zulassung mitgetheilt werden.

Die Anmeldungen sind spätestens drei Monate vor den vorbezeichneten Terminen einzureichen. Nur ganz ausnahmsweise wird auf ein von besondern Gründen unterstütztes Gesuch ein andrer Prüfungstermin außerordentlich von uns bestimmt.

4) Von jeder Examinandin ist eine Prüfungsgebühr von 4 Thlr. nach erfolgter Zulassung zur Prüfung und vor der mündlichen Prüfung an die Hauptkasse der betreffenden Königlichen Regierung zu entrichten.

5) Die theils mündlich theils durch Bearbeitung einiger geeigneter Aufgaben auch in denjenigen fremden Sprachen, in welchen die Examinandin unterrichten zu können glaubt, schriftlich anzustellende Prüfung hat zuvörderst zu ermitteln wie weit die Examinandinnen in dem Christenthum, insonderheit der biblischen Geschichte und der heiligen Schrift, dem Katechismus und dem Gesangbuch, sodann in den übrigen allgemeinen Unterrichtsgegenständen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang unterrichtet oder geübt sind; wie weit sie ferner im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache gefördert sind, namentlich auch ob sie eines richtigen und wohlgeordneten Gedankenausdrucks in derselben mächtig sind; sodann hat die Prüfung das Maß ihrer Bekanntschaft mit den bedeutendsten Werken deutscher Schriftsteller, mit Geschichte und Geograhie, so wie mit neueren fremden Sprachen; desgleichen ihre Befähigung für den Unterricht im Zeichnen (zu welchem Ende die Vorlegung von Probezeichnungen zu wünschen ist) und in der Musik, wie auch für die Anleitung zu weiblichen Handarbeiten zu erforschen, und endlich ihre Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts, sowie durch Probelectionen in einer Mädchenschule das Maß ihrer Uebung im Unterrichten zu erforschen.

Nach dem Ergebniß der Prüfung wird der Grad der Befähigung der Examinandin den Beruf als Lehrerin oder Vorsteherin einer Mädchenschule oder Erziehungsanstalt zu [...]sen in dem auszufertigenden Prüfungszeugniß, für welches eine Stempelgebühr von 15 [...]r. zu entrichten ist, ausgesprochen werden.

Nach diesen Bestimmungen wird vom Beginn des Jahres 1857 an verfahren werden.

Coblenz, den 13. September 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Kleist-Retzow.

Nro. 394. Bestimmungen für das Lehramt evangelischer Aspirantinnen betreffend.

Nachdem des Herrn Ministers von Raumer Excellenz die Leitung der Prüfungen der [...]pirantinnen des Lehramts uns zugewiesen haben, bringen wir rücksichtlich der evange[li]schen Aspirantinnen für das Lehramt an Elementarschulen folgende Bestimmungen [zur ö]ffentlicher Kenntniß:

[1]) Vor dem vollendeten 18. Lebensjahre wird keine Aspirantin zur Prüfung zugelassen.

[2]) Die Anmeldung erfolgt durch den evangelischen Schulinspector, in dessen Kreise die [Aspi]rantin wohnt, bei der Königlichen Regierung des Bezirks und gelangt durch deren [Ver]mittelung an uns. Der Anmeldung ist ein Geburts- oder Taufschein, ein ärztliches [Zeug]niß über Gesundheitszustand und erfolgte Impfung, ein Zeugniß des Pfarrgeistlichen [über] den Wandel der Aspirantin, ein Zeugniß ihrer letzten Lehrer und ein kurzer Lebens[lauf] beizufügen.

[3)] Ort und Termin der Prüfung wird bei dem Bescheid über die Zulassung zur Prü[fung] bestimmt werden.

[4)] In der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die Bekanntschaft der Aspirantin [mit d]em Christenthum, namentlich mit der biblischen Geschichte und der h. Schrift, dem [Kate]chismus und dem Gesangbuch, ihre Uebung im schriftlichen und mündlichen, richtigen [und w]ohlgeordneten Gedankenausdruck, im Lesen, Rechnen und Singen, ihre Bekanntschaft [mit d]en Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts und dem Lehrverfahren in den ge[nannte]n Unterrichtsgegenständen, unter Umständen auch mit der vaterländischen Geschichte, [Geogr]aphie und Naturgeschichte, den Grad ihrer Uebung im Schulhalten, und ihre Befähi[gung, i]n einfachen weiblichen Handarbeiten anzuleiten erforscht werden.

[5)] Das Ergebniß der Prüfung wird in einem der Aspirantin zu übergebenden Zeugniß [ausges]prochen.

[6) U]m zur definitiver Anstellung als Lehrerin zu gelangen, hat sie sich nach einigen Jahren [einer wie]dermaligen Prüfung zu unterziehen.

5) Außer einer Stempelgebühr von 15 Sgr. für das Zeugniß wird keine Prüfung
bühr entrichtet.

Coblenz, den 13. September 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 395. Legat betreffend.

Die zu Duisburg verstorbene Fräulein Alletta Schleydendahl hat laut Testament
14. April 1852 der Taubstummenschule zu Moers ein Legat von 300 Thlr. und
Mülheim a. d. Ruhr verstorbene Fräulein Maria Lackes-Schmitz laut Testament
Juni 1854 derselben Anstalt ein solches von 100 Thlr. vermacht, was hierdurch zur
lichen Kenntniß gebracht wird.

Koblenz, den 1. October 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 396. Evangelische Kirchen-Collekte betreffend. B. III. 3367.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 11. August
2734 bringen wir nachträglich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der evangelisch
Kirchenrath auch eine evangelische Kirchen-Kollekte für den Bau einer Kapelle in
scheid in den drei Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf bewilligt hat
zufolge Verfügung des Königlichen Consistoriums, von welcher wir erst jetzt Kenntniß
haben, bereits am 7. v. Mts. abgehalten worden ist.

Wir beauftragen daher die betreffenden Steuer-Kassen, die bei ihnen eingehen
träge in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuführen. Die Nach
darüber erwarten wir durch die Kreisbehörden.

Köln, den 4. Oktober 1856.

Königliche Regier

Nro. 397. Die Ernennung eines englischen Consuls betreffend. B. I. 6219.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Theodor Le
hierselbst zum Königlichen großbrittanischen Consul für die hiesige Stadt ernann
solcher von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden ist.

Köln, den 4. Oktober 1856.

Königliche Regie

Nro. 398. Katholische Haus-Collecte für den Kirchenbau zu Alpen betreffend. B. III. 3369.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachungen vom 12. Jan
April vorigen Jahres B. III. 98 und 1216 bringen wir hiermit zur öffentlich
daß der Termin zu der durch Deputirte abzuhaltenden Haus-Collecte für die Ka
meinde zu Alpen im Kreise Geldern, von dem Herrn Ober-Präsidenten der R
bis zum Schlusse des Jahres 1857 verlängert worden ist.

Köln, den 6. October 1856.

Königliche Regi

Nro. 399. Die Katholische Haus-Collecte zur Errichtung einer Schule auf der Bönninghardter-Halde betreffend. B. III. 3368.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 7. Sep
B. III. 3106, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr
der Rhein-Provinz die Frist zur Abhaltung der zur Errichtung einer Katholisch
der Bönninghardter-Heide im Kreise Geldern bewilligten katholischen Haus-K
1. October 1857 verlängert hat.

Köln, den 6. Oktober 1856.

Königliche Re

Dem Schiffer Mathias Hempelmann aus Mülheim an der Ruhr ist mittelst hohen Er- Nro. 400.
asses vom 23. Juli c. für die am 17. Juni c. muthvoll und aufopfernd bewirkte Rettung Lebensrettung betr.
es an der Rheinau hierselbst in den Rhein gestürzten zehnjährigen Knaben Carl Oeben die B. III. 7520.
Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Köln, den 6. Oktober 1856. Königliche Regierung.

Dem Bürgermeister von Kerpen und Sindorf, Kreises Bergheim, ist gestattet worden, Nro. 401.
as Personenstandsamt der Bürgermeisterei Sindorf nach Kerpen zu verlegen. Personenstandsamt der Bürgermeisterei Sindorf.

Köln, den 4. Oktober 1856. Königliche Regierung. B. I. 6208.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 10. d. Mts. Nro. 378 Nro. 402.
B. III. 3249 Stück 42, Seite 291 machen wir berichtigend darauf aufmerksam, daß Die diesjährigen
Lehrerinnen-Prüfung nicht, wie dort angegeben, Donnerstag den 24., sondern den 23. Lehrerinnen-Prüfungen betreffend.
Mts. und folgende Tage hier stattfinden wird. B. III. 3433.

Köln, den 9. Oktober 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der bisherige zweite Pfarrer in Bonn, Johann Heinrich Wiesmann, ist von uns zum Nro. 403.
n Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bonn ernannt worden. Besetzte Pfarrstelle betreffend.

Die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle zu Bonn wird demnächst durch Wahl der Ge-
nde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 1. Oktober 1856.

Königliches Consistorium, Schmidtborn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Nro. 404.
, für das IV. Quartal 1856, wird hiermit auf Montag den 10. November l. J. fest- Eröffnung der Assisen zu Köln betreffend.
t, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der
lichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 30. September 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautendende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair, (L. S.) Wallraff.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge einer Aenderung der Nro. 405.
häftsvertheilung bei dem hiesigen Bergamt von jetzt ab, Berg-Geschworenen Reviere.
der Bergmeister Kestermann den Geschworenen Revieren:
Kirchen, Heller, Hamm und Unkel,
der Bergmeister von Hoiningen genannt Hüene den Revieren:
Müsen, Oberberg, Bensberg, und Solingen,
der Bergmeister Hundt, den Revieren.
Olpe, Arnsberg, Ramsbeck, Brilon, und Stadtberge, endlich
der Bergmeister Emmerich den Revieren:
Eisern, Gosenbach, Grund Seel und Burbach und Wetzlar
ien wird.

Siegen, den 3. Oktober 1856. Königlich Preußisches Bergamt.

Nro. 406. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln während des 3. Quartals 1856.

Es wurden versetzt:

Der Postsekretair Sommer in Deutz, als commisarischer Postmeister nach Lüdenscheid und der Post-Conducteur Dickhoff in Emmerich in gleicher Eigenschaft dem hiesigen Post-Amte.

Es wurden angestellt:

Die Militair-Invaliden Joh. Friedr. Stendel, Ch. Friedr. Borchard und ... Schumacher, die beiden Ersteren als Büreaudiener, der Letztere als Conducteur und der Postillon Carl Waldbröl als Briefträger, sämmtlich bei dem hiesigen Post-Amte.

Es wurden pensionirt:

Der Ober-Post-Cassen-Hilfsbuchhalter Klostermann und der Post-Conducteur ... in Köln.

Es wurde entlassen.

Der Briefträger Krämer in Köln.

Es ging mit Tode ab:

Der Paketbesteller Stephan in Bonn.

Die durch freiwilliges Ausscheiden des Post-Expediteurs Schröder in Gürten ... Stelle wurde dem Kaufmann Carl Riesenbach daselbst und die Verwaltung der Post-Expedition in Neunkirchen dem Bürgermeister Larsonneur ebendaselbst übertragen.

Köln, den 8. October 1856. Der Ober-Post-Director, Waldeyer.

Nro. 407. Bekanntmachung betreffend der Verkehr mit controle- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen.

Nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums ... weitere Uebergangs-Straße für den Verkehr mit controle- und übergangsabgaben... Gegenständen in dem gedachten Königreiche vom 1. Oktober d. J. ab die durch ... ort Thalheim, Cameralamts Wurmlingen und Oberamts Tuttlingen führende Straße ... net worden.

Dies wird im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 7. Oktober 1856.

Für den Provinzial-Steuer-Director ...

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Jakob Ridder ist definitiv zum Lehrer der katholischen ... in Palmersheim Kreis Rheinbach ernannt worden.

Dem bisherigen Hülfs-Aufseher früheren Sergeanten der Königlichen 7. Pionier-Abtheilung, Heinrich Schorn, ist laut einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der ... provinz die dritte Kribbmeisterstelle des II. Bezirks im Rheinbaukreise Köln vom 1. ... c. ab commissarisch übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu ihrem ... ten ernannte Peter Thiebes zu Mehlem, Kreis Bonn, ist als solcher von uns bestätigt ...

Der von der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte ... ner Heinrich Nelles zu Cuchenheim Kreis Rheinbach ist als solcher von uns bestätigt ...

Der Wirth Leonard Rheinländer zu Honnef Kreis Sieg ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der B. J. Dußault & C. Blanckarts zu Köln sind von der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia" in Erfurt zum Haupt-Agenten bestellt und als solche von uns bestätigt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg ist unter dem 26. August 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen in Würfelform, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt in Magdeburg unterm 30. September 1855 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen wird hierdurch aufgehoben.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 18. September 1856 ein Patent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Gußstahlwaaren-Fabrikanten Gustav Brüninghaus zu Dortmund ist unter dem 3. ...er 1856 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, Roheisen zu feinen (fein zu machen), insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel und Verfahrungsweisen zu beschränken,

fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

...n'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
er Königlichen Regierung zu Köln.
Stück 45.
Dienstag den 21. Oktober 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 408. Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Regulativ

ır Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetzsammlung e 295) den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der, in diesem ze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1.

Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Un hung unterworfen.

§. 2.

Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der, zur Sicherheit des Betriebes er lichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den, in der polizeilichen Ge gung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3.

Die Untersuchung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers. —

e Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4.

ıe Unterbrechung des Betriebs darf zum Zweck der technichen Untersuchung nicht ver erden.

§. 5.

mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen,

ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6.

Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letztern wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das, nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7.

Der Sachverständige übersendet die über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8.

Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von andern Kesseln alle zwei Jahre statt.

Die Untersuchung von Dampfschiffkesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens 8 Tage vor dem Beginne der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9.

Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision, und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchung.

§. 10.

Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der, im § 3. bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der, zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11.

Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath dazu aufgefordert wird.

§. 12.

Die in den §. §. 2 bis 7 für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§. 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnorte des Sach-

verständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von 3 Thlr. zu entrichten.

§. 14.

Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr, und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im § 11. vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

§. 15.

Der Kesselbesitzer hat für jede, auf Grund der Bestimmungen unter Nro. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1831. (Gesetzsammlung Seite 243.) des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetzsammlung Seite 146.) und im §. 15. des Regulativs vom 6. September 1848 (Gesetzsammlung Seite 321.) stattfindende erste Untersuchung des Dampfkessels eine Gebühr von drei Thlr. und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16.

Ist der Sachverständige kein angestellter Beamter, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17.

Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kesselbesitzer die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath setzt die Liquidation fest und zieht, so fern nicht der im § 14. vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Namen und Wohnort der, mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19.

Die vorstehenden Bestimmungen (§.§. 1 bis 18) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der in den §.§ 7. 9. 11 und getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Polizei-Behörde, beziehungsweise Regierung tritt.

V. Ausnahmen.

§. 20.

Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Berlin, den 23. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

von der Heydt.

Das vorstehende Regulativ bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach § 18 desselben zu bezeichnenden, mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen, folgende sind:

I. für Dampfkessel, deren polizeiliche Beaufsichtigung zu unserm Ressort gehört:

1) Für die Stadt Köln: der Bau-Inspektor Schopen hier;
2) Für die Stadt Bonn und die Bürgermeisterei Vilich des Kreises Bonn sowie für den Siegkreis: der Bau-Inspektor König zu Bonn;
3) Für den Landkreis Köln mit Ausnahme der Bürgermeisterei Deutz, und für den Kreis Bergheim: der Kreis-Baumeister Krokisius hier;
4) Für den Kreis Bonn mit Ausnahme der Stadt Bonn und der Bürgermeisterei Vilich für den Kreis Rheinbach und für den Kreis Euskirchen: der Kreisbaumeister Werner zu Bonn;
5) Für die Bürgermeisterei Deutz und für den Kreis Mülheim: der Kreisbaumeister Sepp zu Deutz;
6) Für die Kreise Gummersbach, Wipperfürth und Waldbroel: der Kreisbaumeister Küster zu Gummersbach;
7) Für alle Schiffs-Dampfkessel, auf welche das vorstehende Regulativ keine Anwendung findet, wie bisher der Wasserbau-Inspektor Schwedler hier.

II. Für Dampfkessel auf Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen:

A. Auf der rechten Rheinseite.

1) Der Königliche Berggeschworene Brassert zu Königswinter für das Revier Unkel;
2) der Königliche Ober-Berg-Amts-Referendar Nöggerath zu Ründeroth, für das Revier Oberberg;
3) der Königliche Berggeschworene Pfaehler zu Deutz für das Revier Bensberg.

B. auf der linken Rheinseite.

4) der Königliche Berggeschworene Sinning zu Commern für das Revier Commern;
5) der Königliche Bergmeister Bergmann zu Brühl für das Revier Brühl.

Es wird hierbei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die sämmtlichen Revisionen nur von den genannten Sachverständigen und nur für ihre Baukreise resp. Reviere vorgenommen werden dürfen, und daß durch die Beibringung von Attesten über erfolgte Revisionen aus andern Baukreisen resp. Revieren die amtlichen Atteste der ressortmäßigen Beamten nicht überflüssig werden.

Köln, den 13. Oktober 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 409. Eröffnung der Assisen zu Bonn betreffend.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn, für das IV. Quartal 1856, wird hiermit auf Montag den 1. Dezember l. J. festgesetzt und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 10. Oktober 1856.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichtes hierselbst vom 1. d. M. ist die Interdiction der Eva Schmitz, Kammermädchen, geboren und wohnhaft zu Köln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird. Nro. 410. Interdiction.

Köln, den 9. October 1856. Der Ober-Prokurator Boelling.

Der Kasernen-Inspektor Premier-Lieutenant a. D. Merges ist von Coblenz nach Köln zur dortigen Königlichen Garnison-Verwaltung versetzt worden. Nro. 411. Versetzung.

Coblenz, den 10. Oktober 1856.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

An Stelle des verstorbenen Sekretairs Hildebrand ist der bisherige Assistent Ostkirchen zum General-Commissions-Sekretair und an Stelle des Letzteren der bisherige Büreau-Diätarius Ferber zum etatsmäßigen Assistenten ernannt worden. Nro. 412.

Münster, 9. Oktober 1856. Königliche General-Commission.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein, militairversorgungsberechtigte Personen dauernd als Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen, Stadtpostboten rc. contractlich zu beschäftigen. Nro. 413. Landbriefträger rc. betreffend.

Militairversorgungsberechtigte, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb, unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnung zwischen 60 und 180 Thlr. jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staats-Papieren zu deponiren ist, welcher Betrag nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen.

Köln, den 13. October 1856. Der Ober-Post-Director, Waldeyer.

Vermischte Nachrichten.

Der Apotheker Gustav Willach zu Bensberg im Kreise Mülheim ist von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 45.

Langensche Buchdruckerei.

Durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts [illegible]

[illegible]

[illegible] der

[illegible]

Landtags-Abschied für die zum elften Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Rhein-Provinz.

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Preußen 2c.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahr 1854 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Verfahren bei Theilungen im Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das Gesetz vom 18. April 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 521) ihre Erledigung gefunden.

2. Entwurf eines revidirten Bezirksstraßen-Regulativs und Ausdehnung des Bezirksstraßen-Instituts auf den rechtsrheinischen Theil der Rheinprovinz.

Nachdem Unsere getreuen Stände auf den vorgelegten Entwurf eines revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßen der Rheinprovinz, im Wesentlichen sich zustimmend erklärt haben, ist dieser Entwurf unter dem 17. September v. Js. von Uns vollzogen und demnächst durch die Amtsblätter der Regierungen in der Rheinprovinz veröffentlicht worden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Nord-Kanal.

Die Angelegenheit betreffend die Petition Unserer getreuen Stände um Erstattung der in der dortigen Provinz erhobenen Steuer-Zuschläge für den Nord-Kanal-Bau 2c. 2c. unterliegt noch der Berathung, und muß daher die Bescheidung darüber noch vorbehalten bleiben.

2. Verbesserung der Provinzial-Archive und deren Einrichtungen.

Die in der Adresse Unserer getreuen Stände vom 20. October 1854 Uns vorgetragenen Beschlüsse, betreffend eine aus ständischen Mitteln zu gewährende Beihülfe zur Vervollkommnung und Nutzbarmachung der Rheinischen Provinzial-Archive, genehmigen Wir, unter Bezeigung Unseres besonderen Wohlgefallens an dem von den Ständen bethätigten Interesse für die Förderung der heimathlichen Geschichte durch erhöhte Pflege ihrer urkundlichen Denkmäler, dahin, daß aus Fonds des zur Verfügung stehenden Zinsenbetrages der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse, der Archiv-Verwaltung folgende Summen überwiesen werden:

1. Zur Verbesserung des Gehalts der Archivare zu Düsseldorf und Coblenz, jedem fortlaufend jährlich 200 Thaler, also zusammen 400 Thaler;
2. für einen Archivar-Gehülfen zu Düsseldorf und einen gleichen zu Coblenz für jeden eine fortlaufende Remuneration von 200 Thalern jährlich, also zusammen 400 Thalern;
3. für wiederaufzukaufende entfremdete handschriftliche Geschichtswerke und Urkunden, auch Anfertigung von Copien aus anderen Urkunden, Documenten aller Art, Plänen-, Stamm- und Ahnen-Tafeln, Wappen, Siegel, Abdrücke 2c., welche auf die Provinz Bezug haben, ingleichen zur Vervollständigung der Archiv-Bibliotheken für jedes Archiv die Summe von jährlich 100 Thalern auf zwei Jahre mit der Aussicht auch auf noch fernerweite Verwilligungen, wenn diese in Zukunft dem Landtage zweckmäßig und angemessen erscheinen möchten;
4. Beihülfe zur Herausgabe des vierten Bandes des Urkundenbuchs für die Geschichte des Niederrheins 500 Thaler;
5. Zur Verminderung des Ladenpreises der schon erschienenen drei Bände jenes Urkundenbuches 250 Thaler; endlich
6. eine Beihülfe für die Herausgabe eines mittelrheinischen Urkundenbuches 300 Thaler.

Ueber diese Verwendungen, zu deren Fortsetzung, insoweit sie als fortlaufende intendi werden, die Stände nur unter Voraussetzung der Fortdauer des Provinzial-Archiv-Wesen in der Rhein-Provinz verpflichtet sein sollen, wird der jedesmaligen Vertretung der Provi Rechnung gelegt werden, ferner wird die Publikation eines Regulativs zur Normirung d Benutzung der Rheinischen Archive erfolgen, und es sollen auch die bei oder seit der E richtung der Provinzial-Archive aus den Rheinlanden in das Geheime Staats-Archiv übe nommenen auf diese Provinz bezüglichen Urkunden und Schriftstücke mit Ausnahme der vo deutschen Kaisern und Königen ausgestellten Documente, sowie aller Duplicate, den Rheinische Provinzial-Archiven unbeschadet des an denselben gleichwie an diesen Archiven überhaupt fen dauernden Staatseigenthumsrechts, wiederum einverleibt werden.

3. Zollfreie Einfuhr von Getreide, Reis rc.

Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 18. October 1854, die Fri zur zollfreien Einfuhr von Getreide bis 1. August 1855 zu verlängern, hat durch die inzwische erfolgte, über den Antrag hinausgehende Ausdehnung dieser Frist seine Erledigung gefunden.

Dagegen haben Wir auf den ferneren Antrag unserer getreuen Stände in derselb Petition, die zollfreie Einfuhr von Reis für die Zeit bis zum 1. August 1855 zu genehmig nicht eingehen können, da, wie die Erfahrung wiederholt gelehrt, eine solche Maaßregel, ih ihren eigentlichen Zweck, die wohlfeilere Beschaffung eines gesunden Nahrungsmittels für d minder wohlhabende Bevölkerung irgend zu erfüllen, nur einen erheblichen Ausfall an d gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zur Folge hat.

4. Erhaltung der Schloßruine zu Burg bei Solingen.

Dem auf diesen Gegenstand bezüglichen Antrage Unserer getreuen Stände ist durch außer ordentliche Bewilligung der veranschlagten Baukosten zur Erhaltung der Schloßruine in Bu entsprochen worden.

5. Wiederherstellung des Kreises Mettmann.

Dem wiederholten Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 23. October 18

wegen Wiederherstellung des Kreises Mettmann im Regierungs-Bezirk Düss

hat nicht entsprochen werden können, da auch jetzt keine erheblichen Gründe für diese M regel vorliegen.

6. Meliorationsfonds für die Rheinprovinz.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände

daß die Hälfte der seit 1847 bis 1853 einschließlich aufgelaufenen Zins-Ue schüsse des Dotationsfonds für die Rheinische Provinzial-Hülfs-Casse nicht Prämie an Sparkassen-Interessenten gegeben, sondern zur Bildung eines beson Meliorationsfonds für die Rheinprovinz verwendet werde,

haben Wir gern Unsere Zustimmung ertheilt; auch hat das für diesen Meliorationsfo Vorschlag gebrachte Statut mit einigen, auf die sichere Erfüllung seines Zweckes bere Abänderungen Unsere Genehmigung erhalten.

7. Ausschließung eines Ofens bei Pfändungen.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände ist durch den Artikel 8 des Gesetzes vo Mai 1855, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem B des Appellations-Gerichtshofes zu Köln betreffend (Gesetz-Samml. S. 550) entsprochen wo

8. Kommunalstraße von Rommerskirchen bis Neuß.

Der Petition Unserer getreuen Stände vom 24. October 1854 wegen Aufnahm Neuß-Rommerskirchener Kommunalstraße unter die Bezirksstraßen, ist dadurch die gewü Folge gegeben, daß durch Unseren Erlaß vom 11. August d. Js. genehmigt worden daß die Neuß-Rommerskirchener Kommunalstraße, nachdem der Vollendungsbau der durch die betheiligten Gemeinden vorschriftsmäßig ausgeführt sein wird, in das Verz der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werde. Zugleich habe diesen Gemeinden zu dem erwähnten Vollendungsbau eine entsprechende Bauprämie bew

9. **Kommunalstraße von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp.**

Auf die Anträge

wegen Bewilligung einer Staats-Prämie zu dem chausseemäßigen Ausbau der in den Regierungsbezirken Aachen und Köln gelegenen Straßen

von Düren nach Lechenich

und von Düren nach Erp

haben Wir eine Neubauprämie von 3000 Thaler für die Meile jeder der genannten Straßen bewilligt.

10. **GemeindeChaussee von Vossenhof über Oedt nach Mühlhausen.**

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände haben Wir die Aufnahme der Gemeinde-Chaussee von Vossenhof über Oedt nach Mühlhausen unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf genehmigt.

11. **Einrichtung einer besonderen Besserungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher evanglischer Confession in dem vormaligen St. Martins Kloster bei Boppard u. s. w.**

Zu der von Unseren getreuen Ständen nach der Petition vom 24. Oktober 1854 beschlossenen Verwendung einer Summe von 20,000 Thalern aus dem disponiblen Viertel der von dem ursprünglichen Stammkapitale der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse aufgenommenen Zinsen zur Einrichtung einer besonderen Besserungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher evangelischer Confession in dem vormaligen St. Martins-Kloster bei Boppard haben Wir gern Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilt, dagegen auf die Bitte Unserer getreuen Stände, die Erziehung der in der Besserungs-Anstalt zu Steinfeld unterzubringenden Knaben katholischer Confession an den Orden der Schulbrüder zu überweisen, schon deshalb nicht eingehen können, weil dieser Orden von auswärtigen Obern abhängig ist.

In Ansehung der Eleven des mit dem rauhen Hause zu Horn bei Hamburg verbundenen Bruderhauses ist bereits durch Unsere Ordre vom 17. Juli 1851 denjenigen derselben, welche auf Staatskosten ausgebildet sind, die Anstellungsberechtigung für Gefangenwärterstellen in den diesseitigen Landen allgemein beigelegt worden, so daß hiernach auch der Anstellung derselben in der zu St. Martin bei Boppard einzurichtenden Besserungs-Anstalt schon jetzt nichts im Wege steht.

12. **Polizei-Strafgelder.**

Nachdem durch das Gesetz vom 26. März d. Js. die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Gemeinden überlassen worden, genehmigen Wir mit Bezug auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 12. Oktober 1854, daß die Verwendung dieser Strafgelder in den ostrheinischen Landestheilen der Regierungsbezirke Coblenz und Düsseldorf ebenfalls nach Maaßgabe der Ordre vom 27. Dezember 1822 zur Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder erfolge.

13. **Neuß-Gladbacher Kommunal-Straße.**

Der Aufnahme der Neuß-Gladbacher Gemeinde-Straße unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf steht die durch den neuerdings erfolgten Ausbau der Düsseldorf-Neuß-Gladbacher Eisenbahn herabgesunkene Wichtigkeit dieser Straße für den öffentlichen Verkehr, der mangelhafte bauliche Zustand dieser Straße, und die große Zahl wichtigerer zur Aufnahme unter die Bezirksstraßen in Vorschlag gebrachten Wege entgegen.

14. **Rheinische Zuchtstier-Körordnung.**

Auf die Abänderung der Zuchtstier-Körordnung vom 28. Mai 1839 einzugehen, muß Bedenken getragen werden.

Die Beschaffung von Zuchtstieren in den Gemeinden, wo sich ein Bedürfniß zeigt, wird zwar die Sorge der Verwaltung sein müssen. Es ist aber zu hoffen, daß dieser Zweck durch die Handhabung der Gemeinde-Ordnung am Angemessensten wird erreicht werden können.

Die Ausdehnung der Strafbestimmung der Körordnung auf solche Fälle, wo ein nicht

angekörter Stier unentgeltlich zum Belegen einer Kuh überlassen wird, würde ein Eingriff in die Freiheit des landwirthschaftlichen Verkehrs sein, welcher durch den geringen davon zu erwartenden Erfolg nicht gerechtfertigt sein würde.

15. **Abtretung des Grund-Eigenthums zu bergbaulichen Zwecken au dem nicht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts belegenen Theil des Essen-Werden'schen Bergamtsbezirks.**

Der Antrag wegen Ausdehnung der in der Ordre vom 14. November 1838 wege Abtretung des Grundeigenthums zu bergbaulichen Zwecken gegebenen Bestimmungen auf den nicht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts belegenen Theil des Essen-Werden'schen Berg-amts-Bezirks hat durch das unter dem 26. Februar 1855 (Gesetz-Samml. 1855 S. 168) ergangene Gesetz seine Erledigung erhalten.

16. **Erhöhung des Maximal-Taxsatzes für die bei eintretender Mobil-machung der Armee durch Landlieferung herbeizuschaffenden Pferde.**

Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 24. October 1854,

daß der unter Nro. 7 der Verordnung vom 24. Februar 1834 bestimmte Maxi-mal-Taxsatz für die bei eintretender Mobilmachung der Armee durch Landlieferung herbeizuschaffenden Pferde erhöht werde,

hat durch das Gesetz vom 12. September 1855 (Gesetz-Sammlung S. 609) seine Erle-digung gefunden.

17. **Uebernahme der Mosel-Straße zwischen Coblenz und Alf auf den Bezirks-Straßen-Fonds.**

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 24. October 1845 ent-sprechend, haben Wir genehmigt, daß die Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern und Cochem nach Alf nach vollendetem Ausbau zur Bezirksstraße erhoben und unter dem Namen „Moselstraße" in das Bezirksstraßen-Verzeichniß des Regierungs-Bezirks Coblenz auf-genommen werde.

18. **Gemeinde-Chaussee von Traben über Croen nach Strotzbusch.**

In Berücksichtigung des Antrags Unserer getreuen Stände auf Bewilligung einer Staats-prämie zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von Traben über Croen nach Strotzbusch haben Wir den betheiligten Gemeinden eine Neubau-Prämie nach dem Satze von 6000 Thlr. für die Meile, welche von Unserm Ober-Präsidenten nach Maaßgabe der größern oder geringern Bedürftigkeit der betreffenden Gemeinden zu vertheilen ist, sowie die fiscalischen Rechte in Betreff des Baues und der Unterhaltung dieser Chaussee bewilligt.

19. **Gemeinde-Chaussee von Kempen bis Rothenbach.**

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 25. October 1854 um Bewilligung einer Staatsprämie nach dem Satze von 5000 Thlr. auf die Meile für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Kempen nach Rothenbach hat nicht eingegangen werden können.

20. **Beseitigung der Pappel-Alleen an den Land- und Bezirks-Straßen.**

Auf die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 25. October 1845 haben Wir bestimmt, daß die Vorschriften Unserer Erlasse vom 9. April 1851 und 19. Juli und der Behufs Ausführung des ersteren von Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassenen Circular-Verfügungen vom 18 Juli 1851 und 30. Juli wegen allmähliger Beseitigung von lombardischen und canadischen Pappeln an den Staats-Chausseen auch auf die Bezirks-, Communal- und Actien-Straßen der Rhein-Provinz Anwen-dung finden sollen.

Uebrigens wird Unsern getreuen Ständen eröffnet, daß 1) unsere Behörden der Rhein-Provinz auch bei den Bezirks-, Communal- und Actien-Straßen auf allmählige Beseitigung von Pappel-Alleen, deren größere Schädlichkeit für die Vegetationen ihrer Umgebungen als andere Baumarten, nachgewiesen ist, nach Maaßgabe der gedachten Erlasse hinwirken werden, 2) zur gänzlichen Untersagung von Eichen-, Ulmen- und Buchenpflanzungen an öffent-

Straßen kein genügender Anlaß vorliegt, und 3) in solchen Fällen, in welchen die Ersetzung der, nach der ersten Anpflanzung anderer Baumgattungen noch stehen gebliebenen Pappeln durch andere Bäume planmäßig schon in einem frühern Zeitpunkte als 10 Jahre nach jener ersten Anpflanzung zulässig erscheint, danach verfahren werden wird, daß aber einer allgemeinen Abkürzung dieses Zeitraums überwiegende Rücksichten entgegenstehen.

21. Uebertragung der Oekonomie, des Haushalts und der Pflege der weiblichen Irren in der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg an den Orden der barmherzigen Schwestern.

Die Ansicht Unserer getreuen Stände, daß durch Uebertragung des Haushalts und der Pflege der weiblichen Irren in der Heil- und Pflege-Anstalt in Siegburg an den Orden der barmherzigen Schwestern erhebliche Ersparnisse zu erreichen seien, hat sich bei näherer Prüfung und Ermittelung nicht als begründet ergeben. Wir müssen deshalb Bedenken tragen, auf den ebengedachten Antrag einzugehen.

2. Einführung der barmherzigen Schwestern in das Landarmenhaus zu Trier.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Armen- und Krankenpflege und die Oekonomie in dem Landarmenhause zu Trier barmherzigen Schwestern zu übertragen, sowie auf e wegen gleichzeitiger Aufnahme von Diakonissinnen abgegebene Erklärung wollen Wir die beteue Genehmigung dahin ertheilen, daß die Pflege der Kranken, der Irren und der Kinder, wie die Oekonomie in der Anstalt rücksichtlich der Katholischen den barmherzigen Schwestern, cksichtlich der Evangelischen den Diakonissinnen anvertraut werde, und es sind, da hierbei e räumliche Trennung beider Confessionen für unumgänglich nöthig zu erachten, die erforlichen Anordnungen getroffen worden, um solche einzuleiten.

. Land-Armenhaus zu Trier.

In Betreff der Anträge zu 2 und 3 der Petition Unserer getreuen Stände vom 11. tober 1852, über welche Wir uns in dem Landtags-Abschiede vom 2. October 1854 eine liche Entscheidung noch vorbehalten haben, eröffnen Wir Denselben, daß dem Antrage,

daß das Landarmenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werde,

ie dem andern Antrage,

daß der Commission zur Verwaltung des Landarmenhauses statt der bisherigen zwei, künftig drei Mitglieder des Provinzial-Landtages beigegeben werden mögen,

h dem Ergebniß der darüber stattgehabten Erörterungen keine Folge gegeben werden kann.

Unser Landtags-Commissarius ist beauftragt, über die Gründe, welche bei dieser Entdung zur Erwägung gekommen sind, Unseren getreuen Ständen eine nähere Mittheilung machen.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Was die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 26. October 1854 bech des Feuer-Versicherungs-Wesens betrifft, so sind wegen der in Verbindung stehenden fte ad 1. 2. 4 7. 8 und 9, welche in der Hauptsache die Fixirung der Prämien, wie er §. 33 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 bestimmt, die Uebernahme Garantie Seitens der Provinz wegen der etwanigen Insufficienzen und die Gründung provinziellen Mobilar-Feuer-Societät bezwecken, in Rücksicht darauf, daß sie von sehr eifender Art in Beziehung auf alle öffentlichen und provinziellen Societäten sind, noch re Erörterungen veranlaßt worden, deren Ergebnisse zu erwarten stehen, während wegen Anträge zu 3, 5 und 6, betreffend die Zulassung von Rückversicherungen, die Zusammeng des ständischen Ausschusses und dessen Berufung und Wirksamkeit, als nur die Gesführung berührend das Erforderliche durch Unsern Ober-Präsidenten angeordnet werden wird.

andbeschäler-Depot zu Wickrath.

Mit der beantragten Beschaffung einer größeren Zahl von Hengsten der Percheron-Race s Landbeschäler-Depot zu Wickerath ist bereits vorgegangen und soll mit dieser Maaß-

regel in angemessener Ausdehnung fortgefahren werden, wogegen auf eine Vergrößerung des Depots über die etatsmäßige Zahl von 50 Hengsten hinaus nur erst dann Bedacht genommen werden kann, wenn eine stärkere Benutzung der vorhandenen Hengste Seitens des pferdezüchtenden Publikums dies nöthig machen sollte, und die disponiblen Mittel der Staatskasse diese Maaßregel gestatten.

26. **Aufnahme der Güter Lülsdorf und Bockrath in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter der Rhein-Provinz.**

Auf die Anträge Unserer getreuen Stände vom 26. October 1854 haben Wir

1. dem Gute Haus Lülsdorf im Siegkreise, dem Heinrich Joseph Rolshofen gehörig, und
2. dem Gute Bockrath im Kreise Neuß, dem Oberforstmeister von Steffens gehörig,

die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter beigelegt und deren Aufnahme in die Rittergüter-Matrikel genehmigt.

27. **Erlaß einer Declaration der Allerhöchsten Ordre vom 21. Juni 184[illegible] dahin: daß die von Eltern vorgenommen Theilungen des Vermögens unter die Kinder und die Veräußerungen von Erbschaftsquoten unter Miterben vom Kaufwerthstempel befreit sein.**

Ueber den Gegenstand des Antrags Unserer getreuen Stände sind Erörterungen veranlaßt, welche noch nicht zum Abschlusse gelangt.

28. **Vereinigung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Institut zu Köln [illegible] der damit verbundenen Entbindungs-Anstalt mit einer städtischen Kranken-Anstalt daselbst.**

In Beziehung auf diesen Gegenstand sind Verhandlungen im Gange, welche noch [illegible] so weit gediehen sind, um eine definitive Entscheidung in der Sache treffen zu können.

29. **Eisenbahn-Verbindung zwischen der Aachen-Düsseldorfer und Rheinischen Eisenbahn über Jülich.**

Was den Antrag Unserer getreuen Stände in Betreff der Eisenbahn-Verbindung [illegible]schen der Aachen-Düsseldorfer und der Rheinischen Eisenbahn über Jülich betrifft, so [illegible]nen Wir Unseren getreuen Ständen, daß die Herstellung dieser Verbindung zwar in Auge gefaßt ist, der Zeitpunkt ihrer Ausführung sich indessen noch nicht angeben läßt.

30. **Vorst-Crefeld und Süchteln Straelener Gemeinde-Chaussee.**

Dem Antrage

daß die Vorst-Crefelder und die Süchteln-Straelener Gemeinde-Chaussee [illegible] Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen [illegible]

haben Wir mit der Maaßgabe Folge gegeben, daß die damals noch vorhandenen [illegible] Mängel derselben von den betheiligten Gemeinden vorher beseitigt würden.

Da die von der Regierung zu Düsseldorf hierüber gepflogenen Verhandlungen zu befriedigenden Ergebnisse geführt haben, und die noch rückständigen Arbeiten ausgeführ[illegible] so hat die Uebernahme der genannten Chausseen für den Bezirksstraßen-Fonds des [illegible]rungsbezirks Düsseldorf nunmehr stattgefunden.

31. **Aufnahme der Straße von Zell über Merl nach Alf in die Reihe [illegible] Bezirksstraßen.**

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände haben Wir den Bau einer Chaussee von [illegible] über Merl nach Alf genehmigt, und den Gemeinden, welche die Bauausführung der[illegible] übernommen haben, eine Prämie nach dem Satze von 8000 Thlr. pro Meile [illegible]

Zugleich haben Wir auch genehmigt, daß die Straße nach vollendetem chausseemä[illegible] Ausbau in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz aufgenommen [illegible] daß der ganze durch Vereinigung dieser Chaussee mit den Lützerath-Alfer und Zell-[illegible]rother Bezirksstraßen entsprechenden Straße, der Name Lützerath-Bo[illegible]rother Bezirks[illegible] beigelegt werde.

32. **Gemeinde-Chaussee von Düren über Jülich nach Heinsberg ꝛc.**

Ebenso haben Wir genehmigt, daß die Gemeinde-Chausseen von Düren über Jülich nach Heinsberg und von Koettenich über Niederzier nach Steinstraß unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen aufgenommen werden.

33. **Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Wassenberg nach Erkelenz ꝛc.**

Ferner haben Wir genehmigt, daß die Gemeinde-Chausseen

1. von Heinsberg über Wassenberg nach Erkelenz,
2. von Schleiden über Sistig und Schmidtheim bis zur Köln-Trierer Bezirksstraße und
3. von Witzerath über Lamersdorf nach Hauscheid vom 1. Juli 1855 ab in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungs-Bezirks Aachen aufgenommen und den ersteren beiden die Namen: Heinsberg-Erkelenzer und Schleiden-Schmidtheimer Straße beigelegt, die letztere aber mit der Hauscheid-Gemünder Bezirksstraße vereinigt, und dieser vereinigten Straße in dem Bezirksstraßen-Verzeichniß der Name Witzerath-Gemünder Straße gegeben werde.

34 **Revision des Grundsteuer-Katasters.**

Der Antrag, welchen Unsere getreuen Stände bei Gelegenheit der Vornahme der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter zu der ständischen Commission für die periodische Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen dahin gestellt haben,

> die beabsichtigte Revision des Grundsteuer-Katasters in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Oktober 1844 so lange auszusetzen, bis der in dem §. 1 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 vorgesehene Fall eingetreten und das Kataster in den übrigen Provinzen der Monarchie eingeführt sein werde,

bringt zunächst die durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 in Aussicht gestellte Revision der Grundsteuer für die östlichen Provinzen, über welche die Entscheidung der allgemeinen Gesetzgebung des Staats vorbehalten bleiben muß, in eine ungehörige Verbindung mit der für die westlichen Provinzen in gesetzlicher Kraft bestehenden und dem Gesetze gemäß zu handhabenden Grundsteuer-Verfassung. Die letztere bedingt — ohne Rücksicht auf die Lösung der allgemeinen Grundsteuerfrage für den ganzen Staat — die Ausführung der Verordnung vom 14. October 1844 als eine nothwendige Ergänzung des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839, in dessen §. 26 die periodische Revision des Grundsteuer-Katasters ausdrücklich angeordnet ist.

Wenn übrigens Unsere getreuen Stände die Zweckmäßigkeit der Maaßregel an sich nicht in Zweifel stellen, für den Antrag vielmehr nur als alleinigen Grund geltend machen, daß in Folge der Revision eine bedeutende Erhöhung des für die beiden westlichen Provinzen festgestellten Grundsteuer-Contingents eintreten werde, so liegt hierbei ein Mißverständniß der bestehenden Gesetzes-Bestimmungen zum Grunde.

Der §. 1 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 schreibt ausdrücklich vor, daß eine Erhöhung der für die Provinzen festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme — den Fall der Besteuerung bisher steuerfreier Grundstücke ausgenommen, — nur dann eintreten dürfe, wenn die Bedürfnisse des Staats eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Grundsteuer-Erhöhung nothwendig machen sollten.

So lange der letztere Fall nicht eintritt, haben alle sonstigen Veränderungen in der Zahl und im Katastral-Ertrage der steuerpflichtigen Gegenstände, mithin auch die in Folge der Kataster-Revisionen eintretenden Veränderungen, auf die Grundsteuer-Hauptsummen keinen Einfluß, wirken vielmehr nur innerhalb der letzteren auf die Höhe des Prozentsatzes der Steuer für die einzelnen Grundstücke und Katastral-Verbände.

Zu der von Unsern getreuen Ständen hinsichtlich der Kataster-Revision geäußerten Befürchtung liegt daher kein Grund vor.

Um so weniger hat daraus eine Veranlassung hergenommen werden können, den Beginn der Kataster-Revision, deren Ausführung von den verschiedensten Seiten wiederholt und dringend beantragt worden ist, und welche eben so wohl im Interesse der steuerpflichtigen

Grundeigenthümer liegt, als Behufs der Erhaltung des sehr werthvollen Katasterwerks nothwendig ist, noch länger hinauszuschieben.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Carlsruhe, den 30. September 1856.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gez. von Manteuffel. von der Heydt. Simons.
" von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwing.
" Graf Waldersee.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 46.

Samstag den 25. Oktober 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
gen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil Cöln unter der Benennung: „Cöln-Müsener Bergwerks-Aktienverein", welche als Zweck rfolgt das Erwerben und Ausbeuten von Bergwerken und Konzessionen auf Erze und hlen, sowie Mineralien aller Art in den Rheinischen und Westphälischen Ober-Bergamts-zirken, dem Herzogthum Nassau und den beiden Hessen, und den An- und Verkauf aller ssilien im In- und Auslande; die Verhüttung und resp. Zugutemachung von Erzen und ineralien aller Art, die weitere Verarbeitung der Metalle zu allen halbfertigen und fertigen egenständen, die Fabrikation von Koaks aus Stein- und Braunkohlen, den Ankauf und erkauf dieser und der damit im Zusammenhange stehenden Produkte und Fabrikate; und le Geschäfte, welche zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke erforderlich sind, auf Grund Gesetzes vom 9. November 1843 Allergnädigst genehmigt und dem in dem notariellen te vom 1. August d. J. festgestellten und verlautbarten Gesellschafts-Statute Unsere lan-sherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Nr. 414. Bestätigungs-urkunde und Statut des Cöln-Müsener Bergwerks-Aktien-vereins.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 1. August dieses Jah-für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung d das Amtsblatt Unserer Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen siegel.

Gegeben Heilsberg, den 7. September 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. Simons.

Statut

des Cöln-Müsener Bergwerks-Aktienvereins.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft

nach Artikel 29 ff. des Rheinischen Handelsgesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Cöln-Müsener Bergwerks-Aktienverein."

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Cöln. Doch ist dieselbe verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie geschäftliche Etablissements gründet, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Klage der Aktionaire, als solcher, gegen die Gesellschaft.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet.

Die Generalversammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. [illegible] beschließen; jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) das Erwerben und Ausbeuten von Bergwerken und Konzessionen auf Erze und Kohlen, sowie Mineralien aller Art in den Rheinischen und Westphälischen Ober-Bergamtsbezirken, dem Herzogthum Nassau und den beiden Hessen, und der An- und Verkauf aller Fossilien im In- und Auslande;

b) die Verhüttung resp. Zugutemachung von Erzen und Mineralien aller Art, die weitere Verarbeitung der Metalle zu allen halbfertigen und fertigen Gegenständen, die Fabrikation von Koaks aus Stein- und Braunkohlen, der Ankauf und Verkauf dieser und der damit im Zusammenhange stehenden Produkte und Fabrikate und alle Geschäfte, welche zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke erforderlich sind.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer und einer halben Million Thaler, getheilt in siebentausend fünfhundert Aktien, zu zweihundert Thalern jede. Die Generalversammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals beschließen. Der deßfallsige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung ertheilt und der Königlichen Regierung in Köln nachgewiesen sein wird, daß das Grundkapital von Einer und einer halben Million Thalern vollständig gezeichnet sei.

Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Tage der Veröffentlichung der landesherrlich genehmigten Statuten im Amtsblatte der erwähnten Königlichen Regierung geführt werden, so kann das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

§. 6.

Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Das Schema der Aktien, Dividendenscheine und Talons ist sub Lit. A. hier beigefügt

§. 7.

Die Einzahlung der Atienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung müssen mindestens zehn Prozent und im Laufe des ersten Jahres, von jenem Zeitpunkte ab gerechnet, überhaupt mindestens vierzig Prozent des Aktienkapitals eingezahlt werden. Der Zeichner der Aktie haftet für pünktliche Einzahlung der ersten vierzig Prozent des Normalbetrages in dem Maaße, daß er von dieser Verpflichtung weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden kann. Nach Einzahlung von vierzig Prozent ist eine Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren Zahlungsverbindlichkeit nur in dem Falle, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt hat. Wer innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire müssen von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner gesucht werden.

§. 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

§. 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Talons mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Cöln die Dokumente für nichtig, der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im §. 12 erwähnten öffentlichen Blätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

§. 10.

Alle Aktionaire haben in Cöln Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besond... Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf ... Sekretariate des Handelsgerichts zu Cöln. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachf... eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie kö... dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch eine Person, wahrnehmen lassen.

§. 11.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung ... auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7 vorgesehenen K... ventionalstrafe ausgenommen.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen St... Anzeiger zu Berlin, in der Cölnischen Zeitung und in der Elberfelder Zeitung. Geht ... dieser Blätter ein, so ist sowohl die Regierung zu Cöln als der Verwaltungsrath b... ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionaire durch ... Bekanntmachung in den fortérscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Bez... wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut... Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, welcher über das Resultat ... zunehmen hat.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse wird derselbe ... dritte Personen und Behörden durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahlve... lung ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath in ... fenden Jahre zusammengesetzt ist, legitimirt.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Funktionen da... Jahre; alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe ... Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche ... in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch ... bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Mitglieder ... waltungsrathes werden durch die aus §. 12. sich ergebenden öffentlichen Blätter ... gemacht.

§. 14.

Für die Dauer der ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes b... Stifter der Gesellschaft, die Herren: 1) Geheimer Kommerzienrath Deichmann, 2) ... Kommerzienrath Diergardt, 3) Jakob Hambloch, 4) Wilhelm Klein, 5) Franz Le... Gustav Mallinckrodt, 7) Kommerzienrath Mevissen, 8) Bürgermeister Oechelhäuser... Viktor Wendelstadt, den Verwaltungsrath. Die erste theilweise Erneuerung des Verw... rathes findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des siebenten Betrie... spätestens in der des Jahres 1862 statt.

§. 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf und zwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz

§. 17.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bis zu der im §. 14. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst

§. 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, in Köln, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des nach §. 16. den Vorsitz Führenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 19.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er ernennt und entläßt, nach Maaßgabe des Dienstvertrages, den Generaldirektor, sowie, in der Regel auf den Vorschlag des Generaldirectors, alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalte stehen und eine Besoldung von über dreihundert Thalern jährlich beziehen. Die Ernennung des Generaldirektors muß zu notariellem Protokolle erfolgen, und ist dieselbe durch die aus §. 12. sich ergebenden Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Gehälter der Beamten, die etwaigen Kautionen derselben und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit jederzeit ihrer Stelle

zu entsetzen, was in jeden Dienstvertrag einzurücken ist und wozu hinsichtlich des Generaldirektors ein von wenigstens acht zustimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßter Beschluß, hinsichtlich der übrigen Beamten aber nur ein von wenigstens sieben zustimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßter Beschluß erforderlich ist.

Der Verwaltungsrath erläßt und ändert die speziellen Dienst-Instruktionen für den Generaldirektor. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und substituiren.

Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Generaldirektor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erfoderlichen Vollmachten auszufertigen.

§. 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme, deren Höhe von der ersten Generalversammlung festgesetzt wird. Dieselbe gilt so lange, bis sie von einer spätern Generalversammlung anderweit bestimmt wird.

Titel IV.

Vom Generaldirektor.

§. 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte, oder auch außerhalb desselben, ein Generaldirektor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat.

Die Besoldung des Generaldirektors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

Der mit dem Generaldirektor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Generaldirektor jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen zu entlassen; der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entsetzung des Generaldirektors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

§. 24.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten; doch müssen alle Unterschriften des Generaldirektors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden. Der Generaldirektor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

§. 25.

Der Generaldirektor ernennt und entläßt, nach Maaßgabe des Dienstvertrages, alle Beamten der Gesellschaft, welche nicht im Jahresgehalte stehen, oder eine jährliche Besoldung von höchstens dreihundert Thalern beziehen. Er ist befugt, alle Gesellschaftsbeamten wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, wegen grober Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen vom Dienste zu suspendiren, hat aber davon sofort dem Verwaltungsrathe Anzeige zu machen.

§. 26.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Generaldirektors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 27.

Der Generaldirektor muß mindestens fünf und zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 28.

Im vierten Quartale jeden Jahres findet regelmäßig in Cöln eine Versammlung derjenigen Aktionaire statt, auf deren Namen in den Aktienregistern der Gesellschaft fünf oder mehr Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen. Die Einschreibung der Aktien erfolgt bei dem Verwaltungsrathe entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben und auf schriftliches Ersuchen.

Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt der Verwaltungsrath auf Verlangen eine Bescheinigung. Die in dieser Weise berechtigten Aktionaire, welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte, nach § 30., an der Generalversammlung betheiligen wollen, haben wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung ihre Aktien entweder bei der Gesellschaft oder bei den vom Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern bis zum Tage nach der General-Versammlung zu hinterlegen.

Die ihnen hierüber zu ertheilenden Depositenscheine dienen als Legitimation zur Erlan-

gung der Eintrittskarten, welche vom Verwaltungsrathe mindestens einen Tag vor der Generalversammlung auszureichen sind.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen Generalversammlungen statt.

§. 29.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 12 erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen als auch die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche Inhaber von mindestens fünfhundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. 30.

In der Generalversammlung können abwesende Aktionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionaire, vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Prokuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Aktionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Aktionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 31.

In der Generalversammlung hat, mit Ausschluß des im §. 40 vorgesehenen Falles, der Inhaber von fünf Aktien Eine Stimme, zehn Aktien zwei Stimmen, fünfzehn Aktien drei Stimmen, zwanzig Aktien vier Stimmen und jede weiteren fünf Aktien Eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von fünfzig Aktien zehn Stimmen hat. Kein Aktionair ist berechtigt, mehr als zehn Stimmen für eigene Aktien und mehr als zehn Stimmen für die von ihm in Vollmacht vertretenen Aktien abzugeben, so daß zwanzig Stimmen das Maximum der in einer Hand befindlichen Stimmen bilden.

§. 32.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung.

Er requirirt den Protokollführer und ernennt die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung schriftlich eingereicht sein;

4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.

Die Generalversammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Aktionairen, welche zusammen Inhaber von mindestens fünfhundert Aktien sind, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Einschluß der im §. 14., sowie der auf Grund des Schlußsatzes vom §. 17. ernannten, aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

§. 33.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 34.

Mit Ausnahme der in den §§. 3., 40. und 43. bezeichneten Fällen vollbringen sich die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden. Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen und von dem Büreau und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 35.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli des einen Jahres bis einschließlich den 30. Juni des folgenden Jahres. Innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres wird vom Generaldirektor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialienvorräthe nach dem laufenden Werthe, die Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Dieses Inventar bildet die Grundlage der ebenfalls durch den Generaldirektor aufzustellenden und durch den Verwaltungsrath zu prüfenden und festzustellenden Bilanz des Gesellschaftsvermögens. Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich, wie viel zu dem Aktivum in der Bilanz zugeschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, Verwendungen und Auslagen gemacht worden sind, und ebenso, wieviel von dem Werth der Immobilien, Mobilien und Forderungen abzuschreiben ist, weil dieselben an Werth verloren haben. Die aufgestellte Bilanz wird in den sich aus dem § 12. ergebenden Blättern öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

Nach Bewirkung der im §. 35. vorgesehenen Zu- und Abschreibungen bildet der Ueberschuß der Aktiven nach Abzug der Passiven den Reingewinn.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath. Ueber zehn Prozent des Grundkapitals hinaus braucht der Reservefond nicht angesammelt zu werden.

§. 38.

Die Dividenden sind in Cöln an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am 2. Januar gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 39.

Die Dividendenscheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 40.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel de Aktienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Au sung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen Generalversammlung durch eine Me heit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlossen werden. In d ser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wieviel Aktien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschluß b darf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft i den in den §§ 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fäll ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimm gen bewirkt.

§. 41.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl de quidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 42.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei, von Parteien zu erwählende, in Cöln wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell Kassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ern auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Cöln, oder, wenn dieser

Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmannes. Auch gegen den Ausspruch des Obmannes findet weder Appell noch Kassation statt.

§. 43.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Aktionairen, welche mindestens fünfhundert Aktien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44.

Die Königliche Regierung zu Cöln ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen. Findet der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft außerhalb des Regierungsbezirkes Cöln statt, so ist auch jede andere Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäfte betreibt, befugt, zur Wahrnehmung des gesetzlichen Aufsichtsrechtes hinsichtlich des innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes stattfindenden Geschäftsbetriebes einen oder mehrere Kommissarien mit den in diesem Paragraphen bezeichneten Rechten für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

§. 45.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr im Inlande betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 46.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren Geh. Kommerzienrath Diergardt, Kommerzienrath Mevissen und Hambloch, und zwar allen Dreien zusammen, sowie

Jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit der Anderen, mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des §. 1. dieses Statuts beitretenden Aktionaire eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

(Vorderseite.)

Talon zur Actie №

Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein.

(Dieser Talon wird ... gebunden und beruht im Archiv der Gesellschaft.)

(Abzuschneidender Talon.)

200 Thaler.

200 Thaler. | 200 Thaler.

Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom ....
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom ....

Actie №

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist an dem Cöln-Müsener Bergwerks-Aktien-Verein für den Betrag von

Zweihundert Thalern

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro .... 18.. bis .... 18.. einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Cöln, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel) (Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

200 Thaler.

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, &c. &c.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln pro 18.., Stück Nro.....

(Vorderseite.)

Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein.

Anweisung
zu der Aktie Nro. [redacted]
(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Kuponsregister Fol. ....
(Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein.

Dividendenschein V.
zu der Aktie Nro. [redacted]

Inhaber empfängt am .... gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
Unterschrift zweier Mitglieder per Faksimile.

Eingetragen Fol. .... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein.

Dividendenschein IV.
zu der Aktie Nro. [redacted]

Inhaber empfängt am .... gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
Unterschrift zweier Mitglieder per Faksimile.

Eingetragen Fol. .... Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein.

Dividendenschein III.
zu der Aktie Nro. [redacted]

Inhaber empfängt am .... gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
Unterschrift zweier Mitglieder per Faksimile.

Eingetragen Fol. .... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein.

Dividendenschein II.
zu der Aktie Nro. [redacted]

Inhaber empfängt am .... gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
Unterschrift zweier Mitglieder per Faksimile.

Eingetragen Fol. .... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein.

Dividendenschein I.
zu der Aktie Nro. [redacted]

Inhaber empfängt am .... gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Cöln oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder per Faksimile.

Eingetragen Fol. .... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Ausschneidender Talon.)

Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein.

Talon zu den Dividendenscheinen der Aktie Nro. ....

Auszuschneidender Talon.

(Rückseite.)

Inhaber empfängt am . . . . gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Cöln, den . . ten . . . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath.
Unterschrift zweier Mitglieder per Faksimile.

5.

Zahlbar am . . . . 18 . .
Für das Geschäftsjahr 18 . .

§. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

4.

Zahlbar am . . . . 18 . .
Für das Geschäftsjahr 18 . .

§. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

3.

Zahlbar am . . . . 18 . .
Für das Geschäftsjahr 18 . .

§. 39 Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

2.

Zahlbar am . . . . 18 . .
Für das Geschäftsjahr 18 . .

§. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

1.

Zahlbar am . . . . 18 . .
Für das Geschäftsjahr 18 . .

§. 39. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 47.

Dienstag den 28. Oktober 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Mit Rücksicht auf das unter Nr. 4461 der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 17. Mai d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird der in der Circular-Verfügung vom 1. September v. J. bis auf den 1. Januar 1857 hinausgerückte Termin, von welchem an alle, Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollen, bis zum 1 August 1858, als demjenigen Zeitpunkt hiermit verlängert, bis zu welchem nach §. 13. des gedachten Gesetzes die Eichung der neu eingeführten Gewichtsstücke bei gleichzeitiger Vorlegung alter gestempelter Gewichte gebührenfrei resp. zu ermäßigten Sätzen erfolgt. Nro. 415. Eichung von Gewichte betr.

Berlin, den 30. September 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In dem Verlage des Buchhändlers T. O. Weigel zu Leipzig erscheint gegenwärtig die von dem Kgl. Conservator der Kunstdenkmäler, Geheimen Regierungs-Rath von Quast und dem Pastor Otte zu Fröhden redigirte „Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst." Dieselbe wird in Heften ausgegeben, deren jedes 6 Bogen Text in großem Quartformat nebst eingedruckten Holzschnitten und 3 Stahlstichen enthält. Jährlich sollen 6 Hefte erscheinen, die zusammen einen Band ausmachen und 10 Thlr. kosten. Heft 1 und 2 des ersten Jahrganges liegen bereits vor. Nro. 416. Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst betr. B. II. 7896.

Der Zweck der Zeitschrift ist: gründliche wissenschaftliche Besprechung von Kunstdenkmälern der verschiedensten Art, soweit sie überhaupt die Kreise der christlichen Kunst berühren, und Einwirkung auf den Sinn für Erhaltung und Herstellung der Denkmäler. Sie wird also nicht blos den wissenschaftlichen Interessen im Allgemeinen entsprechen, sondern namentlich auch in praktischer Beziehung nützlich einzuwirken und den Absichten des Staates für die Conservation der Denkmäler förderlich entgegen zu kommen, geeignet sein. Für die richtige Erkenntniß der Denkmäler, für ihre angemessene Behandlung, für die Art und Weise, wie bei Herstellung derselben zu verfahren ist, wird sie vielfältige Belehrung bringen. Wir können daher die vorstehende Zeitschrift Allen, die Interesse für christliche Archäologie und Kunst hegen, empfehlen.

Köln, den 22. Oktober 1856. Königliche Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Februar d J. in Nro 10 des diesjährigen Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen- Nro. 417. Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassen-Anweisungen betr. C. I. 5264.

schen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. nach einer fernern Mittheilung des Fürstlich-Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen vom 1. d. M. bis zum Schlusse d. J., mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen umgetauscht werden können.

Köln, den 24. Oktober 1856. Königliche Regierung.

Nro. 418. Katholische Succursalpfarrkirche zu Roitzheim betreffend. B. III. 3577.

Nachdem die Trennung der katholischen Nebenkirche zu Roitzheim, Kreis Rheinbach von dem Verbande mit der Pfarrkirche zu Stotzheim, und die Wiedererhebung der erstern zu einer selbstständigen Succursalpfarrkirche durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. April d. J. landesherrlich genehmigt worden ist, hat Sr. Eminenz der Herr Erzbischof Johann Cardinal von Geissel diese Wiederherstellung durch Urkunde vom 10. Oktober d. J. vollzogen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 21. Oktober 1856. Königliche Regierung.

Nro. 419. Die Gründung eines Veteranen-Wittwenhauses betreffend. B. II. 7865.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. April 1854 (Stück Nro. 18) ersuchen wir die Behörden und Orts-Vorstände unseres Verwaltungsbezirks nochmals die zum Besten des zu Zinna im Jüterbog-Luckenwalder Kreise zu gründenden Veteranen-Wittwenhauses eröffnete Groschensammlung der Eingesessenen dringend zu empfehlen und die eingehenden Geldbeiträge mit den Namensverzeichnissen der Geber unserer Haupt-Kasse zur Weiterbeförderung an die Kreiskasse zu Jüterbog einzusenden.

Berlin, den 20. Oktober 1856. Königliche Regierung.

Nro. 420. Die Ernennung eines Spanischen, Portugiesischen und Nordamerikanischen Konsuls betreffend. B. I. 6219.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Herr Heinrich Mathias Schmitz hierselbst zum Spanischen Vice-Konsul und zum Portugiesischen Konsul für die hiesige Stadt, und ferner der Herr Abel French — Bürger der vereinigten Staaten, — wohnhaft in Aachen, zum Nord-amerikanischen Konsul für die Rheinprovinz ernannt und Beide als solche von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden sind.

Köln, den 18 Oktober 1856 Königliche Regierung.

Nro. 421. Försterstelle des Beganges Groß-Königsdorf betr. C. I. 5009.

Die Försterstelle des Beganges Groß-Königsdorf in der Oberförsterei Ville ist vom 1. d. Mts. ab dem Forstaufseher Jos. Anton Schumacher zu Groß-Königsdorf interimistisch übertragen worden.

Köln, den 18. Oktober 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 422.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat durch ein Reskript vom 13. d. M. genehmigt, daß die Sammtgemeinde Menden mit dem 1. Januar 1857 von dem Friedensgerichts-Bezirke Königswinter abgetrennt und mit den Friedensgerichtsbezirke Siegburg vereinigt werde.

Zur Ausführung dieser Jurisdictions-Veränderung wird, in höherm Auftrage bestimmt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.

Am 1. Januar 1857 geht die Jurisdiction über die Sammtgemeinde Menden an das Friedensgericht zu Siegburg über.

2.

Die bis zu diesem Tage bereits anhängig gemachten Civil-Prozeßsachen und Untersuchungen aus der Sammtgemeinde Menden werden von dem Friedensgerichte zu Königswinter erledigt, wogegen alle neuen Sachen aus dieser Sammtgemeinde von da an bei dem Friedensgerichte zu Siegburg anhängig zu machen sind.

Dasselbe gilt von den Subhastationssachen.

Dagegen gehen alle Vormundschaften aus der Sammtgemeinde Menden vom 1. Januar 1857 ab, an das Friedensgericht zu Siegburg über.

Köln den 21. Oktober 1856.

Der Erste Präsident
Broicher.

Der General-Prokurator
Nicolovius.

Nro. 423. Verlorener Wanderpaß.

Der Weißgerbergesell Carl Mendel, von hier, hat den für denselben bei der unterzeichneten Behörde unter dem 21. Januar, zur Reise nach dem Auslande und bis zum 1. Mai 1858 gültigen Wanderpaß angeblich verloren.

Zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs wird der Verlust dieses Passes, welcher zugleich hiermit für ungültig erklärt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 20. Oktober 1856.

Der Königl. Polizei-Direktor.
In Vertretung: Bruch.

Nro. 424. Verlorener Wanderpaß.

Der heimathslose Musikus Julius Joseph Nicolaus Eissig aus Amsterdam gebürtig hat den für denselben von der unterzeichneten Behörde unter dem 13. Oktober d. J auf die Dauer eines Jahres ausgestellten zur Reise nach Hameln gültigen Paß angeblich verloren Zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs wird der Verlust dieses Passes welcher zugleich für ungültig erklärt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 17. Oktober 1856.

Der Königliche Polizei-Direktor
In Vertretung Bruch.

Nro. 425. Abänderungen des Statuts der Spar- und Darlehnskasse des Siegkreises und Nachtrag zu denselben betreffend.

Abänderungen des Statuts der Spar- und Darlehnskasse des Siegkreises und Nachtrag zu denselben betreffend.

Nachstehende von der Kreis-Versammlung des Siegkreises unter'm 25. September 1855 beschlossene und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Sans-souci den 18. August 1856 bestätigten Abänderungen der §§. 7 und 19 Nro. 3 nebst einem Nachtrage zu dem Statut der Kreis-Spar- und Darlehnskasse des Siegkreises vom 30. November 1853 werden hiermit nach Vorschrift des §. 23 dieses Statuts zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Gegenwärtig abgeänderte und gültige Fassung des §. 7.

Zur Erleichterung der Benutzung der Kasse kann der Vorstand in den verschiedenen Bürgermeistereien des Kreises Nebenrendanten anstellen, welche Namens der Kasse gegen Ertheilung von Quittungen, Einlagen, jedoch nur bis zur Summe von höchstens 20 Thlr. von einem einzelnen Einleger in Empfang nehmen dürfen. Die Nebenrendanten müssen die in Empfang genommenen Einlagen innerhalb 4 Wochen an den Hauptrendanten einsenden. — Derjenige, welcher bei einem Nebenrendanten eine Einlage macht und innerhalb dreier Monate vom Tage der Einlage ab ein Sparkassenbuch nicht empfängt, ist bei Verlust seiner Einlage, falls diese nicht bereits in die Sparkasse eingeliefert ist, verpflichtet, innerhalb weiterer acht Tage dieses dem Vorstande der Kasse anzuzeigen, widrigenfalls er nur den Rückgriff gegen den Nebenrendanten hat.

des §. 19.

Die eingelegten Gelder werden vom Vorstande verliehen, 3 auf Wechsel ohne hypothekarische Sicherheit, wenn für den Anleiher zwei als wohlhabend bekannte Personen in Betreff des Kapitals, der Zinsen und der Kosten als Selbstschuldner solidarisch bürgen. (Das letzte Alinea der Nro. 3 der bisherigen Statuten fällt aus.)

B. Nachtrag zu den Statuten der Spar- und Darlehnskasse des Siegkreises vom 30. November 1853.

Der §. 4 des Reglements für die Vertheilung des zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Antheils an dem Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 24. November 1853 verordnet, daß über die Grundsätze, wie die Rate auf die einzelnen

Sparer zu vertheilen, in den Statuten jeder einzelnen Sparkasse und hinsichtlich der bereits bestehenden Sparkassen durch Nachträge zu deren Statuten weitere Bestimmung zu treffen sei. In Gemäßheit dieser Verordnung sind die Statuten der Spar- und Darlehnskasse des Siegkreises vom 30. November 1853, welche bereits in Wirksamkeit getreten sind, in folgender Weise ergänzt worden.

§. 1. Zu den zur Prämiirung geeigneten Spaarkassen-Interessen werden gerechnet:

a. Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter.

b. Fabrik- und Bergarbeiter,

c. Tagelöhner und Krankenwärter,

d. Dienstboten verschiedener Art,

e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren an und für sich zu einer der Kategorien a. bis d. gehörigen Stand nicht verändert haben.

§. 2. Von der Prämiirung bleiben jedoch die als dazu berechtigt bezeichneten Sparer ausgeschlossen, wenn sie als notorisch wohlhabend bekannt sind, oder ihre neuen Einlagen für das Sparjahr die Summe von 10 Thalern übersteigen. — Ferner haben die Sparer auf Prämiirung keine Ansprüche, wenn sie sich wegen Wucher oder Betrug in Untersuchung befunden haben und nicht freigesprochen worden sind; innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Vergehens oder Verbrechens bleiben sie von der Wohlthat der Prämiirung ganz ausgeschlossen.

§. 3. Die Vertheilung des jährlichen Antheils an den in Rede stehenden jährlichen Zinsüberschüssen erfolgt, um vorzüglich die Erwerbung kleiner Kapitalien bei denjenigen Sparern zu befördern, welche ihren häuslichen Verhältnissen nach der Gefahr, hülfsbedürftig zu werden, ausgesetzt sind und so weit es die Zinsüberschußantheile gestatten, in folgender Weise:

Zuerst wird denjenigen Sparern, welche einen Betrag bis einschließlich 50 Thlr. bei der Sparkasse hinterlegt haben, aus dem Prämienantheile eine Zinsprämie bis zu 5 Prozent ihres Einlagebetrages zuerkannt und damit in den Stufen von mehr als 50 Thlr. bis einschließlich 100 Thlr und von mehr als 100 bis einschließlich 200 Thlr in der Weise fortgefahren, daß die höhere Stufe erst dann zur Prämiirung kommt, wenn nach Gutschreibung bei der niedern bis zu 5 Prozent sich noch ein Ueberschuß ergiebt.

§. 4. Sollte nach erfolgter Prämiirung dieser drei Sparklassen mit 5 Proc. ihrer Einlagesumme der Zinsüberschußantheil noch nicht vergriffen sein, so werden diese Reste zu Extraprämien verwendet, und nach den in §. 3 bezeichneten Abstufungen so ratirlich vertheilt, daß sie bis zur Höhe von $4^1/_2$ Sgr. vom Thaler vergütet, und diese Vergütung nicht nur von den Einlagen selbst, sondern auch von den Zinsen, welche beim Rechnungsschlusse in das Guthaben übergehen, berechnet werden.

Die Zins- und Extraprämien sollen jedoch in der ersten Stufe §. 3 nicht nach Thalertheilen, welche nicht 10 Sgr. oder zwar über 10 aber unter 20 Sgr. oder über 20 Sgr. aber unter einem Thlr. betragen berechnet werden; dergestalt, daß bei Thalertheilen nur 10 Sgr. oder 20 Sgr. in der Berechnung der Prämie veranschlagt werden. In den folgenden Stufen findet die Berechnung nach Thalertheilen gar nicht Statt.

§ 5 Die Extraprämie wird indessen erst beim dritten regelmäßigen Rechnungsschlusse nach der ersten Ersparniß erworben und geht erst dann in das Guthaben über.

§. 6. So lange die Extraprämie nicht nach §. 5 in das Guthaben übergegangen ist, wird sie dem Sparer für Ersparnisse und Zinsen in vorläufige Gutschrift, für Rechnungszahlungen in vorläufige Belastung gebracht. — Nur in Folge von, bei Todesfällen oder besonderen Unglücksfällen nothwendig werdenden Rückzahlungen der Ersparniße ist auch die vorläufig gutgeschriebene Prämie der Sparer als wirkliches Guthaben mitauszuzahlen.

§. 7. Von dem Augenblicke an, daß ein Sparer aufhört, zur Benutzung der Prämie nach §. 1. befugt zu sein, gebührt ihm auch keine Extraprämie mehr. — Der Saldo der

bereits gutgeschriebenen Prämie wird beim nächsten Rechnungsschlusse seinem Guthaben ezählt.

§. 8. Im Falle des Todes eines Sparers kommen die Bestimmungen des §. 7 in Anwendung.

Der Hof-Opticus Joseph Kriegsmann, von hier, hat den für denselben bei der unterzeichneten Behörde am 2. Januar c. auf die Dauer eines Jahres ausgestellten zur Reise nach allen gültigen Paß angeblich verloren. Zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs wird der Verlust dieses Passes, welcher zugleich hiermit für ungültig erklärt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nro. 426. Verlorener Wanderpaß.

Köln, den 17. Oktober 1856.

Der Polizei-Director.
In Vertretung, Bruch.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen Anna Maria Klein, Christine Weber, Christine Decker, Margaretha Wimmer, Maria Francisca Esser und Luise Weber geborne Müller sind nach gesetzlich bestandener Prüfung als ausübende Hebammen und zwar die ꝛc. Klein für ...mar, die ꝛc. Weber für Honnef im Siegkreise, die ꝛc. Decker für Neukirchen und die ꝛc. Wimmer für Meckenheim im Kreise Rheinbach, die ꝛc. Weber geborne Müller für Wiehl im Kreise Gummersbach, und die ꝛc. Esser für Kirchherten im Kreise Bergheim approbirt worden.

Dem Schneider Heinrich Joseph Limp zu Merten ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Mülheim, Theodor Branscheid ist zum Lehrer der evangelischen Schule in Eckenhagen, Kreis Waldbroel ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Peter Bernickel ist zum Lehrer der katholischen Stifts-Schule in Bonn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Wilhelm Bungard zu Endenich im Kreise Bonn ist von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelmi zu Köln ist von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zum Haupt-Agenten bestellt und als solcher von uns bestatigt worden.

Der Kreis-Thierarzt L. Stolz zu Euskirchen ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der August Gries zu Siegburg im Kreise Sieg ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Wilhelm Bungard zu Endenich im Kreise Bonn ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Franz Peter Schmitz zu Rheidt im Kreise Sieg ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden

---

Der August Gries zu Siegburg ist von der Magdeburger Feuer-VersicherungsaGesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Posterpediteur Peter Joseph Soentgen zu Much im Kreise Sieg ist von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 46 und 47.

Langensche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 48.

Dienstag den 4. November 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 427. Die Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Geldern betreffend. C. I. 5472.

Unter Hinweisung auf §. VII des Gesetzes vom 17. Januar 1820 und den Inhalt unserer Bekanntmachung vom 19. August 1846 (Amtsblatt für 1846 Stück 34) wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Domainen- und Forst-Verwaltung des hiesigen Regierungs-Bezirks alle Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nur an unsere Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an die Spezial-Rentei- und Forst-Kassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondere bei den betreffenden Bürgermeistern zu stellenden Antrag der Verpflichteten ausdrücklich von uns genehmigt worden ist. Einzahlungen an die Specialkassen ohne unsere vorgängige Genehmigung befreien nicht von der Schuld.

Köln, den 30. Oktober 1856. Königliche Regierung.

Nro. 428. Reisepässe nach Belgien betreffend. B. II. 8143.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund eines mit der Königlich Belgischen Regierung getroffenen Uebereinkommens Preußische Pässe nach Belgien keines Visa's einer Belgischen Gesandschaft oder eines Belgischen Konsulates bedürfen.

Köln, den 30. October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 429. Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 3. Quartal d. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen. B. II. 7712.

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Köln im 3. Quartal d. J. aus dem Lande gewiesenen Individium zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 29. Oktober 1856. Königliche Regierung.

1) Valentin Janz, Kellner aus Mittelsheim, Herzogthum Nassau, 19 Jahre alt, 4 Fuß 11 1/2 Zoll groß, braunen Haaren, bedeckter Stirn, blauen Augen, stumpfer Nase, kleinem Mund, gesetzter Gestalt, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 19. April d. J. wegen Diebstahls und Landstreicherei.

2) Konrad Schmidt, Taglöhner aus Albshausen, Kurfürstenthum Hessen, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, braunen Haaren, runder Stirn, blauen und tiefliegenden Augen, kleiner Nase, mitteln Mund, mittler Gestalt und verstümmelten rechten Goldfinger, zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Köln vom 12. Juli d. J. (B. II. 5268) wegen Landstreicherei.

3) Jakob Wippel, Schiffer aus Lorch, Herzogthum Nassau, 35 Jahre alt, 5 Fuß 1 1/2 Zoll groß, blonden Haaren, runder Stirn, blauen Augen, spitzer Nase, kleinen Mund, gesetzter Gestalt und Narbe auf der Stirn, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 27. Juni 1856 wegen Betrug und Führung eines falschen Namens.

4) Wilhelm Sachs, Flößer aus Langenheim, Herzogthum Nassau, 32 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, blonden Haaren, runder Stirn, braunen Augen, spitzer Nase, dicken Mund, untersetzter Gestalt und rechten Leistenbruch, zufolge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 1. August d. J. wegen Diebstahls.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 430. Erledigte Kreisthierarzt-Stelle betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. August c. A IV[6] Nro. 1220, die erledigte Kreisthierarzt-Stelle zu Zell betreffend, bringen wir zur fernern öffentlichen Kenntniß, daß der Kreistag des Kreises Zell dem neuanzustellenden Kreisthierarzte eine fixe Gehaltzulage von 50 Thlr. jährlich bewilligt hat, so daß mit dieser Stelle nunmehr ein Gehalt von 150 Thlr. verbunden ist.

Coblenz, den 23. October 1856. Königliche Regierung.

Nro. 431. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Friedrich Adolph Bramesfeld aus Elberfeld.
2) Franz August Mellinghoff aus Hochemmerich.
3) Karl Jakob Friedrich Rinn aus Niederquembach.
4) Julius Thikoetter aus Wupperfeld.
5) Johann Wilhelm Eduard Schnebel aus Jüchen.

Außerdem hat der ordinirte Candidat Johann Jakob Krebs aus Frankfurt a. M. das Colloquium pro ministerio bestanden und ist der Candidat Karl Victor Lucassen aus Meiningen in Westphalen unter die wahlfähigen Candidaten der Rheinprovinz aufgenommen worden.

Koblenz, den 24. October 1856. Königliches Consistorium.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Jakob Breuer ist zum Lehrer der katholischen Schule in Duisdorf Kreis Bonn ernannt worden.

Dem Candidaten der evangelischen Theologie Friedrich Wilhelm August Breusing ist die Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Bonn eine Privat-Anstalt für den Unterricht in der deutschen, französischen und englischen Sprache zu errichten.

Vermischte Nachrichten.

Dem königlichen Musik-Direktor Friedr. Wilh. Wieprecht und der Wittwe des königlichen Hof-Instrumentenmachers Moritz in Berlin ist unter dem 24. Oct. 1856 ein Patent

auf ein durch vorgelegtes Model nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Claviatur-Contrafagott

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf Verbesserung einer Maschine, um Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Breite und Länge zu schneiden, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt unter dem 2. Januar 1856 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Horizontalkreisen zur Messung von Höhenwinkeln

ist erloschen.

Das dem Joh. Zimmermann zu Chemnitz unter dem 27. Dezember 1855 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Drehbänken zum Abdrehen der Eisenbahn-Wagenräder

ist erloschen.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Bauke in Berlin ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Eisengießereien, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 26. Oct. 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Flaschen und andere Gefäße Behufs Verpackung zu umhüllen in der durch Model, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 48.

Langen'sche Buchdruckerei.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 49.

Dienstag den 11. November 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 432. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 23. 25. und 30. Oktober c. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 53, 54 und der Gesetz-Sammlung enthalten unter

4531 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 17. Sept. 1856 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag. Vom 13. October 1856.

4532 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

4533 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn., Vom 3. September 1856.

4534 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gemünd, Regierungs-Bezirks Aachen, und Saarlouis, Regierungs-Bezirks Trier;

4535 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Wald, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kaldenkirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

4536 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Sept. 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Prüm, Regierungs-Bezirks Trier;

4537 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Sept. 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghoven, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

4538 den Allerhöchsten Erlaß vom 3 October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Oberwesel, Regierungs-Bezirks Coblenz.

4539 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen, resp. Herdecke nach Siegen von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, Vom 13. Oct. 1856.

4540 den Beschluß des königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Abänderung der Nr. 14 der Instruction vom 15. Mai 1838 zur Bildung der in den §§. 17 und 31 des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15. Oct. 1856, und unter

4541 das Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, Vom 20. Oct. 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 433. Die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr.

Mit Rücksicht auf das, unter Nro. 4461, der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz v 17. Mai d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird der in Circular-Verfügung vom 1. September v. J bis auf den 1. Januar 1857 hinausgerü Termin, von welchem an alle, Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene wichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollen, bis zum 1. August 18 als demjenigen Zeitpunkt hiermit verlängert, bis zu welchem nach §. 13. des gedachten setzes die Eichung der neu eingeführten Gewichtstücke bei gleichzeitiger Vorlegung alter ge pelter Gewichte gebührenfrei resp. zu ermäßigten Sätzen erfolgt.

Berlin, den 30. September 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 434. Die Derschlag-Rothemühler-Communal-Straße betr. B. II. 6819.

Nachdem die Strecke der Derschlag-Rothemühler-Communal-Straße von Derschlag durch den Ort Eckenhagen nunmehr zusammenhängend ausgebaut ist, soll auf derselben durch Allerhöchste Ordre vom 7. April 1852 (Gesetzsammlung von 1852, S. 19) willigte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 mit dem 15. No ber c. eingeführt werden. Die Hebestelle ist zu Mittelagger errichtet mit der Hebe-B niß für eine Meile.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 15. No ber c. ab auch alle, dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Be mungen über Befreiungen und Strafen auf die unter Wegegeld gelegte Strecke der D schlag-Rothemühler-Communal-Straße Anwendung finden.

Köln, den 6. November 1856. Königliche Regierung

Nro. 435. Die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz betr. B. I. 6900.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 23. v. M. der Gem Wipperfürth, auf ihren Antrag die Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15 d. J. verliehen.

Köln, den 7. November 1856. Königliche Regierung

Nro. 436. Verlorner Gewerbeschein betr. C. II. 3017.

Der Joseph Kriegsmann hierselbst hat den ihm von uns unterm 3. Januar c. sub 1135 zum Handel im Umherziehen mit optischen und physikalischen Instrumenten für 1 ausgefertigten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird derselbe hierdurch für ungültig

Köln, den 6. November 1856. Königliche Regierung

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 437. Justiz-Personal-Chronik betr.

Personal-Chronik
der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu K für den Monat October 1856.

Ernannt wurden:

Der bisherige Staats-Prokurator Bölling zum Ober-Prokurator, und der Landgerichts-Assessor Wülfert vom 1. November d. J. ab definitiv zum Fr richter in Sobernheim.

Der Landgerichts-Assessor von Groote wurde zum Zwecke seiner Beschäftigu der Königlichen Regierung hierselbst vom 1. November d. J. ab auf 1 Jahr beur

Versetzt wurden:
Der Landgerichts-Referendar Velder aus Aachen an das Königliche Landgericht hierselbst und
der Auscultator Cohen von hier an das Königliche Landgericht in Bonn.
Der Rechtskandidat Giersberg wurde als Auskultator verpflichtet.
Köln, den 1. November 1856. Der Ober-Prokurator, Boelling.

Nro. 438. Erledigte Pfarrerstelle.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Eickerts ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Gemünd erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.
Coblenz, den 4. November 1856. Königliches Consistorium.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Bürgermeisterei-Verwalter Hermann Heckmann ist die Bürgermeister-Stelle zu Nümbrecht definitiv übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Aloys Beesen in Köln ist von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Ober-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Ackerer Christian Schmitz zu Widdersdorf im Landkreise Köln ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Mechanikus Jakob Gabel zu Wipperfürth ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 49.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 50.

Dienstag den 18. November 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 439. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 5. d. M. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 56 u. 57 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 4542 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oct. 1856, betreffend die Bestätigung der in Königsberg in Preußen unter dem Namen „Königsberger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft;

Nr. 4543 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Sept. 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke-Mindener Straße über Schnathorst bis zur Gränze des mindener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur hannover'schen Gränze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rhaden über Ströhen bis zur hannover'schen Gränze, in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rahden bis zur hannover'schen Gränze bei Diepenau;

Nr. 4544 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. Okt. 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Actien-Gesellschaft „Glückauf" mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. Oct. 1856

Nr. 4545 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. Oct. 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Broicher Bergwerks-Actienverein" mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24 Oct. 1856;

Nr. 4546 die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 27. Oct. 1856. und unter

Nr. 4547 die Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, vom 27. Oct. 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 440. Die Collecte für die evangelische Gemeinde zu Orsoy betr. B. III. 3825.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 24 Juni c B. III 2206 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der, der evangelischen Gemeinde zu Orsoy Behufs Aufbringung der Kosten für die evangelische Kirche daselbst bewilligten Haus-Collecte, bis zum 1. Januar c. verlängert worden ist.

Köln, den 11. November 1856. Königliche Regierung.

Nro. 441. Die Wipperfürth-Engelskirchener-Kommunalstraße betr. B. II. 8188.

Nachdem die Wipperfürth-Engelskirchener Kommunalstraße durch das revidirte Regulativ für die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 als Bezirksstraße erklärt worden ist, soll die Uebernahme dieser Straße auf den Bezirksstraßenfonds der rechten Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks mit dem 1. Dezember d. J. erfolgen.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des gedachten Regulativs alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen, oder künftig ergehen werden, auf der Wipperfürth-Engelskirchener-Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Contraventionen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Auf der Wipperfürth-Engelskirchener-Straße befinden sich drei Hebestellen und zwar zu Wipperfürth, nterfeld und Engelskirchen, jede mit der Hebebefugniß für eine Meile.

Köln, den 12. November 1856. Königliche Regierung.

Nro. 442. Collekte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer betr. B. III. 3863.

Unter Bezugnahme auf die im 50. Stück unseres Amtsblatts pro 1857 abgedruckte Verfügung beauftragen wir die evangelischen Pfarrer unseres Ressorts, die jährliche Kirchen-Collecte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Elementarlehrer für dieses Jahr am 2. Advents-Sonntage, den 7. Dezember c. in den evangelischen Kirchen vorschriftsmäßig abhalten, die eingehenden Gelder durch die betreffenden Steuer-Kassen an unsere Haupt-Kasse und die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden an uns gelangen zu lassen.

Köln, den 11. November 1856. Königliche Regierung.

Nro. 443. Erledigung der Departements- und der Kreisthierarzt-Stelle in Cöln. betr. B. III. 3851.

Durch den am 23. v. M. erfolgten Tod des Thierarztes erster Classe Carl Theodor Sticker hierselbst ist die Stelle eines Departements-Thierarztes für unsern Bezirk und des Kreisthierarztes für den Stadt- und den Land-Kreis Köln erledigt worden.

Bewerber um diese Stelle haben sich unter Beifügung ihres curriculum vitae und ihrer Qualifikations-Atteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Köln, den 11. November 1856 Königliche Regierung.

Nro. 444. Apotheken-Concession betr. B. III. 3827.

Dem Apotheker Gustav Kolbewey zu Isselburg im Regierungs-Bezirke Düsseldorf ist die Concession zur Fortführung der ihm übertragenen Knoodt'schen Apotheke zu Königswinter im Siegkreise unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Vorbehalte vom 1. Januar k. J. ab ertheilt worden.

Köln, den 12. November 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 445. Interdiktion.

Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 29. Oktober d. J. ist die Interdiction

1) des Handlungslehrlings Friedrich Wilhelm aus Köln,

2) des Bernhard Geusgen, Zimmergeselle, aus Frechen, und

3) der Margaretha Söntgen Witwe Hallrath, ohne Gewerbe zu Köln wohnhaft,

ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 7. November 1856. Der Ober-Prokurator, Boelling.

Nro. 446. Interdiktion.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 29. Oktober d. J. ist die Interdiction der Elisabeth Wecker, ohne Gewerbe, geboren zu Oedekoven, wohnhaft zu Köln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 11. November 1856. Der Ober-Prokurator, Boelling.

Nro. 447. Interdiktion.

Durch Urtheile des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 21. Oktober 1856, sind 1. Anna Maria Woussem, ohne Gewerbe zu Stotzheim und 2, Mathias Krings, Ackerer

Wormersdorf wohnend, für interdicirt erklärt, was in Gemäßheit des Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Bonn, den 8. November 1856. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Dirmerzheim Wilhelm Eul ist zum ersten Lehrer der katholischen Knabenschule in Euskirchen, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Die bisherige erste Hülfslehrerin Catharine Thönneßen ist zur Haupt-Lehrerin der katholischen Mädchen-Schule an St. Severin hierselbst ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Leonhard Reistorff zu Köln hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Christian Lautenschläger zu Köln ist von der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha zum Haupt-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Ferdinand Schmitz zu Köln hat die Agentur-Geschäfte der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Dem Tischlermeister Titz zu Mariaweiler bei Düren ist unter dem 1. November 1856 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Model, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinr. Beinhauer zu Deutz bei Köln unterm 15. September 1855 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen ist aufgehoben.

Das dem königlichen Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg unter dem 11. Februar 1854 ertheilte Patent auf eine atmosphärische Eisenbahn ist erloschen.

Dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt zu Berlin ist unter dem 8. November 1856 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehrschloß, so weit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 50.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 51.

Dienstag den 25. November 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 14. und 15. November c. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 58 und 59 der Gesetz-Sammlung enthalten unter — Nro. 448. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4548 das Statut des Aken-Rosenburger Deich-Verbandes. Vom 28 August 1856;

Nr. 4549 den Vertrag zwischen der königlich preußischen und der herzoglich anhalt-dessau-köthen'schen Regierung wegen Bildung eines Deich-Verbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg. Vom 22. Mai 1856;

Nr. 4550 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oct. 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungs-Bezirks Köln.

Nr. 4551 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oct. 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15 Mai 1856 an die Gemeinden Süchteln, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Nr 4557 das Statut des Soldiner Entwässerungs-Verbandes. Vom 13. October 1856, und unter

Nr. 4558 das Statut für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle im Regierungs-Bezirk Magdeburg. Vom 13. October 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 449. Die Eröffnungs-Sitzung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betr.

Unter Bezugnahme auf die Seite 944 der diesjährigen Gesetzsammlung sub. Nro. 4556 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 11. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 29. d. M. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger-Straße Nro 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße Nro. 55), am 27. und 28. d. M in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1856. Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Nro. 450. Verbotene Zeitschrift betr.

Nachdem gegen mehrere Hefte der in München erscheinenden Zeitschrift:
„G. Philipps' und G. Görres' Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland,“
redigirt von Jos. Edmund Jörg,
gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auf Vernichtung des strafgesetzwidrigen

Inhalts der betreffenden Hefte gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorerwähnten Zeitschrift im Bereich des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. November 1856.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Nro. 451. Die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr.

Mit Rücksicht auf das, unter Nro. 4461, der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 17. Mai d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird der in der Circular-Verfügung vom 1. September v. J bis auf den 1. Januar 1857 hinausgerückte Termin, von welchem an alle, Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollen, bis zum 1. August 1858, als demjenigen Zeitpunkt hiermit verlängert, bis zu welchem nach § 13. des gedachten Gesetzes die Eichung der neu eingeführten Gewichtstücke bei gleichzeitiger Vorlegung alter gestempelter Gewichte gebührenfrei resp. zu ermäßigten Sätzen erfolgt.

Berlin, den 30. September 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 452. Die Aufbringung der Unterhaltungskosten des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts betreffend. B. I. 7032.

Die zur Unterhaltung des hiesigen Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts von den Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks aufzubringenden Beiträge bleiben auch für jedes der beiden Jahre 1857—58 unverändert dieselben, wie sie in der Repartition vom 18. Dezember 1823 (Amtsblatt 1823 Stück 51) ausgeschrieben worden, und sind wie bisher von den betreffenden Kommunalkassen in Quartalraten praenumerando an unsere Hauptkasse abzuführen.

Köln, den 17. November 1856.

Königliche Regierung.

Nro. 453. Martini-Durchschnitts-Preise betr. C. I. 5526.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Preise verschiedener Naturalien für das Jahr 1856.

Domainen-Renteien, wobei dieselben in Anwendung kommen.	Waizen a Berliner Scheffel			Roggen a Berliner Scheffel			Gerste a Berliner Scheffel			Hafer a Berliner Scheffel			Heu a Berliner Centner			Stroh a Berliner Schock			Wein rother a Ohm			Wein weißer a Ohm		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
Bonn	3	12	—	2	20	1	2	3	2	1	2	4	1	2	—	5	—	8	—	—	—	—	—	—
Köln	3	10	3	2	18	5	1	29	7	1	2	10	1	3	8	6	3	9	—	—	—	—	—	—
Deutz / Siegburg	3	17	6	2	22	3	1	29	8	1	4	9	1	4	8	5	15	—	30	—	—	16	—	—

Die obigen Durchschnitts-Marktpreise werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Königlichen Domainen Renteien gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Pächte und sonstigen Prästationen für das Jahr 1856 danach zu berechnen und einzuziehen, so wie die der Domainen-Verwaltung zur Last stehenden, ursprünglich in Naturalien stipulirten Kultuskosten, Kompetenzen, Fundationen und Grundrenten zu zahlen.

Köln, den 24. November 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 454. Auslosung von Rentenbriefen betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 14. November 1856.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Rheinprovinz
 1) Freiherr von Bodelschwingh-Pleitenberg zu Mehrum,
 2) Herr Archivrath Lacomblet aus Düsseldorf;

II. die Abgeordneten der Provinz Westfalen
 1) Herr Banquier Riedick von hier
 2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel;

III. Namens der Rentenbank
 1) Director Regierungsrath von Hartmann,
 2) Provinzial-Rentmeister Domainen-Rath Filbry;

IV. der Notar Herr Justizrath Rinteln von hier.

Auf Grund der §.§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direction der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1853

1 Stück Litt. D. Nro. 2274 über . . . . 25 Thlr.
 nebst 9 Koupons Series I Nro. 6 bis 9 und 12 bis 16.

II. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1853

1 Stück Litt. A. Nro. 812 über . . . . 1000 Thlr.
 nebst 9 Koupons Series I Nro. 7 bis 10 und 12 bis 16.
1 Stück Litt. C. Nro. 3164 über . . . . 100 „
 nebst 10 Koupons Series I Nro. 7 bis 16 . . . . . . 1100 Thlr.

III. Aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1854

1 Stück Litt. D. Nro. 2276 über . . . . 25 Thlr.
 nebst 8 Koupons Series I Nro. 8 bis 10 und 12 bis 16.
1 Stück Litt. E Nro. 4001 über . . . . 10 „
 nebst 9 Koupons Series I Nro. 8 bis 16 . . . . . . 35 Thlr.

IV. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1855.

1 Stück Litt. A. Nro. 2511 über 1000 Thlr. . . . . . . 1000 Thlr.
 nebst 6 Koupons Series I Nro. 11 bis 16.
1 Stück Litt. B. Nro. 1271 über . . . . 500 „
 nebst 6 Koupons Series I Nro. 11 bis 16.
1 Stück Litt. C. Nro. 3018 über . . . . 100 „
 nebst 6 Koupons Series I Nro. 11 bis 16.
1 Stück Litt. E Nro. 3425 über . . . . 10 „
 nebst 5 Koupons Series I Nro. 12 bis 16.
2 Stück Litt. E Nro. 6481 und 7927 á 10 Thlr. . . . . . 20 „
 nebst 6 Koupons Series I. Nro. 11 bis 16.

zusammen 6 Stück über . . . . 1630 Thlr.

außerdem 2 Zins-Koupons Litt. C. Nro. 1925. Series I Nro. 11 und 12, welche bei der am 12. November 1855 erfolgten Vernichtung des Rentenbriefes Litt. C. Nro. 1925 über 100 Thlr. fehlten.

V. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856.

1 Stück Litt. A. Nro. 1520 über	1000 Thlr.		
1 „ „ C. Nro. 3977 über	100 „		
2 „ „ D. Nro. 519 und 5565 à 25 Thlr.	50 „		
6 „ „ E. Nro. 497, 695, 1380, 3432, 3561 und 4912 à 10 Thlr.	60 „		
zusammen 10 Stück über		1210 Thlr.	

sämmtlich mit je 5 Koupons Series I Nro. 12 bis 16.

VI. Aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1856.

20 Stück Litt. A. à 1000 Thlr. Nro. 402, 445, 541, 578, 818, 1074, 1418, 1541, 1651, 2093, 2180, 2339, 2588, 2621, 2765, 3059, 3099, 3170, 3488 und 3758	20,000 Thlr.
sämmtlich mit je 4 Koupons Series I Nro. 13 bis 16.	
8 Stück Litt. B. à 500 Thlr. Nro. 134, 190, 209, 525, 772 815, 1264 und 1360	4,000 „
sämmtlich mit je 4 Koupons Series I Nro. 13 bis 16.	
28 Stück Litt. C. à 100 Thlr. Nro. 106, 750, 936, 946, 1156, 1205, 1463, 1480, 1619, 1633, 1784, 1907, 2128, 2383, 2759, 2842, 2853, 3082, 3577, 4046, 5187, 5336, 5808, 6067, 6212, 6437, 6834 und 7523	2,800 „
sämmtlich mit je 4 Koupons Series I Nro. 13 bis 16.	
27 Stück Litt. D. à 25 Thlr. Nro. 65, 490, 618, 739, 926, 1021, 1698, 1738, 2176, 2179, 2216, 2643, 2835, 3175, 3257, 3438, 4039, 4194, 4619, 4715, 4760, 4999, 5075, 5119, 5339, 5412 und 6019	675 „
sämmtlich mit je 4 Koupons Series I Nro. 13 bis 16.	
2 Stück Litt. D. à 25 Thlr. Nro. 2220 und 4681	50 „
beide ohne Koupons.	
27 Stück Litt. E. à 10 Thlr. Nro. 33, 295, 489, 781, 809, 1165, 1814, 1828, 1942, 2047, 2116, 2117, 2118, 2353, 3930, 2718, 4360, 4438, 5448, 5893, 5907, 7013, 7446, 7692, 7932, 7959, und 9074	270 „
sämmtlich mit je 4 Koupons Series I Nro. 13 bis 16	
überhaupt also zum Kapitalbetrage von	31,795 Thlr.

Buchstäblich: Ein und dreißig Tausend Siebenhundert Fünf und Neunzig Thaler in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Lacomblet. Freiherr v. Plettenberg. Eickrodt. Riedick.
v. Hartmann. Filbry. Rinteln.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 14. November 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Nro. 455. Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

21 Stück Littr. A. von 1000 Thlr.

Nro. 100, 135, 459, 831, 1119, 1126, 1231, 1620, 1749, 1903, 2497, 2919,
), 3198, 3389, 3405, 3505, 3813, 3972, 4008 und 4435.

6 Stück Littr. B. von 500 Thlr.

Nro. 141, 201, 361, 429, 805 und 1602.

38 Stück Littr. C. von 100 Thlr.

Nro. 64, 67, 232, 233, 420, 951, 1011, 1622, 1697, 1949, 2346, 2380, 2616,
2, 2705, 2706, 3039, 3273, 3280, 3621, 3649, 4009, 4067, 4236, 4828, 4885,
, 5939, 5953, 6207, 6326, 6327, 6978, 7245, 7853, 7865, 8118 und 8597.

34 Stück Littr. D. von 25 Thlr.

Nro. 17, 202, 449, 880, 1035, 1111, 1255, 1501, 1581, 1584, 1703, 1733, 1835,
3, 2028, 2123, 2147, 2169, 2202, 2275, 3382, 3469, 3628, 3702, 4354, 4802,
2, 5203, 5235, 5636, 6544, 6546, 6555 und 7016.

26 Stück Littr. E. von 10 Thlr.

Nro. 152, 367, 789, 929, 1241, 1567, 1617, 2233, 2587, 2882, 3169, 3881,
, 4892, 5114, 5277, 5414, 6339, 6692, 6775, 6940, 7306, 7780, 7904, 8244
8821.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen
albetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst
dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Koupons Series I. Nro. 14 bis 16 vom
pril künftigen Jahres ab, bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapital
behalten.

Vom 1. April künftigen Jahres ab, hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese
verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

(Der Rentenbrief Littr. A. über 1000 Thlr. Nro. 2065, nebst Zins-Koupons pro
ctober 1855 bis ult. September 1858 ist von der letzteren Inhaberin, der Freifrau
Vincke zu Ostenwalde im Königreich Hannover, nach Anzeige derselben verloren worden.
Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige welcher
äßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.)

Münster, den 14. November 1856. Königl. Direktion der Rentenbank,

v. Hartmann.

Beschluß.

Nro. 456.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August
die Ausmittelung der Bergwerkssteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt
nterzeichnete Ober-Bergamt was folgt:

I.

Die Bergwerksbesitzer in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen
ung der Bergwerks-Steuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1855 Reclamationen
Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen
eweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge
gen Jahres, innerhalb 3 Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes an,
n unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzureichen.

II.

ach Ablauf dieses Termins werden keine Reclamationen dieser Art weiter angenommen.

III.

egenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen
Koblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

onn, den 3. November 1856.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Nro. 457. Versetzungen.

Der Kasernen-Inspector Schloemer ist von der Garnison-Verwaltung in Köln in der Eigenschaft zu der Garnison-Verwaltung nach Saarlouis und der Kasernen-Insp. von Kessel von der Garnison-Verwaltung in Saarlouis als solcher zur Garnison-Verwaltung nach Köln, versetzt worden.

Coblenz, den 18 November 1856.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Nro. 458. Erledigte Kreisbotenstelle.

Die Kreisboten-Stelle bei dem hiesigen Landraths-Amte ist durch den Tod des bisherigen Kreisboten erledigt worden und soll wieder besetzt werden.

Mit der Stelle ist ein jährliches Gehalt von 150 Thlr. verbunden, welches nach Maßgabe vorkommender Abgänge unter den ältern Kreisboten bis auf 175 Thlr. erhöht werden kann.

Qualifizirte mit einem Civil-Versorgungsscheine versehene Individuen, welche zur Annehmung dieser Stelle geneigt sind, wollen sich mit ihren Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Unterzeichneten persönlich melden.

Siegburg, den 20. November 1856.

Der Königliche Landrath, Wülffing.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter, Kreis-Sekretair Joseph Neß zu Rheinbach zum Bürgermeister daselbst definitiv ernannt worden

Der bisherige Lehrer zu Bergheim Ferdinand Münch ist zum zweiten Lehrer der höheren Knabenschule in Euskirchen ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Peter Kemp zu Mülheim ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft an die Stelle des mit Tod abgegangenen Joh. Wilhelm Goßmann zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Friedrich Wilhelm hier ist von der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Haupt-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 52

Dienstag den 2. December 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf den Beschluß des 12. Provinzial-Landtags die Anstellung des bisherigen zeitweiligen Inspectors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät v. Eick in dem gedachten Amte auf Lebenszeit desselben resp. auf die Dauer des Instituts mittelst Verfügung vom 19. d. Mts. genehmigt. Nro. 459. Provinzial-Feuer-Societät.

Koblenz, den 25. November 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die aus den Durchschnittsberechnungen der 14jährigen Martinipreise der Haupt-Marktorte Köln und Bonn von 1843 bis 1856 nach Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, sich ergebenden Normal-Preise für das Jahr 19. Nov. 1856 / 18. Nov. 1857 einschließlich, welche für die Ablösungen von Getreide-Abgaben in dem auf dem linken Rheinufer gelegenen Theile unsers Verwaltungsbezirks in Anwendung kommen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Nro. 460. Durchschnittspreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben auf dem linken Rheinufer des Regierungs-Bezirkes Köln. C. I. 5801.

Dieselben betragen für den Berliner-Scheffel von 3072 Kubikzoll in den Bezirken der Renteien

	Köln			Bonn		
Waizen	2 Thlr.	25 Sgr.	7 Pf.	2 Thlr.	25 Sgr.	8 Pf.
Roggen	2 „	19 „	7 „	2 „	8 „	4 „
Gerste	1 „	21 „	2 „	1 „	21 „	10 „
Hafer	— „	29 „	10 „	— „	29 „	1 „

Köln, den 26. November 1856. Königliche Regierung.

Der auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Münstereifel ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. d. Mts. auf ihren Antrag die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. verliehen worden, nachdem dieselbe vorher aus dem Bürgermeisterei-Verbande, in welchem sie bisher mit den Gemeinden Arloff, Effelsberg, Houverath, Iversheim, Mahlberg, Mudscheid, Rupperath und Schönau stand, ausgeschieden ist. Diese letztgedachten Gemeinden bilden nunmehr eine eigene Bürgermeisterei unter dem Namen „Landbürgermeisterei Münstereifel", deren Verwaltung dem Bürgermeister Finkelnburg zu Münstereifel als Bürgermeister dieser Landbürgermeisterei verbleibt. Nro. 461. Betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 15 Mai 1856. B. I. 7143.

Köln, den 21. November 1856. Königliche Regierung.

Nro. 462. Verwaltung der Spar- und Darlehns-Kasse des Kreises Rheinbach betreffend. B. I. 7154.

Dem §. 5 des Statuts der Spar- und Darlehnskasse des Kreises Rheinbach gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorstand dieser Kasse für die Jahre 1856/58 durch Wahl der Kreis-Vertretung aus folgenden Personen gebildet worden ist.

Direktor: Landrath Wolff zu Rheinbach. — Stellvertreter: Bürgermeister Neß zu Rheinbach.

Beisitzer: Pfarrer Willms und Rentner Franz Schulteis zu Rheinbach. — Stellvertreter: Kaufmann Hermann Simons und Gerichtsschreiber Weidmann zu Rheinbach.

Zur Aufsichts-Deputation sind gewählt:

1) von Jordans zu Lüftelberg,
2) Freiherr von Eler zu Meckenheim, und
3) Bürgermeister Oberstolz zu Cuchenheim.

Köln, den 24. November 1856.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 463. Submission magazinmäßigen Roggen betreff.

Es sollen im Wege der Submission namhafte Quantitäten guter magazinmäßiger Roggen zum Scheffelgewicht von 82 Pfd. in die Rheinischen Magazine resp. zu Köln, Koblenz, Mainz, Trier, Luxemburg, Saarlouis und Jülich, in erstere drei Magazine frei Bollwerk, in letztere vier frei Magazin in den Monaten Dezember c. bis incl. April 1857 eingeliefert werden, jedoch muß das Korn aus dem Auslande oder aus den östlichen Provinzen bezogen werden.

Die näheren Lieferungs-Bedingungen sind einzusehen bei den Königlichen Proviant-Aemtern hier, zu Köln, Mainz, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Berlin, Magdeburg, Stettin und Königsberg.

Die Submissions-Offerten sind mit Angabe des Domicils bis zum 9. Dezember c. Morgens 9 Uhr auf dem Büreau des Proviant-Amts zu Köln, woselbst zur gedachten Zeit der Submissions-Termin abgehalten wird, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Roggenlieferungen in die Rheinischen Magazine oder in einzelne derselben betreffend" franco abzugeben und ist der Submissions-Offerte ein Ausweis der Ortsbehörde über Qualification und Cautionsfähigkeit beizulegen, widrigenfalls dieselbe unberücksichtigt bleibt.

Es wird den Submittenten frei gestellt, persönlich im Termin zu erscheinen, um event. den weiteren Verhandlungen beizuwohnen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Die Submittenten bleiben bis zum 20. Dezember c. an ihr Gebot gebunden, dergestalt, daß wenn bis dahin kein Bescheid erfolgt, die Offerte als nicht angenommen zu betrachten ist.

Koblenz, den 21. November 1856.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Nro. 464. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Aus nachbenannten Schlägen sollen folgende Holzquantitäten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

Donnerstag den 11. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr bei dem Gastwirth Heinrich Schüren zu Ippendorf.

1. Forstrevier Röttgen.

Schwarzenpfuhl: Etwa 21 Stück Eichen-Nutzholz, 30 Klafter gemischtes Brennholz und 650 Schock Reiser-Wellen, wovon 1 Theil zu Erbsen-Reiser, Bohnenstangen und Faschinen sich eignet.

Röttgestrift: 56 Stück Eichen auf dem Stamme, abgeschätzt zu 15 Klafter Nutz- 19 Klafter Brennholz und 10 Schock Reiser-Wellen.

Beide Schläge liegen an der von Bonn nach Meckenheim führenden Chaussee.

II. Forstrevier Venne.

Obere Schwarzenbruch: Ungefähr 120 Klafter Eichen- Buchen- und gemischtes Brennholz und 200 Schock Reiser-Wellen in 20 Loosen auf dem Stamme.

Obere Bellenbusch: Etwa 190 Schock Reiser-Wellen, welche sich zu Faschinen eignen.

Die Förster Ruland zu Röttgen und Westphal zu Forsthaus Venne werden 3 Tage vor dem Verkaufstage das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Bonn, den 28. November 1856. Der Königliche Oberförster, Riesen.

Verordnung.

Nro. 465. Verordnung die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerksteuer betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerksteuer in den auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für das Steuerjahr 1856, was folgt:

I.

Sämmtliche Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werksrechnungen für das Jahr 1856 an die betreffenden Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1857 einzureichen.

II.

Diese Rechnungen müssen dasjenige nachweisen, was zur Ermittelung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Grubenproduct auf den den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gut gemacht wird, die Vorlegung der Hüttenrechnungen nachlassen zu können, ist hoheren Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königlichen Bergämtern einigen können. Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen, und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst oder durch die von den letztern dazu beauftragten Königlichen Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerks-Besitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werths der Produkte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen den Königlichen Bergämtern zur Ermittelung des Werths der Produkte vorgelegt werden. Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze ꝛc. ꝛc. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1857 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten, oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen gleichzeitig mit den Grubenrechnungen einzureichen.

III.

Wenn die Grubenrechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hüttenrechnungen nicht in dem bestimmten Termine oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamten committirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungs-Angaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden. Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten bei den betreffenden Königlichen Staatsprokuratoren zur amtlichen Verfolgung denunzirt werden.

IV.

Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission für die Bergwerksteuer pro 1856 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks, nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Moselseite — bis zum 1. März 1857 dem unterzeichneten Oberbergamt einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wenngleich mehrere Betheiligte an demselben Werke vorhanden sind und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerks-

besitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 3. November 1856.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Nro. 466. Steuer-Exekutor-Stelle.

Behufs Anstellung eines dritten Exekutors bei der Steuerkasse Waldbröl, welche Stelle mit einem Brutto-Einkommen von circa 180 Thlr. jährlich verbunden ist, werden versorgungsberechtigte Militair-Personen, die ihre Befähigung zu diesem Posten näher nachweisen können, hiermit aufgefordert, sich unter Vorzeigung ihrer Zeugnisse bei dem unterzeichneten Landrath und der genannten Steuer-Casse zu melden.

Waldbröl, d. 27. November 1856. Der Königl. Landrath, Maurer.

Personal-Chronik.

Dem amerikanischen Zahnarzte Carl Thiemme hierselbst, ist höhern Orts die Erlaubniß zur Ausübung der Zahnheilkunst in unserm Regierungs-Bezirk auf zwei Jahre ertheilt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Anton Dahmen hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaspar Zander, zu Mülheim am Rhein, hat die Agenturen:

1. der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg und
2. der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft,

niedergelegt.

Der von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu ihrem Agenten ernannte Johann Niedenhofen jun. zu Siegburg ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zu ihrem Agenten ernannte G. Schreiner zu Hennef Kreis Sieg ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu ihrem Agenten ernannte H. J. Schützendorff zu Köln ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu ihrem Agenten ernannte Posterpediteur Carl Biesenbach zu Cürten Kreis Wipperfürth ist als solcher bestätigt worden.

Der Leonard Mähler zu Oberembt im Kreise Bergheim ist von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft an die Stelle des bisherigen Agenten Laven zu Niederembt zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Leonard Mähler zu Oberembt im Kreise Bergheim ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" an die Stelle des bisherigen Agenten Laven zu Niederembt zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Berichtigung: Im Amtsblatt Stück 51 pag. 352 Z. 2 von unten lese man Wilhelmi anstatt Wilhelm.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 52.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 53.

Dienstag den 9. December 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 19. und 24. v. Mts. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 60 und 61 der Gesetz-Sammlung enthalten unter — Nro. 467. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

. 4557 das Statut des Soldiner Entwässerungs-Verbandes. Vom 13. Oktober 1856 und unter

. 4558 das Statut für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle im Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 13. October 1856.

. 4559 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thlr., Vom 23. Oct. 1856;

4560 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oct. 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenstadt-Mühlhausener-Staatsstraße oberhalb Ammern;

4561 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Rösrath im Kreise Mülheim, Regierungs-Bezirks Köln, mit einer Zweigstraße von Rösrath nach Höheberg;

4562 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruche und im Montwei-Thale. Vom 24. October 1856;

4563 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Nov. 1856 betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Münstereifel, Regierungs-Bezirks Köln, und unter

4564 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Vallendar, Regierungs-Bezirks Coblenz.

[V]erordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter den mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die [Inva]liden-Pension 4. Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21. October 1848 nach [zurüc]kgelegtem 60. Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension, denjenigen Kombattanten [der Feldz]üge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder — Nro. 468. Invaliden-Pension betreffend. C. I. 5928.

1. als halbinvalide [anerk]annt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben,

2. als ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbs unfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht ha-

ben, die sich bei Unteroffizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannten Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13. November 1856. (gez:) Friedrich Wilhelm.
(gegengez:) Graf von Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Order bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensions-Anspruch begründen zu können glauben, sich an das betreffende Landwehr-Bataillons-Kommando mit dem ersten Antrage, keines Falls aber an eine andere Militär-Behörde wenden sollen.

Köln, den 4. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Nro. 469. Polizei-Verordnung über das Befahren des Rheinstroms. B. II. 9064.

Mit Bezugnahme auf die in Stück 25 dieses Amtsblattes vom Jahre 1851 erlassene polizeiliche Verordnung, über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, bringe ich im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende unter den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarte Deklaration jener Verordnung zur öffentlichen Kenntniß.

Deklaration

einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen, welchen einige Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See unterlegen haben, wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

die Vorschriften, welche in den Artikeln 3, 4, 5 und 13, Nro. 4 der gedachten Verordnung über das Ausweichen der in entgegengesetzter oder in derselben Richtung einander vorbeifahrenden Schiffe getroffen sind, beziehen sich ausschließlich auf den Fall, wo die einander begegnenden oder einander vorfahrenden Schiffe sich in einem und demselben Fahrwege (Kurse) befinden. Schiffe, welche in verschiedenen Fahrwegen einander vorbeifahren, haben, nach der Bestimmung im Artikel 2 Nro. 1 der Verordnung den Fahrweg (Kurs) inne zu halten, in welchem sie sich befinden.

Coblenz den 1. Dezember 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
I. V.
(gez.) Schede.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes,

daß Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Deklaration der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vom 10. Juni 1851 ebenfalls mit Geldbuße von 2 bis 10 Thalern und im Falle des Unvermögens mit 3 bis 14tägigem Gefängniß geahndet werden sollen, wie dieses durch unsere im 25. Stück unseres Amtsblatts von 1851 veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1851 angeordnet ist.

Köln, den 6. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Nro. 470. Abonnement für das hiesige Amtsblatt betreffend. B. I. 7550.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1857 hier in Köln an das hiesige Post-Amt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 21. Dezember c abzugeben.

Köln, den 6, Dezember 1856 Königliche Regierung.

Der Louise Meysenburg aus Euskirchen ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Haus- Nro. 471.
lehrerin-Stelle in unserem Verwaltungsbezirke zu übernehmen.

Hauslehrerin-Stelle betreff.

Köln, den 28. November 1856. Königliche Regierung. B. III. 4062.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 19. November d. J. ist ver- Nro. 472.
ordnet worden, daß zur Feststellung der Abwesenheit der Barbara Schlich, Tagelöhnerin, zuletzt in Hüffelsheim wohnhaft, ein Zeugenverhör vorgenommen werde.

Abwesenheits-Erklärung betr.

Cöln, den 2. Dezember 1856. Der General-Prokurator Nicolovius.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichtes hierselbst vom 26. Novbr. d. J. ist die Inter- Nro. 473.
diction der Helena Schaeben, 26 Jahre alt, wohnhaft zu Cöln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Interdiction.

Cöln, den 3. Dezember 1856. Der Ober-Prokurator Boelling.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts hierselbst vom 26. November d. J. ist die Nro. 474.
Interdiction der Franziska Bornhagen, 42 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Bonn, wohnhaft zu Cöln, ausgesprochen worden was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Interdiction.

Cöln, den 3. December 1856. Der Ober-Prokurator Boelling

Personal-Chronik Nro. 475.
der Justizbeamten im Bezirke des Königl Landgerichts zu Cöln für den Monat November 1856.

Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cöln für den Monat November 1856.

Ernannt wurden:

Der Landgerichts-Rath Schmitz zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Königl Landgerichte hierselbst,

Der Landgerichts-Referendar Friedrich Joseph Haaß hierselbst zum Friedensrichter in Montjoie, und die bisherigen Auscultatoren Pelman und Weber zu Landgerichts-Referendarien,

Der Landgerichtsrath Bürgers wurde beauftragt vom 1. December d. J. als Hülfsrichter bei dem Königl. Appellationsgerichtshofe hierselbst einzutreten.

Der Auscultator Albert Carl Müller wurde an das Königl. Landgericht zu Elberfeld versetzt.

Cöln, den 1. November 1856. Der Ober-Prokurator Boelling.

Wir beabsichtigen, eine ansehnliche Quantität alter ausrangirter Acten und Beilage circa Nro. 476.
100 bis 150 Ctr. — unter der Bedingung des Einstampfens unter Aufsicht — durch Licitations-Verfahren an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zu verkaufen. Liebhaber können die Kaufbedingungen und die Acten in unsern Registratur-Localen ansehen und uns ihre Preis-Offerten pro 100 Pfd. porto frei bis Dienstag den 16. Dezember c. Morgens 10 Uhr und zwar auf das ganze Quantum mit dem Vermerk auf der äußern Adresse: „Offerte zum Kauf ausrangirter Akten" zukommen lassen, wo der Termin im Registratur-Locale unseres Bureaus Schloßstraße Nr. 45 abgehalten und die Eröffnung der Preis-Offerten erfolgen wird.

Verkauf alter Akten betreffend.

Coblenz, den 26. November 1856. Königl. Intendantur 8. Armee Corps

---

Die Eröffnung des Cursus der Wiesenbauschule für diesen Winter wird mit dem Nro. 477.
2. Januar 1857 beginnen.

Die Eröffnung der Wiesenbauschule zu Trier

Indem dieses bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen, welche die Schule zu besu-

chen gedenken, veranlaßt, wenn die schriftliche Meldung nicht bereits geschehen sein sollte, dieselbe, unter Beifügung der erforderlichen Atteste, bis zum 15. Dezember c. an den Bezirkswiesenbaumeister Knipp dahier gelangen zu lassen und demnächst spätestens am 30. Dezember persönlich sich bei demselben zu melden.

Trier, den 30. November 1856. Die Direction der Wiesenbauschule zu Trier.

Nro. 478. Unbestellbare Retoursendungen betreffend.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Retoursendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können.

1) ein Brief an Math. Jos. Felten im Kreise Ahrweiler mit 1 Thaler Kass. Anw., zur Post gegeben in Köln am 17. März c.
2) ein Packet in Papier, ein Paar schwarze Hosen enthaltend, ohne Abgangs- und Bestimmungsort.
3) ein Packet in Wachspapier an N. Flamm in Eschweiler, gez. N. F. 26 Pfd. schwer zur Post gegeben in Köln am 21. Februar c.
4) ein Packet in Papier an Wilh. Klein in Rodenkirchen gez. B. H. 50, 1 Loth schwer zur Post gegeben in Köln, am 8. Oktober 1855.
5) ein Brief an Pietchen, Postbeamter in Köln mit 20 Sgr., zur Post gegeben in Königswinter am 18. April c.
6) ein Brief an den Winkelier Huferland in Duisburg mit 1 Thaler Kass. Anw., zur Post gegeben in Siegburg am 12. Mai c.
7) ein Packet mit 6 Paar Gummischuhen, ohne Abgangs- und Bestimmungsort.
8) ein Packet an den Buchhändler Buck in Luxemburg gezeichnet B. 39, 5 Loth schwer zur Post gegeben in Köln am 18. März c.
9) ein Brief an Michels in Marburg mit 1 Thaler Kass. Anw. zur Post gegeben in Köln am 4. April c.
10) eine Schachtel an Heinrich Riegel in Bruchhausen bei Dinslaken gezeichnet H. R. 4, 17 Loth schwer, zur Post gegeben in Köln am 1. Mai c.
11) eine Kiste an D'Elongne in Gand gezeichnet D. M. Nro. 1, 2 Pfund 28 Lth. schwer. zur Post gegeben in Köln am 15. April c.
12) ein Packet in Leinen an Friederike Tues in Stiepel Kreis Bochum gez. F. T. 27, 16 Loth schwer, zur Post gegeben in Köln am 2. Juni c.
13) ein Paket an Franz Cordonnier in Aachen, gezeichnet A. B. 2. 2 Pfd. 28 Loth schwer zur Post gegeben in Köln am 5. März c.
14) eine Kiste an P. Offergelt in Aachen, gezeichnet P. O., 50 Thaler Werth 10 Pfd. 14 Loth schwer, zur Post gegeben in Köln am 20. Mai c.
15) ein Packet in schwarzem Papier an Jakob Müller in Gols bei Coblenz, gezeichnet I. M. Nr. 1. 10 Loth schwer, zur Post gegeben in Deutz am 30. Juni c.
16) ein Packet an Henri Morton in Kreuznach gezeichnet H I. 14 Loth schwer, zur Post gegeben in Bonn am 29. Juli c.
17) ein Packet an den Consistorialrath Hammerschmidt in Ems gez. per Adresse, 6 Loth schwer, zur Post gegeben in Bonn am 24. Juli c.
18) ein Brief an Köhler in New-York mit 1 Thaler Kass. Anw., zur Post gegeben am 20. November 1855 in Köln.
19) ein Brief an H. Michael Lennartz in Mülheim a. R. mit 5 Thlr. Kass. Anw., zur Post gegeben in Cöln am 2. Juli c.
20) ein Brief an Jos. Blum in Amsterdam mit 1 Thaler Kass. Anw. zur Post gegeben in Köln am 31. Juli c.
21) ein Brief an Klinkenberg in Aachen, mit 1 Thaler Kass. Anw. zur Post gegeben in Köln am 25. Juli c.

22) ein Brief an Darius in Dülmen mit $1^1/_3$ Thlr., zur Post gegeben in Köln am 13. Juli c.

23) ein Packet an Soeur Stark fille de charité à l'hospital Militaire à Marseille gez. S. 8 6, 1 Pfd. schwer, zur Post gegeben in Köln am 30. April c.

24) ein Packet an Voß in Bonn, gez. V. I. B., 5 Loth schwer, zur Post gegeben in Köln am 13. August c.

5) ein Packet an Schleevoigt in Berlin, gez. P. W. S. 1, 9 Loth schwer, zur Post gegeben in Köln am 25. August c.

6) ein Packet an Kirkpatrick in Frankfurt a. M. gez. W. K. Nro. I., 9 Loth schwer, zur Post gegeben in Bonn am 15. September c.

7) ein Brief an Heinrich Schmirz in Coblenz mit 1 Thlr. Kass. Anw. zur Post gegeben in Sechtem am 31. August c.

Außerdem sind von den Post-Anstalten des Bezirks mehrere andere, herrenlos aufgendene Gegenstände und zurückgebliebene Passagier-Effecten eingesandt worden, deren Verzeichz bei der Ober-Post-Direktion eingesehen werden kann.

Wenn sich nach Verlauf von 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes gerechnet, die zur Empfangnahme der Gegenstände berechtigten nicht melden, so wird das den Briefen befindliche Geld, dem Post-Armen-Kassen-Fonds überwiesen und zum Verufe der übrigen Gegenstände, zum Besten der Post-Armen-Kasse, geschritten werden.

Köln, den 1. Dezember 1856. Der Ober-Post-Direktor, Waldeyer.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Nro. 479. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende nmern gezogen worden:

21 Stück Littr. A. von 1000 Thlr.

Nro. 100, 135, 459, 831, 1119, 1126, 1231, 1620, 1749, 1903, 2497, 2919, 0, 3198, 3389, 3405, 3805, 3813, 3972, 4008 und 4435.

6 Stück Littr. B. von 500 Thlr.

Nro. 141, 201, 361, 429, 805 und 1602.

38 Stück Littr. C. von 100 Thlr.

Nro. 64, 67, 232, 233, 420, 951, 1011, 1622, 1697, 1949, 2346, 2380, 2616, , 2705, 2706, 3039, 3273, 3280, 3621, 3649, 4009, 4067, 4236, 4828, 4885, , 5939, 5953, 6207, 6326, 6327, 6978, 7245, 7853, 7865, 8118 und 8597.

34 Stück Littr. D. von 25 Thlr.

Nro. 17, 202, 449, 880, 1035, 1111, 1255, 1501, 1581, 1584, 1703, 1733, 1835, , 2028, 2123, 2147, 2169, 2202, 2275, 3382, 3469, 3628, 3702, 4354, 4802, , 5203, 5235, 5636, 6544, 6546, 6555 und 7016.

26 Stück Littr. E. von 10 Thlr.

Nro. 152, 367, 789, 929, 1241, 1567, 1617, 2233, 2587, 2882, 3169, 3881, 4892, 5114, 5277, 5414, 6339, 6692, 6775, 6940, 7306, 7780, 7904, 8244 821.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst em 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Koupons Series I. Nro. 14 bis 16 vom ril künftigen Jahres ab, bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapital ehalten.

Vom 1. April künftigen Jahres ab, hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 14. November 1856. Königl. Direktion der Rentenbank, v. Hartmann.

Personal-Chronik.

Die bisherige Lehrerin zu Frechen Christina Wirtz aus Deutz ist zur Lehrerin der neu gebildeten Mädchenschule in Poulheim, Landkreis Köln ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der C. Blankarts hierselbst, hat die Agentur der allgemeinen Alter-Versorgungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt.

Der von der Versicherungs Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu ihrem Agenten ernannte Spezereihändler Peter Becker zu Oberkassel Kreis Sieg ist als solcher bestätigt worden.

Der Johann Joseph Engels zu Bergheim hat die ihm übertragene Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Johann Joseph Engels zu Bergheim im Kreise Bergheim ist von der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. November 1856 ein Patent

auf eine Vorbereitung des Mehls zum Brodbacken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Adolf Loy zu Berlin ist unter dem 18. Nov. 1856 ein Patent

auf einen doppeltwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem G. Hambruch zu Elbing ist unter dem 23. Nov. 1856 ein Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. Nov. 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion von Feuerungs-Anlagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 53.

Lange'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln

Stück 54.

Dienstag den 16. December 1856.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 5. d. Mts. zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 62 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 480. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4565 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachte, Illownitza, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin bis zur Kreisgränze bei Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen Kalisch, Dzimianen und Raduhn, bis zur Kreisgränze bei Lamk;

Nr. 4566 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oct. 1856 betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur herzoglich braunschweigischen Landesgränze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim und Gedeleben; unter

Nr. 4567 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen „Actien-Baugesellschaft Alexandra-Stiftung" mit dem Domicil zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 31. Oct. 1856; und unter

Nr. 4568 die Bekanntmachung über die unterm 10. Nov. 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins für die Oels-Namslau-Kreuzburger Chaussee. Vom 23. Nov. 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaktion von A. Glasbrenner erscheinende Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntagszeitung" und deren Beiblatt: „der Tartar" auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten. Nro. 481. Verbotene Zeitschrift.

Berlin, den 8. Dezember 1856.

Der Minister des Innern, gez: v. Westphalen.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 18 des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. Js. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältniße (Ges.-Sammlung für 1856 Nro. 42) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist. Nro. 482.

Die Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages erwähnten Zollvereinsniederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt, und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1 des Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar d. Js. (Ges. Slg. für 1856 S. 691) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 30. November 1856.

Der Finanz-Minister
gez. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 483. Abonnement für das hiesige Amtsblatt betreffend. B. I. 7550.

Die Privat-Abonenenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1857 hier in Köln an das hiesige Post-Amt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 21. Dezember c. abzugeben.

Köln, den 6. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Nro. 484. Verleihung der Städte-Ordnung betreffend. B. I. 7580

Den auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden Euskirchen und Zülpich ist, deren Anträgen gemäß, durch Allerhöchste Ordre vom 24. v. Mts., die Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai d. Js. verliehen worden, nachdem dieselben aus ihren bisherigen Bürgermeisterei-Verbänden ausgeschieden sind. Die zur Bürgermeisterei Euskirchen bisher gehörige Landgemeinde Billig ist mit der Bürgermeisterei Wachendorf und die zur Bürgermeisterei Zülpich bisher gehörige Landgemeinde Bessenich mit der Bürgermeisterei Nemmenich vereinigt worden.

Köln, den 9. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 485. Empfohlene Schrift.

Das zu Neujahrsgeschenken für Kinder ganz geeignete „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend" ist für 1857 in seinem 29. Jahrgang erschienen und zwar, wie in früheren Jahren, zum Besten der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Die Herren Landräthe und Schulinspektoren veranlassend, auch ihrerseits die Verbreitung dieses Schriftchens zu empfehlen, beziehungsweise dazu mitzuwirken, bemerken wir, daß zur schleunigen Ausführung von Bestellungen zum Preise von 10 Sgr. das Dutzend Exemplare die Buchhandlungen von Lengfeld in Köln, Gehrich & Comp. in Crefeld, Düllyé in Elberfeld, Riffarth in Gladbach, Dresen in Düren, Kaulen in Düsseldorf, Baedeker in Coblenz, Gall in Trier und der Herausgeber, Lehrer J. Grotzfeld, an der Schule zum h. Kreuz hier in Aachen erbötig sind.

Aachen, den 6. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Nro. 486. ... für ... von ...en

Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1856 (einschließlich) bis 18. November 1857 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrhein'schen Theil des

Regierungs-Bezirks Köln

wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

		für den Berliner Scheffel														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Buch-weizen		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	P.	Th.	Sg.	P.	Th.	Sg.	P.	Th.	Sg.	Pf.
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 833 bis 1856 beträgt nach Hinweglassung der zwei heuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Frucht- rt auf dem Markte zu Mülheim am Rhein.		2	19	3	1	29	11	1	14	6	—	26	3	1	18	8
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder ückschlags-Procente betragen demnach die Normal- blöse-Preise.																
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26.																
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																
1. im Kreise Mülheim, und zwar:																
a. in den Bürgermeistereien Overrath, Roesrath und Odendahl	a	2	19	3	1	29	11	1	14	6	—	24	5	1	18	8
	b	2	15	3	1	26	11	1	12	3	—	23	2	1	16	3
b. in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar	a	2	16	1	1	27	6	1	12	9	—	25	2	1	16	9
	b	2	12	3	1	24	7	1	10	7	—	23	11	1	14	5
c. in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	19	3	1	29	11	1	14	6	—	26	3	1	18	8
	b	2	15	3	1	26	11	1	12	3	—	24	11	1	16	3
2. im Sieg-Kreise, und zwar:																
ı. in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath	a	2	7	4	1	20	11	1	7	10	—	22	4	1	11	4
	b	2	4	—	1	18	4	1	5	11	—	21	3	1	9	3
ı. in den Bürgermeistereien ennef, Oberpleis, Lauthausen Neunkirchen und Menden	a	2	9	9	1	22	9	1	9	2	—	23	1	1	12	10
	b	2	6	3	1	20	1	1	7	2	—	21	11	1	10	8
. in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	12	1	1	24	6	1	10	6	—	23	11	1	14	3
	b	2	8	6	1	21	9	1	8	6	—	22	9	1	12	—
n der Bürgermeisterei Vilich	a	2	12	11	1	25	1	1	10	11	—	23	11	1	14	9
	b	2	9	3	1	22	4	1	8	10	—	22	9	1	12	6
n der Bürgermeisterei Deutz	a	2	15	3	1	26	11	1	12	3	—	24	11	1	16	3
	b	2	11	6	1	24	1	1	10	2	—	23	8	1	13	11
m Kreise Wipperfürth	a	2	19	3	1	29	11	1	14	6	—	24	5	1	18	8
	b	2	15	3	1	26	11	1	12	3	—	23	2	1	16	3
m Kreise Gummersbach	a	2	24	—	2	3	6	1	17	2	—	24	8	1	21	7
	b	2	19	10	2	—	4	1	14	10	—	23	5	1	19	—
m Kreise Waldbroel	a	2	23	3	2	2	11	1	16	9	—	23	4	1	21	1
	b	2	19	1	1	29	9	1	14	5	—	22	2	1	18	6

Münster, den 3. Dezember 1856.

Königliche General-Kommission.

Nro. 487. Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Vi...

Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Ville.

Dienstag den 23. Dezember 1856 soll in der Wohnung des Gastwirths Johann Kribben Brühl das im Revier Schnorrenberg in den Schlägen Margarethenhecke und Steinhau gearbeitete Holz, bestehend in circa:

a, Margarethenhecke: 24 Eichenstämme, 31 Stück Buchen, 24 Klafter eichen und buchen Scheit- und Knüppelholz und 59 Schock Schänzen,

b, Steinshau: 50 Eichenstämme, 24 Klftr, eichen und buchen Scheit- und Knüppelholz und 130 Schock Schanzen

in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar das Brennholz von 10 Uhr Morgens, das Stammholz von $12^1/_4$ Uhr Mittags ab.

Der Förster Kurts zu Schnorrenberg wird 3 Tage vor dem Verkaufstermine das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Brühl, den 11. December 1856. Der Königl. Oberförster Grunwald.

Nro. 488. Holz-Verkauf aus dem Königl. Schloßgarten zu Brühl.

Holz-Verkauf
aus dem Königl. Schloßgarten zu Brühl.

Dienstag den 23. Dezember 1856 Mittags $12^1/_4$ Uhr soll in der Wohnung des Gastwirths Johann Kribben zu Brühl das im Revier Brühl im Königl. Schloßgarten und im Friedensbruch aufgearbeitete Holz, bestehend in circa: a) Im Königl. Schloßgarten: 1 starke Weißbuche und 6 starke Eichen; b) im Friedensbruch: 5 starke Eichen und 6 starke Eschen sowie das von den Stämmen erfolgende Klafter- und Reiserholz in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Corpsjäger Schorn zu Brühl wird 3 Tage vor dem Verkaufstermine das Holz auf Verlangen im Schlage vorzeigen.

Brühl, den 11. Dezember 1856.

Der Königl. Oberförster, J. Grunwald.

Personal-Chronik.

Dem Maurer- und Steinmetzmeister Friedrich Schmidt hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Privat-Baumeister von Seiten der Königlichen Technischen Bau-Deputation in Berlin ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Hengstenberg ist zum zweiten Lehrer der evangelischen Schule in Waldbroel ernannt worden.

Der von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannte Spezereihändler Anton Büttgen zu Meckenheim, Kreis Rheinbach, ist als solcher an Stelle des Kaufmanns Andreas Bungart daselbst, welcher die Agentur für genannte Anstalt niedergelegt hat, bestätigt worden.

Der von der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu ihrem Agenten ernannte Friedrich Holzfuß zu Frechen, Landkreis Köln, ist als solcher bestätigt worden.

Der Communal-Empfänger August Pfender zu Ründeroth, Kreis Gummersbach, hat die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Der Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Johann Wilhelm Goßmann zu Mülheim am Rhein ist verstorben.

Dem Uhren-Fabrikanten Carl Friedrich Thiemcke zu Berlin ist unter dem 11. November 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Taschenuhren zum Aufziehen ohne Schlüssel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur F. Bathe zu Breslau ist unter dem 7. Dezember 1856 ein Patent auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich er-

kannt worden ist, und ohne Jemanden in Benutzung bekannter Theile zu hindern auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das der Wittwe Pappenheim hierselbst unterm 4. März 1854 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschiene ist aufgehoben.

Das den Maschienen-Fabricanten Neumann und Esser zu Aachen unter dem 24. September v. J. ertheilte Patent

auf einen Rundwebestuhl ist erloschen.

Das dem Berg-Beamten Georg Aug. Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein unter dem 5. Oktober 1855 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle ist aufgehoben.

Dem Robert Heinr. Böker, dem Heinrich Lange und dem Wilhelm Lange zu Remscheid sind unter dem 12. November 1856 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Zuschärfung der Messerklingen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf die nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Anwendung eines Lothes zum Zusammenlöthen von Stahl und Eisen,

beide auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg unter dem 30. September 1855 ertheilte Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Januar 1856 ertheilte Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten ist aufgehoben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 54.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 55.

Dienstag den 23. December 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 489. Korporations-Rechte des hiesigen Gesellen-Hospitium betr. B. II. 9169.

Auf Ihren Bericht vom 23. April d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich dem zu Köln gegründeten Gesellen-Hospitium Korporationsrechte, soweit es derselben zum Erwerbe von Grundeigenthum und Capitalien bedarf, hierdurch verleihen.

Charlottenburg, den 29. April 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegz.) von Westphalen.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 29. April d. J. wodurch dem hierselbst gegründeten Gesellen-Hospitium Korporationsrechte zum Erwerbe von Grundeigenthum und Capitalien verliehen worden sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 16. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Nro. 490. Bekanntmachung in Betreff der Rampen am Kölner und Deutzer Rhein-Ufer betr. B. II. 8820.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Rampen, welche sich am Rheine auf dem Kölner und auf dem Deutzer Ufer befinden, hauptsächlich für den Landtransport und für die Schaldenfahrt bestimmt sind, und Schiffer, die dieselben als Anlegeplatz für die Schiffe benutzen, es sich daher selbst beizumessen haben, wenn ihren Fahrzeugen aus der Beschaffenheit, welche die Rampen in Folge ihrer erwähnten hauptsächlichen Bestimmung haben oder temporair erhalten, eine Beschädigung erwächst.

Köln, den 15. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Nro. 491. Die von den Feldmessern jährlich einzureichende Beschäftigungs-Nachweisung betr. B. II. 9396.

Die Feldmesser unseres Verwaltungs-Bezirks machen wir auf die Bestimmung aufmerksam, wonach sie sich am Schlusse jeden Jahres unter Einreichung einer Beschäftigungs-Nachweisung bei uns zu melden haben.

Das vorgeschriebene Schema zu dieser Nachweisung ist in unserem Amtsblatte vom Jahre 1830, Stück 1 enthalten.

Köln, den 17. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Nro. 492. Die von den Baumeistern und Bauführern jährlich einzureichende Beschäftigungs-Nachweisung betr. B. II. 9397.

Die sich in unserm Verwaltungsbezirke aufhaltenden Baumeister und Bauführer machen wir auf unsere Aufforderung vom 22. August 1849, Stück 36 unseres Amtsblattes von 1849, aufmerksam, wonach sich dieselben, um in die jährlich aufzustellende Liste der zu Bau-Unternehmungen Berechtigten aufgenommen zu werden, unter Einreichung einer Beschäftigungs-Nachweisung bei uns schriftlich zu melden haben.

Das vorgeschriebene Schema zu dieser Nachweisung ist aus dem vorerwähnten Amtsblatte zu ersehen und durch Angabe der Confession zu ergänzen.

Köln, den 17. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Nro. 493. Beuel-Overather Kommunal-Straße betr. B. IV. 9217.

Nachdem die Beuel-Overather Kommunal-Straße durch das revidirte Bezirksstraßen-Regulativ vom 17. September 1855 als Bezirksstraße erklärt worden ist, soll die Uebernahme dieser Straße auf den Bezirksstraßenfonds der rechten Rheinseite mit dem 1. Januar 1857 erfolgen.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des gedachten Regulativs alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf der Beuel-Overather Bezirksstraße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Kontraventionen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Auf der Beuel-Overather Straße befinden sich vier Hebestellen, und zwar zu Beuel mit der Hebebefugniß für $^1/_2$ Meile, zu Hangelar für 1 Meile, zu Lohmar für $1^1/_2$ Meile und zu Aggerhof für 1 Meile. Dabei tritt hinsichtlich der Hebestelle Beuel die Modifikation ein, daß dasjenige Fuhrwerk, welches durch einen Zettel der Hebestelle Oberkassel auf der Beuel-Honnefer Staatsstraße nachweist, daß es von dieser Straße kommt, in Beuel vom Chausseegelde frei bleibt, und daß alles Fuhrwerk, welches bei der Hebestelle Beuel in die Beuel-Honnefer Straße einzubiegen erklärt, ebenfalls dort kein Chausseegeld zu zahlen braucht.

Köln, den 18. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 494. Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

21 Stück Littr. A. von 1000 Thlr.

Nro. 100, 135, 459, 831, 1119, 1126, 1231, 1620, 1749, 1903, 2497, 2919, 2930, 3198, 3389, 3405, 3805, 3813, 3972, 4008 und 4435.

6 Stück Littr. B. von 500 Thlr.

Nro. 141, 201, 361, 429, 805 und 1602.

38 Stück Littr. C. von 100 Thlr.

Nro. 64, 67, 232, 233, 420, 951, 1011, 1622, 1697, 1949, 2346, 2380, 2616, 2702, 2705, 2706, 3039, 3273, 3280, 3621, 3649, 4009, 4067, 4236, 4828, 4885, 5484, 5939, 5953, 6207, 6326, 6327, 6978, 7245, 7853, 7865, 8118 und 8597.

34 Stück Littr. D. von 25 Thlr.

Nro. 17, 202, 449, 880, 1035, 1111, 1255, 1501, 1581, 1584, 1703, 1733, 1835, 1948, 2028, 2123, 2147, 2169, 2202, 2275, 3382, 3469, 3628, 3702, 4354, 4802, 4932, 5203, 5235, 5636, 6544, 6546, 6555 und 7016.

26 Stück Littr. E. von 10 Thlr.

Nro. 152, 367, 789, 929, 1241, 1567, 1617, 2233, 2587, 2882, 3169, 3881, 3951, 4892, 5114, 5277, 5414, 6339, 6692, 6775, 6940, 7306, 7780, 7904, 8244 und 8821.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Koupons Series I. Nro. 14 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres ab, bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Koupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Vom 1. April künftigen Jahres ab, hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 14. November 1856. Königl. Direktion der Rentenbank,
v. Hartmann.

Nro. 495. Die unbekannten Eigenthümer mit der Post aus dem Auslande eingegangenen Gegenstände betr.

Die unbekannten Eigenthümer nachstehend näher bezeichneten mit der Post aus dem Auslande eingegangenen und zum Packhofe gelangten Gegenstände werden hiermit aufgefordert, dieselben von der Niederlage abzumelden, widrigenfalls solche nach Verlauf von 6 Monaten nach Vorschrift des §. 66 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft werden.

Laufende Nro.	Datum des Eingangs zur Niederlage.	Woher die Gegenstände gekommen.	Benennung der Gegenstände.	Anzahl und Art.	Zeichen und Nro.	Gewicht brutto. Pfd.	Gewicht brutto. Loth.	Gewicht netto. Pfd.	Gewicht netto. Loth.
1.	29/9 1854	Schweiz	Fleischwürste	1 Paket in Papier	Adr. Azoitt	1	24	—	—
2.	29/9 "	Belgien	Ein photographisches Gemälde in Papierrahmen	1 Paket	B. 2.	1	6	—	—
3.	8/12 "	Hamburg	Unbearbeitete Tabacksblätter	1 Paket in Leinen	M. F. 7.	1	15	—	—
4.	8/12 "	"	trockenes Bleiweiß	1 Paket	B. & C.	1	3	—	—
5.	20/7 1855	Belgien	Lederne Handschuhe	1 Karton in Papier	Adr. Hochs	2	18	1	27
6.	20/7 "	"	Hand- und Leintücher von Baumwolle und Leinen	1 Ballen	Adr. Hoffmann	11	27	11	6
7.	20/7 "	Hamburg	Thee	1 Paket	H. L. M. 1.	1	6	—	—
8.	2/8 "	Belgien	Weizen	1 Sack	F. N.	1	9	—	—
9.	2/8 "	"	Lakirte Stiefeln	1 Collo in Papier	C. 1.	1	18	—	—
.	13/1 "	Hamburg	feine Parfümerien	1 Kistchen	G. G. 465.	4	6	2	21

Köln, den 13. Dezember 1856. Königl. Haupt-Steuer-Amt f. a. G.

Nro. 496. Besetzte Pfarrstelle betr. B. I. I. 4291.

Die Wahl des Candidaten des evangelischen Predigtamtes Paul Schütz aus Wichberg Würtemberg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bergisch-Gladbach ist von uns desherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 13. Dezember 1856.

Königliches Consistorium, Schmitborn.

Nro. 497. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 9. d. M. verordnet, daß Constatirung der Abwesenheit des früher in Niederziffen wohnhaft gewesenen Rothgerbers thias Essen ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Köln, den 15. December 1856. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 498. Interdiction betr.

Auf Betreiben des zu Köln wohnenden Kaufmannes Eduard Schwarz ist durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 26. November d. Js. die Interdiction des eben- s zu Köln wohnenden Königlichen Landgerichts-Assessors Gustav Schwarz ausgesprochen ben.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. il 1822 wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Köln, den 15. December 1856. Der Ober-Prokurator Boelling.

Nro. 499. Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins betr.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichts-Bezirks daß ich, nachdem die Gerichtsvollzieher Happel, Schwick und Neuhaus zu Mitgliedern des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins für das Jahr 1857 erwählt sind, den rc. Schwick zum Vorsteher, den rc. Happel zum Cassirer und den rc. Neuhaus zum Protokollführer ernannt habe.

Köln, den 17. Dezember 1856. Der Ober-Prokurator, Boelling.

Nro. 500. Dachschieferbrüche betr.

Nachstehende Ergänzungs-Verordnung zu dem Berg-Polizei-Reglement für die Dachschieferbrüche in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken vom 16. September 1824:

„Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Bestimmungen des Bergpolizei-Reglements für die Dachschieferbrüche in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken vom 16. September 1824 zur Verhütung von Unglücksfällen nicht ausreichen, so wird hiermit auf Grund des Bergwerks-Polizei-Decrets vom 3. Januar 1813 zur Ergänzung dieses Reglements und unter den im Artikel 10 daselbst angedrohten Strafen verordnet, was folgt:

Art. 1.

Wenn ein Dachschieferbruch länger als einen Monat außer Betrieb gestanden hat, so ist der Betreiber, wenn er den Betrieb wieder eröffnen will und die Aufsicht nicht selbst führt (Art. 4 des Reglements vom 16. September 1824) verpflichtet, mindestens 3 Tage vorher dem angestellten Aufseher hiervon Anzeige zu machen und die Weisungen zu befolgen, welche ihm der Aufseher nach vorheriger Befahrung des Bruches in sicherheitspolizeilicher Hinsicht geben wird.

Art. 2.

Ist ein Dachschieferbruch länger als 6 Monate außer Betrieb gewesen, so muß dem Revierbeamten wenigstens einen Monat vor der beabsichtigten Wiedereröffnung Anzeige hiervon gemacht werden. Auch darf alsdann die Wiedereröffnung des Betriebes nicht eher stattfinden, bis der Revierbeamte die Genehmigung dazu ertheilt und, wenn er es für erforderlich erachtet, den Bruch selbst befahren und die nöthigen Anweisungen gegeben, andernfalls aber den Aufseher oder den Betreiber, wenn dieser die Aufsicht selbst führt, mit Weisung versehen hat.

Art. 3.

Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Köln, Düsseldorf, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 7. October 1856.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

wird hiermit auf Grund des Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. November 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 26. November 1856.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Nro. 501. Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Ville betr.

Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Ville.

Dienstag den 31. Dezember 1856 Vormittags 10 Uhr soll in der Wohnung des Gastwirths Püß zu Kranzmaar das im Revier Villenhaus in den nachgenannten Schlägen aufgearbeitete Holz, bestehend in circa:

a) Mäusethal an der Köln-Liblarer-Chaussee: 178 Eichen, 5 Birken 60 Klftr. Scheid- und Knüppelholz, 240 Schock Schanzen,
b) Verbratehau: 160 Schock Schanzen,
c) Rabenbogen: 11 Eichen, 1 Klftr. Holz,
d) Bittenbruch: 35 Schock Schanzen

mit dem Stammholz anfangend in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Förster Nordhausen zu Villenhaus wird 3 Tage vor dem Verkaufstermine das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Brühl, den 20. Dezember 1856. Der Königl. Oberförster, Grunwald.

Personal-Chronik.

Bis zur definitiven Wiederbesetzung der durch den Tod des Departements-Thierarztes Sticker erledigten Stellen sind dem Kreisthierarzte Schell in Bonn die Funktionen des Departements-Thierarztes und dem Thierarzte erster Klasse Hartmann hierselbst die Functionen des Kreis-Thierarztes für den Stadt- und Landkreis Köln zur interimistischen unentgeltlichen Wahrnehmung übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Der August Pfender zu Ründeroth im Kreise Gummersbach hat die, ihm von der Kölnischen-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt.

Der Franz Wilhelm Bennauer zu Geistingen Kreis Sieg hat die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, sowie die Agentur der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden Vergütung zu Leipzig niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 55.

Langen'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 56.

Dienstag den 30. December 1856.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 502. Aufgehobenes Verbot der Augsburger Allgemeinen Zeitung betreffend.

Das mittelst Bekanntmachung vom 25. September c. ausgesprochene Verbot des Debits der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. Dezember 1856.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Nro. 503. A. Central-Haspelanstalt des Arresthauses zu Coblenz und des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers betr.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich nachstehend das Ergebniß der Benutzung der Seidenhaspel-Anstalten des Arresthauses zu Coblenz und des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers zur öffentlichen Kenntniß.

A. Central-Haspelanstalt des Arresthauses zu Coblenz.

	Der Cocons-Einsender				Metzen-Zahl der Cocons.	Ertrag an Seide.		Ein Pfund Seide erfordert demnach an Metzen.	Prämien.					
									Erste.			Zweite.		
	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.		℔	Lth.		thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
1	Heinrich Albshausen	Landwirth	Engers	Neuwied	67	5	12	$12\frac{28}{87}$	—	—	—	2	23	9
2	N. Sohl	—	Düsseldorf	Düsseldorf	$\frac{3}{4}$	—	2	12	—	—	—	—	—	11
3	Scheffer	Pastor	Büdlich	Trier	$8\frac{1}{2}$	—	23	$11\frac{19}{38}$	—	—	—	—	10	7
4	Daniel Wirtz	—	Deutz	Cöln	$7\frac{1}{2}$	—	24	10	—	18	9	—	—	—
5	Hermine Broese	Fräulein	Ehrenbreitstein	Coblenz	$49\frac{1}{2}$	3	$26\frac{1}{2}$	$12\frac{228}{245}$	—	—	—	2	1	11
6	J. Duchône	Lehrer	Thörnig	Trier	14	1	$8\frac{1}{2}$	$11\frac{5}{81}$	—	—	—	—	17	6
7	Friedrich Radenberg	—	Amt Busch bei	Mettmann	$\frac{3}{4}$	—	$1\frac{1}{8}$	$21\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—
8	Joh. Abrah. Spannknebel	—	Viersen	Gladbach	10	1	8	8	—	25	—	—	—	—
9	Sternberg	Bürgermeister	Velbert	Mettmann	$6\frac{1}{2}$	—	$15\frac{1}{4}$	$13\frac{19}{61}$	—	—	—	—	8	1
10	Teuten	Lehrer	Liesdorf	Saarlouis	$2\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{2}$	$14\frac{2}{11}$	—	—	—	—	—	—
11	Servatius	do.	Liersberg	Trier	3	—	12	8	—	7	6	—	—	—
12	Friederika Deltgen-Herstatt	—	Haus Stromeurs	Rheinberg	$8\frac{1}{2}$	—	26	$10\frac{6}{13}$	—	—	—	—	10	8
13	Bode	Lehrer	Morschhausen	St. Goar.	$5\frac{1}{2}$	—	$15\frac{1}{2}$	$11\frac{11}{31}$	—	—	—	—	6	11
14	Peter Virlo	Referendar	Coblenz	Coblenz	7	—	26	$8\frac{8}{13}$	—	17	6	—	—	—
15	[illegible] Wilmen	Lehrer	Mühlhausen	Kempen	3	—	$8\frac{1}{2}$	$11\frac{7}{15}$	2	5	—	—	3	9
					26	2	$23\frac{1}{2}$	$9\frac{89}{173}$	—	—	—	—	—	—
16	[illegible]. P. Unkel	—	Pissenheim	Bonn	$4\frac{1}{2}$	—	$10\frac{3}{4}$	$15\frac{31}{43}$	—	—	—	—	—	—
			Zu übertragen . . .		$224\frac{1}{2}$	19	$24\frac{1}{8}$	—	4	13	9	6	24	1

Nr.	Name	Stand	Bürgermeisterei	Kreis	Metzen	℔	Lth.	Ertrag	thlr.	sgr.	pf.	
				Uebertrag . . .	224½	19	24⅛	—	4	13	9	6
17	Jacob Moesgen	—	Glehn	Neuß	3½	—	6	18⅔	—	—	—	—
18	Föcher	Lehrer	Engelskirchen	Wipperfürth	2	—	6⅓	10 6/15	—	—	—	—
19	J. W. v. d. Eichen	do.	Flandersbach	bei Heiligenhaus	2	—	6	10⅔	—	—	—	—
20	Kober	do.	Bockenau	Kreuznach	17	1	11¼	12 118/173	—	—	—	—
21	C. Seelbach	Pfarrer	Winningen	Coblenz	2	—	¾	85⅓	—	—	—	—
22	Hermine Broese	—	Ehrenbreitstein	do.	¾	—	¾	32	—	—	—	—
23	Math. Kisselbach	Landwirth	Münstermaifeld	Mayen	8	—	19⅜	12 70/79	—	—	—	—
24	Lütz	Doctor	Deutz	Cöln	8½	—	30	9 1/15	—	21	3	—
25	Hübner	Hauptm. a. D.	Honnef	Siegburg	6	—	20½	8 15/41	—	15	—	—
26	Jägen	Lehrer	Trier	Trier	6	—	20	9⅗	—	15	—	—
27	C. Th. Waldschmidt	Landwirth	Wetzlar	Wetzlar	23	2	21	8 56/83	1	27	6	—
28	Krauß	Pastor	Arenberg	Coblenz	1	—	1	32	—	—	—	—
29	Leo Linz	Lehrer	Pfaffendorf	Bergheim	18	—	27	21⅓	—	—	—	—
30	Hermann Herz	Gutsbesitzer	Leichlingen	Cöln	4	—	15	8 8/15	—	10	—	—
31	Schaeffer	Director	Trier	Trier	4¼	—	13¾	9 49/55	—	10	9	—
32	A. Sraut	Lehrer	Traar	Crefeld	7	—	24¾	9 5/99	—	17	6	—
33	L. Mall	—	Ehrang	Trier	2	—	4¼	15 1/17	—	—	—	—
34	Melchior	Gerichtsschreib.	Wittlich	Wittlich	11	1	2¼	10 38/137	—	—	—	—
35	J. J. Roeser	Lehrer	Sinzig	Ahrweiler	2	—	4	16	—	—	—	—
36	Kochan	do.	Grach	Bernkastel	5⅛	—	13	13 12/13	—	—	—	—
37	H. Roedelstürz	—	Beaumarais	Saarlouis	32	2	5	10 34/69	—	—	—	—
38	Wagner	—	Wallerfang	Wallerfang								
39	Frau Augenstein	—	Cöln	Cöln	4½	—	9½	15 3/19	—	—	—	—
40	Anton Loose	Wirth	Pommern	Cochem	4	—	5½	23 3/11	—	—	—	—
				Summa . .	398½	34	3⅜	—	9 / 19	10 / 11	8 / 8	10

B. Central-Haspelanstalt des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa-[illegible] bei Engers Regierungsbezirk Coblenz.

Nro.	Namen des Einsenders.	Wohnort. Bürgermeisterei.	Wohnort. Kreis.	Anzahl der Cocons in Metzen. Gelbe.	Weiße.	Total.	Ertrag. ℔	Lth.	Prämie Erste. thlr.	sg.	pf.
1	Keller, Lehrer	Biebernheim	St. Goar	8	—	8	—	21½	—	—	—
2	Syré, Bürgermeister	Boppard	St. Goar	1	24½	25½	2	9½	—	—	—
3	Hansel, Lehrer	Polch	Mayen	4	—	4	—	13¼	—	10	—
4	Böhmer, Lehrer	Worringen	Cöln	24	—	24	2	16	2	—	—
5	J. H. Hüggen, Lehrer	Rheinfeld bei Dormagen	Neuß	14½	—	14½	1	19⅛	1	5	—
6	Wienand Füsser	Delhoven	Neuß	1¾	—	1¾	—	5½	—	—	—
7	August Dahmen	Bamratherhofe bei Gringhoven	Grevenbroich	—	½	½	—	1½	—	—	—
8	J. H. Bürsenich	Rohmrat	do.	¼	—	¼	—	1	—	—	—
9	Schönwasser	Araberg bei Dormagen	Neuß	7¾	3	10¾	1	4½	—	26	[illegible]
				61¼	28	89¼					
10	Blank-Hauptmann	Villa-Bella	Neuwied	7	1¼	8¼	—	22¾	—	—	—
			Summa . .	68¼	29¼	97½	9	18¾	4 / 5	12 / 27	[illegible] / —

[Co]blenz, den 18. Dezember 1856. Der Ober-Präsident der Rheinprov[inz]

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Publikandum.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt. Nro. 504. Die neue Arzneitaxe pro 1857 betr. B. I. l. 4366.

Berlin, den 5. Dezember 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
gez. von Raumer.

Indem wir vorstehendes Publikandum hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß gedruckte Exemplare dieser Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten sind.

Köln, den 24. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 18. Juli c. B. III. 2462 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin der im hiesigen Regierungsbezirke durch Deputirte abzuhaltenden Haus-Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Burscheid, im Regierungsbezirke Düsseldorf, bis zum 1. April 1857 verlängert hat. Nro. 505. Die katholische Haus-Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Burscheid. B. III. 4272.

Köln, den 22. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 18. Juli c. B. III. 2568 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der für den Neubau der katholischen Kirche zu Heddesheim bewilligten Collecte bis zum 1. März k. J. verlängert hat. Nro. 506. Die katholische Haus-Collekte für Heddesheim betr. B. III. 4313.

Köln, den 20. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 1. October c. B. III. 3337 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zu der durch Deputirte abzuhaltenden Haus-Collecte für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und Pfarrgebäude zu Schöneberg bis Michaeli k. Js. verlängert hat. Nro. 507. Die evangelische Haus-Collekte für Schöneberg betr. B. III. 4300.

Köln, den 22. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Verordnung vom 13. Februar v. J. (Amtsblatt 1855 Seite 60) betreffend die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen für die Handwerker im Kreise Bonn wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch für Werder eine Kreis-Prüfungs-Kommission mit ihrem Sitz in der Stadt Bonn gebildet worden ist. Nro. 508. Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Bonn betr. B. II. 8763.

Köln, den 22. Dezember 1856. Königliche Regierung.

---

rung: Eintheilung der hiesigen Stadtgemeinde in zwei Steuer-Empfangsbezirke ist nach unserer Bekanntmachung vom 24. Dezember 1853 der Steuerkasse Nro. 1 die Auszahlung der Civil-Pensionen und Wartegelder und der bei den Königlichen Friedensgerichten angewiesenen Zeugengebühren, dagegen der Steuerkasse Nro. 2 die Auszahlung der Militär-Invaliden-Pensionen und der bei dem Königlichen Landgericht angewiesenen Zeugengebühren übertragen worden. Seitdem sind die Sitzungslokale der vier Friedensgerichte aus dem südlichen in den nördlichen Stadttheil in die Nähe der Steuerkasse Nro. 2 verlegt worden. Nro. 509. Auszahlung an die Steuerkassen betr. C. II. 3433.

Beseitigung des Uebelstandes, daß die bei den Friedensgerichten auftretenden Zeugen zur Empfangnahme ihrer Zeugengebühren an die sehr entlegene Steuerkasse Nro. 1 verwiesen werden müssen, haben wir vom 1. Januar k. J. ab die Steuerkasse Nro. 1 in dem Hause

Nro. 24 auf dem Lichthof mit Auszahlung der Civil-Pensionen, der Civil-Wartegelder und der Militär-Invaliden-Pensionen, dagegen die Steuerkasse Nro. 2 in dem Hause unter Sachsenhausen Nro. 39 mit Auszahlung der Zeugengebühren, welche bei dem Königlichen Landgericht und bei den Königlichen Friedensgerichten angewiesen werden, beauftragt. Wir bringen diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 23. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Nro. 510. Schauamt betr. B. I. 7821.

Dem §. 4 der Köhrordnung gemäß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß von dem im laufenden Monat im Kreise Waldbroel abgehaltenen Schauamte ein dem Gutsbesitzer Mittelacher zu Denklingen zugehöriger Hengst von hellbrauner Farbe mit kleinem Sternchen, 5 Fuß $4^1/_2$ Zoll hoch, $4^1/_2$ Jahre alt, von belgisch-holländischer Race zum Beschälen für tauglich erklärt und der Besitzer mit einem bis Ende 1857 gültigen Köhrschein versehen ist.

Köln, den 23. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Nro. 511. Steuer-Rezeptur Lechenich betr. C II. 3520.

Der Steuer-Empfänger von Gotzhausen ist vom 1. Januar k. Js. ab von Lindlar in die Steuerkasse der Rezeptur Lechenich mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Lechenich versetzt.

Köln, den 23. Dezember 1856. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 512. Assisen zu Köln betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts Köln, für das I. Quartal 1857, wird hiermit auf Montag den 26. Januar 1857 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Pelman zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 18. Dezember 1856.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 513. Assisen zu Bonn betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts Bonn für das I. Quartal 1857 wird hiermit auf Montag den 2. März 1857 festgesetzt, der Herr Appellations-Gerichts-Rath Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 18. Dezember 1856.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 514. ... betr.

Der Todtenschein des am 20. November 1856 zu Offenbach verstorbenen Eduard H... Blum aus Bonn ist von mir dem Herrn Civilstandsbeamten dahier zur Eintragung in das Sterbe-Urkunden-Register mitgetheilt worden.

Bonn, den 21. Dezember 1856. Der Ober-Prokurator, v. Amm...

Der Gerichtsvollzieher Philipp Wilhelm Heinrich Neß, zuletzt in Hillesheim, ist in Folge rechtskräftig gewordenen Urtheils der Zuchtpolizeikammer des Königl. Landgerichts dahier vom 20. Oktober d. J. von Rechtswegen seines Amtes verlustig geworden. Nro. 515. Amts-Entsetzung.

Trier, den 18. Dezember 1856.

Der Königliche Ober-Prokurator, v. Holleben.

Durch den Abgang des Pfarrers Eduard Bornscheuer nach Langerfeld ist die Pfarrstelle an den evangelischen Gemeinden zu Vorweiden und Lürken, Synode Aachen, erledigt, welche demnächst durch Wahl der Gemeinden wieder besetzt werden wird. Nro. 516. Erledigte Pfarrstelle.

Coblenz, den 23. Dezember 1856.

Königliches Consistorium, Schmitborn.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Ville

Nro. 517. Holz-Verkauf in der Königl. Oberförsterei Ville.

Samstag den 3. Januar 1857 Vormittags 10 Uhr soll in der Wohnung des Gastwirths Pütz zu Kranzmaar das im Revier Burbach, Schlag Burbacherbruch aufgearbeitete Holz, bestehend in circa 29 Stück Eichen, 30 Buchen, 1 Esche, 1 Eller, 20 Klafter Brennholz, 90 Schock Schanzen.
in kleinen Loosen, mit dem Stammholze anfangend, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Förster Grunow zu Burbach wird 3 Tage vor dem Verkaufstermine das Holz auf Verlangen im Walde vorzeigen.

Brühl, den 28. Dezember 1856.

Der Königliche Oberförster Grunwald.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreis-Secretair Clemens zu Mülheim ist zum Kgl. Steuer-Empfänger ernannt und demselben die Verwaltung der Steuer-Kasse Lindlar an Stelle des nach Lechenich versetzten Steuer-Empfängers von Cothausen übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Kleinhändler Johann Peter Rädig zu Bensberg. Kreis Mülheim, hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main niedergelegt.

Der von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Agenten ernannte Rentmeister Franz Brüggemann zu Georgshausen Kreis Wipperfürth ist als solcher bestätigt worden.

Der Heinrich Garenfeld zu Köln ist von der See- Fluß- und Landtransport Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zum Haupt-Agenten bestellt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zu ihrem Agenten ernannte Dr. Lauten zu Brühl Landkreis Köln ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 56.

Langen'sche Buchdruckerei.

Nro. 24 auf dem Lichthof mit Auszahlung der Civil-Pensionen, der Civil-Wartegelder und der Militär-Invaliden-Pensionen, dagegen die Steuerkasse Nro. 2 in dem Hause unter Sachsenhausen Nro. 39 mit Auszahlung der Zeugengebühren, welche bei dem Königlichen Landgericht und bei den Königlichen Friedensgerichten angewiesen werden, beauftagt. Wir bringen diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 23. Dezember 1856. Königliche Regierung

Nro. 510. Schauamt betr. B. I. 7821.

Dem §. 4 der Köhrordnung gemäß bringen wir hiermit zur allgemeinen Ke[...] von dem im laufenden Monat im Kreise Waldbroel abgehaltenen Schauamte [...] besitzer Mittelacher zu Denklingen zugehöriger Hengst von hellbrauner Fa[...] Sternchen, 5 Fuß $4^1/_2$ Zoll hoch, $4^1/_2$ Jahre alt, von belgisch-holländisch[...] schälen für tauglich erklärt und der Besitzer mit einem bis Ende 1857 [...] versehen ist.

Köln, den 23. Dezember 1856. Königl[...]

Nro. 511. Steuer-Rezeptur Lechenich betr. C II. 3520.

Der Steuer-Empfänger von Cotzhausen ist vom 1. Januar [...] die Steuerkasse der Rezeptur Lechenich mit Anweisung seines [...] nich versetzt.

Köln, den 23. Dezember 1856.

Bekanntmachungen an[...]

Nro. 512. Assisen zu Köln betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im [...] Köln, für das I. Quartal 1857, wird hiermit [...] und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Pel[...]

Gegenwärtige Verordnung soll auf Be[...] der gesetzlichen Form bekannt gemacht wer[...]

Köln, den 18. Dezember 1856.

des Königlichen [...]

Für gleichlauter[...]

(L. S.)

Nro. 513. Assisen zu Bonn betr.

Die Eröffnung der ge[...] Bonn für das I. Quart[...] der Herr Appellations-[...]

Gegenwärtige V[...] der gesetzlichen Form b[...]

Köln, den 18. Dezem[...]

des Königliche[...]

Für gleichlautende Ausfe[...]

(L. S.)

Nro. 514.

Der Todtenschein des am 20. November 1856 [...] Blum aus Bonn ist von mir dem Herrn Civilstandsbe[...] [...]rbe-Urkunden-Register mitgetheilt worden.

[...]onn, den 21. Dezember 1856. Der Ober-Pro[...]

Der Gerichtsvollzieher Philipp Wilhelm
folge rechtskräftig gewordenen Urtheils der
er vom 20. Oktober d. J. von Rechtsw
Trier, den 18. Dezember 1856.

Durch den Abgang des Pfarrer
lle an den evangelischen Gemeind
elche demnächst durch Wahl der
Coblenz, den 23. Dezembe

in
Samstag den 3.
rths Pütz zu Kranz
lz, bestehend in ein
z, 90 Schock S
kleinen Loosen,
rden.
Der Försi
f Verlange
Brühl,

h-Register

egierung zu Köln.

---

1 8 5 6.

=Register.

. Seiten des öffentlichen Anzeigers. Die Abkürzung (vf.) bedeutet durch Steck- vermißt; (ertr.) ertrunken; (aufgef.) aufgefunden; (susp.) suspendirt; (abw.) ter; (Beig.) Beigeordneter; (Lhr.) Lehrer; (Ag.) Agent u. s. w

Alphabetisches
...amen- und Sach-Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln.

Jahrgang 1856.

Namen-Register.

...z. Die Ziffern, vor denen ein A. steht, deuten auf die Seiten des öffentlichen Anzeigers. Die Abkürzung (vf.) bedeutet durch Steck... ...folgt; (zckg.) zurückgenommener Steckbrief; (vrmßt.) vermißt; (ertr.) ertrunken; (aufgef.) aufgefunden; (susp.) suspendirt; (abw.) ...r erklärt; (pat.) patentisirt; (Bürgm.) Bürgermeister; (Beig.) Beigeordneter; (Lhr.) Lehrer; (Ag.) Agent u. s. w

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

S.

T.

Sach-Register.

M.

N.

P.

R.

S.

V.

W.

Z.





